This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

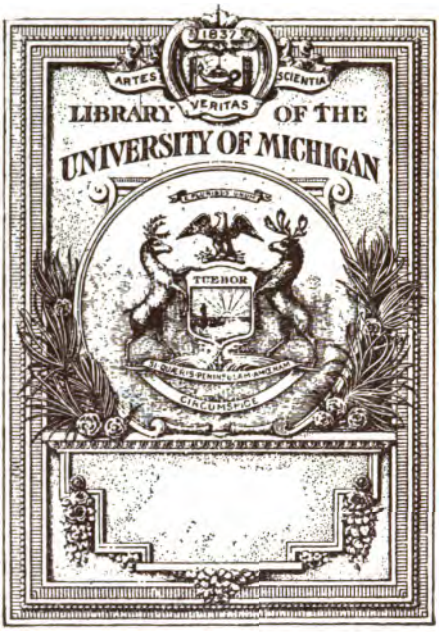
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Lehrbuch

der

Kirchengeschichte

von

Dr. Joh. Joſ. Ign. Döllinger, 1799–1890

ordentlichem Profeſſor der Theologie an der Univerſität München.

Erſter Band.

Regensburg und Landshut, 1836.

Verlag von G. Joſeph Manz.

(Krüll'ſche Univerſitätsbuchhandlung.)

BR
145
.D65
v.1

Harrassowitz
2 vols.
Librarian
1-9-1928
gen.

20 MAY. 23 - EHW.

Vorwort.

Durch fremden Rath und eigne Wahrnehmung überzeugt, daß ein kürzeres Handbuch oder ein möglichst vollständiges Lehrbuch der Kirchengeschichte von mäßigem Umfange, sowohl zum Selbststudium als zum akademischen Gebrauche, für jetzt das dringendere Bedürfniß sei, habe ich mich entschlossen, die Fortsetzung meines größeren kirchenhistorischen Werkes auf so lange zu unterbrechen, bis das Buch, dessen erster Band hiemit erscheint, vollendet sein wird. Der zweite Band wird von der dritten Periode noch die Geschichte der Verfassungsformen und kirchlichen Institutionen, dann das Übrige der Geschichte des Mittelalters enthalten, der dritte die neuere und neueste Kirchengeschichte bis 1830 darstellen. Die Citationen, deren ich mich der Raumersparung wegen in diesem ersten Bande ganz enthalten habe, werden im nächsten nicht völlig, noch weniger aber, aus leicht begreif-

414543

lichen Gründen, im dritten Bande vermieden werden können. In der Literatur vor jedem Paragraphen sind die Quellen mit Sorgfalt angegeben: dafür habe ich, was neuere Bearbeitungen betrifft, den literarischen Ballast, den selbst kleinere Kompendien regelmäßig mitzuschleppen pflegen, großentheils über Bord geworfen, und meist nur solche Werke, die ich nach eignem Gebrauche für zuverläßig, oder doch für irgendwie verdienstlich und nützlich erkannt habe, angeführt. Die Ungleichheit, welche man zwischen der kompendiarischen Behandlung der ersten Periode und der ausführlicheren Darstellung der folgenden wahrnehmen wird, hat ihren Grund darin, daß der erste Band meines größeren Werkes sich bereits in Vieler Händen befindet, und ich mich nicht ausschreiben wollte.

München, den 23ten August 1836.

J. Döllinger.

Inhaltsverzeichniſs.

I. Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidniſchen Verfolgungen. (J. 33 — 313.)

Seite

I. Kapitel. Stiftung und Ausbreitung der Kirche. Die Apoſtel. Der Kampf gegen das Heidenthum. Die Verfolgungen.

§. 1. Religiös-ſittlicher Zuſtand des jüdiſchen Volkes und der heidniſchen Völker im Römiſchen Reiche . . . 3

§. 2. Der Anfang der Kirche 8

§. 3. Zerſtörung von Jeruſalem. Die Ausbreitung der Kirche. Die Haupt- und Stammkirchen des Orients und Occidents 12

§. 4. Urſachen der ſchnellen Ausbreitung des Chriſtenthums; Hindderniſſe; Stimmung der Heiden; Gründe und Vorwände der Verfolgung 16

§. 5. Die Verfolgungen unter den Römiſchen Kaiſern . . . 19

§. 6. Beſtreitung und Vertheidigung des Chriſtenthums . . 25

II. Kapitel. Die Häreſieen und die inneren Streitigkeiten.

§. 7. Die Judaiſtrenden Parteien 27

§. 8. Der Gnoſticismus 29

§. 9. Der Manichäismus 36

§. 10. Die Antitrinitarier 39

§. 11. Die Montaniſten. Streitigkeiten über die Paſchafeier und den Chiliasmus 41

§. 12. Spaltungen. Die Novatianer. Streitigkeiten über die Taufe der Häretiker 44

III. Kapitel. Die Verfaſſung der Kirche.

§. 13. Kleriker und Laien. Das Prieſterthum und das Epiſkopat. Die übrigen Stufen des Klerus 46

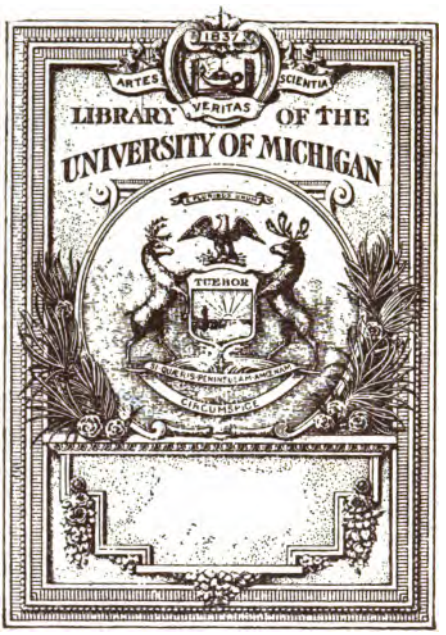
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

Lehrbuch

der

Kirchengeschichte

von

Dr. Joh. Joſ. Ign. Döllinger, 1799–1890

ordentlichem Profeſſor der Theologie an der Univerſität München.

Erſter Band.

Regensburg und Landshut, 1836.

Verlag von G. Joſeph Manz.

(Krüll'ſche Univerſitätsbuchhandlung.)

BR
145
.D65
V.1

Harrassowitz
2 vols.
Librarian
1-9-1928
gen.

20 Mar. 23 - EHV.

Vorwort.

Durch fremden Rath und eigne Wahrnehmung überzeugt, daß ein kürzeres Handbuch oder ein möglichst vollständiges Lehrbuch der Kirchengeschichte von mäßigem Umfange, sowohl zum Selbststudium als zum akademischen Gebrauche, für jetzt das dringendere Bedürfniß sei, habe ich mich entschlossen, die Fortsetzung meines größeren kirchenhistorischen Werkes auf so lange zu unterbrechen, bis das Buch, dessen erster Band hiemit erscheint, vollendet sein wird. Der zweite Band wird von der dritten Periode noch die Geschichte der Verfassungsformen und kirchlichen Institutionen, dann das Übrige der Geschichte des Mittelalters enthalten, der dritte die neuere und neueste Kirchengeschichte bis 1830 darstellen. Die Citationen, deren ich mich der Raumersparung wegen in diesem ersten Bande ganz enthalten habe, werden im nächsten nicht völlig, noch weniger aber, aus leicht begreif-

414543

lichen Gründen, im dritten Bande vermieden werden können. In der Literatur vor jedem Paragraphen sind die Quellen mit Sorgfalt angegeben: dafür habe ich, was neuere Bearbeitungen betrifft, den literarischen Ballast, den selbst kleinere Kompendien regelmäßig mitzuschleppen pflegen, großentheils über Bord geworfen, und meist nur solche Werke, die ich nach eignem Gebrauche für zuverläßig, oder doch für irgendwie verdienstlich und nützlich erkannt habe, angeführt. Die Ungleichheit, welche man zwischen der kompendiatischen Behandlung der ersten Periode und der ausführlicheren Darstellung der folgenden wahrnehmen wird, hat ihren Grund darin, daß der erste Band meines größeren Werkes sich bereits in Vieler Händen befindet, und ich mich nicht ausschreiben wollte.

München, den 23ten August 1836.

J. Döllinger.

Inhaltsverzeichniſs.

I. Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidniſchen Verfolgungen. (J. 33 — 313.)

Seite

I. Kapitel. Stiftung und Ausbreitung der Kirche. Die Apoſtel. Der Kampf gegen das Heidenthum. Die Verfolgungen.

§. 1. Religiös-ſittlicher Zuſtand des jüdiſchen Volkes und der heidniſchen Völker im Römiſchen Reiche 3

§. 2. Der Anfang der Kirche 8

§. 3. Zerſtörung von Jeruſalem. Die Ausbreitung der Kirche. Die Haupt- und Stammkirchen des Orients und Occidents 12

§. 4. Urſachen der ſchnellen Ausbreitung des Chriſtenthums; Hinderniſſe; Stimmung der Heiden; Gründe und Vorwände der Verfolgung 16

§. 5. Die Verfolgungen unter den Römiſchen Kaiſern . . . 19

§. 6. Beſtreitung und Vertheidigung des Chriſtenthums . . 25

II. Kapitel. Die Häreſieen und die inneren Streitigkeiten.

§. 7. Die Judaiſirenden Parteien 27

§. 8. Der Gnoſticismus 29

§. 9. Der Manichäismus 36

§. 10. Die Antitrinitarier 39

§. 11. Die Montaniſten. Streitigkeiten über die Paſchafeier und den Chiliasmus 41

§. 12. Spaltungen. Die Novatianer. Streitigkeiten über die Taufe der Häretiker 44

III. Kapitel. Die Verfaſſung der Kirche.

§. 13. Kleriker und Laien. Das Prieſterthum und das Epiſkopat. Die übrigen Stufen des Klerus 46

Seite

§. 14. Fortsetzung. Die Metropoliten-Verbindung. Die Synoden. Die Einheit der ganzen Kirche. Der Primat. . 51

II. Periode.

Von K. Konstantin bis auf die sechste ökumenische Synode. (J. 313 — 680.)

I. Kapitel. Äußere Geschichte der Kirche im Römischen Reiche.

§. 15. Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume im Römischen Reiche. Konstantin; Julian; Untergang des Heidenthums 54

§. 16. Heidnische Polemik; die christlichen Apologeten . . 59

II. Kapitel. Schicksale der Kirche außerhalb des Römischen Reiches und unter den Germanischen Völkern. Der Islam.

§. 17 a. Ausbreitung und Bedrückung der Kirche im Orient . 61

§. 17 b. Verbreitung der Kirche im Occident. Arianismus bei den Deutschen Völkern. Vandalische Verfolgung in Afrika; die Franken und die Langobarden 65

§. 18. Christenthum auf den Britischen Inseln. Bekehrung der Angelsachsen; Osterstreit 68

§. 19. Christenthum in Deutschland und den angränzenden Ländern 72

§. 20. Muhammed und der Islam 74

III. Kapitel. Die Spaltungen und Häresieen bis zum Ende des vierten Jahrhunderts.

§. 21. Die Donatistische Spaltung 76

§. 22. Arianische Streitigkeiten. 1. Bis zur Synode zu Sardika 347 81

§. 23. 2. Bis zum Tode des Konstantius 361. Marcellus von Ancyra. Eunomius und die Anomöer. Die Semiarianer 88

§. 24. Die letzten Zeiten des Arianismus; die Luciferianische und Meletianische Spaltung; die Macedonianer . . . 94

§. 25. Photinus. Apollinaris 99

§. 26. Die Priscillianisten. Kleinere Sekten; einzeln stehende Irrlehrer 102

§. 27. Origenianische Streitigkeiten 106

IV. Kapitel. Häresieen und Streitigkeiten über die Gnade und die Inkarnation vom Anfange des fünften Jahrh. bis zum Schlusse der Periode.

§. 28. Der Pelagianismus 111

§. 29. Semipelagianische Streitigkeiten 121

§. 30. Der Nestorianismus 125

Seite

§. 31. Ausbruch des Streites. Die Synode zu Ephesus und ihre Folgen 130

§. 32. Eutyches. Die Räubersynode. Die Synode zu Chalcedon 138

§. 33. Fortdauer des Kampfes. Die Monophysiten. Das Henotikon 145

§. 34. Erneuerung des Origenistischen Streites. Der Streit über die drei Kapitel. Fünfte ökumenische Synode. Schisma 153

§. 35. Innere Geschichte der Monophysiten. Streitigkeiten und Sekten unter ihnen. Die Nestorianer . . . 164

§. 36. Monotheletischer Streit 170

V. Kapitel. Verfassung und Regierung der Kirche.

§. 37. Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche . . . 179

§. 38. Reihenfolge der Römischen Bischöfe 187

§. 39. Der Primat 193

§. 40. Die Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Occident 207

§. 41. Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Orient. Die Patriarchen von Konstantinopel 220

§. 42. Die Bischöfe und ihre Sprengel. Landbischöfe und Pfarrer. Der übrige Klerus 229

§. 43. Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den neuen Germanischen Kirchen. Die Kirche im Fränkischen und Westgothischen Reiche 238

§. 44. Der Cölibat 240

§. 45. Asceten und Anachoreten. Entstehung der Klöster. Ausbreitung des Mönchslebens im Orient und Occident. Der Benediktiner-Orden. Nonnenklöster 249

§. 46. Kanonensammlungen und Rechtsbücher der Griechischen und Lateinischen Kirche 262

Sakramente, Kultus und Disciplin der alten Kirche (in den sieben ersten Jahrhunderten oder den beiden ersten Perioden).

§. 47. Katechumenat, Taufe und Konfirmation 266

§. 48. Die Liturgieen der alten Kirche 274

§. 49. Die Ordnung des Gottesdienstes; die Messe der Katechumenen und die Messe der Gläubigen 282

§. 50. Verwaltung der Eucharistie. Ihre Elemente. Verschiedene Arten der Messe. Kommunion unter Einer Gestalt. Agapen 293

§. 51. Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Absolution . 301

§. 52. Krankensalbung. Ordination. Ehe 314

§. 53. Arkandisciplin 319

§. 54. Kirchen. Altäre. Bilder. Das Kreuz 322

§. 55. Die Feste und Fasten der Kirche 328

§. 56. Tägliches Gebet. Verehrung der Heiligen und ihrer Reli-

Seite

quien. Benediktionen. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten. Begräbniß. Exkommunikation. 337

III. Periode.

Von der sechsten ökumenischen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680—1073.)

I. Kapitel. Äußere Geschichte der Kirche; Verbreitung des Christenthums.

§. 57. Deutschland, Ostfranken, Friesland; der h. Bonifacius in Thüringen, Hessen, Bayern; Bekehrung der Sachsen . 345

§. 58. Christenthum im Norden Europa's, in Dänemark, Norwegen, und Schweden, Island 353

§. 59. Einführung des Christenthums bei den südöstlichen Slawen, in Mähren, Böhmen, Polen, bei den Slawen im nordöstlichen Deutschlande und bei den Russen . 363

§. 60. Christenthum bei den Awaren, Chazaren und Bulgaren. Bekehrung der Magyaren in Ungarn. Verfolgung der Christen in Spanien, Christenthum im inneren Asien . 372

II. Kapitel. Geschichte der Häresieen, dogmatischen Streitigkeiten und Spaltungen.

§. 61. Die Paulicianer 378

§. 62. Der Bilderstreit im Orient 383

§. 63. Verhandlungen über den Bildergebrauch im Fränkischen Reiche. Klaudius von Turin 393

§. 64. Der Adoptianismus 396

§. 65. Streitigkeiten über die Prädestination, durch Gottschalk veranlaßt 400

§. 66. Verhandlungen über die Eucharistie im neunten Jahrhundert 407

§. 67. Berengarius von Tours 411

§. 68. Beginn des Orientalischen Schisma. Ignatius und Photius 418

§. 69. Verhältniß der beiden Kirchen im 10ten und 11ten Jahrh. Erneuerung des Schisma durch Michael Cerularius . 438

III. Kapitel. Geschichte der Päpste.

§. 70. I. Bis zum Tode Leo's III, 816. 444

§. 71. II. Bis zum Tode Sylvesters II, 1003. 454

§. 72. III. Bis zum Tode Alexanders II, 1073. 475

Litteratur der allgemeinen Kirchengeschichte.

I. Von katholischen Verfassern.

Caes. Baronii Annales ecclesiastici. Romae 1588—1607. 12 Tomi fol. Moguntiae 1601. Antwerp. 1610. (geht bis 1198. Fortsetzungen von Abraham. Bzovius, Rom. 1616 ss., Colon. 1621 ss. 8 Tomi fol. (bis 1564); (kürzer von Henr. Spondanus. Paris. 1640 ss. 2 Tomi fol. (bis 1640); am besten von Odoricus Raynaldus, Rom. 1646 — 1677. Colon. 1693 ss. Tom. XIII—XXI. (geht bis 1565). An diesen schließt sich an Jac. de Laderchio, Ann. eccl. Tom. XXII—XXIV (bis 1571). Ergänzende und berichtigende Kritik des Baronius. Anton. Pagi Critica historico-chronologica in annales Baronii, Antwerp. 1705. 4 Tomi fol. Gesammtausgabe von Baronius, Raynaldus und Pagi mit Zusätzen von Dom. Georgi und J. D. Mansi, Lucae 1738—59, 38 Bde. fol.

Ant. Godeau histoire de l'église jusqu' à la fin du neuvième siècle. Paris 1663. 3 V. fol.

Cl. Fleury, histoire ecclesiastique, Paris 1691—1720. 20 Vols. 4. (bis 1414); continuée par Fabre, 16 Vols. 4. (bis 1595).

Natalis Alexandri historia ecclesiastica. Parisiis 1699. 8 Tomi fol. Op. et stud. Const. Roncaglia. Lucae 1740. 9 Tomi fol. Venet. 1750. 9 Tom. fol. (bis in's 16te Jahrhundert).

Seb. le Nain de Tillemont mémoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des six premiers siècles. Paris 1693. 16 Vols. 4. (Bis 513; durchaus Monographien einzelner Personen, Sekten, Synoden, zusammengesetzt aus Quellenstellen).

Fr. Timol. de Choisy histoire de l'église. Paris 1703. 11 V. 4.

(Bonav. Racine) abrégé de l'histoire ecclesiastique. Cologne (Paris) 1762—67. 13 V. 4. (bis in's 18te Jahrhundert).

Berault-Bercastel histoire de l'église. Paris 1778. 24 Vols. 12. (bis in's 18te Jahrhundert).

(Ducreux) les siècles chrétiens. Paris 1785. 10 Vols. 12.

Bianchini demonstratio historiae ecclesiasticae. Romae 1752. 5 Tomi fol.

Gius. Agost. Orsi Storia ecclesiastica. Roma 1748—62. 20 Voll. 4. (Die ersten 6 Jahrhunderte). Fortgesetzt von Phil. Ag. Becchetti. Roma 1770 ss. 24 Voll. 4. (bis 1585). Die letzten 12 Bde. unter dem Titel: Storia degli ultimi quattro secoli della chiesa.

Casp. Saccarelli historia ecclesiastica per annos digesta. Romae 1771—96. 25 Voll. 4. (bis 1185).

Fr. Leop. Gr. zu Stolberg Geschichte der Religion Jesu Christi. Hamburg 1806—18, 15 Bde. (bis 431). Fortgesetzt von Fr. von Kerz, Mainz 1824 ff.

Th. Katerkamp der Kirchengeschichte 1te—5te Abtheilung. 5 Bde. Münster 1823—34. (Bis 1153).

Noch unvollendet sind die Werke von Jos. Othm. von Rauscher und J. N. Locherer. — Kürzere Werke und Lehrbücher von M. Dannenmayer 1788, K. Schmalfuß 1792, Jos. Ign. Ritter 1826, Ant. Klein 1828, Jak. Ruttenstock 1832.

II. Von protestantischen Verfassern.

Ecclesiastica historia — congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica (M. Flacius, M. Copus, Jo. Wigandus, M. Judex etc.). Basil. 1559—74. 13 Tomi fol. Jeder Band ein Jahrhundert.

J. H. Hottingeri historia ecclesiastica N. T. Hanov. et Tiguri 1655—67. 9 Voll. (Bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts.)

Gottfr. Arnold's unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie bis 1688. Frankf. 1699. 2 Bde. Fol. Schaffhausen 1740. 3 Bde. Fol.

Jacques Basnage Histoire de l'église. Rotterd. 1699. 2 V. fol.

Eberh. Weismann introductio in memorabilia eccl. hist. Tubing. 1718. Hal. 1745. 2 Voll. 4.

J. L. Mosheim institutionum historiae eccl. libb. IV. Helmst. 1755. 4.

H. Venema institutiones historiae ecclesiae V. et N. T. Lugd. Bat. 1777—83. 7 Voll. 4. (Bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts).

J. Matth. Schröckh's christliche Kirchengeschichte bis zur Reformation. Leipzig 1768—1803. 35 Bde. Dessl. Kirchengeschichte seit

der Reformation. 1804 — 10. 10 Bde. Die beiden letzten von H. G. Tzschirner.

J. E. Ch. Schmidt's Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. Gießen 1801 — 1820. 6 Bde. (bis 1216). Fortgesetzt von Rettberg 1834.

A. Neander's allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Hamburg 1825 ff. 3 Bde, bis 814.

Kürzere Werke und Kompendien von J. S. Semler 1761, 1773 und 1783, L. T. Spittler 1782, P. E. Jablonsky 1783, J. Fr. W. Thym 1800, W. Münscher 1804, C. F. Ständlin 1816, J. T. L. Danz 1818, J. C. L. Gieseler 1823, J. Matter 1829, Engelhardt 1833, F. Guericke 1833, K. Hase 1834, Fr. Rehm 1835.

Erste Periode.

Von der Gründung der Kirche bis zum Ende der heidnischen Verfolgungen (J. 33—313).

I. Quellen: die Schriften des N. T. Die Kirchengeschichte des Eusebius. Die Märtyrer-Akten. Die Werke der Kirchenväter dieser Zeit.

II. Bearbeitungen: Joh. Laur. Moshemii commentarii de rebus christianorum ante Constantinum M. Helmst. 1753. 4. — Jos. Zola de rebus christianorum ante Constantinum M. Ticini 1780. 4.

Erstes Kapitel.

Stiftung und Ausbreitung der Kirche. Die Apostel. Der Kampf gegen das Heidenthum. Die Verfolgungen.

§. 1.

Religiös-sittlicher Zustand des jüdischen Volkes und der heidnischen Völker im Römischen Reiche.

Judäa und Samaria waren nach der Verbannung des Archelaus eine Römische, zu Syrien gehörige, doch von eigenen Prokuratoren verwaltete Provinz geworden, während Galiläa und Peräa unter der Herrschaft des Tetrarchen Herodes Anti-

pas standen. Zwar bildete Kaiser Klaudius im J. 41 wieder ein Königreich Paläſtina für Herodes Agrippa, aber nach deſſen Tode 44 wurde das ganze Land wieder Römiſche Provinz. Das Synedrium mit dem Hohenprieſter an der Spitze behielt die freie Leitung der Religionsangelegenheiten. Die Juden bedrückt und mißhandelt durch fremde Herrſcher ſchloßen ſich noch ſorgfältiger und ſtarrer gegen alles Nichtjüdiſche ab; ihre Nationalität verſchmolz noch mehr mit ihrem religiöſen Glauben, und ihre Abneigung, dem Stifter einer allgemeinen, die engen Schranken des Judenthums durchbrechenden, allen Völkern gleichmäßig beſtimmten Religion zu glauben, war daher auf's Höchſte geſtiegen. Mit unerſchütterlicher Feſtigkeit blieb die Maſſe des Volkes dem Buchſtaben ihres Geſetzes ergeben, aber ohne dadurch von einer tiefen ſittlichen Entartung abgehalten zu werden. Ihre Sehnſucht war nur auf die Befreiung von der politiſchen Knechtſchaft gerichtet; nur einen Meſſias, der nach Zertrümmerung der Römiſchen Herrſchaft ein neues mächtiges Jüdiſches Reich aufrichten werde, erwarteten und begehrten ſie, und verſchmähten darum Den, der in Knechtsgeſtalt, um vom Joche der Sünde ſie zu erlöſen, zu ihnen kam.

Ein Zeichen des Verfalls der Religion waren die damals beſtehenden Sekten, die jedoch keine Trennung und Aufhebung der religiöſen Gemeinſchaft unter dem Volke ſelbſt bewirkten. Die beim Volke ſehr angeſehenen Phariſäer gebehrdeten ſich als die Hüter des Geſetzes und als ſtrenge Eiferer für deſſen Reinheit, obgleich ſie zugleich auch die mündliche Überlieferung gegen die Sadducäer vertheidigten. Vervielfältigte Reinigungen und Faſten, die ſtrengſte Sabbatfeier galten ihnen für weſentliche Punkte der Religion, und das heuchleriſche Gepränge, welches ſie häufig mit ihren von innerer Andacht und Nächſtenliebe völlig entblößten Übungen trieben, zog ihnen den wiederholten ſcharfen Tadel des Erlöſers zu. Die Sadducäer dagegen, die ihren Anhang vorzüglich unter den Reichen und Vornehmen hatten, waren flache Deiſten, läugneten das Daſein der Engel, die Unſterblichkeit der Seele, daher auch die Auferſtehung und das künftige Gericht, und die Einwirkung Gottes auf die menſchlichen Handlungen. Abgeſondert von den übri-

gen Juden hatten sich die Essäer in den Gegenden am todten Meere und am Jordan einer bis zur Eheloſigkeit und Gütergemeinschaft getriebenen Ascese ergeben, gingen in der Beobachtung des Sabbats und der Scheu vor fremder Berührung noch weiter als die Andern, und nahmen auch an dem Tempelgottesdienst keinen Theil. Einen Zweig dieser Essäer bildeten wohl die von Philo geschilderten Therapeuten in Ägypten, die aber nicht wie jene ein arbeitsames, sondern ein ganz beschauliches Leben führten. In Ägypten und besonders zu Alexandrien hatte auch ihren Sitz jene Schule gebildeter Juden, deren Repräsentant Philo ist, und die mittelst allegorischer Auslegung des A. T. Platonische Philosophie mit dem Judenthume verschmolz. Die Samariter waren ein Mischvolk, entstanden aus der Verbindung der von den Assyriern zurückgelaſsenen Israeliten mit heidnischen Kolonisten, hatten ihren eigenen Tempel auf dem Berge Garizim und ihr eigenes Priesterthum, und waren überhaupt von den Juden durch wechselseitigen bitteren Haß völlig geschieden. — Außerhalb Judäa, in allen Theilen des Römischen Reichs, vorzüglich aber im Orient bestanden jüdische Gemeinden, eng unter sich und mit ihrem Mittelpunkte zu Jerusalem durch die Tempelsteuer und öftere Wallfahrten verbunden. Die häufigen Berührungen solcher in der Zerstreuung (εν διασπορα) lebenden Juden mit den Heiden bewirkten, daß Viele von diesen in der Sehnsucht nach etwas Besserem sich gläubig dem Judenthume anschloßen, theils vollständig mit Übernahme des Ceremonialgesetzes als Proselyten der Gerechtigkeit, theils frei von diesem Gesetze blos als Theilnehmer an dem Glauben und den Hoffnungen des alten Bundes als Proselyten des Thors.

Die heidnischen Religionen hatten alle einen partikulären nationellen Charakter und daher eine politische Richtung, so daß der Staat entweder ganz in den religiösen Einrichtungen aufging, wie ehemals in Ägypten, Persien, Indien, oder die Religion in der engsten Verbindung mit der staatsbürgerlichen Verfassung stand, und hauptsächlich als Mittel zur Befestigung der politischen Verhältnisse diente. Jedes Volk verehrte seine eigenen Götter in besonderer Weise, nicht um gegenwärtige

und künftige geistige Güter zu erlangen, sondern zunächst nur um die Huld seiner Götter zur Mittheilung irdischen Segens zu bewegen. Diese Gottheiten, entstanden aus der Vergötterung der Natur und ausgezeichneter Menschen, und aus der Personifikation ethischer Begriffe, wurden verehrt und dargestellt als menschlich denkende und fühlende, selbst als mit menschlichen Leidenschaften und Lastern behaftete Wesen, und Ausschweifungen und Verbrechen wurden daher häufig der Eingebung eines Gottes zugeschrieben. Das religiöse Vertrauen der Menschen ruhte nicht auf dem Glauben an die Alles mit Weisheit leitende göttliche Vorsehung, sondern man glaubte ein unausweichliches Verhängniß, und in diesem und dem Glücke verehrte man die Lenker der irdischen Dinge. Der trostlose Wahn der Heiden sah in menschlichem Unglück und in den Leiden nur die Wirkung der Bosheit oder der Rache eines Gottes, oder die blinde Fügung des Schicksals oder des Zufalls; die pädagogische Bedeutung, die heilende Kraft der Leiden war der heidnischen Vorstellungsweise fremd. Der Dienst der Götter war nicht gegründet auf innere Andacht und Frömmigkeit, keine religiöse Lehre war damit verbunden, sondern er war blos ein Inbegriff äußerer, oft kleinlicher und superstitiöser Formen, mitunter mit Grausamkeit, öfter noch mit Wohllust verknüpft. Menschenopfer kamen selbst bei den gebildeten Griechen und Römern, wenn auch nicht gewöhnlich, vor; mit rasendem Taumel wurden die Feste des Dionysos und die Luperkalien der Römer, mit schamloser Unzucht die Thesmophorien, die Aphrodisien und Floralien gefeiert; an vielen Orten waren die Tempel selbst privilegirte Stätten der Wohllust; die Geschlechtstheile Gegenstände der religiösen Verehrung. Weit verbreitet war die Magie und Theurgie; der finstere Kult bösartiger Gottheiten, die Beschwörung Verstorbener und die von mancherlei Gräueln begleitete Anrufung von Dämonen. Reinigung von befleckender Schuld, Sühnung begangener Frevel und Besänftigung der erzürnten Götter sollte durch Waschen oder Besprengen mit Wasser, durch Thieropfer, oder auch durch die grauenerregenden Kriobolien und Taurobolien bewirkt werden; Besserung, Umwandlung der Gesinnung und Lebensweise wurde

nicht für nöthig erachtet. Schwankend und verworren, durch die Religion kaum verbürgt, jedenfalls nicht durch sie veredelt und geläutert waren die Vorstellungen von der Fortdauer des Menschen und seinem Zustande nach dem Tode. Die Idee einer Vergeltung verband der heidnische Volkswahn gar nicht oder nur in sehr beschränktem Sinne mit der künftigen Existenz, und unter den Gebildeten hatten Viele, vielleicht die Meisten, sich eingeredet, daß mit diesem Leben Alles zu Ende sei.

Der Einfluß des heidnischen Religionswesens auf die Sittlichkeit der Völker war daher im Ganzen wenig günstig, oft positiv verderblich. Die höheren Stände suchten häufig das, was die Religion ihnen nicht gewährte, Nahrung für den Geist und eine feste Stütze für das Leben in den Schulen der Griechischen Philosophie, die im gesammten Römischen Reiche sehr verbreitet waren. Diese Schulen standen fast durchaus mit den Volksreligionen in einem mehr oder minder schroffen und ausgesprochenen Gegensatze, ohne daß sie jedoch der Wahrheit näher gekommen wären; vielmehr waren ihre Lehren von Gott und den göttlichen Dingen so wie ihre ethischen Grundsätze reich an Widersprüchen und an groben, schädlichen Irrthümern. Sie wußten nicht die Einheit des göttlichen Wesens festzuhalten, sie verkannten durch ihre Lehre von der ewigen unerschaffenen Materie die schöpferische Kraft Gottes, sie läugneten oder beschränkten die göttliche Vorsehung, und sie verwarfen oder bezweifelten die Fortdauer der Seele nach dem Tode, oder behaupteten pantheistisch mit der Unsterblichkeit auch eine ewige Präexistenz der Seele. Nicht besser stand es um die Principien der Moral in diesen Schulen. Die Epikuräische Philosophie lehrte die Menschen, Alles auf den einen Zweck des Vergnügens zu beziehen und mit dem Maßstabe des Eigennutzes zu messen; der gränzenlose Hochmuth der Stoiker verhieß, den Menschen bis zur Impassibilität und zur Gleichheit mit den Göttern zu erheben; und die Akademie hatte in ihrer skeptischen Richtung die wichtigsten moralischen Fragen zum Gegenstande endloser Kontroversen gemacht.

§. 2.

Der Anfang der Kirche.

Die Kirche Jesu Christi wurde vollendet durch die Sendung des verheißenen heiligen Geistes. Die durch diesen Geist erleuchteten und gänzlich umgewandelten Apostel verkündigten von da an muth- und glaubensvoll die Lehre des Gekreuzigten, vor Allen that es Petrus noch an dem Tage der Ausgießung selbst; durch das Wunder der Sprachengabe verstand jeder der zahlreich und aus den verschiedensten Nationen Versammelten die Worte der Jünger unmittelbar, als ob sie in seiner Sprache geredet würden, und so ließen noch an demselben Tage 3000 Neubekehrte sich taufen. Vergeblich suchten die aufgeschreckten Häupter der Juden das plötzlich entzündete Feuer zu dämpfen, die Apostel erklärten ihnen, daß sie dem göttlichen Gebote mehr gehorchen müßten, als ihrem menschlichen; die wunderbaren Heilungen, die vorzüglich durch Petrus geschahen, sprachen noch beredter als seine Worte für die Wahrheit seiner Lehre, und die Gemeinde mehrte sich bald auf fünftausend. Gütergemeinschaft war im Drange der ersten Liebe und begeisterter Aufopferung ohne Zwang eingeführt worden; in Privatwohnungen wurde das heilige Opfer gefeiert, dabei aber fortwährend der Tempel besucht; eingedenk der Weissagungen Christi erwarteten seine Jünger die nahe bevorstehende Katastrophe, den Untergang des Jüdischen Staates und die Zerstörung des Tempels, als das Zeichen zur gänzlichen Lossagung vom Jüdischen Religionswesen und zur Selbstständigkeit der nunmehr gereiften Kirche.

Durch die Einsetzung der Diakonen wurde eine neue Klasse von Kirchendienern eingeführt, oder es begann die Gliederung und Abstufung der kirchlichen Gewalten, welche bisher in den Aposteln concentrirt gewesen waren. Die erste Hauptverfolgung, von den ergrimmten Pharisäern und Sadducäern über die Kirche verhängt, brachte dem heiligen Stephanus den Märtyrertod und bewirkte die Auswanderung vieler Gläubigen, die nun den Samen des göttlichen Worts in die näher gelegenen Provinzen trugen. Doch blieben die Apostel noch in Jerusalem zurück,

und nur Petrus und Johannes gingen nach Samaria, um den von dem Diakon Philippus Bekehrten den heiligen Geist durch die Handauflegung zu ertheilen. Einer der eifrigsten Verfolger, der Zögling der Pharisäer Saul aus Tarsus, eilte eben nach Damaskus, um die dortigen Gläubigen gefesselt nach Jerusalem zu führen, als Christus durch eine plötzliche und unmittelbare Offenbarung und Erleuchtung ihn zu einem Werkzeuge seiner Gnade umschuf, und ihn seine wahre Bestimmung, als Christi auserwählter Apostel Heiden und Juden das Evangelium zu verkünden, erkennen ließ. Doch war nicht er es, sondern der Fürst der Apostel, der den Heiden in der Person des Hauptmanns Cornelius die Pforten der Kirche öffnete. Bald entstand die zweite Stammkirche zu Antiochien, die nicht blos wie die zu Jerusalem aus Judenchristen, sondern auch aus bekehrten Heiden sich bildete, und hier wurde den Gläubigen zuerst der Name Christianer beigelegt. Zu Jerusalem wurde in einer neuen durch Herodes Agrippa verhängten Verfolgung Jakobus der Zebedäide enthauptet; Petrus sah im Gefängnisse dem Tode entgegen, wurde aber Nachts durch einen Engel befreit. Bald darauf scheint der Auszug der Apostel aus Jerusalem, nachdem sie zwölf Jahre daselbst geblieben waren, stattgefunden zu haben; sie zerstreuten sich als Boten des Glaubens unter den Völkern, und nur Jakobus der Alphäide blieb als Bischof von Jerusalem zurück. Paulus, der seit seiner Bekehrung zweimal bei den Aposteln zu Jerusalem gewesen, erhielt mit Barnabas in Folge einer göttlichen Offenbarung zu Antiochien die Weihe des Apostolats; darauf unternahm er, von Barnabas und Markus begleitet, seine erste Missionsreise, die ihn nach Cypern und durch einen Theil von Kleinasien führte. Überall wandte er sich zuerst an die Juden und predigte in ihren Synagogen, wurde allenthalben von der Mehrzahl seines Volkes zurückgestoßen und verfolgt, fand aber dafür eine um so bessere Aufnahme bei den Heiden, und die Gemeinden, die er stiftete, bestanden zum größeren Theile aus bekehrten Griechen. Auf göttliche Eingebung ging er 14 Jahre nach seiner Bekehrung zum Drittenmale nach Jerusalem; hier erkannten die Säulen der Kirche, Petrus, Jakobus und Johannes ihn und Barnabas als

ächte Mitapostel an, denen vorzüglich die Berufung der Heiden zum Glauben obliege. Damals, um d. J. 50, mußte auch eine für das Wohl der jungen Kirche höchst wichtige Streitfrage definitiv entschieden werden, die Frage nämlich, ob auch die Heidenchristen zur Beobachtung des Mosaischen Gesetzes verpflichtet seien, denn eine solche Verpflichtung behaupteten Viele unter den gläubig gewordenen Juden, besonders die zu Jerusalem, die noch immer strenge Eiferer für das Gesetz waren, und daher die Heidenchristen nur wenn sie sich der Beschneidung und den übrigen Forderungen des Gesetzes unterworfen haben würden, zu ihrer Gemeinschaft zulassen wollten. Schon hatte Paulus zu Antiochien den Petrus darüber getadelt, daß er, um den Judenchristen nicht Ärgerniß zu geben, sich von den Tafeln der Heidenchristen zurückgezogen hatte; später kamen wieder Judenchristen aus Judäa nach Antiochien mit der Behauptung, daß die Beschneidung nothwendig sei zur Seligkeit. Das Concilium zu Jerusalem, zu welchem Paulus und Barnabas von Antiochien gekommen waren, entschied daher auf den Antrag des Petrus und des Jakobus, daß den Heidenchristen nichts weiter auferlegt werden solle, als wozu auch die Proselyten des Thors verpflichtet waren: Enthaltung von Opferspeisen, vom Erstickten, vom Blute und von der Unzucht. Diesen Beschluß machte Paulus den Gemeinden, die er während seiner zweiten Missionsreise besuchte, bekannt. Auf dieser zweiten Reise ging er zum erstenmale von Asien nach Europa über, gründete in Macedonien die Kirchen zu Philippi und Thessalonika, predigte in Athen, bildete eine zahlreiche Gemeinde in Korinth, und kehrte im J. 56 nach Syrien zurück. Seine dritte Missionsreise galt zunächst den Kleinasiatischen Provinzen; in Ephesus verweilte er fast drei Jahre; dann besuchte er wieder die Kirchen in Macedonien und Hellas, und zog um das J. 60 durch Syrien nach Jerusalem, wo er von allen Aposteln nur noch Jakobus den Bischof fand. Im Tempel entriß ihn die Römische Wache den mörderischen Händen der Juden; durch sein Römisches Bürgerrecht geschützt blieb er zu Cäsarea zwei Jahre in der Haft des Prokurators Felix, und wurde von dessen Nachfolger P. Festus auf eine an den Kaiser

eingelegte Appellation nach Rom gesandt. Im J. 63 zog er, von Römischen Christen eingeholt, in diese Hauptstadt ein, und verkündigte in leidlicher Gefangenschaft zwei Jahre lang das Evangelium. Hier endet die Apostelgeschichte des Lukas. Paulus wurde im J. 65 wieder frei, und unternahm wieder einige nicht näher bekannte Missionsreisen. Ob er seinem Vorsatze gemäß nach Spanien gekommen, ist ungewiß, sicher aber, daß er auf der Insel Kreta Gemeinden stiftete, und seinen Jünger Titus da zurückließ. Zur Zeit der Neronischen Verfolgung kehrte er nach Rom zurück, kam in harte Gefangenschaft, und erlitt bald darauf den Märtyrertod der Enthauptung.

Petrus stand, nachdem er Jerusalem verlassen hatte, eine Zeit lang der Kirche von Antiochien als erster Bischof vor, und verkündete dann das Evangelium in den Kleinasiatischen Provinzen Pontus, Kappadocien, Galatien, Asia und Bithynien. Nach Rom kam er zweimal, das erstemal schon im J. 42, ehe er noch durch die Verfolgung des Agrippa veranlaßt von Jerusalem weggezogen war; dann zum zweitenmale unter Nero, wo er mit Paulus im J. 67 den Märtyrertod erlitt. Durch diese zweimalige Anwesenheit des heiligen Petrus in Rom erklärt sich die alte Nachricht von seinem 25jährigen Römischen Episkopate. Der Apostel Jakobus der Gerechte, Bischof von Jerusalem, wurde auf Befehl des hohen Priesters Ananus um dieselbe Zeit gesteinigt. Johannes, der alle übrigen Apostel viele Jahre überlebte, begab sich, nachdem er lange in Jerusalem und Judäa neben Petrus und Jakobus gewirkt hatte, später, wohl erst nach der Entfernung des heiligen Paulus, nach Ephesus, und leitete von da aus die Gemeinden in Vorderasien. Unter Domitian wurde er auf die Insel Pathmos verbannt, wo ihm die Offenbarung zu Theil wurde; dann kehrte er nach Ephesus zurück, und starb daselbst, über 90 Jahre alt, um das J. 101. Von den übrigen Aposteln haben wir nur wenige, meist aus einer späteren Zeit stammende Nachrichten.

§. 3.

Zerstörung von Jerusalem. Die Ausbreitung der Kirche. Die Haupt- und Stammkirchen des Orients und Occidents.

So groß auch die Zahl der glaubig gewordenen Juden in Jerusalem und Palästina zur Zeit der Ermordung des Jakobus war, so war doch die bei weitem überwiegende Masse der Nation nicht nur dem Christenthume ferne geblieben, sondern sie betrachtete auch die neue Kirche mit bitterem Hasse und entschiedener Feindseligkeit. Die Zeit des längst angedrohten Strafgerichts war endlich gekommen, und die Nation reif zu ihrem Untergange. Eine fieberhafte Unruhe hatte sich ihrer bemächtigt, es bedurfte nur der wahnsinnigen Vorspiegelungen fanatischer Gaukler, um sogleich die Flamme des Aufruhrs zu entzünden. Durch die Willkühr, Härte und Raubsucht der Römischen Prokuratoren erbittert, noch immer träumend von der bevorstehenden Erscheinung eines irdisch-mächtigen und welterobernden Messias, begannen sie tollkühn den Kampf gegen die überlegene Macht der Römer im J. 66. Schon verkündeten seltsame Zeichen das Schicksal Jerusalems, und die Christen, durch die Weissagungen des Herrn gewarnt, damals auch noch (nach Eusebius) durch neue göttliche Offenbarungen zu schneller Flucht aufgefordert, benützten die noch vergönnte Frist, die dem Untergang geweihte Stadt zu verlassen, und zogen sich nach Pella jenseits des Jordans. Indeß wurde der Aufruhr gegen die Römer allgemein, Vespasian wurde mit einem Heere nach Judäa gesandt; nachdem er Kaiser geworden, führte sein Sohn Titus im J. 70 die Legionen vor Jerusalem, in welches sich eben wegen der Feier des Passahfestes eine ungeheure Menge Juden zusammengedrängt hatte. Innen wütheten die Zeloten, kämpften zugleich unter sich und gegen die Römer, folterten, tödteten ihre Mitbürger, entweihten durch Mord selbst das Heiligthum des Tempels; Tausende wurden täglich durch die Hungersnoth dahin gerafft. Endlich wurde die Stadt im Sturm erobert, und bis auf die letzte Spur zerstört; 1,100,000 Menschen waren während der Belagerung und

im letzten Sturme durch den Hunger, durch Schwert und Feuer umgekommen; 97000 wurden gefangen fortgeführt, und theils in den öffentlichen Schauspielen von wilden Thieren zerrissen, theils als Sklaven verkauft.

Zwar wurde durch den Untergang des Jüdischen Staats- und Kirchenwesens die Anhänglichkeit der Juden-Christen an das alte Gesetz sehr herabgestimmt, doch erhielt sich gerade in der Gemeinde zu Jerusalem die Beobachtung des Mosaischen Ritus noch längere Zeit. Als nämlich einzelne Theile der Stadt sich wieder aus den Trümmern zu erheben begannen, kehrte ein Theil der ausgewanderten Christen mit ihrem Bischofe Simeon dahin zurück, und erst die abermalige Zerstörung Jerusalems, die in Folge des großen jüdischen Aufruhrs 132—136 unter Kaiser Hadrian geschah, machte der abgesonderten Existenz dieser jüdisch-christlichen Gemeinde und ihrer Beobachtung des Gesetzes ein Ende. Die neue Kirche in der nahe bei den Trümmern Jerusalems erbauten Stadt Älia Kapitolina bestand vorzugsweise aus Heiden-Christen, und ihre Bischöfe waren heidnischer Abkunft.

Die vornehmste Kirche in Palästina wurde frühzeitig die zu Cäsarea, die Hauptkirche des Orients überhaupt war und blieb die Antiochenische, welcher von Evodius, dem von Petrus eingesetzten, bis zum J. 318 zwanzig Bischöfe vorstanden. Zu Edessa der Hauptstadt von Oshroene wurde schon 228 eine christliche Kirche erbaut. Der Apostel der Chaldäer und erster Bischof von Seleucia am Tigris war nach der alten Landes-Tradition Maris, ein Schüler des h. Thaddäus. Die vereinigte Kirche von Seleucia und Ktesiphon wurde die Haupt- und Stammkirche für das Parthische, später Persische Reich, wo das Christenthum frühzeitig bedeutende Fortschritte machte. In den Provinzen von Kleinasien wurden die ältesten Kirchen schon von den Aposteln und ihren unmittelbaren Jüngern gestiftet. In Bithynien klagte der Prokonsul Plinius über die rasche Verbreitung des neuen Aberglaubens, der selbst bis in die Dörfer und einzelnen Landhäuser gedrungen sei. Auf den Inseln Kreta und Cyprus wurde das Christenthum schon von Paulus, Titus und Barnabas begründet. Die Kirche zu Ale-

randrien, dem Range nach die zweite in der Christenheit, wurde gestiftet durch den von Petrus dahin gesandten Evangelisten Markus. Nach einer späteren, aber glaubwürdigen Nachricht gab es bis in's dritte Jahrhundert in Ägypten außer Alexandrien keine bischöflichen Kirchen; erst der Alexandrinische Bischof Demetrius und seine Nachfolger Dionysius und Heraklas setzten mehrere Bischöfe ein.

Verbreitung der Kirche in Europa. In den Thracischen Provinzen war Heraklea die Hauptkirche; Macedonien hatte die apostolischen Kirchen zu Thessalonika, Philippi und Berrhöa, in Hellas blühte das gleichfalls apostolische Korinth; erster Bischof zu Athen war der von Paulus bekehrte Areopagite Dionysius. In Italien war Rom ohne Zweifel die älteste Kirche; die Angabe des Suetonius, daß die auf Antrieb eines Chrestus unter den Juden in Rom entstandenen Unruhen den Kaiser Klaudius veranlaßt hätten, sie aus der Stadt zu verbannen, ist wahrscheinlich von der durch die erste Ankündigung des Evangeliums unter ihnen erregten Gährung zu verstehen. Die Römische Gemeinde wurde frühzeitig eine der blühendsten und zahlreichsten; schon Nero konnte nach dem Ausdrucke des Tacitus eine ungeheuer große Anzahl von Christen hinrichten lassen; um d. J. 250 befanden sich in der Römischen Kirche 76 Presbyter, 14 Diakonen und Subdiakonen, 50 Lektoren, Exorcisten und Ostiarier, und um die Zeit der Diokletianischen Verfolgung standen schon vierzig Kirchen in Rom. Die übrigen größeren Kirchen Italiens und Siciliens sollen nach alten Lokaltraditionen meist von Schülern des Apostels Petrus gestiftet worden sein.

Über die Anfänge der **Afrikanischen** Kirche fehlt es an Nachrichten. Wahrscheinlich wurde das Christenthum von Rom aus nach Nordafrika, und wohl zuerst nach Karthago, welches die Hauptkirche wurde, gebracht; gegen Ende des 2ten Jahrhunderts war es daselbst schon so verbreitet, daß Agrippinus von Karthago eine Synode von 70 Afrikanischen Bischöfen halten konnte. Nicht blos im prokonsularischen Afrika, auch in Numidien und Mauritanien bildeten sich im 2ten und 3ten Jahrhundert zahlreiche Kirchen, so daß schon Cyprian ein Con-

cillium von 90 Numidiſchen Biſchöfen erwähnt. In Spanien ſoll nach einer alten Sage zuerſt der Apoſtel Jakobus der Zebedäide das Evangelium verkündigt haben; ob Paulus ſeinen Vorſatz, dahin zu reiſen, ausgeführt habe, iſt unbekannt. Spaniſche Kirchen und Biſchöfe werden erſt um d. J. 250 in der Geſchichte erwähnt. Neunzehn Spaniſche Biſchöfe kamen um d. J. 306 auf der Synode zu Elvira (Illiberis) zuſammen. In Gallien ſcheinen die erſten Kirchen erſt um die Mitte des 2ten Jahrhunderts entſtanden zu ſein. Die eine Zeit lang unter Einem Biſchofe vereinigten Gemeinden zu Lyon und Vienne waren, wo nicht die älteſten, doch unter den älteſten. Nach einer Nachricht des Gregorius von Tours hat der Papſt Fabian gegen die Mitte des 3ten Jahrhunderts ſieben Biſchöfe nebſt anderen Geiſtlichen nach Gallien geſandt, welche dann die Kirchen zu Toulouſe, Narbonne, Arles, Clermont, Limoges, Tours und Paris gründeten. Irenäus erwähnt bereits im 2ten Jahrhundert der in den beiden Germanien, d. h. in den Ländern am linken Rheinufer bis nach Belgien hinab, geſtifteten Chriſtengemeinden. In Trier, Köln und Metz beſtanden wenigſtens im Beginne des 4ten Jahrhunderts chriſtliche Gemeinden. In den Donauländern, Noricum, Rhätien und Vindelicien (Öſtreich, Bayern, Tyrol und Graubündten) ſcheint das Chriſtenthum ſchon früher, im 3ten Jahrhundert, einzelne Stätten gefunden zu haben; die älteſte Kirche war die zu Lorch (Laureacum). Der Biſchof Victorinus von Petavio in Steyermark litt 303 den Märtyrertod, und zu Auguſta Vindelicorum (Augsburg) ward um dieſelbe Zeit die heilige Afra verbrannt. — Von chriſtlichen Gemeinden in Britannien, ſelbſt jenſeits der Gränzen des Römiſchen Gebietes, reden bereits Tertullian und Origenes. In der Diokletianiſchen Verfolgung litten mehrere Britiſche Chriſten den Märtyrertod; und auf der Synode zu Arles 314 waren drei Britiſche Biſchöfe zugegen.

§. 4.

Ursachen der schnellen Ausbreitung des Christenthums; Hindernisse; Stimmung der Heiden; Gründe und Vorwände der Verfolgung.

I. Die Schriften der Apologeten: Justinus, Athenagoras, Tertullian, Minucius Felix, Cyprian, Origenes, Arnobius, Lactantius.

II. Chr. Kortholt Paganus obtrectator. Lubecae 1703. 4. — J. J. Huldrici Gentilis obtrectator. Tigur. 1744.

Die Geschichte der Kirche in den ersten Jahrhunderten, der Gang ihrer Ausbreitung und Befestigung kann nur gehörig verstanden und gewürdigt werden, wenn man einerseits die dieser Verbreitung günstigen Umstände, und die Mittel, die der Kirche dazu gegeben waren, andrerseits die Hindernisse, mit welchen sie zu kämpfen hatte, erwägt und anerkennt.

Von den Römischen Behörden wurde die christliche Kirche anfänglich für eine jüdische Sekte gehalten, daher wenig beachtet und wenig verfolgt. Als eine genauere Kenntniß des Christenthums und seiner von dem jüdischen Partikularismus weit entfernten universellen Richtung scharfe Maßregeln und schwere Verfolgungen erzeugte, war die Kirche bereits fest genug gewurzelt, um diesen Angriffen Stand halten zu können. Die Römische Herrschaft hatte so viele Völker zu Einem großen Staate vereinigt, ihre Nationalität und ihre Abschließung gegen alles Fremde durchbrochen und geschwächt; dadurch und durch die bequeme und sichere Kommunikation, die die Römer zwischen allen ihrer Gewalt unterworfenen Ländern hergestellt hatten, so wie durch die allgemeine Verbreitung der Griechischen Sprache fanden die christlichen Glaubensboten ihre Aufgabe wesentlich erleichtert. Dazu kam das furchtbare Elend der Zeiten, welches die Menschen geneigter machte, einer trostvollen, den Blick auf ein künftiges Leben lenkenden Lehre Gehör zu leihen, während in ruhigen geordneten Zeiten des Friedens und Wohlstandes diese Empfänglichkeit viel geringer gewesen sein würde. Es kam hinzu der lebendige Eifer, Andre, besonders Verwandte und Freunde zu bekehren, welcher die Gläubigen beseelte, und Viele bewog, sich mit Verzichtung auf alles Eigenthum ausschließlich dem

Missionsberufe zu widmen. Wenn nun noch das Leben der meisten Christen ein treuer Spiegel ihres Glaubens war, wenn sich die Kraft des Evangeliums in der wunderbaren, von den Heiden sonst für unmöglich gehaltenen Umwandlung und Bekehrung so vieler Sünder offenbarte, und wenn die Christen alle Qualen der Römischen Folter und die Schrecken des schmerzlichsten Todes mit einer freudigen Standhaftigkeit und zugleich mit einer beispiellosen Milde und Sanftmuth gegen ihre Verfolger ertrugen, so mußten die besseren, minder verblendeten Heiden aufmerksam werden auf eine Lehre, die solche Früchte trug; sie mußten das Übermenschliche und Göttliche in ihr anerkennen, und dieser Anerkennung mußte der Glaube folgen. Zugleich mit diesen Wundern der Gnade wirkten zur Erleuchtung und Bekehrung der Heiden die Wunder der Krankenheilungen und der Austreibungen böser Geister, welche von den Christen im Namen Jesu fortwährend auch nach den Zeiten der Apostel vollbracht wurden, und auf welche sich Justinus, Tertullian, Irenäus, Origenes als auf Dinge, die täglich unter den Augen der Heiden vorfielen, beriefen. Endlich war die seit der Mitte des 2ten Jahrhunderts allgemein erwachte Sehnsucht nach religiöser Befriedigung, dann die fortschreitende Läuterung, welche den rohen Polytheismus milderte, und dem christlichen Monotheismus im Schooße des Heidenthums selbst die Bahn brach, dem Erfolg des christlichen Glaubens günstig.

Auf der andern Seite waren die feindseligen Elemente, welche sich den Fortschritten des Christenthums widersetzten, im Römischen Reiche so überwiegend mächtig, daß die Kirche ohne den Beistand der Wunder- und Gnadengaben und ohne eine besondere göttliche Führung nimmermehr sich befestigt, noch den Sieg über das Heidenthum errungen haben würde. Noch übte der Götterdienst eine große Gewalt über die Gemüther der Menschen aus, Erziehung, Litteratur, der ehrwürdige Schein eines grauen Alterthums, die Pracht und Heiterkeit der religiösen Feste, Alles dieß vereinigte sich, die Anhänglichkeit an den Polytheismus zu erhalten und zu befestigen; die heidnische Moral verdiente kaum diesen Namen, und setzte den Leidenschaften der Menschen keine Schranken; die christliche Religion

dagegen legte durch ihre ethischen Forderungen dem Menschen ein Joch auf, welches dem Heiden ebenso unnatürlich als unerträglich erschien, und ihr überaus einfacher Gottesdienst ließ die Sinne, denen der heidnische Kult so vielfachen Genuß darbot, leer ausgehen. Die heidnischen Priester und Alle, denen das alte Religionswesen irgendwie Vortheil brachte, Alle die ihre Nahrung aus demselben zogen, waren natürliche und unversöhnliche Feinde einer Religion, welche sie ihres Gewinnstes zu berauben, ihr Amt überflüssig zu machen drohte. Da die Verehrung der Rom schützenden Götter als das Fundament des Römischen Staatswesens betrachtet wurde, so galt der Christ, der den Götterdienst antastete, als Staatsverräther und öffentlicher Feind. Die Nothwendigkeit, den ganzen bisherigen Wandel zu ändern, von den öffentlichen Schauspielen und Gastmahlen wegzubleiben, das stille, zurückgezogene Leben, die Scheu vor vertraulichen Verbindungen mit Heiden, Alles dieß, woran der Heide den neuen Christen erkannte, erzeugte die Vorstellung, daß die christliche Religion ein schwärmerischer, düsterer, ja ein menschenfeindlicher Wahn sei, und es war einer der frühesten Vorwürfe, der den Christen schon nach der Angabe des Tacitus gemacht wurde, daß sie von einer gegen alle übrigen Menschen bitter feindseligen Gesinnung beseelt seien. So standen die Christen der ersten Jahrhunderte als eine kleine, zwar immer wachsende, aber eben darum nur desto gefährlichere Gesellschaft, die sich großentheils unter den ungebildetsten Ständen, unter den rohesten und dürftigsten Menschen Anhänger erwerbe, der großen Masse der Heiden gegenüber; die Reichen, die Mächtigen, die Philosophen blickten mit Verachtung, die eifrigen Götterdiener mit Abscheu auf die neue Erscheinung; verleumderische Gerüchte und gehässige Beschuldigungen gegen die Christen, gegen ihre Lehre und ihre Sitten fanden bereitwillige Aufnahme und schnelle Fortpflanzung.

Da die Christen den Göttern jede Art der Verehrung verweigerten, und die Heiden bei ihnen nicht die Zeichen der Götteranbetung, Tempel und Altäre, Opfer und Bildsäulen, wahrnahmen, so wurden sie der Religionsverachtung überhaupt geziehen, und für Atheisten erklärt. Die Anbetung eines Men-

schen, der ein armes, unstätes Leben mit dem schimpflichen Tode der Kreuzigung beschlossen, wurde ihnen als eine unbegreifliche an Wahnsinn gränzende Thorheit aufgerechnet; und wenn sie es ablehnten, beim Genius des Kaisers zu schwören, an den Opfern und Gebeten für sein Heil Theil zu nehmen, so zog ihnen dieß die Strafen der Majestätsverbrecher zu. Aus dem Genusse des Leibes Christi im heiligen Abendmahle machten die Heiden ein Thyesteisches Mahl, in welchem das Fleisch eines gemordeten Kindes gegessen, und sein Blut getrunken werde, und die innige Liebe, welche die Christen unter einander verband, und ihren Mahlzeiten den Namen (Agapen) gab, wurde ihnen als blutschänderische Wohllust gedeutet. Es war daher Stoff genug vorhanden, einen allgemeinen Widerwillen und tiefen Haß gegen sie zu erzeugen und zu nähren. Man wähnte, die Gottlosigkeit der Christen ziehe den Zorn und die Rache der Götter auf Städte und Länder herab; wurde nun das Land von Erdbeben, Überschwemmung, Unfruchtbarkeit, Hungersnoth heimgesucht, so ergoß sich das Volk, das noch überdieß von den heidnischen Priestern, Magiern, Wahrsagern und Zeichendeutern bearbeitet und aufgereizt wurde, in laute Verwünschungen gegen die Götterfeinde, welche die Schuld des allgemeinen Unglücks trügen, und verlangte sie zum Tode geschleppt zu sehen. Nach festen Grundsätzen wurden dagegen die Christen von den Kaisern und den höheren Staatsbeamten verfolgt, als Menschen, deren Lehren und Bestrebungen für den Bestand des Römischen Reiches gefährlich seien, und die durch ihren hartnäckigen Widerstand gegen die Gesetze ein sehr schlimmes Beispiel aufstellten.

§. 5.

Die Verfolgungen unter den Römischen Kaisern.

Acta primorum Martyrum sincera et selecta ed. Th. Ruinart. Amstelod. 1713. fol. Lactantius de mortibus persecutorum.

Unter der Regierung des Klaudius wurden die ersten Römischen Gläubigen noch nicht von den Juden unterschieden, sondern mit diesen aus Rom verbannt. Diese Ausstoßung traf die Juden, wie Suetonius zu verrathen scheint, eben wegen

der durch die christliche Lehre unter ihnen entstandenen Unruhen. Als eine eigene Religionspartei wurden die Christen zuerst erkannt und verfolgt unter Nero, welcher die große, von ihm angestiftete Feuersbrunst den Christen Schuld gab, und Viele derselben seit d. J. 64 in Rom von wilden Thieren zerreißen oder in Pech gewickelt verbrennen ließ. Domitian (81—96) ließ seinen Vetter den Konsul Flavius Klemens auf die Anklage des Atheismus und Judaismus, d. h. wegen des christlichen Glaubens, den die Römer für eine Mischung von Unglauben und jüdischem Aberglauben hielten, mit mehreren Anderen hinrichten; zwei Enkel des Apostels Judas, Verwandte Jesu, wurden, weil sie durch ihre Abstammung von dem Davidischen Königshause politischen Argwohn erregt hatten, nach Rom vor den Kaiser geführt, aber als unverdächtig wieder frei gelassen. Nerva (96—98) schützte die Christen, indem er die Anklagen auf Gottlosigkeit und auf jüdische Gebräuche verbot. Unter Trajan (98—117) begann erst ein regelmäßigeres, bewußtes Verfahren gegen die Christen, die nunmehr doppelt schuldig erschienen, als Feinde der Römischen Staatsreligion, und weil sie durch ihre Versammlungen das Verbot der Hetärien oder geschlossenen Verbindungen übertraten. Der Kaiser erklärte daher auf die Anfrage des jüngeren Plinius, Statthalters von Bithynien, daß die Christen zwar nicht durch die Staatsgewalt aufgesucht, wohl aber wenn sie vor Gericht angeklagt und überwiesen würden, mit dem Tode bestraft werden sollten, falls sie nicht Christum verläugnen, und sich wieder zu den Göttern wenden wollten. Den h. Ignatius Bischof von Antiochien verurtheilte Trajan selbst; er wurde zu Rom im Amphitheater von wilden Thieren zerrissen. Der 120jährige Symeon B. von Jerusalem starb am Kreuze. Hadrian (117—138) und Antoninus Pius (138—161) suchten die Christen gegen die Ausbrüche der Volkswuth zu schützen; der erste verbot, sie auf das bloße Geschrei des Pöbels ohne gerichtliches Verfahren hinzurichten; Antonin bestätigte dieses Reskript seines Vorgängers, als öffentliche Unglücksfälle, besonders Erdbeben die blutdürstige Wuth des Pöbels neuerdings erregt hatten. Entschieden feindlich gegen das Christenthum erwies sich

dagegen der philosophische Kaiser Markus Aurelius (161—180). Die Christen wurden nun, was Trajan untersagt hatte, durch Häscher aufgesucht, und ehe man sie hinrichtete, suchte man sie erst durch Martern zur Verläugnung zu zwingen. In Smyrna starb der greise Bischof Polykarp, der letzte Zögling der Apostel, auf dem Scheiterhaufen. Zu Lugdunum und Vienna in Gallien wurden die Christen 177 erst von dem Pöbel mißhandelt, dann lange eingekerkert, die ausgesuchtesten Qualen wurden angewandt, ihre Standhaftigkeit zu erschüttern; der 90jährige B. Pothinus starb an den Folgen der erlittenen Mißhandlungen im Kerker; die übrigen wurden theils den wilden Thieren preisgegeben, theils als Römische Bürger enthauptet. Die plötzliche Rettung des Römischen Heeres im Markomannischen Kriege durch das Gebet der in der Legio fulminea befindlichen Christen scheint den Kaiser keineswegs zu milderer Gesinnung gegen das Christenthum bestimmt zu haben.

Kommodus (181—192) gab zwar keine Befehle zu neuen Verfolgungen, aber fortwährend wurden einzelne Christen hingerichtet, wie der Senator Apollonius zu Rom, dessen Ankläger, weil er sein eigner Sklave war, mit ihm den Tod erlitt. Septimius Severus (192—211) erließ 202 ein scharfes Gesetz gegen die Annahme des christlichen Glaubens; theils auf seinen Befehl, theils durch die Statthalter in den Provinzen wurden, vorzüglich in Ägypten und im Prokonsularischen Afrika, viele Gläubige des Märtyrertodes theilhaft; zu Alexandrien Leonidas, der Vater des Origenes und die Jungfrau Potamiäna, zu Karthago Perpetua und Felicitas, die nebst vier anderen Christen den wilden Thieren im Amphitheater preisgegeben wurden. Unter Karakalla (211—17) dauerte die Verfolgung noch einige Jahre fort; Heliogabal (218—22) schonte die Christen, da er nicht lange genug lebte, um die Ausführung seines Plans, alle Religionen, auch die christliche, mit dem Syrischen Sonnendienste zu verschmelzen, versuchen zu können. Alexander Severus aber (222—35) war gleich seiner Mutter Julia Mammäa aus Neigung und Achtung ein Gönner der Christen; er hatte das Bild Jesu neben den Bildern des Orpheus und Apollonius von Tyana in seinem

Lararium aufgestellt; und schon konnten die Christen sich eigne Kirchen erbauen. Diese lange Ruhe wurde zwar unterbrochen durch die Verfolgung des Thraciers Maximin (235 — 38), der die Christen schon darum haßte, weil sein Vorgänger sie begünstigt hatte; doch nach der Ermordung dieses Tyrannen wurde ihnen wieder die Huld des Arabers Philippus (244—49) und zwar in so hohem Grade zu Theil, daß die Sage entstand, er sei selbst Christ gewesen, und habe am Osterfeste zu Antiochien die Zulassung zur Kommunion begehrt; unwahrscheinlich, da Philippus sich bei öffentlichen religiösen Feierlichkeiten als Heide benahm.

Während der langen, nur durch die Maximinische Verfolgung auf kurze Zeit unterbrochenen Ruhe hatten die Christen sich in so rascher Zunahme vermehrt, daß bei den Altrömisch Gesinnten und bei den eifrigern Anhängern des Götterdienstes ernste Besorgnisse erwachten; man fand, daß die Gesetze und die Maßregeln der früheren Kaiser nicht allgemein und durchgreifend genug gewesen seien, und der Kaiser Decius (249—51) beschloß die gänzliche Zerstörung der Kirche und die Ausrottung der Christen durchzusetzen. Sein Edikt befahl, jede Art von Martern gegen die Christen, die sich zu opfern weigern würden, anzuwenden, und bedrohte die Nachläßigkeit oder Milde der Beamten mit den schwersten Strafen. Hinrichtung traf vorzüglich die Bischöfe, wie Fabian von Rom, Babylas von Antiochien, Alexander von Jerusalem. Den Auswandernden wurde die Rückkehr bei Todesstrafe verboten, und ihr Vermögen eingezogen. Viele wurden abtrünnig (thurificati und sacrificati); Andere erkauften sich nur ein obrigkeitliches Zeugniß, daß sie verläugnet hätten, oder sie bewirkten durch Geldspenden, daß ihre Namen in die öffentlichen Register eingetragen wurden, als ob sie dem Gesetze Genüge gethan hätten (libellatici und acta facientes); auch diese wurden von der Kirche als Gefallene behandelt. Der grimmige Christenfeind Decius fiel zwar 251 in der Schlacht gegen die Gothen; aber nur kurze Ruhe wurde den Christen dadurch zu Theil; schon unter Gallus, und noch mehr unter Valerian (253 — 60) wurde wieder mit großer Härte und mit der Absicht, die christliche

Gesellschaft völlig aufzulösen, gegen sie verfahren; deßhalb gebot auch ein kaiserliches Edikt 258, daß die Bischöfe, Presbyter und Diakonen enthauptet werden sollten. Der Römische Bischof Sixtus und sein Diakon Laurentius waren unter den ersten Märtyrern dieser Verfolgung; auch der B. Cyprian von Karthago wurde vor den Augen seiner Gemeinde enthauptet.

Dagegen gab Valerian's Sohn, Gallien (260—68) den Christen nicht nur Frieden und freie Religionsübung, sondern erkannte auch, indem er die Rückgabe der den Kirchen gehörigen Häuser, Grundstücke und Begräbnißstätten befahl, die christliche Kirche zum erstenmale als eine gesetzmäßig bestehende religiöse Korporation (religio licita) an. Nun folgte eine vierzigjährige Ruhe, die durch keine allgemeine Verfolgung unterbrochen wurde; denn Aurelians Entschluß, eine neue 275 zu beginnen, wurde durch seinen Tod vereitelt. Diese Ruhe genoßen die Christen auch noch in der früheren Zeit der Regierung des Diokletian (284—305); aber der immer größer werdende Abfall vom Heidenthume beunruhigte; die alte Herrlichkeit des Römischen Reiches sollte wiederhergestellt werden, und dazu schien die Beschützung und Befestigung der Staatsreligion wesentlich zu gehören; der Cäsar Galerius, heidnischem Aberglauben blind ergeben, drängte, und die Götzenpriester boten ihren ganzen Einfluß auf; und so entschloß sich endlich Diokletian, mittels einer allgemeinen mit beharrlicher Energie durchgeführten Verfolgung das Christenthum auszurotten.

Die Feindseligkeiten, welche gegen die Christen im Heere und am Hofe schon seit 298 verübt wurden, waren die Vorboten schärferer und weiter greifender Maßregeln. Das erste Edikt 303 erklärte die Christen für rechtslos und aller Ämter verlustig, verfügte Niederreißung ihrer Kirchen, Auslieferung und Verbrennung ihrer heiligen Bücher. Auf ein zweites Edikt wurden alle Geistlichen in's Gefängniß geworfen, ein drittes verordnete, daß sie durch die Folter gezwungen werden sollten, den Göttern zu opfern; und im Anfange des J. 304 ward die Vollziehung der Todesstrafe an den Hartnäckigen befohlen.

Im Oriente wütheten Diokletian und Galerius, in Italien und Afrika der gegen die Christen gleich feindlich gesinnte Maxi-

mian; die Statthalter in den Provinzen beeiferten sich, dem Beispiele der Kaiser zu folgen; nur in Gallien fanden die Christen Schonung unter der Herrschaft des milden Konstantius Chlorus. Vielen Geistlichen brachte schon die Weigerung, die heiligen Schriften zum Verbrennen auszuliefern, den Tod; die, welche sich schrecken ließen, wurden als Traditores von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Noch nie hatte man so ausgesuchte Qualen, so mannigfaltige Todesarten gegen eine zahlreiche Gesellschaft, deren einziges Verbrechen in ihrer Religion bestand, angewendet; aber es war auch der letzte große Kampf, den das Römische Heidenthum gegen die neue Religion auf Leben und Tod stritt. Schon rühmten Inschriften, daß es den Kaisern gelungen sei, die Feinde des Staats, die Christen, zu vertilgen; und auch nach der Thronentsagung Diokletian's und Maximian's 305 nahm die Verfolgung im Oriente eher zu als ab, denn der neue Cäsar Maximin theilte die Gesinnungen seines Oheims Galerius; im J. 308 ließ er alle Eßwaaren auf den Märkten mit Opferwasser oder Opferwein besprengen, und noch 310 wurde der Bischof Silvanus von Gaza mit 38 Bekennern enthauptet. Im Abendlande dagegen hatte Konstantius der Verfolgung schon 305 ein Ende gemacht, und seit seinem Tode 306 herrschte im Westen sein den Christen noch günstiger gesinnter Sohn Konstantin. Doch jetzt erkannte auch Galerius, daß menschliche Kräfte zur Ausrottung des Christenthums nicht hinreichten; in den Qualen einer unheilbaren Krankheit glaubte er die Rache des Christengottes zu empfinden; er nahm daher 311 die blutigen Gesetze der letzten Zeit zurück. Gleich nach seinem Tode erneuerte Maximin die Verfolgung; aber Konstantin, nach dem Siege über Maxentius Herr des Occidents, erließ 312 zugleich mit dem Augustus Licinius ein Duldungsgesetz; dieß wurde 313 zur völligen Religionsfreiheit erweitert, und durch Licinius nach dem Tode des Maximin auch in allen Provinzen des Orients vollstreckt.

§. 6.

Bestreitung und Vertheidigung des Christenthums.

Lucian. de morte Peregrini. Origenes contra Celsum, ed. G. Spencer, Cantabrig. 1658. 4. Philostrati vita Apollonii Tyan. Eusebii Caesar. liber adv. Hieroclem. Porphyrii fragmenta ap. Holstenium de vita et scriptis Porphyrii. — Die Griechischen Apologeten, Justin, Athenagoras, Theophilus, Tatian, Hermias, gesammelt von Prud. Maranus. Paris. 1742. fol. Minucii Felicis Octavius, ed. J. Gronovius. L. B. 1709. Tertulliani apologeticus; ad nationes ll. 2; ad Scapulam. Cyprianus ad Demetrium; de vahitate idolorum. Arnobius adv. gentes, ed. J. C. Orellius. Lips. 1816. 2 Voll.

Der geistige Kampf gegen das Christenthum wurde auf doppelte Weise geführt: einmal durch Vertheidigung und Befestigung des Heidenthums, dann durch bald ernste bald spottende Angriffe auf die christliche Religion, auf ihren Stifter und dessen Apostel, und durch Herabwürdigung und Verleumdung der Christen als Menschen und Staatsbürger. Die erstere Aufgabe setzte sich die Neuplatonische Philosophen-Schule, gegründet und ausgebildet im Laufe des 3ten Jahrhunderts durch Ammonius Sakkas und Plotinus. Sie wollten eben so in den philosophischen Systemen wie in den Volksreligionen eine innre wesentliche Einheit bei aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Beiwerke und der äußeren Formen nachweisen, und dann die Eine Philosophie mit der Einen Religion selbst wieder zu einem harmonischen Ganzen verschmelzen, den polytheistischen Glauben und Kultus theils durch jene Zurückführung auf die alten gemeinsamen Grundwahrheiten und durch allegorische Deutung der Mythen, theils durch die Verbindung mit der Philosophie, theils endlich auch durch die Aufnahme christlicher Ideen läutern und veredeln. Dabei waren sie indeß immer entschiedene Gegner des Christenthums, welches nicht wie die andern Religionen sich behandeln und mit jenen verschmelzen ließ, sondern starr und fest seinen unduldsamen exklusiven Charakter und seinen Anspruch auf Alleingültigkeit behauptete.

Gegen die Mitte des 2ten Jahrhunderts begannen heidnische Philosophen das Christenthum in eignen Schriften zu be-

kämpfen. Lucian spottete nur gelegentlich über die thörichte Todesverachtung der Christen, die auf ihren Träumereien von Unsterblichkeit beruhe, über ihre einfältige Bruderliebe und hülfreiche Gutmüthigkeit, durch die sie die Beute jedes Betrügers würden. Wohlberechnet und gewandt durchgeführt war dagegen der leidenschaftlich bittere Angriff (die „wahre Rede") seines Zeitgenossen Celsus um d. J. 140. Ihm ist der Erlöser nichts, als ein im Ehebruche erzeugter Jude, ein herumziehender Gaukler, die christliche Lehre ein Gemisch von jüdischem Wahn, neu ersonnenen Irrthümern und einigen guten, der Griechischen Philosophie entlehnten ethischen Vorschriften; die Christen sind ein Haufe verblendeter Menschen, die mit ihren Thorheiten in der Regel nur Unwissende und Verbrecher, Sklaven, Weiber und Kinder bestechen und gewinnen. — Eine, wenn gleich nicht ausgesprochene Beziehung auf das Christenthum läßt sich in der von Philostratus um d. J. 230 verfaßten Lebensbeschreibung des Apollonius von Tyana erkennen, insoferne darin dieser Philosoph als das Ideal eines der Gottheit verwandten Weisen, als ein Wunderthäter und Reformator des Heidenthums Christo zugleich nachgebildet und entgegengesetzt wurde. In ähnlicher Weise stellten die Neuplatoniker Porphyrius und Jamblichus das Leben des Pythagoras dar. Auch der Statthalter Hierokles von Bithynien, der sich in der Diokletianischen Verfolgung durch seine Grausamkeit auszeichnete, stellte in einer gegen die Christen gerichteten Schrift die Wunder des Apollonius den Wundern Jesu entgegen. Von der ausführlichen Streitschrift, welche Porphyrius gegen Ende des 3ten Jahrhunderts verfaßte, ist nur Einzelnes aus gelegentlichen Anführungen bekannt.

Die ersten christlichen Schutzschriften, welche Quadratus und Aristides dem Kaiser Hadrian übergaben, so wie die, welche Melito, Apollinaris und Miltiades an M. Aurelius richteten, sind verloren. Die ältesten, die wir besitzen, sind die beiden Apologien des Justinus Martyr, die erste größere an Antoninus Pius, die zweite an M. Aurelius gerichtet. Die Rede seines Schülers Tatianus ist ein scharfer Angriff auf das Heidenthum. Athenagoras widerlegte um d. J. 170 vorzüglich die drei Hauptanklagen der Gottesläugnung, des

Kindermordes und der Blutschande; und bald darauf schrieb der Bischof Theophilus von Antiochien seine drei Bücher an den Heiden Autolykus. Die älteste apologetische Schrift in lateinischer Sprache ist wohl der Oktavius des Afrikaners Minucius Felix, welchem bald der warme und beredte Apologetikus des Tertullian folgte. In Alexandrien schrieb Origenes das Hauptwerk dieser Gattung, seine Widerlegung des Celsus. Endlich erschien unmittelbar vor der letzten großen Verfolgung das durch genaue Kenntniß des heidnischen Religionswesens ausgezeichnete Werk des Numidischen Rhetors Arnobius.

Zweites Kapitel.

Die Häresien und die inneren Streitigkeiten.

§. 7.

Die Judaisirenden Parteien.

Epiphanius haeres. 19. 20. 30. Euseb. H. E. 3, 27. Theodoret. haeret. fab. 2, 1. 2. Hieronymus comment. in Jesaiam u. in Matth. Tertullian und Origenes an mehreren Stellen. Die Klementinen in Cotelerii Patrum apost. opp. Amstelod. 1724. fol. Vol. I.

Aus dem Bestreben, den Glauben an Christus mit fremdartigen, heidnischen oder jüdischen Lehren in Verbindung zu bringen, entsprangen die ältesten Häresieen. Die judaisirenden Sekten unterschieden sich theils durch die stärkere oder schwächere Beimischung jüdischer Meinungen, theils durch die Verschmelzung der Lehren jüdischer Häresieen mit christlichen Dogmen. Bei den ersten Ebioniten, an deren Spitze der von Hegesippus genannte Thebutis gestanden haben mag, überwog wohl das Judenthum; sie hatten mit den Christen nur die Anerkennung der Messiaswürde Jesu gemein. Aber die späteren genauer bekannten Ebioniten entstanden nach dem Auszug aus Jerusalem durch Vermischung mit den jenseits des Jordans und am todten Meere wohnenden Essäern; sie lehrten, daß der himmlische Messias Christus, der schon durch den ersten Menschen die ächte Gottesverehrung auf Erden gegründet, und durch

die Propheten wiederhergestellt habe, zuletzt sich mit dem Menschen Jesus bei der Taufe im Jordan vereinigt habe, um das geläuterte Judenthum zur allgemeinen Religion zu erheben. Sie erklärten das Mosaische Gesetz (jedoch mit Verwerfung des Opferdienstes) für streng verpflichtend, verabscheuten den Apostel Paulus als einen Abtrünnigen und Irrlehrer, und übten die Essäische Ascese in ihrer ganzen Strenge. Ihr Religionsbuch war das sogenannte Evangelium der Hebräer, welches durch Auslassungen und Änderungen eine ihren Lehren entsprechende Gestalt erhalten hatte. Auch in einem Werke des 2ten Jahrhunderts, den Klementinischen Homilien, ist das Ebionitische System dargestellt, nur wird dem Mosaischen Gesetze keine absolute und allgemeine Verpflichtung beigelegt.

Dagegen ehrten die erst von Hieronymus und Epiphanius erwähnten Nazaräer Paulus als den Apostel der Heiden, erkannten auch die übernatürliche Geburt Jesu, doch nicht seine Gottheit, an, und hatten gleichfalls ihr eigenes Evangelium, welches nicht so verstümmelt als das Ebionitische war. Eine dritte judaisirende Sekte der Elxaiten oder Elkesaiten, hervorgegangen aus einer gleichnamigen älteren Judenpartei, stimmte in ihren Lehrsätzen größtentheils mit den Ebioniten überein; an ihnen fiel nebst der Betreibung magischer Künste besonders die Behauptung auf, daß in der Verfolgung äußerer Abfall bei innerer Bewahrung des Glaubens erlaubt sei.

Diese jüdisch-gesinnten Parteien blieben immer auf einen engeren Raum eingeschränkt; ihr Hauptsitz war das südöstliche Palästina, in andern Gegenden scheinen sie keine oder nur sehr wenige und kleine Gemeinden gehabt zu haben; zu einer weit größeren Ausbreitung gelangten und weit gefährlicher wurden daher auch für die Kirche die verschiedenen Sekten, die man unter dem Namen der Gnostiker begreift.

§. 8.

Der Gnosticismus.

I. Irenaeus adv. haereses, ed. Ren. Massuet. Paris. 1710. fol. Tertullianus adv. Marcionem ll. V; de praescriptionibus haereticorum; adv. Valentinianos; contra Gnosticos Scorpia-

cum. (Pseudo-Origenis) dialogus contra Marcionitas ed. Wetstenius, Basil. 1673. 4. Epiphanius adv. haereses, opp. ed. Petavius. Tom. I. Paris. 1622. fol. Klemens von Alexandrien und Origenes in vielen Stellen. Die Fragmente der Gnostiker gesammelt in Massuets Ausgabe des Irenäus. p. 349 — 376.

II. A. Neander's genetische Entwickelung der vornehmsten Gnostischen Systeme. Berlin 1818. — J. Mattor histoire critique du Gnosticisme. Paris 1828. 2 Vols. — F. Chr. Baur die christliche Gnosis in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Tübingen 1835.

Den Gnostischen Systemen lag eine im 1ten und 2ten Jahrhundert weit verbreitete Denk- und Anschauungsweise zu Grunde. Bei der großen geistigen und religiösen Gährung jener Zeit übte die Orientalische aus den Syrischen, Persischen, Ägyptischen Naturreligionen abstrahirte Religionsphilosophie mächtigen Einfluß auf die Gemüther aus; im Judenthume hatte sich schon in der Kabbala und dem jüdisch-Alexandrinischen Platonismus des Philo eine verwandte Doktrin entwickelt, und diese zum Theil heidnischen, zum Theil jüdischen Lehren waren es, welche in Verbindung gebracht mit christlichen Ideen, besonders der Erlösungslehre, die Gnostischen Systeme erzeugten. Ihnen kam die Gesinnung vieler Christen entgegen, welche damals geneigt waren, den Gegensatz gegen die Welt, gegen die eigne Sinnlichkeit und die Masse der Heiden als einen radikalen und unversöhnlichen zu betrachten, und den Satan als böses Prinzip an die Spitze des niederen materiellen Reiches zu stellen.

Das Gemeinsame der Gnostischen Systeme ist: der Dualismus, dem zufolge dem höchsten Gotte eine ewige formlose Materie, die zugleich Sitz und Quelle alles Bösen ist, entgegengestellt wird; die Emanation der Äonen, die das Lichtreich bewohnen, aus Gott; die Bildung der niederen sichtbaren Welt durch den Demiurg, einen aus dem Pleroma ausgeschlossenen oder von dem höchsten Gotte gesendeten Äon; die Bestimmung der menschlichen Seelen, welche aus ihrer wahren Heimath, dem Pleroma herabgesunken in die Materie und vermischt mit derselben sind, sich durch Bekämpfung des der Materie inwohnenden Bösen allmälig von den Banden der Leiber zu befreien und gereinigt

die Propheten wiederhergestellt habe, zuletzt sich mit dem Menschen Jesus bei der Taufe im Jordan vereinigt habe, um das geläuterte Judenthum zur allgemeinen Religion zu erheben. Sie erklärten das Mosaische Gesetz (jedoch mit Verwerfung des Opferdienstes) für streng verpflichtend, verabscheuten den Apostel Paulus als einen Abtrünnigen und Irrlehrer, und übten die Essäische Ascese in ihrer ganzen Strenge. Ihr Religionsbuch war das sogenannte Evangelium der Hebräer, welches durch Auslassungen und Änderungen eine ihren Lehren entsprechende Gestalt erhalten hatte. Auch in einem Werke des 2ten Jahrhunderts, den Klementinischen Homilien, ist das Ebionitische System dargestellt, nur wird dem Mosaischen Gesetze keine absolute und allgemeine Verpflichtung beigelegt.

Dagegen ehrten die erst von Hieronymus und Epiphanius erwähnten Nazaräer Paulus als den Apostel der Heiden, erkannten auch die übernatürliche Geburt Jesu, doch nicht seine Gottheit, an, und hatten gleichfalls ihr eigenes Evangelium, welches nicht so verstümmelt als das Ebionitische war. Eine dritte judaisirende Sekte der Elxaiten oder Elkesaiten, hervorgegangen aus einer gleichnamigen älteren Judenpartei, stimmte in ihren Lehrsätzen größtentheils mit den Ebioniten überein; an ihnen fiel nebst der Betreibung magischer Künste besonders die Behauptung auf, daß in der Verfolgung äußerer Abfall bei innerer Bewahrung des Glaubens erlaubt sei.

Diese jüdisch-gesinnten Parteien blieben immer auf einen engeren Raum eingeschränkt; ihr Hauptsitz war das südöstliche Palästina, in andern Gegenden scheinen sie keine oder nur sehr wenige und kleine Gemeinden gehabt zu haben; zu einer weit größeren Ausbreitung gelangten und weit gefährlicher wurden daher auch für die Kirche die verschiedenen Sekten, die man unter dem Namen der Gnostiker begreift.

§. 8.

Der Gnosticismus.

I. Irenaeus adv. haereses, ed. Ren. Massuet. Paris. 1710. fol. Tertullianus adv. Marcionem ll. V; de praescriptionibus haereticorum; adv. Valentinianos; contra Gnosticos Scorpia-

cum. (Pseudo-Origenis) dialogus contra Marcionitas ed. Wetstenius, Basil. 1673. 4. Epiphanius adv. haereses, opp. ed. Petavius. Tom. I. Paris. 1622. fol. Klemens von Alexandrien und Origenes in vielen Stellen. Die Fragmente der Gnostiker gesammelt in Massuets Ausgabe des Irenäus. p. 349 — 376.

II. A. Neander's genetische Entwickelung der vornehmsten Gnostischen Systeme. Berlin 1818. — J. Matter histoire critique du Gnosticisme. Paris 1828. 2 Vols. — F. Chr. Baur die christliche Gnosis in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Tübingen 1835.

Den Gnostischen Systemen lag eine im 1ten und 2ten Jahrhundert weit verbreitete Denk- und Anschauungsweise zu Grunde. Bei der großen geistigen und religiösen Gährung jener Zeit übte die Orientalische aus den Syrischen, Persischen, Ägyptischen Naturreligionen abstrahirte Religionsphilosophie mächtigen Einfluß auf die Gemüther aus; im Judenthume hatte sich schon in der Kabbala und dem jüdisch-Alexandrinischen Platonismus des Philo eine verwandte Doktrin entwickelt, und diese zum Theil heidnischen, zum Theil jüdischen Lehren waren es, welche in Verbindung gebracht mit christlichen Ideen, besonders der Erlösungslehre, die Gnostischen Systeme erzeugten. Ihnen kam die Gesinnung vieler Christen entgegen, welche damals geneigt waren, den Gegensatz gegen die Welt, gegen die eigne Sinnlichkeit und die Masse der Heiden als einen radikalen und unversöhnlichen zu betrachten, und den Satan als böses Prinzip an die Spitze des niederen materiellen Reiches zu stellen.

Das Gemeinsame der Gnostischen Systeme ist: der Dualismus, dem zufolge dem höchsten Gotte eine ewige formlose Materie, die zugleich Sitz und Quelle alles Bösen ist, entgegengestellt wird; die Emanation der Äonen, die das Lichtreich bewohnen, aus Gott; die Bildung der niederen sichtbaren Welt durch den Demiurg, einen aus dem Pleroma ausgeschlossenen oder von dem höchsten Gotte gesendeten Äon; die Bestimmung der menschlichen Seelen, welche aus ihrer wahren Heimath, dem Pleroma herabgesunken in die Materie und vermischt mit derselben sind, sich durch Bekämpfung des der Materie inwohnenden Bösen allmälig von den Banden der Leiber zu befreien und gereinigt

in das Lichtreich zurückzukehren. Den Gott des A. T. betrachteten alle Gnostiker als den irrig für den höchsten Gott gehaltenen Demiurg, das Judenthum als seine Offenbarung; doch den einen galt der Demiurg für ein gutes, wenn gleich beschränktes, Gott dienendes Wesen, und demnach galt ihnen auch das Judenthum als eine an sich gute auf das Christenthum vorbereitende Anstalt; die andern dagegen erklärten den Demiurg für ein böses, gegen die Menschenseelen wie gegen den höchsten Gott feindseliges Wesen, und diese verachteten die Offenbarung des A. T. als eine absichtliche Täuschung, durch welche der Demiurg die Menschen in der Knechtschaft und Unkenntniß ihres höheren Ursprungs habe zurückhalten wollen. Alle Gnostiker kamen darin überein, daß sich der höchste Gott durch Christus, einen aus dem Pleroma herabgekommenen Äon, den Menschen geoffenbaret habe; daß aber die Erlösung nicht durch das Leiden und den Tod Christi, sondern blos durch seine Erscheinung und Lehre gewirkt worden sei. Viele unter ihnen waren **Doketen**, d. h. sie lehrten, daß Christus nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach Mensch geworden sei, daß er nur einen Scheinleib gehabt, und daß daher auch alle körperlichen Funktionen und Affekte nur Schein und Täuschung gewesen seien, oder daß er einen ätherischen, pneumatischen Leib aus den höheren Regionen mit herabgebracht habe. Die Gnostiker, welche nicht Doketen waren, nahmen eine temporäre Verbindung des Äon Christus mit dem Menschen Jesus bei der Taufe im Jordan an.

Die Gnostiker verwarfen demnach die Lehre der Kirche von der Schöpfung aus nichts, und von der Entstehung des Bösen durch einen freien Akt des kreatürlichen Willens, die Lehre von der Inkarnation Gottes und von der Auferstehung des Leibes. Sie läugneten entweder die Realität des Kreuzestodes Christi, oder sie behaupteten, daß nur der Mensch Jesus gelitten habe und gestorben sei, und sprachen seinem Leiden alle Kraft und erlösende Wirksamkeit ab. Da sie alles Böse aus der Materie und der Vermischung mit derselben ableiteten, so nahm ihre Sittenlehre meist den Charakter einer unnatürlich strengen Enthaltung an, während bei einigen Sekten der Haß gegen den

Demiurg und dessen beschränkendes Gesetz eine antinomistische Verachtung aller Sitte und alles Gesetzes erzeugte. Manche wollten ohne äußere Trennung nur innerhalb der Kirche eine Art christlicher Geheimlehre stiften, unter der Hülle kirchlicher Ausdrücke ihre Gnostischen Irrthümer bergen, und beklagten sich daher, daß sie ohne Grund aus der Kirche ausgestoßen würden. Eine Verschiedenheit der Lehre hielten sie wegen der ursprünglichen Verschiedenheit der (hylischen, psychischen, pneumatischen) Menschen für nothwendig. Der offenen Tradition der Kirche setzten sie die Behauptung einer geheimen, von Christus oder den Aposteln einzelnen Auserwählten anvertrauten Tradition entgegen. Die h. Schrift, mit welcher sie der Berufung auf die Authorität der Kirche begegneten, behandelten sie mit schrankenloser Willkühr; ihrer gewaltsamen Auslegung mußten sich die widerstrebendsten Stellen fügen, aber sie verwarfen auch ganze Bücher des N. T., sie erdichteten unächte, sie verstümmelten und veränderten die ächten. Bei der Haltungslosigkeit und Beweglichkeit ihrer Lehren konnte eine geordnete kirchliche Verfassung theils nicht aufkommen, theils sich nicht befestigen. Die Sakramente verwarfen sie entweder durchaus, oder sie gaben ihnen eine von der kirchlichen verschiedene Bedeutung, da ihnen die Materie als Sitz des Bösen nicht Vehikel der göttlichen Gnade sein konnte. Die Katholiken galten ihnen als die beschränkten, blindglaubenden Psychiker, während sie die Pneumatischen, die Erkennenden und Vollkommenen seien.

Schon die Apostel Paulus und Johannes hatten Veranlassung, gegen Gnostische Verirrungen zu warnen; doch sind die ersten Gestaltungen Gnostischer Systeme und die Anfänge Gnostischer Sekten in den apostolischen Zeiten dunkel und zweifelhaft. Ein Vorläufer des Gnosticismus war wohl der Samaritische Magier Simon, der sich für eine aus dem höchsten Gott ausgeflossene Kraft, und seine Gattin Helena für die auch aus Gott emanirte, aber in der Materie gefangene und durch ihn zu befreiende, Weltseele erklärte. Simon selbst scheint noch nichts christliches angenommen zu haben, aber die nach ihm benannte Sekte der Simonianer hatte bereits Christum in ihr System eingereiht: sie lehrte, daß derselbe Eine Gott sich un-

ter den Samaritern als Vater, unter den Juden als Sohn Gottes in Christo, und unter den Heiden als heiliger Geist geoffenbart habe.

Die Nikolaiten, welche den von den Aposteln zu Jerusalem eingesetzten Diakon Nikolaus für ihren Meister ausgaben, waren eine Gnostische Partei, welche antinomistisch behauptete, daß man sein Fleisch mißbrauchen, d. h. sich der Lust hingeben und dadurch die Gewalt des Fleisches brechen müsse. Sie beriefen sich dabei auf einen von ihnen mißdeuteten Ausspruch jenes Diakons. Wahrscheinlich gehörten die in der Apokalypse 2, 6. 15. erwähnten Nikolaiten und die unmittelbar vorher genannten Schüler Balaams (Nikolaus scheint nur der hellenistische Name statt des gleichbedeutenden Balaam zu seyn) zu ihnen. — In der Lehre des Cerinthus, der in Ephesus noch mit dem Apostel Johannes zusammentraf, flossen Gnostische und jüdisch-Ebionitische Irrthümer in einander. Seine Dogmen von der Weltbildung durch den Demiurg und von der Vereinigung des himmlischen Logos mit dem Menschen Jesus bei dessen Taufe sind Gnostisch, aber gegen die allgemeine Lehre der übrigen Gnostiker legte er auch einem gewissen Theil des jüdischen Gesetzes eine fortdauernd verbindende Kraft bei; zugleich lehrte er, daß am Ende der Zeiten ein tausendjähriges irdisches Reich Christi zu erwarten sei. Nach dem Zeugnisse des Irenäus, Epiphanius und Hieronymus hatte Johannes sein Evangelium vorzüglich gegen die Irrlehren des Cerinthus geschrieben.

Basilides, der aus Syrien gebürtig in Alexandrien um 125 lehrte, wurde der Stifter einer sehr verbreiteten Sekte. Der Inbegriff seiner Lehre ist: Aus dem unnennbaren Urwesen sind 7 Kräfte emanirt, welche mit jenem zusammen die erste selige Ogdoas bilden, worauf in fortgehender Entwickelung 365 Geisterreiche, jedes zu 7 Äonen (zusammengefaßt in dem mystischen Namen Abraxas = 365) entstanden sind. Die niedere sichtbare Welt hat der Judengott Archon, der an der Spitze der 7 Engel des untersten Geisterreichs steht, in Folge einer Vermischung von Keimen aus dem Lichtreiche mit der dem Reiche der Finsterniß angehörigen Materie gebildet. Zur Erlösung der in der Materie

gefangen gehaltenen Seelen wurde die höchste göttliche Kraft, der Nus, gesandt, der sich mit dem Menschen Jesus bei der Taufe vereinigte, den gefallenen Lichtwesen, deren Läuterung durch fortgehende Seelenwanderungen geschieht, den ihnen bisher verborgnen Gott offenbarte, und sie zum Bewußtsein ihrer göttlichen Abstammung brachte. Die späteren Basilidianer, wenigstens ein Zweig derselben, lehrten doketisch, daß nicht der Erlöser, sondern Simon von Cyrene unter dessen Scheingestalt gekreuzigt worden sei, billigten daher die Verläugnung des Gekreuzigten, und meinten als die gesetzfreien Vollkommenen alle Lüste ungescheut befriedigen zu dürfen.

Den Doketismus lehrte auch Saturninus zu Antiochien, ein Zeitgenosse des Basilides, mit dessen System das seinige viel Ähnlichkeit hat. Die von dem höchsten Gotte am weitesten entfernten 7 Planetengeister haben die niedere Welt gebildet, und den Menschen geschaffen, den dann Gott durch einen Funken seiner Kraft beseelte. Diesen Gottverwandten Menschen hat der Satan ein Geschlecht von ihm beseelter hylischer Naturen entgegengesetzt. Den höchsten Äon hat Gott gesandt, um die Lichtmenschen von der Macht des Judengottes zu befreien und im Kampfe gegen die Dämonen und dämonischen Menschen zu stärken. Die Saturninianer enthielten sich der Ehe und des Kinderzeugens, da beides vom Satan herrühre.

Durch sein sorgfältig ausgebildetes System wurde der Alexandriner Valentinus, der um 140 zu Rom lehrte, der Stifter der bedeutendsten Gnostischen Sekte. Aus dem Bythos, dem verborgnen Gotte ist eine absteigende Reihe von 30 theils männlichen, theils weiblichen Äonen emanirt. Diese Äonen sind die hypostasirten Ideen, die Urbilder alles natürlichen und geistigen Lebens. Ein von dem letzten Äon, der Sophia, erzeugtes gestaltloses Wesen, die Enthymesis oder Achamoth, aus dem Pleroma herabgesunken, beseelte die Materie, und brachte so drei Gattungen von Wesen, die pneumatischen, die psychischen und die hylischen Naturen hervor. Der psychische Demiurg bildete eine neue Welt als unvollkommenes Abbild des Pleroma, deren Herrscher er ist, während der Satan, als König des Reiches der Hyle, hier auf Erden waltet. Der Demiurg, der Gott

des Judenthums, verhieß den Seinigen einen pſychiſchen Meſſias, mit welchem ſich dann der Äon Jeſus oder der Soter bei der Taufe im Jordan verband, und das Werk der Erlöſung vollbrachte, indem er die pſychiſchen Menſchen von der Gewalt des Böſen, die pneumatiſchen von der Herrſchaft des Demiurg und deſſen jüdiſchen Satzungen befreite. Die Kirche iſt indeß wie vordem das Judenthum blos eine Anſtalt für Pſychiker; nur die pneumatiſchen Naturen, welche unfehlbar ſelig werden, d. h. in's Pleroma zurückkehren, erkennen (als Valentinianer) den Soter und ſammeln ſich um ihn. Das Ende des Weltlaufes wird eine Apokataſtaſis ſein: die geiſtigen Naturen gehen mit dem Soter und ſeiner Gattin der Achamoth in's Pleroma ein, der Demiurg genießt mit den gerechten Pſychikern in der mittlern Welt an den Gränzen des Pleroma einer beſchränkten Seligkeit, die Materie aber und das Böſe mit ihr wird durch hervorbrechendes Feuer verzehrt.

Auf verſchiedne Weiſe modificirten Sekundus, Ptolemäus, Herakleon, Kolorbaſus, Markus das Syſtem ihres Meiſters Valentinus. Markus bediente ſich zur Darſtellung des Valentinianiſchen Syſtems von den Äonen-Zeugungen der Buchſtaben und ihrer Zahlenbedeutung; ſeine Anhänger, die Markoſianer waren im Abendlande ſehr verbreitet. Dieſer Gattung von Gnoſis war auch der berühmte Syrer Bardeſanes zu Edeſſa zugethan, obgleich er ſich nicht von der Kirche trennte, vielmehr öffentlich vor der Gemeinde ſich rechtgläubig ausſprach. Die praktiſchen Folgerungen der Gnoſtiſchen Doktrin von der Materie entwickelte beſonders der Aſſyrier Tatian, deſſen Anhänger, die Enkratiten, ſich der Ehe, des Weins und des Fleiſcheſſens gänzlich enthielten. In dem Syſteme der Ophiten iſt Jaldabaoth der böſartige Gott des Judenthums, der Welt- und Menſchenbildner; die Sophia bewog die Menſchen durch den Schlangengeiſt (Ophiomorphos) wider das Verbot des Jaldabaoth vom Baume der Erkenntniß zu eſſen; dadurch erleuchtet wandten ſie ſich dem höchſten Gott zu, wurden aber von dem erzürnten Weltbildner hinab in die finſtere Welt geſtoßen, wo ſie nun von dem Schlangengeiſte und deſſen Söhnen zur Sünde gereizt und gequält werden. Der himmliſche Chri-

stus vereinigte sich mit dem Menschen Jesus, dem Messias des Jaldabaoth, der nun durch die ihm ergebenen Juden dessen Kreuzigung bewirkte. Auch hier war Befreiung aller Lichtkeime (der geistigen Menschen) aus den Banden der niedern Welt und Erhebung derselben in das Reich der Äonen Ziel und Ende des Weltlaufes. Einige Zweige der Ophiten erwiesen der Schlange, unter deren Hülle die Sophia oder Christus selbst den Menschen im Paradiese erschienen sei, eine Verehrung, wovon dann die ganze Partei den Namen erhielt. Origenes kannte Ophiten in Ägypten, welche selbst Christum von jedem Aufzunehmenden verfluchen ließen. Andere lehrten pantheistisch eine allgemeine Weltseele, aus der Alles ausgeflossen sei und in die Alles zurückkehre. Die zu derselben Gnostischen Familie gehörigen Sethianer sahen in Seth den Stammvater der Pneumatischen, der in Jesus wieder als Erlöser erschienen sei. Die Kainiten dagegen ehrten alle in der h. Schrift als Missethäter dargestellten Menschen von Kain bis Judas Ischarioth als pneumatische Naturen, und gestatteten als Verächter des vom Judengotte gegebenen Gesetzes grobe Laster. Eine solche Erhebung über das Gesetz und über alle die beschränkenden Religionen des großen Haufens verbanden auch Karpokrates und sein Sohn Epiphanes mit der pantheistischen Lehre, daß die Versenkung des Geistes in die Monas allein zur Seligkeit führe; dieß sei die wahre Gnosis, die auch Jesus, gleich den großen Griechischen Philosophen, besessen habe. Demselben Antinomismus huldigten die Antitakten, Barbeloniten und Prodikianer.

Marcion, der von seinem Vater dem Bischof von Sinope gebannt, um die Mitte des 2ten Jahrh. nach Rom kam, bildete da unter dem Einflusse des Syrischen Gnostikers Cerdo sein System aus, welches minder spekulativ oder phantastisch, aber auch minder unchristlich als die übrigen Gnostischen Lehrgebäude war. Er unterschied drei ewige Principien: der heilige, liebevolle Gott, die Hyle mit ihrem bösartigen Beherrscher, dem Teufel, und zwischen beiden in der Mitte stehend der gerechte Weltbildner, der eine ihm ähnliche Welt aus der Hyle gestaltete. Dieser Demiurg ahndete die Übertretung seines ersten Gesetzes

an den Menschen mit strenger Härte, wählte sich aber ein Lieblingsvolk, das jüdische, aus, dem er das Mosaische Gesetz gab, und einen Messias, den Gründer eines großen jüdischen Reiches verhieß. Da erbarmte sich der gute bisher völlig unbekannte Gott der Menschen, erschien als Christus in menschlicher Schein-Gestalt auf Erden, und wirkte, obgleich er aus weiser Akkommodation sich Anfangs für den Messias ausgab, in Lehre und Anordnung dem Demiurg und dessen jüdischen Einrichtungen entgegen, wurde daher auch auf dessen Anstiften gekreuziget. Die an den in Christus geoffenbarten Gott glauben, sind frei von der Herrschaft des Demiurg, wogegen die Ubrigen seiner strafenden oder belohnenden Gerechtigkeit überlassen bleiben. Marcion verwarf die Auferstehung, und forderte von seinen Anhängern strenge Enthaltung, auch von der Ehe; die katholische Kirche beschuldigte er des Rückfalls in's Judenthum, schon seit der Apostel Zeiten, da nur Paulus die Lehre Christi rein aufgefaßt habe. Vom N. T. nahm er nur 10 Paulinische Briefe und das Evangelium des Lukas an, jene und dieses seinen Lehren gemäß verstümmelt und verändert. In einem eignen Buche, den Antitheſen, hatte er die vermeinte gänzliche Verschiedenheit und die Widersprüche zwischen dem Evangelium und dem Judenthume gezeigt. Die Marcionitische Sekte war kirchlich organisirt, hatte Bischöfe und Presbyter, erhielt sich daher auch bis in's 6te Jahrh., doch nicht ohne innre durch dogmatische Bewegungen erzeugte Spaltungen.

§. 9.

Der Manichäismus.

I. Acta disputationis S. Archelai Cascharorum ep. cum Manete in Zacagni collectaneis monum. vet. eccl. Romae 1698. 4. Titi Bostrensis ll. IV contra Manichaeos in Canisii lect. ant. ed. Basnage, Tom. I. Alexander Lycopolit. adv. Manich. placita in Gallandii Biblioth. PP. Tom. IV. Die Schriften des h. Augustinus gegen die Manichäer Faustus, Fortunatus, Adimantus, Sekundinus. Seine Bücher contra epistolam Manichaei fundam.; de actis cum Felice Manichaeo; de natura boni; de duabus animabus; de utilitate credendi; de moribus Manichaeorum; de haeresibus. Evodius de fide contra Mani-

chaeos; sämmtlich im 8ten Bde. der Benediktiner-Ausgabe des Augustinus. Fragmente von Briefen des Mani bei Augustin und in Fabricii biblioth. Graec. V, 284 ss.

II. Is. Beausobre histoire critique de Manichée et du Manichéisme. Amst. 1734. 39. 2 Vols. 4. — Laur. Alticotii S. I. diss. hist. crit. de antiquis novisque Manichaeis. Rom. 1763. 4. — F. Chr. Baur das Manichäische Religionssystem nach den Quellen untersucht und entwickelt. Tübingen 1832.

Außerhalb des Christenthums, im tieferen Asien, durch eine Verbindung Zoroastrischer, Buddhaistischer und wohl auch Gnostischer (Basilidianischer) Lehren entstand um die Mitte des 3ten Jahrh. das Manichäische System, welches dann mit der christlichen Religion sich zu verschmelzen oder diese vielmehr in Orientalisches (Persisch-Buddhaistisches) Heidenthum umzubilden trachtete. Der Stifter, Mani, ein geborner Perser, hatte, durch Verfolgung aus seinem Vaterlande vertrieben, längere Zeit in den Ländern des östlichen Asiens verweilt, war dann nach Persien zurückgekehrt, und endlich auf Befehl des Königs Bahram um d. J. 277 hingerichtet worden.

Dualismus und eine statt der Schöpfung angenommene Mischung der beiden Principien, Haß gegen das A. T. und das Judenthum, Verwerfung oder allegorische Umdeutung des ganzen historischen Christenthums sind in der Manichäischen Lehre charakteristisch, und zeigen zugleich ihre nahe Verwandtschaft mit dem Gnosticismus. Zwei Grundwesen, Gott mit seinem Lichtreiche und seinen Äonen, und der Satan mit seinem Reiche der Finsterniß und seinen Dämonen, standen von Ewigkeit her einander unabhängig gegenüber; die Mächte des dämonischen Reiches durchbrachen im Kampfe gegen das Lichtreich die Gränze, und es erfolgte eine Mischung und Durchdringung der dadurch bildungsfähig gewordenen Hyle und des Lichtstoffes. Der von dem Lichtgotte emanirte „lebende Geist" bildete nun die sichtbare Welt, in welcher jedes nach dem verschiedenen Grade der Mischung eine höhere oder niedere Stufe einnimmt. In der ganzen Natur ist der Lichtstoff (der Sohn Gottes, Jesus patibilis) als belebende Seele verbreitet, und sehnt sich, in den Banden der Materie festgehalten, nach Erlö-

sung. Auflösung der geschehenen Mischung, Befreiung der Lichtseele aus dem Kerker der Hyle ist daher Ziel und Ende des ganzen Weltlaufes. In dem Menschen, den der Archon zur Concentration und Festhaltung der gefangenen Lichttheile gezeugt hat, vereinigt sich die dämonisch-hylische Natur, nach welcher er ein Abbild des Archon ist, mit der aus dem Lichtreiche stammenden Psyche, in welcher sich die in der Sonne wohnende Lichtsubstanz des Urmenschen abbildet. Das Weib gaben ihm die Dämonen, damit er durch Zeugung und Fortpflanzung die ihm inwohnende Lichtseele zersplittere und ihr durch solche Schwächung die Befreiung erschwert werde. Die erste Begattung war daher die erste Sünde. Der Manichäische Erlöser ist der Sohn des Urmenschen, die von der Materie nicht befleckte Lichtseele. Dieser Christus sucht von der Sonne aus alle in der Welt zerstreuten und gefangenen Lichtelemente zu läutern und an sich zu ziehen. Von einem Scheinkörper umgeben ist er auf die Erde herabgestiegen, um als Lehrer den Seelen zu zeigen, wie sie durch Bewältigung der Begierden immer mehr entfesselt und gereinigt einst in ihre himmlische Heimath zurückkehren können. Das Judenthum war ein Werk des Archon, und aus den Propheten redete daher ein Lügengeist; aber auch die Bücher des N. T. sind theils ganz unterschoben, theils von judaisirenden Christen verfälscht; Mani mußte als der von Christus verheißene Paraklet kommen, um die wahre Religion theils zu vollenden, theils in ihrer unverfälschten Gestalt wieder herzustellen.

Die Manichäische Ethik bestand hauptsächlich in dem dreifachen Siegel des Mundes, der Hände und des Schooßes; das erste begriff Vermeidung jeder Lästerung und Enthaltung von aller animalischen Nahrung und vom Weine; das zweite gebot Schonung alles Thier- und Pflanzenlebens, überhaupt körperliche Ruhe zum Behufe eines ganz beschaulichen Lebens; das dritte Siegel forderte Keuschheit und eheloses Leben oder wenigstens Vermeidung der Kindererzeugung. Doch die Last dieser Entbehrungen trugen nur die Auserwählten oder Vollkommnen; den Hörern war Ehe, Genuß des Fleisches, Grundbesitz, Ackerbau und Gewerbe gestattet; sie versorgten die Auserwählten

mit den ihnen nöthigen Vegetabilien und empfingen dafür Vergebung der durch die Einsammlung und Zubereitung der Früchte begangenen Sünden. Die Manichäische Hierarchie bestand aus fünf Graden, den 12 Magistris mit ihrem Oberhaupte, den 72 Bischöfen, den Presbytern, Diakonen und den Electis überhaupt. Ihr exoterischer Kultus ward als ein rein geistiger im Gegensatze gegen den katholischen Ceremoniendienst gerühmt. Die esoterischen Religionshandlungen der Electi wurden geheim gehalten, später aber ergab sich durch gerichtliche Untersuchungen, daß sie eine schändliche und unnatürlich frevelhafte Eucharistie begingen; doch sollte dieß nach der Angabe Einiger nur einer der drei Manichäischen Parteien, der der Katharisten zur Last fallen.

§. 10.

Die Antitrinitarier.

Euseb. H. E. 5, 28; 6, 20. 33; 7, 27—30. Theodoret. haeres. fab. 2, 4. 5. 8. 9. Epiphan. haeres. 54. 62. 65. Tertullianus adv. Praxeam. S. Hippolytus contra haeres. Noëti, opp. ed. Fabricius, Hamburg. 1716. II, 5 ss. Concilium Antioch. in causa Pauli Samos. ap. Routh reliquiae II, 465 ss.

In den häretischen Angriffen auf die Trinitätslehre läßt sich theils ein jüdisches ängstliches Festhalten an der abstrakten Einheit Gottes, theils eine rationalistische Abneigung gegen das Mysterium erkennen. Von den einen wurde daher Jesus für einen bloßen Menschen erklärt, der nur vorzüglich begnadigt und erleuchtet gewesen sei, während die andern zwar die Verbindung der Gottheit mit dem Menschen Jesus behaupteten, aber, da sie das Dasein dreier Personen im göttlichen Wesen läugneten, Patripassianer wurden, d. h. lehrten, daß der Eine Gott selbst oder der Vater sich mit Jesus verbunden habe.

Der Gerber Theodotus von Byzanz stiftete zu Rom gegen Ende des 2ten Jahrh. eine Sekte, die sich zu der Lehre bekannte, daß Christus ohngeachtet seiner wunderbaren Geburt von der Jungfrau ein bloßer Mensch gewesen sei. Dasselbe lehrte auch Artemon; die Melchisedekiten aber, die Schüler eines andern Theodotus, setzten Melchisedek als eine übermenschliche

Theophanie und als den Mittler der Engel noch über Christus. Dagegen lehrte Praxeas, gegen welchen Tertullian schrieb, daß nur Eine göttliche Hypostase sei, und daß diese, insofern sie aus sich selbst hervorgetreten, sich mit Jesus vereinigt habe, Sohn genannt werde. Auf ähnliche Weise erklärte sich Noëtus, der deshalb zu Smyrna um d. J. 220 aus der Kirche ausgeschlossen wurde. Am meisten ausgebildet wurde diese Lehre durch Sabellius, der in der Pentapolis in Afrika um das J. 255 ein System aufstellte, in welchem das Dogma der Trinität durch Gnostische Emanationstheorie verfälscht, und die innere ewige Offenbarung Gottes mit der äußeren zeitlichen verwechselt erscheinet. Der Eine verborgne Gott heißt hinsichtlich seiner ersten Manifestation als Schöpfer und Lenker der Welt der Vater; in einer zweiten Emanation heißt er der Sohn, so ferne er sich der Kraft und Wirkung nach mit dem Menschen Jesus vereiniget hat, und in einer dritten der heilige Geist, insoferne er in der Kirche die Erlösung vollendend wirkt. Jede dieser beiden Kräfte oder Ausstrahlungen Gottes kehrt nach Vollbringung ihres Berufes wieder in den Vater, von dem sie ausgeflossen, zurück.

Auch der Bischof Beryllus von Bostra betrachtete den Logos als eine bloße Kraft und vorübergehende Emanation aus dem Wesen Gottes, die erst durch die Vereinigung mit einem menschlichen Leibe (als dessen Seele) Person geworden sei. Doch er widerrief 244, durch Origenes überzeugt, seine Irrlehre. Nicht so der Bischof von Antiochien, Paulus von Samosata; ihm galt Christus als ein bloßer Mensch, in welchem die Weisheit Gottes, der unpersönliche Logos, gewohnt, und nur in höherem Maße als in den alten Propheten gewirkt habe. Er wurde sowohl wegen dieser Irrlehre, als wegen seiner Habgier, Härte und seines Hochmuths auf einer Synode zu Antiochien im J. 269 oder 270 abgesetzt, und aus der Kirche gestoßen; doch erhielten sich Anhänger seiner Lehre, die Paulianisten oder Samosatenianer.

Dionysius von Alexandrien hatte sich in dem Bestreben, den Sabellianismus gründlich zu widerlegen, so ausgedrückt, als ob er eine Wesensungleichheit zwischen dem Vater und dem

Sohne annehme, und diesen in die Klasse der Geschöpfe setze. Der Römische Bischof Dionysius, an den sich Einige deshalb klagend gewandt hatten, erhob sich dagegen um d. J. 262, und veranlaßte den Bischof von Alexandrien zu einer ausführlichen Vertheidigung, worin er sich der katholischen Lehre völlig entsprechend erklärte: der Sohn sei mit dem Vater gleich ewig, als der Abglanz des ewigen Lichtes; es habe keine Zeit gegeben, wo Gott nicht Vater gewesen; der Sohn sei also kein Geschöpf, sondern Sohn Gottes der Natur nach. Auch den Sinn des von dem Verhältnisse des Sohnes zum Vater gebrauchten Wortes Homousios, gleichwesentlich, billigte Dionysius.

§. 11.

Die Montanisten. Streitigkeiten über die Paschafeier und den Chiliasmus.

Euseb. H. E. 5, 16—19. Tertullianus de pudicitia; de fuga in persecutione; de jejuniis; de monogamia; de cultu feminarum; de virginibus velandis; de exhortatione castitatis. Epiphan. haeres. 48. — Osterstreit: Euseb. H. E. 5, 23—25. Epiphan. haer. 50. — Chiliasmus: Euseb. H. E. 3, 39. 28; 7, 24. 25. Irenaeus 5, 25—36. Lactantii instit. div. 7, 14—25.

Das Eigenthümliche der Montanistischen Sekte bestand in dem hochmüthigen Pochen auf Privaterleuchtung durch Eingebungen des heil. Geistes, und in einem darauf gegründeten übertriebenen Rigorismus und falschen Spiritualismus. Der Phrygier Montanus und die beiden Frauen Priscilla und Maximilla behaupteten die Organe zu sein, durch welche der Geist Gottes das christliche Leben und die kirchliche Disciplin zur Vollendung führe. Das Reich Gottes, welches vor Christus sich noch auf der Stufe der Kindheit befunden, durch ihn und die Apostel die Kraft des Jünglingsalters erlangt habe, sollte durch ihre Offenbarungen erst zur Reife des männlichen Alters erhoben werden. Sobald nun die Kirche sich weigerte, diese Prophetengabe des Montanus und jener Frauen anzuerkennen, trennten er und seine Anhänger sich von ihr, und rühmten sich, die Kirche des Geistes im Gegensatze gegen die Kirche der

fleischlichgesinnten Psychiker, der Katholiken, zu bilden. Der Montanistische Paraklet gab neue strengere Fastengesetze, und forderte, daß die Kirche eine schwere nach der Taufe begangene Sünde niemals nachlasse, Wittwern und Wittwen eine nochmalige Verheirathung nicht gestatte, und daß kein Christ sich in der Verfolgung durch Flucht oder Verbergung zu retten suche. In Phrygien, wo der Montanismus geboren wurde, hatte er auch seinen Hauptsitz, doch verbreitete er sich auch im Occident, wo Tertullian der talentvolle Anwalt der Montanistischen Lehren wurde.

Da die Montanisten sich für ihre Lehre vom Paraklet auf das Evangelium Johannis, und für das tausendjährige Reich, dessen nahe Ankunft ihre Propheten verkündigten, auf die Apokalypse beriefen, so gab dieß ihren Gegnern zu Thyatira Veranlassung, beide kanonische Bücher als unächt zu verwerfen. Epiphanius nannte die kleine Partei, die sich dergestalt bildete, Alóger, weil sie mit dem Johanneischen Evangelium auch das Dogma vom göttlichen Logos aufgegeben zu haben scheinen, und also Antitrinitarier wurden. — Noch weiter als die Montanisten in ethischer Strenge ging der gelehrte Ägyptier Hierakas am Ende des 3ten Jahrh., dessen mehr Gnostische als christliche Ascese den ehelosen Stand und die Enthaltung von Fleisch und Wein für nothwendig zur Seligkeit erklärte, und der auch in Folge einer allegorisirenden Schrifterklärung die Auferstehung läugnete.

Eine Verschiedenheit der Paschafeier bestand in der Kirche schon seit den frühesten Zeiten. Die Kleinasiatischen Gemeinden kamen in dem Essen des Passahlammes und in der Zeit der Feier mit den Juden überein; sie begingen das Gedächtniß des Leidens Christi (πασχα σταυρωσιμον) immer am 14ten des jüdischen Monats Nisan, und feierten drei Tage nachher, welcher Wochentag es auch sein mochte; das Fest seiner Auferstehung (πασχα ἀναστασιμον). Die übrigen Kirchen dagegen, namentlich die Römische, feierten das Auferstehungsfest immer an einem Sonntage, und begingen am vorausgehenden Freitag das Gedächtniß des Leidens Jesu. Diese vielfach störende Ungleichheit zu heben wurde schon frühzeitig ver-

ſucht; der h. Polykarp Biſchof von Smyrna beſprach ſich darüber in Rom 162 mit dem Papſte Anicetus, und beide ſchieden friedlich, obgleich eine Vereinigung nicht zu Stande kam. Entſchiedner und allgemeiner äußerte ſich das Verlangen nach Gleichheit in dieſem Punkte gegen das Ende des 2ten Jahrh.; man mißbilligte das Anſchließen der Kleinaſiaten an die jüdiſchen Oſtergebräuche; im Weſten und im Oſten wurden deshalb um d. J. 196 mehrere Synoden gehalten, und der Papſt Victor verband endlich mit der Forderung, daß die Kleinaſiatiſchen Kirchen ſich dem Gebrauche der übrigen Kirchen fügen ſollten, die Drohung, daß er ſie ſonſt von der Kirchengemeinſchaft ausſchließen werde. Allein die Biſchöfe dieſer Kirchen, Polykrates von Epheſus an der Spitze, beharrten, unter Berufung auf die Anordnungen der Apoſtel Philippus und Johannes, bei ihrer Weigerung; und Victor ſcheint ſeine Drohung hierauf nicht erfüllt zu haben; andere Biſchöfe, namentlich der h. Irenäus, hatten ihn dringend gebeten, er möge wegen einer bloßen Verſchiedenheit in den Gebräuchen den Frieden der Kirche nicht ſtören.

Die aus dem Judenthume ſtammende Vorſtellung von einem tauſendjährigen Reiche Chriſti auf Erden, welches der allgemeinen Auferſtehung und dem letzten Gericht vorhergehen werde, hegten nicht die Montaniſten allein; ſie hatte auch ſchon im Anfange des 2ten Jahrh. bei vielen Katholiſchen Eingang gefunden. Bei den apoſtoliſchen Vätern findet ſie ſich nicht; der Biſchof Papias von Hierapolis ſcheint ſie zuerſt verbreitet zu haben. Juſtinus und Irenäus vertheidigten dieſe Lehre, der Römiſche Presbyter Kajus aber beſtritt ſie als eine Erfindung des Häretikers Cerinthus. Auch die Alexandriniſche Schule war dem Chiliasmus entgegen; die Anhänger deſſelben in Ägypten brachte Dionyſius B. von Alexandrien auf einer Konferenz im J. 255 von ihrer Meinung ab. Es lag ſehr nahe, auch die Apokalypſe in dieſen Streit zu ziehen, und obgleich ſie immer in der Kirche als ein Werk des Apoſtels Johannes betrachtet wurde, ſo gab es doch Einige, welche, wie die Aloger, ſie dem Cerinthus beigelegt wiſſen wollten, während Dionyſius, nicht aus geſchichtlichen, ſondern blos aus inneren

Gründen, einen Presbyter Johannes in Vorderasien für den Verfasser derselben hielt. Übrigens fand der Chiliasmus seit der Mitte des 3ten und im Beginne des 4ten Jahrh. zwar noch einige Vertheidiger, besonders an Methodius und Laktantius; doch konnten ihm diese einzelnen Stimmen keine allgemeinere Geltung verschaffen, und nach der Nicänischen Synode kommt er nur selten mehr vor.

§. 12.

Spaltungen; die Novatianer. Streit über die Taufe der Häretiker.

Euseb. H. E. 6, 43. 45. Cyprian. ep. 38. 49—53. ss. — Euseb. H. E. 7, 3—5. Cyprian. ep. 69—75. Acta Concilii Carthag. III. de baptismo ap. Harduin. Acta Conc. I, 159.

Bisher hatten alle Trennungen von der katholischen Kirche in einer Abweichung von der kirchlichen Lehre ihren Grund gehabt; in der Mitte des 3ten Jahrh. aber wurden Versuche zur Zerreißung der kirchlichen Einheit gemacht, welche wenigstens anfänglich, ihre Veranlassung nur in einer Frage der Zucht und Ökonomie der Kirche hatten. Blos lokal und vorübergehend war die Spaltung, welche der Diakon Felicissimus und der Presbyter Novatus zu Karthago durch Trennung von ihrem Bischofe Cyprian und durch Wahl eines eignen Bischofs stifteten. Cyprians strenge Haltung gegen die in der Verfolgung Gefallenen diente ihnen als Vorwand; in Rom aber schloß sich Novatus der gerade entgegengesetzten Partei an, welche die Gefallenen nie wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen wissen wollte, und unter seiner Mitwirkung kam auch hier eine Trennung, die jedoch viel bedeutender wurde, zu Stande. Der Presbyter Novatian verwarf mit mehreren Gleichgesinnten den eben gewählten rechtmäßigen Bischof Kornelius und ließ sich 251 zum Gegenpapste weihen; seine Versuche, auch in den auswärtigen Kirchen Anhänger zu gewinnen, mißlangen keineswegs und es bildete sich eine schismatische Partei, deren Lehrsatz war, daß die, welche den Götzen geopfert, oder überhaupt eine schwere Sünde begangen hätten, nie zur Kirchengemeinschaft zugelassen werden dürften, da die Lösege-

walt der Kirche sich nicht auf Todsünden erstrecke. Daran knüpfte sich dann die Behauptung, daß die Kirche, da sie dennoch schwere Sünder aufgenommen, befleckt und entweiht sei, und daß nur sie, die Reinen (καθαροι) die ächte, apostolische Kirche noch bildeten. In diesem Wahne gingen die Novatianer selbst bis zur Verwerfung der in der katholischen Kirche ertheilten Taufe.

In dieser Kirche selbst wurde die Frage, ob die in einer häretischen oder schismatischen Sekte empfangene Taufe gültig sei, wenige Jahre nachher Gegenstand eines sehr ernsten Zwistes. In Kleinasien und in Afrika hatte man schon auf einigen Synoden diese Frage verneinend entschieden, und daher verordnet, daß die, welche von einer häretischen Partei zur katholischen Kirche überträten, neu getauft werden sollten; und nun in den J. 255 und 256, erklärten zwei unter Cyprian's Vorsitz gehaltene Synoden neuerdings, zunächst mit Beziehung auf die Taufe der Novatianer, daß die wahre Taufe nur in und von der Kirche empfangen werden könne, und jede außerhalb der Kirche ertheilte nichtig sei. Diese Entscheidung verwarf aber der Papst Stephanus, und behauptete vielmehr, nach der alten Überlieferung der Römischen und andrer Kirchen dürften den von einer Sekte zur Kirche Übertretenden nur die Hände aufgelegt werden zur Buße und Aussöhnung. Doch erkannte er der Taufe der Häretiker nur dann Gültigkeit zu, wenn sie nach der evangelischen Vorschrift im Namen der drei göttlichen Personen geschehen sei. Stephanus scheint in seinem Schreiben den Afrikanischen Bischöfen, im Falle sie bei ihrer irrigen Handlungsweise beharren würden, mit Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft gedroht zu haben, und nun wurde der Streit mit einer leidenschaftlichen Bitterkeit geführt; Cyprian versammelte zu Karthago eine dritte Synode von 85 Bischöfen, auf der man nicht nur den früheren Beschluß bestätigte, sondern auch unfreundliche Seitenblicke auf die vorgebliche Anmaßung des Stephanus warf, und Äußerungen fallen ließ, welche zum Princip erhoben, die Einheit der Kirche zerstört haben würden. Noch härter drückte sich Firmilian B. von Cäsarea in seinem Schreiben an Cyprian über Stephanus aus;

denn dieser hatte angekündigt, daß er auch die Bischöfe von Kappadocien, Galatien und Cilicien von seiner Gemeinschaft absondern werde, weil sie wiedertauften. Der Streit wurde durch den Tod des Stephanus und Cyprianus im J. 257 abgebrochen, und es scheint nicht zu einer wirklichen Aufhebung der Kirchengemeinschaft gekommen zu sein; in jedem Falle war sie von kurzer Dauer.

Drittes Kapitel.

Die Verfassung der Kirche.

§. 13.

Kleriker und Laien; das Priesterthum und das Episkopat. Die übrigen Stufen des Klerus.

Die Verfassung der Kirche, deren Grundzüge Christus selbst anordnete, entwickelte sich aus den Formen des jüdischen Kirchenwesens; die beschränkte, gebundne, fleischliche Ordnung der alten Kirche ging über in die Freiheit und geistige Gewaltordnung der neuen, und das an Einen Stamm gekettete und also nur durch leibliche Zeugung mittheilbare Levitische Priesterthum verwandelte sich in das evangelische, jedem geöffnete Priesterthum, welches nur durch geistige Zeugung, durch Mittheilung des heil. Geistes mittels der Händeauflegung der Apostel und ihrer Nachfolger fortgepflanzt wird. Die dreifache Gewalt des alttestamentlichen Priesterthums, die der Bewahrung und Auslegung der Lehre, die liturgische und die der Regierung, war in der neuen Kirche zuerst in der Person des Stifters vereiniget; Christus übertrug sie zugleich mit seiner Sendung auf die Apostel, und er verband damit die Verheißung, daß er mit ihnen sein werde bis an's Ende der Welt, womit er ankündigte, daß das Apostolat durch eine ununterbrochene Reihe von Priestern, Lehrern und Vorstehern fortbestehen werde bis an's Ende der Welt, daß der Dienst der Heilslehre, der Ausspendung der Sakramente und der Kirchenregierung niemals aufhören solle, daß es daher stets eine sichtbare Kirche geben werde, bei welcher er, Christus, immerdar bleiben, in welcher seine Lehre un-

verfälscht bewahrt und verkündigt, seine Heilmittel gespendet, alles von ihm Gebotene werde beobachtet werden.

Von Anbeginn an fand im neuen Bunde, wie im alten, der Unterschied zwischen den Klerikern und Laien statt. Der h. Klemens von Rom vergleicht daher den jüdischen Hohenpriester, die Priester, die Leviten und die Laien mit den Abstufungen der christlichen Hierarchie, dem Bischofe, den Presbytern und den Laien. Die Aufnahme in die Klasse der Kleriker, der zum Dienste der Kirche Auserwählten, geschah stets durch eine Weihung und Absonderung von den Laien (Röm. 1, 1. Apg. 13, 2), und wer einmal Kleriker geworden, war für immer an diesen Stand geknüpft; es findet sich kein Beispiel, daß ein Kleriker wieder völlig Laie geworden, oder daß ein aus dem Klerikat ausgetretener oder der priesterlichen Gewalt Beraubter bei seiner Wiedereinsetzung in dieselbe zum zweitenmale ordinirt worden wäre. Neben dem eigentlichen speciellen Priesterthum des neuen Bundes wird auch ein allgemeines Priesterthum der Christen überhaupt in einigen Stellen des N. T. und in den Gebeten der Kirche erwähnt, und durch die Salbung bei der Taufe angezeigt, da jeder Gläubige im weiteren Sinne Opfer des Gebets und der guten Werke darbringt, da Alle an der Darbringung des unblutigen Altar-Opfers Theil nehmen, und da in der alten Kirche dem Laien durch die Sitte der häuslichen Kommunion noch insbesondere eine priesterliche Funktion zugestanden war.

Jede einzelne Kirche hatte Ein Oberhaupt, den Bischof, welcher Mittelpunkt und Repräsentant der Einheit Aller war. Weder konnte eine Kirche ohne Bischof sein, noch konnten mehrere Bischöfe Einer Kirche vorstehen. Das Episkopat war die Fortsetzung des Apostolats; die Gewalt der Apostel ging also auf ihre Nachfolger, die Bischöfe über, nur mit dem Unterschiede, daß jene eine örtlich unbeschränkte Authorität ausübten, ihre Stellvertreter und Nachfolger aber auf ein bestimmtes Gebiet (Diöceſe) beschränkt waren. Daß von Anfang an in allen Gemeinden Ein Bischof mit höherer Gewalt den Mittelpunkt der Einheit bildete, daß überall, wo sich Presbyter befanden, diese dem Bischofe untergeordnet waren, und daß also

Episkopat und Presbyterat zwei wesentlich verschiedene Stufen in der kirchlichen Hierarchie bildeten, ist historisch gewiß. Die Apostel selbst setzten in den Gemeinden Bischöfe ein, Jakobus, der Bruder des Herrn, blieb als erster Bischof zu Jerusalem; Timotheus, den Paulus als Bischof in Vorderasien zurückgelassen, hatte eine richterliche Gewalt über die Presbyter und in der Apokalypse werden die sieben Vorsteher (Engel) von sieben Kleinasiatischen Kirchen erwähnt. Von den vornehmsten und apostolischen Kirchen ist die Reihenfolge der Bischöfe von den Aposteln an bekannt, und Tertullian hebt es als ein unterscheidendes Merkmal der häretischen Sekten im Gegensatz gegen die Kirche hervor, daß sie die Anfänge ihrer Kirchen und die von den Aposteln an fortlaufende Reihenfolge ihrer Bischöfe nicht nachzuweisen im Stande seien. Der h. Ignatius endlich hebt in seinen Briefen mit besonderem Nachdruck die höhere Gewalt und Einsetzung der Bischöfe hervor.

Nur der Bischof predigte in der Regel vor der Gemeinde, er verrichtete das eucharistische Opfer, er spendete die Sakramente, die Presbyter waren in Bezug auf die Feier des heil. Opfers und die Verwaltung der Sakramente nur die seiner Authorität auch hierin untergeordneten Gehülfen; auch konnte nur der Bischof das Priesterthum durch die Ordination fortpflanzen. Bei der engen vertrauensvollen Verbindung, in welcher die Gemeinde mit ihrem Bischofe stand, pflegte dieser in allen wichtigeren Angelegenheiten im Einverständnisse mit derselben zu handeln; doch war seine Authorität eine unabhängige, welche die Gemeinde nicht willkührlich beschränken konnte; sie konnte ihn nicht absetzen, wie sie ihn nicht eingesetzt hatte (nur gewählt hatte sie ihn); als Nachfolger und Erbe der Apostel war er vom heil. Geiste eingesetzt, die Kirche zu regieren, und im Falle einer Divergenz mußte die Gemeinde sich seiner Entscheidung, nicht er sich dem Urtheil der Mehrheit unterwerfen.

Die Presbyter, welche die Apostel in den größeren Städten einsetzten, und die allmälig in allen oder doch den meisten bischöflichen Kirchen eingeführt wurden, waren die Gehülfen und Rathgeber des Bischofs; in Bezug auf das heil. Opfer waren und hießen sie gleich dem Bischofe sacerdotes

(ἱερεῖς), Priester; doch wurde der Bischof vorzugsweise so genannt, oder durch die Benennung Hoherpriester unterschieden. Sie bildeten das Presbyterium, zu dem der Bischof selbst als Haupt und Vorsitzer gehörte, und mit welchem er gemeinschaftlich die Regierung der Kirche führte. Wie die Presbyter die berathenden, so waren die Diakonen, die Nachfolger jener sieben von den Aposteln in Jerusalem eingesetzten Almosenpfleger, die dienenden Gehülfen des Bischofs. Sie assistirten unmittelbar dem Bischofe oder Presbyter bei der Feier des heil. Opfers, sie sammelten die Oblationen der Gläubigen, nahmen Theil an der Austheilung der Eucharistie, überbrachten den Abwesenden die Kommunion, und tauften auch mit Bewilligung des Bischofs. Ihr Ruf zeigte der Gemeinde die Theile der Liturgie, den Katechumenen und Büßenden die Zeit ihrer Entfernung an. Dabei hatten sie die heil. Gefäße zu bewahren, die Aufsicht in der versammelten Gemeinde zu führen, und ihrem ersten Berufe gemäß, als des Bischofs Diener Almosen zu vertheilen. In den großen Kirchen erlangte frühzeitig einer der Diakonen einen Vorrang vor den übrigen; ein solcher ward später Archidiakonus genannt. Einzelne Diakonen wurden auch Landgemeinden als Seelsorger vorgesetzt.

In größeren Kirchen fühlte man allmälig das Bedürfniß, die Funktionen, welche die Diakonen anfänglich (und in kleineren Gemeinden auch fernerhin) allein verrichteten, unter mehrere Abstufungen des niedern Klerus zu vertheilen. So entstanden die Subdiakoni oder Hypodiakoni, die im Abendlande zuerst in der Mitte des dritten, im Orient in der ersten Hälfte des 4ten Jahrh. vorkommen. Ihr Dienst war damals noch kein liturgischer, sondern niederer Art; sie wurden auch nicht, wie die Diakoni, durch Handauflegung noch innerhalb des Presbyteriums ordinirt. Um die gleiche Zeit werden, doch nur in der lateinischen Kirche, die Akolythen erwähnt. Die Exorcisten legten den damals sehr häufig vorkommenden Energumenen die Hände auf, beteten über sie, und trugen überhaupt für ihre geistige und körperliche Pflege Sorge. Die Lektoren, welcher schon Tertullian gedenkt, hatten in den Gemeindeversammlungen die Abschnitte aus der heil. Schrift vorzulesen, sorgten auch für

den Unterricht der Katechumenen. Hie und da kamen auch die Ostiarier vor, denen die Kirchenthüren zur Bewachung und Verschließung übergeben waren. Weibliche Kirchendiener, Diakoniſſen, hatten die Apoſtel ſchon eingeſetzt; ſie wurden zuweilen aus den Jungfrauen, gewöhnlich aber aus dem Wittwenſtande gewählt, daher auch ihr Dienſt Viduatus hieß. Dieſer beſtand in der Aſſiſtenz bei der Taufe weiblicher Katechumenen, in der Pflege der Kranken, beſonders weiblicher Kranken, und in der Beſorgung ſolcher biſchöflichen Aufträge, die ſich auf den weiblichen Theil der Gemeinde bezogen.

Wann die erſte Bildung eigner Landgemeinden erfolgt ſei, iſt ungewiß, anfänglich ſcheinen ſich die auf dem Lande wohnenden Chriſten ganz zur nächſten Stadtkirche gehalten zu haben. Die Presbyter oder Diakonen, denen die Biſchöfe dann die Verwaltung der Landgemeinden anvertrauten, waren längere Zeit in ihren Gewalten ſehr beſchränkt, und konnten meiſt von den Biſchöfen wieder abgerufen werden; doch gab es auch ſchon feſtſtehende Landpfarrer. Landbiſchöfe, Chorepiscopi, wurden gegen Ende dieſer Periode im Oriente eingeführt, und kommen zuerſt in den Kanonen der Synode von Ancyra 314 vor, im Occident wurden ſie erſt ſpäter bekannt. Sie hatten in Abhängigkeit von dem Stadtbiſchofe die Leitung eines aus mehreren Dorfgemeinden beſtehenden Sprengels, waren meiſt bloße Presbyter, und konnten daher nur die niedern Weihen ertheilen. Doch hatten auch Einzelne derſelben wirklich die biſchöfliche Weihe, deren Gewalt ſie aber nur nach dem Willen des Stadtbiſchofs ausüben durften.

An der Beſetzung der kirchlichen Ämter, beſonders der biſchöflichen, pflegte die geſammte Gemeinde Theil zu nehmen. Die Wahl des Biſchofs geſchah meiſtens durch das Volk unter dem Vorſitze und der Leitung der Provinzialbiſchöfe, oder es kam auch vor, daß die Biſchöfe in Gegenwart und unter Zuſtimmung der Gemeinde wählten. Wenn der von dem Volke Begehrte auch das Zeugniß des Klerus der erledigten Kirche für ſich hatte, dann wurde er von den Biſchöfen der Provinz oder der benachbarten Kirchen beſtätigt und ordinirt, und trat ſo als anerkanntes Glied in das geſammte Epiſkopat der katholi-

schen Kirche ein. Die übrigen Geistlichen, namentlich die Presbyter, wurden von dem Bischofe nach dem Zeugnisse oder unter der Zustimmung des Klerus und der Gemeinde eingesetzt.

§. 14.

Fortsetzung. Die Metropolitan-Verbindung. Die Synoden. Die Einheit der ganzen Kirche. Der Primat.

Zu der Metropolitan-Verfassung oder der Verbindung mehrerer Diöcesen unter ihrem Haupte, dem Bischofe der Stamm- und Mutterkirche hatten die Apostel schon, nicht ohne Rücksicht auf das zwischen den jüdischen Synedrien und den von ihnen abhängigen Gemeinden bestehende Verhältniß, den Grund gelegt. Jerusalem wurde gleich anfänglich als die Stammkirche der jüdisch-christlichen Gemeinden in Galiläa, Samaria und Judäa auch deren Metropole, bis nach dem Untergange der Kirche zu Jerusalem der Metropolitanvorrang auf die Kirche zu Cäsarea überging; die Antiochenische Kirche trat in dasselbe Verhältniß zu den Syrischen Tochterkirchen; der Bischof von Alexandrien hatte von früher Zeit an das Recht, alle Bischöfe in Ägypten, Libyen und der Pentapolis zu ordinkren; und der Römische Bischof übte die Metropolitangewalt über die zehn suburdikärischen Provinzen, d. h. über Mittel- und Unteritalien und die Inseln Sardinien, Sicilien und Korsika. Bis zum Anfang des 4ten Jahrh. war das Metropolitan-System in der ganzen Orientalischen und in einem großen Theile der Abendländischen Kirche herrschend geworden, jede Provinz hatte nun in der Mutterkirche ihre kirchliche Hauptstadt, und nun entwickelte sich auch das Patriarchal-System d. h. der Vorrang der alten großen apostolischen Metropolen Antiochien, Alexandrien und Rom, vor allen übrigen.

Wie dem Bischof sein Presbyterium zur Seite stand, so hatte der Metropolit die Provinzial-Synode, auf welcher die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Provinz verhandelt wurden, und die Entwicklung des Synodal-Systems hielt daher gleichen Schritt mit der Ausbildung der Metropolitan-Verfassung. Synoden wurden gehalten, um die Einheit der

Kirchen und Bischöfe zugleich darzustellen und zu befestigen, um Spaltungen abzuwehren, um Irrlehren im Keime zu ersticken oder doch durch das feierliche Urtheil solcher Versammlungen minder schädlich zu machen, überhaupt um über bedeutende Fragen und Ereignisse des kirchlichen Lebens gemeinsam zu berathen und zu entscheiden. Schon die Apostel hielten zu Jerusalem die erste Synode zur Beilegung des Streites über das Mosaische Gesetz; hierauf erwähnt die Geschichte erst der um d. J. 150 in Kleinasien durch den Montanismus veranlaßten Synoden; dann wurden am Ende des 2ten und im Anfange des 3ten Jahrhunderts in verschiedenen Theilen der Kirche Synoden wegen der Osterfeier und der Taufe der Häretiker gehalten. Die ersten größeren Synoden, auf denen Bischöfe aus mehreren Provinzen sich versammelten, waren die gegen 269 zu Antiochien wegen der Irrlehre des Paulus gehaltenen. Um diese Zeit bestand an einigen Orten, namentlich in Kappadocien, schon die Einrichtung, daß sich die Provinzialsynode alljährlich versammelte. Auf diesen Synoden erschienen die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel und als die natürlichen und nothwendigen Repräsentanten ihrer Kirchen, aber auch Presbyter nahmen, jedoch nicht mit der entscheidenden Authorität der Bischöfe, an den Verhandlungen Theil.

Schon das Institut der Synoden selbst war ein sprechender Ausdruck jenes von den frühesten Zeiten an den Gläubigen inwohnenden Bewußtseins, daß Alle zu der Einen durch die Einheit des Glaubens und der Liebe unzertrennlich verbundenen Kirche gehörten, daß sie Mitglieder der katholischen Kirche seien, wie schon der h. Ignatius die Kirche im Gegensatze gegen die häretischen Sekten bezeichnet. Alle Gemeinden standen in einer ununterbrochenen, durch mancherlei Mittel, besonders auch durch reisende Brüder unterhaltenen Verbindung; und über die ganze Kirche verbreitete sich, gleichsam sie umspannend und tragend, das Eine ungetheilte Episkopat, ein aus Haupt und Gliedern bestehender organischer Körper. „Es sind viele Hirten, wie Cyprian sagt, aber sie weiden nur Eine Heerde; Alle sind durch engverkettete Eintracht und durch das Band der Einheit verbunden, Alle wachen für das Wohl der gesamm-

ten Kirche, und jeder ist zunächst einem Theile, aber mit der Verpflichtung für das Ganze vorgesetzt.“ Vermittelst der Bischöfe der Hauptkirchen standen alle Kirchenvorsteher in einem regelmäßigen schriftlichen Verkehre; jeder Christ mußte, um in einer andern Kirche zur Gemeinschaft zugelassen zu werden, von seinem Bischofe ein Friedens- oder Beglaubigungs-Schreiben mitbringen, und wer in seiner Kirche aus der Gesellschaft der Gläubigen ausgeschlossen war, wurde auch in einer andern nicht zugelassen.

Träger und Repräsentant dieser Einheit der ganzen Kirche, Schlußstein und Mittelpunkt des gesammten Episkopats, war der Bischof von Rom; mit ihm standen Alle mittelbar oder unmittelbar durch die Friedens- und Gemeinschaftsbriefe in fortwährender Verbindung. Er war der Nachfolger des Apostels Petrus, welchen Christus für den Felsen und das Fundament, auf welchem die Kirche ruhen solle, erklärt, und dem er das oberste Hirtenamt über die Gesammtheit der Gläubigen übertragen hatte. Petrus hatte den ihm verliehenen Primat unter den Aposteln ausgeübt, er war dann nach Rom gekommen, hatte die dortige Kirche geleitet, den Märtyrertod daselbst erlitten, und die von ihm getragene höchste kirchliche Würde war demnach auf jene, welche in dem Episkopat der Römischen Kirche ihm nachfolgten, übergegangen. So war die Kirche zu Rom die Hauptkirche der Christenheit, der Mittelpunkt der gesammten Kirche geworden. Daher nennt schon der h. Ignatius die Römische Kirche „die Vorsteherin des Liebesbundes“ d. h. der ganzen Christenheit; der h. Irenäus beruft sich auf die für jede einzelne Kirche vorhandene Nothwendigkeit, mit der Römischen wegen ihres mächtigen Vorranges (propter potentiorem principalitatem) übereinzustimmen. Der h. Cyprian stellt den Apostel Petrus dar als den Ursprung, den Ausgangs- und Mittelpunkt der gesammten Kirche; die Römische Kirche, auf welche Petrus diesen Vorzug übertragen, nennt er die erste und vornehmste Kirche, den Römischen Bischof den Nachfolger und Stellvertreter des Petrus, und erkennt ihm den Beruf zu, die Einheit der Kirche zu schützen und zu bewahren, und die Gemeinschaft aller Bischöfe unter einander, von welchen jeder mit

ihm in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen muß, zu vermitteln. Daher forderte Cyprian den Papst Stephanus auf, die Absetzung des Novatianisch-gesinnten Bischofs Marcianus von Arles und die Erwählung eines andern an dessen Stelle zu bewirken. Damals kam es auch schon vor, daß abgesetzte Bischöfe an den Papst appellirten, wie dieß der Spanische Bischof Basilides that, den auch Stephanus in sein Bisthum wieder einsetzte; und Cyprian mißbilligte zwar den Gebrauch, den der getäuschte Papst in diesem Falle von seinem Rechte gemacht, keineswegs aber bestritt er das Recht selbst, welches er ausgeübt hatte.

Zweite Periode.

Von K. Konstantin bis auf die sechste ökumenische Synode. (J. 313—680).

Quellen: die Kirchengeschichtschreiber Sokrates, Sozomenus, Theodoretus, Philostorgius, Evagrius, Rufinus, Sulpicius Severus. — Die Profanhistoriker: Ammianus Marcellinus, Zosimus, Orosius, Prokopius, Agathias; das Chronicon paschale; die Chroniken des Prosper, Idacius, Viktor von Tununum, Marcellinus. Die Chronographie des Theophanes. — Die Akten der Concilien. — Die kaiserlichen Gesetze im Codex Theodosianus und Codex Justinianeus. — Die Werke der Kirchenväter dieser Zeit.

Erstes Kapitel.

Äußere Geschichte der Kirche im Römischen Reiche.

§. 15.

Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume im Römischen Reiche. Konstantin; Julian; Untergang des Heidenthums.

I. Eusebius de vita Constantini libri IV. Juliani opera ed. Ez. Spanhemius. Lips. 1696. fol. Libanii orationes ed. Reiske, Altenburg. 1791—97. 4 V. Themistii orationes, ed. Harduin. Paris. 1684. fol.

II. Fec. Gesta Vita di Constantino il Grande. Fuligno 1786. 2 PP. 4. — J. C. F. Manso Leben Konstantin's d. Gr. Breslau 1817. — (De la Bleterie) vie de l'empereur Julien. Amst. 1735. 2 V. — Jondot hist. de l'emp. Julien. Paris 1817. 2 V. — A. Neander über den Kaiser Julianus und sein Zeitalter. Leipzig 1812. — S. Th. Rüdiger de statu et conditione Paganorum sub imperatoribus post Constantinum M. Vratislav. 1825.

Konstantin hatte, obgleich im Heidenthume erzogen, die billige, eine gewisse Vorliebe verrathende, Gesinnung seines Vaters Konstantius gegen die Christen geerbt. Diese Milde ging bald in entschiedene Zuneigung, und endlich in festen Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums über. Den Wendepunkt in seiner religiösen Gesinnung bildete nach seiner eignen von Eusebius berichteten Aussage die wunderbare Erscheinung eines Kreuzes am Himmel, welche ihm auf seinem Zuge gegen Maxentius im J. 311 mit der Verheißung des Sieges zu Theil wurde. Im folgenden Jahre erließ Konstantin, nunmehr Beherrscher des Römischen Occidents, gemeinschaftlich mit Licinius, der bald darauf Alleinherrscher des Orients wurde, das erste den Christen schon günstige Duldungsedikt für alle Religionsparteien, und diesem folgte dann 313 das Edikt von Mailand, welches insbesondere den Christen völlig freie Ausübung ihrer Religion gewährte. Eine Reihe von Gesetzen gewährte in den nächsten Jahren den Christen bedeutende Vortheile: Konstantin entband die Geistlichen von der Verpflichtung Gemeindeämter zu übernehmen, und von persönlichen Abgaben, bestätigte die schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe, hob das Strafgesetz gegen die Ehelosen auf, erlaubte den Kirchen, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen, gebot die Feier des Sonntags, unterstützte mehrfach Kirchen und Geistliche, und ließ viele neue Kirchen erbauen. Inzwischen bedrückte Licinius, der in Konstantin zugleich den Nebenbuhler und den Begünstiger des Christenthums haßte, die Gläubigen seines Reiches; der Krieg, der 323 zwischen beiden Kaisern ausbrach, wurde ein eigentlicher Religionskrieg. Licinius unterlag und mit ihm das Heidenthum. Der Sieger, unter dessen Herrschaft das gesammte Römische Reich nun vereinigt war, erklärte sich seitdem auf das Unzweideutigste für einen Bekenner der christlichen Religion,

und sprach die Hoffnung und den Wunsch aus, daß auch alle seine Unterthanen derselben beitreten würden. Seine Söhne ließ er als Christen erziehen, die einflußreichsten Staatsämter besetzte er mit Christen, dem alten heidnischen Rom stellte er ein neues christliches in dem zur Hauptstadt erweiterten Byzantium entgegen, und allmälig ging er zu direkten Angriffen auf das Heidenthum, das er in seinen Gesetzen als einen der Vergangenheit angehörigen Aberglauben bezeichnete, über. Er ließ an manchen Orten die Tempel schließen, oder in Kirchen umwandeln, oder der Zerstörung preisgeben, die Götterbilder zertrümmern oder wegführen; er lockte die Heiden durch mancherlei Mittel, sich zum neuen Glauben zu bekennen, und in der letzten Zeit seiner Regierung scheint er selbst ein allgemeines Verbot gegen den öffentlichen Götterdienst erlassen zu haben, welches aber nirgends vollstreckt wurde. Bei all diesem Eifer blieb doch er selber bis zum Ende seines Lebens außerhalb der Kirche; erst in seiner letzten Krankheit empfing er 337 auf einem Schlosse bei Nikomedien die Taufe.

Seine drei Söhne, welche das Reich unter sich theilten, Konstantin II († 340), Konstantius († 361) und Konstans († 350) verfuhren mit größerer Schärfe und Hastigkeit gegen das Heidenthum. Ein Gesetz d. J. 341 gebot, „daß der Aberglaube aufhöre und der Wahnsinn der Opfer abgeschafft werde", und als Konstantius 353 nach dem Tode seiner Brüder und nach Überwindung des Usurpators Magnentius Alleinherr geworden war, befahl er die Schließung der Tempel und die Unterlassung der Opfer bei Todesstrafe. Aber die Zahl der Heiden war noch viel zu groß, ihre Macht noch zu bedeutend, als daß Konstantius die ernstliche Vollstreckung dieses blutigen Gesetzes, obgleich er es 356 wiederholte, hätte wollen können. Während er die Tempel zerstören ließ oder verschenkte, hinderte er nicht, daß die angesehensten höheren Schulen, und damit die Bildung der vornehmeren Jugend, fortwährend in den Händen der meist heidnisch-gesinnten Sophisten blieben.

Durch den Einfluß dieser Sophisten und durch seine Verbindung mit den Platonikern in Vorderasien wurde Julian, der talentvolle Neffe Konstantius, zum Abfalle vom Christen-

thum und zu dem Entschlusse gebracht, die ihm einst zufallende Herrschaft zur Wiederherstellung des Polytheismus im Römischen Reiche zu gebrauchen. Zugleich sollte das Heidenthum veredelt, und nach den Lehren der Neuplatonischen Schule, zu denen sich Julian bekannte, idealisirt und umgebildet werden. Haß gegen Konstantius, der nicht schuldlos an der Ermordung von Julians nächsten Verwandten gewesen, und die Nothwendigkeit, längere Zeit Anhänglichkeit an das Christenthum zu heucheln, steigerten seine Bitterkeit gegen diese Religion, und als ihn die Legionen in Gallien zum Kaiser ausriefen, und ihm durch den Tod des Konstantius 361 die schrankenlose Gewalt über das ganze Reich zufiel, da säumte er nicht, gleichmäßig an der Untergrabung des Christenthums wie an der Wiederaufrichtung des Heidenthums zu arbeiten. Direkte blutige Verfolgung wollte er zwar, durch die Erfahrung früherer Zeiten gewarnt, vermeiden, aber die grausamen Reaktionen des heidnischen Pöbels, der viele Christen seiner Wuth opferte, ließ er ungestraft; er entzog den Geistlichen und Kirchen die von seinen Vorgängern gewährten Vorrechte; und verhieß allen christlichen Parteien gleiche Duldung, damit sie sich in endlosem Streite selbst aufrieben; endlich schloß er alle Christen von dem öffentlichen Lehramte der Litteratur aus, damit die christlichen Jünglinge unwissend blieben, oder die heidnischen Schulen zu besuchen genöthigt würden. Um die Rückkehr zum Heidenthume zu befördern, ließ er kein Mittel unversucht, auch brachte er es dahin, daß während der kurzen Dauer seiner Regierung dieses Abfallen eben so zur Tagesordnung gehörte, wie unter den vorigen Kaisern der Übertritt zum Christenthum gebräuchlich gewesen war; Tausende wurden jetzt aus denselben blos äußerlichen Gründen und um ihres Vortheils willen Heiden, wie sie früher aus keiner besseren Ursache Namen-Christen geworden waren. Aber vergeblich suchte er die Götzenpriester und das Volk zu begeistern, vergeblich gab er als Pontifex Maximus das Beispiel der eifrigsten Religionsübung; der religiöse Enthusiasmus der Polytheisten war und blieb erstorben. Es wirkte nicht, daß er dem Heidenthume durch die Übertragung christlicher Institute (Gesang, Predigten, Klöster, Bußdisciplin, Ar-

menhäuser) aufzuhelfen trachtete: mit seinem frühen Tode 363 fiel das ganze mühsam und künstlich aufgerichtete Flickwerk von selbst zusammen; ja er mußte noch erleben, daß eine große gegen das Christenthum gerichtete Unternehmung durch ihren Ausgang zu einem glänzenden Siege dieser Religion wurde. Um die göttlichen Weissagungen, die sich auf die bleibende Zerstörung des jüdischen Tempels beziehen, zu vereiteln, und der christlichen Kirche zu ihrer Beschämung die jüdische mit dem Tempel, dem Priesterthum und den alt gesetzlichen Opfern gegenüber zu stellen, befahl er die Wiederherstellung des Tempels zu Jerusalem; allein Erdbeben und Feuerflammen, welche wiederholt aus der Erde hervorbrechend die Arbeiter tödteten oder versehrten, zwangen die Juden und Heiden, von dem begonnenen Baue abzustehen.

Julian's Nachfolger, Jovian († 364), war zwar entschiedener Christ, bewilligte aber doch auch den Heiden Religionsfreiheit, und dasselbe thaten die Kaiser Valentinian I im Occident und Valens im Orient. Doch sollen beide später die Thieropfer verboten haben. Bereits hatte das Heidenthum in den Städten sehr abgenommen, und da die meisten Anhänger desselben sich noch in den entlegneren Dörfern und auf einsamen Landgütern fanden, so entstand der Name Pagani, der zuerst in einem Gesetze Valentinians v. J. 368 gebraucht wurde. Gratian (375 — 383) ließ Altar und Bild der Siegesgöttin aus der Kurie zu Rom wegnehmen, und entzog den Priestern und Tempeln ihre Vorrechte, Einkünfte und Besitzungen. Den Vorstellungen, durch die der heidnische Theil des Römischen Senats bei ihm und seinem Nachfolger Valentinian II die Zurücknahme dieser Verfügungen zu erlangen suchte, begegnete kraftvoll der Bischof Ambrosius von Mailand. Die entscheidendsten Schritte zur gänzlichen Auflösung des Heidenthums that Theodosius der Große, seit 379 Beherrscher des Orients, und von 392 bis 395 Alleinherrscher des zum letztenmale vereinigten Römischen Reiches. Er verbot 381 die Opfer, welche um die Zukunft in den Eingeweiden der Thiere zu erforschen geschlachtet wurden, und ließ es geschehen, daß auf dem Lande, vorzüglich auf Antrieb der Mönche, viele Tempel zer-

ſtört wurden; vergeblich verfaßte Libanius ſeine Schutzrede für die Tempel und für die heidniſche Religionsübung des Landvolkes. In Alexandrien gaben die Heiden ſelbſt durch blutigen Aufruhr Veranlaſſung zur Zerſtörung des Serapeums und der übrigen Tempel, und 392 erſchien das Edikt, welches den Götterdienſt in allen ſeinen Gebräuchen unter Androhung ſchwerer Strafen unterſagte. Seine Söhne Arkadius und Honorius folgten dem Beiſpiele des Vaters. Honorius verordnete 399 die Abbrechung der noch übrigen Tempel auf dem Lande, während ſie in den Städten als Kunſtwerke und öffentliche Zierden erhalten werden ſollten. Im Orient drückte ſich der jüngere Theodoſius in einem Geſetze v. J. 423 aus, als ob er an dem Vorhandenſein von Heiden zweifle; allein die Zahl derſelben war in der That noch längere Zeit nicht unbedeutend; daher wurden die Geſetze gegen die Übung heidniſcher Gebräuche von Zeit zu Zeit erneuert, und noch Juſtinian erließ 529 und 534 Edikte, die ſelbſt mit der Todesſtrafe drohten. Indeß blieb noch viel Heidniſches in den Sitten, und ſelbſt im öffentlichen Leben; die Gladiatoren-Spiele wurden zu Rom erſt 404 nach der Aufopferung des Einſiedlers Telemachus aufgehoben; die Luperkalien wurden daſelbſt bis 495 gefeiert, und die Abſchaffung derſelben erregte noch die Unzufriedenheit ſelbſt vornehmer Römer und Senatoren.

§. 16.

Heidniſche Polemik; die chriſtlichen Apologeten.

Cyrillus Alex. contra Julianum ll. X. Lactantii opera ed. Lebrun et Lenglet-Dufresnoy. Paris 1733. 2 V. 4. Jul. Firm. Maternus de erroro prof. religg. Lugd. Bat. 1709. Eusebii Caesareens. praeparatio evangelica. Colon. 1688. fol. Ejusdem demonstratio evangelica. Colon. 1688. fol. Athanasii opp. ed. Montfaucon, Paris. 1698. Tom. I. Augustinus de civitate Dei. Theodoreti Graec. affectuum curatio, opp. ed. Schulze T. IV. Zachaei christiani et Apollonii philosophi consultatio, ap. D'Achery spicileg. T. I.

Der Kaiſer Julian ſchrieb ein ausführliches bitter leidenſchaftliches und an Entſtellungen reiches Werk gegen die chriſtliche Religion, deſſen Inhalt wir aus der Widerlegung des

Cyrillus kennen; er tadelte darin den Inhalt des A. T., welcher aus Mythen und unwürdigen Vorstellungen der Gottheit bestehe, fand, daß Christus nichts Großes vollbracht habe, und erst von Johannes vergöttert worden sei; daß die ersten Christen die lasterhaftesten Menschen gewesen, und die dermaligen kaum besser seien, und hob besonders die Römische Weltherrschaft und den Glanz der Hellenischen Litteratur als Wirkungen des Polytheismus im Gegensatz gegen die Unfruchtbarkeit und Ohnmacht des Christenthums hervor. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit wurde in Lucianischer Weise der Dialog Philopatris, eine Verspottung der Dreieinigkeitslehre geschrieben. Die Hauptstütze des Heidenthums war fortwährend die platonisch-Pythagoräische Philosophenschule, die ihre Hauptsitze zu Athen und Alexandrien hatte, bis sie an letzterem Orte im 5ten Jahrh. erlosch, und zu Athen im 6ten von Justinian aufgelöst wurde. Ihre Lehre, wie sie durch die Aufnahme christlicher Elemente veredelt war, bildete den Glauben der meisten gebildeten Heiden jener Zeit: mit Aufgebung des alten groben Polytheismus erkannte man die Einheit des höchsten Wesens und Grundprincips aller Dinge an; die Götter, Genien, Dämonen, Heroen seinen Mittelwesen, die, obzwar tief unter dem höchsten Urwesen stehend, doch göttlich verehrt zu werden verdienten, weil ihnen das Mittleramt zwischen Gott und den Sterblichen zukomme. Die Griechischen Mythen und die gesammte Göttergeschichte sollten blos allegorische Hüllen sein, unter denen geheime Lehren und Andeutungen verborgen seien. Auch das alte heidnische Fatum wurde verworfen, und die Ethik durch die Aufnahme christlicher Lehren erweitert und geläutert. So geschah es, daß sich bei Manchen eine aus christlichem und heidnischem gemischte Religionsansicht bildete, wie sie sich in den Schriften des Ammianus Marcellinus und des Chalcidius zeigt; wogegen Andre, Libanius, Eunapius und Ähnliche bittre Feinde des Christenthums blieben. Die gangbarsten Vorwürfe, welche die Heiden dieser Gesinnung den Christen machten, betrafen einerseits die Verehrung, oder wie sie es nannten, die Vergötterung und Anbetung der Märtyrer und ihrer Reliquien, im Vergleiche mit welcher die von ihnen (den Heiden) den Heroen und Dämonen erwiesene Ver-

ehrung viel würdiger und geziemender sei; andrerseits wiesen sie auf das Elend der Zeiten, auf den Verfall und die Ohnmacht des Römischen Reiches, welchem die Götter, seit Christus angebetet werde, ihren Schutz entzogen hätten. Viele Heiden nahmen Ärgerniß an einem in Knechtsgestalt erschienenen und gekreuzigten Gotte, Andere beriefen sich auf das unsittliche Leben so vieler Christen, oder behaupteten, Gott selbst wolle die Verschiedenheit der Religionsformen, als etwas zum Gedeihen der Religion selbst Nothwendiges, darum verberge er sich vor den Menschen, und darum thue auch jeder am besten, bei der alten Religion, in der er erzogen worden, zu bleiben. — Zur Vertheidigung des Christenthums und zur Aufdeckung der heidnischen Verirrungen erschienen im 4ten und 5ten Jahrh. mehrere Werke christlicher Authoren: zuerst, um d. J. 320, die göttlichen Institutionen des Laktantius, und gleichzeitig die evangelische Vorbereitung und Beweisführung des Eusebius von Cäsarea; einige Jahre später schrieb Athanasius die zwei Abhandlungen gegen die Heiden und von der Menschwerdung des Logos; um d. J. 345 forderte Firmikus Maternus die Kaiser durch eine grelle Schilderung heidnischer Mißbräuche zur Ausrottung des Heidenthums auf; am Schlusse dieses Jahrh. verfaßte der h. Augustin, durch die heidnische Anklage, daß alles Unglück der Zeiten die Schuld des Christenthums sei, veranlaßt, sein großes Werk vom Staate Gottes; bald darauf widerlegte Cyrillus von Alexandrien Julian's Buch, und zuletzt, um d. J. 430, verfaßte Theodoret seine „Heilung der heidnischen Irrthümer."

Zweites Kapitel.

Schicksale der Kirche außerhalb des Römischen Reichs und unter den Germanischen Völkern. Der Islam.

§. 17.

Ausbreitung und Bedrückung der Kirche im Orient.

Agathangeli Acta s. Gregorii in Actis SS. Septbr. VIII, 321-400. Mosis Chorenensis hist. Armen. ed. G. et W. Whi-

ston arm. et lat. Lond. 1736. History of Armenia by F. Chamich, transl. by J. Audall. Calcutta 1827. 2 Vols. Lebeau hist. du Bas-Empire, rev. corr. et augmentée d'après les historiens Orientaux par M. de Saint-Martin. Paris 1824-34. Vol. 1—11. Acta Martyrum Orientalium ed. St. Evod. Assemanus. Rom. 1748. fol. Joh. Sim. Assemani Bibliotheca Orientalis, Romae 1726. fol. T. II, III. P. 1. 2.

Das Armeniſche Volk, das erſte, welches als ſolches die chriſtliche Religion annahm, verdankte ſeine Bekehrung dem h. Gregorius dem Erleuchter, welcher, abſtammend aus dem Armeniſchen Königsgeſchlechte, in Kappadocien erzogen wurde, dann gegen Ende des 3ten Jahrh. in ſein Vaterland zurückkehrte, und nach langer Gefangenſchaft den König Tiridates nebſt einem großen Theile des Volkes bekehrte. Er wurde 302 durch den Biſchof Leontius zu Cäſarea zum Metropoliten von Armenien geweiht, worauf er unter dem Beiſtande Griechiſcher und Syriſcher Geiſtlichen die Bekehrung des Volkes fortſetzte und das Kirchenweſen des Landes ordnete. Doch innere Kriege hinderten das Gedeihen der Religion, Viele blieben Heiden oder fielen wieder ab, und als die Perſer 368, von abtrünnigen Armeniern gerufen, einen großen Theil des Landes eroberten, ſollte das Chriſtenthum völlig ausgerottet werden. Dieß gelang zwar nicht, aber die völlige Abhängigkeit von Perſien, in welche Armenien ſeit d. J. 390 und beſonders ſeit 429 als Provinz des Perſiſchen Reiches gerieth, machte es den Perſern leicht, die Unterdrückung der chriſtlichen Religion und die allgemeine Einführung des Perſiſchen Feuerdienſtes wiederholt zu verſuchen. Jezdedſcherd II gebot 450 allen Armeniern, die Religion und die Gebräuche der Perſer anzunehmen, 700 Magi wurden in das Land geſchickt, mit dem Auftrage alle Kirchen niederzureißen oder in Pyreen umzuwandeln. Als die Chriſten hierauf zu den Waffen griffen, unterlagen ſie der Perſiſchen Übermacht, Viele erlitten den Märtyrertod, aber die Nation erkämpfte doch durch ihren beharrlichen Widerſtand freie Ausübung der chriſtlichen Religion. Neue Bedrückungen und Verfolgungen riefen 482 und 497 neue Aufſtände hervor, und noch im J. 564 erzeugte der Verſuch der Perſer, die Armeniſchen Chriſten zur Annahme der Lehre Zoroaſters zu zwingen, einen blutigen Krieg,

in Folge dessen ganz Armenien Jahre lang verwüstet wurde. — Im J. 428 hatten die Armenier durch die Fürsorge ihres großen Patriarchen, des h. Sahag und seines Freundes des h. Mesrob eine treue Übersetzung der heil. Schrift erhalten, nachdem Mesrob ein Armenisches Alphabet erfunden hatte.

Auch unter den nördlich von Armenien, in den Thälern des Kaukasus wohnenden Völkern verbreitete sich das Christenthum. Den Iberiern verkündete schon 326 eine Christin aus dem Römischen Reiche mit gesegnetem Erfolge den Erlöser; von da empfingen dann auch die Albanier und andre nahe wohnenden Völkerstämme den Glauben. Die Lazier, Tzannen und Abasgen wurden erst im 6ten Jahrh. durch ihre Verbindungen mit dem Oströmischen Reiche christlich.

Große Fortschritte hatte das Christenthum bis gegen die Mitte des 4ten Jahrh. in dem Persischen Reiche, vorzüglich unter der in den Vorder-Persischen Provinzen sehr zahlreichen Syrischen Bevölkerung gemacht, als der Religionshaß der Feueranbeter und der politische Argwohn, der bei den Persischen Christen eine gefährliche Hinneigung zu den Orömern voraussetzte, die grausamsten Verfolgungen erzeugte. Im J. 343 wurde der Primas der Persischen Kirche, Simeon Barsaboe, Erzbischof von Ktesiphon und Seleucia, mit hundert andern Bischöfen und Geistlichen auf Befehl des Königes Schapur hingerichtet, und ein an demselben Tage erlassenes Edikt verurtheilte alle Christen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes zum Tode; dieß wurde zwar bald nachher auf die Geistlichen, Mönche und Nonnen beschränkt, doch belief sich nach der Angabe des Sozomenus die Zahl der damals hingerichteten Christen, deren Namen man kannte, auf 16000. Abtrünnige Christen mußten die Henker der standhaften werden; Sciabustes und Barbascemin, die nächsten Nachfolger des h. Simeon, erlitten gleichfalls zugleich mit vielen Geistlichen und Jungfrauen den Tod, und die Kirche von Seleucia blieb 20 Jahre unbesetzt. Als die Verfolgung mit einigen Unterbrechungen schon 36 Jahre gedauert hatte, wurde sie 379 durch ein neues Edikt geschärft, welches gegen alle Christen ohne Unterschied die grausamsten Martern und schmerzlichsten Todesarten anzuwenden befahl. Es sei Wahnsinn, hieß es,

§. 20.

Muhammed und der Islam.

Alcorani textus universus ed. Lud. Marraccius. Patav. 1698 fol. Der Koran, deutsch von G. F. G. Wahl, Halle 1828. Abulfedae Annales Muslemici, arab. et lat. ed. J. F. Reiskius. Tom. I, Hafniae 1789. 4.

Die Halbinsel Arabien, von vielen auch durch verschiedene Religionen getrennten, zur Mehrheit aber heidnischen Stämmen bewohnt, wurde im Anfange des 7ten Jahrh. die Wiege eines neuen Glaubens und eines auf diesen Glauben gebauten Weltreichs, welches die christliche Religion in den Ländern, in welchen sie zuerst sich verbreitet hatte, in denen aber auch in der letzten Zeit großes Verderben und weit verbreiteter häretischer Abfall von der Kirche eingerissen war, gewaltsam unterdruckte, ja selbst, wie in Nordafrika, gänzlich vertilgte. Muhammed, ein Nachkomme Ismaels aus dem mächtigen Stamme der Koreischiten, kündigte sich an als den Propheten, welchen Gott in diesen letzten Zeiten gesandt habe, um die ursprüngliche, einzig wahre Religion Abrahams, den Islam, d. h. die Ergebung an Gott, wieder herzustellen. Er wollte zunächst seine Araber vom Götzendienste zur Verehrung des Einen Gottes zurückführen, und die vielfach getrennten und feindlich gespaltenen Stämme, zu Einem großen und mächtigen Volke vereinigen, trat aber durch seine ersten Erfolge kühner gemacht, bald mit dem Anspruch hervor, daß seine Religion auf den Trümmern aller bisherigen, auch der jüdischen und der christlichen, als die allein wahre Weltreligion in ihrer letzten und vollkommensten Gestalt, herrschen solle. Die Einheit Gottes im Gegensatze gegen heidnische Vielgötterei und christliche Trinität war die Grundlehre. Den größten Einfluß auf die gesammte Richtung des Moslemischen Geistes übten die Lehren von dem unbedingten Rathschlusse, durch welchen Gott alle Handlungen und Schicksale der Menschen unabänderlich vorherbestimmt habe, und von dem Paradiese mit seinen fleischlichen Genüssen, welches die Gläubigen nach dem Tode aufnahm. Die vornehmsten Pflichten des Moslem wurden das tägliche Gebet, das Almo-

fengeben, das Fasten und die Wallfahrt nach Mekka; für das verdienstlichste aber erklärte Muhammed die Theilnahme an dem heiligen zur Ausbreitung der neuen Religion zu führenden Kriege. Vielweiberei wurde gestattet, der Genuß des Weines aber untersagt. Seinem Wesen nach war der Islam ein über die Schranken einer Volksreligion hinaus zur Universalreligion erhobenes, seines typischen und prophetischen Charakters entkleidetes, daher auch vergröbertes und verflachtes Judenthum. In Christo erkennt der Stifter des Islam nicht den Gottmenschen und Erlöser, sondern nur den letzten ihm vorausgegangenen Propheten.

Von seinem eignen Stamme, den Koreischiten, angefeindet, entfloh Muhammed im J. 622 von Mekka nach Jatreb, seitdem Medina (Medinat-al Nabi, Stadt des Propheten) genannt. Darauf begann er den Krieg gegen die Koreischiten durch Plünderung ihrer Karavanen, und endigte ihn 629 mit der Eroberung von Mekka, wo das alte Nationalheiligthum, die Kaaba, seitdem Mittelpunkt seiner Religion wurde. Bis zu seinem Tode 632 war ganz Arabien seiner Lehre und seiner Herrschaft unterworfen; Viele hatten freiwillig, Viele erst nach hartnäckigem Widerstande, gezwungen den neuen Glauben angenommen. Seinen Anhängern hinterließ er den Koran, d. h. die Offenbarungen, die er zu verschiedenen Zeiten empfangen zu haben behauptete, und die dann unter dem ersten Kalifen (geistlichem und weltlichem Oberhaupte) Abu Bekr in einem Buche gesammelt wurden.

Der Abfall der meisten Arabischen Stämme, der unmittelbar nach dem Tode des gefürchteten Propheten erfolgte, wurde schnell gerächt, und die Rückkehr der Abtrünnigen zum Islam und zum Gehorsam gegen den Nachfolger Muhammeds durch blutige siegreiche Schlachten erzwungen. Hierauf begannen die auswärtigen Eroberungen: Syrien und Palästina waren bereits 639, Ägypten 640, Persien 651 unterjocht. Wer immer den Islam annahm, wurde zur Theilnahme an allen Rechten und Vortheilen der Sieger zugelassen, die Christen aber mußten den Tribut der Ungläubigen entrichten, sie mußten zum Theil ihre Kirchen abtreten, oder durften doch keine neuen er-

bauen, und waren überhaupt so vielen Bedrückungen und lästigen Bedingungen unterworfen, daß ihre Zahl in den eroberten Ländern sich rasch verminderte, und ihr Kirchenwesen immer mehr verkümmerte und zerfiel.

Drittes Kapitel.

Die Spaltungen und die Häresieen bis zum Ende des 4ten Jahrhunderts.

§. 21.

Die Donatistische Spaltung.

I. S. Optati (B. von Mileve um 368) de schismate Donatistarum libb. VII. ed. L. E. Dupin. Paris 1700 fol. Monumenta vetera ad Donatist. hist. pertinentia (bei Dupin's Optatus.) Die Schriften des h. Augustinus gegen Parmenianus, Cresconius, Petilianus, Gaudentius; seine Bücher: de baptismo; ad Catholicos epistola contra Donatistas; breviculus collationum contra Donatistas; ad Donatistas post collationem Carthag.; de gestis cum Emerito Donatista — sämmtlich im 9ten Bde. der Benediktiner-Ausgabe.

II. Historia Donatistarum ex Norisianis Schedis excerpta in H. Norisii opp. ed. a P. et H. Balleriniis, Veron. 732, Tom. IV.

Die folgenreiche und langwierige Donatistische Spaltung nahm ihren Anfang in persönlichen Zwistigkeiten; die Numidischen Bischöfe Secundus von Tigisis und Donatus von Casa Nigrä bildeten durch Anschließung an einige Unzufriedne in Karthago eine Partei gegen den dortigen Bischof Mensurius und seinen Diakon Cäcilian. Durch ihre Beschuldigungen, daß Mensurius in der Diokletianischen Verfolgung die heil. Bücher ausgeliefert, und auch seinen Diakon den in den Gefängnissen schmachtenden Christen alle Unterstützung von Außen hartherzig entzogen habe, bewirkten sie schon um d. J. 306 eine Spaltung in der Karthagischen Kirche. Als nun nach dem Tode des Mensurius Cäcilian gewählt wurde, kam die Trennung zum offnen Ausbruche. Man hatte, ohne die, keineswegs gesetzlich gebotene Ankunft und Mitwirkung der Numidischen Bischöfe abzuwarten, den

Cäcilian gleich nach seiner Wahl durch den B. Felix von Aptunga ordiniren lassen; die 70 Numidischen Bischöfe fanden, als sie gleich darauf in Karthago ankamen, eine gegen Cäcilian feindliche Minorität vor, bestehend aus den alten Gegnern des Mensurius, aus einem Paar in ihren Hoffnungen auf das Episkopat getäuschter Priester, und einer durch ihren Reichthum mächtigen Frau Lucilla. Unter dem Vorsitze des Sekundus von Tigisis wurde nun 312 eine Synode gehalten, auf welcher der Lektor Majorin, Hausgenosse der Lucilla, zum Gegenbischof in Karthago gewählt ward. Das Verhältniß, in welchem die Stadt und Kirche Karthago zu den Afrikanischen Provinzen stand, brachte es mit sich, daß das hier entstandene Schisma sich mit großer Schnelligkeit über das ganze Römische Nordafrika verbreitete. Die Donatisten (so wurden sie genannt, weil Donatus B. von Casä Nigrä ein Haupturheber der Trennung war, und den Majorin ordinirt hatte), wandten sich schon 313 an Konstantin, und begehrten ein Schiedsgericht von Gallischen Bischöfen. Auf des Kaisers Geheiß untersuchte eine Synode von 19 Gallischen und Italischen Bischöfen unter Vorsitz des Papstes Melchiades ihre Anklagen gegen Cäcilian, und erklärte diesen für unschuldig. Die Donatisten aber stützten nun ihre Verwerfung des Cäcilian vorzüglich auf die angebliche Thatsache, daß der B. Felix von Aptunga, der ihn ordinirt hatte, ein Traditor gewesen sei. Darauf wurde Konstantins Befehle gemäß diese Angabe von dem Prokonsul Älian in Afrika untersucht, und Felix gleichfalls von aller Schuld freigesprochen. Doch ließen die Donatisten nicht ab, den Kaiser zu bestürmen, bis er 314 eine große occidentalische Synode nach Arles berief; als auch diese sich zu Gunsten Cäcilians entschied, appellirten sie von ihrem Urtheile an den Kaiser. Widerwillig hörte Konstantin die Parteien zu Mailand an, aber auch er konnte an Cäcilian keine Schuld entdecken, und verordnete, daß den hartnäckigen Schismatikern ihre Kirchen weggenommen, und selbst ihr Vermögen eingezogen werden solle. Eine fanatische Wuth bemächtigte sich nun der Partei, und erzeugte die Circumcellionen, (von ihren Kirchengenossen Agonistici genannt), wilde Schaaren

wüthender für die Donatistische Sache begeisterter Landleute und entlaufener Sklaven, die den Donatistischen Bischöfen mitunter als Leibwache dienten. Die Begierde nach dem Märtyrertode wurde in dieser Sekte, die eigentlich aus dem Abscheu vor jeder Verläugnung des Glaubens entstanden war, oder der doch dieser Abscheu als Vorwand diente, bis zum Wahnsinn gesteigert; von Heiden oder von Katholischen um's Leben gebracht zu werden, galt ihnen schon für Märtyrerthum; sie reizten daher jene, zwangen diese, sie zu tödten, ja wenn sie Niemanden fanden, der ihnen diesen Dienst leistete, stürzten sie sich selbst in Abgründe, in die Flammen oder in Wasserfluthen. Natürlich schonten sie fremdes Leben nicht mehr als das eigene; mit der Losung: „zu Gottes Ehre!" überfielen sie Nachts die Häuser der katholischen Geistlichen, zündeten sie an, schlugen, blendeten, ermordeten die Inwohner.

Um gleich der katholischen Kirche einen Mittelpunkt der Einheit und einen vermeintlichen Nachfolger Petri zu haben, sandten die Bischöfe der Partei einen Afrikaner Viktor als Donatistischen Bischof nach Rom. Ihre Versuche, sich auch anderwärts festzusetzen, mißlangen; in Nordafrika aber wurden sie überaus zahlreich und mächtig, besonders als Konstantin 321 ihren verbannten Bischöfen die Rückkehr gestattete, und den Katholiken Duldung und Schonung der Gegner empfahl. Das Haupt der Schismatiker war damals Donatus der Große, seit Majorin's frühem Tode ihr Bischof zu Karthago, ein Mann von ausgezeichneten Gaben, dem seine Anhänger so unbedingt ergeben waren, daß sie sich selber öffentlich die Partei des Donatus nannten, und bei seinem Namen zu schwören pflegten. Unter Konstantin's Söhnen veranlaßten die Ausschweifungen der Circumcellionen, die ihren eigenen Bischöfen unerträglich wurden, scharfe Maßregeln: der Komes Taurinus ließ Viele derselben 346 niederhauen. Darauf erschienen Paullus und Macarius von Konstans gesandt, um durch Geldaustheilungen die Armen unter den Donatisten zu gewinnen. Als Donatus B. von Bagajä seine Agonistiker gegen Macarius aufbot, brauchten die diesem zur Bedeckung mitgegebenen Soldaten Gewalt, mehrere Donatisten fielen, zwei ihrer Bischöfe wurden

als Anstifter des Aufruhrs hingerichtet, von den Ihrigen aber als Märtyrer verehrt. Nun flohen viele Donatistische Bischöfe, die andern wurden verbannt, Macarius erzwang die Vereinigung, und der äußerlich wiederhergestellte Friede währte bis 362. Aber mit Julians Bewilligung kehrten die Vertriebenen erbittert zurück, entrissen den Katholiken nicht ohne Blutvergießen viele Kirchen, und vergalten ihnen reichlich die früher erlittenen Unbilden.

Dogmatisch sollte die Spaltung gerechtfertiget werden durch die Lehre, daß nur jene Kirche die wahre sei, welche keinen offenbaren Sünder in ihrer Gemeinschaft dulde, daß alle Kirchen außer den ihrigen dadurch, daß sie mit den Traditoren Cäcilian und Felix von Aptunga in religiöse Gemeinschaft getreten, befleckt und entheiliget worden seien, und demnach aufgehört hätten, die wahre Kirche zu sein. Die Donatisten behaupteten also unumwunden, daß die katholische Kirche, nachdem sie in der ganzen übrigen Welt zu Grunde gegangen, nur noch allein bei ihnen in Afrika bestehe. Da ferner nach ihrer Lehre von der persönlichen Würdigkeit und Heiligkeit des Ausspenders die Wirksamkeit der Sakramente abhing, so schloßen sie, daß alle außer ihrer Gemeinschaft ertheilten Sakramente ungültig seien, ertheilten daher Allen, die zu ihnen übertraten, von Neuem die Taufe, ja sie scheuten sich nicht, das heilige Opfer der Katholiken für einen Götzendienst zu erklären. Gleich den Novatianern behaupteten sie, die allein Reinen und Heiligen zu sein; sie rühmten sich ihrer Märtyrer, und trieben ihren Abscheu gegen die Katholischen, „die Söhne der Traditoren," bis zur Vermeidung jeder Berührung.

Kaiserliche Gesetze verboten, besonders seit Gratian, die Versammlungen der Donatisten, verordneten Schließung ihrer Kirchen oder Rückgabe derselben an die Katholiken; aber mehr als diese schadeten ihnen ihre eignen innerlichen Zwiste und Spaltungen; Primianisten, Maximianisten, Rogatisten, Claudianisten u. a. bekämpften sich wechselseitig mit wilder Leidenschaft, und jede dieser Sekten wollte allein die wahre katholische Kirche sein. Der Geist schismatischer Absonderung, welcher die Partei in's Dasein gerufen, wucherte so üppig in ihr

fort, daß nach dem Zeugnisse des h. Augustin allein in Numidien (wo die Donatisten freilich am zahlreichsten waren, und die große Mehrheit der Einwohner bildeten) alle ihre verschiedenen Sekten kaum gezählt werden konnten; dennoch hatten sie gegen Ende des 4ten Jahrhunderts an 400 Bischöfe in Afrika. Ein zunächst durch die erneuerten Gewaltthaten der Circumcellionen veranlaßtes Gesetz des Kaisers Honorius 405 gebot ihnen unter schwerer Strafe sich mit der katholischen Kirche zu vereinigen, und da damals auch der h. Augustinus mit der ganzen Kraft seines Geistes die Donatisten zu bestreiten nicht ermüdete, und scharfsinnig alle ihre Winkelzüge und Sophismen an's Licht zog, so kehrten Viele zur Kirche zurück. Im J. 411 wurde auf Befehl des Kaisers unter dem Vorsitze des Prätors Marcellinus eine Konferenz zu Karthago gehalten, auf der 286 katholische und 279 Donatistische Bischöfe erschienen. Die katholischen Bischöfe erboten sich, die Donatistischen Bischöfe im Falle der Wiedervereinigung selbst mit Beibehaltung ihrer kirchlichen Würde aufzunehmen, eine Selbstverläugnung, welche von diesen mit Hochmuth und Haß erwiedert wurde. „Die Söhne der Märtyrer dürften nichts gemein haben mit dem Geschlechte der Traditoren," war schon früher die auf katholische Friedenseröffnungen ertheilte Antwort gewesen. Durch endlose Ausflüchte und kleinliche Ränke suchten die Donatisten die Verhandlung über die eigentlichen Streitpunkte hinauszuschieben oder ganz zu vereiteln; doch konnte Augustin in Widerlegung des von den Gegnern endlich vorgelesenen Aufsatzes den Beweis für den dogmatischen Hauptpunkt, über welchen gestritten wurde, führen; er that dar, daß die Kirche durch die zuweilen unvermeidliche Duldung der Bösen in ihrer Mitte ihren Charakter der Heiligkeit, Wahrheit und Katholicität nicht verliere. Zuletzt erklärte Marcellin die Donatisten für widerlegt, und verordnete die Vollstreckung der gegen sie erlassenen Gesetze; ein neues entschiedeneres Gesetz von 413 bewirkte, daß ganze Donatistische Gemeinden mit ihren Bischöfen übertraten. Bis zum Tode des h. Augustin 430 war das Schisma dem größeren Theile nach erloschen; doch bestanden noch Überbleibsel der Partei zur Zeit Gregor's des Großen, und die Klagen

dieſes Papſtes ſo wie der damaligen Afrikaniſchen Biſchöfe zeigen, wie rührig die Donatiſten noch waren, und wie häufig Katholiſche von ihnen wiedergetauft wurden.

Früher als die Donatiſtiſche, gleich im Anfange des Jahrh., war in Ägypten die Meletianiſche Spaltung entſtanden. Meletius B. von Lykopolis in der Thebais hatte ſich mit ſeinem Patriarchen, dem milder geſinnten Petrus von Alexandrien über die Frage von der Wiederaufnahme der in der Verfolgung Gefallenen entzweit, und nahm, während der Gefangenſchaft des Petrus in Ägypten umherreiſend, eigenmächtige Ordinationen und Abſetzungen vor, wodurch die Partei der Meletianer, die ſich ſelbſt die Kirche der Märtyrer nannte, ſich bildete. Die Synode zu Nicäa wollte die von Meletius Ordinirten in dem Beſitze ihrer Ämter laſſen, und entzog nur ihm ſelbſt die Ausübung der biſchöflichen Würde; die Spaltung dauerte indeß doch fort; die Meletianer machten ſpäter gemeinſchaftliche Sache mit den Arianern gegen Athanaſius, ohne jedoch der Arianiſchen Lehre zu huldigen, und erſt im 5ten Jahrh. erloſch dieſes Schisma.

§. 22.

Arianiſche Streitigkeiten. 1. Bis zur Synode zu Sardika 347.

I. S. Athanasii libri et orationes contra Arium; Epistola de decretis Synodi Nicaenae; Historia Arianorum; Apologia I.; Opp. ed. Montfaucon, Paris. 698, 3 Voll. fol. Epiphanii haer. 69. Die Fragmente der Kirchengeſch. des Arianers Philoſtorgius ed. Gothofredus, Genevae 643. 4. Gelasii Cyzic. Hist. Concilii Nicaeni in Harduini Collect. Concil. T. I. Fragmente von Schriften des Arius bei Theodoret, Epiphanius und Athanaſius.

II. Travasa Storia critica della Vita di Arrio. Venez. 746. — Möhler Athanaſius d. Gr. und die Kirche ſeiner Zeit, beſonders im Kampfe mit dem Arianismus. 2 Thle., Mainz 827. — Hermant Vie de S. Athanase, Paris 671. 4. 2 Voll. — Maimbourg Histoire de l'Arianisme. Paris 675.

Der große die Trinität betreffende Zwiſt des vierten Jahrhunderts iſt eine Erſcheinung, welche, durch frühere Ereigniſſe

nen; jenes nicht aus Nationalhaß, dieses nicht im Bewußtsein der schweren Gebrechen ihres Kirchenwesens. Anders benahmen sich die Irländer; im südlichen Irland wurde nach einer mit dem Römischen Stuhle gepflogenen Verhandlung seit 633 der Römische Ostercyclus ohne Widerstand eingeführt; im nördlichen Irland, wo die Mönche von Hy großen Einfluß hatten, beharrte man länger bei dem alten Gebrauche, und in Northumbrien, welches drei Irische Bischöfe nach einander hatte, wurde Ostern von den einen nach Irischer, von den andern nach Römischer Komputation gefeiert. Um diese störende Verschiedenheit zu heben, wurde 664 eine Konferenz zu Streanaeshalch (oder Whitby) in Gegenwart der beiden Northumbrischen Könige Oswio und Alchfrid gehalten. Oswio erklärte sich zuletzt, aus Ehrfurcht vor der Authorität des Stuhles Petri, für den Römischen Ritus, der Bischof Colman aber legte lieber sein Bisthum Lindisfarne nieder, als daß er nachgegeben hätte, und kehrte nach Irland zurück. Endlich wurde durch die Bemühungen des Abtes Adamnan 703 auch im nördlichen Irland und 716 auf Antrieb des Englischen Priesters Egbert auch in dem Kloster auf der Insel Hy der Römische Cyclus eingeführt, und so die Einigkeit hergestellt.

§. 19.

Christenthum in Deutschland und den angränzenden Ländern.

Irische Mönche waren es vorzüglich, welche im 6ten und 7ten Jahrhunderte auf dem Kontinente und namentlich in Deutschland als Glaubensboten wirkten, und Klöster als die einzigen damals passenden und dauerhaften Bildungsanstalten gründeten. Den Alemannen am Bodensee predigte um 611 der h. Columban, der das Kloster Luxeu in den Vogesen gestiftet hatte, von dort aber vertrieben worden war; er starb 613 im Kloster Bobbio in Italien, aber sein Schüler Gall blieb in der Nähe des Bodensees, lehnte das Bisthum Konstanz (früher Vindonissa) ab, und starb 645 zu Arbon. Zwei seiner Schüler, Theodor und Mang verließen das von ihm gegründete Kloster (Sankt Gallen), um den Heiden in der Gegend von

Kempten und zu Füßen am Lech zu predigen. Zu Paſſau (Castra Batava) lehrte um 440 der h. Valentinus unter Heiden und Ariangern, ging aber nachher mit Bewilligung des Papſtes Leo als Glaubensprediger zu den Tyrolern. Bald nach ihm wirkte ſegensreich in Pannonien und Norikum, beſonders um Wien, der h. Severin. Aber gegen Ende des 5ten und im Anfange des 6ten Jahrh. gingen die chriſtlichen Gemeinden in dieſen Ländern, unter den Stürmen der Völkerwanderung faſt völlig zu Grunde; die Römiſchen Chriſten zogen nach Italien; die Metropole Lorch wurde nebſt ihren Suffraganbisthümern zerſtört.

Unter den Bojoariern, die ſich in Norikum und Vindelicien niedergelaſſen hatten, ſcheint das Chriſtenthum zuerſt durch die Verbindung mit den Franken einigen Eingang gefunden zu haben. Um 580 kam der Biſchof Rupert von Worms nach Regensburg, taufte den Herzog Theodo mit vielen Bayern, und errichtete dann Kloſter und Kirche auf der Stätte des alten Juvavia, wo ſich ſeitdem die Stadt Salzburg allmälig erhob. Ihm folgte als Apoſtel der Bayern ſeit 652 der Fränkiſche Biſchof Emmeran, der den Avaren in Pannonien predigen wollte, aber von dem Herzoge Theodo zurückgehalten 7 Jahre an der Bekehrung der Bayern arbeitete, und dann vom dem Sohne des Herzogs ermordet ward. — In den Gegenden am Rheine beſtanden ſeit dem 4ten Jahrh. die Biſthümer Straßburg, Speyer, Mainz, Köln; an der Moſel und Maaß die Kirchen zu Trier, Metz, Toul, Verdun; dann in Belgien zu Tongern (452 nach Maſtricht verlegt), zu Tournay und Arras (ſeit 545 zu Cambray); doch ſcheint in den meiſten dieſer Kirchen die biſchöfliche Succeſſion während der Völkerwanderung unterbrochen geweſen zu ſein. Zur Bekehrung der heidniſchen Belgier in Brabant und Flandern wirkten im 7ten Jahrh. die apoſtoliſchen Männer Amandus Biſchof von Straßburg und ſeit 646 von Maſtricht, Audomar, Stifter des Kloſters St. Bertin, der Irländer Livin, der 656 von den Heiden erſchlagen ward, und der Biſchof Eligius von Noyon.

§. 20.

Muhammed und der Islam.

Alcorani textus universus ed. Lud. Marraccius. Patav. 1698 fol. Der Koran, deutsch von G. F. G. Wahl, Halle 1828. Abulfedae Annales Muslemici, arab. et lat. ed. J. F. Reiskius. Tom. I, Hafniae 1789. 4.

Die Halbinsel Arabien, von vielen auch durch verschiedene Religionen getrennten, zur Mehrheit aber heidnischen Stämmen bewohnt, wurde im Anfange des 7ten Jahrh. die Wiege eines neuen Glaubens und eines auf diesen Glauben gebauten Weltreichs, welches die christliche Religion in den Ländern, in welchen sie zuerst sich verbreitet hatte, in denen aber auch in der letzten Zeit großes Verderben und weit verbreiteter häretischer Abfall von der Kirche eingerissen war, gewaltsam unterdrückte, ja selbst, wie in Nordafrika, gänzlich vertilgte. Muhammed, ein Nachkomme Ismaels aus dem mächtigen Stamme der Koreischiten, kündigte sich an als den Propheten, welchen Gott in diesen letzten Zeiten gesandt habe, um die ursprüngliche, einzig wahre Religion Abrahams, den Islam, d. h. die Ergebung an Gott, wieder herzustellen. Er wollte zunächst seine Araber vom Götzendienste zur Verehrung des Einen Gottes zurückführen, und die vielfach getrennten und feindlich gespaltenen Stämme, zu Einem großen und mächtigen Volke vereinigen, trat aber durch seine ersten Erfolge kühner gemacht, bald mit dem Anspruch hervor, daß seine Religion auf den Trümmern aller bisherigen, auch der jüdischen und der christlichen, als die allein wahre Weltreligion in ihrer letzten und vollkommensten Gestalt, herrschen solle. Die Einheit Gottes im Gegensatze gegen heidnische Vielgötterei und christliche Trinität war die Grundlehre. Den größten Einfluß auf die gesammte Richtung des Moslemischen Geistes übten die Lehren von dem unbedingten Rathschlusse, durch welchen Gott alle Handlungen und Schicksale der Menschen unabänderlich vorherbestimmt habe, und von dem Paradiese mit seinen fleischlichen Genüssen, welches die Gläubigen nach dem Tode aufnahm. Die vornehmsten Pflichten des Moslem wurden das tägliche Gebet, das Almo-

sengeben, das Fasten und die Wallfahrt nach Mekka; für das verdienstlichste aber erklärte Muhammed die Theilnahme an dem heiligen zur Ausbreitung der neuen Religion zu führenden Kriege. Vielweiberei wurde gestattet, der Genuß des Weines aber untersagt. Seinem Wesen nach war der Islam ein über die Schranken einer Volksreligion hinaus zur Universalreligion erhobenes, seines typischen und prophetischen Charakters entkleidetes, daher auch vergröbertes und verflachtes Judenthum. In Christo erkennt der Stifter des Islam nicht den Gottmenschen und Erlöser, sondern nur den letzten ihm vorausgegangenen Propheten.

Von seinem eignen Stamme, den Koreischiten, angefeindet, entfloh Muhammed im J. 622 von Mekka nach Jatreb, seitdem Medina (Medinat-al Nabi, Stadt des Propheten) genannt. Darauf begann er den Krieg gegen die Koreischiten durch Plünderung ihrer Karavanen, und endigte ihn 629 mit der Eroberung von Mekka, wo das alte Nationalheiligthum, die Kaaba, seitdem Mittelpunkt seiner Religion wurde. Bis zu seinem Tode 632 war ganz Arabien seiner Lehre und seiner Herrschaft unterworfen; Viele hatten freiwillig, Viele erst nach hartnäckigem Widerstande, gezwungen den neuen Glauben angenommen. Seinen Anhängern hinterließ er den Koran, d. h. die Offenbarungen, die er zu verschiedenen Zeiten empfangen zu haben behauptete, und die dann unter dem ersten Kalifen (geistlichem und weltlichem Oberhaupte) Abu Bekr in einem Buche gesammelt wurden.

Der Abfall der meisten Arabischen Stämme, der unmittelbar nach dem Tode des gefürchteten Propheten erfolgte, wurde schnell gerächt, und die Rückkehr der Abtrünnigen zum Islam und zum Gehorsam gegen den Nachfolger Muhammeds durch blutige siegreiche Schlachten erzwungen. Hierauf begannen die auswärtigen Eroberungen: Syrien und Palästina waren bereits 639, Ägypten 640, Persien 651 unterjocht. Wer immer den Islam annahm, wurde zur Theilnahme an allen Rechten und Vortheilen der Sieger zugelassen, die Christen aber mußten den Tribut der Ungläubigen entrichten, sie mußten zum Theil ihre Kirchen abtreten, oder durften doch keine neuen er-

hauen, und wären überhaupt so vielen Bedrückungen und lästigen Bedingungen unterworfen, daß ihre Zahl in den eroberten Ländern sich rasch verminderte, und ihr Kirchenwesen immer mehr verkümmerte und zerfiel.

Drittes Kapitel.

Die Spaltungen und die Häresieen bis zum Ende des 4ten Jahrhunderts.

§. 21.

Die Donatistische Spaltung.

I. S. Optati (B. von Mileve um 368) de schismate Donatistarum libb. VII. ed. L. E. Dupin. Paris 1700 fol. Monumenta vetera ad Donatist. hist. pertinentia (bei Dupin's Optatus.) Die Schriften des h. Augustinus gegen Parmenianus, Cresconius, Petilianus, Gaudentius; seine Bücher: de baptismo; ad Catholicos epistola contra Donatistas; breviculus collationum contra Donatistas; ad Donatistas post collationem Carthag.; de gestis cum Emerito Donatista — sämmtlich im 9ten Bde. der Benediktiner-Ausgabe.

II. Historia Donatistarum ex Norisianis Schedis excerpta in H. Norisii opp. ed. a P. et H. Balleriniis, Veron. 732, Tom. IV.

Die folgenreiche und langwierige Donatistische Spaltung nahm ihren Anfang in persönlichen Zwistigkeiten; die Numidischen Bischöfe Secundus von Tigisis und Donatus von Casa Nigrä bildeten durch Anschließung an einige Unzufriedne in Karthago eine Partei gegen den dortigen Bischof Mensurius und seinen Diakon Cäcilian. Durch ihre Beschuldigungen, daß Mensurius in der Diokletianischen Verfolgung die heil. Bücher ausgeliefert, und auch seinen Diakon den in den Gefängnissen schmachtenden Christen alle Unterstützung von Außen hartherzig entzogen habe, bewirkten sie schon um d. J. 306 eine Spaltung in der Karthagischen Kirche. Als nun nach dem Tode des Mensurius Cäcilian gewählt wurde, kam die Trennung zum offnen Ausbruche. Man hatte, ohne die, keineswegs gesetzlich gebotene Ankunft und Mitwirkung der Numidischen Bischöfe abzuwarten, den

Cäcilian gleich nach seiner Wahl durch den B. Felix von Aptunga ordiniren lassen; die 70 Numidischen Bischöfe fanden, als sie gleich darauf in Karthago ankamen, eine gegen Cäcilian feindliche Minorität vor, bestehend aus den alten Gegnern des Monsurius, aus einem Paar in ihren Hoffnungen auf das Episkopat getäuschter Priester, und einer durch ihren Reichthum mächtigen Frau Lucilla. Unter dem Vorsitze des Sekundus von Tigisis wurde nun 312 eine Synode gehalten, auf welcher der Lektor Majorin, Hausgenosse der Lucilla, zum Gegenbischof in Karthago gewählt ward. Das Verhältniß, in welchem die Stadt und Kirche Karthago zu den Afrikanischen Provinzen stand, brachte es mit sich, daß das hier entstandene Schisma sich mit großer Schnelligkeit über das ganze Römische Nordafrika verbreitete. Die Donatisten (so wurden sie genannt, weil Donatus B. von Casä Nigrä ein Haupturheber der Trennung war, und den Majorin ordinirt hatte), wandten sich schon 313 an Konstantin, und begehrten ein Schiedsgericht von Gallischen Bischöfen. Auf des Kaisers Geheiß untersuchte eine Synode von 19 Gallischen und Italischen Bischöfen unter Vorsitz des Papstes Melchiades ihre Anklagen gegen Cäcilian, und erklärte diesen für unschuldig. Die Donatisten aber stützten nun ihre Verwerfung des Cäcilian vorzüglich auf die angebliche Thatsache, daß der B. Felix von Aptunga, der ihn ordinirt hatte, ein Traditor gewesen sei. Darauf wurde Konstantins Befehle gemäß diese Angabe von dem Prokonsul Älian in Afrika untersucht, und Felix gleichfalls von aller Schuld freigesprochen. Doch ließen die Donatisten nicht ab, den Kaiser zu bestürmen, bis er 314 eine große occidentalische Synode nach Arles berief; als auch diese sich zu Gunsten Cäcilians entschied, appellirten sie von ihrem Urtheile an den Kaiser. Widerwillig hörte Konstantin die Parteien zu Mailand an, aber auch er konnte an Cäcilian keine Schuld entdecken, und verordnete, daß den hartnäckigen Schismatikern ihre Kirchen weggenommen, und selbst ihr Vermögen eingezogen werden solle. Eine fanatische Wuth bemächtigte sich nun der Partei, und erzeugte die Circumcellionen, (von ihren Kirchengenossen Agonistici genannt), wilde Schaaren

wüthender für die Donatistische Sache begeisterter Landleute und entlaufener Sklaven, die den Donatistischen Bischöfen mitunter als Leibwache dienten. Die Begierde nach dem Märtyrertode wurde in dieser Sekte, die eigentlich aus dem Abscheu vor jeder Verläugnung des Glaubens entstanden war, oder der doch dieser Abscheu als Vorwand diente, bis zum Wahnsinn gesteigert; von Heiden oder von Katholischen um's Leben gebracht zu werden, galt ihnen schon für Märtyrerthum; sie reizten daher jene, zwangen diese, sie zu tödten, ja wenn sie Niemanden fanden, der ihnen diesen Dienst leistete, stürzten sie sich selbst in Abgründe, in die Flammen oder in Wasserfluthen. Natürlich schonten sie fremdes Leben nicht mehr als das eigene; mit der Losung: „zu Gottes Ehre!" überfielen sie Nachts die Häuser der katholischen Geistlichen, zündeten sie an, schlugen, blendeten, ermordeten die Inwohner.

Um gleich der katholischen Kirche einen Mittelpunkt der Einheit und einen vermeintlichen Nachfolger Petri zu haben, sandten die Bischöfe der Partei einen Afrikaner Viktor als Donatistischen Bischof nach Rom. Ihre Versuche, sich auch anderwärts festzusetzen, mißlangen; in Nordafrika aber wurden sie überaus zahlreich und mächtig, besonders als Konstantin 321 ihren verbannten Bischöfen die Rückkehr gestattete, und den Katholiken Duldung und Schonung der Gegner empfahl. Das Haupt der Schismatiker war damals Donatus der Große, seit Majorin's frühem Tode ihr Bischof zu Karthago, ein Mann von ausgezeichneten Gaben, dem seine Anhänger so unbedingt ergeben waren, daß sie sich selber öffentlich die Partei des Donatus nannten, und bei seinem Namen zu schwören pflegten. Unter Konstantin's Söhnen veranlaßten die Ausschweifungen der Circumcellionen, die ihren eigenen Bischöfen unerträglich wurden, scharfe Maßregeln: der Komes Taurinus ließ Viele derselben 346 niederhauen. Darauf erschienen Paullus und Macarius von Konstans gesandt, um durch Geldaustheilungen die Armen unter den Donatisten zu gewinnen. Als Donatus B. von Bagajä seine Agonistiker gegen Macarius aufbot, brauchten die diesem zur Bedeckung mitgegebenen Soldaten Gewalt, mehrere Donatisten fielen, zwei ihrer Bischöfe wurden

als Anstifter des Aufruhrs hingerichtet, von den Ihrigen aber als Märtyrer verehrt. Nun flohen viele Donatistische Bischöfe, die andern wurden verbannt, Macarius erzwang die Vereinigung, und der äußerlich wiederhergestellte Friede währte bis 362. Aber mit Julians Bewilligung kehrten die Vertriebenen erbittert zurück, entrissen den Katholiken nicht ohne Blutvergießen viele Kirchen, und vergalten ihnen reichlich die früher erlittenen Unbilden.

Dogmatisch sollte die Spaltung gerechtfertiget werden durch die Lehre, daß nur jene Kirche die wahre sei, welche keinen offenbaren Sünder in ihrer Gemeinschaft dulde, daß alle Kirchen außer den ihrigen dadurch, daß sie mit den Traditoren Cäcilian und Felix von Aptunga in religiöse Gemeinschaft getreten, befleckt und entheiliget worden seien, und demnach aufgehört hätten, die wahre Kirche zu sein. Die Donatisten behaupteten also unumwunden, daß die katholische Kirche, nachdem sie in der ganzen übrigen Welt zu Grunde gegangen, nur noch allein bei ihnen in Afrika bestehe. Da ferner nach ihrer Lehre von der persönlichen Würdigkeit und Heiligkeit des Ausspenders die Wirksamkeit der Sakramente abhing, so schloßen sie, daß alle außer ihrer Gemeinschaft ertheilten Sakramente ungültig seien, ertheilten daher Allen, die zu ihnen übertraten, von Neuem die Taufe, ja sie scheuten sich nicht, das heilige Opfer der Katholiken für einen Götzendienst zu erklären. Gleich den Novatianern behaupteten sie, die allein Reinen und Heiligen zu sein; sie rühmten sich ihrer Märtyrer, und trieben ihren Abscheu gegen die Katholischen, „die Söhne der Traditoren," bis zur Vermeidung jeder Berührung.

Kaiserliche Gesetze verboten, besonders seit Gratian, die Versammlungen der Donatisten, verordneten Schließung ihrer Kirchen oder Rückgabe derselben an die Katholiken; aber mehr als diese schadeten ihnen ihre eignen innerlichen Zwiste und Spaltungen; Primianisten, Maximianisten, Rogatisten, Klaudianisten u. a. bekämpften sich wechselseitig mit wilder Leidenschaft, und jede dieser Sekten wollte allein die wahre katholische Kirche sein. Der Geist schismatischer Absonderung, welcher die Partei in's Dasein gerufen, wucherte so üppig in ihr

fort, daß nach dem Zeugnisse des h. Augustin allein in Numidien (wo die Donatisten freilich am zahlreichsten waren, und die große Mehrheit der Einwohner bildeten) alle ihre verschiedenen Sekten kaum gezählt werden konnten; dennoch hatten sie gegen Ende des 4ten Jahrhunderts an 400 Bischöfe in Afrika. Ein zunächst durch die erneuerten Gewaltthaten der Circumcellionen veranlaßtes Gesetz des Kaisers Honorius 405 gebot ihnen unter schwerer Strafe sich mit der katholischen Kirche zu vereinigen, und da damals auch der h. Augustinus mit der ganzen Kraft seines Geistes die Donatisten zu bestreiten nicht ermüdete, und scharfsinnig alle ihre Winkelzüge und Sophismen an's Licht zog, so kehrten Viele zur Kirche zurück. Im J. 411 wurde auf Befehl des Kaisers unter dem Vorsitze des Prätors Marcellinus eine Konferenz zu Karthago gehalten, auf der 286 katholische und 279 Donatistische Bischöfe erschienen. Die katholischen Bischöfe erboten sich, die Donatistischen Bischöfe im Falle der Wiedervereinigung selbst mit Beibehaltung ihrer kirchlichen Würde aufzunehmen, eine Selbstverläugnung, welche von diesen mit Hochmuth und Haß erwiedert wurde. „Die Söhne der Märtyrer dürften nichts gemein haben mit dem Geschlechte der Traditoren," war schon früher die auf katholische Friedenseröffnungen ertheilte Antwort gewesen. Durch endlose Ausflüchte und kleinliche Ränke suchten die Donatisten die Verhandlung über die eigentlichen Streitpunkte hinauszuschieben oder ganz zu vereiteln; doch konnte Augustin in Widerlegung des von den Gegnern endlich vorgelesenen Aufsatzes den Beweis für den dogmatischen Hauptpunkt, über welchen gestritten wurde, führen; er that dar, daß die Kirche durch die zuweilen unvermeidliche Duldung der Bösen in ihrer Mitte ihren Charakter der Heiligkeit, Wahrheit und Katholicität nicht verliere. Zuletzt erklärte Marcellin die Donatisten für widerlegt, und verordnete die Vollstreckung der gegen sie erlassenen Gesetze; ein neues entschiedeneres Gesetz von 413 bewirkte, daß ganze Donatistische Gemeinden mit ihren Bischöfen übertraten. Bis zum Tode des h. Augustin 430 war das Schisma dem größeren Theile nach erloschen; doch bestanden noch Überbleibsel der Partei zur Zeit Gregor's des Großen, und die Klagen

dieſes Papſtes ſo wie der damaligen Afrikaniſchen Biſchöfe zeigen, wie rührig die Donatiſten noch waren, und wie häufig Katholiſche von ihnen wiedergetauft wurden.

Früher als die Donatiſtiſche, gleich im Anfange des Jahrh., war in Ägypten die Meletianiſche Spaltung entſtanden. Meletius B. von Lykopolis in der Thebais hatte ſich mit ſeinem Patriarchen, dem milder geſinnten Petrus von Alexandrien über die Frage von der Wiederaufnahme der in der Verfolgung Gefallenen entzweit, und nahm, während der Gefangenſchaft des Petrus in Ägypten umherreiſend, eigenmächtige Ordinationen und Abſetzungen vor, wodurch die Partei der Meletianer, die ſich ſelbſt die Kirche der Märtyrer nannte, ſich bildete. Die Synode zu Nicäa wollte die von Meletius Ordinirten in dem Beſitze ihrer Ämter laſſen, und entzog nur ihm ſelbſt die Ausübung der biſchöflichen Würde; die Spaltung dauerte indeß doch fort; die Meletianer machten ſpäter gemeinſchaftliche Sache mit den Arianern gegen Athanaſius, ohne jedoch der Arianiſchen Lehre zu huldigen, und erſt im 5ten Jahrh. erloſch dieſes Schisma.

§. 22.

Arianiſche Streitigkeiten. 1. Bis zur Synode zu Sardika 347.

I. S. Athanasii libri et orationes contra Arium; Epistola de decretis Synodi Nicaenae; Historia Arianorum; Apologia I.; Opp. ed. Montfaucon, Paris. 698, 3 Voll. fol. Epiphanii haer. 69. Die Fragmente der Kirchengeſch. des Arianers Philoſtorgius ed. Gothofredus, Genevae 643. 4. Gelasii Cyzic. Hist. Concilii Nicaeni in Harduini Collect. Concil. T. I. Fragmente von Schriften des Arius bei Theodoret, Epiphanius und Athanaſius.

II. Travasa Storia critica della Vita di Arrio. Venez. 746. — Möhler Athanaſius d. Gr. und die Kirche ſeiner Zeit, beſonders im Kampfe mit dem Arianismus. 2 Thle., Mainz 827. — Hermant Vie de S. Athanase, Paris 671. 4. 2 Voll. — Maimbourg Histoire de l'Arianisme. Paris 675.

Der große die Trinität betreffende Zwiſt des vierten Jahrhunderts iſt eine Erſcheinung, welche, durch frühere Ereigniſſe

und Entwickelungen vorbereitet, mit geschichtlicher Nothwendigkeit eintreten mußte. Noch war der Kreis des Irrthums in Bezug auf dieses Grunddogma des Christenthums nicht durchlaufen; zu den Häresien, welche, wie bisher, in Festhaltung der abstrakten Einheit des göttlichen Wesens die ewige immanente Selbstoffenbarung Gottes, die Selbstentfaltung in drei Persönlichkeiten läugneten, mußte noch eine neue Häresie sich gesellen, welche, auf den persönlichen Unterschied des Sohnes vom Vater sich stützend, auch eine Wesensverschiedenheit beider behauptete. Schon hatten Einige in der Kirche, theils durch eine Platonisirende Philosophie mißleitet, theils durch den polemischen Eifer gegen die Läugner der persönlichen Verschiedenheit fortgerissen, theils endlich auch durch arglos unvorsichtigen Gebrauch minder passender Ausdrücke, die Distanz zwischen dem Vater und dem Sohne erweiternd, diesen als ein Geschöpf bezeichnet, und von einem Anfange seines Daseins aus dem Willen des Vaters gesprochen. Zwar hatte Dionysius von Alexandrien seine früheren derartigen Äußerungen zurückgenommen, und sich ganz im Sinne der Kirchenlehre erklärt; aber bald nach ihm scheint ein andrer kirchlicher Lehrer, der Presbyter Lucian zu Antiochien, unter seinen zahlreichen Schülern Lehren ausgestreut zu haben, welche nur der dialektischen Entwicklung bedurften, um als eine der gefährlichsten und hartnäckigsten Häresien dem Dogma der Kirche entgegenzutreten.

Ein Schüler Lucians, der gelehrte und geistig gewandte, aber auch hochmüthige und verbildete Libyer Arius, Presbyter zu Alexandrien, brachte den Keim zur Reife. Seine Lehre war: Der Sohn ist nicht aus der Natur des Vaters gezeugt, sondern aus nichts geschaffen; er hat zwar ein vorweltliches (und vorzeitliches), aber kein ewiges Dasein; er ist also dem Wesen nach von dem Vater verschieden, und steht auf der Linie der geschaffenen Wesen, denen er jedoch, da Gott Alles, auch die Zeit durch ihn erst geschaffen hat, vorangeht, weshalb er auch Sohn Gottes und Logos heißt. Als Geschöpf ist der Sohn vollkommen, und dem Vater so ähnlich, als ein Geschöpf dem Schöpfer sein kann; da er aber Alles von der Gnade des Vaters als Geschenk empfangen hat, da er einmal nicht war,

so ist er durch eine unendliche Kluft von dem Wesen und der ewigen Herrlichkeit des Vaters geschieden, und vermag dieses Wesen selbst nicht zu begreifen, sondern hat nur eine mangelhafte Kenntniß von demselben. Sein Wille ist daher auch ursprünglich ein wandelbarer, des Guten wie des Bösen fähiger, wie der aller vernünftigen Geschöpfe; er ist zwar, vergleichungsweise wenigstens, frei von Sünde, aber nicht von Natur, sondern nur durch den guten Gebrauch seines Wahlvermögens, und der Vater hat, sein Beharren im Guten vorausseh end, ihm jene Würde und Erhabenheit über alle übrigen Geschöpfe verliehen, die ihm später als Verdienst seiner Tugend zu Theil geworden wäre. Daher, obgleich er Gott genannt wird, ist er es doch nicht in Wahrheit, sondern er ist nur in gewissem Sinne vergöttlicht worden, wie ja auch die Menschen durch Erreichung eines hohen Grades sittlicher Vollkommenheit zur Theilnahme an göttlichen Vorzügen gelangen können. Der Begriff einer Zeugung des Sohnes aus dem Wesen des Vaters ist demnach durchaus verwerflich; er würde auf den einer Emanation aus dem göttlichen Wesen und folglich einer Theilbarkeit und Veränderlichkeit desselben führen.

Diese Lehre, welche der oberflächlichen Verstandesbildung und dem noch halb heidnischen Sinne Vieler von denen, die sich damals Christen nannten, zusagen mußte, griff zerstörend in das ganze System der christlichen Heilswahrheiten ein; nach ihr war es nicht Gott, der Mensch geworden, die Erlösung des gefallenen Geschlechtes vollbracht hatte, sondern ein wandelbares Geschöpf sollte Alles geleistet haben; der fromme Christ, dem der Glaube an den Gottmenschen Christus, den Einen göttlichen Mittler, den Zugang zu Gott, die Möglichkeit der innigsten Einigung mit ihm eröffnete, sah sich durch die Lehre, daß sein Erlöser und Mittler so unendlich weit, als er selber, vom Wesen Gottes entfernt sei, wieder in die heidnische Entfremdung von Gott zurückgestoßen, und die Gottheit war ihm wieder in unerreichbare Ferne gerückt.

Der Streit brach aus, als Arius öffentlich die Lehre seines Bischofs Alexander von der anfangslosen Zeugung des Sohnes aus dem Wesen des Vaters und der Gleichheit seiner

Natur mit der des Vaters bestritt. Nach vergeblichen Versuchen ihn zum Widerruf zu bewegen, wurde er mit seinen schon zahlreichen Anhängern 321 auf einer zu Alexandrien gehaltenen Synode von 100 Bischöfen abgesetzt und von der Kirche ausgeschlossen. Während nun Alexander von vielen Seiten her die Versicherung erhielt, daß man sein Verfahren gegen Arius billige, und daß sein Glaube der der Kirche sei, wußte auch der Irrlehrer den Beitritt und die Unterstützung mehrerer Orientalischen Bischöfe, des Eusebius von Nikomedien, Paulinus von Tyrus, Athanasius von Anazarbe u. a. zu gewinnen; die einen theilten in der That völlig seine Ansichten, die andern bestach er durch eine mildere Darstellung seiner Lehre: durch seine Behauptung, der Sohn sei aus Nichts geschaffen worden, solle nur die Annahme eines präexistirenden Stoffes oder eines Ausflusses aus dem Wesen Gottes ausgeschlossen werden; er sei durch den Willen des Vaters vor allen Zeiten hervorgebracht worden als vollkommner Gott, eingeboren, unwandelbar (nicht dem Wesen nach, sondern durch seine von Gott vorausgesehene Willensrichtung). Selbst der gelehrte Eusebius von Cäsarea verwandte sich für Arius, der indeß bei seinem Freunde dem Bischof von Nikomedien seine Thalia schrieb. Eine Synode in Bithynien billigte seine Lehre; der Streit wurde immer leidenschaftlicher, durchdrang alle Klassen des Volkes, und selbst die Heiden spotteten auf den Theatern der Christen. Indeß war Konstantin 324 Herr des Orients geworden, und meinte anfänglich den Zwist durch Absendung des B. Hosius von Korduba und durch ein Schreiben, in welchem er die Streitfragen für ein unnützes und kleinliches Wortgezänk erklärte, in Güte beilegen zu können. Vergeblich; auf einer neuen Synode zu Alexandrien wurde in Gegenwart und mit Billigung des Hosius die Verdammung des Arius und seiner Lehre bestätigt. Da berief Konstantin eine allgemeine Kirchenversammlung nach Nicäa 325.

In dieser ehrwürdigen Versammlung von 318 meist Orientalischen Bischöfen fanden sich nur etwa 22 Arianisch Gesinnte. In den Verhandlungen mit Arius und seinen Anhängern überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, ihren Sophismen die

bestimmtesten und unzweideutigsten Ausdrücke zur Bezeichnung der Kirchenlehre entgegenzusetzen. Darum wurde dem Symbol, welches Eusebius von Cäsarea übergeben hatte, beigefügt, daß der Sohn wahrer Gott, gezeugt, nicht gemacht, und gleiches Wesens (ὁμοούσιος) mit dem Vater sei. Einige, wie Eusebius selbst, bequemten sich zur Unterzeichnung des Symbols, indem sie die entschiedensten Ausdrücke desselben auf sophistisch unredliche Weise nach ihrem Sinne deuteten. Zuletzt, als der auf der Synode anwesende Kaiser Allen, die das Symbol nicht annehmen würden, mit Absetzung und Verbannung drohte, unterschrieben auch die siebenzehn, die sich anfänglich geweigert hatten, nur nicht Arius und die beiden Ägyptischen Bischöfe Theonas und Sekundus. Konstantin verwies sie nach Illyrien, und drei Monate später wurden auch Eusebius von Nikodemien und Theognis von Nicäa verbannt.

Aber viel zu tief war die Richtung, deren Organ Arius geworden war, in die Kirche eingedrungen, viel zu mächtig die Arianische Partei, als daß die Entscheidung der Nicänischen Synode den Streit beendigt hätte. Dem innerlich unklaren und wankelmüthigen Kaiser wurde Arius als ein an sich rechtgläubiger, fremden Leidenschaften aufgeopferter Mann geschildert, zu dessen Verfolgung müßige Spitzfindigkeiten den Vorwand hätten leihen müssen; er rief ihn 327 zurück, und befriedigte sich mit einem in allgemeinen, katholisch klingenden Ausdrücken abgefaßten Bekenntnisse, welches Arius ihm überreichte. Nun durften auch Eusebius von Nikomedien und Theognis zu ihren Kirchen zurückkehren; ihre Partei wurde immer mächtiger am kaiserlichen Hofe, und es galt nun zunächst, Rache zu nehmen an ihren vornehmsten Gegnern, das Joch des Nicänischen Bekenntnisses abzuwerfen, und die Wiederaufnahme des Arius in die Kirchengemeinschaft durchzusetzen. Sofort wurden mehrere der angesehensten Orientalischen Bischöfe, voran Eustathius von Antiochien, theils auf Synoden, theils durch kaiserliche Befehle abgesetzt und ihre Kirchen mit Arianisch-Gesinnten besetzt. Aber an Einem Manne scheiterten trotz der vorübergehenden Erfolge zuletzt doch die Bestrebungen der Arianer, an dem h. Athanasius, seit 326 B. von Alexandrien.

Ihm vor Allen war die Aufgabe geworden, in den stürmischen, bedrängnißvollen Zeiten, welche nun folgten, den katholischen Glauben im Orient zu schirmen und zu erhalten. Gewandt und mächtig in Handhabung des mündlichen wie des schriftlichen Wortes, klar und scharfsinnig, felsenfest in Behauptung der Wahrheit, rastlos thätig, die Häresie bis in ihre letzten Schlupfwinkel zu verfolgen, das Gewebe ihrer Sophismen zu zerreißen, und diesen vielgestaltigen Proteus in jeder neuen Verkappung zu erkennen und zu entlarven, wurde seine Person fast identisch mit der Sache, die er vertrat, und die Gemeinschaft mit ihm galt Freunden wie Feinden als Zeichen des katholischen Bekenntnisses.

Durch die beharrliche Weigerung, den Arius in der Alexandrinischen Kirche zuzulassen, und mit den Arianern in Gemeinschaft zu treten, zog sich Athanasius das Mißfallen des Kaisers zu, die Eusebianer (Eusebius von Nikomedien war die Seele der jetzt vorherrschenden Partei) erhoben in Verbindung mit den Meletianern eine Reihe schwerer Beschuldigungen gegen ihn, und der Kaiser befahl ihm, sich erst vor einer Synode zu Cäsarea, dann, als er hier nicht erschienen, 335 vor einer größeren zu Tyrus zu verantworten. Hier saßen die Häupter der Gegenpartei über ihn zu Gericht: die beiden Eusebius, Maris, Theognis, Flaccillus von Antiochien, Patrophilus, Ursacius, Valens; Athanasius wurde, obgleich die Anklagen gegen ihn theils offenbar falsch, theils unerwiesen waren, abgesetzt, und von dem Kaiser nach Trier verbannt, Arius aber wurde auf der gleich nachher zu Jerusalem gehaltnen Synode in die Kirchengemeinschaft aufgenommen; schon sollte er in Konstantinopel, obgleich der dasige Bischof Alexander widerstand, feierlich mit seinen Anhängern in die Kirche eingeführt werden; da starb er plötzlich 336.

Konstantins Söhne riefen die verbannten Bischöfe zurück; aber bald wußten die Eusebianer den Beherrscher des Orients, den schwachen und tyrannischen Konstantius, so zu gewinnen, daß er das blinde Werkzeug ihrer Entwürfe wurde; neuerdings beschuldigten sie Athanasius mehrerer sowohl kirchlicher als politischer Vergehen, vertrieben ihn, und setzten einen Presbyter

Pistus an seine Stelle. Vergeblich erklärte sich eine zahlreiche Synode Ägyptischer Bischöfe zu Alexandrien, und der Papst Julius, an welchen sich diese Synode und die Eusebianer selber gewandt hatten, für Athanasius. Auf der Synode zu Antiochien 341 wurde er förmlich abgesetzt, und mit Beseitigung des Pistus der Kappadocier Gregorius als Bischof von Alexandrien geweiht; dieser bemächtigte sich dann unter Mord und Blutvergießen der dortigen Kirchen, zwang das katholische Volk, ihn anzuerkennen, und durchzog Ägypten, überall Bischöfe, Mönche und Jungfrauen mißhandelnd. Indessen hatten die zu Antiochien versammelten Eusebianer vier Glaubensformeln entworfen, zu welchen 345 noch die fünfte sehr ausführliche (ἔκθεσις μακροστιχος) kam; da sie aber damals die Autorität der Nicänischen Synode noch nicht geradezu anzugreifen wagten, und da Viele unter ihnen wirklich nicht eigentlich Arianisch gesinnt waren, so lauteten diese Formeln fast ganz katholisch; es wurde darin die wahre und vollkommne Gottheit Christi bekannt, nur das ὁμοουσιος war weggelassen; und die Zeugung des Sohnes für einen Willensakt des Vaters erklärt, während Athanasius mit Recht behauptete, daß die Erzeugung des Sohnes in dem Wesen Gottes selbst begründet sei, und nicht als ein besonderer göttlicher Willensakt gedacht werden dürfe. Unter den Bischöfen der Synode waren nicht wenige im Herzen völlige Arianer, aber sie legten nach der gewöhnlichen Taktik dieser Partei den katholisch lautenden Formeln einen Arianischen Sinn unter; so erklärten sie später auf Befragen hinsichtlich des Ausdrucks, der Logos sei aus Gott, dieß sei nur gleich den Worten des Apostels, daß Alles aus Gott sei, zu verstehen.

Die neuerdings von den Eusebianern vertriebenen Bischöfe Marcellus von Ancyra, Asklepas von Gaza, Lucius von Adrianopel, Paulus von Konstantinopel und mehrere andere nahmen nun nebst Athanasius ihre Zuflucht zum Papste Julius, und wurden auf der Synode zu Rom 343 für unschuldig erklärt. Ein neues allgemeines Concilium, welches die beiden Kaiser Konstans und Konstantius nach Sardika in Illyrien 347 beriefen, sollte den Frieden der Kirche herstellen. Eusebius von

Nikomedien war inzwischen als Bischof von Konstantinopel gestorben, aber seine Partei war noch ungeschwächt, die Mehrzahl der nach Sardika gekommenen 70 Orientalen gehörte zu ihr; die Rechtgläubigen hielt die Furcht vor Konstantius und den Gewaltschritten der Eusebianer gefesselt. Die 100 Abendländischen Bischöfe, an deren Spitze der 90jährige Hosius stand, waren einig unter sich und im Bekenntnisse der Nicänischen Lehre, nur fünf, darunter Ursacius B. von Singidunum und Valens B. v. Mursa, schlugen sich zu den Eusebianern. Als diese sich in der Minorität sahen, und die Aufdeckung und Rüge der von ihnen begangenen Gewaltthaten zu gewärtigen hatten, ergriffen sie begierig den Vorwand, den ihnen die Zulassung des Athanasius und der andern vertriebenen Bischöfe zu den Versammlungen darbot, trennten sich, und hielten abgesondert ihre Sitzungen in dem nahen Philippopolis. Hier entwarfen sie ein verfängliches Glaubensbekenntniß, verdammten alle von den Abendländern Losgesprochene, und schloßen Hosius, die vornehmsten katholischen Bischöfe und sogar den Papst Julius von ihrer Kirchengemeinschaft aus. Dagegen erklärten die zu Sardika versammelten Occidentalen ihre Anhänglichkeit an das Nicänische Symbolum, verordneten die Wiedereinsetzung der verbannten Bischöfe, und sprachen über die Häupter der Arianer die Absetzung aus. Zum erstenmale trat in Folge dieser Vorgänge eine temporäre kirchliche Trennung des Orients vom Occident ein. Zwar gab es viele rechtgläubige Bischöfe im Orient, aber auf ihnen lastete das Joch der Eusebianer und des von diesen und den ihnen ergebenen Weibern und Eunuchen des Hofes geleiteten Konstantius; sie hielten sich still und wagten nicht, die Kirchengemeinschaft mit den Eusebianern zu zerreißen.

§. 23.

2. Bis zum Tode des Konstantius 361. Marcellus von Ancyra. Eunomius und die Anomöer. Die Semiarianer.

I. S. Athanasii Apologia II, III; de Synodis Arim. et Seleuc. S. Hilarii liber de Synodis; ad Constantium Aug. ll. 2; con-

tra Constantium imp. lib. unus; fragmenta. Opp. ed. Maffei Veron. 730. fol. Luciferi Calaritani ad Constantium ll. 2; de non conveniendo cum haereticis; de non parcendo delinquentibus in Deum; quod moriendum sit pro Filio Dei; Opp. ed. Coleti, Venet. 778. fol. — Eusebii Caesar. contra Marcellum ll. 2; de ecclesiastica theologia ll. 3, ad calcem Ejusd. Demonstration. Evang. Colon. 1688. — Epiphanius haer. 72. — Eunomii libellus fidei; apologeticus, in Basnage — Canisii Thesaur. I, 178.

II. Rettberg Marcelliana, Gotting. 798. — Klose Geschichte und Lehre des Eunomius, Kiel 833.

Konstantius gestattete 349, dem Verlangen seines Bruders Konstans nachgebend, dem h. Athanasius die Rückkehr in seine Kirche. Aber der Tod des Konstans, der 350 durch den Usurpator Magnentius erfolgte, ließ den Gegnern wieder freie Hand. Zunächst erneuerten sie den Angriff auf Marcellus B. von Ancyra, den standhaften Vertheidiger des Homousion, den sie auf die Anklage des Sabellianismus schon 336 abgesetzt hatten, und nun wieder auf der Synode zu Sirmium 351 nebst seinem Schüler Photinus, welcher letztere allerdings eine offenbare Irrlehre behauptete, entsetzten. Im Auftrage der Eusebianischen Partei hatte Eusebius von Cäsarea in zwei Werken („gegen Marcellus" und „von der kirchlichen Theologie") ihn des Sabellianischen Irrthums, daß der Logos nur eine unpersönliche Kraft des Vaters sei, zu überführen gesucht; mit einigem Scheine konnte der Verdacht dieses Wahnes auf Marcellus geworfen werden, da er, obgleich an sich rechtgläubig, den Sabellianischen Ausdruck einer Ausdehnung der Monas zur Trias gebrauchte, und den Namen Gottes Sohn blos auf den menschgewordenen Christus beziehen wollte; doch hatte ihn Papst Julius 341 und die Synode zu Sardika 347 freigesprochen. Neue politische und kirchliche Anklagen gegen Athanasius hatten indeß den nunmehrigen Alleinherrscher Konstantius schon wieder in einen bittern Feind dieses unbeugsamen Priesters umgewandelt; auf der Synode zu Arles 353 und auf der großen Versammlung von 300 Bischöfen zu Mailand 355 erzwang der Kaiser, der von seinen Arianischen Hofbischöfen umgeben, selbst den Vorsitz führte, durch Bestechungen, Täuschungen und Drohungen

die Aufgebung des Athanasius, und die Aufnahme der Arianer in die Kirchengemeinschaft; die standhaften Bischöfe Dionysius von Mailand, Eusebius von Vercelli und Lucifer von Kagliari, der päpstliche Legat, wurden mißhandelt und verbannt. Dasselbe Loos traf hierauf den Papst Liberius und den Greis Hosius. Zu Alexandrien wurde, als Athanasius mit dem Tode bedroht sich in der Wüste verborgen hatte, der rohe, eben so tyrannische als niederträchtige Kappadocier Georgius mit Waffengewalt eingesetzt; viele Ägyptische Bischöfe wurden in die Bergwerke oder Sandwüsten abgeführt; die Katholiken, die mit den Arianern nicht in die Kirchengemeinschaft treten wollten, wurden gefoltert und so heftig gegeißelt, daß mehrere unter den Schlägen den Geist aufgaben. Überall herrschte Zwang und Verfolgung; „unterzeichnet oder weichet aus euren Kirchen," war die den Bischöfen gestellte Alternative; selbst den Novatianern wurden als Vertheidigern des Homousion ihre Kirchen entrissen. Der Untergang des Nicänischen Bekenntnisses schien gewiß; denn selbst der greise Hosius und der Papst Liberius fielen, als ihr Muth durch die Leiden der Verbannung gebrochen war. Der letztere verzichtete 357 auf die Gemeinschaft des Athanasius, trat in die der Arianer, und unterschrieb eine der drei zu Sirmium entworfenen Formeln, wahrscheinlich die erste, die, mindestens ihrem wörtlichen Inhalt nach, nicht häretisch, sondern vielmehr, selbst nach dem Zeugnisse des Hilarius, so abgefaßt war, daß auch Rechtgläubige ihr beitreten konnten. Indeß haben in neuerer Zeit Mehrere zu zeigen gesucht, der Fall des Liberius müsse als eine in die Werke des h. Athanasius und die Fragmente des h. Hilarius von einem Arianer eingeschobene Erdichtung betrachtet werden, da Sulpicius Severus, Sokrates und Theodoret nichts davon wissen, sondern erzählen, daß Konstantius durch die Bitten der Römischen Frauen und die unruhigen Bewegungen unter dem Römischen Volke bewogen worden sei, dem Papste die Rückkehr nach Rom zu gestatten.

Wenige, aber ausgezeichnete Männer stritten damals noch muthig in Schriften für die katholische Sache; im Orient der unerschütterliche Athanasius, welcher damals nebst persönlichen

Schutzschriften (die erste wurde 350, die zweite 356, die dritte 358 verfaßt), seine Geschichte des Arianismus und vier Abhandlungen gegen diese Irrlehre herausgab; im Abendlande schrieb der h. Hilarius sein kunstreiches und scharfsinniges Werk von der Trinität in 12 Büchern. Zum Glück für die Sache des Nicänischen Glaubens entzweiten die Gegner desselben sich jetzt unter sich, oder vielmehr der längst schon vorhandene innere Zwist kam jetzt, als die Katholischen überwunden oder doch der völligen Niederlage nahe zu sein schienen, zu offenem Ausbruche. Die gemäßigtere Partei der Semiarianer war bisher im Orient durch die Menge der zu ihr gehörigen Bischöfe und durch die Gunst des Konstantius überwiegend; die eigentlichen Arianer hatten bei ihrer numerischen Schwäche, und um das gemeinsame Ziel, die Abschaffung des Nicänischen Bekenntnisses und den Sturz des Athanasius zu erreichen, sich mit jenen verbunden, und ihre Meinungen heuchlerisch verborgen. Jetzt aber, als sie, Ursacius und Valens an der Spitze, am Hofe den Ton angaben, verwarfen sie auf einer Synode zu Sirmium 357 die Ausdrücke Homousios und Homoiusios als nicht in der Schrift enthalten, und erklärten, der Vater übertreffe an Würde und Herrlichkeit den Sohn, der ihm mit allen Übrigen unterworfen sei. Der Syrer Aëtius und sein Schüler, der hochmüthige aber konsequente Dialektiker Eunomius, eine Zeit lang Bischof von Cyzicum, bildeten nun die Partei der Anomöer oder Eunomianer, deren Lehrbegriff der vollständig ausgebildete und offen ausgesprochene Arianismus war. Eunomius, der bereits das häretische Prinzip von der alleinigen Authorität der h. Schrift im Gegensatze gegen die Tradition der Väter aufstellte, zerstörte zugleich den Begriff des Mysteriums, indem er eine absolute Begreiflichkeit des göttlichen Wesens annahm, seine Gegner beschuldigte, sie seien als Lehrer eines unbekannten Gottes nicht einmal Christen, und geradezu behauptete, er kenne Gott eben so gut, als sich selbst. Nach seiner Lehre ist der Sohn ein Geschöpf, welches einen Anfang des Seins gehabt, von Natur veränderlich, auch zum Bösen, und sterblich gewesen, und nur durch Gottes Gnade erst unveränderlich und unsterblich geworden ist. Von den übrigen Ge-

schöpfen unterscheidet er sich durch die Unmittelbarkeit seiner Erschaffung und durch sein vorzeitliches (nicht ewiges) Dasein; den Namen Gott und göttliche Würde hat er nur wegen seiner Beständigkeit im Guten erhalten; und da das Ungezeugte und Unveränderliche sich nicht mit der Menschheit verbinden konnte, so ist er als der Geschaffene Mensch geworden, d. h. er hat einen menschlichen Körper (ohne menschliche Seele) angenommen.

Auf einer Synode zu Ancyra 358 erklärten sich die Semiarianer, an deren Spitze Basilius von Ancyra und Georgius von Laodicea standen, gegen die Anomöische Lehre, und entschieden, daß der Sohn dem Vater dem Wesen nach ähnlich sei. Einen Vermittelungsversuch enthielt die dritte Sirmische Formel, welche 358 aus den Unterhandlungen des Ursacius und Valens mit Semiarianischen Bischöfen hervorging, und zweideutig aussagte, daß der Sohn dem Vater in Allem ähnlich sei nach der Schriftlehre, und den Gebrauch des Wortes οὐσια, welches von Laien wenig verstanden werde, untersagte. Die Anomöer waren jetzt durch den Einfluß des ihre Gesinnung theilenden Eudoxius B. v. Antiochia am kaiserlichen Hofe mächtig geworden; eine neue allgemeine Synode sollte die letzte Sirmische oder eine ähnliche Arianische Formel zur Glaubensnorm der gesammten Kirche erheben. Doch fürchtete man, die katholisch gesinnten Orientalischen Bischöfe möchten durch die Gegenwart der Abendländer ermuthigt sich mit diesen vereinigen; man fürchtete auch, die Semiarianer möchten sich auf der Synode mit den Katholischen, denen sie doch weit näher standen, als den Anomöern, verschmelzen; darum wurde die Theilung der Synode in zwei beschlossen: die Bischöfe des Occidents mußten sich 359 zu Rimini, die des Orients gleichzeitig zu Seleucia in Isaurien versammeln. Zu Rimini, wo von 400 versammelten Bischöfen 80 Arianer waren, wiederholte und bestätigte man das Nicänische Bekenntniß mit Verwerfung der seitdem gemachten Formeln, und setzte 4 Arianische Bischöfe ab. Aber die 10 abgeordneten Bischöfe, welche die Synode an Konstantius schicken mußte, wurden von diesem und von den Arianern seines Hofes so lange durch trügerische Vorspiegelungen und durch Drohungen bearbeitet, bis sie, auch erschöpft

durch das lange Harren und Herumziehen, eine der letzten Sirmischen ähnliche Formel unterschrieben, in der blos einer Aehnlichkeit des Sohnes mit dem Vater „nach der Schrift" erwähnt wurde, und mit den Arianern in Kirchengemeinschaft traten. Durch solche Kunstgriffe wurden auch die zu Rimini fortwährend zurückgehaltenen Bischöfe endlich dahin gebracht, dieselben Schritte zu thun. Ermüdet durch ein 7monatliches Verweilen, bange vor den Folgen einer so langen Entfernung von ihren Gemeinden, selbst Mangel leidend, und unabläßig gedrängt von dem Präfekten Taurus und von den Arianern, die ihnen die Verantwortlichkeit vorhielten, um eines einzigen der h. Schrift fremden und durch seine Neuheit anstößigen Wortes (Substanz) willen den Frieden zwischen dem Orient und dem Occidente unmöglich zu machen — gaben sie endlich nach, ihr Gewissen beschwichtigend mit dem katholischen Sinne eines Bekenntnisses, in dem doch die ewige Geburt und Gottheit des Sohnes ausgesprochen war. Auch die zwanzig Bischöfe, welche länger widerstanden hatten, wichen noch, besonders als sie sahen, daß die Arianer sich die Anathematismen, durch welche die gröbsten Irrthümer des Arius verworfen wurden, wohl gefallen ließen; doch wußte Valens in diese noch den verfänglichen Satz einzuschieben, daß der Sohn nicht eine Kreatur sei gleich den übrigen Kreaturen. In Bezug auf den kläglichen Ausgang dieser Synode sagte später der h. Hieronymus: die Welt habe staunend geklagt, daß sie auf einmal Arianisch geworden sei.

Indessen herrschte auf der Synode zu Seleucia eine unheilbare Verwirrung, veranlaßt durch die Verschiedenheit der Anomöischen und Semiarianischen Ansichten und durch die auf Vielen der anwesenden Bischöfe lastenden Anklagen. Die große Mehrzahl war Semiarianisch gesinnt, in so fern als die Meisten an dem Nicänischen Symbolum nichts als den Gebrauch des nach ihrer Meinung leicht in Sabellianischem Sinne zu mißdeutenden Wortes Homousios auszusetzen hatten. Über neun Bischöfe, welche die Anomöischen Lehren am offensten behauptet hatten, besonders über Acacius von Cäsarea, den damaligen Führer der Partei, sprachen sie die Absetzung aus; aber ihre

zehn Abgeordneten wurden von dem Kaiser, bei dem gerade Acacius und Eudoxius viel vermochten, gezwungen, die Formel von Rimini zu unterschreiben, und so ihr Homoiusios aufzugeben. Auf einer Synode zu Konstantinopel 360 opferten die Acacianer ihren Aëtius auf, durften aber dafür die Häupter der Semiarianer unter allerlei Vorwänden absetzen. Eudoxius, der sich hierauf des Bisthums der Hauptstadt bemächtigte, setzte, so weit sein Arm reichte, Arianische Bischöfe ein. Alle Bischöfe des Orients und Occidents wurden unter Androhung des Exils zur Unterzeichnung der Formel von Rimini angehalten, und nur Wenige widerstanden, unter diesen Papst Liberius, Vincentius von Kapua und Gregorius von Elvira. Doch hatten bereits Viele, besonders Verbannte, ihre Unterschrift widerrufen, und eine Synode Gallischer Bischöfe zu Paris 360 oder 361 verwarf die Formel und exkommunicirte die Arianischen Bischöfe im Occident. Durch die Willkühr der weltlichen Macht war eine furchtbare Zerrüttung in die Kirche eingedrungen; wider ihren Willen sahen sich die rechtgläubigen Bischöfe auseinandergerissen, und in die Gemeinschaft ihrer alten Feinde, der Arianer, geworfen, und die Verzweiflung gab damals dem h. Hilarius und noch mehr dem Lucifer von Kagliari so scharfe und bis zur Verwegenheit kühne Ausdrücke gegen Konstantius ein, daß nur die äußerste Noth der Kirche dieses Vergessen der Pflichten des Unterthans gegen den Kaiser entschuldigen kann.

§. 24.

Die letzten Zeiten des Arianismus; die Lucifer'anische und Meletianische Spaltung; die Macedonianer.

Faustini libellus precum, in Sirmondi opp., Paris. 696. fol. Tom. I. S. Hieronymi Dialogus Orthodoxi et Luciferiani. — S. Basilii epistolae, opp. ed. Garnier. Paris. 721. fol. T. III. — Epiphanius haer. 74.

Als Julian nach dem Tode des Konstantius den Verbannten die Rückkehr in ihre Kirchen gestattete, löseten sich sogleich die unnatürlichen Fesseln, welche die Kirche in ihrem offenen,

geraden Gange gehemmt hatten, und der Arianismus, von der Staatsgewalt nicht länger getragen, sank zu einer gewöhnlichen Sekte herab. Zahlreiche Gemeinden und Bischöfe warfen sogleich die Bürde des Bekenntnisses von Rimini ab, und die Synode zu Alexandrien, welche der zurückgekehrte Athanasius 362 hielt, machte ihnen die Aussöhnung mit der Kirche so leicht als möglich. Nur der starrsinnige Lucifer von Kagliari begehrte die Absetzung aller Bischöfe, welche die Formel von Rimini unterzeichnet hatten, und stellte sich an die Spitze einer schismatischen Partei der Luciferianer, welche die katholische Kirche durch die Aufnahme jener Gefallenen entweiht achtend, sich als die Reinen von ihr absonderten. Einer von ihnen, der Diakon Hilarius behauptete sogar, daß die rückkehrenden Arianer wiedergetauft werden müßten. Eine andere aus dem Arianismus hervorgegangene Spaltung, die Meletianische, verwirrte die Antiochenische Kirche. Seit der Absetzung des Eustathius 330 bestand hier eine von den folgenden Arianischen Bischöfen getrennte katholische Gemeinde der Eustathianer; Meletius bisher B. von Sebaste, den die Arianer 360 in Antiochia einsetzten, zeigte sich wider Erwarten katholisch gesinnt, und wurde daher gleich wieder durch den alten Arianer Euzoius verdrängt, und da Lucifer den Führer der Eustathianer, den Presbyter Paulinus, zum Bischof ordinirte, so gab es jetzt drei Parteien und drei Bischöfe in Antiochien.

Den Semiarianern kamen Athanasius und Hilarius mit der Erklärung entgegen, daß sie sie als Glaubensgenossen betrachteten, welche nur durch ein Wort noch geschieden wären, und auch dieses Scheinhinderniß gewiß noch überwinden würden. Aber ein wichtigerer Punkt, als das Homousion, kam jetzt zwischen den Semiarianern und den Katholiken zur Sprache, nämlich die Gottheit des heiligen Geistes, und es gestaltete sich aus jenen die Partei der Pneumatomachen oder Macedonianer, wie sie genannt wurden, weil vorzüglich der Semiarianer Macedonius, 341 — 360 B. von Konstantinopel, die Lehre, daß der h. Geist ein dem Vater und dem Sohne völlig unähnliches, dienendes Geschöpf sei, ausgebildet und verbreitet hatte. Diejenigen Semiarianer, welche diese

Lehre nicht theilten, schloßen sich, obgleich noch ihre Synode zu Lampsakus 364 das Antiocheniſche Bekenntniß von 341 erneuert hatte, den Vertheidigern des Nicäniſchen Glaubens immer näher an, und in ſcharfer Abſonderung ſchieden ſich von nun an die Sekten der Anomöer und der Macedonianer der katholiſchen Kirche gegenüber aus. Die klugen Acacianer dagegen bekannten ſich, wie es eben ihr Vortheil erheiſchte, unter Jovian zur katholiſchen, unter Valens zur Anomöiſchen Lehre.

Während nämlich Valentinian im Occident allgemeine Religionsfreiheit gewährte, verhängte ſein Bruder Valens, ein Schüler des Arianers Eudoxius, im Orient eine neue Verfolgung über die Katholiken und Semiarianer. Er befahl 367, die Biſchöfe, die unter Konſtantius abgeſetzt worden waren, neuerdings zu vertreiben; auch der h. Athanaſius mußte, zum fünftenmale bereits, ſeine Kirche verlaſſen, wurde jedoch, da man Unruhen in Alexandrien befürchtete, bald zurückgerufen. Achtzig Geiſtliche waren nach Nikomedien gekommen, um für die Katholiken zu Konſtantinopel den Schutz des Kaiſers gegen die empörenden Mißhandlungen der Arianer anzurufen; Valens befahl, das Schiff, auf welchem ſie heimkehrten, auf der hohen See anzuzünden, ſo daß Alle den Tod in den Fluthen fanden. Zu Alexandrien und im übrigen Ägypten wurden viele Katholiken gefoltert und getödtet, als nach dem Tode des h. Athanaſius der Arianer Lucius den von Athanaſius empfohlenen Biſchof Petrus verdrängte. Die nächſte Wirkung der Verfolgung war indeß, daß die meiſten Semiarianer, die nicht zur Sekte der Pneumatomachen gehörten, ſich völlig mit der katholiſchen Kirche vereinigten; ihre Abgeordneten, Euſtathius von Sebaſte, Silvanus von Tarſus und Theophilus von Kaſtabala, übergaben dem Papſte Liberius im Namen von 59 Biſchöfen ein Bekenntniß, welches die Gleichweſentlichkeit des Sohnes mit dem Vater ausſprach, worauf der Papſt ſie zur kirchlichen Gemeinſchaft zuließ.

Es war eine der nachtheiligſten Folgen dieſes langwierigen Glaubenskampfes, daß eine leichtfertige dogmatiſche Streitſucht beſonders im Orient in allen Klaſſen überhand nahm, und die Menſchen vom Kaiſer bis zum Bettler herab ſich ge-

wöhnten, das erhabenste Mysterium zum alltäglichen Gegenstande dialektischer Disputirübungen zu machen; so schildert Gregorius von Nyssa, wie auf den Straßen und Märkten zu Konstantinopel Wechsler, Bäcker und Kleidertrödler mitten unter den Beschäftigungen ihres Gewerbes über das Gezeugtsein und Ungezeugtsein, über die Unterordnung des Sohnes unter den Vater und Ähnliches dogmatisirten. Eine solche Stimmung konnte der Herrschaft des Arianismus nicht anders als günstig sein; aber glücklicher Weise besaß die katholische Kirche auch nach dem Tode des h. Athanasius (373) Männer, welche gründlich und scharfsinnig den Arianismus bekämpften und geistig vernichteten; dieß thaten die drei großen Kappadocischen Kirchenlehrer: Gregorius von Nazianz in seinen theologischen Reden, Basilius B. von Cäsarea und sein Bruder Gregorius B. von Nyssa in ihren Werken gegen Eunomius, dann zu Alexandrien Didymus der Blinde in seinem Buche von der Trinität. Im Abendlande herrschte allgemein der Nicänische Glaube; nur in Mailand war der B. Aurentius eine Stütze des Arianismus, auf den aber 374 der katholische Ambrosius folgte, und in Illyrien gab es einige Arianisch gesinnte Bischöfe, deren sechs um dieselbe Zeit auf einer dortigen Synode abgesetzt wurden. Im Orient dagegen konnten die Arianer, da der Kaiser, der Hof, die Präfekten, Vikarien ihrer Gesinnung waren, durch List und Gewalt sich der meisten Kirchen bemächtigen; nur in Kappadocien blieb durch die Sorgfalt und das große Ansehen des h. Basilius der katholische Glaube überwiegend. Da nach Vertreibung der katholischen Bischöfe die Mönche und Anachoreten bei ihrem mächtigen Einflusse auf das Volk die festesten Stützen der katholischen Lehre waren, so kehrte sich die Wuth des Kaisers hauptsächlich gegen sie; in Syrien wurden ihre Hütten und Arbeiten verbrannt, in Ägypten, namentlich im Nitrischen Gebirge, ganze Schaaren derselben ermordet, andere verbannt, und zu den Bergwerken verurtheilt. Mitten unter solchen Triumphen starb 376 das damalige Oberhaupt der Arianer Euzojus zu Antiochia, und 378 fiel auch Valens in der unglücklichen Schlacht gegen die Gothen; kurz vor seinem Tode hatte er noch einige Reue bezeigt, und den vertriebenen Bischöfen und Prie-

stern die Rückkehr in ihre Kirchen erlaubt. Der Kaiser Gratian gewährte den Katholiken sogleich völlige Freiheit; doch hatten noch bei der Thronbesteigung des Theodosius 379 die Arianer in Syrien und Palästina, auch in mehreren andern Provinzen und in der Hauptstadt fast alle Kirchen inne; nun aber erschien 380 das berühmte Edikt, daß alle den Glauben, zu welchem sich der Papst Damasus und der B. Petrus von Alexandrien bekannten, annehmen und sich katholische Christen nennen sollten; zu Konstantinopel mußten die Arianer nach 40jährigem Besitze alle Kirchen räumen; 381 wurden ihnen alle Versammlungen in den Städten verboten, und alle Kirchen im ganzen Orient entzogen, und so fiel der Arianismus durch dieselbe Gewalt, die ihn bisher getragen und ausgebreitet hatte. Alle, die nur aus Furcht und Zwang oder um der Gunst der Machthaber willen dem Arianismus beigetreten waren, fielen jetzt natürlich wieder ab; ein Versuch der eigentlichen Arianer (Acacianer oder Eudoxianer), sich durch eine Vereinigung mit den Eunomianern zu verstärken, scheiterte an der von diesen gestellten Forderung, die 360 geschehene Verdammung des Aëtius und seiner Schriften aufzuheben; beide Parteien zerfielen immer mehr, auch durch innere Spaltungen.

Theodosius berief 381 eine große Orientalische Synode nach Konstantinopel, auf der 150 Bischöfe, darunter 36 Macedonianische aus den Gegenden des Hellespont, erschienen. Die letzteren beharrten bei ihrer Verwerfung der Homousia des Sohnes und des h. Geistes mit dem Vater. Die Synode aber bestätigte und vervollständigte das Nicänische Bekenntniß nach den damaligen Bedürfnissen durch den gegen die Pneumatomachen gerichteten Zusatz, daß dem h. Geiste, der vom Vater ausgehe, dieselbe Anbetung und Verherrlichung, wie dem Vater und dem Sohne gebühre. Durch die Zustimmung des Papstes und der Abendländischen Bischöfe erhielt diese Versammlung nachher das Ansehen einer ökumenischen. Im Abendlande wollte die Kaiserin Justina während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Valentinian den Arianismus wieder emporbringen, aber sie vermochte nichts gegen die Festigkeit des h. Ambrosius, und ein zweiter Aurentius, von ihr zum B. von Mailand ernannt,

konnte daselbst auch nicht eine Kirche für seine Partei erlangen. Spät, nach einer Dauer von 85 Jahren, wurde die Antiochenische Spaltung beigelegt, welche sogar zwischen der Abendländischen und der Morgenländischen Kirche eine temporäre Spannung herbeigeführt hatte. Der Papst nämlich, die westlichen Bischöfe und die Ägyptier erkannten den Paulinus an, während die katholischen Orientalen mit dem h. Meletius in Gemeinschaft standen. Die beiden katholischen Parteien zu Antiochia hatten sich zwar 378 dahin vertragen, daß der Überlebende als alleiniger Bischof anerkannt werden solle, doch als Meletius 381 auf der Synode zu Konstantinopel, wo er den Vorsitz geführt hatte, starb, wählten seine Anhänger in Antiochia sogleich den Priester Flavian, den auch die Synode bestätigte, und die Eustathianer setzten 388 nach dem Tode des Paulinus den Evagrius an dessen Stelle. Doch brachte es Flavian dahin, daß dem Evagrius, der 392 starb, kein Nachfolger gegeben wurde, und 398 erlangte er auch durch die Vermittelung des h. Chrysostomus und des Theophilus von Alexandrien, daß der Römische Stuhl ihn anerkannte. Dennoch beharrte noch ein Theil der Eustathianer in der Trennung bis gegen d. J. 415.

§. 25.

Photinus. Apollinaris.

Über Photinus die Antithesen von Antiochia und Sirmium bei Athanas. de Synodis; Socrates H. E. 2, 19. — Über Apollinaris: S. Gregorii Nysseni Antirrheticus in Zacagnii monumentis, Rom. 698. Leontii Byzant. adv. eos, qui proferunt quaedam Apollinarii, in Basnage-Canisii Thesaur. I, 597.

Es war eine alte, längst abgethane Irrlehre, welche Photinus B. von Sirmium inmitten der Arianischen Streitigkeiten erneute; er läugnete die Dreipersönlichkeit Gottes, und erklärte den Logos für eine unpersönliche göttliche Kraft, welche, aus der Gottheit hervorgetreten, besonders auf den Menschen Jesus gewirkt, und durch ihn sich manifestirt habe, der durch diese Einwirkung oder Inwohnung begnadigte Mensch heiße Christus und Gottes (adoptirter) Sohn, und könne auch uneigentlich Gott genannt werden, wiewohl sein Reich einst durch

Zurückgabe der Herrschaft an Gott ein Ende nehmen und der Logos sich dann wieder von ihm scheiden werde. Wegen dieser Lehre, die der des Paulus von Samosata am nächsten kam, wurde Photinus von den Semiarianern auf einer Synode zu Antiochien 344, bald darauf auch von den Abendländischen Bischöfen zu Mailand (347 oder 349) verdammt, und von den zu Sirmium versammelten Orientalen 351 abgesetzt; hierauf wandte er sich an den Kaiser, eine öffentliche Disputation begehrend, welche auch in Gegenwart kaiserlicher Richter zwischen ihm und Basilius von Ancyra geführt wurde, aber den Ausgang hatte, daß ihn auch noch die Strafe der Verbannung traf. Unter Julian kehrte er nach Sirmium zurück, wurde aber von Valentinian 364 nochmals vertrieben. Es bildete sich zwar eine Sekte von Photinianern, die aber bald nach dem Tode ihres Urhebers erlosch. Auf ähnliche Weise wie Photinus scheint um d. J. 391 der B. Bonosus von Sardika die Gottheit Christi geläugnet und ihn einen bloßen Adoptiv-Sohn Gottes genannt zu haben, daher die Bonosianer von den Alten mit den Photinianern zusammengestellt werden.

Über das Verhältniß der menschlichen und der göttlichen Natur in Christo stellte zuerst Apollinaris B. von Laodicea, ein entschiedner Gegner des Arianismus, in mißverstandnem Eifer für die Einheit und Gottheit Christi eine Irrlehre auf. Von der menschlichen Natur, behauptete er, habe Christus blos den Körper und die diesen belebende niedere Seelenkraft (ψυχη) gehabt, die Stelle des Geistes aber (des νους oder πνευμα) habe der Logos, die Gottheit eingenommen. Er sprach also Christo gerade das Wesentlichste der Menschheit, die vernünftige Seele ab, und läugnete die wirkliche und vollständige Menschwerdung des Logos, ein Irrthum, der zerstörend in das ganze System der Heilswahrheiten eingriff, und konsequent mit der vollkommenen Menschwerdung auch die vollkommene Erlösung aufheben mußte. Apollinaris meinte, die Unsündlichkeit Christi lasse sich mit der Annahme, daß er eine menschliche Seele gehabt, die nothwendig auch sündhaft sei, nicht vereinigen; auch könne ein Einzelwesen nicht aus zweien für sich schon vollkommenen Dingen (Gottheit und Menschheit) bestehen, man

müsse also, sobald man von seiner Lehre abweiche und zwei einander entgegengesetzte oder doch von einander unabhängige Naturen behaupte, zwei Söhne und zwei Christus annehmen. Die Apollinaristen pflegten es daher als eine Grundwahrheit auf ihre Häuser zu schreiben, daß man nicht einen Menschen, der einen Gott trage, sondern Gott, der das Fleisch trage, anzubeten habe, und ihre Gegner nannten sie ἀνθρωπολατραι, ihnen vorwerfend, daß sie einen Menschen abgöttisch anbeteten. Schon die Alexandrinische Synode von 362 stellte die katholische Lehre von der Inkarnation im Gegensatz gegen die eben genannte Irrlehre auf; der h. Athanasius bestritt diese in einigen Schriften, ohne jedoch Apollinaris, mit dem er persönlich befreundet war, zu nennen, doch die Hauptschrift gegen den Apollinarismus verfaßte Gregorius von Nyssa. Der Papst Damasus verdammte auf einer Synode zu Rom 378 in Gegenwart des B. Petrus von Alexandrien die Lehre des Apollinaris, und setzte ihn mit seinem Schüler Timotheus, der sich Bischof von Berytus nannte, ab. Dieses Urtheil bestätigten die Synoden zu Antiochia 379 und zu Konstantinopel 381. Zu Antiochia trat des Apollinaris vornehmster Schüler, Vitalis, als Bischof der Apollinaristen auf. Ein anderer Schüler, Polemo, behauptete, daß das Fleisch Jesu Christi ewiger Natur und vom Himmel herabgekommen sei, daß es sich mit der Gottheit zu Einer Substanz verbunden, und dergestalt selbst göttlich geworden sei. Seine Anhänger, die Polemianer, waren demnach die Vorläufer der Eutychianer, und nach der Versicherung des Timotheus hatte bereits Apollinaris selbst diese Lehre vorgetragen. So bildeten sich, nach der Angabe des h. Augustin, drei Sekten unter den Apollinaristen: die einen nahmen (gleich den Eunomianern) an, daß Christus gar keine menschliche Seele gehabt habe; andre sprachen ihm nur die höhere Seelenkraft ab; und die dritte Partei lehrte, daß auch der Körper Christi ein Theil seiner Gottheit geworden sei. Die Sekte erlosch im Laufe des 5ten Jahrhunderts.

§. 26.

Die Priscillianisten. Kleinere Sekten; einzeln stehende Irrlehrer.

Priscillianisten: Sulpicii Severi Hist. sacra 2, 46—51. Orosii commonitorium de errore Priscillianistarum et Origenistarum, in Opp. Augustini T. VIII. Leonis P. epist. 15. ad Turibium. — Euchiten: Epiphan. haer. 80. Theodoret. haer. fab. 4, 11. Hist. eccl. 4, 10. — Audianer: Epiphan. haer. 70. Theodoret. haer. fab. 4, 10. H. eccl. 4, 9. — Aërius: Epiphan. haer. 75. Philastrii haer. 75. Augustin. de haeres. c. 83. — Helvidius: Hieronymus adv. Helvidium, opp. T. II. Gennadius de vir. illustr. c. 32. Augustin. de haeres. c. 84. — Jovinian: Hieronymus adv. Jovin. ll. 2. Opp. T. II. Siricius ep. 7, 8. in Constant. epp. Pontiff. I, 663. Ambrosius ep. 42. ad Siricium. August. de haer. c. 82. — Vigilantius: Hieronymus adv. Vigilantium, opp. T. II; ep. ad. Vigilant.; ep. ad Riparium.

Gegen Ende des 4ten Jahrh. verbreitete sich die Manichäische Anschauungsweise unter der Form des Priscillianismus in Spanien. Ein Ägyptier Marcus hatte sie dahin gebracht, und Priscillian, ein reicher, beredter und dialektisch gewandter, aber bei aller äußeren Abtödtung eitler und auf sein Wissen stolzer Mann, hatte sie begierig ergriffen; unter seinem Patronat verbreitete sich die Irrlehre schnell in ganz Spanien, selbst Bischöfe, wie Instantius und Salvianus traten ihr bei. Durch das Verdammungsurtheil der Synode zu Saragossa ließen sich diese nicht abhalten, den Priscillian selbst als Bischof von Avila einzusetzen, und als Kaiser Gratian sie aus dem Reiche verwies, gingen sie kühn nach Mailand und Rom, um den Papst Damasus und den kaiserlichen Hof für sich zu gewinnen. Das letztere gelang durch Bestechung; ihr Hauptgegner, der B. Ithacius von Ossonoba, mußte sogar aus Spanien flüchten, brachte aber bald darauf seine Anklage vor den neuen Kaiser Maximus, der nach Gratians Tode von Trier aus über die westlichen Provinzen herrschte. Auf den Befehl dieses Usurpators mußten sich die Häupter der Priscillianisten vor einer Synode zu Bordeaux stellen; hier wurde Instantius abgesetzt,

Priscillian aber appellirte an den Kaiser, und die Synode, welche, ohne sich dadurch irren zu lassen, auch über ihn Absetzung und Bann hätte verhängen sollen, ließ sich dieß gefallen. Demzufolge kamen nun Priscillian nebst seinen Anhängern einerseits, und die Bischöfe Idacius von Merida und Ithacius andrerseits nach Trier; Ithacius, ein kurzsichtiger Eiferer, der überall Priscillianismus zu sehen meinte, und schon anhaltendes Studium und Fasten für verdächtig hielt, bewog den Maximus, sein dem h. Martinus von Tours gegebenes Wort, daß er das Blut der Irrlehrer nicht vergießen wolle, zu brechen; der Präfekt Evodius führte nach Römischer Weise die Untersuchung mit Anwendung der Folter, und der Kaiser sprach das Todesurtheil. Priscillian, die Wittwe Euchrocia und fünf andre wurden 385 überführt, in ihren geheimen Versammlungen verbrecherische Ausschweifungen begangen zu haben, und enthauptet. Instantius und die Übrigen wurden nur verbannt.

Dem Systeme Priscillians liegt der Manichäische Dualismus zu Grunde: ein böses Urwesen, hervorgegangen aus dem Chaos und der ewigen Finsterniß, ist der Bildner der niedern Welt; die Seelen, welche göttlicher Natur sind, wurden von Gott aus dem Himmel ausgesandt zur Bekämpfung der finsteren Mächte und ihres Reiches, aber von diesen überwältigt und in Körper eingeschlossen. Zur Befreiung der Seelen ist der Erlöser mit einem himmlischen, dem gemeinen menschlichen scheinbar ähnlichen Leibe herabgekommen, und hat durch sein Leiden (welches nach Priscillians Lehre wohl nur scheinbar und symbolisch war), das Zeichen, welches die bösen Mächte den Seelen bei ihrer Einkerkerung in die Leiber aufgeprägt hatten, ausgelöscht. Diese Sekte verabscheute die Erzeugung von Kindern und den Gebrauch der Ehe, gebot Enthaltung vom Fleische der Thiere und verwarf die Auferstehung der Körper. Ihre Mysterien sollen nicht minder schändlich als die der Manichäer gewesen sein. Durch Lüge und Meineid ihren Glauben zu verbergen und den katholischen zu heucheln, hielten sie für erlaubt.

Maximus berichtete dem Papste Siricius das Geschehene, aber dieser und die angesehensten Bischöfe des Occidents, namentlich der h. Ambrosius B. von Mailand und der h. Martinus

B. von Tours, mißbilligten die Härte, mit welcher Ithacius und seine Freunde die Häretiker bis zum Tode verfolgt hatten; beide schloßen die Ithacianer von ihrer kirchlichen Gemeinschaft aus, und um d. J. 389 wurde Ithacius abgesetzt. Indessen diente die Schärfe des Maximus nur zur Befestigung und Ausbreitung der Irrlehre; die Priscillianisten verehrten ihren Meister als einen Märtyrer, und in kurzer Zeit gehörte fast die ganze Bevölkerung von Gallicien zu ihrer Sekte. Auf der Synode zu Toledo 400 kehrten zwei Priscillianistische Bischöfe Symphosus und Dictinnius zur Kirche zurück, aber die Sekte erhielt sich noch lange, und eine Synode zu Braga 563 mußte noch hinsichtlich ihrer neue Gesetze machen.

Die Sekte der Messalianer oder Euchiten (der Hebräische wie der Griechische Name bedeutet Betende) scheint unter den Anachoreten von Mesopotamien entstanden zu sein, war ohngeachtet des Verfahrens, welches der B. Flavian auf einer Synode zu Antiochien um 390 gegen sie anstellte, in ganz Syrien sehr verbreitet, erhielt sich lange, und kam von Zeit zu Zeit wieder zum Vorschein. Von ihrem Oberhaupte, dem Mesopotamier Adelphius, hießen sie auch Adelphianer, sie selber aber nannten sich die Spiritualen, und hatten sich jener falschen Ascese und dem verderblichen Quietismus ergeben, der in der Kirche zu verschiednen Zeiten und in mannigfacher Gestalt sich wieder gezeigt hat. Jeder Mensch, lehrten sie, stehe von Geburt unter der Herrschaft eines von seinen Vorältern ererbten Dämons, der nur durch unabläßiges Gebet bezwungen, und dabei doch auf ganz äußerliche Weise ausgetrieben werde, worauf der heil. Geist sich der Seele bemächtige, sie ganz vergöttliche, und bis zur völligen Unsündlichkeit und Impassibilität erhebe. Sie verwarfen die äußeren ascetischen Übungen, insbesondre das Fasten, aber auch die Handarbeit als des geistigen Menschen unwürdig, dessen einzige Beschäftigung das Gebet sein solle. Für gleichgültig hielten sie den Empfang der Eucharistie, da die Sakramente für den zur göttlichen Vollkommenheit im Erkennen und Handeln verklärten Spiritualen bedeutungslos seien; doch wollten auch sie sich nicht von der äußeren Gemeinschaft der Kirche trennen. — Die heidnischen Messalianer oder Euphemiten, von denen

Epiphanius spricht, glichen den Hypsistariern in Kappadocien, zu denen der Vater des h. Gregorius von Nazianz gehört hatte, nur daß diese neben ihrem Monotheismus judaisirend auch die Speisegesetze und den Sabbath beobachteten.

Die Audianer waren eine wenig gekannte Sekte in Mesopotamien, deren Stifter Audius, wegen seines rücksichtslosen Strafeifers excommunicirt, endlich ein Schisma bildete, und mehrere Bischöfe und Priester seiner Sekte einsetzte. Wie bei allen von der Kirche getrennten Parteien schlichen sich auch bei dieser allmälig Irrthümer ein; sie feierten Ostern als Quartodecimaner mit den Juden, hatten anthropomorphistische (oder gar Manichäische) Vorstellungen von Gott, und pflegten den Sündern die kanonische Buße zu erlassen; indem sie von ihnen nebst der Beichte nur das Durchgehn zwischen ihren in zwei Haufen liegenden heiligen Büchern begehrten. Diese Sekte entstand um die Mitte des 4ten, und erlosch gegen Ende des 5ten Jahrh. — Der Arianer Aërius, ehemals ein Gefährte des Eustathius von Sebaste, behauptete mit seinen in Pamphylien verbreiteten Anhängern, den Aërianern, die Gleichheit der Bischöfe und der Presbyter, tadelte die Osterfeier als einen jüdischen Aberglauben, und die von der Kirche festgesetzten Fasten, und verwarf die Gebete und guten Werke für die Verstorbenen, die diesen nichts nützen könnten. — Wie man die kirchliche Wahrheit nach entgegengesetzten Richtungen zu verfälschen strebte, und wie die Kirche ihre Lehre und Handlungsweise gegen ganz widersprechende Zumuthungen und Irrthümer zu behaupten wußte, dieß zeigt sich an Eustathius einerseits, und an Helvidius, Jovinian, Vigilantius andrerseits. Der Bischof Eustathius von Sebaste im Römischen Armenien, der als Arianer um 330 starb, stellte im Übermuth einer mißverstandenen Ascese Forderungen und Behauptungen auf, denen die Synode zu Gangra (ungewiß, wann) durch eine Reihe von Kanonen begegnete. Er und sein Anhang hielt den Genuß des Fleisches für unerlaubt, verwarf die Ehe als etwas Unreines, verbot alle Gemeinschaft mit einem verheiratheten Priester, und fastete mit Verachtung der kirchlichen Fasten am Sonntage. Dagegen behaupteten Helvidius, ein Schüler des Arianers Auxentius, der

Mönch Jovinian zu Rom um 388, und der Gallische Presbyter Vigilantius um 402, daß der jungfräuliche Stand durchaus keinen Vorzug vor dem ehelichen habe. Damit verband der weichliche Jovinian noch seine Irrlehren von der Werthlosigkeit der Enthaltung von Speisen, von der Unverlierbarkeit der in der Taufe empfangnen Gnade, und von der Gleichheit der Belohnungen im ewigen Leben. Vigilantius war gleichfalls ein Gegner des Fastens und der Enthaltsamkeit, bestritt aber auch die Verehrung, welche den Märtyrern, ihren Gräbern und Reliquien erwiesen wurde, erklärte die Fürbitten der Heiligen für wirkungslos, und nannte ihre Verehrer Aschendiener und Götzenanbeter. Beide widerlegte der h. Hieronymus mit großer Schärfe; Jovinian's Lehren wurden auch von einer Synode zu Mailand 390 verdammt.

Auch über die Persönlichkeit der heiligen Jungfrau und die ihr gebührende Verehrung entstanden Streitigkeiten. Jovinian lehrte, Maria habe durch die Geburt Jesu aufgehört, Jungfrau zu sein; weiter noch gingen Helvidius und Bonosus von Sardika durch die Behauptung, daß sie in der Ehe mit Joseph Kinder gezeugt habe; gegen den ersten schrieb Hieronymus, gegen den letztern Ambrosius. In Arabien läugneten auch die Antidikomarianiten, die Epiphanius bestritt, die Virginität der Mutter des Herrn, wogegen die Kollyridianerinnen in demselben Lande ihr göttliche Ehre erwiesen.

§. 27.

Origenianische Streitigkeiten.

I. Die Briefe des Hieronymus, Epiphanius, Theophilus, gesammelt in Hieronymi opp. ed. Vallarsi T. I. Hieronymus ad Pammachium et Oceanum de erroribus Origenis. Rufini Apologiae II. und Hieronymi Apolog. adv. Rufinum, Opp. ed. Vallarsi T. II. Palladius de vita Chrysostomi, Paris. 680. 4. Briefe des Chrysostomus, Innocenz, Honorius bei Palladius und Sozomenus. Auszug aus den Akten der Synode an der Eiche bei Photius biblioth. cod. 59.

II. P. D. Huetii Origeniana, im 4ten Bde. des Origenes von De la Rue. — L. Doucin histoire des mouvemens arrivés dans l'eglise au sujet d'Origène. Paris, 700.

Die Lehre, welche der große Alexandriner Origenes in seinen zahlreichen Schriften theils klar und bestimmt, theils nur andeutend oder in zweifelndem Tone vorgetragen hatte, war ganz geeignet, einen langwierigen Streit und nicht geringe Verwirrung in der Kirche zu erzeugen. Genährt durch das Studium Hellenischer, besonders Platonischer Philosophie, und schon durch seine Stellung an der katechetischen Schule zu Alexandrien dazu aufgefordert, die christlichen Doktrinen den philosophisch gebildeten Heiden möglichst annehmlich zu machen, hatte er ein System gebildet, in welchem die einfache christliche Wahrheit durch fremdartige, der kirchlichen Überlieferung schroff widersprechende Philosopheme entstellt war. Denn obgleich er wiederholt seine Verehrung der kirchlichen Lehre, und seine Unterwerfung unter ihre Authorität bekannte, so meinte er doch in einer Zeit, in welcher die Kirche über manche Dogmen sich noch nicht definitiv ausgesprochen hatte, und unterstützt durch die Willkühr seiner allegorischen, das Positive in Bilder und Symbole verwandelnden Auslegung, durch welche er sich, wie die Schrift so auch die Tradition dienstbar zu machen wußte, hinlänglich freien Raum für seine eigenthümlichen Meinungen zu haben. Er lehrte zwar eine Schöpfung aus Nichts, d. h. er verwarf die heidnische Lehre der Bildung eines präexistirenden Stoffes, nahm aber eine ewige Schöpfung an, weil in Gott keine Veränderung, und also auch kein Anfang des Handelns gedacht werden dürfe. Der uns bekannten Welt ist nach ihm eine Reihe andrer Weltbildungen vorausgegangen, und wieder andre werden auf sie folgen; zuerst aber ist durch einen Akt des göttlichen Willens eine Welt von ursprünglich völlig gleichen Geistern aus Gott hervorgegangen. Viele von diesen haben sich durch die Abkehr ihres Willens von Gott der anfänglichen Seligkeit auf eine Zeit lang beraubt, und dieser Mißbrauch des ihnen verliehenen freien Willens ist der Sündenfall, der in den einzelnen geschaffenen Geistern graduell verschieden war, und dadurch die Ursache aller generischen und individuellen Verschiedenheiten unter ihnen wurde. Alle Seelen sind demnach gefallene himmlische Wesen, die zur Buße und Läuterung in Körper eingeschlossen sind; den besseren dienen

die Gestirne des Himmels als Leiber, die sie beseelen, die tiefer gefallenen aber (die Menschenseelen) bewohnen die irdischen Körper. Der Sohn oder Logos, der schon vor aller Zeit mit der reinen, unsündlichen Seele Christi hypostatisch vereinigt war, in der Zeit aber auch den menschlichen Körper annahm, hat die Erlösung aller gefallenen Geister (nicht nur der auf Erden befindlichen) vollbracht, d. h. ihnen die Rückkehr zu Gott möglich gemacht. Da alle Strafen nur eine heilende Bedeutung haben, und da eine ewige Dauer der Hölle, dem wesentlichen Charakter aller geschaffenen Dinge, der Unbeständigkeit widerspricht, so wird zuletzt (in consummatione saeculi) eine allgemeine Apokatastasis eintreten, auch die Dämonen werden endlich sich bessern und begnadigt werden, und wenn dergestalt die Aussöhnung aller vernünftigen Wesen mit Gott erfolgt ist, wird Gott wahrhaft Alles in Allem sein.

Ein solches System, offen und unumwunden dargelegt, konnte nur allgemeine Entrüstung in der Kirche erregen, die es als ein Gewebe von verderblichen Irrlehren von sich stoßen mußte; allein Origenes selbst klagte, daß seine Schriften von Häretikern verfälscht worden seien, er trug Sorge, an der gewöhnlichen Redeweise der Kirche nichts zu ändern, und beobachtete in seinen populären Reden und Schriften eine kluge Zurückhaltung; ferner waren diese Lehren häufig nur versteckt angedeutet, schienen durch widersprechende Äußerungen aufgehoben oder zurückgenommen zu sein, und waren nirgends, mit Ausnahme des in seine frühere Lebenszeit fallenden Buches von den Principien, im Zusammenhange vorgetragen; sie fielen daher vielen Lesern seiner Schriften nicht auf, Andre bemerkten nur einzelnes Anstößige, was sie gerne an einem so großen und verdienstvollen Manne entschuldigten, und ohngeachtet der Angriffe, die von Zeit zu Zeit auf einzelne seiner Lehren gemacht wurden, blieb sein Ansehen und die Verehrung, die man seinem Andenken erwies, bis gegen Ende des 4ten Jahrh. im Ganzen ungeschmälert. Methodius, B. von Tyrus und Märtyrer 309, hatte die Lehre des Origenes von der Auferstehung bestritten, obgleich sich der Alexandrinische Lehrer in seinen spätern Schriften (namentlich in der Widerlegung des Celsus) völlig recht-

gläubig darüber erklärt hatte; mit mehr Grund hatte derselbe Methodius die Vorstellung des Origenes von der ewigen Schöpfung und Präexistenz der Seelen angegriffen. Andrerseits hatte der Presbyter Pamphilus zu Cäsarea gleichzeitig eine ausführliche Apologie des Origenes begonnen, die sein Freund Eusebius nach dessen Märtyrertode vollendete; als aber hierauf der Arianische Streit ausbrach, ruhte die Origenianische Kontroverse, und erwachte erst wieder, doch mit weit größerer Heftigkeit, im J. 394. Der Origenismus hatte damals seine vornehmsten Stätten in Palästina und in Ägypten, wo er durch den berühmten Didymus den Blinden, einen der angesehensten Theologen seiner Zeit, befestigt worden war. Zu Jerusalem geriethen der dortige B. Johannes und Epiphanius B. von Salamina auf Cypern, der erste als Beschützer, der andre als scharfer Gegner der Origenisten, in einen heftigen Zwist miteinander; und aus demselben Grunde entzweiten sich auch der h. Hieronymus und der Presbyter Rufinus von Aquileja, beide ehemalige Schüler des Didymus, und bisher in enger Freundschaft verbunden. Hieronymus trat auf die Seite des Epiphanius, Rufinus auf die des Johannes, von dessen Gemeinschaft sich Hieronymus sammt den Mönchen von Bethlehem trennte; Epiphanius schrieb einen Brief, in dem er, wenigstens nach der Übersetzung des Hieronymus, dem Johannes, Rufinus, und einigen andern die acht Hauptirrthümer des Origenes beizumessen schien, wogegen Johannes und die Seinigen den Epiphanius des Anthropomorphismus, oder der Lehre, daß Gott einen menschlich gestalteten Körper habe, beschuldigten. Zwar gelang es dem Bischof Theophilus von Alexandrien, in Palästina den Frieden 397 zu vermitteln; als aber Rufinus nach seiner Heimkehr in Aquileja eine Übersetzung der Bücher des Origenes von den Principien herausgab, worin er indeß die anstößigsten Stellen gemildert oder verändert hatte, da erneuerte sich die Fehde zwischen ihm und Hieronymus in einer Reihe leidenschaftlicher Streitschriften. Auch der Papst Anastasius verdammte nun den Origenismus, als die treue Übersetzung des Hieronymus ihn über den gefährlichen Charakter des Origenischen Werkes belehrt hatte, und rief den Rufinus

401 zur Verantwortung nach Rom, der sich durch die Bekanntmachung eines orthodoxen Bekenntnisses zu rechtfertigen suchte.

Unterdeß hatte auch Theophilus in Ägypten, wo die anthropomorphistischen und die Origenistischen Mönche sich bekämpften, von den erstern gedrängt, die Bücher des Origenes auf einer Synode im J. 400 verdammt, worauf er sich in seinem Osterbriefe 401 mit einer von einem frühern Begünstiger der Origenisten unerwarteten Heftigkeit gegen dieselben erklärte. Die Origenistische Partei der Nitrischen Mönche weigerte sich, dem Gebrauche der Origenischen Schriften nach dem Begehren der Synode zu entsagen, unter dem Vorwand, daß jeder selbst zwischen Wahrheit und Irrthum in diesen Schriften zu unterscheiden im Stande sein müsse. Durch diese Widersetzlichkeit zogen sie sich eine Verfolgung zu, (die indeß noch andre für Theophilus wenig ehrenhafte Ursachen gehabt haben soll) und 50 Mönche, die vier sogenannten langen Brüder an der Spitze, flüchteten sich 401 nach Konstantinopel unter den Schutz des Patriarchen Joh. Chrysostomus. Die meisten dieser Männer waren so wenig als Chrysostomus Origenisten im dogmatischen Sinne; aber der leichtgläubige, von Theophilus gewonnene Epiphanius, glaubte auch in der Hauptstadt dem Origenismus entgegenwirken zu müssen; er kam 403 nach Konstantinopel, forderte die daselbst befindlichen Bischöfe auf, den Origenes zu verdammen, was diese meist verweigerten, reiste bald darauf wieder ab, ohne die Ankunft des Theophilus zu erwarten, und starb auf der Heimreise. Theophilus war, da ihn die Nitrischen Mönche schwerer Vergehen angeklagt hatten, von dem Kaiser Arkadius nach Konstantinopel vorgeladen worden, um sich da vor einem geistlichen Gerichte, in dem Chrysostomus vorsitzen sollte, zu verantworten; aber die allgebietende Kaiserin Eudoxia, durch die strengen Strafreden des Chrysostomus erbittert, bewirkte, daß Theophilus nicht als Beklagter, sondern als Richter in der Hauptstadt auftreten konnte. An der Eiche, einer Vorstadt von Chalcedon, versammelte sich 403 eine Synode von Bischöfen, die theils Ägyptier, theils persönliche Feinde des h. Chrysostomus waren. Diese ließen sich eine mit Unwahrheiten, Verdrehungen und nichtigen Dingen ange-

füllte Klagschrift gegen ihn übergeben, und setzten ihn, da er nicht erschien, ab, worauf der Kaiser ihn zur Verbannung verurtheilte. Der laute Unwille des seinem Bischofe liebevoll ergebenen Volkes schreckte indeß die Kaiserin, Chrysostomus wurde schon nach wenigen Tagen zurückgerufen, und im Triumphe in seine Kirche geführt; aber nach 2 Monaten erregte der unbeugsame Bischof neuerdings den Zorn der Kaiserin durch die Rüge des Unfugs, der bei der Einweihung der ihr gesetzten Bildsäule begangen wurde, und als er sich in einer Rede eine Anspielung auf die wüthende Herodias, die das Haupt des Johannes begehre, erlaubte, schwor sie ihm den Untergang. Theophilus, der sich auf die Bitte der an der Eiche versammelten Bischöfe mit den Nitrischen Mönchen versöhnt hatte, und darauf, um einem größeren Concilium zu entgehen, eilig nach Alexandrien zurückgekehrt war, lenkte aus der Ferne die Machinationen der durch ihren Haß gegen Chrysostomus Verbundenen. Man bediente sich gegen ihn des Antiocheniſchen Kanons, der einen Bischof für unfähig, je wieder sein Amt zu verwalten, erklärte, wenn derselbe, von einer Synode abgesetzt, sich seiner Kirche wieder bemächtigen würde, ohne vorher von einer andern Synode losgesprochen worden zu sein. Chrysostomus wurde von neuem verbannt, zuerst nach Cucusus an der Grenze von Armenien, dann nach Pitynus am schwarzen Meer; auf dem Wege dahin starb er 407.

Drittes Kapitel.

Häresieen und Streitigkeiten über die Gnade und die Inkarnation vom Anfange des 5ten Jahrh. bis zum Schlusse der Periode.

§. 28.

Der Pelagianismus.

I. S. Augustini Opera, ed. Benedictin. T. X. S. Hieronymi epist. 138. ad Ctesiphontem und adversus Pelagianos dialogi III. Orosii Apologeticus contra Pelagianos de arbitrii libertate.

Marii Mercatoris Commonitorium adv. haeres. Pelagii, Opp. ed. Garnerius; Paris. 673. fol.

II. Henr. Norisii historia Pelagiana. Patavii 1673. fol. — Joh. Garnier Dissertt. VII., quibus integra continetur Pelagianorum historia, in dessen Ausgabe des Marius Merkator, Paris. 1673. fol. — Scip. Maffeii historia dogmatum de div. gratia, lib. arbitrio et praedestinatione, lat. ed. F. Reiffenbergius. Francof. 756. fol. — Laur. Alticotii Summa Augustiniana, Rom. 755. 4. Tom. IV. V. VI. — (Patouillet) Histoire du Pelagianisme, Avignon 1763.

Das Bestreben, die Lehre der Kirche rationalistisch zu gestalten, hatte bei seinem ersten offenen Hervortreten im Arianismus eine völlige Niederlage erlitten; aber was an der Trinitätslehre mißlungen war, das wurde nun an zwei andern Grunddogmen, dem der Inkarnation und dem der Erlösung und Gnade versucht; aus der Schule eines gefeierten und einflußreichen Kirchenlehrers, Theodors B. von Mopsveste in Cilicien, traten Männer hervor, welche die dort empfangenen Keime zu den beiden eng verwandten und zusammenhängenden Irrlehren des Nestorianismus und des Pelagianismus ausbildeten, Irrlehren, von denen die eine in der Orientalischen Kirche einen langwierigen, die Kirche tief zerrüttenden Kampf erzeugte, die andre aber im Abendlande schneller und mit weit geringerer Erschütterung überwunden wurde.

Nach der Angabe des Marius Merkator war es ein Schüler Theodors, der Syrier Ruffinus (nicht zu verwechseln mit dem Presbyter von Aquileja), welcher zuerst in Rom unter dem Pontifikate des Anastasius (398 — 402) die Lehre, daß die menschliche Natur frei sei von angeborenem und vererbtem Verderben, auszubreiten suchte. Zu einem konsequenten System ausgebildet wurde diese Lehre von dem Britischen Mönche Pelagius, einem gelehrten und als kirchlicher Schriftsteller bereits angesehenen Manne, welcher in mißverstandenem Eifer gegen die feige Trägheit, die ihre Nichterfüllung des Gesetzes mit dem inneren Unvermögen beschönige, die menschliche Freiheit und sittliche Kraft erheben zu sollen meinte. Folgendes waren die Grundzüge dieser Lehre, wie Pelagius sie zum Theil

früher, zum Theil aber auch erst im Verlaufe des Streites entwickelte, als er, um dem allgemein christlichen Bewußtsein nicht allzu schroff entgegenzustehen, Einiges hinsichtlich der Gnade zugestand, was wohl anfänglich nicht zu seinem Lehrbegriff gehörte.

Schon der erste Mensch ist sterblich erschaffen worden, und mußte nothwendig sterben, er mochte sündigen oder nicht. So wie nun der Tod nicht die Folge der Sünde ist, so hat diese überhaupt auf die menschliche Natur keinen Einfluß gehabt; als etwas Substanzloses konnte sie unsre Natur nicht inficiren noch verändern. Die Kinder werden also in demselben Zustande geboren, in welchem Adam sich vor seinem Falle befand, und die Menschen sind noch so frei, als er im Paradiese war. Das Wort des Apostels, daß Alle in Adam gesündiget haben, ist nur so zu verstehen, daß Alle den ersten Menschen in der von ihm begangenen Sünde nachahmen, denn das Unvermeidliche ist keine Sünde, und die Begierlichkeit ist, auch im gegenwärtigen Zustande, nichts Böses. Jeder Mensch kann also ohne Sünde sein, und alle göttlichen Gebote vollkommen erfüllen, wenn gleich Niemand es zu dieser Vollkommenheit bringen, Niemand wirklich sündelos sein sollte. Daß der Mensch das Gute wollen und vollbringen *kann*, das hat er von Gott; in der Verleihung dieses Könnens, d. h. des freien Willens oder der Möglichkeit nicht zu sündigen, besteht vorzugsweise die göttliche Gnade; Gnade heißt aber auch der Beistand, den uns Gott dazu gibt, daß wir das, was er uns kraft unsers freien Willens zu thun gebietet, leichter vollbringen können, also das Gesetz, die Lehre und das Beispiel Christi, dann die (blos auf das Vergangene sich beziehende, nicht mit einer inneren Heiligung und Kräftigung zur Vermeidung künftiger Sünden verbundene) Nachlassung oder Nichtzurechnung der Sünden. Neben diesen äußeren Dingen gestand Pelagius im Verlaufe des Streits auch noch eine innere übernatürliche Gnade zu, eine Inwohnung des h. Geistes, die aber blos erleuchtend auf den Verstand wirke, nicht die heiligende Gnade, welche unmittelbar den Willen ergreift und lenkt, und die Liebe im Herzen des Menschen ausgießt, daher man ihm zufolge

Gott nicht um die Gnade bitten soll, das Gute zu lieben und zu thun, sondern nur um die, es zu erkennen. Wenn also Pelagius von der Nothwendigkeit der Gnade redete, so verstand er darunter nur die erste, die Verleihung des freien Willens, und diesen bestimmte er als die Indifferenz, das Gleichgewicht des Willens zwischen Gut und Böse; die helfende Gnade, die er noch annahm, ist dem Menschen nicht nothwendig zur Überwindung der Versuchung und Erfüllung der Gebote, sondern mit ihr vollbringt der Mensch nur leichter das Gute, und sie ist keine freie Gabe, sondern sie wird verdient von dem Menschen durch den guten Gebrauch seines Wahlvermögens; denn Gott gibt sie jedem, der sich nur durch solche richtige Anwendung seiner natürlichen Fähigkeiten dazu disponirt. Mit den bloßen Kräften seines freien Willens kann der Mensch den Glauben ergreifen, die weitere (helfende) Gnade verdienen, jeder Versuchung widerstehen, und alle göttlichen Gebote halten. Die Taufe ist hienach den Erwachsenen nöthig zur Vergebung der begangenen Sünden, den Kindern dagegen ist sie nöthig nicht zur Sündenvergebung, da sie ohne alle Sünde und Schuld sind, doch aber zur Erlangung der Kindschaft Gottes und des Himmelreichs; denn die nichtgetauften Kinder und die unbefleckt lebenden Heiden gelangen zwar zum ewigen Leben, nicht aber ins Himmelreich, welches nur den getauften und der Gnade Christi theilhaft gewordenen sich öffnet.

Der Freund und Schüler des Pelagius, Cälestius, der vorzugsweise die Lehre von der Erbsünde bestritt, während Pelagius mehr die Gnade angriff, wurde zuerst 412 von einer Synode zu Karthago unter dem Vorsitze des B. Aurelius, bei welchem ihn der Diakon Paulinus von Mailand als Irrlehrer angeklagt hatte, aus der Kirche ausgeschlossen. Er appellirte von diesem Urtheil an den Römischen Stuhl, gab aber seiner Appellation keine Folge, sondern ging nach Ephesus. Pelagius hatte unterdeß in Jerusalem die Gunst des B. Johannes gewonnen; seine Schriften, besonders sein Kommentar über die Briefe Pauli wurden mit Beifall von den Römischen Frauen in Jerusalem gelesen, als Hieronymus zu Bethlehem seine Behauptung, daß der Mensch, wenn er wolle, völlig sündenfrei

sein könne, in einem Sendschreiben an Ktesiphon bestritt. Hierauf kam der Spanische Presbyter Orosius, von Augustinus an Hieronymus gesandt, nach Palästina, und beschuldigte auf einer Versammlung des Klerus zu Jerusalem 415 den Pelagius, daß er die Lehren, welche die Karthagische Synode an Cälestius verdammt habe, vortrage; da aber der Bischof Johannes den Pelagius sichtbar begünstigte, auch bei der Verschiedenheit der Sprache und der Unredlichkeit des Dollmetschers die Verständigung schwierig war, so berief sich Orosius auf die Entscheidung des Pabstes Innocenz. Doch bald darauf übergaben zwei vertriebene Gallische Bischöfe Eros und Lazarus, wahrscheinlich auf Betrieb des h. Hieronymus, dem Metropoliten Eulogius von Cäsarea eine Klageschrift gegen Pelagius, weshalb Eulogius eine Synode von 14 Bischöfen zu Diospolis noch im J. 415 versammelte. Pelagius half sich hier durch jene zweideutige Redeweise und unredliche Doppelzüngigkeit, welche seine Zeitgenossen ihm so stark und wiederholt vorwarfen. Er erkannte die Nothwendigkeit der Gnade an, indem er darunter die Gabe der Willensfreiheit verstand; Alles, was er über die zureichende Kraft des freien Willens gesagt hatte, wollte er ohne Beeinträchtigung der Gnade gesagt haben; zugleich versicherte er, daß er keinen andern Glauben als den der Kirche habe, verdammte die Irrthümer, die man ihm Schuld gegeben, und erlangte auf diese Weise die Freisprechung. Während die Pelagianer in Palästina auf diesen Sieg pochend in den Klöstern zu Bethlehem aus Haß gegen den h. Hieronymus die ärgsten Gewaltthaten verübten, schrieb Pelagius überall hin, besonders rühmend, daß die Synode seine so hart angegriffene Lehre von der Unsündlichkeit gutgeheißen habe.

Gleich bei den ersten Regungen des Pelagianismus hatte sich in Afrika in der Person des großen Bischofs von Hippo ein Vertheidiger der katholischen Lehre erhoben, der 20 Jahre lang unermüdet fortfuhr, diese Häresie mit der ganzen Überlegenheit seines reichen Geistes und seiner tiefen und erleuchteten Frömmigkeit zu bekämpfen. Schon 412 schrieb er auf die Bitte des Tribuns Marcellinus die Bücher „von den Verdiensten und der Nachlassung der Sünden;“ im J. 414 widerlegte er das

Buch des Pelagius „von der Natur" durch sein Werk „von der Natur und der Gnade" und im J. 416 schrieb er durch den Ausgang der Synode zu Diospolis veranlaßt „von den Handlungen des Pelagius." Die Lehren aber, welche Augustinus im Namen der Kirche den Pelagianischen Irrthümern entgegensetzte, (von den eigenthümlichen Ansichten, welche er hie und da beimischte, oder auch nur von der Hitze des Streites fortgerissen äußerte, wird hier abgesehen) waren im Wesentlichen folgende:

Der Mensch befindet sich seit dem Sündenfalle nicht mehr in dem primitiven Zustande, sondern hat in Folge jener Sünde die heiligmachende Gnade verloren, ist dem Tode und körperlichen Leiden unterworfen, und fühlt in sich den Stachel der ungeregelten Begierlichkeit oder einer mächtigen Neigung zum Bösen. Demnach ist der freie Wille des Menschen jetzt sehr verschieden von dem, welchen Adam vor dem Falle hatte. Von dem freien Willen, wie ihn Pelagius versteht, nämlich als das Gleichgewicht zwischen Gut und Böse, als die vollkommen gleiche Leichtigkeit, das Gute oder das Böse zu thun, läßt sich sagen, daß er durch die Ursünde zerstört sei, da der Mensch kraft der ihm inwohnenden Begierlichkeit weit mehr zum Bösen als zum Guten geneigt ist, und zuvörderst schon der Hülfe der Gnade dazu bedarf, daß jene Indifferenz, jenes Gleichgewicht in ihm wiederhergestellt werde. In Wahrheit aber ist der freie Wille nicht zerstört und vernichtet worden durch den Fall, sondern nur von der ursprünglichen Gerechtigkeit entblößt, geschwächt und verwundet. Denn das Wahlvermögen selbst ist nicht verloren; wenn der Mensch das Böse thut, so wird er nicht unwiderstehlich von der Begierlichkeit fortgerissen, und thut er das Gute, so wird er nicht dazu von dem unüberwindlichen Zuge der Gnade bestimmt, sondern er handelt im einen und im andern Falle mit Freiheit, und kann dieses oder jenes wählen; aber die Kraft, das Gute zu thun, empfängt er nur durch die heilende Gnade, die uns durch das Blut Christi verdient worden ist, und die keineswegs ein bloßer Beistand, sondern ein Heilmittel, eine Arznei ist. Diese innere, den Geist erleuchtende und den Willen bewegende Gnade muß dem

Willen zuvorkommen, und ihn über seine natürlichen Kräfte erheben; sie ist eine völlig freie durch nichts von unsrer Seite verdiente Gabe, und ohne sie ist es dem Menschen unmöglich, etwas übernatürlich und verdienstlich Gutes zu thun. Doch auch mit der Gnade kann der Mensch bei der Schwäche und Gebrechlichkeit seiner gefallenen Natur sich nicht völlig frei von Sünden erhalten; auch der Beste und am meisten Begnadigte wird noch hie und da der Versuchung zu geringeren Sünden unterliegen.

Als Orosius 416 mit Briefen des Eros und Lazarus nach Afrika zurückkam, sprach eine Synode zu Karthago das Anathema über Pelagius und seinen Schüler Cälestius aus, wenn sie nicht selbst ihre Irrthümer verdammen würden, und bat den Papst Innocenz um die Bestätigung dieses Urtheils. Zugleich kamen Briefe von der Numidischen Synode zu Mileve und von 5 Afrikanischen Bischöfen, darunter Augustinus, in denen Innocenz ersucht wurde, durch seine höhere Authorität die Irrlehrer zum Widerrufe zu bewegen, und den Pelagius nach Rom vorzuladen, damit er da von seinem Glauben Rechenschaft gebe. Innocenz antwortete mit dem Versprechen, Pelagius und Cälestius, falls sie auf ihrer falschen Lehre beharren würden, zu excommuniciren. Damals sagte der h. Augustin in einer Rede an das Volk: „Bereits haben zwei Concilien ihre Beschlüsse in dieser Sache an den apostolischen Stuhl gesandt, von da sind die bestätigenden Reskripte gekommen, und so ist die Sache geendet, möge nur auch einmal der Irrthum ein Ende nehmen!“ Auf einer Synode zu Antiochien verurtheilt und von dem Nachfolger des Johannes, dem B. Praylus, von Jerusalem weggewiesen, sandte Pelagius Versicherungen seines Gehorsams und seiner Rechtgläubigkeit nach Rom, wo unterdeß der Grieche Zosimus auf Innocenz gefolgt war, und gleichzeitig kam auch Cälestius, durch den Patriarchen Attikus von Konstantinopel vertrieben, dahin, um sich, wie er sagte, von den fälschlich ihm beigemessenen Irrthümern zu reinigen. Er übergab ein Glaubensbekenntniß, das bis auf den Punkt von der Erbsünde katholisch lautete, versprach Alles verdammen zu wollen, was der heilige Stuhl für verdammlich

die Gestirne des Himmels als Leiber, die sie beseelen, die tiefer gefallenen aber (die Menschenseelen) bewohnen die irdischen Körper. Der Sohn oder Logos, der schon vor aller Zeit mit der reinen, unsündlichen Seele Christi hypostatisch vereinigt war, in der Zeit aber auch den menschlichen Körper annahm, hat die Erlösung aller gefallenen Geister (nicht nur der auf Erden befindlichen) vollbracht, d. h. ihnen die Rückkehr zu Gott möglich gemacht. Da alle Strafen nur eine heilende Bedeutung haben, und da eine ewige Dauer der Hölle, dem wesentlichen Charakter aller geschaffenen Dinge, der Unbeständigkeit widerspricht, so wird zuletzt (in consummatione saeculi) eine allgemeine Apokatastasis eintreten, auch die Dämonen werden endlich sich bessern und begnadigt werden, und wenn dergestalt die Aussöhnung aller vernünftigen Wesen mit Gott erfolgt ist, wird Gott wahrhaft Alles in Allem sein.

Ein solches System, offen und unumwunden dargelegt, konnte nur allgemeine Entrüstung in der Kirche erregen, die es als ein Gewebe von verderblichen Irrlehren von sich stoßen mußte; allein Origenes selbst klagte, daß seine Schriften von Häretikern verfälscht worden seien, er trug Sorge, an der gewöhnlichen Redeweise der Kirche nichts zu ändern, und beobachtete in seinen populären Reden und Schriften eine kluge Zurückhaltung; ferner waren diese Lehren häufig nur versteckt angedeutet, schienen durch widersprechende Äußerungen aufgehoben oder zurückgenommen zu sein, und waren nirgends, mit Ausnahme des in seine frühere Lebenszeit fallenden Buches von den Principien, im Zusammenhange vorgetragen; sie fielen daher vielen Lesern seiner Schriften nicht auf, Andre bemerkten nur einzelnes Anstößige, was sie gerne an einem so großen und verdienstvollen Manne entschuldigten, und ohngeachtet der Angriffe, die von Zeit zu Zeit auf einzelne seiner Lehren gemacht wurden, blieb sein Ansehen und die Verehrung, die man seinem Andenken erwies, bis gegen Ende des 4ten Jahrh. im Ganzen ungeschmälert. Methodius, B. von Tyrus und Märtyrer 309, hatte die Lehre des Origenes von der Auferstehung bestritten, obgleich sich der Alexandrinische Lehrer in seinen spätern Schriften (namentlich in der Widerlegung des Celsus) völlig recht-

gläubig darüber erklärt hatte; mit mehr Grund hatte derselbe Methodius die Vorstellung des Origenes von der ewigen Schöpfung und Präexistenz der Seelen angegriffen. Andrerseits hatte der Presbyter Pamphilus zu Cäsarea gleichzeitig eine ausführliche Apologie des Origenes begonnen, die sein Freund Eusebius nach dessen Märtyrertode vollendete; als aber hierauf der Arianische Streit ausbrach, ruhte die Origenianische Kontroverse, und erwachte erst wieder, doch mit weit größerer Heftigkeit, im J. 394. Der Origenismus hatte damals seine vornehmsten Stätten in Palästina und in Ägypten, wo er durch den berühmten Didymus den Blinden, einen der angesehensten Theologen seiner Zeit, befestigt worden war. Zu Jerusalem geriethen der dortige B. Johannes und Epiphanius B. von Salamina auf Cypern, der erste als Beschützer, der andre als scharfer Gegner der Origenisten, in einen heftigen Zwist miteinander; und aus demselben Grunde entzweiten sich auch der h. Hieronymus und der Presbyter Rufinus von Aquileja, beide ehemalige Schüler des Didymus, und bisher in enger Freundschaft verbunden. Hieronymus trat auf die Seite des Epiphanius, Rufinus auf die des Johannes, von dessen Gemeinschaft sich Hieronymus sammt den Mönchen von Bethlehem trennte; Epiphanius schrieb einen Brief, in dem er, wenigstens nach der Übersetzung des Hieronymus, dem Johannes, Rufinus, und einigen andern die acht Hauptirrthümer des Origenes beizumessen schien, wogegen Johannes und die Seinigen den Epiphanius des Anthropomorphismus, oder der Lehre, daß Gott einen menschlich gestalteten Körper habe, beschuldigten. Zwar gelang es dem Bischof Theophilus von Alexandrien, in Palästina den Frieden 397 zu vermitteln; als aber Rufinus nach seiner Heimkehr in Aquileja eine Übersetzung der Bücher des Origenes von den Principien herausgab, worin er indeß die anstößigsten Stellen gemildert oder verändert hatte, da erneuerte sich die Fehde zwischen ihm und Hieronymus in einer Reihe leidenschaftlicher Streitschriften. Auch der Papst Anastasius verdammte nun den Origenismus, als die treue Übersetzung des Hieronymus ihn über den gefährlichen Charakter des Origenischen Werkes belehrt hatte, und rief den Rufinus

401 zur Verantwortung nach Rom, der sich durch die Bekanntmachung eines orthodoxen Bekenntnisses zu rechtfertigen suchte.

Unterdeß hatte auch Theophilus in Ägypten, wo die anthropomorphistischen und die Origenistischen Mönche sich bekämpften, von den erstern gedrängt, die Bücher des Origenes auf einer Synode im J. 400 verdammt, worauf er sich in seinem Osterbriefe 401 mit einer von einem frühern Begünstiger der Origenisten unerwarteten Heftigkeit gegen dieselben erklärte. Die Origenistische Partei der Nitrischen Mönche weigerte sich, dem Gebrauche der Origenischen Schriften nach dem Begehren der Synode zu entsagen, unter dem Vorwand, daß jeder selbst zwischen Wahrheit und Irrthum in diesen Schriften zu unterscheiden im Stande sein müsse. Durch diese Widersetzlichkeit zogen sie sich eine Verfolgung zu, (die indeß noch andre für Theophilus wenig ehrenhafte Ursachen gehabt haben soll) und 50 Mönche, die vier sogenannten langen Brüder an der Spitze, flüchteten sich 401 nach Konstantinopel unter den Schutz des Patriarchen Joh. Chrysostomus. Die meisten dieser Männer waren so wenig als Chrysostomus Origenisten im dogmatischen Sinne; aber der leichtgläubige, von Theophilus gewonnene Epiphanius, glaubte auch in der Hauptstadt dem Origenismus entgegenwirken zu müssen; er kam 403 nach Konstantinopel, forderte die daselbst befindlichen Bischöfe auf, den Origenes zu verdammen, was diese meist verweigerten, reiste bald darauf wieder ab, ohne die Ankunft des Theophilus zu erwarten, und starb auf der Heimreise. Theophilus war, da ihn die Nitrischen Mönche schwerer Vergehen angeklagt hatten, von dem Kaiser Arkadius nach Konstantinopel vorgeladen worden, um sich da vor einem geistlichen Gerichte, in dem Chrysostomus vorsitzen sollte, zu verantworten; aber die allgebietende Kaiserin Eudoxia, durch die strengen Strafreden des Chrysostomus erbittert, bewirkte, daß Theophilus nicht als Beklagter, sondern als Richter in der Hauptstadt auftreten konnte. An der Eiche, einer Vorstadt von Chalcedon, versammelte sich 403 eine Synode von Bischöfen, die theils Ägyptier, theils persönliche Feinde des h. Chrysostomus waren. Diese ließen sich eine mit Unwahrheiten, Verdrehungen und nichtigen Dingen ange-

füllte Klagschrift gegen ihn übergeben, und setzten ihn, da er nicht erschien, ab, worauf der Kaiser ihn zur Verbannung verurtheilte. Der laute Unwille des seinem Bischofe liebevoll ergebenen Volkes schreckte indeß die Kaiserin, Chrysostomus wurde schon nach wenigen Tagen zurückgerufen, und im Triumphe in seine Kirche geführt; aber nach 2 Monaten erregte der unbeugsame Bischof neuerdings den Zorn der Kaiserin durch die Rüge des Unfugs, der bei der Einweihung der ihr gesetzten Bildsäule begangen wurde, und als er sich in einer Rede eine Anspielung auf die wüthende Herodias, die das Haupt des Johannes begehre, erlaubte, schwor sie ihm den Untergang. Theophilus, der sich auf die Bitte der an der Eiche versammelten Bischöfe mit den Nitrischen Mönchen versöhnt hatte, und darauf, um einem größeren Concilium zu entgehen, eilig nach Alexandrien zurückgekehrt war, lenkte aus der Ferne die Machinationen der durch ihren Haß gegen Chrysostomus Verbundenen. Man bediente sich gegen ihn des Antiocheniſchen Kanons, der einen Bischof für unfähig, je wieder sein Amt zu verwalten, erklärte, wenn derselbe, von einer Synode abgesetzt, sich seiner Kirche wieder bemächtigen würde, ohne vorher von einer andern Synode losgesprochen worden zu sein. Chrysostomus wurde von neuem verbannt, zuerst nach Cucusus an der Grenze von Armenien, dann nach Pitynus am schwarzen Meer; auf dem Wege dahin starb er 407.

Drittes Kapitel.

Häresieen und Streitigkeiten über die Gnade und die Inkarnation vom Anfange des 5ten Jahrh. bis zum Schlusse der Periode.

§. 28.

Der Pelagianismus.

I. S. Augustini Opera, ed. Benedictin. T. X. S. Hieronymi epist. 138. ad Ctesiphontem und adversus Pelagianos dialogi III. Orosii Apologeticus contra Pelagianos de arbitrii libertate.

Marii Mercatoris Commonitorium adv. haeres. Pelagii, Opp. ed. Garnerius, Paris. 673. fol.

II. Henr. Norisii historia Pelagiana. Patavii 1673. fol. — Joh. Garnier Dissertt. VII., quibus integra continetur Pelagianorum historia, in dessen Ausgabe des Marius Merkator, Paris. 1673. fol. — Scip. Maffeii historia dogmatum de div. gratia, lib. arbitrio et praedestinatione, lat. ed. F. Reiffenbergius. Francof. 756. fol. — Laur. Alticotii Summa Augustiniana, Rom. 755. 4. Tom. IV. V. VI. — (Patouillet) Histoire du Pelagianisme, Avignon 1763.

Das Bestreben, die Lehre der Kirche rationalistisch zu gestalten, hatte bei seinem ersten offenen Hervortreten im Arianismus eine völlige Niederlage erlitten; aber was an der Trinitätslehre mißlungen war, das wurde nun an zwei andern Grunddogmen, dem der Inkarnation und dem der Erlösung und Gnade versucht; aus der Schule eines gefeierten und einflußreichen Kirchenlehrers, Theodors B. von Mopsveste in Cilicien, traten Männer hervor, welche die dort empfangenen Keime zu den beiden eng verwandten und zusammenhängenden Irrlehren des Nestorianismus und des Pelagianismus ausbildeten, Irrlehren, von denen die eine in der Orientalischen Kirche einen langwierigen, die Kirche tief zerrüttenden Kampf erzeugte, die andre aber im Abendlande schneller und mit weit geringerer Erschütterung überwunden wurde.

Nach der Angabe des Marius Merkator war es ein Schüler Theodors, der Syrier Ruffinus (nicht zu verwechseln mit dem Presbyter von Aquileja), welcher zuerst in Rom unter dem Pontifikate des Anastasius (398 — 402) die Lehre, daß die menschliche Natur frei sei von angeborenem und vererbtem Verderben, auszubreiten suchte. Zu einem konsequenten System ausgebildet wurde diese Lehre von dem Britischen Mönche Pelagius, einem gelehrten und als kirchlicher Schriftsteller bereits angesehenen Manne, welcher in mißverstandenem Eifer gegen die feige Trägheit, die ihre Nichterfüllung des Gesetzes mit dem inneren Unvermögen beschönige, die menschliche Freiheit und sittliche Kraft erheben zu sollen meinte. Folgendes waren die Grundzüge dieser Lehre, wie Pelagius sie zum Theil

früher, zum Theil aber auch erst im Verlaufe des Streites entwickelte, als er, um dem allgemein christlichen Bewußtsein nicht allzu schroff entgegenzustehen, Einiges hinsichtlich der Gnade zugestand, was wohl anfänglich nicht zu seinem Lehrbegriff gehörte.

Schon der erste Mensch ist sterblich erschaffen worden, und mußte nothwendig sterben, er mochte sündigen oder nicht. So wie nun der Tod nicht die Folge der Sünde ist, so hat diese überhaupt auf die menschliche Natur keinen Einfluß gehabt; als etwas Substanzloses konnte sie unsre Natur nicht inficiren noch verändern. Die Kinder werden also in demselben Zustande geboren, in welchem Adam sich vor seinem Falle befand, und die Menschen sind noch so frei, als er im Paradiese war. Das Wort des Apostels, daß Alle in Adam gesündiget haben, ist nur so zu verstehen, daß Alle den ersten Menschen in der von ihm begangenen Sünde nachahmen, denn das Unvermeidliche ist keine Sünde, und die Begierlichkeit ist, auch im gegenwärtigen Zustande, nichts Böses. Jeder Mensch kann also ohne Sünde sein, und alle göttlichen Gebote vollkommen erfüllen, wenn gleich Niemand es zu dieser Vollkommenheit bringen, Niemand wirklich sündelos sein sollte. Daß der Mensch das Gute wollen und vollbringen *kann*, das hat er von Gott; in der Verleihung dieses Könnens, d. h. des freien Willens oder der Möglichkeit nicht zu sündigen, besteht vorzugsweise die göttliche Gnade; Gnade heißt aber auch der Beistand, den uns Gott dazu gibt, daß wir das, was er uns kraft unsers freien Willens zu thun gebietet, leichter vollbringen können, also das Gesetz, die Lehre und das Beispiel Christi, dann die (blos auf das Vergangene sich beziehende, nicht mit einer inneren Heiligung und Kräftigung zur Vermeidung künftiger Sünden verbundene) Nachlassung oder Nichtzurechnung der Sünden. Neben diesen äußeren Dingen gestand Pelagius im Verlaufe des Streits auch noch eine innere übernatürliche Gnade zu, eine Inwohnung des h. Geistes, die aber blos erleuchtend auf den Verstand wirke, nicht die heiligende Gnade, welche unmittelbar den Willen ergreift und lenkt, und die Liebe im Herzen des Menschen ausgießt, daher man ihm zufolge

Gott nicht um die Gnade bitten soll, das Gute zu lieben und zu thun, sondern nur um die, es zu erkennen. Wenn also Pelagius von der Nothwendigkeit der Gnade redete, so verstand er darunter nur die erste, die Verleihung des freien Willens, und diesen bestimmte er als die Indifferenz, das Gleichgewicht des Willens zwischen Gut und Böse; die helfende Gnade, die er noch annahm, ist dem Menschen nicht nothwendig zur Überwindung der Versuchung und Erfüllung der Gebote, sondern mit ihr vollbringt der Mensch nur leichter das Gute, und sie ist keine freie Gabe, sondern sie wird verdient von dem Menschen durch den guten Gebrauch seines Wahlvermögens; denn Gott gibt sie jedem, der sich nur durch solche richtige Anwendung seiner natürlichen Fähigkeiten dazu disponirt. Mit den bloßen Kräften seines freien Willens kann der Mensch den Glauben ergreifen, die weitere (helfende) Gnade verdienen, jeder Versuchung widerstehen, und alle göttlichen Gebote halten. Die Taufe ist hienach den Erwachsenen nöthig zur Vergebung der begangenen Sünden, den Kindern dagegen ist sie nöthig nicht zur Sündenvergebung, da sie ohne alle Sünde und Schuld sind, doch aber zur Erlangung der Kindschaft Gottes und des Himmelreichs; denn die nichtgetauften Kinder und die unbefleckt lebenden Heiden gelangen zwar zum ewigen Leben, nicht aber ins Himmelreich, welches nur den getauften und der Gnade Christi theilhaft gewordenen sich öffnet.

Der Freund und Schüler des Pelagius, Cälestius, der vorzugsweise die Lehre von der Erbsünde bestritt, während Pelagius mehr die Gnade angriff, wurde zuerst 412 von einer Synode zu Karthago unter dem Vorsitze des B. Aurelius, bei welchem ihn der Diakon Paulinus von Mailand als Irrlehrer angeklagt hatte, aus der Kirche ausgeschlossen. Er appellirte von diesem Urtheil an den Römischen Stuhl, gab aber seiner Appellation keine Folge, sondern ging nach Ephesus. Pelagius hatte unterdeß in Jerusalem die Gunst des B. Johannes gewonnen; seine Schriften, besonders sein Kommentar über die Briefe Pauli wurden mit Beifall von den Römischen Frauen in Jerusalem gelesen, als Hieronymus zu Bethlehem seine Behauptung, daß der Mensch, wenn er wolle, völlig sündenfrei

sein könne, in einem Sendschreiben an Ktesiphon bestritt. Hierauf kam der Spanische Presbyter Orosius, von Augustinus an Hieronymus gesandt, nach Palästina, und beschuldigte auf einer Versammlung des Klerus zu Jerusalem 415 den Pelagius, daß er die Lehren, welche die Karthagische Synode an Cälestius verdammt habe, vortrage; da aber der Bischof Johannes den Pelagius sichtbar begünstigte, auch bei der Verschiedenheit der Sprache und der Unredlichkeit des Dollmetschers die Verständigung schwierig war, so berief sich Orosius auf die Entscheidung des Pabstes Innocenz. Doch bald darauf übergaben zwei vertriebene Gallische Bischöfe Eros und Lazarus, wahrscheinlich auf Betrieb des h. Hieronymus, dem Metropoliten Eulogius von Cäsarea eine Klageschrift gegen Pelagius, weshalb Eulogius eine Synode von 14 Bischöfen zu Diospolis noch im J. 415 versammelte. Pelagius half sich hier durch jene zweideutige Redeweise und unredliche Doppelzüngigkeit, welche seine Zeitgenossen ihm so stark und wiederholt vorwarfen. Er erkannte die Nothwendigkeit der Gnade an, indem er darunter die Gabe der Willensfreiheit verstand; Alles, was er über die zureichende Kraft des freien Willens gesagt hatte, wollte er ohne Beeinträchtigung der Gnade gesagt haben; zugleich versicherte er, daß er keinen andern Glauben als den der Kirche habe, verdammte die Irrthümer, die man ihm Schuld gegeben, und erlangte auf diese Weise die Freisprechung. Während die Pelagianer in Palästina auf diesen Sieg pochend in den Klöstern zu Bethlehem aus Haß gegen den h. Hieronymus die ärgsten Gewaltthaten verübten, schrieb Pelagius überall hin, besonders rühmend, daß die Synode seine so hart angegriffene Lehre von der Unsündlichkeit gutgeheißen habe.

Gleich bei den ersten Regungen des Pelagianismus hatte sich in Afrika in der Person des großen Bischofs von Hippo ein Vertheidiger der katholischen Lehre erhoben, der 20 Jahre lang unermüdet fortfuhr, diese Häresie mit der ganzen Überlegenheit seines reichen Geistes und seiner tiefen und erleuchteten Frömmigkeit zu bekämpfen. Schon 412 schrieb er auf die Bitte des Tribuns Marcellinus die Bücher „von den Verdiensten und der Nachlassung der Sünden;“ im J. 414 widerlegte er das

Buch des Pelagius „von der Natur" durch sein Werk „von der Natur und der Gnade" und im J. 416 schrieb er durch den Ausgang der Synode zu Diospolis veranlaßt „von den Handlungen des Pelagius." Die Lehren aber, welche Augustinus im Namen der Kirche den Pelagianischen Irrthümern entgegensetzte, (von den eigenthümlichen Ansichten, welche er hie und da beimischte, oder auch nur von der Hitze des Streites fortgerissen äußerte, wird hier abgesehen) waren im Wesentlichen folgende:

Der Mensch befindet sich seit dem Sündenfalle nicht mehr in dem primitiven Zustande, sondern hat in Folge jener Sünde die heiligmachende Gnade verloren, ist dem Tode und körperlichen Leiden unterworfen, und fühlt in sich den Stachel der ungeregelten Begierlichkeit oder einer mächtigen Neigung zum Bösen. Demnach ist der freie Wille des Menschen jetzt sehr verschieden von dem, welchen Adam vor dem Falle hatte. Von dem freien Willen, wie ihn Pelagius versteht, nämlich als das Gleichgewicht zwischen Gut und Böse, als die vollkommen gleiche Leichtigkeit, das Gute oder das Böse zu thun, läßt sich sagen, daß er durch die Ursünde zerstört sei, da der Mensch kraft der ihm inwohnenden Begierlichkeit weit mehr zum Bösen als zum Guten geneigt ist, und zuvörderst schon der Hülfe der Gnade dazu bedarf, daß jene Indifferenz, jenes Gleichgewicht in ihm wiederhergestellt werde. In Wahrheit aber ist der freie Wille nicht zerstört und vernichtet worden durch den Fall, sondern nur von der ursprünglichen Gerechtigkeit entblößt, geschwächt und verwundet. Denn das Wahlvermögen selbst ist nicht verloren; wenn der Mensch das Böse thut, so wird er nicht unwiderstehlich von der Begierlichkeit fortgerissen, und thut er das Gute, so wird er nicht dazu von dem unüberwindlichen Zuge der Gnade bestimmt, sondern er handelt im einen und im andern Falle mit Freiheit, und kann dieses oder jenes wählen; aber die Kraft, das Gute zu thun, empfängt er nur durch die heilende Gnade, die uns durch das Blut Christi verdient worden ist, und die keineswegs ein bloßer Beistand, sondern ein Heilmittel, eine Arznei ist. Diese innere, den Geist erleuchtende und den Willen bewegende Gnade muß dem

Willen zuvorkommen, und ihn über seine natürlichen Kräfte erheben; sie ist eine völlig freie durch nichts von unsrer Seite verdiente Gabe, und ohne sie ist es dem Menschen unmöglich, etwas übernatürlich und verdienstlich Gutes zu thun. Doch auch mit der Gnade kann der Mensch bei der Schwäche und Gebrechlichkeit seiner gefallenen Natur sich nicht völlig frei von Sünden erhalten; auch der Beste und am meisten Begnadigte wird noch hie und da der Versuchung zu geringeren Sünden unterliegen.

Als Orosius 416 mit Briefen des Eros und Lazarus nach Afrika zurückkam, sprach eine Synode zu Karthago das Anathema über Pelagius und seinen Schüler Cälestius aus, wenn sie nicht selbst ihre Irrthümer verdammen würden, und bat den Papst Innocenz um die Bestätigung dieses Urtheils. Zugleich kamen Briefe von der Numidischen Synode zu Mileve und von 5 Afrikanischen Bischöfen, darunter Augustinus, in denen Innocenz ersucht wurde, durch seine höhere Authorität die Irrlehrer zum Widerrufe zu bewegen, und den Pelagius nach Rom vorzuladen, damit er da von seinem Glauben Rechenschaft gebe. Innocenz antwortete mit dem Versprechen, Pelagius und Cälestius, falls sie auf ihrer falschen Lehre beharren würden, zu excommuniciren. Damals sagte der h. Augustin in einer Rede an das Volk: „Bereits haben zwei Concilien ihre Beschlüsse in dieser Sache an den apostolischen Stuhl gesandt, von da sind die bestätigenden Reskripte gekommen, und so ist die Sache geendet, möge nur auch einmal der Irrthum ein Ende nehmen!“ Auf einer Synode zu Antiochien verurtheilt und von dem Nachfolger des Johannes, dem B. Praylus, von Jerusalem weggewiesen, sandte Pelagius Versicherungen seines Gehorsams und seiner Rechtgläubigkeit nach Rom, wo unterdeß der Grieche Zosimus auf Innocenz gefolgt war, und gleichzeitig kam auch Cälestius, durch den Patriarchen Attikus von Konstantinopel vertrieben, dahin, um sich, wie er sagte, von den fälschlich ihm beigemessenen Irrthümern zu reinigen. Er übergab ein Glaubensbekenntniß, das bis auf den Punkt von der Erbsünde katholisch lautete, versprach Alles verdammen zu wollen, was der heilige Stuhl für verdammlich

erklären werde, und der leichtgläubige, von der wahren Bedeutung des Streites nicht gehörig unterrichtete Zosimus ließ sich, da auch sein Argwohn gegen Eros und Lazarus hinzukam, hintergehen, nahm auch das Bekenntniß, welches Pelagius gesandt hatte, beifällig auf, und schrieb 417 im Tone des Vorwurfs an die Afrikanischen Bischöfe, sie hätten in dieser Sache übereilt und allzustrenge geurtheilt, sprach von Pelagius und Cälestius als von schuldlosen Opfern einer Verleumdung, und behielt sich vor, sie nach 2 Monaten und nach der Vernehmung der Afrikaner von der Exkommunikation zu entbinden. Aber die Afrikanischen Bischöfe blieben fest; 214 zu Karthago noch im J. 417 versammelte beschloßen, bei den früheren Dekreten gegen die Pelagianer, besonders bei denen des Papstes Innocenz zu verharren, und deckten in einem Briefe an Zosimus das Ungenügende in den Erklärungen des Cälestius auf. Hierauf verdammte eine 418 zu Karthago gehaltene Plenarsynode von ganz Afrika in 8 Kanonen die vornehmsten Pelagianischen Irrthümer; Zosimus aber hatte schon vorher, im Beginne des J. 418, seine Täuschung erkannt, und den Cälestius aufgefordert, sich auf einer neuen Versammlung des Römischen Klerus zum Behufe einer genaueren Prüfung seines Glaubens zu stellen. Da Cälestius nicht erschien, so sprach der Papst in einem ausführlichen an alle Bischöfe der christlichen Welt gerichteten Schreiben (Tractoria) das Verdammungsurtheil über Pelagius und Cälestius aus. Dieses Schreiben wurde allenthalben angenommen und unterzeichnet; nur Julian von Eklanum mit 17 Italienischen Bischöfen weigerte sich dessen, weshalb sie von Zosimus abgesetzt, und in Folge eines gegen alle hartnäckigen Pelagianer gerichteten kaiserlichen Edikts verbannt wurden.

Eben dieser Julian aber bewährte sich seitdem als den gründlichsten und talentvollsten Anwald des Pelagianismus, der h. Augustin fand an ihm einen seiner nicht unwürdigen Gegner, und zwischen beiden wurde daher auch der wissenschaftliche Streit bis zum Tode des Bischofs von Hippo fortgeführt. Doch war Julian kein schroffer Pelagianer, sondern näherte sich einigermassen den spätern Semipelagianern. Er erkannte eine innere den Willen bestimmende Gnade an, ohne sie jedoch

für nothwendig zu halten, da der Mensch mit seinem noch gesunden und ungeschwächten Willen das Gute selber wollen und beginnen könne, und die Gnade ihn nur im Fortgange unterstütze und ihm die Vollbringung erleichtere. Diese Gnade werde dem Menschen nach seinen Verdiensten gegeben; verdient nämlich könne sie werden durch natürliches Verlangen nach dem Guten, durch Glaube und Gebet. Dabei nahm er an, daß die Ungläubigen auch mit ihren blos natürlichen Kräften, ohne Hülfe der Gnade, alle Tugenden in ihrer Vollkommenheit besitzen könnten. Indem Augustinus diese Lehren bekämpfte, wurden noch zwei Dinge in den Kreis der Kontroverse gezogen: die Begierlichkeit im Menschen und der Ehestand. Von der ersten behauptete Julian, sie sei an sich nicht böse, sondern eine natürliche und dem Menschen nützliche Gabe Gottes, während Augustinus sie für ein Gebrechen, eine Depravation der Natur erklärte, die eine Wirkung der Sünde Adams, eine von Gott verhängte Züchtigung sei, und die nach dem Beispiele Paulus auch Sünde genannt werden könne. Daraus schloß Julian: Wenn die Concupiscenz etwas Böses und eine Folge der Sünde ist, und wenn alle Kinder in der Sünde gezeugt werden, so ist die Ehe zugleich Wirkung und Quelle dieser Sünde, und wie kann sie dann gebilliget werden? Augustinus beantwortete diesen Einwurf 418 in seinem Buche „von der Ehe und der Begierlichkeit," worin er zeigte, daß eine keusche Ehe, in welcher das Übel der sinnlichen Wohllust durch Beziehung auf die Kinderzeugung zum Guten angewandt werde, völlig gerechtfertigt sei vor Gott und den Menschen. Julian's Gegenschrift widerlegte er 424 durch ein großes Werk in 6 Büchern, und er hatte bereits in eben so vielen Büchern ein anderes größeres Werk dieses seines Gegners zu bestreiten begonnen, als ihn Gott vor Vollendung dieser letzten Arbeit hinwegnahm.

Julian und seine Anhänger ließen es nicht an geschäftiger Thätigkeit, sich und ihre Lehre zu behaupten, fehlen. Sie beschuldigten ihre Gegner des Manichäismus, da sie eine radikale Schlechtigkeit der menschlichen Natur, die Existenz von Substanzen, die Gott nicht geschaffen habe, behaupteten, die Ehe

als ein Werk des Teufels betrachteten, und unter dem Namen der Gnade einen Fatalismus einführten. Gegen diese Anklagen schrieb Augustinus 420 das Werk, das an den Papst Bonifacius gerichtet ist. Ferner hatten Julian und die 17 Bischöfe von der Konstitution des Zosimus an ein allgemeines Concil appellirt; in einem Schreiben an den Römischen Klerus hatte Julian behauptet, daß er und seine Partei keineswegs die ihnen zugeschriebenen Lehren vortrügen, dagegen aber die Bischöfe der Gegenseite aufgefordert, die „Manichäischen Irrthümer", welche sie, die Pelagianer, ihnen Schuld gaben, zu verdammen. Als alle diese Künste nichts fruchteten, ging Julian mit seinen Anhängern nach Cilicien zu Theodor B. von Mopsvestia, dem eigentlichen Stifter der Irrlehre, und dieser verfaßte wahrscheinlich damals das von Photius beschriebene Werk „gegen die, welche behaupten, daß der Mensch durch die Natur und nicht durch seinen Willen sündige." Er bezeichnete darin den h. Hieronymus als den Urheber der neuen Häresie, griff auch den h. Augustinus an, und entstellte die katholische Lehre in derselben Weise, wie es bereits Julian gethan hatte. Nach dem Tode des Kaisers Honorius kamen Julian und Cälestius wieder nach Italien, und begehrten vergeblich von dem Papste Cöleſtin eine neue Untersuchung ihrer Sache; sie wandten sich nach Konstantinopel, wurden aber auch hier von dem Patriarchen Attikus vertrieben; besser wurden sie von dessen Nachfolger Nestorius, dem Schüler des Theodor von Mopsvestia aufgenommen; als aber Briefe des Papstes und eine Denkschrift des damals zu Konstantinopel verweilenden Marius Merkator auf die Irrthümer der Pelagianer hinwiesen, wagte auch Nestorius sich nicht offen für sie zu erklären, und sie mußten 429 auf kaiserlichen Befehl die Hauptstadt verlassen. Auf der allgemeinen Synode zu Ephesus wurden dann die den Pelagianismus betreffenden Akten vorgelesen, und die päpstlichen Beschlüsse in dieser Sache bestätiget. So waren die Pelagianer in 19 Jahren von 4 Päpsten und mehr als 20 Concilien verurtheilt worden, und mit dem Tode der Urheber und ihrer wenigen Anhänger erlosch eine Häresie, die das Eigenthümliche hatte, daß sie nicht die Bildung einer abgesonderten Sekte veranlaßte,

sondern nur von wenigen Gelehrten verfochten dem Volke fremd blieb.

§. 29.

Semipelagianische Streitigkeiten.

Joh. Cassiani Collationes PP. Scet. Opp. ed. Al. Gazaeus, Atrebati 628. fol. Fausti Regiensis opp. in Biblioth. max. PP. VIII, 525 ss. S. Prosperi Opp. Paris. 711. fol. S. Fulgentii Opp. Paris. 684. 4. Joh. Maxentii scripta in Biblioth. max. PP. IX, 539 ss. Praedestinatus s. praedestinatorum haeresis et libri, s. Augustino temere adscripti, confutatio, in Bibl. max. PP. T. XXVII.

Der Pelagianismus in seiner groben, jedes christliche Gefühl abstoßenden Gestalt war überwunden und verstummt; aber der Irrthum, der den Willen und die Selbstthätigkeit des Menschen auf Kosten der Gnade erhebt, erneuerte sich in der milderen und minder unchristlichen, wenn gleich immer noch verwerflichen Form des Semipelagianismus. Augustinus hatte sich in seinen letzten Schriften gegen die Pelagianer zu einzelnen schroffen, mit der kirchlichen Tradition keineswegs im Einklange stehenden Behauptungen über die Nothwendigkeit zu sündigen und über die unwiderstehliche Wirkung der Gnade hinreißen lassen; Äußerungen, die indeß durch den Zusammenhang und durch viele ganz verschiedne Aussprüche vielfach gemildert waren, und die jedenfalls nicht als Ausdruck der allgemeinen Kirchenlehre gelten sollten; allein Viele erhielten dadurch einen sehr scheinbaren Anlaß, sich gegen diese Schriften, auch so weit dieselben nur die wesentlich christliche Lehre entwickelten, zu erklären, und über Gnade und Freiheit ein ganz abweichendes System, welches später das Semipelagianische genannt wurde, aufzustellen.

Bereits um d. J. 426 meinten die Mönche des Klosters Adrumetum in Afrika in Augustins Büchern zu finden, daß er den freien Willen gänzlich vernichte, und der große Kirchenlehrer verfaßte zu ihrer Belehrung die beiden Werke „von der Gnade und dem freien Willen", und „von der Zurechtweisung und der Gnade." Bald darauf berichteten ihm zwei Laien aus

Gallien, Prosper und Hilarius, daß auch viele Priester und Mönche zu Marseille mit seiner Lehre unzufrieden wären, und behaupteten, der menschliche Wille müsse den Einwirkungen der Gnade vorangehen und ihnen entgegenkommen, und der Mensch selbst demnach den Anfang zu seiner Rechtfertigung und Beseligung machen. Diesen Gegnern antwortete Augustin durch seine 2 Bücher von der „Vorherbestimmung der Heiligen" und „von der Gabe des Beharrens." Er behandelte sie darin sehr schonend als Brüder, die, obwohl in einem wichtigen Punkte irrend, doch weit vom Pelagianismus entfernt seien. Nicht alle indeß, welche Prosper als Gegner des h. Augustinus nennt, waren Semipelagianisch gesinnt; nicht so gesinnt war der h. Hilarius B. von Arles, der zwar die Prädestinationslehre Augustins verwarf, aber das Bedürfniß einer zuvorkommenden Gnade anerkannte. Wohl aber huldigten jenem Irrthume Faustus B. von Riez, und Kassianus, der nach langem Verweilen bei den Ägyptischen Anachoreten und dem h. Chrysostomus in Konstantinopel, 410 nach Marseille gekommen war, wo er einem großen von ihm gestifteten Kloster als Abt vorstand, und in 24 Konferenzen die Unterredungen, die er mit jenen Einsiedlern gehabt, beschrieb. In der 13ten Konferenz behauptet er, daß man den guten Willen, da er auch zuweilen von den Kräften der Natur komme, nicht immer der Gnade zuschreiben dürfe. Wahrscheinlich gehörte auch zu dieser Schule der Presbyter Gennadius von Marseille, der um d. J. 495 das Buch des h. Hieronymus von den berühmten Männern der Kirche fortsetzte. Tüchtige Vertheidiger der Lehre und Persönlichkeit Augustins waren dagegen Prosper, der um 463 als Laie starb, und später Fulgentius B. von Ruspe in Afrika, gest. 533. Selbstständiger, weniger Augustinisch ist das Buch von „der Berufung der Völker", welches bald dem h. Prosper, bald dem P. Leo beigelegt worden ist, und in welchem die allzuharten Behauptungen Augustins und Prosper's gemildert werden.

Prosper und Hilarius klagten 431 bei dem Papste Cölestin in Rom, daß einige Priester zu Marseille, ohne von den Gallischen Bischöfen zurechtgewiesen zu werden, irrig lehrten. Der

Papst schrieb hierauf an die Gallischen Bischöfe, tadelte sie dieses Schweigens halber, pries den h. Augustin, den der Römische Stuhl stets als einen der besten Kirchenlehrer betrachtet habe, setzte aber bei: „Die tiefer gehenden und schwierigeren Fragen, die von den Bestreitern der Häretiker ausführlicher behandelt worden sind (z. B. was Augustin über die Natur der Erbsünde und die Ursachen der Prädestination gelehrt hat) wagen wir nicht zu verachten, wollen sie aber auch nicht bestätigen, denn hinreichend ist schon das, was die päpstlichen Dekrete über die Gnade enthalten.“ Anders dachten die Scythischen Mönche, die im J. 520 die Schriften des Faustus von Riez durchaus verdammt wissen wollten, und die dem P. Hormisdas zürnten, weil er in seinem Schreiben an den B. Possessor blos erklärt hatte, diese Schriften hätten keine Authorität in der Kirche. Dafür verdammten die Afrikanischen nach Sardinien verbannten Bischöfe dieselben, und trugen dem Fulgentius auf, die darin enthaltenen Irrthümer zu widerlegen.

Die Semipelagianer nahmen eine Schwächung der natürlichen Kräfte des Menschen durch die Erbsünde an, meinten aber doch, den Anfang des Glaubens und der Gerechtigkeit könne der Mensch mit seinen natürlichen sich selbst überlassenen Kräften machen, indem er sich durch die in ihm von selbst erwachenden Regungen des Glaubens und der Sehnsucht nach Heilung und göttlicher Hülfe die erste Gnade verdiene. Sie verglichen daher den Menschen mit einem Kranken, der zuerst seinen Zustand erkennt, den Arzt herbeiruft, Vertrauen zu ihm faßt und die Mittel desselben gebraucht, und lehrten, der Anfang des Heils komme von dem, der geheilt werde, nicht von dem, der heilt. Daraus folgte, daß Gott bereit sey, Allen ohne Unterschied seine Gaben mitzutheilen, und nur auf das selbstthätige Begehren des Geschöpfes warte, und die, an sich ganz wahre, Behauptung: daß Gott die Seligkeit aller Menschen wolle, und Christus für das gesammte Menschengeschlecht gestorben sei, hatte bei ihnen den irrigen Sinn, daß durch die Verdienste Christi Allen ein Schatz von Gnaden gleichmäßig aufgethan sei, aus denen jeder mittels seiner natürlichen Heilsbegierde kaufen könne, welche und wie viele er wolle. Wurde

ihnen das Beispiel von zwei Kindern, von denen das eine getauft, das andre ungetauft stirbt, entgegengehalten, so antworteten sie, Gott habe bei jenem das künftige Eintreten eines guten Willens vorausgesehen, und ihm darum die Gnade der Taufe zu Theil werden lassen. Ferner verwarfen sie auch die besondere Gnade des Beharrens im Guten, die Augustinus lehrte, behauptend, daß dieses Beharren ein Werk des freien Willens sei; und endlich wenn sie, gleich so vielen Vätern und Theologen lehrten, daß der ewige Rathschluß Gottes hinsichtlich der Seligkeit der Auserwählten sich auf das Vorausſehen ihrer Verdienste gründe, so meinten sie damit nicht die durch die Gnade gewirkten Verdienste, sondern den Gebrauch ihrer natürlichen Kräfte.

Diese Irrlehren verwarf im J. 529 die Synode zu Orange, auf der 13 Gallische Bischöfe unter ihrem Metropoliten dem h. Cäsarius von Arles versammelt waren. Die katholische dem Semipelagianismus entgegengesetzte Lehre, wie sie hier in 25 Kanonen dargelegt wurde, ist im Wesentlichen folgende: Schon die erste Regung des Glaubens an den, der die Sünder rechtfertigt, die Anrufung der göttlichen Gnade und die Begierde, von den Sünden frei zu werden, ist eine Wirkung der Gnade und Eingebung des h. Geistes; durch seine eignen natürlichen Kräfte kann der Mensch nichts, was zu seiner Seligkeit gehört, denken oder wählen, und darum kann die Gnade durch nichts Vorausgehendes verdient werden; sondern die freie Gnade geht vorher, damit wir verdienstliche Werke thun, und was immer Gutes von dem Menschen geschieht, das läßt Gott ihn thun, denn von sich hat jeder nur die Lüge und die Sünde. Selbst die Wiedergeborenen und die Heiligen müssen, um zu einem guten Ende zu gelangen, und in der Übung der guten Werke zu verharren, Gottes Hülfe unaufhörlich anrufen. — Papst Bonifacius II bestätigte diese Kanonen im J. 530, und seitdem sind sie stets als eine allgemein geltende Glaubensregel in der Kirche betrachtet worden.

Den Pelagianischen Irrthümern diametral entgegengesetzt war die Lehre der Prädestinatianer, von denen die Geschichte indeß nur einen nennt, den Presbyter Lucidus in Gal-

lien; dieser übergab 475 den zu Arles versammelten Bischöfen eine Schrift, in welcher er, durch Faustus von Riez bekehrt, die früher von ihm behaupteten Sätze verdammte. Sie enthielten die Lehre, daß Gott durch einen absoluten, nöthigenden und aller Voraussicht eines Verdienstes oder einer Schuld vorangehenden Rathschluß einen Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß und zu den dazu führenden Sünden prädestinire, daß er demnach auch nicht das Heil aller Menschen wolle, sondern nur derer, die er zur Seligkeit vorherbestimmt habe, und daß Christus nur für die Auserwählten gestorben sei, daß ferner der freie Wille seit dem Sündenfalle gänzlich vertilgt sei, und daß die Sakramente bei den zum ewigen Tode prädestinirten wirkungslos blieben.

§. 30.

Der Nestorianismus.

I. Fragmente des Theodor von Mopsveste, in den Akten der 5ten ökumen. Synode, Harduin, Coll. Conc. III, 1 ss. Schriften des Nestorius: seine Homilieen gesammelt von Garnier opp. Marii Mercator. II, 5. Seine Briefe an P. Cölestin, Cyrillus, den Kaiser Theodosius in den Concilien-Sammlungen. Fragmente seiner Schriften bei Cyrillus und in den Akten der Ephesin. Synode. S. Cyrilli Alexandr. Opera, ed. Aubert, Paris. 638, 7 Voll. fol. Theodoreti reprehensio XII. Anathematismorum Cyrilli, Opp. ed. Schulze, T. V. Liberati Breviarium causae Nestorianorum et Eutychian. ed. Garnier, Paris. 675. Irenaei Tragoedia, s. comment. de rebus in Synodo Ephes. et in Oriente toto gestis, in lat. Übers. großen Theils in: Variorum epistolae ad Concilium Ephes. pertinentes, ed. Chr. Lupus, Lovan. 682. 4. Acta Synodi Ephesinae in Harduin. Conc. Coll. I, 1271 ss. Leontii Byzant. contra Nestorium et Eutychen in Canisii thesaur. Monum. ed. Basnage T. I.

II. Garnier de haeresi et libris Nestorii, in s. Ausgabe des Marius Mercator T. II. — L. Doucin histoire du Nestorianisme, Paris 698. 4.

Schon um d. J. 418 hatte der Gallische Mönch Lepo-rius, nachmals Priester zu Hippo in Afrika, gelehrt, daß in Christo zwei selbstständige Subjekte seien, und daß das Göttliche blos dem Logos, das Menschliche aber blos dem Menschen

Jesus zugeschrieben werden dürfe; er hatte diese Lehre bis in ihre Konsequenzen verfolgt, und daher behauptet, daß der bloße Mensch, getrennt von der Gottheit, gelitten habe, und daß Christus nicht gekommen sei, die Erlösung des Menschengeschlechtes zu vollbringen, sondern nur, das Beispiel eines heiligen Lebens zu geben. Diese Lehren hatten die Gallischen Bischöfe verdammt, und Leporius selbst wurde bald darauf durch den h. Augustin überzeugt und zum Widerrufe gebracht. Was aber im Occident nur der ephemere Irrthum eines Einzelnen war, das schlug im Orient durch das Ansehen eines berühmten Theologen und unter der Authorität eines Patriarchen der Hauptstadt tiefe Wurzeln, und wurde die Veranlassung zu einer noch jetzt fortdauernden Spaltung. Theodor B. von Mopsveste, und früher Presbyter zu Antiochien, hatte im Kampfe gegen den Apollinarismus, der die Naturen in Christo konfundirte und die menschliche verstümmelte, den entgegengesetzten Irrthum, der das Göttliche und das Menschliche in Christo auseinanderhielt, und nur eine moralische und äußerliche Vereinigung des Logos mit dem Menschen Jesus zugab, zu einem System ausgebildet. In dem Umfange des Antiochenischen Patriarchats hatte diese Lehre durch Theodor's Schriften und durch viele ihrem Meister unbedingt ergebene Schüler bereits starken Eingang gefunden, als Nestorius ein durch Beredsamkeit und strengen Wandel ausgezeichneter Presbyter zu Antiochien, es unternahm, sie auch in der Hauptstadt des Reiches, wohin er 428 als Nachfolger des Patriarchen Sisinnius berufen worden war, zu verbreiten. Der Lehrbegriff des Theodor und des Nestorius — denn zwischen beiden ist keine erhebliche Differenz bemerkbar — war aber folgender:

Jesus Christus ist eigentlich ein bloßer Mensch, der mit dem Logos verbunden, und weit mehr als alle Heiligen und Propheten von der Kraft Gottes erfüllt ist. Gott der Logos und Jesus von Nazareth sind also zwei völlig verschiedene Subjekte oder Personen, aber die eine ist mit der andern vergesellschaftet, und diese Vereinigung ist enger noch als die des Menschen mit dem Gewande, das er trägt, oder des Tempels mit der ihn bewohnenden Gottheit. Der Mensch Jesus hat den

Gott in sich aufgenommen, der Logos wohnt im Menschen wie in einem Tempel, er hat sich mit der Menschheit bekleidet, um uns durch den Schleier derselben seine Herrlichkeit zu offenbaren, und sich ihrer als eines Werkzeugs zu unserem Heile zu bedienen. Der Sohn Mariens ist nicht wahrer Gott; er ist nur ein Mensch, der Gott trägt, von Gott erfüllt oder besessen ist, und er wird Gott genannt, weil er kraft der Beziehungen, in denen er zu der Gottheit steht, an ihren Ehren und Vorzügen Theil nimmt, und aller Anbetung würdig ist; doch kommt ihm der Name Gott nur uneigentlich zu, wie wenn die Schrift Moses den Gott Pharao's oder Israel den Sohn Gottes nennt. Die Inkarnation ist also eine bloße Inwohnung Gottes des Logos im Menschen, das ewige Wort ist nicht Mensch geworden, sondern es hat sich nur mit dem Menschen verbunden, der Gott Logos ist nicht geboren aus der Jungfrau, hat nicht gelitten, sondern er hat nur in dem von der Jungfrau Gebornen, in dem, welcher litt und starb, seine Wohnung genommen; denn der Schöpfer kann nicht erschaffen werden, das Leben kann nicht sterben, der Allmächtige keine Schwachheit empfinden. Die heil. Jungfrau ist nicht Gottesgebärerin (Θεοτοκος), sondern Mutter eines Menschen, oder Christusgebärerin. Der Name Christus nämlich bezeichnet nicht einen Gott-Menschen, sondern einen mit Gott verbundenen Menschen; eine Verbindung oder Gesellschaft aber setzt nothwendig zwei Personen voraus, die zwar moralisch Eins sein können, aber in den physischen oder substantiellen, das Individuum bedingenden Funktionen und Eigenschaften getrennt sein müssen, weshalb der Mensch Jesus dem mit ihm verbundenen Logos keineswegs seine natürlichen und substantiellen Eigenschaften mittheilt. So lehrte Nestorius, und darum konnte er in den Anathematismen, die er denen des Cyrillus entgegenstellte, sagen: Anathema dem, welcher den Emmanuel wahren Gott nennt, statt zu sagen, daß Gott in der menschlichen Natur nur gewohnt habe! Anathema dem, der sagt, daß nach der Annahme des Menschen durch den Logos Ein natürlicher Sohn Gottes sei, oder daß der in der Jungfrau erzeugte Mensch der eingeborne Sohn des Vaters sei!

stantinopel befahl der mißleitete und schlecht unterrichtete Kaiser, daß Nestorius, Cyrill und Memnon abgesetzt bleiben sollten; der Staatsbeamte Johannes, der zur Vollstreckung des kaiserlichen Befehls nach Ephesus kam, ließ die drei Prälaten als Gefangene bewachen, bemühte sich aber vergeblich, die 200 Bischöfe zum Eintritt in die Gemeinschaft der Antiochenischen Partei zu bewegen. Endlich gelang es der Synode und dem Cyrill und Memnon, drei Briefe durch einen Bettler nach der Hauptstadt zu bringen; der Kaiser erlaubte den Bischöfen beider Parteien, Abgeordnete an ihn zu schicken, hörte die einen und die andern zu Chalcedon, und befahl, daß Cyrillus und Memnon in Freiheit gesetzt, die Bischöfe in ihre Heimath entlassen würden, die Abgeordneten des wahren Concils aber einen neuen Bischof der Hauptstadt statt des Nestorius weihen sollten; dieß geschah, indem der Priester Maximian ordinirt wurde, aber nun war auch das Schisma der Antiochener vollständig erklärt; Johannes hielt noch auf seiner Rückreise zu Tarsus mit den Bischöfen Ciliciens, lauter Schülern Theodors und eifrigen Nestorianern, eine Versammlung, auf der man sich verpflichtete, nie von den zu Ephesus gefaßten Beschlüssen abzuweichen, und darauf den Patriarchen Juvenalis von Jerusalem, Theodotus von Ancyra, Acacius von Melitene und die beiden andern Abgeordneten des Concils absetzte, weil sie einen neuen Bischof von Konstantinopel zu weihen sich erkühnt hätten. Auf einer zahlreicheren Synode zu Antiochien ward neuerdings die Absetzung gegen Cyrill und die Verdammung seiner Anathematismen verkündet. Theodoret schrieb gegen diese Sätze ein neues ausführlicheres Werk, das (bis auf Fragmente verlorne) Pentalogion. Es war eine unlautere absichtlich verdrehende Polemik, wenn Theodoret dem Cyrill immer wieder vorwarf, er lasse den Logos einen Anfang nehmen, lasse ihn in's Fleisch verwandelt werden, und behaupte mit Apollinaris, daß dieses Fleisch keine andre Seele als den Logos gehabt habe. Wiederholt und auf's bestimmteste hatte sich Cyrill über die Unveränderlichkeit des Logos und über die Vollständigkeit seiner menschlichen, aus einem Leibe und einer vernünftigen Seele bestehenden Natur erklärt; allein der Ausdruck: „Eine Natur des Fleisch ge-

wordenen Logos," den er einigemale gebraucht hatte, wurde mit großer Gewandtheit von Theodoret, Alexander von Hierapolis und Andern als Waffe gegen ihn gekehrt. Vergeblich versicherte er, daß er nach älterem Sprachgebrauche „Natur" statt Individuum oder Person gesetzt habe, daß er in Christo zwei Substanzen, die göttliche und die menschliche, anerkenne; seine Gegner bestanden darauf, er nehme nur successiv zwei Naturen in Christo an, und sein Satz: Gott hat gelitten nach dem Fleisch, wolle nur sagen, daß die an sich leidensunfähige Gottheit erst durch ihre Verwandlung in's Fleisch dem Leiden unterworfen worden sei.

Der Kaiser und der Papst Sixtus III, die den Frieden in der Kirche hergestellt wünschten, vermochten den allgemein verehrten Acacius von Beröa, einen Greis von 110 Jahren, die Rolle des Vermittlers zu übernehmen. Johannes von Antiochien, erschrocken, Rom, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem gegen sich, und sich mit den Bischöfen seines Patriarchats und einiger kleinasiatischen Provinzen allein stehend zu erblicken, zeigte versöhnliche Gesinnung. Indeß fürchtete er den Starrsinn seiner Bischöfe, von denen Viele darauf bestanden, daß Cyrill seine Anathematismen, ja Alles, was er vor der Ephesinischen Synode geschrieben, widerrufe; doch endlich kam durch die Bemühungen des B. Paulus von Emesa und durch die weise Mäßigung Cyrills der Vergleich im J. 433 zu Stande. Ein Glaubensbekenntniß, welches Cyrills Abgeordnete dem Johannes vorlegten, wurde von diesem so abgeändert, daß es jenem Bekenntnisse, das die Orientalen zu Chalcedon dem Kaiser überreicht hatten, gleich kam. Nur mit diesen Milderungen — schrieb er an Cyrill — könne er seine Bischöfe dahin bringen, dem Vergleich beizutreten; an Theodoret aber und die Gleichgesinnten schrieb er, Cyrill habe nachgegeben, und die ihnen anstößigen Ausdrücke Consubstantiation, enge (hypostatische) Vereinigung, Eine Natur in Christo, seien beseitigt. Cyrill ließ sich diese Änderungen, die doch nicht wesentlich waren, um des Friedens willen gefallen, genehmigte die Formel, die immer noch die katholische Lehre, wenn gleich mit geringerer Schärfe, aussprach, und nun schrieben Johannes und seine

Bischöfe an den Papst Sixtus, an Cyrill und Maximian, um ihnen zu erklären, daß sie in der Gemeinschaft aller rechtgläubigen Bischöfe sein wollten, daß sie in die Ordination des Maximian und die Absetzung des Nestorius einwilligten, und die Lehre des letztern verdammten. Aber die hartnäckigen Nestorianer, an deren Spitze Alexander von Hierapolis stand, verwarfen den Frieden, weil man den unschuldigen Nestorius aufgeopfert, den Ägyptier nicht zur Verdammung seiner Anathematismen genöthigt, und die Wiedereinsetzung der von Maximian abgesetzten Metropoliten Helladius von Tarsus, Eutherius von Tyana, Dorotheus von Marcianopolis und Himerius von Nikomedien nicht erlangt habe. Ganze Provinzen kündigten dem Johannes die Gemeinschaft auf; Helladius und Eutherius versuchten selbst den Papst Sixtus auf ihre Seite zu ziehen; eine Synode zu Anazarbe erneuerte die Beschlüsse der Antiocheniſchen Partei zu Ephesus. Der bedrängte Johannes wandte sich an den kaiserlichen Hof, um durch den weltlichen Arm die Einigung zu erzwingen, und er soll damals dasselbe Mittel angewandt haben, dessen sich während und nach der Ephesischen Synode Cyrill bediente (wenn der Brief des Archidiakonus von Alexandrien in der Sammlung des Nestorianers Irenäus ächt ist), um das gewaltthätige Eingreifen der Staatsgewalt in die geistlichen Angelegenheiten abzuwehren oder minder schädlich zu machen: Geldgeschenke an die einflußreichsten Hofleute und Staatsbeamten. Der Kaiser erließ endlich ein Edikt, welches den im Schisma beharrenden Bischöfen Verbannung ankündigte, worauf Theodoret sich wieder mit Johannes vereinigte, ohne jedoch der Absetzung des Nestorius und der Verdammung seiner Lehre beizutreten. Dem Beispiele des angesehenen B. von Cyrus folgten die Bischöfe von Euphratesia, Isaurien und den beiden Cilicien; auch diese Provinzen protestirten anfänglich gegen die Absetzung des Nestorius, gegen die Verwerfung seiner Lehre und gegen die Anathematismen Cyrills. Aber ein neues Edikt befahl allen Bischöfen, dem Concil von Ephesus beizutreten, die Absetzung des Nestorius als rechtmäßig anzuerkennen, und seine Lehre zu anathematisiren; fast alle fügten sich, wiewohl theilweise in zweideutigen Ausdrücken, auch Hel-

ladius von Tarsus und Himerius, die daher im Besitze ihrer Kirchen gelassen wurden; unbeugsam dagegen blieben Alexander von Hierapolis, der Koryphäe der Nestorianer, Meletius von Mopsveste, Eutherius von Tyana, Dorotheus von Marcianopolis, und einige Andre, die meist in der Verbannung starben. Mit dem Trotz und Hochmuthe ächter Schismatiker sagten Alexander und seine Anhänger, es sei ihnen gleichgültig, ob viele oder wenige Menschen in ihrer Gemeinschaft seien; der Glaube habe allgemeinen Schiffbruch gelitten, und wenn die Mönche alle Todten erweckten, um die Ägyptische Gottlosigkeit zu stützen, so würden sie doch bei ihrem Glauben und der von Gott ihnen gegebenen Einsicht bleiben. Nestorius, der sich seit der Ephesischen Synode in sein altes Kloster zu Antiochien zurückgezogen hatte, von wo aus er die Bewegungen seiner Partei leitete, wurde vom Kaiser nach einer Oase in Ägypten verbannt, und starb nach vielem Ungemach, ohne seine Gesinnungen geändert zu haben. Ein kaiserliches Gesetz von 435 untersagte den Nestorianern, die auch in der Hauptstadt noch zahlreich waren, sich zu versammeln, und befahl, sie Simonianer zu nennen.

Der Friede war äußerlich in der ganzen Kirche hergestellt, aber allzutiefe Wurzeln hatte der theologische Zwist geschlagen, als daß mit dem Aufhören der kirchlichen Trennung auch sofort die Gegensätze in der Lehre verschwunden wären. Die Anhänger der Lehre, welche Nestorius am stärksten ausgesprochen hatte, gaben von nun an die Person dieses Mannes größtentheils preis, sie vermieden es, seiner anders als in allgemeinen Ausdrücken zu gedenken, aber unerschüttert stand noch das Ansehen Theodors und seiner Schriften; unter dem Schutze dieses verehrten Namens konnte die Lehre, deren Urheber er war, ungehindert gepriesen und vorgetragen werden; Auszüge aus seinen Schriften (zuweilen auch aus denen seines Lehrers Diodors von Tarsus) wurden daher in die Landessprachen, in's Syrische, Persische und Armenische übersetzt, und man verbreitete eine Schrift, in welcher den Anathematismen Cyrills die am entschiedensten widersprechenden Stellen aus Theodor gegenübergestellt waren. Der Hauptsitz dieses Treibens war Edessa

und die berühmte theologische Schule daselbst, die Pflanzschule des Persischen Klerus. Darum anathematisirte der eifrig katholische Rabulas B. von Edessa schon um 432 Theodors Person und Schriften, und wurde deshalb heftig angegriffen von dem Presbyter Ibas, dem Verfasser des berüchtigten Briefes an Maris. Rabulas und Acacius von Melitene warnten auch die Bischöfe von Armenien vor Theodor's Schriften, und diese befragten deshalb den B. Proklus, seit 434 Nachfolger Maximians zu Konstantinopel, welcher einer der ersten sich gegen des Nestorius Lehre erklärt hatte. Proklus antwortete 437 durch ein dogmatisches Schreiben (Tomus), welches er dann auch an Johannes von Antiochien sandte, mit der Bitte, es zum Zeichen der Einheit ihres Glaubens von seinen Bischöfen und insbesondre auch von dem des Nestorianismus angeschuldigten Ibas B. von Edessa unterzeichnen zu lassen. Die Orientalen unterschrieben nun zwar den Tomus, nicht aber den Anhang, nämlich eine Censur mehrerer Stellen aus Theodor, welche Proklus, wiewohl ohne diesen zu nennen, beigefügt hatte, während auch Cyrill ein (verlorenes) Werk gegen Theodor schrieb, das hinwiederum von Theodoret bekämpft wurde. Als Cyrill die unüberwindliche Abneigung der Orientalen sah, das Andenken ihres gefeierten Lehrers Theodor kränken zu lassen, hielt er ein, und bewog auch den Patriarchen Proclus, die Sache ruhen zu lassen, damit nicht, wie er schrieb, die Wunden der Kirche wieder aufgerissen, und eine größere und heillosere Spaltung, als die erste gewesen, erzeugt werde.

§. 32.

Eutyches. Die Räubersynode. Die Synode zu Chalcedon.

Breviculus historiae Eutychianistarum (bis 480, von Gelasius I ?) in Mansi Coll. Conc. VII. 1060 ss. Liberatus s. oben. Acta Concilii Chalcedonensis bei Harduin T. II, Mansi T. VI. Theodoreti Eranistes seu Polymorphus, Opp. ed. Schulze T. IV.

Es ist eine in der Geschichte der Kirche oft wiederkehrende Erscheinung, daß eine Irrlehre, sobald sie einmal bestimmte

Gestaltung erlangt hat, nun auch die gerade entgegengesetzte ins Dasein ruft, und so ist es die stets sich erneuernde Aufgabe der Kirche, zwischen diesen Extremen die in der Mitte liegende, das Wahre der beiden widersprechenden Dogmen in sich vereinigende katholische Lehre festzuhalten, und nach beiden Seiten hin scharf zu begränzen. So rief jetzt der Nestorianismus den Eutychianismus hervor. Eutyches, ein bejahrter Archimandrit eines Klosters zu Konstantinopel, der in der Entfernung vom Nestorianismus nicht zu weit gehen zu können meinte, behauptete, daß in Folge der Inkarnation aus der göttlichen und der menschlichen Natur Christi nur Eine Substanz und Natur geworden sei, und läugnete, daß Christus seiner Menschheit nach gleichwesentlich mit uns sei. Die nothwendige Folge, die sich aus seiner Behauptung von Einer Natur in Christo ergab, daß eine Vermischung der beiden Naturen oder eine Verwandlung, eine Absorption der einen durch die andere eingetreten sei, gab er nicht zu, aber darauf bestand er, daß vor der Vereinigung zwei Naturen gewesen seien; so daß er also, nach der Bemerkung des h. Leo, eine Präexistenz der menschlichen Seele Christi gleich dem Origenes angenommen zu haben scheint; nach der Vereinigung aber sollte nur Eine Natur, die göttliche geblieben sein, und so war es nach Eutyches die Gottheit selbst, welche unmittelbar litt und gekreuzigt wurde. Auch enthielt es für ihn keinen Widerspruch, zu sagen: das Wort ist Fleisch geworden, und: die Natur des Fleisches ist in ihm nach der Vereinigung nicht mehr vorhanden; und weil das Fleisch durch die Vereinigung mit der Gottheit vergöttlicht und in eine andre Natur übergegangen sein sollte, so erklärte Eutyches, der Leib Christi sei nicht der Leib eines Menschen, sondern blos ein menschlicher (d. h. blos menschlich der äußern Gestalt, nicht der Substanz nach). Das Mysterium der Inkarnation wurde demnach durch die Lehre des Eutyches eben so gut, als durch die Nestorianische, vernichtet; ohne wahrer Mensch zu sein, konnte Christus nicht unser Mittler, unser Vorbild und Tugendmuster werden, und wenn das erlösende Leiden und Sterben unmittelbar auf die Gottheit, die doch nur durch das Medium einer wahren Menschheit leiden

und den Tod kosten konnte, übertragen wurde, so wurde eben dadurch die Kraft und Bedeutung dieses Leidens selbst zerstört. Ohne Zweifel lagen alle diese Folgen nicht in dem Sinne und der Absicht des Eutyches, der ein frommer, aber kurzsichtiger und von theologischer Schärfe völlig entblößter Mann war, aber der hochmüthige Starrsinn, mit welchem er trotz aller Belehrung eine nothwendig zu solchen Ergebnissen führende Lehre behauptete, machte ihn zum Häretiker. Nur der h. Schrift, erklärte er, unterwerfe er sich, deren Zeugniß stärker und entscheidender sei, als das der Väter, doch berief er sich auch auf Cyrill und Athanasius, welche von Einer Fleisch gewordenen Natur des Logos geredet hätten.

Zuerst rügte Domnus B. von Antiochien die neue Irrlehre in einem Briefe an den Kaiser; hierauf trat Eusebius B. von Doryläum, der noch als Laie einer der ersten Gegner des Nestorianismus gewesen, vor einer Synode zu Konstantinopel 448 als Ankläger des Eutyches auf, und da dieser seine Lehre von der Einen Natur aufzugeben sich weigerte, schloß ihn der Patriarch Flavian im Namen der Synode von der Kirchengemeinschaft aus. Aber Eutyches genoß die Gunst des Alles vermögenden Eunuchen Chrysaphius, er rief den Schutz des Papstes Leo an, bewirkte, daß der Kaiser selbst seine Sache dem Papste empfahl, und erlangte, daß eine neue Versammlung von Bischöfen unter dem Vorsitze des Thalassius von Cäsarea die Akten der vorigen Synode, die seiner Angabe nach verfälscht sein sollten, untersuchte. Auf dem Stuhle zu Alexandrien saß seit 444 der herrschsüchtige Dioskor, der in dem Eutychianischen Streite eine erwünschte Gelegenheit sah, die Orientalen als angebliche Nestorianer zu demüthigen, und sich an Flavian, dem er persönlich grollte, zu rächen. Er und Chrysaphius, dem er sich als Werkzeug lieh, und der gleichfalls Flavian verfolgte, bewogen den schwachen Kaiser, ein allgemeines Concilium auszuschreiben, nicht um die neue Irrlehre zu verwerfen, sondern, wie es in dem kaiserlichen Schreiben an die Synode hieß, um die Begünstiger des Nestorianismus aus den Kirchen zu vertreiben. Leo, der unter den damaligen Umständen die Versammlung einer allgemeinen Synode für unnöthig

hielt, jedenfalls aber glaubte, sie würde besser in Italien als in dem leidenschaftlich bewegten Orient gehalten werden, gab endlich seine Zustimmung, ernannte dazu drei Legaten, und sandte an Flavian das berühmte dogmatische Schreiben, worin er mit großer Klarheit und Präcision die Lehre von der Inkarnation mit Verwerfung und Widerlegung der beiden entgegengesetzten Irrthümer des Eutyches und des Nestorius entwickelte.

Die Synode wurde zu Ephesus am 8ten August 449 eröffnet. Gegen 130 Bischöfe aus Ägypten, dem Orient, Asien, Pontus, Thracien waren zugegen; alle Macht aber war in den Händen des Dioskor, welchem der Kaiser den Vorsitz übertragen hatte; dem Abte Barsumas, einem Freund des Eutyches und Dioskor, hatte man als Stellvertreter aller Äbte und Archimandriten des Orients Sitz und Stimme unter den Bischöfen, was bisher unerhört war, gewährt. Gleich die ersten Anordnungen verriethen, daß hier nicht Recht und Wahrheit, sondern Gewalt gelten sollte, den päpstlichen Legaten war der Vorsitz entzogen, und die Patriarchen Domnus und Flavian mußten erst nach Juvenalis von Jerusalem sitzen. Dioskor ließ zuerst die Angelegenheit des Eutyches vornehmen; er erschien, überreichte das Nicänische Symbolum als sein Bekenntniß, und klagte Eusebius von Doryläum und Flavian wegen willkührlicher Absetzung und tyrannischer Behandlung an. Vergebens verlangten die päpstlichen Gesandten Julius B. von Puzzuoli und der Diakon Hilarius, daß die auf diese Sache sich beziehenden Schreiben des Papstes vorgelesen würden; Dioskor wußte dieß zu verhindern, und Eutyches rekusirte die Gesandten, die ihm als Freunde seines Gegners Flavian verdächtig seien. Als nun die Akten der Synode zu Konstantinopel gelesen wurden, brach der Sturm los; bei der Frage des Eusebius, ob Eutyches zwei Naturen in Christo glaube, riefen die Bischöfe: Verbrennt den Eusebius, zerreißet ihn, wie er getheilt hat, also werde er getheilt! Auf Dioskors Begehren rief man Anathema über jeden, der zwei Naturen nach der Menschwerdung behaupte; wer mit seiner Stimme nicht durchdrang, mußte die Hand aufheben, wer nicht einstimmte, wurde

als Nestorianer mit Bann und Exil bedroht, Soldaten mit Ketten, wüthende Mönche unter den Befehlen des Barsumas, und die Parabolanen von Alexandrien, Dioskors Leibwache, standen bereit, die Winke des Tyrannen zu vollziehen, und jeden, den er ihnen preisgeben würde, zu mißhandeln. Eutyches wurde losgesprochen und in seine Würde wieder eingesetzt; dasselbe erlangten 30 Mönche, die Flavian wegen ihrer Widersetzlichkeit von den Sakramenten ausgeschlossen hatte. Die Absetzung des Flavian und Eusebius von Doryläum erzwang Dioskor unter dem sinnlosen Vorwande, daß sie durch die Einführung der Lehre von zwei Naturen das Verbot der ersten Ephesischen Synode, nach welchem nichts zu dem Nicänischen Symbolum hinzugethan werden dürfe, verletzt hätten. Mehrere Bischöfe baten ihn fußfällig, von dieser Gewaltthat abzustehen; aber als Dioskor sah, daß die Zahl der Widerstrebenden wuchs, rief er den Prokonsul mit Schaaren Bewaffneter herbei, und ließ die Bischöfe bis zum Abende in der Kirche eingesperrt halten; endlich unterschrieben alle, nur nicht die päpstlichen Legaten, von denen der eine, Hilarius, durch eilige Flucht aus Ephesus sich der Gefangenschaft entzog. Abgesetzt wurden auch Theodoret und Ibas von Edessa, drei Tage später auch Domnus von Antiochien, weil er seine erzwungene Unterzeichnung von Flavians Absetzung zurückgenommen hatte. Flavian wurde nach Hypepa in Lydien abgeführt, wo er nach wenigen Tagen in Folge der auf der „Räubersynode" erlittenen Mißhandlungen starb; er hatte noch auf der Synode den Legaten eine kurze Appellation an den Papst übergeben, wodurch er noch besonders die Wuth seiner Feinde gereizt zu haben scheint.

Der Sieg Dioskors konnte für vollständig gelten, denn ein Edikt des Kaisers Theodosius pries und bestätigte die Beschlüsse der Synode, namentlich auch die Absetzung der Bischöfe, und so schien der Orientalischen Kirche unter dem doppelten Joche eines geistlichen Tyrannen und der mit ihm einverstandenen Staatsgewalt ein unauslöschliches Brandmal aufgedrückt. Hatten doch selbst die Bischöfe des Antiochenischen Patriarchats trotz ihrer erblichen Abneigung gegen jeden Ausdruck, der sich einer Einheit der Naturen zu nähern schien, den Eutyches um

Verzeihung gebeten, ihn ihren geistlichen Vater genannt, und nur durch das Vorgeben, daß die Synode über den Glauben nichts Neues bestimmt habe, ihre Schmach einigermassen zu bedecken gesucht. Aber was Niemand im Orient wagte oder konnte, das that der Papst Leo, dessen unerschütterte Festigkeit und Weisheit dießmal die Griechische Kirche gleichsam gegen ihren eignen Willen rettete. Er erklärte sogleich in seinen Briefen an den Kaiser, daß die verbrecherische Versammlung zu Ephesus nie den Namen eines Conciliums führen dürfe, und daß alles daselbst Geschehene nichtig sei; zugleich verlangte er die Versammlung einer ökumenischen Synode in Italien, und in gleichem Sinne schrieben auf seine Bitte auch Valentinian III und die Kaiserinnen Placidia und Eudoxia an den Vater der letztern, Theodosius. Die Räubersynode wurde von einem Römischen Concilium und von der ganzen Abendländischen Kirche verworfen, doch Theodosius blieb ihr, von Chrysaphius beherrscht, bis zu seinem Tode ergeben. Aber eine völlige Umkehr in den Verhältnissen trat ein mit der Thronbesteigung seiner Schwester Pulcheria und ihres Gemahls Marcian 450. Anatolius, obgleich er durch Dioskor's Einfluß B. der Hauptstadt geworden war, hielt in Gegenwart der päpstlichen Gesandtschaft eine Synode, auf welcher Leo's Brief an Flavian unterzeichnet, Eutyches aber verdammt wurde. Viele der Bischöfe, welche die Beschlüsse von Ephesus unterzeichnet hatten, wandten sich jetzt theils unmittelbar, theils mittelbar durch Anatolius, an den Papst, versicherten reumüthig, nur durch Furcht und Gewalt überwältigt seien sie gefallen, und baten um Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche und des Römischen Stuhles. Der Papst bevollmächtigte den Anatolius, ihnen dieß nach Auflegung einer Buße und nach Verwerfung des Eutyches zu gewähren. Eine allgemeine Synode hielt er jetzt, da die Unterzeichnung seines Schreibens an Flavian zur Sicherstellung des Glaubens genüge, und die Abendländischen Bischöfe nicht daran Theil nehmen könnten, für unstatthaft, allein Marcian berief sie, ehe er noch das abrathende Schreiben des Papstes erhalten hatte, zuerst nach Nicäa, dann, der Nähe wegen, nach Chalcedon.

Die vierte allgemeine Kirchenversammlung begann zu Chalcedon am 1ten Oktober 451. Niemals weder früher noch später sah die Orientalische Kirche eine so große Anzahl von Bischöfen — 520 — vereinigt; die vier päpstlichen Legaten, Paschasinus B. von Lilybäum an der Spitze, führten den Vorsitz. Auf ihren Antrag mußte gleichs Anfangs Dioskor den Platz eines Angeklagten einnehmen. Durch das Vorlesen der Akten von Ephesus und das Zeugniß der dort gewesenen Bischöfe wurden die schmachvollen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, die auf jener Versammlung vorgefallen waren, aufgedeckt. Dioskor, der überdieß, wie sich nun zeigte, den Pabst zu excommuniciren gewagt hatte, wurde zuerst durch das Urtheil des Legaten, dann durch das Beistimmende der Synode abgesetzt; dagegen wurden freigesprochen Juvenalis von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea, Basilius von Seleucia, Eusebius von Ancyra und Eustathius von Berytus, welche mit Dioskor zu Ephesus den Vorsitz geführt hatten; die ganze Synode war ihnen günstig, und ihre Schuld schien nicht größer als die der übrigen, die zu Ephesus unterzeichnet hatten. Leo's Brief an Flavian nahmen Alle als Glaubensnorm an, nur die Ägyptischen Bischöfe wollten ihn nicht unterzeichnen, weil sie dieß ohne den Vorgang ihres Patriarchen, der noch nicht gewählt sei, nicht dürften. Anfänglich wollte die Synode keine neue Bekenntnißformel aufstellen, weil die Unterzeichnung des päpstlichen Schreibens zur Ausschließung der Eutychianischen Lehre hinreiche, aber sie überzeugte sich bald von dem Bedürfnisse einer neuen Formel, deren Abfassung die 6te Sitzung gewidmet wurde. Ein hartnäckiger Streit entspann sich über den Ausdruck: Aus zwei Naturen, statt dessen die päpstlichen Legaten: in zwei Naturen gesetzt wissen wollten. Sie drangen endlich durch, und das Bekenntniß lautete: „Christus sei vollkommen nach der göttlichen und vollkommen nach der menschlichen Natur, wahrer Gott und wahrer Mensch, aus einer vernünftigen Seele und aus einem Körper bestehend, gleiches Wesens mit dem Vater nach der Gottheit und mit dem Sohne nach der Menschheit, der uns in Allem gleich gewesen, außer in der Sünde, gezeugt vom Vater seiner Gottheit nach vor aller Zeit,

in den letzten Tagen aber um unsrer und unsres Heiles willen geboren der Menschheit nach von Maria der Gottesgebärerin, einer und derselbe Christus, Sohn, Herr und Eingeborner in zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Theilung und ohne Sonderung." Im Griechischen Texte steht zwar: aus zwei Naturen; aber diese Veränderung ist offenbar erst später hineingekommen; Evagrius, Euthymius und Leo von Byzanz lesen in, und in der Konferenz zwischen den Katholischen und den Severianern 533 wurde zugestanden, daß die Synode in gesetzt habe. Dann erklärte die Formel noch, daß beide Naturen in Christo unverändert geblieben, und zu Einer Person oder Hypostase vereinigt worden seien. Der Kaiser Marcian, der mittlerweile nach Chalcedon kam, wohnte der 7ten Sitzung bei, in der das Bekenntniß von 350 Bischöfen unterzeichnet wurde; zugleich genehmigte man ein vom Kaiser vorgeschlagenes Gesetz, wodurch das öffentliche Disputiren über Glaubensgegenstände (das alte Erbübel in den großen Städten des Ostens) streng untersagt wurde. In der folgenden wurden Theodoret, der von dem Ephesischen Absetzungsurtheile an den Papst appellirt hatte, und Ibas wieder in ihre Bisthümer eingesetzt; vorher mußten sie den Nestorius anathematisiren, wozu sich Theodoret erst nach einiger Weigerung verstand. *I. J. Laur. v. Jungmann in seiner Zeitschr. für d. A. Literatur. Münz 1835.*

§. 33.

Fortdauer des Kampfes. Die Monophysiten. Das Henotikon.

Wie tief das Verderben in die Orientalische Kirche eingedrungen gewesen, zeigte die Zerrüttung, welche nach dem Concilium von Chalcedon bald diesen bald jenen Theil der Kirche, zunächst Palästina und Ägypten ergriff. Der Mönch Theodosius, ein eifriger Eutychianer, eilte noch während der Synodalverhandlungen von Chalcedon nach Palästina, verkündigte in den dortigen Klöstern, daß der Nestorianismus auf dem Concil triumphire, Dioskor abgesetzt, Eutyches gebannt sei, und entzündete einen Aufruhr, der den heimgekehrten B. Juvenalis zwang, sich durch nächtliche Flucht aus Jerusalem zu retten.

Die Kaiserin Eudocia, die in einem Kloster bei Jerusalem als Wittwe lebte, begünstigte die Eutychianer. Theodosius ließ sich zum Patriarchen wählen, und verfolgte mit seinen entflammten Mönchshorden Alle, die das Concilium von Chalcedon nicht anathematisiren wollten. Zwanzig Monate lang bot er der Macht des Kaisers Trotz, floh dann, und gegen Ende des J. 453 konnte Juvenalis die Verwaltung seiner Kirche wieder antreten. In Alexandrien hatte der Klerus statt des abgesetzten Dioskor, der 455 im Exil zu Gangra in Paphlagonien starb, den ehrwürdigen Presbyter Proterius gewählt. Aber Dioskor hatte noch einen mächtigen Anhang unter dem Klerus und dem niederen Volke; man verbreitete die Sage, zu Chalcedon sei Cyrill verdammet, die Irrlehre des Nestorius aber bestätiget worden; von Leo's Briefe an Flavian wurde eine verfälschte Griechische Übersetzung ausgestreut, und so entzündete sich ein blutiger Aufruhr, in welchem die kaiserlichen Soldaten in dem ehemaligen Tempel des Serapis von dem Pöbel verbrannt wurden. Zwar wurde die Ruhe wieder hergestellt, aber nach vier Jahren brach beim Tode Marcians 457 eine neue hartnäckigere Empörung aus. Dioskors Partei erhob einen Mönch Timotheus Älurus als Patriarchen, und Proterius wurde in dem Baptisterium seiner Kirche mit sechs Geistlichen ermordet. Hierauf wüthete Timotheus gegen das Andenken seines Opfers, nahm alle Feinde der Synode von Chalcedon in seine Gemeinschaft auf, sprach das Anathema gegen diese Versammlung, und setzte alle Ägyptischen Bischöpfe und Geistliche ab, die es ihm nachzusprechen sich weigerten. Vier Bischöfe seiner Partei erschienen zu Konstantinopel vor dem neuen Kaiser Leo mit der Forderung: daß ein neues Concilium berufen werde. Doch der Papst Leo erklärte sich dagegen auf's Kräftigste; die Entscheidungen von Chalcedon, schrieb er dem Kaiser, dürften durchaus nicht wieder in Frage gestellt werden; auch würde der Zwist dadurch nur endlos und unheilbar werden. Da auch in der Hauptstadt eine sehr mächtige Eutychianisch gesinnte Partei nicht unthätig war, so forderte der Kaiser sämmtliche Metropoliten durch ein Rundschreiben auf, in ihren Provinzen Synoden zu veranstalten, und sich sowohl über

die Authorität der Dekrete von Chalcedon, als über die Person und Sache des Älurus frei und gewissenhaft zu erklären. Alle antworteten, daß die Beschlüsse von Chalcedon heilig und unumstößlich seien, und daß der Verbrecher Älurus nicht nur abgesetzt, sondern für immer aus der Kirchengemeinschaft gestoßen werden müsse. Die einzige Synode von Perga in Pamphylien mit ihrem Metropoliten Amphilochius verwarf die Synode von Chalcedon. Der Kaiser, von dem Papste und dem neuen Patriarchen der Hauptstadt Gennadius unablässig ermahnt, griff endlich trotz der Gegenbemühungen der Eutychianischen Faktion, durch; die Mörder des Proterius wurden bestraft; Älurus ward nach Gangra und später nach Cherson in's Exil gesandt, und der aufrichtig katholische Timotheus Salophakiolus bestieg 460 den Stuhl von Alexandrien. Ungeschreckt durch diesen Ausgang unternahm es 470 ein andrer Mönch, die Stelle des Älurus zu Antiochien zu spielen. Petrus genannt der Gerber, weil er in einem Kloster der Akömeten zu Konstantinopel dieß Handwerk getrieben, bemächtigte sich dort unter dem Schutze des Statthalters Zeno und mit Hülfe der Apollinaristen der bischöflichen Würde, führte den Eutychianismus ein, und ordinirte Bischöfe, die ihm glichen; doch der Kaiser befahl, ihn in's Exil zu führen; er floh und verbarg sich, und nun wurde — da der rechtmäßige B. Martyrius abgedankt hatte — Julian zum Patriarchen gewählt.

Unter der kurzen Herrschaft des Usurpators Basiliskus 476 richtete der Eutychianismus sich auf; Älurus kehrte nach Alexandrien zurück, wo Salophakiolus ihm weichen mußte, auch Petrus der Gerber erschien wieder und eine Encyclica des Tyrannen befahl, daß alle Bischöfe Leo's Brief und die Beschlüsse von Chalcedon verdammen sollten. So tief war die Orientalische Kirche bereits gesunken, daß 500 Bischöfe gehorchten; nur der Patriarch Acacius zu Konstantinopel blieb standhaft; und da das Volk dieser Stadt in laute Verwünschungen und Drohungen gegen den Feind des katholischen Glaubens ausbrach, so nahm Basiliskus seine Encyclica zurück, und verdammte in einem neuen Edikte den Eutyches. Auch der Kaiser Zeno kassirte nach seiner Wiederherstellung 477 Alles, was zum

Nachtheil des katholischen Glaubens geschehen war; die eingedrungenen Bischöfe Petrus der Gerber und Johannes von Antiochien und Paulus zu Ephesus mußten katholischen Raum geben, Älurus nahm Gift, und Salophakiolus trat wieder an seine Stelle; doch wählten die Dioskorianer statt des Älurus den Mönch Petrus Mongus (Stammler), der an allen Verbrechen seines Vorgängers Theil genommen hatte, und, obwohl er bald aus dem bischöflichen Pallaste verjagt wurde, in Alexandrien verborgen blieb. Allmälig näherte sich Zeno unter dem Einflusse des ehrgeizigen, dem Papste grollenden Acacius den Feinden der Chalcedonischen Synode; man beredete ihn, daß durch Aufgebung dieser Synode der Friede der Kirche hergestellt werden könne, und so erschien 482 das Henotikon, in welchem der Kaiser, sich zum Meister und Gesetzgeber in Glaubenssachen aufwerfend, erklärte, daß kein andres Symbol als das Nicänische mit den Zusätzen von 381 gelten solle, und zwar den Nestorianismus und Eutychianismus verdammte, der Chalcedonischen Synode aber nur zweideutig, und ohne derselben irgend eine Authorität beizulegen, gedachte. Zeno und seine Rathgeber meinten, Monophysiten und Katholische könnten sich, unbeschadet ihrer dogmatischen Differenzen, auf der Grundlage dieses Edikts in kirchlicher Gemeinschaft vereinigen, aber sie täuschten sich: die große Mehrheit der Katholiken verwarf das Edikt, und Zeno selbst, obgleich er den Papst Felix von seiner fortdauernden Anhänglichkeit an die Lehre des Conciliums von Chalcedon versicherte, wurde thatsächlich der Gönner und Beschützer der Monophysiten, wenigstens derer, die sein Henotikon annahmen; er vertrieb die katholischen Patriarchen Kalendio von Antiochien und Johannes Talaja von Alexandrien, und diese beiden Hauptkirchen geriethen wieder in die unwürdigen Hände Petrus des Gerbers und des Petrus Mongus. So zerfiel die Orientalische Kirche in drei oder eigentlich vier Parteien: die Katholischen, die sich enge an den päpstlichen Stuhl anschloßen, die momentan herrschenden Anhänger des Henotikon, zu denen alle Patriarchen (auch Sallustius zu Jerusalem aus Schwäche) gehörten, und die eifrigen Monophysiten, denen die stillschweigende Beseitigung der De-

krete von Chalcedon und des Briefes an Flavian nicht genügte; diese, die sich besonders in Ägypten von Petrus Mongus wegen seines Beitritts zum Henotikon lossagten, wurden die Hauptlosen, Akephaloi, genannt, und spalteten sich bald in mehrere Sekten. Der Papst Felix sprach 484 auf einer Synode von 70 Bischöfen Bann und Absetzung über Acacius, den Haupturheber dieser Verwirrung aus, und einige Mönche des Akömetenklosters hefteten ihm das Urtheil an seinen Mantel, eine Kühnheit, die ihnen das Leben kostete. Weil indeß fast der ganze Orient, die kaiserliche Gewalt fürchtend, auf der Seite des Acacius stand, so entstand eine Spaltung zwischen der östlichen und der westlichen Kirche, und da die folgenden Patriarchen von Konstantinopel, obgleich sie zum Theil das Henotikon verwarfen, doch den Acacius nicht aus den Diptychen streichen wollten, wie die Päpste verlangten, so dauerte dieses Schisma 35 Jahre.

Der Kaiser Anastasius (491 — 518) verfuhr wie sein Vorgänger; obgleich er dem Patriarchen der Hauptstadt eine schriftliche Versicherung, die Beschlüsse von Chalcedon aufrecht halten zu wollen, ausgestellt hatte, konnte doch Niemand Bischof werden, ohne das Henotikon zu unterzeichnen. Die beiden Häupter der Monophysiten, Xenaias (oder Philoxenus) B. von Hierapolis und der Mönch Severus, ein Meister in der Kunst, Verwirrung und Zwietracht zu säen, vermochten Alles bei ihm; der erste regte Syrien gegen den Patriarchen Flavian auf, während der andre an der Spitze 200 wüthender Mönche Konstantinopel in Gährung versetzte. Den Zusatz, den Petrus der Gerber im Monophysitischen Sinne zu dem alten Kirchenliede, dem Trisagion (dreimal heilig) gemacht hatte: „Der Du für uns gekreuzigt worden bist" — suchten der Kaiser und Severus beim Gottesdienste in den Kirchen der Hauptstadt einzuführen; darüber brach ein Aufruhr aus, und sobald Anastasius diesen klug beschwichtigt hatte, ließ er den Patriarchen Macedonius 511 in's Exil abführen, ihn hierauf durch einige Hofbischöfe verurtheilen, und gab dem unwürdigen aber geschmeidigen Timotheus dessen Würde, der dann die Anhänger des Macedonius grausam verfolgte. Eine Synode zu Sidon sollte

nach dem Willen des Kaisers das Concilium von Chalcedon, welches die Lehre des Nestorius bestätigt habe, abschaffen, allein die Patriarchen Flavian von Antiochien und Elias von Jerusalem lösten die Versammlung, ehe noch ein solcher Beschluß gefaßt werden konnte, auf. Anastasius rächte sich, indem er Flavian durch Severus und Elias durch Johannes B. von Sebaste verdrängen ließ. Die bedrängten Orientalischen Bischöfe schrieben damals an den Papst Symmachus, bittend, daß er ihnen doch wegen des Acacius nicht länger seine Gemeinschaft und Unterstützung vorenthalten möge. In Konstantinopel entzündete der Versuch der Staatsbeamten Marinus und Platon, den Monophysitischen Zusatz zum Trisagion in der Hauptkirche zu singen, einen neuen Aufstand; endlich nahm 514 der Feldherr Vitalian die Mißhandlung der Kirche und die Verbannung der Patriarchen zum Vorwande seiner Empörung, und rückte mit seinem Heere bis vor die Thore der Hauptstadt; nun rief der zagende Anastasius die Vermittlung des Papstes Hormisdas an, und erkaufte den Frieden, indem er sich verpflichtete, die Prälaten zurückzurufen, und ein allgemeines Concilium unter dem Vorsitze des Papstes zur Verbesserung des kirchlichen Zustandes halten zu lassen. Er trat nun in Unterhandlungen mit dem Papste, übersandte demselben ein ganz orthodoxes Bekenntniß, benützte aber die Streitfrage wegen Acacius, in der Rom nicht nachgeben konnte, er hingegen die Stimmung des Volkes zu Konstantinopel, dem das Andenken dieses Patriarchen werth war, auf seiner Seite hatte, um es nicht zu einem Frieden kommen zu lassen, und sobald er sich sicher glaubte, sandte er die Legaten heim, schrieb dem Papste, er lasse sich nicht befehlen, und gebot den 200 Bischöfen, die sich bereits in Heraklea zum Behufe des Conciliums versammelt hatten, auseinander zu gehen. Im Orient durfte Severus ungestraft das Blut der Katholiken in Strömen vergießen, und der neue Patriarch von Konstantinopel Johannes der Kappadocier mußte wieder die Verdammung der Chalcedonischen Synode unterschreiben.

Mit dem Tode des Anastasius gestaltete sich Alles anders; gleich am ersten Sonntage nach der Thronbesteigung seines

Nachfolgers Justinus (518—527) nöthigte das Volk in der Kirche den Patriarchen Johannes, Anathema zu rufen über Severus, und sich zu den Beschlüssen von Chalcedon zu bekennen. Eine eilig versammelte Synode von 40 Bischöfen bestätigte dieß, und ein Edikt des Kaisers gebot allen Bischöfen des Reiches, sogleich die Authorität der Chalcedonischen Synode herzustellen. Dieß geschah fast überall mit Freuden; Severus und Julian von Halikarnassus, die Häupter der Monophysiten, flohen nach Alexandrien, und der Friede mit dem Papste Hormisdas wurde so geschlossen, daß man alle seine Bedingungen bewilligte, und nicht nur Acacius, Zeno und Anastasius, sondern auch die Namen der verehrten Patriarchen Euphemius und Macedonius, weil sie den Acacius nicht hatten verdammen wollen, aus den Diptychen strich. Am Gründonnerstage 518 gaben die fünf päpstlichen Legaten und der Patriarch Johannes einander den Friedenskuß, empfingen zusammen den Leib des Herrn, und dergestalt kam die lang ersehnte Wiedervereinigung der beiden Kirchen zu Stande. Zu Ehren des Conciliums von Chalcedon wurde die Begehung eines eignen, noch jetzt in der Griechischen Kirche bestehenden, Festes angeordnet. Doch in Ägypten blieb die Herrschaft der Monophysiten ungebrochen.

Damals wurde der Streit über den Zusatz zum Trisagion in einer etwas verschiednen Gestalt erneuert; vier Scythische Mönche, die nach Konstantinopel gekommen waren, gaben sich alle Mühe, dem Satze: Einer der Dreieinigkeit ist am Kreuze gestorben, kirchliche Geltung zu verschaffen. Dieser an sich wahre Satz erregte Verdacht, da er eigentlich von den Monophysiten Severus und Xenajas ausgegangen war, und in ihrem Munde den Sinn hatte, daß die Gottheit selbst, die Substanz der Trinität, gelitten habe. Wurde dieser Satz so gestaltet: „Eine der drei Personen der Dreieinigkeit hat den Tod am Kreuze erlitten" — so hatte er nichts Bedenkliches mehr, allein in dieser Form mißfiel er den Scythischen Mönchen, weil das Wort Person (προσωπον) auch Nestorianisch in einem blos moralischen Sinn genommen werden könne, und man daher durch den Satz, der Gekreuzigte sei eine der drei göttlichen Personen, noch keineswegs bekenne, daß er substantiell Gott selber sei.

Die Mönche gingen 519 nach Rom, den Papst Hormisdas für ihre Meinung, daß jener Satz als ein nothwendiges Gegengift gegen den Nestorianismus eingeführt werden müsse, zu gewinnen, und oben schon wurde erwähnt, daß sie sich gleichzeitig auch in den Semipelagianischen Streit mischten; allein dem Papste mißfiel ihre Behauptung, daß das Concilium von Chalcedon dieser Erklärung oder Ergänzung bedürfe, und da sie sich weigerten, statt des leicht zu mißbrauchenden Ausdruckes, einer der drei hat gelitten, den bestimmteren zu gebrauchen: „Eine der drei Personen hat gelitten dem Fleische nach" — so wies er sie als absichtliche oder bewußtlose Begünstiger des Eutychianismus zurück.

Justinian (527—565) war lange ein so eifriger Vertheidiger der Chalcedonischen Synode, daß er sich gerne den Namen Synodit beilegen ließ; an Bemühungen, die Monophysiten oder Severianer mit der Kirche auszusöhnen, ließ er es nicht fehlen, und er versprach sich günstigen Erfolg von einer Konferenz zwischen fünf katholischen und sechs monophysitischen Bischöfen, die er 533 in seinem Palaste halten ließ. Von Seite der Katholischen führte Hypatius B. von Ephesus das Wort, unter den Monophysiten waren vier Bischöfe aus Niedersyrien, darunter Sergius von Cyrus, und zwei von Cypern. Die Monophysiten nahmen keinen Anstand, den Eutyches für einen Häretiker zu erklären, weil er nicht zugegeben, daß Christus consubstantiell mit seiner Mutter gewesen, behaupteten aber die Orthodoxie Dioskors und seiner zweiten Ephesischen Synode, die doch Eutyches freigesprochen hatte. Als der Streit auf die Chalcedonische Synode und ihre Glaubensentscheidung übertragen wurde, erklärten die Katholischen die Zeugnisse des P. Julius, des Gregorius Thaumaturgus und Dionysius Areopagita, welche die Severianer für die Lehre, daß nach der Vereinigung nur Eine Natur des Logos sei, anführten, für unächt; insbesondere verwarf Hypatius die angeblichen Schriften des Dionysius, die hier zum erstenmale erwähnt wurden, als unterschoben. Weiterhin wurde über die Lehre des h. Cyrillus gestritten, die Severianer tadelten, daß die ökumenischen Concilien in die Diptychen eingerückt worden, daß die Chalce-

donische Synode Theodoret und Ibas für rechtgläubig erklärt habe, und warfen den Katholischen vor, sie wollten nicht zugestehen, daß Gott selbst, oder einer der Dreieinigkeit im Fleische gelitten habe, und daß das Leiden und die Wunder einer und derselben Person gehörten. Die Konferenz hatte die Wirkung, daß einer der Monophysitischen Bischöfe Philoxenus von Dulichiana nebst mehreren Priestern und Mönchen sich bekehrte.

Bald darauf erneuerte sich die Kontroverse über den Satz, daß der Gekreuzigte einer aus der Dreieinigkeit sei. Die Nestorianer zogen aus der früheren Abneigung der Katholischen gegen diese Formel Folgerungen zu Gunsten ihrer Lehre: da es in Gott, sagten sie, nur drei Personen gibt, und man nicht sagen darf, daß der Gekreuzigte einer von den dreien sei, so ist klar, daß der Gekreuzigte nicht Gott, und daß Maria eigentlich nicht Gottesgebärerin ist. Im Orient hatte daher jener Satz als ein sicheres gegen den Nestorianismus zu brauchendes Schibboleth allmälig Eingang gefunden, nur die Mönche des Ordens der Akömeten zu Konstantinopel widerstrebten demselben. Justinian, der so gerne in Glaubenssachen Gesetze gab, erließ ein dogmatisches Edikt, worin der streitige Satz bestätiget wurde, und sandte deßhalb zwei Metropoliten als Gesandte an den Papst Johannes II, der auch nach Jahresfrist 534 das Edikt und das von den Gesandten überbrachte Glaubensbekenntniß des Kaisers genehmigte. Auch der Afrikanische Diakon Ferrandus zeigte auf eine an ihn gestellte Anfrage mit großem Scharfsinn, daß es allerdings richtig sei zu sagen: „Eine der drei göttlichen Personen hat wahrhaft gelitten", und daß man „nach dem Fleische" nicht beizufügen brauche, da sich dieß von selbst verstehe, wenn nur das Volk gehörig unterrichtet sei.

§. 34.

Erneuerung des Origenistischen Streites. Der Streit über die drei Artikel. Fünfte ökumenische Synode. Schisma.

I. Origenismus: Cyrilli Scythopolit. vita S. Sabae, in Cotelerii Monim. eccl. graecae, T. III. — Streit über die drei Kapitel:

die Akten der 5ten ökum. Synode bei Harduin. T. III. p. 1—214. Facundi Ep. Hermianens. libri XII pro defensione trium capitulorum ad Justinianum; liber contra Mocianum Scholasticum, in Biblioth. PP. max. T. X. Rustici Diac. Rom. dialogus adversus Acephalos. Ibid. Fulgentii Ferrandi Diacon. Carthag. epistola ad Pelagium et Anatolium R. E. Diaconos, in Bibl. max. T. IX.

II. Norisii dissertatio de Synodo V, Opp. T. I. Dagegen Garnerii diss. de Synodo V, in Theodoreti opp. ed. Schulze, T. V. Hierauf für Noris: Ballerinorum defensio diss. Noris. de Synodo V adv. diss. Garnerii, in Norisii opp. T. IV.

Justinians Gemahlin, Theodora, die heimliche Freundin der Monophysiten, hatte die Erhebung des gleichgesinnten Anthimus B. von Trapezunt auf den Patriarchen-Stuhl von Konstantinopel bewirkt, aber der Papst Agapet, der durch den Gothischen König Theodat genöthigt, 536 dahin kam, überzeugte den Kaiser, daß Anthimus der monophysitischen Lehre zugethan sei, worauf er von dem Papste abgesetzt und statt seiner Mennas gewählt wurde, den Agapet selbst weihte. Der neue Patriarch hielt nach dem kurz darauf erfolgten Tode des Papstes eine Synode von 70 Bischöfen, in welcher nebst Anthimus auch die alten Häupter der Monophysiten, Severus, Petrus von Apamea und der Mönch Zoara, die unter Theodorens Schutze nach der Kaiserstadt gekommen waren, anathematisirt wurden. Ein Edikt Justinians bestätigte dieses Urtheil; und verbot allen Häretikern, namentlich den Anhängern des Nestorius, Eutyches und Severus, sich zu versammeln oder zu taufen. Theodora suchte nun ihr Ziel, die Emporbringung des Monophysismus, durch einen Papst selbst zu erreichen. Der Römische Diakon Vigilius, den schon Bonifacius II. gegen die Kanonen zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, und der seit Agapets Tode zu Konstantinopel geblieben war, versprach der Kaiserin, er wolle, durch ihre Unterstützung auf den päpstlichen Stuhl erhoben, die Synode von Chalcedon abschaffen, Anthimus aber, Severus und die andern Häupter der Sekte in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. Mit reichlichem Gelde und einer Weisung an den Griechischen Feldherrn Belisarius versehen,

kam Vigilius in Italien an. Belisarius bemächtigte sich der Person des Papstes Sylverius, und da dieser sich weigerte, etwas gegen die Authorität der Chalcedonischen Synode zu unternehmen, wurde er nach Patara in Lycien abgeführt. Justinian, der von den Umtrieben seiner Gemahlin nichts wußte, sandte ihn nach Rom zurück, aber Vigilius bewog den Belisarius, ihn abermals in's Exil, und zwar nach der Insel Palmaria führen zu lassen, wo der Papst 540 auf Befehl Antoninens der Gemahlin des Belisarius ermordet wurde, oder, nach einer andern Nachricht, durch die Diener des Vigilius aller Nahrung beraubt verschmachtete. Vigilius, der durch solche Verbrechen sich den Weg zur höchsten kirchlichen Würde gebahnt hatte, schrieb gleich, nachdem Belisarius seine Wahl bei dem Römischen Klerus erzwungen hatte, 538 an die Häupter der Monophysiten einen Brief, worin er sich zu ihrer Lehre bekannte, die dogmatischen Ausdrücke, die Leo's Brief sanktionirt hatte, verdammte, sie aber bat, dieß geheim zu halten. Aber Gott wachte über seiner Kirche, und nach dem Tode des Sylverius zeigte sich Vigilius, nunmehr rechtmäßiger Papst, völlig umgewandelt; er verweigerte der Kaiserin das Dekret, welches sie für die Severianer begehrte, und schrieb an Justinian und an Mennas, daß er den Entscheidungen der vier ökumenischen Synoden und der Lehre seiner Vorgänger Leo und Agapet stets zugethan bleibe, Severus und Anthimus aber als excommunicirt betrachte.

Die Verwirrung, welche die Monophysitische Häresie der Orientalischen Kirche bereitet hatte, wurde noch vergrößert durch das neue Hervortreten des Origenismus. Zwei eifrige Origenisten, Nonnus und Leontius hatten sich unter den Mönchen in Palästina, die unter der Leitung des h. Sabas standen, eingeschlichen, traten nach dem Tode dieses ehrwürdigen Mannes mit ihren Lehren offener hervor, und verführten besonders zwei der jüngeren Mönche, Domitian und Theodor Askidas, von denen nachher der eine B. von Ancyra, der andere B. von Cäsarea in Kappadocien wurde. Als bei wachsender Zahl der Origenisten in den Klöstern von Palästina, namentlich in der alten und neuen Laura, die Reibungen

immer heftiger wurden, hielt der Patriarch Ephräm von Antiochien eine Synode, die den Origenismus verdammte. Der päpstliche Gesandte Pelagius nahm bei seiner Rückkehr aus Palästina nach Konstantinopel Abgeordnete des Petrus B. von Jerusalem und der katholischen Mönche, die von den Origenisten Sabaiten genannt wurden, mit sich, und verschaffte ihnen im Einverständnisse mit Mennas Zutritt beim Kaiser. Theodor Askidas, der als Hofbischof mehr in der Hauptstadt als in seiner Diöcese lebte, wußte wohl, daß er die Gunst des Kaisers nur durch den Schein von Orthodoxie, in den er sich gehüllt hatte, bewahren könne, und mußte es daher geschehen lassen, daß Justinian, dem diese Gelegenheit, sich wieder als Theologen und kirchlichen Gesetzgeber zu zeigen, höchst erwünscht kam, sogleich eine ausführliche Abhandlung in Form eines Schreibens an Mennas entwarf, worin Stellen aus Origenes Buche von den Principien als Belege seiner Irrthümer gesammelt, und diese verworfen waren. Nicht nur Mennas und Pelagius, sondern auch Theodor und Domitian unterzeichneten dieses Edikt. Der Patriarch berief überdieß zwischen 540 und 544 auf kaiserlichen Befehl eine Synode der in Konstantinopel anwesenden Bischöfe (σύνοδος ἐνδημοῦσα), von welcher wahrscheinlich die fünfzehn Anathematismen gegen die Origenistischen Lehren herrühren, die später der fünften ökumenischen Synode beigelegt wurden. Als Origenistische Lehren wurden hier verworfen: die Präexistenz und endliche Wiederherstellung der menschlichen Seelen; die ursprüngliche Gleichheit und Immaterialität aller vernünftigen Geschöpfe, die erst in Folge ihres Abfalls von Gott in feinere oder gröbere Körper (in Gestirne, in menschliche Leiber und als Dämonen in kalte und finstere Leiber) eingeschlossen und individuell verschieden geworden seien; die Lehre, daß Christus, der allein unter allen Geistern in der Liebe und dem Anschauen Gottes geblieben, mit Gott dem Logos als ein präexistirendes Wesen vereiniget worden sei, dann als allgemeiner Erlöser verschiedene Körper angenommen habe, und Allen Alles geworden sei; die Lehre, daß der auferstandne Leib Christi ätherisch und von sphärischer Gestalt gewesen sei, und daß die menschlichen Leiber

nach der Auferstehung von gleicher Art sein würden; die Annahme einer endlichen Vernichtung aller Materie und Wiederherstellung einer reinen Geisterwelt; und die Meinung von der Apokatastasis aller Dinge, auch der bösen Geister, von der Aufhebung aller Individualität und Herstellung der ursprünglichen Gleichheit der Wesen.

Als der Patriarch Petrus von Jerusalem dem kaiserlichen Edikte gemäß die Origenistischen Mönche bannte, ließ ihm Theodor Askidas sagen, er werde seine Absetzung bewirken, und Petrus war schwach genug, seine Censur zurückzunehmen, und sich noch zwei Origenisten als Syncellen aufdringen zu lassen. Seitdem herrschte die Faktion des Nonnus in Palästina und verfolgte die Schüler des h. Sabas, die selbst in den Straßen von Jerusalem verhöhnt und mißhandelt wurden; der größte Theil der dortigen Mönche schloß sich den Origenisten an, denen es endlich gelang, sogar in der großen Laura einen der Ihrigen, Georgius, als Abt einzusetzen. Auch die bischöflichen Stühle wurden mit Origenisten besetzt, und selbst der Nachfolger des Petrus zu Jerusalem, Makarius, gehörte zu dieser Partei. Doch nun zerfielen die Origenisten selbst in zwei sich heftig bekämpfende Parteien, die Protoktisten und die Isochristoi. Die ersten, welche die (präexistirende) Seele Christi als das erste und vollkommenste Geschöpf Gottes betrachteten, wurden von ihren Gegnern auch Tetraditen genannt, weil sie durch die übermäßige Erhebung oder Vergötterung dieser mit dem Logos vereinigten menschlichen Seele Christi eine vierte Person in die Trinität einführten. Die Isochristoi dagegen lehrten, von der Hypothese der ursprünglichen Gleichheit aller geschaffenen Intelligenzen ausgehend, daß diese Gleichheit zuletzt wiederhergestellt, und alle Seelen daher Christo gleich werden würden. Zu diesen gehörte Theodor Askidas, dem die Äußerung zugeschrieben wurde: Wenn die Apostel und Märtyrer jetzt schon Wunder thun und große Ehren empfangen, wozu anders könnte ihnen die allgemeine Zurückführung aller Wesen zu ihrem ursprünglichen Zustande nützen, als daß sie dann Christo völlig gleich werden? Als die Protoktisten der Uebermacht der Isochristoi zu erliegen fürchteten, schloßen sie sich den Katholiken an; ihr Führer Isidor entsagte

nach einer Konferenz mit dem Abte Konon der Lehre von der Präexistenz der Seelen; Konon ging hierauf nach Konstantinopel, wo er endlich bis zum Kaiser durchdrang, und mit der Absetzung des Makarius die Erhebung des katholischgesinnten Eustochius bewirkte. Der neue Patriarch ließ Justinians Edikt von den Bischöfen unterzeichnen, alle, auch die zur Origenistischen Faktion Gehörigen, unterwarfen sich; der einzige Alexander von Abyla mußte abgesetzt werden. Dann wurde der Hauptsitz dieser Häresie, die neue Laura, durch Ausstoßung der Origenisten gereinigt und katholischen Mönchen übergeben, und damit war endlich die Ruhe in den Kirchen und Klöstern von Palästina hergestellt. Zwar gelang es den Ränken des Theodor Askidas 563, daß sein Schützling Makarius den Eustochius wieder verdrängen konnte, doch mußte er erst sich vom Origenismus lossagen. Die Angabe, daß die Synode von 553 die Verdammung des Origenes und seiner Lehren erneuert habe, ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer Verwechslung oder einer Hinzurechnung der von Mennas gehaltenen Synode zu der fünften ökumenischen entstanden.

Derselbe Theodor Askidas war es, welcher durch das Vorgeben, daß mittels der Verdammung der sogenannten drei Artikel am ersten eine Vereinigung der Monophysiten mit den Katholiken und eine Aussöhnung derselben mit der Chalcedonischen Synode erzielt werden könne, den Kaiser in eine weitaussehende Kontroverse verwickelte; dadurch meinte er, sich an den Gegnern des Origenismus zu rächen, des Kaisers Aufmerksamkeit von dieser Irrlehre abzuziehen, den Wünschen der Theodora zu dienen, und die Kirche in eine seiner Partei vortheilhafte Verwirrung zu stürzen. Unter den drei Artikeln verstand man die Schriften Theodors von Mopsveste, Theodorets Schriften gegen Cyrill, und den Brief des Ibas von Edessa an den Perser Maris. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Kirche hier noch etwas zu thun übrig geblieben war; Theodor war der eigentliche Urheber und Lehrer des Nestorianismus, Nestorius eigentlich nur sein Schüler. Früher hatte man, um die im ganzen Orient vorherrschende Antiochenische Schule nicht auf's Äußerste zu bringen, das Andenken dieses ihres Lieblingslehrers

und seiner Schriften unangetastet gelassen; jetzt bestand diese Schule nicht mehr, wohl aber bestand die zahlreiche und — zwar nicht mehr im Römischen Reiche, aber doch in Persien — mächtige Partei der Nestorianer, die eben mit Beseitigung des Nestorius Theodor als ihren Meister verehrten, und seinen Werken fast symbolisches Ansehen beilegten. Theodorets Schriften gegen Cyrill und der Brief des Ibas, in denen Cyrill Apollinarischer, Manichäischer und andrer Irrthümer beschuldigt, seine Anathematismen verworfen, die Authorität der Ephesischen Synode herabgesetzt, Theodor gepriesen und Nestorius entschuldigt war, mußten auch den Katholiken, wie viel mehr noch den Monophysiten, ein fortwährendes Ärgerniß sein. Unter diesen gab es eine Partei, welche die Zauderer oder Schwankenden genannt wurden, weil sie die Synode von Chalcedon weder geradezu verwarfen, noch auch, einiger Bedenklichkeiten wegen, hinsichtlich welcher sie erst befriedigt zu werden wünschten, annahmen; diese wenigstens schienen durch die Verdammung der drei Artikel gewonnen werden zu können. Ja selbst die Severianer hatten auf der Konferenz zu Konstantinopel die Lossprechung des Theodor, Theodoret und Ibas als ihre Hauptbeschwerde gegen die Synode angegeben. Andrerseits aber hielt der gesammte Occident an dieser Synode und an Allem, was daselbst beschlossen und vollbracht war, mit unerbittlicher Strenge fest; auch keine Sylbe sollte in Frage gestellt werden, und jeder derartige Versuch der den Bischöfen des Westens ohnehin ihrer Unbeständigkeit wegen verdächtigen Orientalen erregte bei diesen Argwohn und die Furcht, daß es auf allmälige Untergrabung der Authorität des Conciliums abgesehen sei. Die des Griechischen meistens unkundigen Bischöfe des Occidents kannten den Inhalt von Theodors, Theodorets und Ibas Schriften nicht, sie wußten nur, daß Theodoret und Ibas zu Chalcedon als rechtgläubig anerkannt worden waren, und meinten, daß darin auch eine Rechtfertigung ihrer Schriften liege, besonders des Briefes von Ibas, der auf der Synode gelesen worden war. Hierinn irrten sie freilich, denn Ibas hatte zu Chalcedon durch eine dem Inhalt seines Briefes geradezu widersprechende Erklärung und dadurch, daß

er Leo's Schreiben an Flavian unterzeichnete, seinen Brief, wenn gleich nicht ausdrücklich, selber verdammt, und nur der einzige Maximus von Antiochien, nicht aber die Synode hatte jenen Brief für rechtgläubig erklärt.

Mit Theodors Hülfe brachte Justinian 544 ein theologisches Edikt zur Verdammung der drei Artikel zu Stande, welches er nach seiner despotischen Weise wieder den Patriarchen zur Unterzeichnung sandte, mit dem Bedeuten, daß Absetzung und Exil die Folge einer Weigerung sein werde. Mennas unterschrieb es nur unter der Bedingung, daß es von dem Papste bestätiget würde; Zoilus von Alexandrien entschuldigte sich bei dem Papste mit der Gewalt, die ihm angethan worden; im Occident, besonders in Afrika, erhob sich lauter Widerspruch; da rief Justinian den Papst Vigilius dringend nach Konstantinopel, und empfing ihn, als er 547 dahin kam, mit den größten Ehrenbezeugungen. Vigilius sah, daß die Orientalischen Bischöfe in dieser Sache bereits mit dem Kaiser einverstanden waren, und daß ein beharrliches Widerstreben von seiner Seite eine neue Trennung des Orients vom Occident und vom päpstlichen Stuhle herbeiführen würde; er willigte daher in die Verdammung der drei Artikel in einem vorerst noch geheim gehaltenen Schreiben an den Kaiser; denn er scheute noch die Lateinischen Bischöfe, von denen Fakundus eben damals sein Werk zur Vertheidigung der drei Kapitel, oder eigentlich der Synode von Chalcedon, die er dadurch angegriffen wähnte, schrieb. Endlich, nachdem Vigilius eine Synode der in Konstantinopel anwesenden Bischöfe gehalten hatte, erschien doch 548 das an Mennas gerichtete Judicatum, worin der Papst unter der Bedingung, daß hienit der Streit gänzlich ruhe, und mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Beeinträchtigung der Chalcedonischen Synode die drei Artikel öffentlich verdammte. Nun geschah, was bisher unerhört war: waren früher die abendländischen Bischöfe immer mit dem Papste vereinigt den Orientalen gegenüber gestanden, so stand jetzt der Papst auf Seite der Orientalen, während die Illyrischen, Dalmatischen, Afrikanischen Bischöfe von seiner Gemeinschaft sich trennten. Selbst zwei Römische Diakonen, darunter der eigene Neffe des

Papstes, schrieben in alle Provinzen gegen das Judikatum, der Papst habe damit den Akephalen selber Waffen gegen die Kirche gegeben. In dieser Noth beschloßen der Kaiser und der Papst, ein allgemeines Concilium zu versammeln, und mittlerweile nahm Vigilius sein Dekret zurück und untersagte alles Streiten über die drei Artikel. Er wünschte, daß die Synode im Occident gehalten würde, mußte aber dem Kaiser, welcher Konstantinopel dazu bestimmte, nachgeben; doch sollten eben so viele lateinische als Griechische Bischöfe berufen werden. Da indeß nur wenige Occidentalen kamen, so gab Justinian auf Theodors Anstiften 551 ein neues Edikt, das zugleich ein Glaubensbekenntniß und eine ausführliche theologische Abhandlung war, gegen die drei Artikel heraus, und verletzte so die mit dem Papste getroffene Übereinkunft. Als Vigilius sich widersetzte, und die Bischöfe, die diesem Edikt beitraten, excommunicirte, beschloß der Kaiser ihn gefangen nehmen zu lassen, und die Soldaten des Prätors hatten bereits versucht, den Papst, der sich in eine Kirche geflüchtet und die Säulen des Altars umklammert hatte, wegzureißen, als der laute Unwille des Volkes sie zurückschreckte. Indessen kehrte Vigilius, als der Kaiser ihm persönliche Sicherheit zuschwören ließ, in seine Wohnung zurück, aber bald begannen die Mißhandlungen und Bedrohungen neuerdings, er flüchtete daher Nachts über den Bosphorus nach Chalcedon, wo er sich in die Kirche der h. Euphemia begab; hier machte er das vor 5 Monaten verfaßte Dekret bekannt, durch das Theodor Askidas, der Verwüster der Kirche, abgesetzt, und Mennas mit seinen Bischöfen suspendirt wurde, und gab in einer Encyclica der ganzen Kirche von den bisherigen Vorgängen und den Gründen seines Verfahrens Nachricht. Nun aber erhielt er einen auffallenden Beweis, daß die Hoheit und Authorität des päpstlichen Stuhles auch in ihm dem Bedrängten und Verfolgten zur Anerkennung und Unterwerfung nöthigte. Mennas, Theodor Askidas, Andreas von Ephesus, Theodor von Antiochien in Pisidien, Petrus von Tarsus und mehrere andere Bischöfe übergaben ihm eine Schrift, des Inhalts, daß sie die vier ökumenischen Synoden, auf denen die Päpste durch ihre Legaten oder Vikarien

den Vorsitz geführt hätten, und die päpstlichen Verordnungen, die den Glauben beträfen, und die Synoden bestätigten, annähmen, daß sie die zuletzt gegen die drei Artikel gerichteten Schriften mißbilligten, und ihn wegen des Geschehenen um Verzeihung bäten. Hierauf hob der Papst seine Censuren auf und kehrte nach Konstantinopel zurück.

Die Synode wollte Vigilius nicht eher eröffnen lassen, als bis eine hinreichende Anzahl Lateinischer Bischöfe zugegen sein würden, aber diese kamen nicht aus Furcht vor solchen Gewaltmaßregeln, wie sie Justinian gegen Dacius von Mailand, Reparatus von Karthago u. a. ergriffen hatte; endlich wurde die Synode auf kaiserlichen Befehl wider den Willen des Papstes am 5ten Mai 553 in Gegenwart von etwa 150 Prälaten, unter denen Eutychius der Nachfolger des Mennas, Apollinaris von Alexandrien und Dominicus von Antiochien und fünf Afrikanische Bischöfe waren, eröffnet. Die ersten Sitzungen oder Konferenzen gingen über vergeblichen Versuchen, den Papst zur Theilnahme zu bewegen, hin. Obgleich sich die drei Patriarchen an der Spitze von 18 Bischöfen, meist Metropoliten, deshalb zu ihm begaben, blieb Vigilius bei seinem Entschlusse, diese Synode, die fast ganz aus Griechischen Bischöfen bestehe, weder anzuerkennen noch ihr beizuwohnen. In der 4ten, 5ten und 6ten Sitzung wurden die drei Artikel mit aller Sorgfalt geprüft, und besonders auch die Frage erörtert, ob es erlaubt sey, auch solche, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, noch nach ihrem Tode zu anathematisiren, was zufolge den früher in der Kirche vorgekommenen Beispielen bejaht wurde; man wies nach, daß Theodor von Mopsveste schon vorlängst aus den Diptychen seiner eigenen Kirche gestrichen worden sei. Während dieser Beschäftigungen der Synode erschien ein neues an den Kaiser gerichtetes Dekret des Papstes, das Constitutum. Er verwarf darin 60 aus Theodor's Schriften gezogene Sätze, die auch in der vierten Sitzung der Synode als Grundlage zu dessen Verdammung gedient hatten, erklärte aber dann unter Anführung vieler zum Theil ganz unpassender Gründe, daß er Theodor's Person weder selbst verdammen, noch zugeben dürfe, daß dieß von Anderen geschehe, verbot, die fraglichen Schriften

des Theodoret und Ibas zu verdammen und nahm sein Schreiben an Mennas hinsichtlich der drei Artikel zurück. Dieses Konstitutum unterschrieben 17 Bischöfe nach ihm. Der Kaiser ließ der Synode nicht diese Verordnung, sondern die früheren der Verdammung der Kapitel günstigen Schriften des Papstes vorlegen, und in der 8ten Sitzung wurde das Endurtheil gefällt, ohne daß der päpstlichen Verordnung Erwähnung geschah. Justinian ließ hierauf den fortwährend widerstehenden Vigilius in's Exil abführen, und gebot, seinen Namen aus den Diptychen zu streichen, doch mit dem Beisatz, daß die Einheit mit dem päpstlichen Stuhle dennoch erhalten werden solle. Vigilius gab indeß bald darauf nach; in einem Schreiben an den Patriarchen Eutychius verdammte er, ohne übrigens der Synode zu erwähnen, nebst Theodors Schriften auch dessen Person, da er allerdings grobe und gefährliche Irrthümer nicht ohne Hartnäckigkeit vertheidigt und ausgebreitet hatte, dann was Theodoret gegen die Ephesische Synode, für Nestorius und Theodor, und gegen Cyrill geschrieben hatte, so wie den Brief des Ibas an Maris, und kassirte Alles, was durch ihn oder Andere zu Gunsten der Artikel geschehen war. Um sein wankelmüthiges Betragen in dieser Sache zu entschuldigen, führte er das Beispiel des h. Augustinus an, der auch sich selber zu reformiren nicht angestanden habe. In der That muß die Erwägung der beispiellos schwierigen Lage, in der sich Vigilius befand, das Urtheil über ihn mildern. Bald schien ihm die Gefahr, daß die Monophysiten die Verdammung der Kapitel zur Herabwürdigung der Chalcedonischen Synode benützen möchten, größer, bald fürchtete er eine Trennung des Orients vom Occident, und dann erschreckte ihn wieder die drohende Auflehnung der Occidentalen, und da der Unsegen, der als Folge seiner verbrecherischen Eindrängung in das Pontifikat noch auf ihm lastete, ihn der Erleuchtung und Kräftigung von Oben beraubte, so glich er in diesen stürmischen Bewegungen einem steuerlosen, von den Wellen bald da bald dorthin getriebenen Kahne. Freilich hatte sein Schwanken keinen Bezug auf das Dogma selbst; hierin blieb er sich immer gleich, wie er denn auch noch in seinem Konstitutum Theodors Sätze und die in Theodorets

Schriften gegen Cyrill enthaltene Lehre ausdrücklich verwarf; veränderlich zeigte er sich nur über eine Frage der kirchlichen Ökonomie, ob es nämlich rathsam sei, Schriften, deren die Synode zu Chalcedon geschont hatte, und einen in der kirchlichen Gemeinschaft gestorbenen Mann namentlich zu verdammen.

Pelagius, der Nachfolger des Vigilius, der auf der Heimkehr in Sicilien starb, hatte vielfachen Widerstand gegen die fünfte Synode zu bekämpfen. Zwar gelang es dem neuen B. von Karthago Primasius, die Bischöfe des prokonsularischen Afrika und von Numidien auf zwei Synoden zur Annahme der neuen Beschlüsse zu bewegen; einige hartnäckig widerstehende Bischöfe wurden verbannt; aber im nördlichen Italien und Istrien kam es darüber zu einem förmlichen Schisma, an dessen Spitze die BB. Paulinus von Aquileja und Vitalis von Mailand standen. Auf einer Synode zu Aquileja 558 wurde die fünfte Kirchenversammlung wegen ihres angeblichen Widerspruchs gegen die Chalcedonische verworfen. Auch unter den folgenden Päpsten bis auf Gregorius d. Gr. dauerte diese Trennung fort; vergeblich versuchten es die Päpste einigemal, die Schismatiker durch die Exarchen zu Ravenna zur Rückkehr in die Kirche nöthigen zu lassen, der Kaiser Mauritius schützte sie; 602 wandten sich zwar vier Bischöfe, darunter die von Sabiona und Triest, wieder zur Kirchengemeinschaft, aber die Bischöfe oder Patriarchen von Aquileja beharrten in der Trennung. 606 nahm ein katholischer Patriarch seinen Sitz zu Grado, wohin schon Paulinus 568 vor den Langobarden fliehend den Stuhl von Aquileja verlegt hatte; dort aber, zu Aquileja, blieben schismatische Patriarchen, bis Petrus 699 auf einer Synode mit seinen Suffraganbischöfen, vom Papste Sergius ermahnt, der Spaltung entsagte, und die Authorität der fünften Synode anerkannte.

§. 35.

Innere Geschichte der Monophysiten. Streitigkeiten und Sekten unter ihnen. Die Nestorianer.

I. Anastasii Sinaitae Ὁδηγος, in Gretseri opp. T. XIV, p. 2. Auszüge aus den Schriften des B. Ephräm v. Antiochia (um 540)

gegen die Monophysiten in Photii Biblioth. cod. 228, 229. Schriften und Fragmente des Eulogius von Alexandrien (um 607) in Maximi opp. ed. Combefis T. II. und in Phot. Bibl. cod. 225 — 230. Gelasii Rom. Tractatus de duabus naturis adv. Eutychianos et Nestorianos, in Bibl. max. PP. T. VIII. Vigilii Tapsens. (um 480) adv. Nestorium et Eutychen ll. 5 ibid. Johannis Damasceni scripta adv. Monophysitas, opp. ed. Lequien T. I. Leontius (um 610) de sectis, Bibl. max. PP. T. IX. Timotheus Presb. Constant. (um 630) de receptione haereticorum, in Cotelerii monum. eccl. graec. T. III. Theodori Abucarae (um 860) opp. in Gretseri opp. T. XV.

II. Assemani diss. de Monophysitis, vor dem 2ten Bd. der Biblioth. Orient. — Renaudot historia Patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum, Paris. 1713. 4. — Assemani diss. de Syris Nestorianis, Bibl. Orient. T. III, P. II.

Im Orient erreichte die fünfte Synode ihren Zweck, die milder gesinnten Monophysiten mit dem Concilium von Chalcedon auszusöhnen, nicht; vielmehr gelangte die Monophysitische Partei seitdem zu einer festeren Konsistenz, und schloß sich immer schroffer gegen die k. Kirche ab. In Ägypten hatten die Dioskorianer schon seit den Zeiten des Timotheus Älurus völlig das Übergewicht, und nach der Vertreibung des Talaja hatten die Katholischen keinen Patriarchen mehr, bis Justinian 538 den von dem päpstlichen Gesandten Pelagius empfohlenen Abt Paulus dahin sandte. Seitdem folgte eine Reihe katholischer Patriarchen bis auf den Monotheleten Cyrus; neben diesen hatten aber auch die Monophysiten ihre Patriarchen, die bald in der Verbannung, bald verborgen lebten, mitunter aber auch frei und öffentlich walteten, und da es damals in Ägypten zwei Monophysitische Parteien gab, die Gajaniten und die Theodosianer, so geschah es, daß eine Weile drei Patriarchen zu gleicher Zeit bestanden. Da seit Justinian die Monophysiten, obgleich der größte Theil des Ägyptischen Volkes zu ihnen gehörte, vielfache Bedrückungen erlitten, so schlug ihr Haß gegen die Katholiken oder Melchiten (Kaiserliche — so nannten sie die Anhänger der Chalcedonischen Synode, weil diese unter dem Schutze des Kaisers Marcian gehalten worden war, und auch in der Folge durch kaiserliche Edikte aufrecht erhalten

wurde) immer tiefere Wurzeln. Das zu allen Zeiten sehr wirksame Mittel, den Haß gegen die Katholiken und den Abscheu gegen ihre Religion zu nähren und wach zu erhalten durch Erzählungen von blutigen Verfolgungen, wurde auch von dieser Sekte angewandt, und noch in späteren Jahrhunderten wußten die Kopten zu berichten, daß Apollinarius, der 551 von dem kaiserlichen Hofe als Patriarch nach Alexandrien gesandt worden war, in der dortigen Hauptkirche das wehrlose Volk durch seine mitgebrachten Soldaten habe niederhauen, und in ganz Ägypten 200000 Menschen ermorden lassen. Als daher die Araber in Ägypten einbrachen, erleichterten ihnen die Monophysiten, das Joch der Moslemen dem Melchitischen vorziehend, die Eroberung dieses Landes, und wurden zum Danke dafür, und weil die neuen Gebieter ihrem Hasse gegen den Byzantinischen Hof trauen zu können glaubten, die herrschende Partei, zu Alexandrien wurden ihnen alle Kirchen eingeräumt, und die Melchiten, zu denen die Griechischen Abkömmlinge und die kaiserlichen Beamten gehörten, während die eingebornen Ägyptier fast alle Monophysiten waren, durften sich 80 Jahre lang keinen Patriarchen wählen, und ließen daher ihre Bischöfe von dem Metropoliten zu Tyrus ordiniren.

Auch die Armenier trennten sich als Anhänger der Monophysitischen Lehre von der katholischen Kirche; der B. Nersapo von Taron und der Syrier Abdjesu brachten es dahin, daß auf einer Synode zu Thevin 535 die Chalcedonische Synode und die Bekenner zweier Naturen in Christo mit dem Anathem belegt, und den Armeniern die Wallfahrt nach Palästina untersagt wurde, weil damals viele katholische Armenier in den Palästinensischen Klöstern wohnten. Um d. J. 628 veranstaltete der Kaiser Heraklius eine Synode zu Carin oder Theodosiopolis, auf welcher der Armenische Patriarch und mehrere Bischöfe dem Monophysitismus entsagten, und sich der Griechischen Kirche wieder anschloßen, allein der Klerus und das Volk im Persischen Armenien weigerten sich dieser Union beizutreten. Gleich fruchtlos waren die Bemühungen des Kaisers Konstans, der 648 eine Synode zu Dovin halten ließ, wo der Patriarch Nerses und der Armenische Philosoph David, von einem vor

der Stadt lagernden Griechischen Heere unterstützt, die Annahme der Chalcedonischen Schlüsse durchsetzten; aber schon 651 berief der neue Patriarch Johannes, nachdem er den Händen der Griechen entschlüpft war, eine Synode nach Manazkert, wo er über das Concil zu Chalcedon und dessen Anhänger das Anathema aussprach; seitdem blieb Armenien monophysitisch, und kirchlich und politisch vom Griechischen Reiche getrennt.

In Syrien und Mesopotamien verdankte die Monophysitische Partei ihre Erhaltung und Befestigung vorzüglich dem Jakob Baradai, einem Schüler des Severus, von welchem die ganze Sekte den Namen Jakobiten erhielt. Diesen Mönch des Klosters Phasilta hatten unter Justinians Regierung einige auf einem Schlosse gefangen sitzende Bischöfe, damit ihre Sekte nicht aus Mangel an Bischöfen zerfalle, zum ökumenischen Metropoliten ordinirt; er durchwanderte hierauf als Bettler verkleidet alle Orientalischen Provinzen, legte die inneren Spaltungen unter den Monophysiten bei, ordnete ihre Gemeinden, und Spätere reden übertreibend von 80000 durch ihn ordinirten Presbytern und Diakonen. Er war es auch, der seiner Sekte ein für ihr ferneres Bestehen nothwendiges Oberhaupt gab, indem er nach dem Tode des Severus 539 den Sergius zum monophysitischen Patriarchen von Antiochien weihte; von diesem läuft eine ununterbrochene Reihe Jakobitischer Patriarchen des Orients, die ihren Sitz zu Amida oder in dem Kloster des Barsumas bei Melitene nahmen, bis auf den heutigen Tag fort. In einer Partei, wie die Monophysitische war, die in so starrer Feindseligkeit und Trennung gegen die k. Kirche beharrte, bedurfte es nur geringer Anlässe, um neue Spaltungen und Sekten zu erzeugen. Einen solchen Anlaß bot die Frage dar, ob der Leib Christi im Stande der Erniedrigung den körperlichen Affekten und Veränderungen (Hunger, Durst, Ermüdung u. a.) unterworfen gewesen sei. Julian B. von Halikarnaß läugnete dieß, und lehrte, Christus habe zwar solche unsündliche Schwachheiten erduldet, aber ohne alle natürliche Nothwendigkeit, sondern nur weil er es frei zum Heile der Menschen gewollt habe. Die Anhänger dieser Lehre, die von ihren Gegnern Aphthartodoketen oder Phantasiasten

genannt wurden, bildeten zu Alexandrien die Partei der Gajaniten. Justinian, der auch im Alter nicht satt wurde, seinen theologischen Despotismus zu üben, erließ 563 ein Edikt zu Gunsten dieser Lehre, und sandte es den Patriarchen mit dem Gebote, es bei Vermeidung des Exils zu unterzeichnen. Diese Strafe traf den Patriarchen Eutychius von Konstantinopel nebst andern Bischöfen, und würde auch den verehrten P. von Antiochien Anastasius den Sinaiten getroffen haben, wenn nicht Justinian 565 gestorben wäre. Sein Nachfolger Justin II widerrief das Edikt.

Im Gegensatze gegen die Gajaniten oder Julianisten behaupteten die Agnoëten, eine Monophysitische Partei, deren Urheber der Alexandrinische Diakon Themistius um 540 war, daß auch die Seele Christi irdischen Mängeln unterworfen gewesen, und er daher als Mensch Einiges nicht gewußt habe, wie z. B. das Grab des Lazarus, und den Tag des Gerichts; und darin hatten sie Recht, wenn sie blos den noch nicht erhöhten Menschen Jesus meinten. — Während die Monophysiten von der Partei des Severus und Xenajas ohngeachtet ihres Festhaltens an der Einen Natur Christi doch zugaben, daß er wahrer Gott und wahrer Mensch sei, und daß sowohl das Göttliche als das Menschliche in ihm seine wesentlichen Eigenschaften ohne Vermengung bewahrt habe, verwarf der konsequentere Stephanus Niobes diese Verschiedenheit der beiden Naturen, die vielmehr durch ihre Vereinigung aufgehoben worden sei; und da ihn der Monophysitische Patriarch Damian von Alexandrien von der Kirchengemeinschaft ausschloß, entstand eine neue Partei der Niobiten. Aber auch die Trinitätslehre gab zu Parteiungen unter den Monophysiten Anlaß; die Philosophen Joh. Askusnages und Joh. Philoponus wollten dem aus diesem Dogma gezogenen Schlusse der Katholiken begegnen, daß die Begriffe Natur und Person oder Hypostase völlig verschieden seien (wie denn Niemand Vater, Sohn und Geist drei Naturen nenne); sie läugneten daher die numerische Einheit Gottes und behaupteten eine bloße Gattungseinheit, so daß die drei Personen drei Individuen der Gattung Gottheit eben so seien, wie drei Menschen oder drei Engel solche

Individuen seien. Diese Lehre, die mit Recht Tritheismus genannt ward, fand nicht wenige Anhänger, und es bildeten sich dadurch die Gemeinden der Kondobauditen zu Konstantinopel und der Kononiten. Selbst die beiden Oberhäupter der Monophysiten Petrus von Kalliniko zu Antiochien und Damian zu Alexandrien entzweiten sich darüber, denn der letztere näherte sich in Bestreitung der Tritheiten dem Sabellianismus, indem er unter Hypostase nur die persönlichen Merkmale des Vaters, Sohnes, Geistes verstand, also die Persönlichkeit selbst aufhob, und dem göttlichen, von den Hypostasen unterschiednen Wesen eine eigne Subsistenz beilegte. Dadurch entstand eine neue Sekte der Damianiten. Philoponus und seine Anhänger verwarfen auch, weil mit der Form zugleich die Materie untergehen müsse, die Auferstehung, sofern sie als eine Wiederherstellung der gestorbenen Leiber gedacht werde, und lehrten, daß Gott wie eine neue Welt so auch neue Körper schaffen werde. Doch dieser Lehre widersprachen die Kononiten.

Für den Nestorianismus wurde das Persische Reich seit der Mitte des 5ten Jahrh. die eigentliche Heimath; Barsumas B. von Nisibis und Maanes B. von Ardaschir brachten es, unterstützt von mehreren Zöglingen der Edessenischen Schule, durch ihre rastlosen Umtriebe dahin, daß diese Irrlehre bis gegen 496 in den meisten Persischen Kirchen herrschend wurde. Die Persischen Könige fanden es ihrer Politik gemäß, daß die Christen ihrer Länder dem Oströmischen Reiche und der dortigen Kirche durch Sektenhaß entfremdet würden, und so konnten Barsumas und seine Gefährten, ihres Schutzes sicher, mit roher Gewalt und Grausamkeit die widerstrebenden Katholischen zur Annahme des Nestorianismus zwingen. Das Oberhaupt der Nestorianer wurde der Catholicus zu Seleucia, der 23 Metropoliten zu ordiniren hatte. Doch erhielt sich dort auch eine Anzahl katholischer Gemeinden, die, in fünfzehn Provinzen zerstreut, unter zwei von dem Patriarchen zu Antiochien gesandten Catholicis standen. Im Römischen Reiche verlor der Nestorianismus seinen Hauptsitz durch die von dem Kaiser Zeno 489 gebotene Auflösung der Schule zu Edessa, aber auf die Lage der Persischen Nestorianer hatte dieß keinen Einfluß, und sie

blieben auch unter Arabiſcher Herrſchaft die überwiegende Partei, wiewohl ihre Häupter häufig den Namen Neſtorianer ablehnten, und keineswegs Schüler des Neſtorius, eher noch Jünger des Theodor von Mopsveſte ſein wollten.

§. 36.

Monotheletiſcher Streit.

I. S. Maximi opera, ed. Fr. Combefis. Paris. 1675, 2 Voll. fol. Die Briefe von Cyrus, Sergius, Sophronius, Honorius, Johannes IV bei Mansi Coll. Conc. T. X und XI. Anastasii Biblioth. Collectanea, in Sirmondi opp. T. III. Die Akten der Lateraniſchen Synode bei Mansi T. X, und die der ſechsten ökum. Synode bei Mansi T. XI.

II. Combefis hist. haeresis Monothelitarum, in deſſen Nov. Auctarium Biblioth. PP. T. II. Tamagnini (Fouquière) celebris hist. Monothelitarum et Honorii controversia scrutiniis VIII comprehensa. Paris. 1678. Jac. Chmel diss. de ortu et progressu Monothelitarum in deſſen Vindiciae Concilii oecum. VI. Prag. 1777.

Wie der Drei-Kapitelſtreit eine Fortſetzung und Nachwirkung des Neſtorianismus war, der auch in ſeinen Quellen noch abgegraben und in ſeinen letzten Anhaltspunkten überwunden werden mußte, ſo war der Monotheletismus eine Nachwirkung des Eutychianismus. Die neue Irrlehre fand mächtige geiſtliche und weltliche Beſchützer; denn die erſteren, die Prälaten, wenigſtens die, welche mit Bewußtſein und Einſicht dabei handelten, wollten auf einem Seitenwege das Monophyſitiſche Dogma, wo nicht ſeinen Worten, doch ſeinen innerſten Gedanken nach, in die Kirche bringen; die Kaiſer aber ließen ſich dabei einerſeits von der alten auf dem Byzantiniſchen Throne einheimiſchen Manie, der Kirche ihre Anſichten als Geſetze aufzudringen, andrerſeits aber auch von der politiſchen Berechnung leiten, daß mittels des Monotheletismus die Monophyſiten mit der orthodoxen Kirche vereinigt werden könnten, durch dieſe Vereinigung aber das Reich an innerer Wohlfahrt und an Kraft und Stärke nach Außen gewinnen würde.

Theodor B. von Pharan in Arabien und Sergius P. von Konſtantinopel ſprachen zuerſt um 616 in den Briefen, die ſie

an einander richteten, die Ansicht aus, daß aus der Einheit der Person Christi auch die Einheit seines Wirkens und Wollens als nothwendige Folge fließe. Die menschliche mit dem Logos vereinigte Natur habe zwar, meinten sie, ihre eigne Seele und menschlichen Geisteskräfte, übe aber keine ihr eigenthümliche Thätigkeit aus, sondern Alles, was durch die beiden Naturen geschehe, müsse dem Logos beigelegt werden, und es sei daher in Christo nur eine einzige Wirkungsweise und Willensthätigkeit, ausgehend von dem Logos als ihrer wirkenden Ursache, der sich dabei der Menschheit nur als seines Werkzeugs bediene. Sergius versuchte schon, mit dieser Lehre den Severianer Paulus B. von Theodosiopolis zu gewinnen; auch dem Kaiser Heraklius gefiel sie als ein zur Versöhnung taugliches Mittelding zwischen dem katholischen und dem Monophysitischen Systeme, so daß er bereits 622 in einem Schreiben an den Metropoliten Arcadius auf Cyprus von zwei Wirkungsweisen in Christo zu reden verbot. Cyrus, der sich als B. von Phasis von dem Kaiser und Sergius über diese Einheit in Christo hatte belehren lassen, unternahm es 630 als Patriarch von Alexandrien, die dortigen Theodosianer mit der Kirche zu versöhnen. Zur Grundlage sollte eine Darlegung der Trinitäts- und Inkarnationslehre in 9 Artikeln dienen, in deren 7tem es heißt: es sei derselbe Christus und Sohn, der das Göttliche und das Menschliche wirke durch eine einzige Gottmenschliche Wirkungsweise (θεανδρικη ἐνεργεια, dieser Ausdruck war den Areopagitischen Schriften entlehnt); so daß die Unterscheidung der göttlichen Wirkungen von den menschlichen nur in unserer abstrahirenden Auffassung stattfinde. Der Mönch Sophronius, der sich damals in Alexandrien befand, beschwor den Cyrus fußfällig, diese Artikel nicht bekannt zu machen; umsonst: die Vereinigung wurde feierlich geschlossen, und die Theodosianischen Geistlichen und Laien empfingen in der Hauptkirche zu Alexandrien die Kommunion. „Nicht wir, sagten sie triumphirend, haben das Concilium von Chalcedon angenommen, sondern das Concilium ist zu uns gekommen, denn wer nur Eine Wirkung in Christo lehrt, der bekennt auch nur Eine Natur in ihm.“

Als Sergius den Widerspruch, den die neue Lehrform besonders von Seite des mittlerweile zum Patriarchen von Jerusalem erhobenen Sophronius fand, gewahrte, bemühte er sich, den Papst Honorius durch ein klug eingerichtetes Schreiben auf seine Seite zu bringen. Er pries darin mit Übertreibung die allgemeine Rückkehr der Ägyptischen Monophysiten zur Kirche, bemerkte, es würde hart sein, diese Millionen blos wegen des bei der Union zur Bedingung gemachten Ausdrucks, Eine Wirkungsweise Christi, wieder zum Abfalle zu zwingen, eines Ausdrucks, der doch von vielen Vätern gebraucht worden, äußerte aber dann, am besten sei es, weder von zweien noch von einer Wirkungsweise Christi zu reden, nicht von einer, weil dieß zwar an sich richtig, aber doch neu und Manchen noch anstößig sei; nicht von zweien, weil daraus zwei einander widerstrebende Willen folgen würden, da in Einem Subjekte unmöglich zwei Willen sein könnten, die sich nicht widerstrebten. Honorius ließ sich irre führen; sein Antwortschreiben war fast nur ein Widerhall des von Sergius gesandten Briefes, und verrieth dabei eine auffallende dogmatische Unklarheit und ein gänzliches Mißverstehen des in Frage gestellten Lehrpunktes; er betrachtet die Opposition des Sophronius als einen unnützen Wortstreit, den man den Grammatikern überlassen müsse, meint, man dürfe aus diesen Fragen kein kirchliches Dogma machen wollen; dabei kommt er durch die Unterscheidung der beiden unvermischt gebliebenen Naturen und ihrer eigenthümlichen Wirkungsweisen der Wahrheit ganz nahe; er behauptet zwar eine Einheit des Willens in Christo, meint aber damit nur die Konformität des menschlichen mit dem göttlichen, und verwirft nur den Wahn, als ob Christus gleich den sündigen Menschen ein dem Geiste widerstrebendes Gesetz in seinen Gliedern getragen habe. Ohne sich also bestimmt für den Monotheletismus zu erklären, begünstigte er doch diese Irrlehre, und näherte sich derselben, indem er die für die Dyotheleten so entscheidende Stelle: „Vater, laß diesen Kelch an mir vorübergehen; doch nicht wie ich will, sondern wie du willst," durch die unhaltbare Deutung auf die Seite schob, dieß sei nur gesagt, um uns an die Pflicht, Gottes Willen dem unsrigen vorzuziehen, zu mahnen. So konnte

man später in diesem unüberlegt abgefaßten Schreiben Stoff zur Verdammung wie zur Entschuldigung des Papstes finden. Papst Johannes IV, in einer an den Kaiser Konstantin gerichteten Apologie des Honorius, und der h. Märtyrer Maximus glaubten ihn damit zu rechtfertigen, daß er nur die Einheit des menschlichen Willens Christi dem Wahne von einem doppelten Willen des Fleisches und des Geistes entgegengesetzt habe. Der Papst Leo II setzte in seinen Briefen an die Spanischen Bischöfe und an den Kaiser Konstantin die Verirrung des Honorius nur darein, daß er der Häresie durch Nachläßigkeit Vorschub gethan, und die Befleckung der Kirche durch dieselbe geduldet habe; aber die sechste ökumenische Synode verdammte ihn, weil er in Allem dem Sinne des Sergius gefolgt sei, und dessen Lehre bestätiget habe — und so war es allerdings, wenn man gleich anzunehmen berechtiget ist, daß Honorius besser gedacht habe, als er sich ausgedrückt hat.

Sophronius sandte dem Papste und den Bischöfen der Hauptkirchen sein gegen den neuen Irrthum gerichtetes Synodalschreiben; Honorius aber beharrte in seiner Antwort an ihn, so wie in seinen Briefen an Cyrus und Sergius auf seiner Ansicht, daß beide Theile schweigen, und weder von einer noch von zwei Wirkungen reden sollten. Da erschien 639 die von Sergius verfaßte Ekthesis des Kaisers Heraklius, worin ganz in der Weise des Sergius verordnet wurde, daß weder von zwei Wirkungsweisen noch auch (um der Schwäche einiger Kurzsichtigen zu schonen) von einer in der Menschwerdung des Herrn geredet werden solle, dann aber behauptet wird, daß in Christo nur Ein Wille gewesen sei, weil man sonst zwei einander widerstrebende Willen annehmen würde. Sergius und sein Nachfolger Pyrrhus ließen auf Synoden ihrer Anhänger dieses Edikt bestätigen und von Allen unterschreiben, Cyrus in Alexandrien nahm es freudig an, anders aber wurde es in Rom aufgenommen, wo Johannes IV auf Honorius und Severin gefolgt war. Ungeschreckt durch die ungünstige Gesinnung des Honorius hatte Sophronius den B. Stephan von Dora nach Rom geschickt, um dort auf die Bedeutung und die Folgen dieses Zwistes aufmerksam zu machen, und Johannes verwarf die

Ekthesis auf einer Synode 640, und nochmals in einem Schreiben an Pyrrhus; hierauf schrieb Heraklius kurz vor seinem Tode (641) dem Papste, er habe zu der Ekthesis nur auf die Bitte ihres Verfassers des Sergius seinen Namen geliehen. Diese blieb inzwischen, da auch Paul der neue P. von Konstantinopel zur Partei der Monotheleten gehörte, trotz den Bemühungen des Papstes Theodor, in der Hauptstadt öffentlich angeheftet, wogegen die Afrikanischen Bischöfe 646 den Monotheletismus nebst der Ekthesis auf vier Synoden verdammten. Damals stand — nach dem Tode des Sophronius — an der Spitze der die Irrlehre bekämpfenden Katholiken der Abt Maximus, der gelehrteste und scharfsinnigste Theologe seiner Zeit; er hatte den P. Pyrrhus, der sich vor dem Volkshasse nach Afrika geflüchtet hatte, auf einer Konferenz daselbst zur Anerkennung des Irrthümlichen im Monotheletismus gebracht; Pyrrhus ging darauf nach Rom, wo er dem Papste Theodor eine Abschwörungsformel überreichte, wurde aber bald darauf in Ravenna rückfällig.

Jene Konferenz zeigt übrigens am deutlichsten, wie die Monotheleten ihre Lehre zu unterstützen pflegten, und was die Katholiken ihnen entgegensetzten. Jene meinten durch Läugnung des menschlichen Willens als der Wurzel aller Sünde die Unsündlichkeit des Herrn völlig sicher zu stellen; denn jeder geschaffene Wille sei ein der Sünde fähiger, und zwei Willen müßten nothwendig mit einander in Kampf und Widerspruch gerathen, so wie im Menschen der Wille des Fleisches mit dem des Geistes streite; die Auflehnung des menschlichen Willens gegen den göttlichen aber sei eben die Sünde. Auch müßten, meinten sie, zwei Willen in Christo schon darum verworfen werden, weil solche zwei Wollende und folglich zwei Christus voraussetzten. Sie nahmen also an, daß die menschliche Seele Christi wie ein Instrument ohne eigne Thätigkeit blos durch fremden Impuls in Bewegung gesetzt worden sei, und daß die Gottheit, die Stelle der natürlichen Seelenkräfte vertretend, das in der Seele Christi gewirkt habe, was die vernünftige Seele im menschlichen Körper wirkt. Die Katholiken gaben zu, daß die menschliche Seele Christi unter dem Impuls und

der Leitung der Gottheit gestanden sei, ohne jedoch dadurch ihre natürliche Freiheit zu verlieren; sie bemerkten, daß der Wille der Natur und nicht der Person gehöre, daß man die Naturen nur durch ihre Wirkungsweisen erkenne; daß Gott mit der menschlichen Natur auch einen menschlichen Willen angenommen habe, folgerten sie daraus, daß er dem Vater Gehorsam geleistet, daß er dem Gesetz unterthan worden, und daß ohne diese Annahme der menschliche Wille nicht erlöset worden wäre. Vorzüglich aber wiesen sie darauf hin, wie Christus selbst seinen Willen, daß der Kelch des Leidens ihm vorübergehen möchte, von dem Willen des Vaters und somit auch von seinem eignen göttlichen unterschieden habe, und wie er dagegen in der Stelle Matth. 23, 37 offenbar blos von seinem göttlichen Willen rede.

Der Patriarch Paul bewog 648 den Kaiser Konstans, an die Stelle der Ekthesis ein neues von ihm verfaßtes Glaubensedikt, den Typus, zu setzen; ohne sich, wie die Ekthesis gethan hatte, über die Lehre selbst auszusprechen, untersagte dieses Edikt unter Androhung der schwersten Strafen alles Streiten über den Willen und die Wirkungsweise Christi. Aber der Römische Stuhl und die k. Bischöfe widerstanden einer Satzung, die an sich schon despotisch und ungerecht, die Wahrheit dem Irrthume gleich setzte, und über eine mit den christlichen Grunddogmen der Inkarnation und Erlösung im engsten Zusammenhange stehende Frage Schweigen gebieten wollte. Theodor sprach über Paulus und Pyrrhus Bann und Absetzung, und sein Nachfolger Martin versammelte 649 zu Rom eine Synode von 105 Bischöfen; hier traten Griechische Äbte und Mönche, die von der Monotheletischen Hofpartei verfolgt in Rom ein Asyl gesucht hatten, als Kläger auf, Theodor von Pharan, Sergius, Cyrus, Pyrrhus und Paulus wurden mit dem Anathem belegt, und nebst der Ekthesis wurde der Typus, obgleich man die gute Absicht desselben anerkannte, verworfen, doch um den Kaiser zu schonen, nur als das Werk des Paulus bezeichnet. Der erzürnte Konstans befahl dem Exarchen Olympius, den Typus in Italien unterzeichnen zu lassen, und sich des Papstes zu bemächtigen; vergeblich: mit Ausnahme des B. Paul von Thessalonika, der dafür vom Papste abgesetzt wurde, blieben

alle westlichen und Afrikanischen Bischöfe bei der Entscheidung der Lateranischen Synode. Aber der neue Exarch Kalliopas, kühner als Olympius, ließ 653 den kranken Papst aus der Kirche, wohin er sich hatte bringen lassen, reißen, und nach Konstantinopel führen. Hier gab man ihn einen Tag lang am Ufer dem Hohne des Pöbels preis, ließ ihn drei Monate im Kerker schmachten, und stellte ihn dann vor Gericht, wo er auf die Aussage erkaufter Zeugen einer Verschwörung gegen den Kaiser und eines Einverständnisses mit den Arabern schuldig erklärt wurde. Der Kaiser ließ ihn unter seinen Augen im Hofe des Pallastes wie den gemeinsten Verbrecher mit Mißhandlungen und Beschimpfungen überhäufen, worauf er 655 nach Cherson gebracht wurde, wo er nach vier Monaten starb. Ein noch härteres Loos traf den h. Maximus und seine Schüler die beiden Anastasius; sie wurden erst nach Thracien verwiesen, dann als sie standhaft den Typus und die Gemeinschaft des neuen Patriarchen Petrus verwarfen, 662 in die Hauptstadt zurückgebracht; hier sprach eine Synode über sie, über Martin, Sophronius und alle ihre Anhänger, d. h. über alle Katholiken, das Anathema; sofort wurden sie gegeißelt, man schnitt ihnen die Zunge aus, hieb ihnen die rechte Hand ab, führte sie in der Stadt zur Schau herum, und verbannte sie nach Lazien, wo Maximus gleich darauf starb. Während der Tyrann dergestalt gegen wehrlose Priester wüthete, ließ er eine Provinz nach der andern in die Gewalt der Saracenen fallen.

Nach dem Tode des Konstans 668 trat ein gewisser Mittelzustand ein; der Typus blieb im Orient Staatsgesetz, obgleich der Kaiser Konstantin Pogonatus dem Monotheletismus nicht zugethan, die Aussöhnung der östlichen Kirche mit dem Römischen Stuhle wünschte. In Konstantinopel waren auf den Monotheleten Petrus drei katholisch gesinnte Patriarchen, Thomas, Johannes und Konstantin gefolgt, aber Theodor (seit 676) war wieder Monothelet; er und Makarius P. von Antiochien wollten die Päpste nach Honorius als häretische Dyotheleten aus den Diptychen streichen. Doch der Kaiser ersuchte 678 den Papst Donus, daß er Abgeordnete zur Beilegung des

kirchlichen Zwistes senden möge; dieses Schreiben empfing der Nachfolger des Donus, Agatho, der 680 eine Synode von 125 Bischöfen zur Ernennung der Gesandten und zur Vorbereitung auf die im Orient zu haltende veranstaltete. Es zeigte sich hier wieder, daß der ganze Occident einstimmig den Monotheletismus verwarf. Doch nun entledigte sich auch der Orient dieser Häresie. Am 7ten November 680 wurde zu Konstantinopel die sechste ökumenische Kirchenversammlung in Gegenwart des Kaisers, der päpstlichen Gesandten, der Abgeordneten des Occidents und der Patriarchen Georgius und Makarius eröffnet. In den ersten Sitzungen wurden die Akten der fünf älteren Synoden, in der vierten die beiden dogmatischen Schreiben, welche Agatho in seinem und der Römischen Synode Namen übersendet hatte, gelesen. Darauf legte Makarius Sammlungen von Stellen der Kirchenväter zu Gunsten der Monotheletischen Lehre vor, es ergab sich aber, daß sie häufig verfälscht und verdreht waren. In der 7ten Sitzung wurden dagegen die Zeugnisse, welche Agatho für die katholische Lehre gesammelt hatte, gelesen, und in der nächsten erklärte Georgius mit den Bischöfen seines Patriarchats (Konstantinopel), daß sie, nachdem sie jene Stellen ächt befunden, der in Agatho's Briefen enthaltenen Lehre beipflichteten. Makarius aber beharrte bei der Lehre von Einem Willen, und wurde daher abgesetzt. Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, Theodor von Pharan und Cyrus, und zuletzt auch Honorius wurden mit dem Anathem belegt. Ein Mönch Polychronius wollte zur Bestätigung der Monotheletischen Lehre einen Todten erwecken, und die Synode gestattete zur Enttäuschung des Volkes den Versuch. Die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen an einem deshalb herbeigebrachten Leichname erschütterte den Mönch in seiner Anhänglichkeit an den Monotheletismus nicht; er wurde gebannt und der Priesterwürde beraubt. In der letzten Sitzung am 16ten September 681 wurden die Schreiben des Papstes Agatho, durch dessen Mund Petrus geredet habe, bestätigt; dann unterschrieben 160 Bischöfe nebst dem Kaiser und den päpstlichen Legaten das Glaubensdekret: daß es zwei natürliche Willen und zwei Wirkungsweisen in Christo ohne Theilung,

ohne Verwandlung und ohne Vermischung gebe, daß der menschliche Wille dem göttlichen nicht widerstrebe, sondern ihm folge und in allen Dingen ihm unterworfen sei.

Der Versuch des Kaisers Philippikus (Bardanes) den Monotheletismus wieder zu erheben, läßt schließen, daß im Oriente auch nach der sechsten Synode viele Anhänger dieser Häresie geblieben waren. Dieser Kaiser versammelte 712 eine Synode, welche, wie sich dieß von dem oft erprobten Knechtssinne der Orientalischen Bischöfe erwarten ließ, die Beschlüsse des Concils von 680 umstieß, und das Monotheletische Dogma zur herrschenden Lehre machte. Die Namen des Sergius und Honorius wurden wieder in die Diptychen gesetzt; und selbst gelehrte und geachtete Prälaten wie Germanus von Cyzicus und Andreas von Kreta hatten die Schwäche nachzugeben; nur Wenige zogen das Exil der Apostasie vor. Doch im Occident waren die Bemühungen des Philippikus vergeblich; der Papst Konstantin verdammte das Schreiben, das er an ihn sandte, und als der Kaiser befahl, daß die Bildnisse der sechs ökumenischen Synoden, die man eben zu Rom in dem Portikus des h. Petrus gemahlt hatte, vertilgt werden sollten, widersetzte sich das Volk, und erklärte, ihn nicht als Kaiser anerkennen zu wollen. Die Herrschaft des Monotheletismus nahm indeß auch im Oriente schon 713 mit der Absetzung des Philippikus und der Erhebung des Kaisers Anastasius II ein Ende.

Die Monotheletische Lehre erhielt sich mehrere Jahrhunderte unter den Einwohnern des Libanon und Antilibanon, den von den alten Phöniziern abstammenden Maroniten. Sie hatten ihre eignen Patriarchen, wahrscheinlich seit der Absetzung des Makarius durch die sechste Synode; einer dieser Patriarchen, Johannes Maron, war im 7ten oder 8ten Jahrh. zugleich bürgerliches Oberhaupt der Nation, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit gegen die Übermacht der Saracenen glücklich vertheidigte, und von ihm hauptsächlich sollen sie den Namen, der seitdem zugleich ein Volk und eine Religionspartei bezeichnete, erhalten haben. Um d. J. 1182 entsagten die Maroniten der Monotheletischen Lehre, und vereinigten sich mit der abendländischen Kirche und dem Papste.

Viertes Kapitel.

Verfassung und Regierung der Kirche.

§. 37.

Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche.

Die kirchlichen Gesetze der Kaiser im Codex Theodosianus, ed. Ritter, Lips. 1737, 6 Voll. fol., und im Codex Justinianeus.

In den drei ersten Jahrhunderten hatte die Kirche dem heidnischen Staate gegenüber bei allem äußeren Druck und blutiger Verfolgung, die vollständigste Freiheit und Selbstständigkeit hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse, ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin, genossen; doch also blieb es nicht unter den christlichen Kaisern, welche, gewohnt, nach allen Seiten hin mit unumschränkter Machtfülle zu walten, gerne auch in die Kreise der Kirche, und zwar nicht selten willkührlich und störend eingriffen. Bald zeigte sich's, daß die katholische Kirche den seit Konstantin erlangten Vorzug, die vom Staate allein anerkannte, beschirmte und bevorrechtete Religionsgesellschaft zu sein, mit Aufopferung eines Theils ihrer früheren Unabhängigkeit erkaufen mußte. Konstantin selbst bediente sich seiner Gewalt in kirchlichen Dingen, die ihm das tiefe Dankgefühl der Christen zugestand, im Ganzen mit Mäßigung. Nicht so sein Sohn Konstantius, dessen Tyrannei zuletzt unerträglich wurde, aber freilich darf das, was er und Valens gegen die katholischen Bischöfe und Kirchen verübten, nicht als Maaßstab für das damalige Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche genommen werden, denn jene Beiden hatten sich als blinde Werkzeuge des Arianismus fast in die Rollen der heidnischen Verfolger zurückversetzt.

Am stärksten und auffallendsten zeigte sich die Macht der christlichen Kaiser in ihrem Verhältnisse zu den allgemeinen Synoden. Sie waren es, welche die Bischöfe zu diesen Versammlungen beriefen, den Ort dafür und die Zeit der Eröffnung bestimmten, und persönlich oder durch ihre Kommissäre daran

Theil nahmen. Freilich waren sie es auch, welche dann die öffentlichen Posten zur Verfügung der Bischöfe stellten, für den Unterhalt der ärmeren während der Dauer der Synode und für Aufrechthaltung der äußeren Ordnung Sorge trugen. Dabei behielten indeß die Bischöfe die Freiheit, sich zu kleineren partikulären Synoden zu versammeln, und wenn auch zuweilen erst die Genehmigung des Kaisers dazu nachgesucht wurde, so war dieß doch keineswegs allgemeine Regel. Als Valentinian I von den Bischöfen um die Erlaubniß zur Haltung einer Synode angegangen wurde, antwortete er: ihm als einem Laien gezieme es nicht, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, die Bischöfe möchten daher sich versammeln, an welchem Orte sie immer wollten. Auf den Synoden ließen die Kaiser den Bischöfen unbeschränkte Freiheit sich zu berathen, und über den Glauben oder andere kirchliche Interessen zu entscheiden. Theodosius II verbot dem Komes Kandidian, den er zur Ephesischen Synode sandte, sich in die kirchlichen Angelegenheiten und Berathungen, welche ausschließlich den Bischöfen zustünden, zu mischen. Der Kaiser Marcian erklärte den in Chalcedon versammelten Vätern, er komme nach dem Beispiele Konstantins auf die Synode, nicht um da eine Gewalt oder Authorität auszuüben, sondern nur um den Glauben durch sein kaiserliches Ansehen zu beschützen. Und die Synode selbst schrieb an Leo, er der Papst habe durch seine Legaten wie das Haupt über die Glieder den Vorsitz geführt, der Kaiser aber habe zur Erhaltung der Ordnung präsidirt. Anders verfuhr Konstantius, der die Synoden zwingen wollte, ihre Beschlüsse sklavisch seinen Ansichten unterzuordnen, aber dieser despotische Frevel empörte alle besser Gesinnten. Athanasius, Hosius von Cordova, Hilarius, Leontius von Tripolis erklärten ihm, daß er in geistlichen Dingen kein Recht und keine Gewalt besitze, und in Sachen des Glaubens, statt die Bischöfe zu meistern, vielmehr von ihnen lernen solle. So sprach auch der h. Ambrosius, als Valentinian II einem zwischen ihm und dem Arianer Auxentius zu haltenden Religionsgespräche als Richter vorsitzen wollte: in Sachen des Glaubens urtheilten die Bischöfe über die Kaiser, nicht aber die Kaiser über die Bischöfe. Theodosius I

handelte, als er den Arianismus im Orient unterdrückte, als Beschützer, nicht als Richter und Ausleger des kath. Glaubens; und wenn Konstantin nach der Angabe des Eusebius an den Verhandlungen zu Nicäa so thätigen Antheil nahm, daß er selbst mit den Arianisch gesinnten Bischöfen disputirte, so war es eben das übereinstimmende Zeugniß der großen Mehrheit der dort versammelten Bischöfe, welches ihm als unfehlbare Authorität galt, und nur indem er seinen Glauben dieser Authorität, die er selber die Stimme Gottes nannte, unterordnete, suchte er auch die Arianer dazu zu vermögen. Wenn die Kaiser über Glaubenssachen Gesetze erließen oder die dogmatischen Dekrete der Synoden bestätigten, so geschah dieß, um die Lehre der Kirche auch zum Staatsgesetz zu erheben, und den Widerstrebenden den bürgerlichen Schutz zu entziehen. Anders verhielt es sich mit dem Henotikon des Zeno, der Ekthesis des Heraklius und dem Typus des Konstans, aber diese wurden auch von der Kirche verworfen, zum Theil eben darum, weil sie von der dazu nicht befugten weltlichen Macht herrührten; auch erklärte Papst Felix III dem Kaiser Zeno, er habe nicht der Kirche Gesetze vorzuschreiben, sondern sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen. Indessen verloren sich allmälig im Oriente bei der immer steigenden Abhängigkeit der Bischöfe vom Hofe, die älteren und richtigen Grundsätze hinsichtlich der Schranken kaiserlicher Gewalt, und der h. Maximus war einer der letzten, der freimüthig sich über diese Schranken erklärte.

Die Besetzung der bischöflichen Stühle blieb im Ganzen frei, doch wurde die Wahl der Bischöfe der Hauptkirchen von den Kaisern bestätigt, und auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Konstantinopel übten sie, besonders in bewegten Zeiten, einen direkteren Einfluß; so wählte Theodosius I aus den von den Bischöfen der Synode von 381 vorgeschlagenen den Nektarius aus, und Theodosius II rief den h. Chrysostomus von Antiochien herbei, der jedoch erst vom Volke und Klerus gewählt, und dann von ihm bestätiget wurde. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles war frei; erst Odoaker gebot als König von Italien, daß keiner ohne seine Einwilligung Römischer Bischof werde. Nach ihm ließen die Gothischen

Könige wieder freie Wahl eintreten, wiewohl Theodorich einmal die Erhebung des Felix III, und dann Theodat die des Sylverius durchsetzte. Seit Justinians Zeiten wurde es Herkommen, daß jeder neugewählte Papst die Bestätigung des Kaisers nachsuchte, und die Päpste nach Gregorius d. Gr. mußten sogar eine Art Taxe bei ihrem Antritt entrichten, die jedoch Konstantin der Bärtige wieder aufhob. Willkührliche Absetzungen von Bischöfen kamen unter despotischen Verwaltungen, wie die des Konstantius war, häufig vor, sonst verlor ein Bischof seine Würde nur durch den richterlichen Ausspruch der Kirche, oder in Folge eines Synodal-Beschlusses, und die Kaiser vollzogen in der Regel nur das von der kirchlichen Behörde gefällte Urtheil. So vertrieb Theodosius d. Gr. die Bischöfe und Geistlichen der Häretiker, nachdem die Synode von 383 im Allgemeinen das Absetzungsurtheil gegen sie gefällt hatte.

Daß kirchliche Angelegenheiten nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden seien, wurde im Allgemeinen von den Kaisern anerkannt; Marcian erklärte sogar alle kaiserlichen Gesetze, welche mit den Kanonen im Widerspruch stünden, für erschlichen und ungültig. Auch hatten schon Valentinian I und Honorius verordnet, daß über geistliche Verhältnisse und Personen nur die Bischöfe urtheilen sollten; und Justinian gab noch ein ähnliches Gesetz. Dagegen hielten sich einige Kaiser für berechtigt, eigne Gesetze über manche zur kirchlichen Disciplin gehörigen Gegenstände zu geben, diese wurden dann mitunter selbst in den Kirchen bekannt gemacht; freilich sollten diese Gesetze meist nur ältere von der Kirchengewalt erlassene Kanonen wiederholen oder das Ansehen derselben erhöhen. Justinian, der die meisten und wichtigsten Gesetze über kirchliche Dinge gab, erklärte, er wolle nur Beschützer und Rächer der alten Kirchenverordnungen sein, und auf der Chalcedonischen Synode riefen die Väter mit Zustimmung der kaiserlichen Beamten: Gegen die Kanonen darf kein weltliches Gesetz (πραγματικον) gelten! Justinians Gesetze betrafen besonders die Form der geistlichen Gerichte, die Verwaltung der Kirchengüter, die Simonie und die geistlichen Wahlen; dann auch einige unter dem Klerus eingeschlichene Mißbräuche und die Klöster.

Berufungen von Verfügungen der geistlichen Gewalt an die weltliche waren von der Kirche im Einverständnisse mit den Kaisern verboten. So verordnete die Synode zu Antiochien 341, daß ein Geistlicher oder Bischof, der, von seiner kirchlichen Behörde abgesetzt, sich noch an den Kaiser wende, nie wieder seine Stelle erlangen solle, und Justinian gestattete keinen Rekurs an die Staatsgewalt wegen einer vom Bischofe verhängten Exkommunikation, sondern nur Appellation an den Metropoliten. Zuweilen riefen die Bischöfe den weltlichen Arm an, doch thaten sie dieß nicht, um ihren Beschlüssen durch den Kaiser erst Kraft und Geltung zu verschaffen, sondern nur dann, wenn Widerspenstige durch Verachtung der kirchlichen Censuren die Anwendung physischer Zwangsmittel nöthig machten; wie dieß der Fall war mit dem Afrikanischen Bischofe Kreskonius, der seine Kirche verlassen und sich einer fremden bemächtiget hatte, und gegen den endlich die dritte Synode von Karthago den Schutz der Staatsgewalt anrufen mußte.

Die Verwaltung der Sakramente, und folglich auch die Verweigerung derselben, oder die Entziehung der Kirchengemeinschaft wurde von den Bischöfen mit völliger Freiheit, auch gegen Mächtige und Hochgestellte, gehandhabt. Synesius excommunicirte als B. von Ptolemais den Präfekten dieser Provinz. Chrysostomus behauptete öffentlich, daß Unwürdige, auch wenn es Feldherren oder Präfekten sein sollten, ja der Träger des Diadems selbst, vom Tische des Herrn zurückgewiesen werden müßten; und als Ambrosius diesem Grundsatze folgend dem Kaiser Theodosius d. G. wegen des Blutbades zu Thessalonika den Eintritt in die Kirche versagte, da unterwarf sich der Kaiser, übernahm die auferlegte Buße, und pries die Festigkeit des Bischofs. So schrieb auch der Papst Gelasius dem Kaiser Anastasius, daß er hinsichtlich des Empfanges und der Verwaltung der Sakramente vielmehr zu gehorchen als zu gebieten habe.

Die bürgerliche Stellung des Klerus verbesserte schon Konstantin durch das wichtige Privilegium, welches die katholischen Geistlichen von der Übernahme der lästigen Municipal-Funktionen entband. Da aber Viele nur, um dieser Exemtion

theilhaft zu werden, sich in den Klerus aufnehmen ließen, so gebot er 320, daß künftig nur solche, die vermöge ihrer Armuth schon von den Municipalämtern frei wären, und nur so Viele, als zur Ersetzung der gestorbenen Kleriker nöthig seien, geweiht werden sollten. Auch Valentinian I wehrte 364 den Reichen den Eintritt in den Klerus. Nach späteren Gesetzen Valentinians II und Theodosius d. Gr. durften zwar auch Reiche und Begüterte in den geistlichen Stand treten, mußten aber, um jene Exemtion von öffentlichen Ämtern zu genießen, ihre Güter abtreten oder einen Stellvertreter stellen.

Auch die eigne Gerichtsbarkeit der Kirche wurde von der Staatsgewalt anerkannt und durch neue Privilegien erweitert. Konstantius und die folgenden Kaiser bestätigten durch eine Reihe von Gesetzen das Recht der Bischöfe und Kleriker, in kirchlichen Streitsachen oder wegen geistlicher Vergehen nur vor der kirchlichen Behörde (dem Bischofe oder der Synode) belangt, und von dieser gerichtet zu werden. Geistliche sollten sich in Streitigkeiten jeglicher Art mit andern Geistlichen nicht an ein weltliches Gericht wenden, und die Synode von Chalcedon 451 drohte dem Kleriker, der in einem solchen Falle die kirchliche Behörde umgehen würde, mit Absetzung. Aber in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Laien und einem Kleriker mußte dieser jenem vor das weltliche Tribunal folgen, wenn beide nicht durch Kompromiß übereinkamen, ihre Sache von dem Bischofe entscheiden zu lassen. Nach einem Gesetze Justinians aber mußte jede Klage gegen einen Geistlichen oder Mönch vor den Bischof gebracht werden; wollte sich die eine der Parteien bei dem Urtheil des Bischofs nicht beruhigen, so kam die Sache vor den weltlichen Richter, und wenn dieser anders urtheilte als der Bischof, so konnte an das höchste Staats-Tribunal appellirt werden. Das Urtheil, das der weltliche Richter in einer Kriminalsache gegen einen Kleriker fällte, durfte nicht ohne Erlaubniß des Bischofs vollzogen werden. Den Bischöfen hatte schon Konstantin das Privilegium ertheilt, daß das gerichtliche Zeugniß eines einzigen entscheidend sein, und nach demselben kein andrer Zeuge mehr gehört werden sollte; Justinian fügte das Vorrecht hinzu, daß sie,

ſtatt perſönlich vor Gericht zu erſcheinen, in ihrer Wohnung und unvereidet vernommen werden ſollten. Daß die Prieſter nicht, wie es nach Römiſcher Rechtspflege häufig geſchah, durch die Folter zur Ablegung eines Zeugniſſes oder Bekenntniſſes gezwungen würden, hatte ſchon Theodoſius verboten. Die ſchiedsrichterliche Jurisdiktion, welche die Biſchöfe ſchon ſeit der Apoſtel Zeiten hinſichtlich der Streitſachen unter den Gläubigen ausübten, beſtätigte ihnen Konſtantin, indem er allen Parteien geſtattete, durch gemeinſame Übereinkunft ihre Proceſſe mit Beſeitigung der weltlichen Gerichte vor die Biſchöfe zu bringen, deren Urtheil ſofort, ohne eine Appellation mehr zuzulaſſen, von den weltlichen Behörden vollſtreckt werden müſſe. So geſchah es, daß nicht nur Katholiken, auch Perſonen andrer Religionsparteien ihre Streitſachen vor die Biſchöfe brachten, und dieſe, mit Geſchäften überhäuft, ſich öfter Geiſtliche oder auch Laien (wie der B. Sylvanus von Troas that) zu Gehülfen in ihren Gerichtshöfen (der audientia episcopalis) nehmen mußten. Für Unglückliche, die zum Tode oder zu ſchweren Strafen verurtheilt wurden, durften die Biſchöfe officielle Fürbitte einlegen, und dieſe Interceſſionen wurden ſo ſehr zu ihrem Amte und ihrer Pflicht gerechnet, daß eine Gemeinde in Gallien um d. J. 460 ſich der Ordination eines Mönches zu ihrem Biſchof aus dem Grunde widerſetzte, weil er, des Verkehrs mit Mächtigen ungewohnt, eher beim himmliſchen Richter für die Seelen, als beim irdiſchen für die Leiber fürbitten könne. Auch erklärte es bereits die Synode zu Sardika 348 für eine Pflicht der Biſchöfe, den zur Verbannung oder zu andern Strafen Verurtheilten, die ſich häufig Schutz ſuchend an die Kirche wendeten, ihre Fürbitte nicht zu verſagen. Insbeſondere nahmen die Biſchöfe Verurtheilte oder Verfolgte, die ſich in die Kirchen flüchteten, in Schutz; es ſcheint dieſes Aſylrecht von ſelbſt von den heidniſchen Tempeln auf die chriſtlichen Kirchen übergegangen zu ſein. Die Synode zu Karthago 399 ließ den Kaiſer Honorius bitten, daß er das Aſylrecht beſtätigen, und das Herausreißen der Flehenden aus den Kirchen verbieten möge. Dieß geſchah auch durch ein Geſetz des Arkadius und Honorius von 414, während frühere Geſetze derſelben Kaiſer

die Schuldner des öffentlichen Schatzes, die Todeswürdigen und besonders die Majestätsverbrecher, dann auch die Sklaven, die sich mit Waffen in den Händen in die Kirchen flüchten würden, von der Wohlthat des Asyls ausnahmen. Dazu fügte Justinian noch 536 die Mörder, Ehebrecher und Schänder von Jungfrauen, mit der Bemerkung, daß der Schutz der Kirche nicht den Übelthätern, sondern den Mißhandelten bewilligt sei.

Überhaupt war der Einfluß, den die Bischöfe auch auf bürgerliche Verhältnisse hatten, groß und im Ganzen wohlthätig. Die heidnische Härte und Unnatur, welche noch so vielen Gesetzen und Institutionen des Reiches beigemischt war, wurde durch ihre Thätigkeit vielfach gemildert, und den christlichen Principien die Oberhand erstritten. Sie wachten darüber, daß die Sklaven nicht allzuhart von ihren Herren behandelt, daß ausgesetzte Kinder nicht zur Sklaverei erzogen wurden, sie besuchten und schützten die Angeklagten und Schuldigen in den Gefängnissen. Die Freilassung der Sklaven konnte nach einem Gesetze Konstantins in den Kirchen und vor den Bischöfen auf leichtere und einfachere Weise, als sonst gebräuchlich war, geschehen, und die Geistlichen konnten ihre Sklaven ohne alle Formalität in Freiheit setzen. Auch eine polizeiliche Aufsicht und Gewalt zur Verhinderung der Kupplerei, der Verbreitung unzüchtiger Bücher, der Spielwuth, der Magie und Zauberei hatten die Gesetze den Bischöfen übertragen. Aus einigen Andeutungen läßt sich schließen, daß selbst die Statthalter der Provinzen und andre öffentliche Beamten zuweilen unter der Aufsicht der Bischöfe standen.

Doch alle Vorrechte und Begünstigungen, welche die Staatsgewalt Bischöfen und Klerikern ertheilte, galten nur denen der kath. Kirche; den häretischen Parteien entzog schon Konstantin allen Anspruch darauf, ja er untersagte allen von der kath. Kirche getrennten Gesellschaften die öffentlichen sowohl als die Privat-Versammlungen. Dasselbe that Valentinian I hinsichtlich der Manichäer und Donatisten, obgleich er bei seinem Regierungsantritt allgemeine Freiheit der Religionsübung zugestanden hatte. Gratian nahm die Eunomianer, Photinianer und Manichäer von der allgemeinen Duldung aus, die auch er

anfänglich in einem Reskripte von Sirmium aus gewährte, aber bald darauf erließ er ein gegen alle Sekten ohne Unterschied gerichtetes Verbot. Am entschiedensten untersagte Theodosius I allen Häretikern gottesdienstliche Versammlungen und den Besitz von Kirchen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, und erklärte, daß künftig nur der Gottesdienst der katholischen Kirche statt finden solle. Er und seine Söhne Arkadius und Honorius gingen aber noch weiter: sie schloßen die Häretiker von öffentlichen Ämtern aus, verbannten sie besonders aus der Hauptstadt, und entzogen ihnen das Recht zu testiren und zu erben. Die Gesetze des Honorius, welche die Donatisten mit eben solchen Incapacitäten, aber auch mit Geldstrafen und Konfiskationen belegten, wurden von dem h. Augustin gebilligt. Seit dieser Zeit blieb im Römischen Reiche das System, alle häretischen Parteien möglichst zu beschränken und durch Entziehung der gemeinschaftlichen Religionsübung so wie mancher bürgerlichen Rechte allmälig aufzulösen, vorherrschend; auch die Gesetze der späteren Kaiser, namentlich Justinians, wurden in diesem Sinne gegeben. Wenn man gegen die Manichäer mit besonderer Härte verfuhr, und ihnen die Todesstrafe drohte, so geschah dieß wohl wegen der unnatürlichen Verbrechen, deren sie gerichtlich überführt worden waren.

§. 38.

Reihenfolge der Römischen Bischöfe.

I. Liber Pontificalis (von mehreren Verff. aus verschiedenen Zeiten, zuletzt von dem Römischen Bibliothekar Anastasius im 9ten Jahrh.) ed. F. Bianchini, Rom. 1718 — 35. 4 Voll. fol.; Vignoli Rom. 1724 — 55. 3 Voll. 4.

II. F. Pagi Breviarium hist. chron. criticum, illustriora Pontificum Rom. gesta complectens. Antverp. 1717. 6 Voll. 4. (Die letzten Bde von Ant. Pagi, geht bis Gregor XIII.) Gius. Piatti Storia critico-cronol. de' Rom. Pontefici, Napoli 1765 — 70, 12 Volk. 4. (bis Klemens XIII.) J. Cl. Sommier Histoire dogmatique du S. Siège. Nancy 1726, 7 Voll. 8.

Der Vollständigkeit wegen stehe hier zuerst die Folge der Päpste der drei ersten Jahrhunderte. Petrus bis 67; Linus, Anenkletus, Klemens (bis 77?); Euarestus, Alexander, Xystus,

Telesphorus, Hyginus bis 142; Pius — 157; Anicetus — 168; Soter — 177; Eleutherius — 193; Viktor — 202; Zephyrinus — 219; Kalliſtus — 223; Urbanus — 230; Pontianus — 235; Anterus — 236; Fabianus — 250; Cornelius 251 — 252; Lucius — 253; Stephanus — 257; Xyſtus II — 258; Dionyſius 259 — 269; Felix — 274; Eutychianus — 283; Kajus — 296; Marcellinus — 304; Marcellus, nach vierjähriger Erledigung, 308 — 310; Euſebius vom 20ſten Mai 310 bis zum 26ſten Septbr.; Melchiades 311 — 314.

Sylveſter, 314 — 335, ſandte gleich anfänglich ſeine Legaten auf die Synode zu Arles, die ihm dann ihre Beſchlüſſe, damit ſie durch ihn verkündiget würden, zuſchickte. Daß er 324 den Kaiſer Konſtantin getauft habe, iſt eine Fabel, zu der vielleicht die zu Rom vollzogene Taufe eines gleichnamigen Bruders des Kaiſers Veranlaſſung gegeben hat. Markus, gewählt am 18ten Januar 336, ſtarb bereits am 7ten Oktober d. J. Julius I, 337 — 352, der ſtandhafte Beſchützer des h. Athanaſius, ſchrieb 342 für die abgeſetzten katholiſchen Biſchöfe den berühmten Brief an die Euſebianer, ſprach den Marcellus von Ancyra los, und verzieh den Bekehrung heuchelnden Arianern Urſacius und Valens. Der minder ſtandhafte Liberius, 352 — 366, ſoll 358 ſeine Rückkehr aus dem Exil durch unwürdiges Nachgeben gegen die Arianiſchen Forderungen erkauft haben; jedenfalls vergütete er dieſen Fehltritt durch die Verwerfung der Synode von Rimini, wofür er nochmals von ſeiner Kirche vertrieben wurde. Während ſeiner Verbannung war der Römiſche Klerus genöthigt worden, den Diakon Felix an ſeine Stelle, oder vielleicht nur als Verweſer der Römiſchen Kirche zu wählen. Bei der Rückkehr des Liberius verließ Felix Rom, und ſtarb auf dem Lande 365. Damaſus, 366 — 384, aus Spanien ſtammend, hatte gleich anfänglich ſich eines Nebenbuhlers Urſicinus, der wenige Tage nach ihm ſich von einem einzigen Biſchofe weihen ließ, zu erwehren; die Partei deſſelben verurſachte großes Blutvergießen, und obwohl er zweimal aus Rom vertrieben und zuletzt von dem Kaiſer nach Köln verbannt wurde, erhielt ſich doch noch einige Zeit eine ſchismatiſche Faktion, von deren Verleumdungen Damaſus ſich auf einer

Römischen Synode 378 freiwillig reinigte. Unter ihm fiel den Heiden schon der Glanz und Reichthum des Römischen Stuhles auf. Siricius, 385—398, wurde, obgleich Ursicinus sich nochmals einzudrängen versuchte, einstimmig gewählt. Von ihm ist die erste noch vorhandene, und in alle alten Kanonen-Sammlungen übergegangene Dekretale, d. h. ein Antwortschreiben auf mehrere die Kirchendisciplin betreffende Fragen eines Bischofs, Himerius von Tarragona. Anastasius, 398—402, ein von seinem Nachfolger und dem h. Hieronymus besonders gepriesener Papst, von dem der letztere sagt, er sei frühe hinweggenommen worden, weil Rom ihn länger zu besitzen nicht verdient habe, und damit er nicht die Verwüstung der Stadt unter Alarich erlebe. Ihm folgte Innocenz I, 402—417; an ihn appellirte der h. Chrysostomus nach seiner Absetzung; der Papst kassirte das Urtheil des Theophilus und seiner Partei, obgleich auch dieser wiederholt ihn durch Abgeordnete zu gewinnen suchte; er rief selbst die Vermittlung des Kaisers Honorius an, auf daß eine allgemeine Synode zu Thessalonika zur Revision dieser Sache gehalten würde. Chrysostomus dankte ihm noch von dem Orte seines Exils aus; nach seinem Tode 407 verweigerte Innocenz dem Theophilus und den Orientalischen Bischöfen die Kirchengemeinschaft, bis sie den Namen des heiligen Mannes wieder in die Diptychen gesetzt haben würden. Alexander von Antiochien gehorchte zuerst, und bat durch Gesandte um den Kirchenfrieden; länger zögerte Attikus zu Konstantinopel; er schickte mehrmals Gesandte nach Rom, ward aber auch erst, nachdem er die Forderung des Papstes erfüllt hatte, in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. Während der Einnahme Roms durch Alarich befand sich Innocenz zu Ravenna, wohin er im Namen der Römer, um den Kaiser zur Schließung eines Friedens mit den Gothen zu bewegen, gekommen war. Das Pontifikat seines Nachfolgers, des Griechen Zosimus, währte nur 21 Monate. Die Wahl des Bonifacius I, 418—422, wurde gestört durch die Anmaßung des Archidiakonus Eulalius, der eine kleine Partei für sich hatte. Der Streit sollte zu Ravenna am kaiserlichen Hofe durch eine Synode entschieden werden; da aber Eulalius gegen des Kaisers Befehl noch vor

der Entscheidung nach Rom zurückkehrte, wurde er verbannt, und Bonifacius sofort eingesetzt. Hierauf folgte Cölestin I, 422 — 432, der Bekämpfer des Nestorianismus und des Semipelagianismus. An Sixtus III, 432 — 440, appellirten die Metropoliten Helladius von Tarsus und Eutherius von Tyana, als sie sich durch den Frieden zwischen Cyrill und Johannes von Antiochien mit Absetzung bedroht sahen. Leo der Große, 440 — 461, der erste Papst, von dem sich eine Sammlung von Schriften (96 Festreden und 141 Briefe) erhalten hat. Seiner würdevollen Hoheit gelang es, 452 Rom von den Hunnen zu erretten, und „die Geißel Gottes" Attila zum Rückzug aus Italien zu bewegen; und als 457 der Vandalenkönig Geiserich Rom überfiel, verdankten die Römer seiner Vermittlung wenigstens die Schonung ihres Lebens. Sein Nachfolger, der Sardinier Hilarus, 461 — 468, war einer von Leo's Legaten zu Ephesus 449 gewesen; er nöthigte den Kaiser Anthemius, unter dessen Schutze der Macedonianer Philotheus neue Sekten in Rom einführen wollte, öffentlich zu schwören, daß er dieß nicht gestatten wolle. Die Thätigkeit des P. Simplicius, 468 — 483, wurde vorzüglich durch die Monophysitischen Verwirrungen des Orients in Anspruch genommen. Dasselbe gilt von Felix II (oder III), 483 — 492, bei dessen Wahl sich der Präfekt Basilius als Bevollmächtigter des Königs Odoaker zudrängte. Gelasius I, 492 — 496, und Anastasius II, 496 — 497, arbeiteten noch vergeblich an der Beilegung des durch Acacius bewirkten Schisma; dieses erzeugte vielmehr in Rom selbst bei der neuen Papstwahl eine Spaltung. Der Senator Festus, der dem Griechischen Kaiser versprochen hatte, die Annahme des Henotikon in Rom durchzusetzen, bewirkte durch Bestechung, daß neben dem Diakon Symmachus, der die Stimmenmehrheit für sich hatte, Laurentius von einer mächtigen Partei als Gegenpapst gewählt wurde. Auch dießmal gab die Doppelwahl die Veranlassung zu einem blutigen Kampfe in den Straßen Roms, bis der Arianische König Theodorich zu Ravenna für Symmachus entschied. Dieser gab seinem Gegner das Bisthum Luceria; aber nach einigen Jahren erneuerte sich die Spaltung; einige Anhänger des Laurentius klagten den Papst

schwerer Verbrechen beim Könige an, und auch der von Theodorich gesandte Kommissär Petrus B. von Altinum schloß sich den Schismatikern an. Hierauf wurden 502 und 503 zwei Synoden zu Rom gehalten; die erste (Synodus Palmaris) erklärte den Papst, der sich freiwillig ihrem Urtheil unterworfen hatte, für unschuldig; auf der andern übergab Ennodius seine Schutzschrift für die vorausgegangene Synode. Laurentius wurde als unverbesserlicher Ruhestörer abgesetzt und verbannt, seine Partei aber erhielt sich noch einige Zeit. Ruhiger war das Pontifikat des nächsten Papstes Hormisdas, 514 — 523, auch verherrlicht durch den 519 zu Stande gebrachten Frieden mit den Kirchen des Orients. Johannes I starb 525 im Gefängnisse zu Ravenna, wohin ihn der argwöhnische Theodorich bei seiner Rückkehr von der Sendung nach Konstantinopel hatte werfen lassen. Seinen Nachfolger Felix III (oder IV), 526 — 530, mußten die Römer auf das Gebot des Königs wählen. In kurzen Fristen folgten Bonifacius II, 530 — 532 und Johannes II, 533 — 535. Agapetus I mußte nach dem Willen des Gothenkönigs Theodat als Friedensvermittler nach Konstantinopel gehen, wo er 546 starb. Sylverius starb 540 in seinem zweiten Exil auf Palmaria; zu seinem Untergange hatten der Verdacht einer Befreundung mit den Gothen, die Rachsucht der Kaiserin und der Ehrgeiz seines Nachfolgers zusammengewirkt. Vigilius ordinirt 537, rechtmäßiger Papst 540, mußte von 546 — 554 im Orient verweilen, zum Theil als Gefangener in der Hauptstadt, zum Theil im Exil, und starb 555 auf der Heimreise in Syrakus. Pelagius I, 555 — 560, hatte Mühe, sich Anerkennung zu verschaffen, da man ihn im Occident wegen der Verdammung der drei Kapitel anfänglich allgemein für einen Verräther an der Synode von Chalcedon hielt, auch der Argwohn, daß er zum Tode des Vigilius beigetragen, gegen ihn ausgesprochen worden war. Johannes III, 560 — 573, sah den Anfang der Langobardischen Herrschaft. Die Verwaltung Benedikts I, 574 — 578, und Pelagius II, 578 — 590, fällt in die düstere Zeit des durch die Langobarden zerrütteten Italiens. Eine der glänzendsten Erscheinungen in der Reihe der Päpste

war der h. **Gregorius d. Große, 590 — 604.** Zuerst Prätor von Rom, dann Mönch, hierauf durch Pelagius II einer der sieben Römischen Diakonen und von 579 — 584 Apokrisiarius zu Konstantinopel, wurde er durch einstimmige Wahl des Klerus und des Volkes nach langem Widerstreben auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Seine Briefe — 840 sind erhalten — zeigen, wie er mit rastloser Thätigkeit den Orient und Occident umfaßte, als Beschützer des Glaubens (gegen Arianer, Donatisten, Schismatiker) und als Wahrer der Disciplin wirkte, und in der schwierigsten Zeit und Stellung das geistliche wie das weltliche Wohl der Völker väterlich besorgte. Mit Erfolg arbeitete er an der Bekehrung der Arianischen Langobarden und der heidnischen Angelsachsen; mit Festigkeit und Würde nahm er sich der armen Einwohner in den kaiserlichen Provinzen gegen die Bedrückungen des Byzantinischen Hofes an. Bei steten körperlichen Leiden, und unter dem Drange der mannigfaltigsten Geschäfte fand er noch Zeit und Kraft, eine Reihe theologischer Werke zu verfassen. Zu seiner Zeit besaß die Römische Kirche bereits außer ihren Gütern im Oriente, von denen sie ein Einkommen von mehr als 100,000 Gulden bezog, 23 große Patrimonien in Mittel- und Unteritalien, in Ravenna, Ligurien, Istrien, Dalmatien, Illyricum, auf den Inseln Sicilien, Sardinien, Korsika, und selbst im südlichen Gallien. Jedes dieser sehr einträglichen Patrimonien hatte einen Verwalter, der Defensor oder Rektor hieß, und gewöhnlich einer der vornehmsten Römischen Geistlichen war. Auf dem Papste lastete aber auch in jenen Zeiten der Gefahr von den Langobarden und der Griechischen Ohnmacht fast die ganze Regierung Roms und die Sorge für die Bedürfnisse der Stadt. Er mußte die Kosten des Krieges gegen die Langobarden tragen, Getreide für die Römer herbeischaffen, die Geschäfte und Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe führen. So war er bereits der That nach auch weltliches Oberhaupt von Rom. Selbst im Griechischen Italien übten die Päpste mitunter eine politische Gewalt; wie denn z. B. Honorius I zwei Statthalter in Neapel ernannte, und ihnen Vorschriften über die Führung ihrer Verwaltung gab.

Schnell nach einander folgten Sabinian, 604 — 605, Bonifacius III, 606 und Bonifacius IV, 607 — 614. Die beiden ersten waren gleich dem h. Gregorius Diakonen und Apokrisiarier zu Konstantinopel gewesen. Überhaupt fiel damals die Wahl häufiger auf einen Diakonus als auf einen Priester, weil jene in Rom bei ihrer kleinen Zahl und ihrer Theilnahme an wichtigen weltlichen Geschäften und Verwaltungen größeren Einfluß besaßen. Bonifacius IV war es, der mit Zustimmung des Kaisers Phokas das Pantheon des Agrippa zu einer allen Heiligen gewidmeten Kirche weihte. Adeodatus oder Deusdedit 615—618; Bonifacius V, 619—625; Honorius I, 625—638, dessen Andenken durch seinen Fehltritt im Monotheletischen Streite und durch das Anathema der sechsten Synode verdunkelt ist. Aber schon Severinus, der 640 nach langer durch den kaiserlichen Hof verursachten Verzögerung geweiht wurde, und nach zwei Monaten starb, verbesserte den Fehler seines Vorgängers durch Verwerfung der Ekthesis und des Monotheletismus. Dieß thaten die folgenden Päpste, Johannes IV, 640—642, der überdieß den Honorius in einer für ihn verfaßten Apologie zu entschuldigen suchte, und Theodor, 642—649, ein Grieche aus Jerusalem. Martinus I, 649—655, wurde darüber zum Märtyrer. Eugenius I wurde von den Römern aus Furcht, daß der Kaiser ihnen einen monotheletisch gesinnten Bischof aufnöthigen möchte, noch während Martinus in der Gefangenschaft lebte, 654 gewählt, was dieser selber billigte. Wenig berichtet die Geschichte (außer ihrer Theilnahme an dem Verlaufe und der Beendigung des Monotheletischen Streites) von den letzten Päpsten dieses Zeitraums: Vitalianus 657—672; Adeodatus II, 672 bis 676; Donus oder Domnus 676—78; und Agatho, einem Sicilianer, 679—682.

§. 39.

Der Primat.

Epistolae Rom. Pontificum a S. Clemente ad S. Xystum III, ed. Petr. Coustant. Paris. 1721. fol.

Der Name Papst (Papa) wurde zuerst im 6ten Jahrh. von Ennodius und Kassiodor dem Römischen Bischofe ausschlie-

stend beigelegt, während andere noch bis in's 10te Jahrh. hinein diesen Namen von Bischöfen überhaupt gebrauchten. Aber es fehlt nicht an Benennungen und Titeln, die schon im 4ten und 5ten Jahrh. vorkommend, die höchste kirchliche Gewalt und Würde des Papstes ausdrücken. Er wird genannt: Vater der Väter, Hirt und Wächter der Heerde Christi, Oberhaupt aller Bischöfe, Wächter des Weinbergs Christi. Die Römische Kirche heißt stets vorzugsweise der apostolische Stuhl, das Haupt aller Kirchen, der Felsen, die Grundlage des wahren Glaubens; die Kirche, die, wie Prosper sagt, durch die Religion mehr Erwerbungen gemacht hat, als ehemals die Stadt durch Waffengewalt, so daß Rom durch den Sitz des obersten Bischofs mächtiger geworden sei, als durch den Thron weltlicher Herrschaft.

1. Der Papst als oberster Lehrer und Beschützer des Glaubens. Daß die den Glauben angehenden Dekrete einer Synode nur durch die Theilnahme oder Bestätigung des Papstes ihre volle Kraft und Authorität erhielten, wurde bereits im 4ten Jahrh. ausgesprochen. So erklärte die Römische Synode unter Damasus 372, daß die Versammlung zu Rimini ohngeachtet der großen Zahl der dort vereinigten Bischöfe ungültig sei, weil weder der Römische Bischof, dessen Entscheidung doch vor Allem hätte erwartet werden müssen, noch Vincentius von Capua und Andre zugestimmt hätten. Damasus war auch der erste, der die, obgleich im Orient entstandne Häresie des Apollinaris verdammte und durch seine Entscheidung wurde nach dem Zeugnisse des Sozomenus der Streit der Orientalen über die Gottheit des h. Geistes beendigt. Die Synode von 381 erhielt, da sie an sich blos eine Versammlung Orientalischer Bischöfe war, das Ansehen einer ökumenischen nur durch die hinzugekommene Bestätigung des Papstes; und der h. Augustinus erklärte erst, als die Beschlüsse der beiden Afrikanischen Synoden die päpstliche Bestätigung erhalten hatten, den Pelagianischen Streit für eine abgethane Sache. So konnte Bonifacius, der Nachfolger des Zosimus, an die Orientalischen Bischöfe schreiben, ein Urtheil des apostolischen Stuhles sei unantastbar, und wer sich dagegen auflehne, schließe

ſich ſelbſt von der Kirche aus. Den Vorzug dieſes Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu ſein, hob bereits Theodoret hervor; Petrus B. von Ravenna ermahnte den Eutyches, ſich vor Allem dem Ausſpruche, den der Papſt über ſeine Lehre fällen würde, zu unterwerfen; und Avitus B. von Vienne nannte um 503 den Papſt den Steuermann des von den Stürmen der Häreſie bedrängten Schiffes der Kirche. Der h. Maximus ſagte daher dem Pyrrhus, wenn er ſich von dem Verdachte der Häreſie reinigen wolle, ſo müſſe er vor Allem den Römiſchen Stuhl befriedigen; dann würden ihn Alle allerwärts für rechtgläubig halten; und um dieſelbe Zeit erklärte Sergius B. von Cyprus denſelben Stuhl kraft der Verheißungen Chriſti für die unerſchütterliche Grundfeſte des Glaubens. Ebenſo ſprach ſich der B. Stephanus von Dora als Abgeſandter des P. Sophronius von Jeruſalem aus.

2. Als ſichtbarer Repräſentant der kirchlichen Einheit war der Römiſche Biſchof das Centrum, mit welchem jeder Biſchof nothwendig in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung ſtehen mußte. Wer nicht in ſeiner Gemeinſchaft, nicht von ihm anerkannt war, befand ſich auch nicht wahrhaft in der katholiſchen Kirche. Darum ſagt der h. Ambroſius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiſer richtete, daß die Rechte der kirchlichen Gemeinſchaft von der Römiſchen Kirche auf Alle ausſtrömten, und ſein Bruder Satyrus wollte ſterbend nur den Beiſtand eines Biſchofs, der „mit den katholiſchen Biſchöfen, d. h. mit der Römiſchen Kirche in Gemeinſchaft ſtehe.“ Hieronymus wollte bei der in Antiochien herrſchenden Spaltung nur den als Biſchof anerkennen, den der Papſt ihm bezeichnen werde, da jeder, der nicht mit dem Stuhle des h. Petrus verbunden ſei, ihm wie der Kirche ſelbſt fremd ſei. Das fühlten aber auch jene drei kirchlichen Parteienhäupter oder Biſchöfe zu Antiochien, Meletius, Vitalis und Paulinus, denn jeder von dieſen behauptete, der Gemeinſchaft des Papſtes theilhaft zu ſein. In ſeinem Buche gegen Ruſinus fragt Hieronymus dieſen, ob ſein Glaube der der Römiſchen Kirche ſei; und ſetzt bei, in dieſem Falle ſeien ſie beide katholiſch.

Als unter dem P. Hormisdas die durch den Patriarchen Acacius veranlaßte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 2500 Orientalische Bischöfe ein von dem Papste übersandtes Formular, worin sie anerkannten, daß jeder, der nicht in Allem mit dem apostolischen Stuhle vereinigt sei, von der k. Kirche getrennt sei.

3. Der Papst im Verhältnisse zu den Synoden. Die Berufung der sechs ökumenischen Synoden in dieser Periode geschah unmittelbar durch die Kaiser, die Päpste wurden zuweilen, jedoch nicht immer um ihre Zustimmung dazu angegangen. Daß Sylvester gemeinschaftlich mit Konstantin die Nicänische berufen habe, berichtet kein Zeitgenosse, aber die sechste ökumenische Synode erwähnt es. Die päpstlichen Gesandten erklärten es auf der Synode zu Chalcedon für ein Hauptgebrechen der zweiten Versammlung zu Ephesus 449 und für ein Vergehen des Dioskor, daß er ein allgemeines Concilium ohne die Authorität des apostolischen Stuhles habe halten wollen, was nie gestattet gewesen sei. Als Marcian und Pulcheria die Synode von 451 ausschrieben, begehrten und erhielten sie erst die Einwilligung des P. Leo, wiewohl dieser hinsichtlich des Versammlungsortes dem Willen des Kaisers nachgab. Die Bischöfe von Mösia sagten daher später in ihrem Schreiben an den Kaiser Leo, die Prälaten seien zu Chalcedon auf Befehl des Papstes Leo zusammengekommen. Die ohne Zustimmung des P. Vigilius von Justinian zusammengebrachte fünfte Synode war anfänglich kein ökumenisches Concil, und wurde dieß erst durch die päpstliche Bestätigung. Daher konnte bereits Pelagius II die Convocation der allgemeinen Kirchenversammlungen für ein päpstliches Vorrecht erklären. Daß auch Partikular-Synoden auf das Gebot der Päpste gehalten wurden, ergibt sich aus dem Berichte des h. Augustinus, daß er sich mit vielen anderen Bischöfen zu Cäsarea in Mauritanien kraft der ihnen von dem P. Zosimus auferlegten Verpflichtung versammelt habe.

Das Recht des Vorsitzes wurde auf allen ökumenischen Synoden ohne Widerrede dem Pabste oder vielmehr den von ihm gesandten Legaten zugestanden. Daß zu Nicäa Hosius,

B. von Kordova, als päpstlicher Legat mit den Presbytern Vitus und Vincentius den Vorsitz geführt habe, kann nach der Ordnung, in der Sokrates die Theilnehmer an der Synode nennt, und nach dem von Gelasius angeführten Zeugnisse des Eusebius nicht bezweifelt werden. Zu Ephesus hatte Cyrill den Vorrang als Bevollmächtigter Cälestins. Auf der Räubersynode 449 ließ sich Dioskor durch ein kaiserliches Reskript den Vorsitz zuerkennen, wie denn Alles, was dort vorging, das Recht und die kirchliche Ordnung verletzte; daher bemerken auch Prosper und Viktor in ihren Chroniken, Dioskor habe sich zu Ephesus den Primat angemaßt. Zu Chalcedon waren Leo's Gesandte, Paschasinus und Lucentius, die Präsidenten, und die Synode selbst sagte in ihrem Schreiben an den Papst, er habe sie durch seine Stellvertreter, wie das Haupt die Glieder geleitet. Auf der fünften Synode 553 den Vorsitz zu führen, wurde Vigilius gleich anfänglich von dem Patriarchen Eutychius eingeladen, und in gleicher Absicht wurden bald darauf die drei Patriarchen mit 17 Metropoliten zu ihm gesandt. Früher schon hatte der P. Macedonius von Konstantinopel dem Kaiser Anastasius erklärt, er werde in Sachen des Glaubens nichts thun ohne eine ökumenische Synode, die den Römischen Bischof zum Vorsitzer habe.

Den Glaubens-Entscheidungen der allgemeinen Synoden pflegte ein Dekret des Römischen Stuhls vorauszugehen, welches dann den Synoden als Muster und Authorität diente. Daher sagte die Ephesinische Synode, als sie das Urtheil gegen Nestorius fällte, daß sie es thue, „genöthigt durch die Kanones und durch das Schreiben des Papstes." Dieselbe begnügte sich, die päpstliche Verdammung des Pelagianismus ohne alle weitere Untersuchung zu bestätigen. Zu Chalcedon berief man sich bei der Fassung des Beschlusses über den dogmatischen Streitpunkt nicht auf das Dekret der vorangegangenen Synode zu Konstantinopel unter Flavian, sondern blos auf die Entscheidung des Papstes. In Betreff der Sache des Eutyches, erklärte Cecropius, B. von Sebaste, im Namen der Übrigen, habe der Römische Bischof ein Formular gesandt, ihm folgten sie, und Alle hätten sie sein Schreiben unterzeichnet. Auch die

sechste Synode sprach es aus, daß sie dem dogmatischen Schreiben des P. Agatho beigetreten sei, und durch dasselbe die Häresie überwunden habe.

Dergestalt bildete sich aus der Übereinstimmung der auf einer General-Synode versammelten Bischöfe mit den Entscheidungen des Römischen Stuhls die höchste und unantastbare Authorität der von den Repräsentanten der ganzen k. Kirche verfaßten Glaubensdekrete. Auch hielt man es keineswegs für überflüssig, daß der Papst die Beschlüsse einer Synode, obwohl er an deren Abfassung Theil genommen, noch eigens bestätige. Dieß begehrte der Kaiser Marcian von dem P. Leo hinsichtlich des Chalcedonischen Concils, damit aller Zweifel an seiner Zustimmung verschwinde. Der Diakon Ferrandus sagt, daß die Beschlüsse von Chalcedon erst durch diese Zustimmung des Papstes eine unüberwindliche Kraft erhalten hätten, und im Allgemeinen behauptet er, daß die ökumenischen Concilien, besonders die, denen die Bestätigung der Römischen Kirche zu Theil geworden, das höchste Ansehen nach der heiligen Schrift hätten. Die Occidentalen, denen jene Synoden ferner lagen, und deren Verhandlungen nur wenig bekannt waren, pflegten sich ohnehin vorzugsweise an die nähere Authorität des päpstlichen Stuhls zu halten, wie z. B. die Synode zu Orleans 549 die Sekten des Eutyches und Nestorius verdammte, sich aber dabei nur auf das Urtheil Rom's berief.

Waren es Partikular-Synoden, welche Beschlüsse über Glaubensfragen faßten, so erhielten diese ihre weitere Geltung und Authorität erst durch die Genehmigung des Papstes; so die Schlüsse der Synoden von Karthago und Mileve gegen Pelagius und Cölestius. Die Bischöfe dieser Synoden baten den Papst, er möge ihre Statuten durch seine höhere Authorität, welcher die Irrlehrer sich eher unterwerfen würden, bekräftigen. Daraus ist es auch zu erklären, daß Prosper die erste Verdammung des Pelagianismus dem Römischen Stuhle zuschreibt; er wußte wohl, daß jene Synoden, wie er auch gleich darauf erwähnt, den ersten Schritt hierin gethan hatten; aber ihr Urtheil war erst durch Rom's Billigung entscheidend geworden. So bat auch Flavian von Konstantinopel den

Papst Leo, er möge das Urtheil, welches die dortige Synode über Eutyches gefällt hatte, bestätigen, wodurch dann die Berufung eines ökumenischen Concils überflüssig werden würde.

4. Der Papst als Gesetzgeber, als Beschützer und Verwalter der Kanonen. Über die päpstlichen Verordnungen vor Siricius finden sich nur gelegentliche Notizen, da schon Dionysius Exiguus bei Anlegung seiner Kanonensammlung zu Rom selbst keine älteren als die des Siricius mehr vorfand. Jener Papst erwähnt ein allgemeines an die Provinzen erlassenes Dekret des P. Liberius, welches die von Arianern Getauften wieder zu taufen untersagte. Solche Verordnungen waren häufig zunächst nur an einen Bischof oder Metropoliten oder auch an die Bischöfe mehrerer Provinzen gerichtet, erhielten aber dann allgemeine Verbreitung und Geltung. So enthält das Schreiben des Siricius an den B. Himerius von Tarrakona Verfügungen, welche nach der Erklärung des Papstes überall, in allen Provinzen beobachtet werden sollen. Auch für die Orientalischen Kirchen gaben die Päpste Gesetze; so Innocenz I in seinem Schreiben an den Patriarchen Alexander von Antiochien über die bischöflichen Ordinationen, über die Eintheilung der Metropolitan-Sprengel und die Behandlung der vom Arianismus übergetretenen Kleriker. Mit großer Sorgfalt wachten die Päpste darüber, daß die bestehenden Gesetze in der ganzen Kirche beobachtet würden; sie selber gingen hierin mit ihrem Beispiele voran, und hinweisend auf die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Römische Stuhl die Kanonen ehre, forderten sie um so nachdrücklicher dieselbe genaue Gesetzeserfüllung von allen übrigen Kirchenhäuptern. So nahm der P. Hilarius eines seiner Reskripte freiwillig zurück, sobald er wahrnahm, daß dadurch die Rechte des Metropoliten von Ebredunum verletzt würden. Doch wo es das Wohl der Kirche zu erfordern schien, nahmen die Päpste keinen Anstand, Dispensationen zu bewilligen. Solche Ausnahmen oder Nachlassungen gestatteten in minder bedeutenden Fällen die Bischöfe selbst oder die Provinzial-Synoden; war die Sache wichtiger und von größerer Ausdehnung, so pflegte man sich an den apostolischen Stuhl zu wenden. Schon

Melchiades hatte den donatistischen Bischöfen die Beibehaltung ihrer Kirchen gestattet, wenn sie dem Schisma entsagen würden, so daß wenn in einer Stadt sich dadurch zwei Bischöfe ergeben würden, der zuerst ordinirte bleiben, der jüngere aber zu einer andern Gemeinde versetzt werden solle. In derselben Angelegenheit wandten sich die Afrikanischen Bischöfe später an den P. Anastasius, damit er von dem Kanon der Synode zu Kapua zu Gunsten der Donatistischen Geistlichen dispensire. Wie häufig (jedoch vergeblich) Siricius von Laien und deren Freunden angegangen wurde, sie mit Umgehung der Kanonen zu Bischöfen zu machen, hat er selbst berichtet. Und in der That scheinen die Päpste sich damals durch große Festigkeit in Bewahrung der Kirchengesetze und in Abweisung ungegründeter Dispensationsgesuche ausgezeichnet zu haben.

5. Oberste Gewalt der Päpste über die Patriarchen des Orients. Im Occident standen die einzelnen Metropoliten in unmittelbarer Verbindung mit den Päpsten, und diese übten zunächst an jenen und durch sie ihre höchste Jurisdiktion aus. Im Orient aber, wo die Patriarchalverfassung sich allmälig vollständig ausbildete, waren es die Patriarchen, welche unmittelbar unter dem Papste standen, auf die er vorzugsweise einwirkte, und durch deren Vermittlung er dort seinen Primat geltend machte. Daher pflegten die neugewählten Patriarchen ihre Bestätigung bei dem Römischen Stuhle nachzusuchen, und die formatae oder kirchlichen Gemeinschaftsbriefe, welche die Päpste den Bischöfen der Hauptkirchen sandten, waren zugleich wirkliche Bestätigungsschreiben. So ließ der Kaiser Theodosius I durch eine eigne Gesandtschaft von Hofbeamten und Bischöfen den Papst um die Bestätigung des Nektarius als B. von Konstantinopel ersuchen. Chrysostomus sandte in gleicher Absicht den B. Acacius von Beröa nach Rom. Dasselbe that Anatolius, B. von Konstantinopel, dem Leo nach zwei Jahren endlich seine Gemeinschaft oder Bestätigung ertheilte, weshalb er nachher äußerte, daß Anatolius durch seine Zustimmung B. der Hauptstadt sei. So wurde Maximus von Leo als Patriarch von Antiochien bestätiget, und auf der Synode zu Chalcedon erklärte Anatolius im Namen der

Versammlung, daß Alles, was die Synode von 449 gethan, ungültig sei, mit einziger Ausnahme der Erhebung des Maximus, weil diesen der Papst bestätigt habe. Eine Synode zu Alexandrien hatte den Papst Simplicius um die Bestätigung des Johannes Takaja als ihres Patriarchen gebeten; er hatte sie auch ertheilt, nahm sie aber auf die Vorstellungen des Kaisers Zeno wieder zurück. In diesem Verhältnisse standen zu dem Papste auch die Exarchen; so lange sie noch nicht an dem Patriarchen von Konstantinopel einen unmittelbaren Oberen bekommen hatten; als daher P. Leo die Wahl des Bassianus zum B. von Ephesus für ungültig erklärt hatte, trat die Synode zu Chalcedon diesem Urtheile bei, obgleich Proclus, B. von Konstantinopel, diesen Bassianus anerkannt hatte. Der Papst Gelasius konnte daher wohl in der Instruktion an seine Legaten sagen, daß (mittelbar oder unmittelbar) „die Würde aller Bischöfe durch den päpstlichen Stuhl befestigt und bestätiget werde."

Als unmittelbarer Oberer der Patriarchen mußte der Bischof zu Rom auch ihr ordentlicher Richter sein, und es durfte daher keiner anders als durch das Urtheil des Römischen Stuhls oder doch mit dessen Genehmigung abgesetzt werden. Als die Orientalen zu Antiochien den h. Athanasius abgesetzt hatten, schrieb ihnen P. Julius; wenn auch Athanasius schuldig sein sollte, so hätten sie doch der Gewohnheit gemäß an ihn schreiben, und seine Entscheidung hierüber erwarten müssen. Innocenz I kassirte das Urtheil gegen den h. Chrysostomus; Cölestin verhängte zuerst die Absetzung über Nestorius, nachdem er ihm eine Frist zum Widerruf gesetzt hatte, übertrug dem Cyrillus die Vollstreckung seines Urtheils, und die Ephesische Synode erklärte sich für verpflichtet, der päpstlichen Entscheidung hinsichtlich des Nestorius zu folgen. Auf eben dieser Synode berief sich Juvenalis von Jerusalem auf die apostolische Tradition und Anordnung, daß die Bischöfe von Antiochien von dem Römischen Stuhle gerichtet würden, und die Synode selbst behielt demzufolge die Angelegenheit des B. Johannes von Antiochien und der mit ihm verbundenen Bischöfe der Entscheidung des Papstes vor. Zu Chalcedon erklärten die

Römischen Legaten, daß der P. Leo durch sie und durch diese h. Synode den Patriarchen Dioskor abgesetzt habe. Während der großen Zerrüttung, welche nach diesem Concilium in den Orientalischen Kirchen herrschte, wurden Timotheus von Alexandrien, Petrus von Antiochien, Paulus von Ephesus, Acacius von Konstantinopel von den Päpsten abgesetzt, und als Euphemius einwandte, sein Vorgänger Acacius habe nur von einer allgemeinen Synode verurtheilt werden können, erwiederte P. Gelasius, dem Römischen Stuhle stehe das Urtheil über die Bischöfe in letzter Instanz zu, wie Acacius selbst durch seine Billigung und Vollstreckung der päpstlichen Sentenz gegen Andre anerkannt habe, und überdieß habe der Papst in der Sache des Acacius als Beschützer und Vollstrecker der Schlüsse von Chalcedon gehandelt. Anthimus, der bei seiner Versetzung auf den bischöflichen Stuhl der Hauptstadt Alles zu thun verheißen hatte, was der Papst verfügen würde, wurde dennoch im J. 536 als Gönner der Monophysiten von dem P. Agapet, und zwar ohne Versammlung einer Synode abgesetzt, worauf der Papst den Mennas an dessen Stelle ordinirte.

Dagegen wurde es als ein Vorrecht des ersten Stuhles der Christenheit anerkannt, daß der Bischof Roms von Niemanden gerichtet werden könne. Zwar berief sich die Römische Synode unter Damasus in ihrem Schreiben an Kaiser Gratian auf die alte Sitte, daß der Römische Bischof, wenn seine Sache nicht einer Synode übergeben werde, sich vor dem kaiserlichen Staatsrathe verantworte, aber dieß bezog sich natürlich nur auf Anklagen wegen bürgerlicher oder politischer Vergehen. Als der König Theodorich 501 eine Synode berief, die den einiger Verbrechen angeklagten Papst Symmachus richten sollte, bemerkten die Bischöfe, der Papst selbst müsse sie berufen, und es sei ohne Beispiel, daß das Oberhaupt der Kirche dem Urtheil seiner Untergebnen unterworfen worden sei. Endlich erklärten sie ihn für unschuldig vor den Menschen, und überließen Alles dem göttlichen Gerichte. Ennodius, Diakonus und nachmals B. von Pavia behauptete in seiner Apologie dieser Römischen Synode, daß ein Concilium über wichtigere Angelegenheiten (causae majores) nur unter

päpstlicher Authorität statt finden dürfe, oder doch vom Papste bestätigt werden müsse. Damals schrieb auch Avitus von Vienne im Namen der Gallischen Bischöfe an den Römischen Senat: der Papst als der Höhere könne von andern nicht gerichtet werden, und wenn man ihn in Frage stelle, so erschüttere man dadurch das ganze Episkopat.

6. Kraft ihres Primats besaßen die Römischen Bischöfe auch das Recht, Appellationen anzunehmen, und in letzter Instanz darüber zu entscheiden. Presbyter durften damals nicht leicht nach Rom appelliren, da sie in letzter Instanz von den Provinzial-Synoden gerichtet wurden, aber die Bischöfe waren dazu berechtigt, wiewohl die Päpste in gewöhnlichen Zeiten nur selten Appellationen von den Bischöfen der geringeren Sitze annahmen; doch wenn es galt, sich der Tyrannei einer mächtigen häretischen Faktion zu widersetzen, und mit den unterdrückten rechtgläubigen Kirchenvorstehern zugleich den Glauben selbst zu beschützen, dann bedienten sich die Päpste ihres Rechtes in seinem ganzen Umfange. So nahm der Papst Julius die Appellationen der von den Arianern vertriebenen Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe, Athanasius, Marcellus von Ancyra, Asklepas von Gaza, Lucius von Adrianopel und Andrer an, und gab jedem seine Kirche wieder. Man hat mitunter den 15ten Kanon der Antiochenischen Synode von 341 so gedeutet, als ob er den Bischöfen die Appellation von dem Urtheil der Provinzial-Synode untersage; derselbe enthält aber nur die Bestimmung, daß die im vorausgehenden Kanon verordnete Beiziehung von Bischöfen einer andern Provinz nicht Statt finden solle, wenn die Synode in ihrem Urtheile über den Angeklagten völlig einig sei. Aber wenige Jahre darauf gab die große Synode zu Sardika dem Appellationsrecht eine bestimmtere Form und dehnte es auf alle Bischöfe aus; sie trug dem Papste in ihrem 3ten und 5ten Kanon das Geschäft auf, wenn ein von der Provinzial-Synode verurtheilter Bischof es begehre, eine neue Untersuchung durch die Bischöfe der benachbarten Provinz anzuordnen, oder wenn er förmlich in zweiter Instanz an den apostolischen Stuhl appellirt habe, diesen Bischöfen noch einen oder mehrere von

ihm Bevollmächtigte beizuordnen. Hatte der Beklagte blos eine neue Untersuchung gefordert, so konnte er in dritter Instanz noch an den Papst appelliren, und dann sollte, nach dem 4ten Kanon, das Bisthum nicht eher besetzt werden, bis der Papst entschieden habe. Diese Anordnungen wurden zwar im Orient um so weniger herrschend, als nur sehr wenige Orientalische Bischöfe an deren Abfassung Theil genommen hatten; dieß hinderte jedoch nicht, daß Orientalische Bischöfe, (und nicht blos die Patriarchen, wie Chrysostomus, Flavian und Johannes Talaja) wenn sie in Folge der Glaubensstreitigkeiten abgesetzt wurden, an den Papst appellirten; dieß that um 357 Eustathius, B. von Sebaste, als ihn die Synode zu Melitine in Armenien abgesetzt hatte; die Synode von Tyana setzte ihn auf die Vorzeigung eines päpstlichen Schreibens, worin jenes Urtheil kassirt war, sogleich wieder in sein Bisthum ein. Auf gleiche Weise ehrte die Chalcedonische Synode das Urtheil des P. Leo, an den Theodoret, B. von Cyrus, appellirt hatte.

In den Jahren 418—426 erhob sich über den Umfang und Gebrauch des Appellationsrechtes ein Zwist zwischen den Afrikanischen Bischöfen und dem Römischen Stuhle. Eine Synode zu Karthago hatte 393 den Presbytern und niedern Geistlichen die Appellationen nach Rom untersagt, der P. Zosimus aber hatte dennoch eine von dem Presbyter Apiarius angenommen, und deshalb Legaten gesandt, sich auch auf die Kanonen von Sardika, die er irrig für Nicänische ausgab, berufen. Die Afrikaner, welche die Sardicenischen Schlüsse nicht mehr kannten, ließen sich aus dem Orient Abschriften der Nicänischen bringen, und verboten neuerdings den Presbytern die Appellationen über's Meer. Indeß nahm sich auch der P. Cälestin des nichtswürdigen Apiarius an, und trug seinem Legaten dem B. Faustinus auf, für dessen Wiedereinsetzung zu sorgen. Allein die Verbrechen dieses Menschen wurden auf der Synode, welche Aurelius demzufolge zu Karthago versammelte, klar aufgedeckt, und die Bischöfe schrieben hierauf dem Papste in etwas gereiztem Tone, daß er keine Berufungen von Presbytern mehr gestatten, auch die Appellationen

der Bischöfe nicht allzu leicht, und nicht mit Überspringung der niedern Instanzen annehmen, und einen in Afrika excommunicirten Bischof nicht vor aller gerichtlichen Untersuchung in die Kirchengemeinschaft aufnehmen möge. So weit waren sie in ihrem Rechte, aber zu weit gingen sie, da sie, durch das parteiische Benehmen des Faustinus erbittert, dem Papste auch das Recht Legaten nach Afrika zu senden, streitig machen wollten. Was Cälestin hierauf geantwortet, ist nicht bekannt, sicher aber, daß Afrikanische Bischöfe nach wie vor an den Papst appellirten. Augustinus erwähnt der Bischöfe Priskus, Viktor, Laurentius, Antonius von Fussala, die dieß thaten; später appellirte der in Afrika verurtheilte B. Lupicinus an P. Leo, und wurde von ihm in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. In dem sogenannten Kodex der Afrikanischen Kirche findet sich zwar der Kanon der 2ten Synode von Mileve, der den Presbytern, indem er ihnen die überseeischen Appellationen verbietet, die Afrikanischen Concilien und Primaten als dritte Instanz anweist, mit dem Beisatze: „Wie auch öfter in Betreff der Bischöfe verordnet wurde;" aber darunter sind nicht für die Bischöfe gegebene Verbote, nach Rom zu appelliren, gemeint, denn solche Verbote existirten nicht; sondern der Sinn ist, daß das Plenar-Concilium mit den Primaten, welches nach den Kanonen für die Bischöfe die zweit-richterliche Instanz war, für die übrigen Geistlichen die dritte und letzte bilden solle.

7. Zu diesem ausgedehnten Wirkungskreise kamen noch die häufigen Berichte über wichtigere Angelegenheiten und die Anfragen über zweifelhafte oder streitige Glaubens- und Verfassungs-Gegenstände. Solche Berichte wurden besonders von Synoden erstattet, wie es denn schon die Synode von Sardika für sehr gut und zweckmäßig erklärte, „daß die Bischöfe aus den einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl des h. Petrus Bericht erstatteten." Daß auch ganze Synoden sich mit Anfragen an den Papst wendeten, ergibt sich unter andern aus der Erzählung des h. Hieronymus, daß er dem P. Damasus in der Beantwortung der aus dem Orient und Occident eingelaufenen Synodal-Konsultationen Hülfe geleistet habe.

Derselbe Kirchenlehrer erbat sich von dem Papste eine Entscheidung darüber, ob man von Einer oder von drei Hypostasen in Gott reden müsse. Auch der Kaiser Justinian schrieb, er dringe darauf, daß Alles, was immer die Kirchenverhältnisse angehe, an den R. Bischof als das Haupt aller Kirchen gebracht werde. — Übrigens pflegten die Päpste jede bedeutendere Sache erst mit ihrem Presbyterium, oder wenn es einen besonders wichtigen Fall galt, auf einer zu Rom versammelten Synode suburbikarischer Bischöfe zu berathen.

Nicht selten sahen sich die Päpste, um ihrer hohen Aufgabe zu genügen, veranlaßt Legaten oder Bevollmächtigte mit bestimmten Aufträgen und Gewalten in entferntere Theile der Kirche zu senden. So schickte P. Leo den B. Lukulentius und den Presbyter Basilius nach Konstantinopel, damit sie gemeinschaftlich mit dem dortigen B. Anatolius für den durch die Räubersynode gefährdeten Glauben sorgten, und die Irregeführten mit der Kirche aussöhnten. Einen andern Bischof sandte er nach Afrika, um über gewisse bei den bischöflichen Ordinationen dort eingerissene Mißbräuche Auskunft zu erhalten. Früher waren Lucifer von Kagliari und Eusebius von Vercelli Legaten des P. Liberius beim Kaiser Konstantius gewesen, und wahrscheinlich hatte Lucifer nur in seiner Eigenschaft als päpstlicher Bevollmächtigter es gewagt, den Paulinus zum B. von Antiochien zu weihen. Bald darauf äußerte auch der h. Basilius in einem Schreiben an Athanasius den Wunsch, der R. Bischof möchte doch tüchtige Männer zur Ordnung der Kirchenverhältnisse als seine Legaten nach dem Orient senden. Später wurde der Patriarch Acacius von dem Römischen Stuhle delegirt, um sich der beiden andern durch die Monophysiten zerrütteten Patriarchate kräftig anzunehmen; aber er erfüllte seinen Auftrag schlecht. Um d. J. 643 trug Papst Theodor dem B. Stephanus von Dora als seinem Legaten auf, die Monotheletischen Bischöfe in Palästina abzusetzen; und eine noch größere Gewalt übertrug P. Martin I 649 dem B. Johannes von Philadelphia; er sollte in den Städten der Patriarchate Antiochien und Jerusalem als außerordentlicher Bevollmächtigter des apostolischen Stuhls Bischöfe, Presbyter

und Diakonen einsetzen. — Eine eigne Gattung päpstlicher Gesandten bildeten die Apokrisiarier (Responsales), welche seit den Zeiten Leo's d. Gr. am kaiserlichen Hofe die Aufträge der Päpste besorgten und die stehenden Organe und Mittelspersonen zwischen den Kaisern und den Päpsten. Auch die übrigen Patriarchen hatten ihre Apokrisiarier zu Konstantinopel, und die päpstlichen hatten in der Regel keine eigne kirchliche Gewalt, wiewohl der Diakon Pelagius, den P. Agapet als solchen zurückgelassen, 541 an der Absetzung des Paulus von Alexandrien und der Erhebung des Zoilus an dessen Stelle den Hauptantheil hatte. So begehrte auch der Kaiser Konstantin der Bärtige von dem Papste einen Gesandten, der in allen dogmatischen und andern kirchlichen Angelegenheiten die Stelle des Papstes vertreten könne, und der also mehr ein mit großer Gewalt versehener Legat, als ein bloßer Apokrisiarius sein sollte.

§. 40.

Die Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Occident.

Jene Haupt- und Stammkirchen, welche schon von den ersten Zeiten an vor allen übrigen hervorgeragt, und als die höheren Metropolitankirchen ihren Einfluß und ihre Gewalt über einen weiten Kreis von ihnen abstammender Tochterkirchen ausgedehnt hatten, Rom, Alexandrien, Antiochien, wurden im Anfange dieser Periode durch den 6ten Kanon der Nicänischen Synode in dem Besitze ihrer Rechte bestätigt. Die Synode, zunächst veranlaßt durch die Eingriffe des Meletius in die Gewalt des Alexandrinischen Bischofs, verordnete, daß dieser Prälat nach altem Herkommen Ägypten, Libyen und Pentapolis regieren solle, da auch der Römische Bischof eine solche Gewalt habe, auch der Antiochenischen und den Kirchen andrer Provinzen sollten ihre Gewalten und Privilegien erhalten werden. Das mehrere Provinzen umfassende Gebiet eines jener Bischöfe hieß Diöceſe, der Bischof wurde Archiepiskopus oder Exarch einer Diöceſe genannt; erst nach den Zeiten der Chalcedonischen Synode wurde der von den Juden entlehnte Titel

Patriarch gebraucht, nachdem jene Synode den Römischen Bischof zuerst so genannt hatte. Die Gewalt dieser Prälaten war indeß sehr ungleich.

1. Der Römische Bischof besaß nebst dem Primat über die ganze Kirche auch die Patriarchalgewalt über einen Theil derselben; daher wird in dem erwähnten 6ten Kanon die Gewalt des Römischen Bischofs als Maßstab für die des Alexandrinischen angeführt; und wenn in dem Exemplar, aus welchem die Römischen Legaten zu Chalcedon den Kanon vorlasen, die höhere Gewalt der Römischen Kirche als Überschrift vorangesetzt war (ἡ ἐκκλ. P. παντοτε ἐσχε τα πρωτεια), so ist darunter nicht, wie man häufig behauptet hat, der Primat über die gesammte Kirche zu verstehen, sondern nur die Patriarchalgewalt, denn die Rechte der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien werden hier gleichfalls πρωτεια genannt, und mit denen des Römischen Bischofs zusammen gestellt. Rom war aber die apostolische Stamm- und Mutterkirche, und darum auch die einzige Patriarchalkirche des gesammten Occidents; und ihr Patriarchal-Sprengel umfaßte daher Italien, Gallien, Spanien, die Inseln Sardinien und Sicilien, und nebstdem noch die Provinzen des östlichen und westlichen Illyrikum. Ihre Gewalt über die Kirchen dieser Länder war analog der Authorität, welche die östlichen Patriarchen über die ihnen untergebnen Kirchen ausübten. Darum sagten die Bischöfe der Synode zu Arles 314 in ihrem Schreiben an Sylvester, er habe die „größeren Diöceſen"; und in der That bestand sein Patriarchat aus sechs oder sieben großen Diöceſen. Darum ferner nannte Basilius den Römischen Bischof den Koryphäus des Occidents, wie auch Augustinus den P. Innocenz als den Vorsteher der Abendländischen Kirche bezeichnet. Eben so stellt Hieronymus den Occident mit seinem Oberhaupte Damasus mit Ägypten und dessen Haupte Petrus von Alexandrien zusammen, und nennt anderwärts die Kirchen des Orients, Ägyptens und des apostolischen Stuhles, um die drei Patriarchate Antiochien, Alexandrien und Rom zu designiren. Übrigens läßt sich in den Handlungen und Anordnungen der Römischen Bischöfe die Unterscheidung zwischen ihrer Primatial- und

ihrer Patriarchalgewalt natürlich nicht vollständig und konsequent durchführen; letztere wurde durch die erste gestützt und gehoben, die eine wirkte auf die Manifestationen der andern ein, und beide flossen nicht selten zusammen; d. h. Manches that der R. Bischof als Papst zugleich und als Patriarch. Sie selber, die Päpste, pflegten die beiden Gewalten nicht scharf auseinander zu halten; hatten sie doch beide als Nachfolger des h. Petrus, und sie beriefen sich daher öfter auch bei solchen Akten, welche mehr Ausflüsse ihrer patriarchalischen Authorität waren, auf ihre päpstliche Gewaltfülle.

Wenn nun aber Rufinus den 6ten Nicänischen Kanon von der Gewalt des Römischen Bischofs über die suburbikarischen Provinzen erklärt, so hat er denselben nach den kirchlichen Verhältnissen, wie sie zu seiner Zeit bestanden, gedeutet. Damals, am Schlusse des 4ten Jahrhunderts, hatten die Päpste bereits ihre frühere unmittelbare Metropolitan- oder Patriarchalgewalt durch die Einsetzung apostolischer Vikare und durch die Errichtung oder Zulassung kirchlicher Metropolen vielfach beschränkt; nur über die suburbikarischen Provinzen, d. h. über die zehn Provinzen von Mittel- und Unteritalien nebst Sicilien. — Sardinien hatte bereits seinen Metropoliten an dem Bischofe von Cagliari — übten sie fortwährend die alte Metropolitangewalt vollständig aus, so daß sie alle Bischöfe dieser Provinzen ordinirten, und diese, wie Gelasius sagt, ohne besondere Erlaubniß des Römischen Stuhls nicht einmal Kirchen und Oratorien weihen durften. Nur das Verhältniß des Römischen Bischofs zu diesen Provinzen konnte demnach zur Zeit des Rufinus mit dem verglichen werden, in welchem der Alexandrinische Bischof zu Ägypten stand, dessen sämmtliche Bischöfe von ihm ordinirt wurden, und in völliger Abhängigkeit von ihm blieben.

Im übrigen Italien erlangte Mailand zuerst, wahrscheinlich kurz vor der Zeit des h. Ambrosius, die Metropolitanwürde; bald darauf, wahrscheinlich unter dem B. Chromatius, wurde der Kirche von Aquileja derselbe Vorzug zu Theil, und die Päpste erlaubten diesen beiden Metropoliten, sich wechselseitig zu ordiniren, weil es ihnen bei der weiten Entfernung von Rom und der beschwerlichen Reise dahin lästig fiel, sich

dort ordiniren zu lassen. Dieß währte bis zum Schisma wegen der drei Kapitel, worauf der Mailändische Bischof von den Bischöfen seiner Provinz, doch immer mit päpstlicher Bestätigung, geweiht wurde. Unter diesen beiden Metropoliten waren die sieben Provinzen des nördlichen Italiens getheilt, bis gegen d. J. 430 auch die Kirche zu Ravenna durch ein Dekret des päpstlichen Stuhls und den Willen des Kaisers Valentinian III zur Metropole erhoben wurde. Es geschah dieß unter dem B. Johannes Angeloptes, und gleich sein Nachfolger, Petrus Chrysologus, wurde vom Papste ordinirt, entweder als nunmehriger Metropolit, oder weil bisher schon die Bischöfe von Ravenna zu Rom ordinirt worden waren. Auch bekannte Johannes B. von Ravenna in einem Briefe an P. Gregor d. Gr., daß seine Kirche alle ihre Privilegien von den Päpsten empfangen habe. Um d. J. 660, als Ravenna Sitz des Exarchats war, unternahm der B. Maurus, seine Kirche (nicht von dem päpstlichen Supremat, sondern) von der Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs zu befreien; als Beschwerde gegen den Römischen Stuhl führte man an, daß die Bischöfe von Ravenna, wenn sie nach Rom zur Konsekration kämen, allzulange dort aufgehalten würden, daß sie für den Gebrauch des Palliums einen Census entrichten müßten, und alljährlich nach Rom gerufen würden. Leicht konnte Maurus von dem gegen Rom erbitterten Kaiser Konstans ein Dekret erwirken, welches die Autokephalia des Stuhles von Ravenna aussprach, und selbst der Papst Vitalian stellte eine dieß bestätigende Urkunde aus. Doch schon unter dem B. Theodor und den Päpsten Agatho und Leo II wurde diese Autokephalia wieder aufgehoben; der Typus des P. Vitalian wurde zurückgegeben, auch der Kaiser Konstantin nahm das Reskript seines Vorgängers Konstans zurück, und man kam überein, daß die Bischöfe von Ravenna künftig bei ihrer Konsekration nur acht Tage in Rom zu verweilen und alljährlich nicht selber dahin zu kommen, sondern nur ihren Nuncius zu schicken gehalten sein sollten. — Auch die Venetianer pflegten ihren Bischof vom Römischen Stuhle zu begehren, wie aus einem Briefe des P. Honorius erhellt.

Auch in Gallien wurde die Metropolitanverfassung erst gegen Ende des 4ten Jahrhunderts eingeführt. Daher wird noch im lateinischen Texte der Kanonen von Sardika das, was der Griechische den Metropoliten beilegt, den benachbarten Bischöfen übertragen; daher führte auf der Synode zu Valence 374 Phöbadius B. von Agen, welche Kirche niemals eine Metropole war, den Vorsitz; und die Verhandlungen der Synode zu Turin 401 zeigen deutlich, daß das Metropolitanwesen damals noch ein neues, eben in der Einführung begriffenes Institut war. Es zeigt dieß auch der Streit zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne über diese Gewalt in der Viennensischen Provinz, und der schwankende Zustand des Rechts Bischöfe zu ordiniren, welches damals noch von mehreren Bischöfen ausgeübt worden war. Jenen Streit entschied zuerst P. Zosimus 417 zu Gunsten des B. von Arles; dieser sollte nämlich als Nachfolger des h. Trophimus, der zuerst von Rom dahingesandt worden sei, die Metropolitangewalt über drei Provinzen, die Viennensische und die beiden Narbonnensischen haben. Zugleich entzog Zosimus dem B. Hilarius von Narbonne das Metropolitanrecht über die erste Narbonnensische Provinz, welches er von dem apostolischen Stuhle durch Täuschung erlangt habe, kassirte die Verordnung der Synode von Turin, die dem B. Prokulus von Marseille die zweite Narbonnensische Provinz angewiesen hatte, und setzte endlich diesen Bischof wegen seines fortdauernden Widerstandes ab. Aber die folgenden Päpste Bonifacius und Cölestin, von dem Grundsatz ausgehend, daß jeder Metropolit nur Eine Provinz haben, oder daß die kirchlichen Provinzen nicht größer als die bürgerlichen sein sollten, entzogen der Kirche von Arles die beiden Narbonnensischen Provinzen. Hierauf geschah es, daß Hilarius B. von Arles auf einer unter seinem Vorsitz gehaltenen Synode den Bischof einer fremden Provinz, Celidonius von Besançon absetzte; dieser appellirte an den Papst, bei welchem gleichzeitig auch der B. Projektus klagte, daß Hilarius ihm noch bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger ordinirt habe. Der beklagte Metropolit war selbst nach Rom gekommen, hatte aber, als er die ihm ungünstige Wendung der Dinge sah, die Stadt plötzlich wieder verlassen. Der entrüstete

Papst entzog ihm nun 445 die Metropolitanrechte über die Viennensische Provinz, und übertrug sie dem B. von Vienne, und zugleich erließ der Kaiser Valentinian III ein Edikt, welches die Bischöfe Galliens und der übrigen Provinzen (des Occidents) anwies, sich in Allem der Authorität des apostolischen Stuhles zu unterwerfen, und auf jede Vorladung vor ihm zu erscheinen. Hilarius suchte demüthig den Papst wieder zu versöhnen, und nach seinem Tode 449 baten die Bischöfe der Provinz, mit Berufung auf die Römische Sendung des h. Trophimus, Leo möge doch dem neuen B. von Arles Ravennius die dieser Kirche von den Päpsten früher verliehenen oder bestätigten Privilegien zurückgeben. Der Papst theilte hierauf die Provinz zwischen dem B. von Arles und dem von Vienne. Die Bischöfe von Arles hatten aber auch als Vikarien oder Delegirte des Römischen Stuhls von diesem noch eine Art von Primatie über sämmtliche Gallische Kirchen erhalten; kraft derselben stand es ihnen zu, größere Synoden aus allen oder mehreren Provinzen zu berufen, den nach Rom reisenden Geistlichen die Gemeinschafts- und Empfehlungsbriefe (formatas) auszustellen, überhaupt eine Oberaufsicht über diese Kirchen zu führen, und wichtigere Ereignisse an den Papst zu berichten. Leo hatte das Recht, Synoden zu berufen, dem Hilarius entzogen, und dem B. Leontius von Frejus übertragen, aber bald darauf wurde es den Bischöfen von Arles zurückgegeben, und Papst Hilarius verwies es bereits dem Leontius von Arles, daß er über die Eindrängung des Hermas in die Kirche von Narbonne geschwiegen, da doch die Provinz, in der dieß geschehen, zu seiner „Monarchie" gehöre. Indem nun die Päpste dergestalt in Gallien einen Vikarius aufstellten, die Provinzen bestimmten und theilten, die Metropolitangewalt verliehen oder entzogen, und sich die Entscheidung über die Absetzung eines Bischofs vorbehielten, übten sie die von dem Primat verschiedene Patriarchalgewalt aus. Nach Klodwigs Taufe erhielt auch der B. Remigius von Rheims das apostolische Vikariat über die im neuen Fränkischen Reiche gelegenen Kirchen; daneben aber verliehen die Päpste auch den Bischöfen von Arles fortwährend im 6ten Jahrhundert das Vikariat.

In Spanien bildete sich die Metropolitanverfassung erst im Laufe des 4ten Jahrhunderts, und der Bischof der ersten Kathedra, der in den Schlüssen der Synode von Elvira erwähnt wird, war blos der älteste Bischof. Seit Ende dieses Jahrhunderts bestanden fünf kirchliche Metropolen in diesem Lande, zu Tarrako, Hispalis, Emerita, Toletum (oder Karthagena vor dessen Zerstörung?) und Brakara; dazu kam 569 die sechste, Lugo, als eine Synode zu Lugo die Provinz Gallăcia in zwei Metropolen theilte. Daß der Römische Bischof bei dieser Errichtung und Eintheilung der Metropolen wenigstens mitgewirkt habe, ergibt sich aus der Beschwerde der Spanischen Bischöfe, daß der B. Sylvanus durch die Ordination eines Bischofs die päpstlichen Verordnungen verachtet habe. Die Patriarchalgewalt aber ist nicht zu verkennen in den Verfügungen über die Bischöfe, wie sie schon in dem Schreiben des P. Innocenz an die Bischöfe der Synode von Toledo vorkommen, und in der Bitte der Spanischen Bischöfe, daß der Papst die Versetzung des B. Irenäus auf den Stuhl von Barcelona bestätigen möge, was dieser aber verweigerte. Im J. 465 verklagten Astanius B. von Tarragona und seine Suffraganbischöfe den B. Sylvanus von Kalahorra beim Papste Hilarius, daß er Bischöfe ohne Erlaubniß des Metropoliten ordinirt habe; Hilarius bestätigte die widerrechtlich ordinirten.

Auch in Spanien stellten die Römischen Bischöfe ihre Vikarien auf; Simplicius ernannte 482 den Bischof Zeno von Hispalis (Sevilla) zu seinem Vikar in den Provinzen Bätika und Lusitania. Früher schon, im J. 447 hatte P. Leo den B. Turibius von Astorga zur Veranstaltung einer Synode gegen den Priscillianismus mit besonderen Gewalten versehen. Ueberhaupt war das römische Vikariat in Spanien weder an bestimmte Kirchen geknüpft, noch von gleichem rechtlichen Umfange; so hatte Hormisdas auch dem B. Johannes von Illice ein solches Amt übertragen. Gewöhnlich wurden diese Vikarien angewiesen, über der Beobachtung der Synodalgesetze und päpstlichen Dekrete zu wachen, für die Erhaltung der Rechte der Metropoliten zu sorgen, und Wichtigeres dem Papste zu berichten. Mitunter wurde noch die Vollmacht, die Bischöfe fremder

Provinzen zu einer Synode zu berufen, beigefügt. Wenn die Synode zu Braga 563 verordnete, daß die Liturgie der Messe durchaus nach der Norm, die der Metropolit Profuturus vom apostolischen Stuhle empfangen habe, gefeiert werden solle, so erkennt man auch hier die Patriarchalische Authorität Roms. Im Laufe des 7ten Jahrhunderts scheinen die Römischen Bischöfe in Spanien keinen Vikarius mehr aufgestellt zu haben; seit Reccareds Bekehrung war die Spanische Kirche blühend und wohl geordnet; ihre eifrigen und unterrichteten Bischöfe hielten häufige National-Synoden, auf denen vorkommende Fälle nach den Kanonen der Concilien und den päpstlichen Dekreten (synodalia et decretalia constituta) entschieden wurden. Doch schritt Gregorius d. Gr. ein, als zwei Bischöfe, Januarius von Malaga und Stephanus, durch weltliche Gewalt abgesetzt worden waren; dem Priester Johannes Defensor, den er deßhalb nach Spanien sandte, trug er auf, diese Bischöfe, wenn sie unschuldig befunden würden, wieder einzusetzen.

Wenn die Päpste gerne zugaben, daß in Gallien und Spanien die Bischöfe durch die Metropoliten, diese durch die Provincialsynoden ordinirt wurden, so hielten sie es anders im östlichen Illyrikum. Dieses gehörte zuerst zum Occident, und bestand aus den zwei Diöcesen Macedonien und Dacien; jenes umfaßte sechs Provinzen, Achaia, Macedonia, Creta, Thessalia, Alt- und Neu-Epirus; letzteres fünf: die beiden Dacien, Mösia, Dardania und Prävalitana. Schon der Papst Damasus ernannte im 4ten Jahrhundert den B. von Thessalonica zu seinem Vikar in diesen Provinzen, und die folgenden Päpste thaten dasselbe. Wegen der besondern Verhältnisse der Illyrischen Provinzen, und weil zu erwarten war, daß der nahe Bischof von Konstantinopel sie mit Hülfe seines Kaisers an sich zu ziehen versuchen würde, erhielt der dortige Vikar des Römischen Patriarchen größere Gewalten; jeder Bischof, hieß es in den Instruktionen des Siricius, solle nur in Folge seiner Genehmigung, und entweder durch ihn selbst oder durch einen andern von ihm beauftragten Bischof ordinirt werden. Dagegen überließen Xystus III und Leo den Metropoliten die Ordination ihrer Suffraganbischöfe, und behielten dem Vikar

blos die Konsekration der Metropoliten vor, was auf die unterdeß erfolgte Entwicklung des Metropolitan-Systems deutet. Ein Schreiben des P. Leo an die dortigen Metropoliten ertheilt diesen die Weisung, seinem Vikar in allen ihm verliehenen Fakultäten zu gehorchen; er konnte auch Synoden aus allen Provinzen berufen, doch sollten wichtigere Fälle und Appellationen an den Römischen Stuhl gebracht werden. So gelangte Perigenes, der früher zum B. von Paträ ordinirt worden war, nur durch die Genehmigung des P. Bonifacius, an den sich die Korinthier deßhalb bittend gewandt hatten, auf den Bischofsstuhl zu Korinth; und als einige der dortigen Bischöfe erst die Ansprüche des Perigenes auf die Korinthische Kirche auf einer Synode untersuchen wollten, wurden sie von dem Papste scharf zurechtgewiesen. Vielleicht waren es dieselben Bischöfe, welche, da das östliche Illyrikum seit Kurzem dem Orientalischen Reiche einverleibt worden, im Einverständnisse mit dem Patriarchen Attikus von dem Kaiser Theodosius II 421 ein Reskript auswirkten, daß zweifelhafte Fälle in jenen Provinzen nicht ohne Vorwissen des Bischofs von Konstantinopel entschieden werden sollten; aber der Kaiser Honorius ersuchte seinen Neffen, diesen Eingriff in die alten von den Vätern bestätigten Privilegien der Römischen Kirche zurückzunehmen, was auch sofort geschah. Seitdem blieb Illyrikum bis auf die Zeiten des Kaisers Leo des Isauriers unter dem Römischen Patriarchat. Das Vikariat von Thessalonika wurde durch die Theilnahme der Bischöfe Andreas und Dorotheus an dem Schisma des Acacius unterbrochen; die Päpste bewilligten es ihnen nicht, und im J. 516 sagten sich 40 Illyrische und Griechische Bischöfe von Dorotheus los, um dafür die Gemeinschaft ihres Patriarchen zu Rom zu erhalten. Ein neuer Versuch des Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel, aus Anlaß der bestrittenen Ordination des B. Stephanus von Larissa Einfluß auf jene Provinzen zu gewinnen, mißlang. Damals, auf der zu Rom 531 unter Felix II gehaltenen Synode, sprach der B. Theodosius von Echinus in Thessalien deutlich den Unterschied zwischen dem Primat und der Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs aus, indem er sagte, daß der apostolische Stuhl sich mit Recht die Obergewalt

über alle Kirchen der ganzen Welt beilege, und an ihn allein aus allen Theilen der Kirche appellirt werden müsse, daß er aber die Kirchen von Illyrikum insbesondere seiner Regierung vorbehalten habe. Das wiederhergestellte Vikariat von Thessalonika wurde indeß verkleinert, als Justinian vom P. Vigilius erlangte, daß Illyrikum getheilt, und die Lateinischredenden Provinzen nebst der zweiten Makedonischen der Jurisdiktion des Bischofs seiner Vaterstadt Justiniana Prima als Vikarius des Römischen Stuhls untergeben wurden, während die übrigen Griechischredenden Provinzen unter der Gewalt des Bischofs von Thessalonika blieben. — In dem zum westlichen Illyrikum gehörigen Dalmatien wurde der Metropolit, welches der B. von Salona war, von den Bischöfen der Provinz, doch nur mit jedesmaliger Einwilligung und Erlaubniß des Papstes ordinirt, wie sich aus den Briefen Gregors d. Gr. ergibt.

Die Patriarchalgewalt des Römischen Bischofs in den Provinzen des östlichen Illyrikum konnte ihren Grund nicht wie in Italien, Gallien, Spanien in der Abhängigkeit der Tochterkirchen von ihrer Stamm- und Mutterkirche haben, denn es gab dort Kirchen, welche mit der Römischen von gleichem oder höherem Alter waren; sie muß also dort durch eine apostolische Anordnung oder durch einen besondern Vorbehalt der frühern Nachfolger Petri eingeführt worden seyn. Die Afrikanische Kirche aber war allerdings von Rom aus gepflanzt worden, und doch sind die Zeichen und Spuren der vom Römischen Stuhle daselbst ausgeübten Patriarchalgewalt schwächer und dunkler als im übrigen Occidente. Daß um 313 die Bischöfe Eunomius und Olympius, ohne Zweifel von Rom gesandt, nach Karthago kamen, um das dortige Schisma durch Ordination eines neuen Bischofs beizulegen; daß die Synode zu Zella im J. 418 mehrere ihrer Kanonen aus einem Dekretalschreiben des P. Siricius nahm, daß P. Agapet 535 dem B. von Karthago die während der Vandalischen Verfolgung abgekommenen Metropolitanrechte zurückgab: Alles dieß und manches Andere erklärt sich schon genügend aus dem päpstlichen Primate; und wenn man bedenkt, daß die Päpste nie einen Vikarius in Afrika hatten, und daß die Afrikanische Kirche eigenthümliche, von de-

nen des übrigen Occidents abweichende Verhältnisse und Einrichtungen entwickelte, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Kirche die Autokephalie schon sehr frühe zugestanden worden sei. Zu jenen Eigenthümlichkeiten gehört zuerst die unverhältnißmäßig große Anzahl von Bischöfen; im J. 411 bestanden 510 katholische Bischofsstühle in Afrika, also mehr als im ganzen übrigen Occident; dann aber gehört dahin auch die Verschiedenheit der Metropolitanverfassung; in den sechs Provinzen, in welche Nordafrika seit Konstantin getheilt war, (Afrika Prokonsularis, Numidia, Byzacena, Tripolitana und die beiden Mauritanien) vertraten die der Ordination nach ältesten Bischöfe unter dem Namen Primaten die Stelle der Metropoliten; so daß als 401 zwei Bischöfe in Numidien um die Primatenwürde stritten, die Entscheidung blos von der Bestimmung, wer von beiden früher ordinirt worden sei, abhing. Diese Einrichtung bestand noch am Schlusse des 6ten Jahrhunderts, und hatte nach der Bemerkung Gregors d. Gr. den Nachtheil, daß bei der übergroßen Zahl der Afrikanischen Bisthümer der Primas seinen Sitz zuweilen in einem Dorf oder Landgut hatte. Ohne die Einwilligung dieser Primaten durfte kein Bischof in der Provinz ordinirt werden, sie beriefen Synoden und nahmen Appellationen der Geistlichen an. Die Primatie in der Prokonsularischen Provinz besaß in Verbindung mit einer Obergewalt über alle übrigen der Bischof von Karthago. Er konnte eine Plenarsynode aus allen Provinzen berufen, Appellationen von der Entscheidung der Primaten annehmen; er erließ allgemeine Vorschriften an die Bischöfe, bestätigte die Primaten, visitirte die Provinzen, und sandte den Kirchen, die sich deßhalb an ihn wandten, von ihm geweihte Bischöfe und Priester.

In der Behandlung und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten standen den Römischen Bischöfen ihre Synoden zur Seite, welche sie theils regelmäßig jedes Jahr, theils in wichtigeren Fällen versammelten. Die Partikular-Synoden, mit denen sie sich am häufigsten beriethen, bestanden aus den Römischen Presbytern und den benachbarten Bischöfen, und bildeten das eigentliche Konsistorium des Papstes. Zu ihren Metropolitan-Synoden kamen bis gegen Ende des 4ten Jahrhun-

berts die Bischöfe aus ganz Italien, später, nachdem die Metropolen im nördlichen Italien enstanden waren, nur die Bischöfe aus Mittel- und Unteritalien. Solche Versammlungen waren die 342 von Julius I gehaltene, und die Synode von 80 Bischöfen unter Siricius 386. Sie waren ein erweitertes Konsistorium, wurden beinahe jedes Jahr berufen, und in Folge ihrer Berathungen sandten die Päpste ihre Synodalschreiben in den durch Nestorius, Acacius, Petrus Mongus u. a. veranlaßten Streitigkeiten nach dem Oriente. Die definitive Entscheidung der auf diese Synoden zur Berathung gebrachten Gegenstände blieb indeß immer dem Römischen Bischofe vorbehalten; dieß erklärte die römische Synode unter Felix III 484: So oft sich die Bischöfe innerhalb Italiens wegen kirchlicher Angelegenheiten versammelten, pflege er, als das Haupt Aller, Alles anzuordnen; und in ihrer Unterschrift bezeugten die Bischöfe dieser Synode: „sie folgten der Authorität des apostolischen Stuhls." Darum heißt es auch im Anfange der Akten einer von Gregorius d. Gr. gehaltenen Synode: „Ich, Gregorius, verordne hierüber." Zu der Patriarchal-Synode des Römischen Bischofs gehörten nebst den Italischen, die Gallischen, Spanischen, Illyrischen, Britannischen Bischöfe; diese wurden durch die Vikarien des apostolischen Stuhles oder auch blos durch päpstliche Berufungs-Schreiben (wie bei der von Leo I berufenen Spanischen General-Synode der Fall war) zu National-Synoden versammelt, die dann gleichsam Bestandtheile des Römischen Patriarchal-Conciliums bildeten. Darum heißt es in dem dogmatischen Synodalschreiben, welches der Papst seinen Legaten zur sechsten ökumenischen Synode mitgab: „Agatho, Bischof, Diener der Diener Gottes, mit allen dem Concilium des apostolischen Stuhles untergebenen Synoden." Er hatte nämlich kurz zuvor in Gallien u. s. w. National-Synoden halten lassen, deren Abgeordnete auf der von ihm zu Rom gehaltenen Patriarchal-Synode erschienen. Sollte sich eine Synode innerhalb des Römischen Patriarchats über eine Glaubenssache berathen, so geschah dies in der Regel nur mit Zustimmung des Papstes. „Ohne die Einwilligung des Römischen Bischofs können wir uns mit Glaubenssachen nicht be-

fassen," sagte Petrus Chrysologus, Metropolit von Ravenna, in seinem Schreiben an Eutyches. Die großen Synoden des Orients bestätigte der Römische Bischof als Oberhaupt der Kirche; da aber auch die Zustimmung des gesammten Occidents in der des occidentalischen Patriarchen enthalten war, so wurden diese Synoden, obgleich keine oder äußerst wenige abendländische Bischöfe daran Theil nahmen, doch sofort im ganzen Occident als ökumenische anerkannt.

Als Patriarch pflegte der Römische Bischof an ausgezeichnete Prälaten das Pallium zu verleihen. Dieser kirchliche Schmuck, der nie ein ganzer Mantel, sondern immer nur ein schmaler Streifen war, und in der Regel nur bei der Feier des h. Meßopfers getragen werden durfte, sollte ursprünglich nicht das Zeichen einer besondern dadurch verliehenen Gewalt sein, und wurde zwar meist Metropoliten, mitunter aber auch einfachen Bischöfen (wie von P. Gregorius d. Gr. dem B. von Autun) ertheilt. Die ersten Beispiele dieser Verleihung sind aus dem Anfange des 6ten Jahrhunderts, da der P. Symmachus dem Cäsarius von Arles und dem Metropoliten Theodor von Laureakum das Pallium sandte; doch ist die Sache älter, da dieser Papst sich bereits auf die Sitte der Vorfahren dabei berief; auch hatte nach einer Nachricht in dem Liber Pontificalis P. Markus 336 dem B. von Ostia als dem Konsekrator der Römischen Bischöfe dasselbe gegeben. Die Päpste pflegten das Pallium gewöhnlich den Bischöfen, deren Vorgänger es schon erhalten hatten, und nur auf bestimmtes Ansuchen zu ertheilen. Daß Vigilius und Gregorius d. Gr. bei dessen Verleihung an Fränkische Bischöfe, für welche die dortigen Könige Fürbitte eingelegt hatten, die Genehmigung des Kaisers nachsuchten, geschah wohl nur, um den Byzantinischen Argwohn, der in dieser Verwendung Fränkischer Könige eine unziemliche Vertraulichkeit mit fremden Herrschern sehen mochte, zu beschwichtigen. Gregorius scheint übrigens zuerst das Pallium den Metropoliten als das Zeichen ihrer Bestätigung übersandt zu haben.

§. 41.

Patriarchal- und Metropolitan-Verfassung im Orient. Die Patriarchen von Konstantinopel.

1. Im Anfange dieser Periode hatte der Bischof von Alexandrien, dessen Kirche ihre Vorzüge von ihrem Stifter dem h. Markus, und durch diesen vom h. Petrus ableitete, den nächsten Rang nach dem Römischen Bischofe, und war folglich der erste Prälat des Orients. Ihm waren die Kirchen von Ägypten, Thebais und Libyen so vollständig untergeben, daß er alle Bischöfe und nach Gefallen auch Presbyter für die einzelnen Gemeinden ordinirte. In seiner Diöceſe gab es daher keine eigentliche Metropoliten, und die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen hatten nur so viele Gewalt, als der Patriarch ihnen übertrug, wie Synesius B. von Ptolemais der Hauptstadt von Cyrenaika von sich bezeugt. So groß war diese Abhängigkeit, daß die Ägyptischen Bischöfe auf der Synode zu Chalcedon die versammelten Väter fußfällig baten, sie nicht zur Unterzeichnung des päpstlichen Lehrbriefes zu zwingen, weil ganz Ägypten sich gegen sie als Geächtete erheben würde, wenn sie ohne Genehmigung ihres Patriarchen einen solchen Schritt thäten.

2. Die Patriarchal-Diöceſe des Bischofs von Antiochien bestand aus Cilicien und Isaurien, Syrien, Phönizien, Arabia, Euphratesia, Osbroene und Mesopotamien. Auch die Insel Cyprus scheint früher zu der Antiochenischen Diöceſe gehört zu haben; so behauptete wenigstens der B. Alexander von Antiochien in einem Schreiben an P. Innocenz, dem er zugleich klagte, daß die Cyprier sich erst während der Arianischen Verwirrungen losgerissen hätten. Diese dagegen erklärten auf der Ephesischen Synode 431, stets unabhängig von Antiochien gewesen zu sein, und die gerade mit dem Antiocheniſchen Bischofe entzweite Versammlung bewilligte dem Metropoliten von Konstantia die Autokephalie, „wenn der B. von Antiochien nicht das alte Herkommen für sich habe.“ Palästina stand wohl nie unter dem Stuhle von Antiochien, obgleich Hieronymus eine solche Unterordnung einmal aus dem 6ten Nicänischen Kanon

herleiten wollte. Der hohe Rang der Antiochenischen Kirche und die Gewalt ihres Stuhles wurde von dem Ap. Petrus, der vorübergehend Bischof daselbst gewesen, hergeleitet, aber diese Gewalt war nicht so groß, als die des Patriarchen zu Alexandrien. In dem Patriarchat des Orients war die Metropolitanverfassung vollständig ausgebildet, und der Patriarch ordinirte nur die Metropoliten der zu seiner Diöcese gehörigen Provinzen, während diese ihre Suffragan-Bischöfe ordinirten. Zwar schrieb P. Innocenz dem B. Alexander, er solle auch die übrigen Bischöfe nicht ohne sein Vorwissen und ohne besondere Erlaubniß weihen lassen, so daß die entfernteren durch schriftliche den Metropoliten ausgestellte Vollmachten, die näheren von ihm selbst die Ordination empfingen; aber dieß wurde nie wirklich eingeführt; erst der B. Johannes weihte Bischöfe in den Provinzen, deren Nestorianischgesinnte Metropoliten dem mit Cyrill geschlossenen Frieden hartnäckig widerstrebten, und Theodoret klagte damals bitter über diese Verletzung der Metropolitanrechte.

3. Auch die Bischöfe von Cäsarea, Ephesus und Heraklea waren, oder wurden im Laufe des 4ten Jahrhunderts, Vorsteher ganzer Diöcesen mit einer der des Antiochenischen Patriarchen ähnlichen Gewalt, welche ihnen der Kanon der Synode von 381 bestätigte. Der B. von Cäsarea führte die Oberaufsicht über die Pontische Diöcese, welche aus den Provinzen Galatia, Bithynia, Cappadocia, Pontus Polemoniakus, Helenopontus und Klein-Armenien bestand; er pflegte auch den Katholikus von Groß-Armenien bis gegen die Mitte des 5ten Jahrhunderts zu ordiniren. Die Asianische-Diöcese, zu der die Provinzen Asia, Hellespontus, Pamphylia, Lydia, Phrygia, Karia, Pisidia, Lykaonia nebst den nahen Inseln gehörten, stand seit den Zeiten der Apostel unter dem B. der Mutterkirche Ephesus; und dem B. von Heraklea war auf kurze Zeit die Thracische Diöcese, d. h. die Provinzen Europa (Byzantium), Thracia, Hämimontium, Rhodope, Nieder-Mösia und Scythia, untergeben.

Der Bischof von Älia, welches an die Stelle des zerstörten Jerusalem getreten war, stand nebst den übrigen Bischö-

ſen in Paläſtina unter dem Metropoliten von Cäſarea; aber ſeine Kirche genoß als eine apoſtoliſche einen althergebrachten Ehrenvorzug, den ihr die Synode zu Nicäa mit Vorbehalt der Metropolitanrechte von Cäſarea beſtätigte. Bald entſpann ſich zwiſchen den Biſchöfen von Älia, das nun wieder Jeruſalem hieß, und den von Cäſarea ein Streit um den Vorrang; Cyrillus unterlag noch dem auch durch die Arianer geſtützten Acacius, und auf der Synode zu Diospolis 415, welcher Johannes von Jeruſalem beiwohnte, führte noch der B. von Cäſarea den Vorſitz. Dagegen eignete ſich Juvenalis von Jeruſalem nicht nur die Rechte des B. von Cäſarea über die Paläſtinenſiſchen Biſchöfe zu, ſondern griff auch, da gerade das Anſehen des B. von Antiochien durch den Neſtorianiſchen Streit geſunken war, in deſſen Diöceſe ein, und ordinirte, vielleicht auf ein kaiſerliches Reſkript geſtützt, Biſchöfe in Phönicien und Arabien. Auf der Chalcedoniſchen Synode wurde dieſer Zwiſt durch einen Vertrag zwiſchen Juvenalis und Maximus von Antiochien, den die päpſtlichen Legaten genehmigten, entſchieden: Phönicien und Arabien blieb bei dem Antiocheniſchen Patriarchate, der B. von Jeruſalem aber ſollte die drei Provinzen von Paläſtina, Judäa, Samaria und Galiläa mit patriarchaliſcher Gewalt regieren. Seitdem galt Jeruſalem als die fünfte unter den Patriarchalkirchen.

Die Biſchöfe von Byzantium, jetzt Konſtantinopel, ſtanden auch nachdem ihre Stadt die Hauptſtadt des Orients geworden, noch einige Zeit unter den Biſchöfen von Heraklea; doch wurde während der Arianiſchen Wirren das Band zwiſchen beiden Kirchen ſehr locker, und Johannes Chryſoſtomus wurde, nachdem ſchon Petrus von Alexandrien die Kirche zu Konſtantinopel vorübergehend beſetzt hatte, von deſſen Nachfolger Timotheus geweiht. Bereits hatte die Synode von 381 dem Biſchofe der Hauptſtadt, weil Konſtantinopel Neu-Rom ſei, durch ihren 3ten Kanon den erſten Rang nach dem Römiſchen und den Ehrenvorzug vor den Biſchöfen von Alexandrien und Antiochien eingeräumt, eine Anordnung, welche von den Päpſten nicht gebilligt, von den Antiocheniſchen Biſchöfen mit Gleichgültigkeit, von den Ägyptiſchen aber mit Unwillen aufge-

nommen wurde, daher Dioskur den Antiochenern vorwarf, daß sie die gemeinsamen Rechte der beiden Kirchen preisgegeben hätten. Obgleich jener Kanon den Bischöfen der Hauptstadt keine besondre Jurisdiktion übertragen und keinen Sprengel angewiesen hatte, so schien doch von jener Zeit an Mehreres zusammenzuwirken, um ihnen eine solche Gewalt zu verschaffen, vorzüglich die stehende Synode, (ἐνδημουσα) welche die um verschiedener Angelegenheiten willen in der Hauptstadt verweilenden Bischöfe unter ihrem Vorsitze bildeten, und an welche man sich gerne von den benachbarten Diöcesen aus wandte. Chrysostomus führte bereits eine Oberaufsicht nicht nur über die Thracische und Pontische Diöcese, sondern ging auch, von den Asianischen Bischöfen gerufen, hinüber nach Ephesus, hier hielt er eine zahlreiche Synode, setzte sechs der Simonie überwiesene Bischöfe ab, und ordinirte nebst ihren Nachfolgern einen neuen Bischof von Ephesus. Theophilus vergaß nicht, dieser „ungesetzlichen Neuerungen" nachher in der gegen ihn erhobenen Anklage zu gedenken; aber die folgenden Bischöfe von Konstantinopel gingen auf der betretenen Bahn weiter. Zwar mißlang der Versuch des Attikus, sich das östliche Illyrikum zu unterwerfen, dafür erlangte er aber ein kaiserliches Reskript, daß kein Bischof in Kleinasien und Thracien ohne seine Zustimmung ordinirt werden sollte; und es kam bald dahin, daß die Metropoliten in diesen drei Diöcesen großentheils zu Konstantinopel die Ordination empfingen; besonders waren es die der Asianischen Diöcese, welche bei der Zerrüttung der Kirche zu Ephesus und der Unwürdigkeit der dortigen Bischöfe sich freiwillig dem Stuhle zu Konstantinopel unterwarfen. Selbst im Antiocheniſchen Patriarchate wagte Anatolius eine fast schrankenlose Gewalt auszuüben, indem er Phönizien in zwei Metropolen theilte, den B. von Tyrus mit Exkommunikation und Absetzung bedrohte, und einen B. von Antiochien in Konstantinopel ordinirte. Es schien also den bereits bestehenden Verhältnissen ganz angemessen, daß die Synode zu Chalcedon in ihrem 6ten und 17ten Kanon jedem, der über seinen Metropoliten zu klagen habe, die Appellation entweder an den Primas der Diöcese (d. h. die Bischöfe von Ephesus und Cäsarea im Pontus) oder

an den B. von Konstantinopel gestattete. Damit war aber der Ehrgeiz der Byzantiner noch nicht zufrieden: ihre Kirche sollte eine eigentliche Patriarchalkirche, und zwar die erste des Orients werden; sie sollte wo möglich das für den Orient werden, was die Römische für den Occident war. Dieß zu erlangen, schien gegen Ende der Synode eine willkommne Gelegenheit sich darzubieten. Durch Dioskur's Absetzung war der Stuhl von Alexandrien gerade erledigt, Maximus von Antiochien verdankte dem Anatolius seine Erhebung, Thalassius von Cäsarea war von ihm ordinirt, Ephesus unbesetzt, der B. von Heraklea abwesend; da trugen die Kleriker von Konstantinopel zuletzt, als von der früher weit zahlreicheren Synode nur noch etwa 200 Bischöfe, darunter keine Ägyptischen, anwesend waren, auf die Abfassung eines Kanons zu Gunsten ihrer Kirche an. Da sich die päpstlichen Legaten bereits entfernt hatten, so widerstand Niemand, und ein neuer Kanon, der 28ste, verordnete mit Berufung auf den gleichlautenden Kanon der Synode von 381, daß das Neue Rom, welches als Residenz der Kaiser und des Senates ausgezeichnet, gleiche Vorzüge wie das alte Rom genieße, auch in kirchlicher Beziehung wie dieses, erhöht werden solle, die zweite Stelle nach der Römischen Kirche einnehmend, und daß die Metropoliten der Pontischen, Asianischen und Thracischen Diöcese und die Bischöfe in den von den Barbaren besetzten Gegenden dieser Diöcesen von dem Stuhle zu Konstantinopel ordinirt werden sollten.

Wie ehemals der sechste Kanon von Nicäa das Patriarchalrecht des B. von Alexandrien durch Berufung auf die gleichen Rechte des Römischen bestätigt hatte, so wurden auch jetzt die Patriarchalrechte der Kirche von Alt-Rom zu Hülfe gerufen, um die Verleihung gleicher Befugnisse an die Kirche von Neu-Rom zu rechtfertigen; um dieß aber mit einigem Schein von Wahrheit thun zu können, mußte man jene Rechte als Privilegien, „welche die Väter den Bischöfen von Alt-Rom als der ehemaligen Hauptstadt und Residenz der Kaiser und des Senats zugestanden hätten," darstellen. Der Römische Primat über die gesammte Kirche blieb hiebei ganz außer Frage; dieß hoben auch die kaiserlichen Kommissäre in der nächsten Sitzung

gegen die protestirenden Legaten hervor: der Primat vor Allen (προ παντων τα πρωτεια), sagten sie, bleibe dem Römischen Bischofe ungeschmälert, dem Bischofe von Konstantinopel aber sei durch den fraglichen Kanon derselbe Rang (als Patriarch) und die Patriarchalgewalt über die drei Diöcesen zugesprochen. Auch in ihrem Schreiben an den Papst versicherte die Synode, sie habe durch ihren Kanon nur das alte Herkommen, wonach der Byzantinische Bischof die Metropoliten der drei Diöcesen ordinire, zum Gesetz erhoben, und die Bestimmung der Synode von 381, daß er den ersten Rang nach dem Römischen Bischofe haben solle, bestätigt. Wohl mochten die Byzantiner bereits den Gedanken gefaßt haben, daß die übrigen Patriarchen des Orients allmälig von dem ihrigen abhängig werden, und daß dieser auch in der Antiochenischen und Alexandrinischen Diöcese solche Gewalten ausüben sollte, wie sie der Papst im Occident besaß; aber an eine Auflehnung gegen diesen selbst, an eine völlige Gleichstellung mit ihm scheint weder damals noch auch in der folgenden Zeit gedacht worden zu sein. Die Synode, der Kaiser Marcian, und Anatolius selbst erkannten in ihren Schreiben an Leo an, daß der Beschluß wegen Erhöhung der Kirche von Konstantinopel erst der päpstlichen Bestätigung bedürfe; der letztere erklärte ausdrücklich, auch nachdem Leo seine Mißbilligung des Kanons bereits ausgesprochen hatte, daß die ganze Kraft und Gultigkeit desselben von der Genehmigung des Papstes abhänge. Auch die folgenden Patriarchen unterließen zwar nicht, ihren Vorrang im Orient geltend zu machen, erkannten aber dabei die höhere Gewalt des Papstes und ihre Unterwerfung unter dieselbe auf's Unzweideutigste an. Anthimus verpflichtete sich bei seiner Einsetzung, Alles zu thun, was der Römische Bischof vorschreiben würde, und schrieb an die übrigen Patriarchen, er folge in Allem dem Apostolischen Stuhle; Mennas versicherte auf der Synode von 536: „Wie ihr wißt, folgen und gehorchen wir in allen Dingen dem Apostolischen Stuhle," und auch der Kaiser Justinian erklärte in seinen Gesetzen, er dulde nicht, daß in den kirchlichen Angelegenheiten etwas geschehe,

was nicht dem Papſte, als dem Oberhaupte aller Biſchöfe, vorgelegt werde.

Die Proteſtation, welche die Römiſchen Legaten ſchon am folgenden Tage gegen den 28ten Kanon eingelegt hatten, billigte Leo, und verwarf denſelben beharrlich, weil dadurch der ſechſte Kanon von Nicäa umgeſtoßen, die alte Rangordnung der Patriarchen verletzt, und die Primaten der Diöceſen ihrer Rechte beraubt würden; er ermahnte auch die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zum Widerſtande, und erreichte ſo viel, daß der Kaiſer Marcian den Kanon aufgab und den Papſt wegen ſeiner ſtandhaften Beſchützung der Kirchengeſetze pries, die ganze Abendländiſche Kirche ihn verwarf, und die Griechen ſelbſt bis auf Photius ihn nicht in ihre Kanonen-Sammlungen aufnahmen, daher Theodorus Lektor und Johannes Scholaſtikus noch im ſechſten Jahrh. nur 27 Kanonen von Chalcedon zählten. Acacius unternahm es indeß, die Gewalt, die jener Kanon ſeinem Stuhle einräumte, wieder geltend zu machen; ihm widerſtand die Monophyſitiſche Partei mit dem Kaiſer Baſiliskus; dieß war aber gerade für Acacius vortheilhaft, denn nun ſchien dieſer Widerſtand blos eine Folge der Monophyſitiſchen Verwerfung des ganzen Chalcedoniſchen Concils zu ſein, und leicht erlangte er 476 vom Kaiſer Zeno ein Reſkript, wodurch ſeinem Stuhle alle Rechte und Privilegien in ihrem vollſten Umfange wieder eingeräumt wurden. Sofort baten ihn die Aſſaniſchen Biſchöfe unterwürfig um Vergebung, daß ſie ſich ſeinem Joche zu entziehen verſucht hatten; er aber gab, nachdem er ſeinen Zweck erreicht hatte, als Urheber des Henotikon die Synode von Chalcedon preis, und übte, der kaiſerlichen Gunſt ſicher, ſelbſt in Antiochien und Alexandrien eine tyranniſche Gewalt, indem er die Patriarchen dieſer Kirchen willkührlich ein- und abſetzte. Auch ſpäter wurden einige Patriarchen von Alexandrien und Antiochien von den Patriarchen zu Konſtantinopel ordinirt, und der Karthagiſche Diakon Liberatus bemerkt um 560, der Apoſtoliſche Stuhl verwerfe fortwährend den 28ten Kanon, der jedoch durch den Schutz der Kaiſer gültig ſei. Auch wurde er von der Trullaniſchen Synode 692 durch ihren 36ten Kanon beſtätigt.

Ihre Ansprüche auf die kirchliche Obergewalt im ganzen Umfange des Oströmischen Reichs drückten die Bischöfe von Konstantinopel durch die Annahme des Titels „ökumenischer Patriarch" aus; unter οἰκουμενη verstanden nämlich die Griechen ihr Kaiserreich. Dieser Titel war zuerst zu Chalcedon dem Papst Leo beigelegt worden, Justinian aber gebrauchte bereits denselben in einem Reskript von dem Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel, und den PP. Johannes und Mennas wurde er auf den Synoden von 518 und 536 wiederholt gegeben. Hierauf vermaß sich der Patriarch Johannes der Faster, eine allgemeine Orientalische Synode nach der Hauptstadt zu berufen, auf welcher er den Patriarchen Gregorius von Antiochien zu richten gesonnen war, und nannte sich in seinem Berufungsschreiben ökumenischer Patriarch. Der P. Pelagius II rügte die doppelte Anmaßung des Titels (den er mit Patriarcha universalis übersetzte), und der Berufung einer allgemeinen Synode, welche ein päpstliches Vorrecht sei. Noch stärker erklärte sich Gregorius d. Gr. gegen jenen Titel, der ihm den Sinn zu haben oder doch zuzulassen schien, daß der B. von Konstantinopel allgemeiner, d. h. allein wahrer Bischof sei, alle Übrigen aber im Griechischen Reiche nur als seine Stellvertreter eine delegirte Gewalt hätten. Darum lehnte er selber diesen Namen ab, als ihn der Patriarch Eulogius von Alexandrien in seinem Schreiben an ihn gebraucht hatte. Obgleich nun weder Johannes noch dessen Nachfolger Cyriacus den dem Papste so anstößigen Titel ablegten, so versicherten sie und die Kaiser doch wiederholt, daß der Stuhl von Konstantinopel dem Römischen unterworfen sei. Während des Streites hatte der Priester Johannes von Chalcedon von dem Urtheil des Patriarchen an den Papst appellirt, und der Patriarch sandte selbst zum Behufe des zu Rom zu fällenden Urtheils die Proceßakten nach Rom. Der Papst Bonifacius III scheint endlich, nachdem Gregors Vorstellungen beim Kaiser Mauritius wirkungslos geblieben, von dessen Nachfolger Phokas ein Reskript erlangt zu haben, welches dem Patriarchen der Hauptstadt die Führung des Titels untersagte; denn so muß wohl die Angabe in den Biographien der Päpste und bei

Paulus Diakonus: daß Phokas den Primat, den die Kirche von Konstantinopel sich über alle Kirchen beigelegt, der Römischen zugesprochen habe, verstanden werden. Dies Reskript wurde zwar nach dem Tode des Phokas nicht mehr geachtet, doch enthielt sich der Patriarch Georgius auf der sechsten Synode des streitigen Titels, der dagegen dem Papste von seinen Legaten in ihren Unterschriften gegeben wurde.

Seit Konstantin's Zeiten zeigt sich im Orient unverkennbar das Bestreben, die Eintheilung der Kirche in Metropolitan-Sprengel und Patriarchal-Diöcesen der bürgerlichen Eintheilung des Reichs anzupassen. Die Antiochenische Synode vor 341 stellte es geradezu als Grundsatz auf, daß dem Bischof der bürgerlichen Metropole die kirchliche Leitung der Provinz gebühre, „weil dort Alle, die Geschäfte hätten, zusammen kämen." Da nun die politische Begränzung und Theilung der Provinzen häufig wechselte, so war damit eine endlose Quelle kirchlicher Zwistigkeiten und ehrgeiziger Bestrebungen gegeben. Als Valens Kappadocien in zwei Provinzen theilte, begehrte sogleich der Bischof Anthimus von Tyana die Metropolitanrechte über die neue Provinz, während Basilius das fortdauernde Recht seiner Kirche über ganz Kappadocien vertheidigte. Alexander von Antiochien legte dem Papst Innocenz die Frage vor, ob die kirchliche Provinzen-Eintheilung sich jedesmal nach den Änderungen der politischen Begränzung richten solle, was dieser als eine ungebührliche Abhängigkeit der Kirche vom unstäten Wechsel weltlicher Verhältnisse verwarf. Auch die Synode zu Chalcedon verbot den Bischöfen, die Metropolitangewalt dadurch an sich zu reißen, daß sie sich ein kaiserliches Reskript, welches die Theilung einer Provinz in zwei anordnete, verschafften; so hatte Theodosius II Phönicien getheilt, um den Bischof von Berytus zum Metropoliten der neuen Provinz zu erheben, eine Neuerung, die jetzt von der Synode mit Marcians Einwilligung umgestoßen wurde, so daß der B. von Tyrus wieder wie früher die Metropolitan-Gewalt über ganz Phönicien erhielt. Aber das Princip, daß die kirchliche Verfassung sich nach der bürgerlichen richten solle, blieb ohngeachtet einzelner Abweichungen in der Orientalischen

Kirche dennoch vorherrschend; die Ansprüche der Patriarchen von Konstantinopel gründeten sich darauf, wiewohl die Griechen später auch noch zu der Fabel von der Gründung der Byzantinischen Kirche durch den Apostel Andreas ihre Zuflucht nahmen.

Im Orient und Occident war und blieb es das erste und wichtigste Recht der Metropoliten, die Wahlen der Suffraganbischöfe zu bestätigen, und sie zu ordiniren oder ordiniren zu lassen; nach dem sechsten Nicänischen Kanon sollte der nicht als Bischof angesehen werden, der es ohne die Genehmigung seines Metropoliten geworden; doch sollte der Metropolit sich bei der Bestätigung nach dem Urtheile der Mehrheit seiner Bischöfe richten. Die Provincial-Synode wurde nach einem mehrmals erneuerten Gesetze jährlich zweimal von dem Metropoliten berufen, der dann den Vorsitz führte, und gemeinschaftlich mit derselben die kirchlichen Angelegenheiten der Provinz, die Klagen gegen einzelne Bischöfe und die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander entschied. Die Synode konnte ohne ihn sich weder versammeln noch Beschlüsse fassen, er aber sollte nicht ohne Zustimmung der Synode über wichtigere Angelegenheiten verfügen, einen Bischof nicht allein, sondern nur mit Zuziehung mehrerer Bischöfe der Provinz ordiniren, und jedem Bischofe die innere Verwaltung seines Sprengels ungestört überlassen. Dagegen hatte der Metropolit für die erledigten Kirchen seiner Provinz bis zur Wiederbesetzung Sorge zu tragen, oder einem benachbarten Bischofe die Verwesung derselben zu übertragen.

§. 42.

Die Bischöfe und ihre Sprengel. Landbischöfe und Pfarrer. Der übrige Klerus.

Daß in einer Stadt nur Ein Bischof sein solle, wurde zwar zu Nicäa mit Bezug auf die zur Kirche rückkehrenden Novatianischen Bischöfe verordnet, aber es war den Bischöfen dennoch gestattet, sich wegen Altersschwäche, Kränklichkeit oder gehäufter Geschäfte Koadjutoren mit bischöflicher Würde beizugesellen; so hatte Maximus von Jerusalem den Makarius, Jo-

hannes von Apamea den Stephanus, Valerius von Hippo den h. Augustinus als Mitbischof angenommen. Andrerseits verordnete der sechste Kanon der Synode zu Sardika, daß in kleinen Flecken und Dörfern, in denen schon ein Priester hinreichend sei, kein Bischof eingesetzt werden solle, damit die bischöfliche Würde nicht herabgesetzt werde; allein im Orient und in Afrika gab es dennoch viele Bisthümer, die blos aus kleinen Flecken und deren nächster Umgebung bestanden; denn jeder Bischof konnte mit Bewilligung des Metropoliten und der Provincial-Synode seinen Sprengel theilen, wie es z. B. Augustinus that; auch die Metropoliten errichteten neue Bisthümer, wie Basilius, als er den durch die Anmaßung des Anthimus erlittenen Verlust durch Einsetzung von Bischöfen auch in unbedeutenden Ortschaften zu ersetzen trachtete.

Mehrmals wurde das Gesetz erneuert, daß ein Geistlicher oder Laie nur, wenn er ein Zeugniß oder Gemeinschaftsschreiben von seinem Bischofe mitbringe, in einem fremden Sprengel zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen werde. Der öffentliche Lehrvortrag beim Gottesdienste blieb fortwährend Sache der Bischöfe; im Oriente pflegten auch Presbyter aus Auftrag und in Gegenwart des Bischofs zu predigen; im Occidente aber war Augustinus der erste, der noch als Presbyter zu Hippo predigte. Die Visitation ihrer Diöcesen rechnet bereits Chrysostomus zu den vornehmsten Geschäften der Bischöfe; mit derselben pflegten sie die Spendung des Sakraments der Firmung zu verbinden, dessen die von Presbytern oder Diakonen Getauften bedurften.

Ein Bischof sollte mindestens 30 Jahre alt sein; doch wurden mitunter auch jüngere verdienstvolle oder vielversprechende Männer gewählt, wie Athanasius, Remigius von Rheims u. a. Öfter noch wich man von der Regel ab, daß der Bischof aus der Gemeinde selbst, welcher er vorstehen sollte, genommen werde; die Gemeinde selbst wählte zuweilen einen Fremden, wie die Einwohner zu Vercelli, die den h. Eusebius beriefen, den sie nie gesehen hatten. Ein andres Gesetz, welches aber gleichfalls zuweilen unberücksichtigt blieb, forderte, daß nur ein Mann, der geraume Zeit die verschiednen Stufen des niederen Kirchen-

dienstes verwaltet, und in denselben bewährt befunden worden sei, zum Bischof gewählt werde; nach dem 10ten Kanon von Sardika sollte er vorher Lektor und Diakonus oder Presbyter gewesen sein, nach einer Dekretale des Siricius aber sollte nur der gewählt werden, der bereits Lektor, Akolyth, Subdiakon, Diakon und 10 Jahre Presbyter gewesen. Überhaupt aber wurde es nicht für nothwendig erachtet, daß ein Bischof alle Stufen des Kirchendienstes durchlaufen habe; nicht selten wurden Diakonen, auch Subdiakonen und Lektoren zu Bischöfen ordinirt. Nektarius war noch Neophyt, Ambrosius noch Katechumen, als die Wahl ihn traf; aber in solchen Fällen wurden den Gewählten erst in kürzester Frist die dazwischen liegenden Weihen ertheilt; so heißt es in dem Leben des h. Ambrosius, er habe erst alle kirchlichen Funktionen ausgeübt, und sei dann am achten Tage zum Bischof ordinirt worden, und Epiphanius ordinirte den widerstrebenden Paulinian, Bruder des h. Hieronymus, an Einem Morgen erst zum Diakon, dann zum Presbyter.

Der alten Ordnung nach sollte jeder B. von der Gemeinde gewählt werden, so daß der Klerus die Wahl des Volkes billigte, die zweifelhafte entschied, oder sie, wenn sie auf einen Unwürdigen zu fallen drohte, auf einen andern lenkte, worauf die Provinzial-Synode nach angestellter Prüfung dieselbe bestätigte, und der Metropolit unter Zuziehung von zwei oder drei Bischöfen den Gewählten ordinirte. An einigen Orten pflegten die Bischöfe drei Männer zu bezeichnen, von denen dann Klerus und Volk einen wählten, oder umgekehrt, das Volk wählte drei aus, von denen der Metropolit einen ordinirte. Bei streitigen oder getheilten Wahlen entschied der Metropolit. Das Band, welches den Bischof mit seiner Kirche verknüpfte, sollte unauflöslich sein, wie das eheliche, daher verboten die Synoden von Nicäa und Antiochien die Translationen, und zu Sardika wurde besonders das Übergehen von einer geringeren Kirche zu einer ansehnlicheren untersagt. Dieselbe Synode verbot, daß ein Bischof sich länger als drei Wochen von seiner Diöcese entferne.

Die Klasse der Landbischöfe (Chorepiscopi), welche

gegen Ende der ersten Periode im Orient erschien, wurde allmälig auch im Occident, doch nicht allgemein, eingeführt. In Afrika, wo die Zahl der Bischofssprengel so groß, und folglich der Umfang derselben gewöhnlich so gering war, blieben sie unbekannt; in Gallien wurde 439 auf der Synode zu Riez dem abgesetzten Armentarius von Embrun der Rang eines Landbischofes gelassen, und dieß ist die früheste Erwähnung des Instituts im Occidente. Die Synode zu Sevilla 620 erklärte, daß sie den Presbytern ganz gleich seien. Zu Laodicea wurde verordnet, daß auf dem Lande und in Flecken keine Bischöfe, sondern Visitatoren (περιοδευται) eingesetzt werden sollten; man hat dieß als einen Angriff auf die Existenz des Chorepiskopats überhaupt gedeutet; allein diese Visitatoren, die auch sonst erwähnt werden, dürften wohl nichts anders als eben Chorepiskopi, denen ohnehin das Visitationsgeschäft oblag, gewesen sein, und die Synode wollte wohl nur gleich der Sardicenischen die Einsetzung eigentlicher Bischöfe in kleineren Ortschaften verbieten. Waren also die Chorepiskopi vor der Synode von Laodicea mitunter auch wirkliche Bischöfe, so waren sie nach derselben im Orient stets nur Presbyter. Bei mannigfaltigen Beschränkungen blieben übrigens den Landbischöfen doch einige Vorrechte; sie konnten niedere Kleriker ordiniren, den Geistlichen ihres Bezirks Friedensbriefe ausstellen, sie nahmen Theil an den Synoden, und unterzeichneten die Beschlüsse derselben unter den Bischöfen; auch läßt sich aus dem zweiten Kanon von Chalcedon schließen, daß sie durch einen besondern Ritus und zwar nur von Einem Bischofe ordinirt wurden. Wie zahlreich sie im 4ten Jahrh. im Orient waren, beweiset die Thatsache, daß der h. Basilius fünfzig derselben unter sich hatte. Der große Unterschied zwischen einem wahren Bischofe und einem Chorepiskopus blieb immer der, daß der letztere, er mochte die bischöfliche Weihe haben oder nicht, sich nicht in seiner eigenen, sondern in einer fremden Diöceſe befand.

Pfarrkirchen, welche von Presbytern in der Weise der heutigen Pfarrer verwaltet wurden, gab es nur auf dem Lande; in den Städten fand keine Abtheilung der Gläubigen in

mehrere Gemeinden statt, sondern alle bildeten eine einzige Gemeinde, welche sich nur in der Kathedralkirche unter ihrem Bischofe zur Feier des h. Opfers versammelte. Die übrigen Kirchen in den Städten (oratoria, martyria, memoriae) wurden nicht zur Feier des Meßopfers benützt, sondern dienten zu gemeinschaftlichem Gesang und Gebet. Wenn ein Presbyter eine von der bischöflichen abgesonderte Versammlung zum Gottesdienste veranstaltete, so galt dieß schon für schismatisch; in der Kathedralkirche aber wurde, wenn die Volksmenge groß war, das Meßopfer wiederholt. Nur in Rom und Alexandrien, und vielleicht in einigen andern der größten Städte war das Volk in Pfarreien vertheilt. Aber selbst in Rom kam den Presbytern der Stadtkirchen (tituli), deren jede zwei hatte, noch im Anfang des 5ten Jahrh. nicht das Recht zu, zu konsekriren, sondern sie theilten nur die von dem Bischofe ihnen zugesandte Eucharistie aus. Sonst bestanden Parochien nur auf dem Lande, und selbst der Name Parochie (παροικια) wurde im Gegensatz gegen die Stadtkirche gebraucht. Auch pflegten die Priester der Landkirchen zu taufen und das Meßopfer darzubringen, während die Priester in den Städten nur aus besonderem Auftrag des Bischofes oder Kraft einer Delegation während seiner Abwesenheit taufen und opfern durften. Das Einkommen der Landkirchen wurde anfänglich ganz dem Bischofe abgeliefert, oder von dem Ökonomen unter Aufsicht des Bischofs verwaltet; aber in Afrika wurde schon im Beginne des 5ten Jahrh. das Eigenthum dieser Kirchen der bischöflichen Verfügung entzogen, und anderwärts beschränkte man den Antheil der bischöflichen Kasse an den auf dem Lande eingehenden Oblationen auf den 3ten oder 4ten Theil; und nun wurde auch das Kathedratikum, oder der Beitrag, den der visitirende Bischof von jeder Landkirche empfangen sollte, auf zwei Solidi gesetzt.

Archipresbyter, bei den Griechen Protopresbyter (später Protopapas), hieß seit dem 4ten Jahrh. (Hieronymus gebraucht die Benennung zuerst) der Priester, welcher der Ordination nach der Älteste war, wiewohl im Oriente zuweilen auch ein Jüngerer diesen Rang erhielt. Er war gewöhnlich,

wenn der Bischof abwesend oder verhindert war, dessen Generalvikar, häufig auch dessen Nachfolger. Bedeutendere Vorrechte und größeren Einfluß besaßen die Archidiakoni, ein Titel, der zuerst dem Cäcilian von Karthago beigelegt wird. Der Archidiakonus war die rechte Hand des Bischofs, scheint früher von den Diakonen gewählt, dann aber stets vom Bischofe ernannt worden zu sein, hatte die Verwaltung, und unter Leitung des Bischofs auch die Verwendung des Kircheneinkommens, die Vertheilung des Kirchen-Almosens; ja er hatte selbst eine gewisse Gerichtsbarkeit über die niederen Kleriker, die auch mitunter von ihm unterrichtet wurden; er stellte dem Bischofe die zu Ordinirenden vor, und gab Zeugniß von der Würdigkeit eines jeden. Kurz, seine Gewalt war so groß, daß die Ordination eines Archidiakonus zum Presbyter als eine ihm zugefügte Unbild erschien, und darum rügte es P. Leo scharf, daß Anatolius zu Konstantinopel den Aetius, um ihn vom Archidiakonate zu entfernen, und ihm seinen Einfluß zu entziehen, zum Presbyter geweiht hatte. — Die Defensoren (ἔκδικοι) in der Griechischen Kirche, theils Geistliche, theils Laien, waren die Anwälde der Kirchen und Geistlichen vor den weltlichen Gerichten, die Wahrer der kirchlichen Privilegien und hatten mitunter auch ein Aufsichtsrecht über die niederen Kleriker.

Von den niederen Ordnungen der Kleriker hatte die Griechische Kirche im 4ten Jahrh. die Hypodiakonen, Lektoren, Sänger, Exorcisten und Ostiarier; die Lateinische Kirche (nach der Aufzählung der 4ten Karthagischen Synode) die Subdiakonen, Akolythen, Exorcisten, Lektoren und Ostiarier. Zu Lektoren wurden nun häufig auch Knaben von 8, 9 Jahren genommen, wiewohl Justinian verordnete, daß keiner unter 18 Jahren Lektor werden solle. Die Kantoren oder Psalmisten hatten den Kirchengesang zu leiten, scheinen aber wenigstens in Afrika nicht als ein eigner Ordo betrachtet worden zu sein, da dort auch die Presbyter selbst ohne Vorwissen des Bischofs Kantoren machen konnten. Epiphanius rechnet zu den niedern Klerikern auch die Hermeneuten, welche dem der Lateinischen oder Griechischen Sprache unkundigen Volke die vorgelesenen biblischen

Stücke und die Predigten dollmetschten; ferner die zu Konstantin's Zeit eingeführten Kopiaten (fossarii), denen die Bestattung der Todten, besonders die unentgeldliche der Armen, aufgetragen war. Gleichzeitig entstanden wohl auch in den großen Städten, besonders zu Alexandrien, die Parabolanen für die Krankenpflege, die gleichfalls zum Klerus gezählt wurden und unter bischöflicher Gewalt standen. — Zu Diakonissen wurden fortwährend Wittwen von vorgerücktem Alter, die nur einmal verheirathet gewesen, und Jungfrauen genommen. In Gallien wurde die Aufstellung solcher Kirchendienerinnen durch mehrere Concilien seit dem 5ten Jahrh. untersagt, doch weihte noch Medardus die Königin Radegunde im 6ten Jahrh. zur Diakonissin. Im Orient erhielten sie sich länger, besonders zu Konstantinopel; auch verordnete die Trullanische Synode 692, daß die Frauen, die von ihren zum Episkopat erhobenen Männern getrennt worden, wenn sie dessen würdig schienen, zu Diakonissen geweiht werden sollten.

Theologische Schulen und Bildungsanstalten für Geistliche hatte man in der Occidentalischen Kirche noch nicht. Im Orient bestand seit dem 2ten Jahrh. die katechetische Schule zu Alexandrien, ursprünglich wohl zum Unterrichte gebildeter Katechumenen bestimmt, die aber dann auch als Vorbildung zum geistlichen Lehramt diente. Hier folgten als Vorsteher oder Katecheten seit 180 Pantänus, Klemens, Origenes, Heraklas, Dionysius, Pierius, Theognostus, später Didymus. Eine ähnliche Schule gründete gegen Ende des 3ten Jahrh. der Presbyter und Märtyrer Pamphilus zu Cäsarea in Palästina, und um dieselbe Zeit bildete sich auch eine theologische Schule zu Antiochien, wo zuerst der Märtyrer Lucianus, später Diodor von Tarsus seit 378 das Studium der biblischen Kritik und Exegese in Aufnahme brachten. Die Schule zu Edessa, wo die Persische Geistlichkeit sich bildete, wurde von Ephräm dem Syrer gestiftet; nach ihrer Auflösung 489 trat die Schule zu Nisibis an ihre Stelle. Im Abendlande wollte Cassiodor im Einverständnisse mit dem Papste Agapet eine theologische Schule zu Rom stiften, ward aber durch die Zerrüttung Italiens daran gehindert. In Italien pflegten die Landpfarrer

jüngere Lektoren zu sich zu nehmen und für den geistlichen Beruf zu bilden, eine Sitte, welche die Synode zu Vaison 529 auch in Gallien einzuführen trachtete.

Bei der Ordination der höheren Kleriker, besonders der Presbyter, hatte das Zeugniß und die Zustimmung des Volkes noch im 4ten Jahrh. großes Gewicht. Das Volk pflegte sein Zeugniß durch den Ruf: „Du bist würdig!" abzulegen. Fremde aus einer andern Diöcese sollten nicht leicht ordinirt werden, auch nicht diejenigen, welche einmal der öffentlichen Buße unterworfen worden, zu einer häretischen Sekte gehört, oder überhaupt nach der Taufe eines Vergehens sich schuldig gemacht hatten. Absolute oder unbestimmte Ordinationen, wie sie heutzutage gebräuchlich sind, waren nicht gestattet; jeder wurde gleich bei seiner Ordination an eine bestimmte Kirche und einen bestimmten Dienst geknüpft; doch kommen einzelne Ausnahmen vor; Paulinus ließ sich zu Barcelona unter der Bedingung zum Priester weihen, daß er frei und dieser Kirche unverpflichtet bliebe, und die Mönche Barse und Eulogius zu Edessa wurden unter derselben Bedingung zu Bischöfen geweihet. Die Chalcedonische Synode verbot die absoluten Ordinationen noch ganz allgemein. Auch sollten die Bischöfe weder in einer fremden Diöcese, noch einen fremden Kleriker in der ihrigen weihen. Im 4ten Jahrh. geschah es nicht selten, daß Männer mit Gewalt und wider ihren Willen auf das gebieterische Verlangen des Volkes ordinirt wurden; so Nepotianus, Martinus von Tours, der Anachoret Macedonius, Augustinus, Paulinus von Nola, Paulinian und Andre; doch erlaubte man sich dieß nur dann, wenn die Abneigung aus einem Gefühle der Demuth und Bescheidenheit entsprang. Später untersagten die Kanonen solche Ordinationen. Eine Wiederholung der Ordination war so wenig als eine Wiederholung der Taufe gestattet, und auch die Ordinationen häretischer oder schismatischer Parteien, wenn sie eine bischöfliche Succession hatten, wurden als gültig angesehen.

Die Kircheneinkünfte bestanden in den ersten Jahrhunderten aus den freiwilligen Oblationen der Gläubigen, welche theils wöchentlich beim h. Opfer auf den Altar gelegt,

oder in die Wohnung des Bischofs getragen, theils monatlich in die Kirchenkasse (corbona) gebracht wurden. Da bei jenen meistens Naturalien, auch Erstlinge der Früchte übergeben wurden, bei diesen vorzüglich Geld einging, so wurde auch beides an die Kleriker monatlich vertheilt. Die Oblationen kamen in manchen Kirchen so reichlich ein, daß sie fremde nothleidende Gemeinden mit ihrem Überfluß unterstützen konnten, was namentlich die Römische Kirche schon frühzeitig that. Das Verzeichniß der Geber und ihrer Gaben wurde vom Diakonus öffentlich in der Kirche vorgelesen, karge Spender erinnerten die Bischöfe an ihre Pflicht. Liegende Güter scheinen einzelne Kirchen im Laufe des 3ten Jahrh. erworben zu haben, die dann in der Diokletianischen Verfolgung eingezogen, später zurückgegeben wurden. Seit Konstantin's Zeiten konnte die Kirche bewegliches und unbewegliches Gut durch Kauf, Schenkung, auch durch Vermächtnisse frei erwerben, wiewohl Valentinian I dem Erschleichen von Erbschaften, wodurch manche Geistliche sich und die Kirche entehrten, durch ein die Annahme von Vermächtnissen beschränkendes Gesetz zu begegnen trachtete. Durch eine von Julian aufgehobene, von Jovian aber theilweise erneuerte Verfügung Konstantin's empfingen die Geistlichen auch jährliche Getreidespenden aus den öffentlichen Vorräthen. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens besorgte der Bischof mit Hülfe der Diakonen; und bald empfanden die Eifrigeren unter den Bischöfen schmerzlich die zeitraubende Last der ökonomischen Geschäfte, in welche sie durch den steigenden Reichthum der Kirchen verwickelt wurden. Daher wurden im 5ten Jahrh. in der Orientalischen Kirche die Ökonomen eingeführt, Kleriker, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens, doch unter Aufsicht der Bischöfe, und mit der Verpflichtung, ihnen Rechnung abzulegen, überlassen wurde. Im Occident wurde damals die Theilung des Kircheneinkommens in vier ungleiche Theile für den Bischof, den Klerus, die Armen und für die Kirchengebäude und den Gottesdienst eingeführt, wobei die Vertheilung des den Klerus treffenden Antheils unter die einzelnen Geistlichen und des für die Armen bestimmten unter die einzelnen Armen fortwährend in der Ge-

walt des Bischofs blieb. In der Veräußerung des Kirchenguts wurden die Bischöfe zuerst in Afrika beschränkt, indem die 4te und 5te Synode von Karthago die Zustimmung des Klerus und des Primas der Provinz für nothwendig zur Gültigkeit einer solchen Handlung erklärten.

§. 43.

Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den neuen Germanischen Kirchen. Die Kirche im Fränkischen und Westgothischen Reiche.

Die Quellen, besonders Gregorii Turon. (st. 594) historia Francorum, gesammelt in Bouquet recueil des historiens des Gaules, Paris. 1738. Tom. II. III. IV. fol. — Collectio Canonum ecclesiae Hispanae. Matrit. 1808. fol.

In der Zerrüttung und Auflösung bürgerlicher Verhältnisse, dem Untergange der politischen Institutionen, welcher in Folge der Germanischen Einwanderungen statt fand, erhielt sich die katholische Kirche allein in ungeschwächter Kraft und mächtigem Einflusse; nur sie ging, wenn auch in ihrem äußern Besitz vielfach beschädigt, doch ihrem Wesen nach unversehrt von den civilisirten Römern zu den Barbaren über, oder sie wurde vielmehr die glückliche Mittlerin und Versöhnerin zwischen den Unterjochten und den Siegern, sie beschützte die einen, lehrte, erzog und bildete die andern.

Nirgends war eine solche schützende und versöhnende Macht nothwendiger als im Gallischen Frankenreiche; die endlosen Familienkriege unter den Merowingern, die umwälzenden Kämpfe zwischen den Austrasischen, Neustrischen, Burgundischen Reichen, die Fehden der Großen und der Städte, der stete Wechsel des Besitzes und der Beneficien (der dem Adel auf Widerruf verliehenen Güter) und der Übergang einer gebrechlichen und doch despotischen Gewalt von den Königen auf die Majores domus, von diesen wieder auf den Adel und die Könige: Alles dieß erzeugte, verbunden mit der herrschenden Raubsucht und Sittenlosigkeit, einen allgemeinen Verfall aller socialen Verhältnisse, in welchem die Gallische Kirche, stark durch die Unveränderlichkeit ihrer Lehre, durch den Alleinbesitz

gelehrter Bildung, durch die innere Festigkeit ihrer Verfassung und den kirchlichen Gemeingeist ihrer Bischöfe, allein das erhaltende, zähmende und regenerirende Element bildete. Schon in den letzten Zeiten der Römischen Herrschaft in Gallien waren die Bischöfe als Vorsteher der Municipalbehörden an die Spitze der Städte gekommen, sie nahmen Theil an der städtischen Verwaltung, besetzten nicht selten die städtischen Ämter, und waren die natürlichen Vertreter der Gallisch-Romanischen Bevölkerung, welcher sie selber bis gegen Ende des 6ten Jahrh. angehörten; denn erst seit 560 finden sich auch Bischöfe Fränkischer Abstammung, die allmälig zahlreicher wurden. So geschah es, daß die Synoden, die bis 680 häufig gehalten wurden, von da an aber bis zu den Zeiten des h. Bonifacius ganz aufhörten, nebst den kirchlichen auch bürgerliche Verhältnisse ordneten, und viele allgemein wohlthätige Beschlüsse faßten; sie sorgten für Ernährung der Armen, Verpflegung der Gefangenen, Untersuchung des Zustandes der Gefängnisse, sie bannten die Mächtigen, welche Geringere beraubten, oder Freie zu Leibeignen machten; einzelne Bischöfe errichteten Fremden-Herbergen und Krankenhäuser, ließen Schaaren von Leibeigenen frei (der einzige Desiderius setzte 610 zweitausend in Freiheit) und gebrauchten ihren Antheil an der Rechtspflege zum Schutze der Schwachen; und wenn sie für ihre Kirchen großen Güterbesitz erwarben, so kamen die auf diesen Gütern ansässigen Hörigen unter die mildere Gerichtsbarkeit der Kirche und ihre auch für das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen sorgende Verwaltung.

Aber bei aller Macht und bei so ausgedehntem Einflusse fand eine in ihren Folgen theilweise sehr nachtheilige Abhängigkeit der Fränkischen Kirche von der weltlichen Macht statt. Die Könige mischten sich nicht, wie manche Kaiser, in Gegenstände des Glaubens und der Disciplin, griffen aber um so willkührlicher in die persönlichen Verhältnisse der Kirche ein; sie hemmten die freie Wahl der Bischöfe; statt, wie anfänglich geschah, den von Klerus und Volk Gewählten blos zu bestätigen, fingen sie an, selbst die Bischöfe zu ernennen; nicht selten machte ein königlicher Befehl (praeceptio) plötzlich aus einem

Laien einen Bischof, und die Pariser Synode von 615 stellte die Ernennung der Bischöfe durch den König der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk gleich. Daher kamen seit dem Ende des 6ten Jahrh. die Bisthümer immer häufiger in die Hände von Franken, unter denen zwar einzelne würdige und heilige Männer waren, viele aber, vom Hoflager oder aus dem Kriegsdienst in die Kirche eingedrungen, diese verweltlichten, die Bande der Disciplin lösten, das Ansehen der Kirche zerstörten, das Kirchengut mißbrauchten, und dadurch den mächtigen Laien einen willkommenen Vorwand zur Entfremdung desselben gaben. Die Synoden, besonders die großen, zu denen sich die Bischöfe eines ganzen Reiches versammelten, wurden häufig von den Königen berufen oder mit deren Zustimmung gehalten, und da die Beschlüsse dieser Synoden meist auch bürgerliche Verhältnisse betrafen, so wurde dafür die Bestätigung des Königs nachgesucht, oder sie wurden unter seinem Namen promulgirt. Daß aber königliche Kommissäre den Synoden beigewohnt hätten, findet sich nicht. Selbst wenn ein zur Heeresfolge verpflichteter Freier in den geistlichen Stand treten wollte, bedurfte er dazu der königlichen Genehmigung.

Die Personen der Geistlichen und die Güter der Kirche standen unter dem besonderen Schutze des Königs; und die höhere Geltung des geistlichen Standes drückte das Ripuarische Gesetz aus, indem es das Wergeld eines Priesters gleich dem eines Antrustio des Königs, und das eines Subdiakons doppelt so hoch als das eines edlen Franken setzte. Mehrere Synoden verboten den Richtern unter Strafe des Banns, einen Geistlichen ohne Wissen des Bischofs vorzuladen, festzunehmen oder zu strafen; alle, auch die niedern Geistlichen, und selbst die Leute der Kirche sollten von einem gemischten, aus Weltlichen und zur Hälfte aus Geistlichen bestehenden Tribunal gerichtet werden, um dann nach den Kanonen bestraft zu werden. In bloßen Civilsachen waren die Kleriker der höheren Weihen, nach dem Edikt Chlotar's II von 615, von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt. Bischöfe wurden, selbst wegen Hochverraths, nur von ihres Gleichen, d. h. von Synoden,

gerichtet; auch die Könige klagten gegen Bischöfe vor diesen Versammlungen, wie Chilperich gegen den B. Prätextatus von Rouen that. Ein anders Edikt Chlotar's II ertheilte den Bischöfen sogar das wichtige Recht, ungerechte Urtheile der weltlichen Richter in Abwesenheit des Königs umzustoßen oder zu reformiren. Das Asylrecht der Kirchen ward bestätigt, und auch auf die bischöflichen Wohnungen ausgedehnt; ein dort Schutz suchender Verfolgter sollte nur auf eidliche Versicherung, daß man seines Lebens schonen wolle, ausgeliefert werden. Auch die Freigelassenen waren unter den besondern Schutz (mundiburdium) der Kirche gestellt; sie sowohl als die Wittwen und Waisen durften nur vor ein Gericht, an welchem der Bischof oder sein Archidiakonus Theil nahm, gezogen werden. Der Exkommunikation wurde nun auch eine bürgerliche Wirkung beigelegt durch die Verordnung Childeberts v. J. 595, daß ein von seinem Bischofe Gebannter vom Hofe verwiesen werden, und sein Vermögen seinen Verwandten zufallen solle; muthigere Bischöfe bedienten sich des Bannes wider die Könige selbst; so excommunicirte Nicetius von Trier den ausschweifenden Chlotar II, wofür ihn dieser vertrieb, und Germanus von Paris dessen Sohn Charibert.

Durch Schenkungen der Könige, der Bischöfe, der Großen und fast aller Klassen erwarb die Fränkische Kirche so frühe schon großen Reichthum, daß bereits im 6ten Jahrh. König Chilperich äußerte: „Unser Fiskus ist arm geworden; unsre Reichthümer sind auf die Kirchen übergegangen, und nur die Bischöfe regieren.“ Und in der That pflegte die Kirche aus ihrem Grundbesitz Beneficien gleich den Königen gegen einen jährlichen Census zu verleihen; und da die Bischöfe und Äbte selbst große Beneficien (mitunter ganze Städte und Länderstriche) unter denselben Bedingungen wie die weltlichen Antrustionen besaßen, so hatten auch sie ihre bewaffneten Gefolgschaften, ihre Gasindi oder Freunde (amici), welche sie zur Heeresfolge stellten, und die zuweilen auch in Privatfehden das Schwert zogen. Die Entrichtung des Zehnten wurde bereits gefordert; zum erstenmale ermahnten die Bischöfe der Provinz Tours 567 das Volk, den Zehnten von allen Gütern, auch

von den Sklaven zu geben; und die Synode zu Macon gebot 585 die Zahlung des Zehnten schon unter Strafe des Bannes. Aber diese Abgabe wurde erst in der folgenden Periode allgemein eingeführt. Übrigens genoßen die Kirchengüter im Allgemeinen keine Abgabenfreiheit, doch erhielten viele einzelne Kirchen und besonders Klöster solche Immunitäten durch besondre Privilegien, und Chlotar II bewilligte sie allen Kirchen seines Reiches, während er zu einer andern Zeit den dritten Theil aller kirchlichen Einkünfte für den Fiskus begehrte.

So Vieles wirkte zusammen, die Bischöfe zu den einflußreichsten Männern im Staate zu machen. Das Volk ehrte sie, nicht blos aus religiösen Gründen, sondern auch, weil es in ihnen seine natürlichen Beschützer und Fürsprecher sah, weil es unter dem Drucke einer schlecht geordneten, oft despotischen Herrschaft gewöhnt wurde, Alles der priesterlichen Macht zu verdanken. Die Bischöfe nahmen ihre Stelle ein in dem Rathe des Königs, der aus den Großen, d. h. den am Hofe und im Lande mächtigen Männern bestand; und der Reichstag, den Chlotar II 615 zur Ordnung der Reichsverhältnisse nach Paris berief, bestand aus den Bischöfen und den Leudes oder Antrustionen, den Inhabern der königlichen Benefícien — das erste Beispiel einer solchen gemischten Versammlung (concilium mixtum). Zudem wurden die Bischöfe wegen ihrer geistigen Überlegenheit als Kanzler, als Gesandte und Geschäftsträger bei wichtigen Unterhandlungen gebraucht; sie saßen in den königlichen Gerichten; in einzelnen Fällen erhielten sie selbst die Hoheitsrechte über Städte durch königliche Verleihung, wie der Bischof von Tours und der Bischof von Maurienne, von denen jener den Comes der Stadt Tours ernannte, dieser aber durch ein Privilegium des Königs Guntram die Hoheit über die Stadt Suze erlangte. Alles dieß bereitete die künftige Reichsstandschaft der Bischöfe vor. Das Verhältniß der Gallischen Kirchen zum Römischen Stuhle blieb unter der Fränkischen Herrschaft im Ganzen dasselbe. Die Päpste fuhren fort, den Bischöfen von Arles, und zwar auf das Gesuch der Könige selbst, das Vikariat des apostolischen Stuhls zu übertragen. Daß das Recht der Appellationen fortwährend aner-

kannt wurde, zeigt die Geschichte der Bischöfe Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun, welche, von einer Synode abgesetzt, mit Erlaubniß des Königs Guntram, nach Rom gingen, und von dem P. Johann III wieder in ihre Bisthümer eingesetzt wurden; und wenn sie nach einigen Jahren nochmals von einer Synode abgesetzt wurden, so geschah es, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten. Synoden wurden nicht nur mittelbar durch den päpstlichen Vikar, sondern auch unmittelbar durch den Papst berufen; die Königin Brunhilde ließ 602 Gregor den Gr. durch Gesandte ersuchen, einen Bevollmächtigten zur Haltung eines Concils zu schicken, und auch die große Versammlung zu Nantes wurde 658 auf päpstlichen Befehl gehalten. Als der B. Leo von Sens sich der von dem Könige beabsichtigten Errichtung eines Bisthums zu Melun widersetzte, rief er die Entscheidung des Papstes oder einer durch diesen zu veranlassenden Synode an. Häufig bestätigten auch die Päpste auf das Verlangen der Könige die von ihnen gemachten Stiftungen. Aber seit der Mitte des 7ten Jahrh. scheint bei der Verwirrung des Landes und dem Verfalle des Fränkischen Kirchenwesens die Verbindung mit Rom viel lockerer geworden zu sein; auch das Ansehen der Metropoliten, getragen durch die von ihnen berufenen und geleiteten Provincial-Synoden, zerfiel in dem Maße, als diese Synoden aufhörten.

In Spanien währte die Verbindung der Kirche mit dem Westgothischen Staate, welche hier enger geschlungen war, und der Kirche über den Staat, wie diesem über jene weit größere Rechte einräumte, nur von 589 bis 712. Auch hier begannen die katholischen Könige bald, in die bisher durch freie Wahl geschehene Besetzung der Bischofsstühle einzugreifen. Zwar verordnete noch die 4te Synode von Toledo 633, daß der Bischof nach alter Weise vom Klerus und Volk gewählt, von dem Metropoliten bestätigt und geweiht werde, allein bald darauf scheint es schon Sitte gewesen zu sein, daß der König aus einer ihm zugesandten Liste einen nach Gutdünken ernannte, und 681 übertrug die 12te Synode von Toledo dem Bischof dieser Stadt, da er der Person des Königs am nächsten sei, die Ge-

walt, jeden, den der König mit seinem Rath ernennen werde, sofort kirchlich zu bestätigen und zu ordiniren, worauf der neue Bischof in den nächsten drei Monaten vor seinem Metropoliten sich stellen solle. Die Nationalsynoden wurden seit 589 alle auf Befehl oder mit Erlaubniß der Könige versammelt, und die Kanonen derselben wurden durch die königliche Bestätigung zu Staatsgesetzen gemacht, deren Übertretung nebst der kirchlichen auch bürgerliche Strafen nach sich ziehen solle. Die Spanischen Synoden gestatteten sogar einen (im Fränkischen Reiche nicht gesetzlichen) Rekurs an den König in kirchlichen Dingen; namentlich erklärte es die 13te Synode von Toledo 683 für rechtmäßig, von dem Metropoliten einer Provinz an den einer anderen, und von diesem an den König zu appelliren. Aber nirgends war auch der politische Einfluß und die Gewalt des Episkopats größer als hier. Die Spanischen Bischöfe waren es, welche auf der Synode von 633 die bisher durch kein Gesetz geregelte Thronfolge ordneten, indem sie verordneten, daß der Nachfolger des gestorbenen Königs in einer Versammlung der Bischöfe und der weltlichen Großen gewählt werden solle. Die nächste Synode 636 kündigte demjenigen den Bann an, der, ohne einstimmig gewählt zu sein, nach der Krone greifen würde. Von nun an wurden die National-Synoden förmliche Reichstage, auf welchen politische Gesetze gemacht, und die wichtigsten Reichsangelegenheiten berathen und entschieden wurden. Die weltlichen Großen und Palatinen (Hofbeamten), welche als Begleiter des Königs auf den Synoden mit erschienen waren, und deren Zustimmung schon die 6te Synode von Toledo 638 erwähnt, nahmen bereits auf der 8ten 653 thätigen Antheil an den Berathungen über politische Gegenstände und unterschrieben die Beschlüsse. Die 17te Synode 694 verordnete noch, daß die kirchlichen Gegenstände in den ersten drei Tagen allein, ohne Beisein eines Laien, dann erst die weltlichen berathen werden sollten. Diese Versammlungen, auf welchen die zahlreichen kraft ihres Amtes gegenwärtigen und stimmenden Bischöfe ein entschiedenes Übergewicht über die geringere Zahl der vom Könige willkührlich berufenen Großen hatten, waren eine wesentliche Beschränkung der königlichen

Gewalt; der König pflegte zwar die Berathungspunkte in einer eignen Schrift zu übergeben, mußte aber dann die Schlüsse der Reichsstände achten und vollziehen. Selbst mit dem Banne wurde er im Übertretungsfalle bedroht; wenigstens fügte die 13te Toletanische Synode ihrem Verbot der Anwendung der Folter eine solche Drohung bei.

Das Verhältniß der Spanischen Kirche zu dem Papste scheint sich nach der Bekehrung der Westgothen in so weit geändert zu haben, als keine Ernennung von Vikarien mehr vorkommt. Das Recht der Appellationen blieb nach wie vor. Als im J. 603 die von einer Synode abgesetzten Bischöfe Januarius von Malaga und Stephanus von Oreto an P. Gregor d. Gr. appellirten, sandte dieser den Johannes Defensor als päpstlichen Richter nach Spanien, welcher dem Januarius seine Kirche zurückgab, den Usurpator derselben absetzte, und die Bischöfe, die an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen, zur Reklusion und Buße verurtheilte. Auch beriefen sich die Westgothischen Bischöfe in den Beschlüssen ihrer Synoden auf die Authorität der päpstlichen Gesetze und auf die Entscheidungen, welche die Päpste auf die Anfragen Spanischer Prälaten ertheilt hatten.

Im Longobardischen Reiche kam bei der langsamen Bekehrung des heidnisch-Arianischen Volkes zum katholischen Glauben und bei dem Wechsel Arianischer und katholischer Könige keine rechte Verbindung der Kirche mit dem Staate zu Stande. Die Bischöfe nahmen hier keinen Theil an den politischen Verhandlungen, selbst nicht im 8ten Jahrh. als schon Viele von Longobardischer Abkunft sich unter ihnen befanden; auch die Arianischen Bischöfe — solche gab es eine Zeit lang in allen Longobardischen Städten neben den katholischen — waren ohne politische Bedeutung, und die Könige scheinen es nicht zu einem regelmäßigen Einfluß auf die Besetzung der Bischofstühle gebracht zu haben. Als König Agilulf, der damals freilich noch Arianer war, nach dem Tode des B. Konstantius von Mailand verlangte, daß die Mailänder nur mit seiner Zustimmung einen Nachfolger wählen sollten, schrieb ihnen P. Gregorius I, nie werde er einen unter Longobardischem Ein-

ſtuß gewählten Biſchof anerkennen. Ein Beiſpiel einer von einem Longobardiſchen Könige berufenen Synode bietet indeß die Verſammlung dar, welche der katholiſche Kunibert um 690 zu Pavia veranſtaltete; hier kehrten die bisher noch dem Schisma von Aquileja zugethanen Biſchöfe zur kirchlichen Einheit zurück, worauf beide Theile unter Mitwirkung des Königs eine Geſandtſchaft nach Rom ſandten, und die Schismatiker den P. Sergius als Oberhaupt der Kirche anerkannten.

§. 44.

Der Cölibat.

Wie Chriſtus, von einer jungfräulichen Mutter geboren, ſtets jungfräulich blieb, und den jungfräulichen Stand, wenn er um des Himmelreichs willen gewählt werde, pries; wie die Apoſtel, um ihrem Herrn nachzufolgen und zu dienen, Alles, auch ihre Gattinnen verlaſſen hatten, ſo war es von Anfang an in der chriſtlichen Kirche der allgemeine Grundſatz, daß diejenigen Prieſter die vorzüglichſten ſeien, welche, um das h. Opfer mit gebührender Reinheit darbringen, ihren Gemeinden in der ſchwerſten Tugend als Vorbilder leuchten, und ihrem Berufe frei und ungeſtört obliegen zu können, in ſteter Enthaltung lebten. Weil die Wiederverehlichung nach dem Tode der Gattin einen Mangel an Enthaltſamkeit verrieth, verbot Paulus 1 Timoth. 3, 2. 12, daß ein ſolcher Bigamus auch nur zum Diakon ordinirt werde; und daß hier die ſucceſſive, nicht die gleichzeitige Bigamie gemeint ſei, beweiſet theils die Natur der Sache ſelbſt, da der, welcher in gleichzeitiger Bigamie oder Ehebruch lebte, nicht einmal Chriſt ſein konnte, theils die gleich darauf folgende Forderung des Apoſtels (5, 9), daß auch die Wittwen, die zu Diakoniſſinen geweiht würden, Eines Mannes Gattinnen geweſen ſeien. Auch das war von den Zeiten der Apoſtel an allgemeine Obſervanz, und bald ausdrückliches Geſetz, daß kein Prieſter nach ſeiner Ordination mehr heirathete; that er es, ſo wurde er unfehlbar abgeſetzt, wie die Synode zu Neocäſarea v. J. 314 in ihrem 1ten Kanon verordnete, und es iſt nicht Ein Beiſpiel des Gegentheils bekannt. Aber allerdings mußten aus Mangel

an würdigen Ehelosen sehr viele Ehemänner ordinirt werden, die sich dann häufig von ihren Weibern enthielten; doch wurde dieß nicht gefordert, sondern in der Regel dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Nur den Diakonen hatte die Synode zu Ancyra gestattet, auch nach ihrer Ordination zu heirathen, wenn der Bischof sie, obgleich sie voraus ihre Absicht erklärt hätten, doch geweiht habe. Nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus wurde zwar auf der Nicänischen Synode vorgeschlagen, daß auch die schon vor ihrer Ordination vermählten Geistlichen kraft eines Gesetzes sich künftig enthalten sollten, allein die Synode beschloß auf den Antrag des Ägyptischen B. Paphnutius, daß dieß wie bisher dem freien Entschlusse jedes Einzelnen überlassen werden solle. Daher nahm sich auch die Synode von Gangra der verehlichten Priester gegen die Eustathianer an, welche, weil sie die Ehe überhaupt für verwerflich hielten, die Theilnahme an dem Meßopfer eines solchen Priesters untersagten.

Indeß behauptet Hieronymus, daß in den Ägyptischen und Syrischen Kirchen der Cölibat vollständig beobachtet werde, und auch die verheiratheten Geistlichen sich von ihren Frauen enthielten. Dasselbe sagt Epiphanius von der Kirche überhaupt; aber sein Beisatz: „dieß geschehe vorzüglich da, wo die kirchlichen Gesetze genau gehalten würden," läßt gleichfalls auf eine im Orient bereits eingetretene Verschiedenheit schließen. Daß in Ägypten mindestens die Bischöfe in völliger Enthaltung leben mußten, zeigt das Beispiel des Synesius, der darum nicht B. von Ptolemais werden wollte, weil er dann dem ehelichen Umgange mit seiner Frau hätte entsagen müssen. Die Angabe des Sokrates, daß manche Bischöfe auch als solche noch Kinder gezeugt hätten, dürfte sich daher vorzüglich auf das Patriarchat Konstantinopel beziehen, dem dieser Geschichtschreiber auch angehörte, und dort, in der Diöcese Pontus, war es auch, wo Gregorius von Nazianz, als sein Vater bereits Bischof war, geboren wurde. Erschlaffung und sittliche Kraftlosigkeit nahm nun in den Kirchen des Orients immer mehr überhand, und endlich behielt die Trullanische Synode, welche 692 von den Bischöfen des Patriarchats Kon-

von den Sklaven zu geben; und die Synode zu Macon gebot 585 die Zahlung des Zehnten schon unter Strafe des Bannes. Aber diese Abgabe wurde erst in der folgenden Periode allgemein eingeführt. Übrigens genoßen die Kirchengüter im Allgemeinen keine Abgabenfreiheit, doch erhielten viele einzelne Kirchen und besonders Klöster solche Immunitäten durch besondre Privilegien, und Chlotar II bewilligte sie allen Kirchen seines Reiches, während er zu einer andern Zeit den dritten Theil aller kirchlichen Einkünfte für den Fiskus begehrte.

So Vieles wirkte zusammen, die Bischöfe zu den einflußreichsten Männern im Staate zu machen. Das Volk ehrte sie, nicht blos aus religiösen Gründen, sondern auch, weil es in ihnen seine natürlichen Beschützer und Fürsprecher sah, weil es unter dem Drucke einer schlecht geordneten, oft despotischen Herrschaft gewöhnt wurde, Alles der priesterlichen Macht zu verdanken. Die Bischöfe nahmen ihre Stelle ein in dem Rathe des Königs, der aus den Großen, d. h. den am Hofe und im Lande mächtigen Männern bestand; und der Reichstag, den Chlotar II 615 zur Ordnung der Reichsverhältnisse nach Paris berief, bestand aus den Bischöfen und den Leudes oder Antrustionen, den Inhabern der königlichen Beneficien — das erste Beispiel einer solchen gemischten Versammlung (concilium mixtum). Zudem wurden die Bischöfe wegen ihrer geistigen Überlegenheit als Kanzler, als Gesandte und Geschäftsträger bei wichtigen Unterhandlungen gebraucht; sie saßen in den königlichen Gerichten; in einzelnen Fällen erhielten sie selbst die Hoheitsrechte über Städte durch königliche Verleihung, wie der Bischof von Tours und der Bischof von Maurienne, von denen jener den Comes der Stadt Tours ernannte, dieser aber durch ein Privilegium des Königs Guntram die Hoheit über die Stadt Suze erlangte. Alles dieß bereitete die künftige Reichsstandschaft der Bischöfe vor. Das Verhältniß der Gallischen Kirchen zum Römischen Stuhle blieb unter der Fränkischen Herrschaft im Ganzen dasselbe. Die Päpste fuhren fort, den Bischöfen von Arles, und zwar auf das Gesuch der Könige selbst, das Vikariat des apostolischen Stuhls zu übertragen. Daß das Recht der Appellationen fortwährend aner-

kannt wurde, zeigt die Geschichte der Bischöfe Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun, welche, von einer Synode abgesetzt, mit Erlaubniß des Königs Guntram, nach Rom gingen, und von dem P. Johann III wieder in ihre Bisthümer eingesetzt wurden; und wenn sie nach einigen Jahren nochmals von einer Synode abgesetzt wurden, so geschah es, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten. Synoden wurden nicht nur mittelbar durch den päpstlichen Vikar, sondern auch unmittelbar durch den Papst berufen; die Königin Brunhilde ließ 602 Gregor den Gr. durch Gesandte ersuchen, einen Bevollmächtigten zur Haltung eines Concils zu schicken, und auch die große Versammlung zu Nantes wurde 658 auf päpstlichen Befehl gehalten. Als der B. Leo von Sens sich der von dem Könige beabsichtigten Errichtung eines Bisthums zu Melun widersetzte, rief er die Entscheidung des Papstes oder einer durch diesen zu veranlassenden Synode an. Häufig bestätigten auch die Päpste auf das Verlangen der Könige die von ihnen gemachten Stiftungen. Aber seit der Mitte des 7ten Jahrh. scheint bei der Verwirrung des Landes und dem Verfalle des Fränkischen Kirchenwesens die Verbindung mit Rom viel lockerer geworden zu sein; auch das Ansehen der Metropoliten, getragen durch die von ihnen berufenen und geleiteten Provincial-Synoden, zerfiel in dem Maße, als diese Synoden aufhörten.

In Spanien währte die Verbindung der Kirche mit dem Westgothischen Staate, welche hier enger geschlungen war, und der Kirche über den Staat, wie diesem über jene weit größere Rechte einräumte, nur von 589 bis 712. Auch hier begannen die katholischen Könige bald, in die bisher durch freie Wahl geschehene Besetzung der Bischofsstühle einzugreifen. Zwar verordnete noch die 4te Synode von Toledo 633, daß der Bischof nach alter Weise vom Klerus und Volk gewählt, von dem Metropoliten bestätigt und geweiht werde, allein bald darauf scheint es schon Sitte gewesen zu sein, daß der König aus einer ihm zugesandten Liste einen nach Gutdünken ernannte, und 681 übertrug die 12te Synode von Toledo dem Bischof dieser Stadt, da er der Person des Königs am nächsten sei, die Ge-

walt, jeden, den der König mit seinem Rath ernennen werde, sofort kirchlich zu bestätigen und zu ordiniren, worauf der neue Bischof in den nächsten drei Monaten vor seinem Metropoliten sich stellen solle. Die Nationalsynoden wurden seit 589 alle auf Befehl oder mit Erlaubniß der Könige versammelt, und die Kanonen derselben wurden durch die königliche Bestätigung zu Staatsgesetzen gemacht, deren Übertretung nebst der kirchlichen auch bürgerliche Strafen nach sich ziehen solle. Die Spanischen Synoden gestatteten sogar einen (im Fränkischen Reiche nicht gesetzlichen) Rekurs an den König in kirchlichen Dingen; namentlich erklärte es die 13te Synode von Toledo 683 für rechtmäßig, von dem Metropoliten einer Provinz an den einer anderen, und von diesem an den König zu appelliren. Aber nirgends war auch der politische Einfluß und die Gewalt des Episkopats größer als hier. Die Spanischen Bischöfe waren es, welche auf der Synode von 633 die bisher durch kein Gesetz geregelte Thronfolge ordneten, indem sie verordneten, daß der Nachfolger des gestorbenen Königs in einer Versammlung der Bischöfe und der weltlichen Großen gewählt werden solle. Die nächste Synode 636 kündigte demjenigen den Bann an, der, ohne einstimmig gewählt zu sein, nach der Krone greifen würde. Von nun an wurden die National-Synoden förmliche Reichstage, auf welchen politische Gesetze gemacht, und die wichtigsten Reichsangelegenheiten berathen und entschieden wurden. Die weltlichen Großen und Palatinen (Hofbeamten), welche als Begleiter des Königs auf den Synoden mit erschienen waren, und deren Zustimmung schon die 6te Synode von Toledo 638 erwähnt, nahmen bereits auf der 8ten 653 thätigen Antheil an den Berathungen über politische Gegenstände und unterschrieben die Beschlüsse. Die 17te Synode 694 verordnete noch, daß die kirchlichen Gegenstände in den ersten drei Tagen allein, ohne Beisein eines Laien, dann erst die weltlichen berathen werden sollten. Diese Versammlungen, auf welchen die zahlreichen kraft ihres Amtes gegenwärtigen und stimmenden Bischöfe ein entschiedenes Übergewicht über die geringere Zahl der vom Könige willkührlich berufenen Großen hatten, waren eine wesentliche Beschränkung der königlichen

Gewalt; der König pflegte zwar die Berathungspunkte in einer eignen Schrift zu übergeben, mußte aber dann die Schlüsse der Reichsstände achten und vollziehen. Selbst mit dem Banne wurde er im Übertretungsfalle bedroht; wenigstens fügte die 13te Toletanische Synode ihrem Verbot der Anwendung der Folter eine solche Drohung bei.

Das Verhältniß der Spanischen Kirche zu dem Papste scheint sich nach der Bekehrung der Westgothen in so weit geändert zu haben, als keine Ernennung von Vikarien mehr vorkommt. Das Recht der Appellationen blieb nach wie vor. Als im J. 603 die von einer Synode abgesetzten Bischöfe Januarius von Malaga und Stephanus von Oreto an P. Gregor d. Gr. appellirten, sandte dieser den Johannes Defensor als päpstlichen Richter nach Spanien, welcher dem Januarius seine Kirche zurückgab, den Usurpator derselben absetzte, und die Bischöfe, die an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen, zur Reklusion und Buße verurtheilte. Auch beriefen sich die Westgothischen Bischöfe in den Beschlüssen ihrer Synoden auf die Authorität der päpstlichen Gesetze und auf die Entscheidungen, welche die Päpste auf die Anfragen Spanischer Prälaten ertheilt hatten.

Im Longobardischen Reiche kam bei der langsamen Bekehrung des heidnisch-Arianischen Volkes zum katholischen Glauben und bei dem Wechsel Arianischer und katholischer Könige keine rechte Verbindung der Kirche mit dem Staate zu Stande. Die Bischöfe nahmen hier keinen Theil an den politischen Verhandlungen, selbst nicht im 8ten Jahrh. als schon Viele von Longobardischer Abkunft sich unter ihnen befanden; auch die Arianischen Bischöfe — solche gab es eine Zeit lang in allen Longobardischen Städten neben den katholischen — waren ohne politische Bedeutung, und die Könige scheinen es nicht zu einem regelmäßigen Einfluß auf die Besetzung der Bischofstühle gebracht zu haben. Als König Agilulf, der damals freilich noch Arianer war, nach dem Tode des B. Konstantius von Mailand verlangte, daß die Mailänder nur mit seiner Zustimmung einen Nachfolger wählen sollten, schrieb ihnen P. Gregorius I, nie werde er einen unter Longobardischem Ein-

ſtuß gewählten Biſchof anerkennen. Ein Beiſpiel einer von einem Longobardiſchen Könige berufenen Synode bietet indeß die Verſammlung dar, welche der katholiſche Kunibert um 690 zu Pavia veranſtaltete; hier kehrten die bisher noch dem Schisma von Aquileja zugethanen Biſchöfe zur kirchlichen Einheit zurück, worauf beide Theile unter Mitwirkung des Königs eine Geſandtſchaft nach Rom ſandten, und die Schismatiker den P. Sergius als Oberhaupt der Kirche anerkannten.

§. 44.

Der Cölibat.

Wie Chriſtus, von einer jungfräulichen Mutter geboren, ſtets jungfräulich blieb, und den jungfräulichen Stand, wenn er um des Himmelreichs willen gewählt werde, prieſs; wie die Apoſtel, um ihrem Herrn nachzufolgen und zu dienen, Alles, auch ihre Gattinnen verlaſſen hatten, ſo war es von Anfang an in der chriſtlichen Kirche der allgemeine Grundſatz, daß diejenigen Prieſter die vorzüglichſten ſeien, welche, um das h. Opfer mit gebührender Reinheit darbringen, ihren Gemeinden in der ſchwerſten Tugend als Vorbilder leuchten, und ihrem Berufe frei und ungeſtört obliegen zu können, in ſteter Enthaltung lebten. Weil die Wiederverehlichung nach dem Tode der Gattin einen Mangel an Enthaltſamkeit verrieth, verbot Paulus 1 Timoth. 3, 2. 12, daß ein ſolcher Bigamus auch nur zum Diakon ordinirt werde; und daß hier die ſucceſſive, nicht die gleichzeitige Bigamie gemeint ſei, beweiſet theils die Natur der Sache ſelbſt, da der, welcher in gleichzeitiger Bigamie oder Ehebruch lebte, nicht einmal Chriſt ſein konnte, theils die gleich darauf folgende Forderung des Apoſtels (5, 9), daß auch die Wittwen, die zu Diakoniſſinen geweiht würden, Eines Mannes Gattinnen geweſen ſeien. Auch das war von den Zeiten der Apoſtel an allgemeine Obſervanz, und bald ausdrückliches Geſetz, daß kein Prieſter nach ſeiner Ordination mehr heirathete; that er es, ſo wurde er unfehlbar abgeſetzt, wie die Synode zu Neocäſarea v. J. 314 in ihrem 1ten Kanon verordnete, und es iſt nicht Ein Beiſpiel des Gegentheils bekannt. Aber allerdings mußten aus Mangel

an würdigen Ehelosen sehr viele Ehemänner ordinirt werden, die sich dann häufig von ihren Weibern enthielten; doch wurde dieß nicht gefordert, sondern in der Regel dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Nur den Diakonen hatte die Synode zu Ancyra gestattet, auch nach ihrer Ordination zu heirathen, wenn der Bischof sie, obgleich sie voraus ihre Absicht erklärt hätten, doch geweiht habe. Nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus wurde zwar auf der Nicänischen Synode vorgeschlagen, daß auch die schon vor ihrer Ordination vermählten Geistlichen kraft eines Gesetzes sich künftig enthalten sollten, allein die Synode beschloß auf den Antrag des Ägyptischen B. Paphnutius, daß dieß wie bisher dem freien Entschlusse jedes Einzelnen überlassen werden solle. Daher nahm sich auch die Synode von Gangra der verehlichten Priester gegen die Eustathianer an, welche, weil sie die Ehe überhaupt für verwerflich hielten, die Theilnahme an dem Meßopfer eines solchen Priesters untersagten.

Indeß behauptet Hieronymus, daß in den Ägyptischen und Syrischen Kirchen der Cölibat vollständig beobachtet werde, und auch die verheiratheten Geistlichen sich von ihren Frauen enthielten. Dasselbe sagt Epiphanius von der Kirche überhaupt; aber sein Beisatz: „dieß geschehe vorzüglich da, wo die kirchlichen Gesetze genau gehalten würden," läßt gleichfalls auf eine im Orient bereits eingetretene Verschiedenheit schließen. Daß in Ägypten mindestens die Bischöfe in völliger Enthaltung leben mußten, zeigt das Beispiel des Synesius, der darum nicht B. von Ptolemais werden wollte, weil er dann dem ehelichen Umgange mit seiner Frau hätte entsagen müssen. Die Angabe des Sokrates, daß manche Bischöfe auch als solche noch Kinder gezeugt hätten, dürfte sich daher vorzüglich auf das Patriarchat Konstantinopel beziehen, dem dieser Geschichtschreiber auch angehörte, und dort, in der Diöcese Pontus, war es auch, wo Gregorius von Nazianz, als sein Vater bereits Bischof war, geboren wurde. Erschlaffung und sittliche Kraftlosigkeit nahm nun in den Kirchen des Orients immer mehr überhand, und endlich behielt die Trullanische Synode, welche 692 von den Bischöfen des Patriarchats Kon-

stantinopel gehalten wurde, nur noch den Schein der alten Kirchendisciplin bei, während sie in Wahrheit und in der Hauptsache den Cölibat zu Grunde richtete. Sie erklärte zwar die nach der Ordination geschlossene Ehe eines Priesters für ungültig; aber nur die Bischöfe sollten ehelos leben, und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern untergebracht werden; den Presbytern und Diakonen aber sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltung abgenommen, und überhaupt ihrem ehelichen Umgange nichts in den Weg gelegt werden. Nur das wurde verordnet, daß sie zur Zeit ihres Altardienstes enthaltsam sein sollten. Hiebei ist es seitdem in der Griechischen Kirche geblieben.

Anders gestalteten sich die Dinge in der Abendländischen Kirche. Schon die Spanische Synode zu Elvira (um d. J. 306) verordnete, daß Geistliche, welche sich nicht von ihren vor der Ordination genommenen Frauen enthielten, abgesetzt werden sollten. Diese strenge Disciplin blieb vorherrschend im ganzen Occident. Die Päpste Siricius und Innocenz I stellten dieselbe Forderung, und wenn nach dem Berichte des Sokrates in Thessalien, Macedonien und Achaja das Gesetz der gänzlichen Enthaltung für alle Geistlichen der höheren Weihen bestand, so kam dieß daher, daß diese Provinzen zum Römischen Patriarchate gehörten, zu dem Patriarchate, welchem auch Hieronymus eben so wie dem Syrischen und Ägyptischen die genaue Beobachtung des Cölibats in seinem ganzen Umfange zuschreibt. Die Afrikanische Kirche beobachtete dieselbe Disciplin; zwei Karthagische Synoden, die 2te von 390 und die 5te von 401, erneuerten mit Berufung auf die apostolische Anordnung und die Sitte der älteren Kirche die Gesetze über völlige Eheloſigkeit der Geistlichen. So streng verpflichtend waren die Gesetze in diesem Punkte, daß der h. Augustin sich selbst auf das Beispiel der wider ihren Willen ordinirten verheiratheten Kleriker berufen konnte, welche doch die schwere Last der Enthaltung willig trügen. Allerdings kamen häufige Übertretungen vor, wie die Klagen des h. Ambrosius und die Anfragen Gallischer und Spanischer Bischöfe bei den Päpsten beweisen, und in der That mußten die Geistlichen stark und Gottes Gnade

in ihnen mächtig sein, um einer Forderung zu genügen, wie sie z. B. P. Leo I aussprach: daß sie, ohne ihre vor der Ordination genommenen Frauen zu entlassen, blos in geschwisterlichem Verhältnisse mit ihnen leben, und ihre früher fleischliche Ehe in eine rein geistige umbilden sollten. Aber die Kirche ließ nichts nach von ihrer Forderung, und suchte nur dadurch dieselbe zu mildern, daß sie allmälig immer seltner Verheirathete ordinirte.

Übrigens wurde immer die zur Darbringung des h. Opfers und zur Spendung der Sakramente erforderliche Reinheit als der Hauptgrund des Cölibatgesetzes angeführt. Auch die Orientalische Kirche erkannte diese Pflicht an, meinte aber, besonders seit der Trullanischen Synode, die Beobachtung derselben dem Gewissen der einzelnen Priester um so mehr überlassen zu können, als diese nicht zur täglichen Feier des h. Opfers berufen seien. In der Lateinischen Kirche dagegen begann man seit dem Ende des 4ten Jahrh. die Verpflichtung zum Cölibat auch auf die Subdiakonen auszudehnen, weil sie den Dienst am Altare hatten; zuerst geschah dieß in Afrika; in Spanien und Sicilien durften sie bis in's 6te Jahrh. die vor der Ordination eingegangene Ehe fortsetzen; aber die Synode zu Toledo von 527 untersagte ihnen dieß in Spanien, und den Sicilianischen verbot es P. Pelagius II.

§. 45.

Asceten und Anachoreten. Entstehung der Klöster. Ausbreitung des Mönchslebens im Orient und Occident. Der Benediktiner-Orden. Nonnen-Klöster.

I. Joh. Cassiani Opera, ed. Al. Gazaeus. Atrebati 1628. fol. Palladii historia Lausiaca, in Cotelerii Monum. Eccl. Graec. T. III. Theodoreti historia religiosa, Opp. ed. Schulze T. III. Joh. Moschi pratum spirituale in Cotelerii Monum. T. II. Gregorii M. vita s. Benedicti, seu dialogorum liber II, in Actis Sanctorum Ord. S. Benedicti, ed. d'Achery et Mabillon, Paris. 1668. 9 Voll. fol. T. I. Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum, ed. Mar. Brockie.

II. Altaserrae Asceticon, s. origines rei monast. Pavia. 1674.

4. — Martene de antiquis Monachorum ritibus. Lugd. 1690. 4. — Mabillon Annales Ord. S. Benedicti. Paris. 1703. 6 Voll. fol.

Das Bedürfniß, in möglichster Ablösung von irdischen Dingen und in ununterbrochener, durch die Außenwelt nicht gestörter, Gemeinschaft mit Gott ein wahrhaft geistiges Leben zu führen, und fern vom Getöse des Marktes das eigne Heil zu wirken, ist ein rein christliches; in irgend einer Form gehört das Mönchthum wesentlich zur christlichen Kirche, und hat sich darum auch immer in ihr gefunden. Seit den Zeiten der Apostel gab es Jungfrauen, Laien und Geistliche, Ascheten genannt, welche sich der Befleckung und selbst der Berührung der Welt zu entziehen trachteten, und, den Übungen einer ernsteren Frömmigkeit ergeben, sich der Ehe enthielten, allem Besitz entsagten, und ein strengeres Fasten sich auferlegten. Die alten Väter nannten diese Lebensweise, die sich dem Ideale der evangelischen Vollkommenheit möglichst zu nähern suchte, die höhere christliche Philosophie (dieß Wort im Sinne des Alterthums gebraucht, in welchem es nicht sowohl ein spekulatives System, als eine eigenthümliche nach Grundsätzen geordnete Lebensweise bedeutet); und es werden mehrere Märtyrer erwähnt, welche die Qualen der Römischen Folter um so standhafter ertrugen, je mehr sie sich durch ihr ascetisches Leben bereits abgehärtet hatten. Hatten diese ältesten Asceten sich, obgleich sie in den Städten, oft auch in dem Kreise ihrer Familien blieben, doch von den Banden des gesellschaftlichen Alltagslebens frei zu machen gewußt, so wurden dagegen andre, seit der Mitte des 3ten Jahrh., erst durch die Verfolgung, dann durch ihre Begierde nach völliger Einsamkeit, in die Wüste getrieben, und es bildete sich zuerst in Ägypten das Anachoreten-Leben. So war Paulus um 251 in die Einöde der Thebais geflohen; um 270 gab es in Ägypten bereits viele Einsiedler, die aber nicht in der Wüste, sondern in der Nähe ihrer Dörfer wohnten. Damals schenkte der Ägyptier Antonius, durch das Wort des Herrn, Matth. 19, 21, ergriffen, sein Vermögen weg, übergab sich der Leitung jener ascetischen Einsiedler, und drang 285, nachdem er bereits 15

Jahre in völliger Abgeschiedenheit gelebt und schwere Versuchungen bestanden hatte, über den Nil bis in eine Wüste im Gebirge am rothen Meere, wo er, zuweilen von Freunden besucht, 20 Jahre in strenger Entsagung zubrachte. Durch den Ruf seiner Weisheit und der durch ihn gewirkten Wunderheilungen angezogen, kamen nun Viele zu ihm, und wurden seine Jünger und Nachahmer, und lebten unter seiner Leitung in einzelnen Wohnungen. Als er 311, um die verfolgten Christen zu stärken, und 325, um dem Arianismus entgegenzuwirken, nach Alexandrien kam, ehrten und bewunderten ihn auch die Heiden, und Viele wurden durch ihn bekehrt. Die Genossenschaft von Jungfrauen, der seine Schwester vorstand, ist das erste Nonnenkloster, dessen die Geschichte gedenkt. In der Landschaft Nitria in Unterägypten stiftete der Zeitgenosse und Freund des h. Antonius, Amon, Gesellschaften frommer Männer, die in zerstreuten Zellen lebten, am Sonntag aber sich zum Gottesdienst versammelten; ihre Zahl war bis zum Ende d. Jahrh. auf 5000 gestiegen. Ein Schüler des Antonius, Hilarion (er starb 371), wählte sich die Wüste zwischen Gaza und Ägypten zu seinem Wohnorte; der Ruf seiner Heiligkeit und Wunderkraft zog Viele zu ihm, die sich seiner Leitung überließen, so daß er, wenn er ihre Zellen besuchte, sich wohl von mehr als 2000 Brüdern umgeben sah. Auch die Scetische Wüste in Ägypten bevölkerte sich, bald nachdem Macarius sich daselbst niedergelassen, mit Einsiedler-Zellen.

Alle diese lebten als Einsiedler; eigentliche Klöster wurden von dem h. Pachomius gestiftet. Durch den Einsiedler Palämon für die harten Entbehrungen und ernsten Andachtsübungen der Ägyptischen Anachoreten gebildet, gründete er um 325 eine Genossenschaft zu Tabenna in der Oberthebais, stiftete dann noch acht andre Klöster, und gab ihnen eine (in der latein. Übersetzung des Hieronymus erhaltene) Ordensregel. Alle Klöster standen eng verbunden unter Einem Abte, und bildeten so den ersten geistlichen Orden (den der Tabennesioten). Die Mönche waren in viele Klassen, je nach ihren besonderen Geschäften und Gewerben, getheilt; ein Öko-

nom besorgte die zeitlichen Angelegenheiten des Ordens; auch war schon ein kurzes Novitiat eingeführt. Handarbeit füllte den größten Theil der Zeit; ihr Ertrag nährte die Brüder, unter denen nur wenige, schon vor ihrem Eintritte geweihte, Priester waren. Das Hauptkloster, dem Pachomius vorstand, enthielt später, nach der Angabe des Palladius, 1400 Mönche.

Aus Ägypten kam das Klosterleben nach Palästina, und noch im 4ten Jahrh. entstanden blühende Klöster am Berge Sinai und in der Wüste Raithu nicht ferne vom Berge Horeb. Um das J. 580 widmete der h. Johannes Klimakus, Abt eines Sinaitischen Klosters, seine „Leiter" dem Abte von Raithu. In Syrien gründete Charito zu Pharan, dann zu Suca eine Laura, d. h. einen Verein einzeln liegender Mönchszellen, deren Bewohner, unter einem Obern lebend, sich Samstags und Sonntags zum Gottesdienste in der Kirche der Laura versammelten. Nach Mesopotamien, Persien verbreitete sich das Cönobiten-Leben von Syrien aus; in Armenien und Paphlagonien führte es Eustathius, B. von Sebaste, ein; in Cappadocien und Pontus wurde der h. Basilius, dessen vornehmster Beförderer; als Priester stand er einem Kloster zu Cäsarea vor, und entwarf für seine Schüler, sowohl für die allein lebenden, als für die Cönobiten eine Regel.

Die Anachoreten, die fortwährend neben den Cönobiten sich erhielten, und häufig, nachdem sie in einem Kloster gebildet worden, zur Erreichung höherer Vollkommenheit, sich völlige Abgeschiedenheit wählten, wohnten in Höhlen, oder in Zelten, auch in Grabmälern (diese hießen μεμοριται). Wenn mehrere in Einer Wüste in einzelnen wenig von einander entfernten Zellen wohnten, so hieß dieß eine Laura. Einige weilten stets betend auf Säulen unter freiem Himmel, nachdem der berühmte h. Symeon der Stylite um 440 das Beispiel gegeben hatte. Bald nach ihm lebte der h. Daniel auf dieselbe Weise in der Nähe von Konstantinopel. Auch solche, die ohne alle Wohnstätte auf Bergen lebten, und sich blos von Kräutern nährten, werden erwähnt. Manche schloßen sich in engen Zellen für ihre ganze Lebenszeit ein. Doch die reifsten Männer und die großen Kirchenlehrer pflegten dem gemeinschaftlichen

Mönchsleben den Vorzug zu geben. Es gab auch eine Mittelgattung von Mönchen, die Sarabaiten oder Rebomoth, welche zu zweien oder dreien zusammen lebten, aber ohne sich einem Obern zu unterwerfen, durch Haber und wetteifernde Eitelkeit, und durch eine mit ihrem Fasten wechselnde Überfüllung sich einen schlechten Ruf erwarben.

Im Occidente weckte zuerst Athanasius, als er in Rom eine Zuflucht suchte, durch seine Erzählungen von dem Leben des h. Antonius und durch die ihn begleitenden Mönche die Neigung zum Mönchsstande. Hieronymus erwähnt schon mehrerer Nonnenklöster und einer großen Menge Mönche zu Rom. Zu Vercelli hatte schon der B. Eusebius unter seinem Klerus die strenge Lebensweise der Orientalischen Mönche durch sein Wort und sein Beispiel eingeführt. Vor den Thoren von Mailand stand ein Mönchskloster unter dem Schutze des h. Ambrosius. Bereits waren auch mehrere der kleineren Italienischen Inseln mit Anachoreten bevölkert. In Gallien stiftete Martinus B. von Tours das erste Kloster; bei seinem Leichenbegängnisse fanden sich bereits 2000 Mönche zusammen. Um dieselbe Zeit, d. h. gegen Ende des 4ten Jahrh., entstanden auch die ersten Klöster in Afrika, zu Karthago, Tagaste, Hippo, und die Donatisten, die dem h. Augustin die Einführung des Mönchsstandes zum Vorwurf machten, fragten, wo denn in der Schrift etwas von Mönchen stehe? Dieser große Kirchenlehrer hatte schon als Priester ein Kloster zu Hippo gegründet, in welchem er mit Klerikern in Armuth und Gütergemeinschaft zusammen lebte; als Bischof machte er seine bischöfliche Wohnung selbst zu einem Kloster für Geistliche.

Die eigentlichen Mönche aber waren im Orient und Occident anfänglich nur Laien, und eine Zeit lang schien der Mönchsstand mit dem geistlichen Stande unvereinbar zu sein, da die Mönche bis zum Ende des 4ten Jahrh. in Einöden außer den Städten wohnten, und ein Geistlicher nach den Kanonen nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden konnte. Doch bald fühlte man in den größeren, von der bischöflichen oder Pfarrkirche weiter entfernten Klöstern das Bedürfniß, eigne Priester zu haben, und als ein Gesetz Theodosius d. Gr.

392. den Mönchen gestattete, sich auch in den Städten anzusiedeln, bildeten sich bald in den größeren Städten des Orients sehr stark bevölkerte Klöster, deren Vorsteher (Archimandriten) häufig Priester waren. Im Ganzen aber wurden die Mönche auch auf der Chalcedonischen Synode noch den Laien beigezählt. Es lag indeß nahe genug, die Klöster als Seminarien für den Klerus zu benützen, und schon ein Gesetz des K. Arkadius ermunterte die Bischöfe, sich nöthigenfalls ihre Geistlichen aus den Mönchen auszuwählen, was auch um so häufiger geschah, da die Päpste (wie Siricius und spätere) gleichfalls dazu riethen. Bald wurden im ganzen Orient die Bischöfe mit Vorliebe aus dem Mönchsstande genommen, und die 6te Novelle Justinians sagt kurzweg, der Bischof solle gewählt werden entweder aus dem Klerus oder aus dem Kloster.

Die Kurialen waren durch kaiserliche Gesetze wie vom Klerus so auch vom Mönchsstande ausgeschlossen, wenn sie nicht ihre Güter Andern, die statt ihrer die Kurial-Ämter verwalteten, abtraten. Sklaven durften nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren, Gatten nur mit wechselseitiger Einwilligung und Kinder nur mit älterlicher Zustimmung in ein Kloster treten. Ein Gesetz Justinians scheint zwar beiden Gatten ein von der Zustimmung des andern unabhängiges Desertionsrecht eingeräumt und die Auflösung der Ehe in einem solchen Falle ausgesprochen zu haben, aber die Kirche erkannte dieß, wenigstens im Occident, nicht an. Justinian verbot auch den Ältern, ihre Kinder von diesem Stande abzuhalten. Daß Kinder, die von ihren Ältern dem Kloster gewidmet worden, bei reiferem Alter nicht mehr zurücktreten dürften, verordnete, dem sonstigen Geist der Kirche zuwider, die 4te Synode von Toledo.

Eine besondre Form und Farbe der Kleidung war unter den Mönchen nicht gebräuchlich; im Orient scheinen sich die Jünger des h. Pachomius durch einzelne Kleidungsstücke unterschieden zu haben; die Mönche des Abendlandes trugen die gewöhnliche Kleidung ihrer Zeit, nur von schlechterem Stoffe. Eigentliche Gelübde waren noch nicht eingeführt. Daß ein Mönch völlig arm und besitzlos sei, und sich von seiner Hände Arbeit ernähre, war die Regel; häufig vertheilten die in ein Kloster

Eintretenden ihr Vermögen vorher unter die Armen, denn die Ägyptischen Mönche besonders hielten so strenge auf Armuth, daß auch ihre Klöster keine Güter oder Einkünfte besaßen. Was ihnen geschenkt wurde, verwandten sie ebenfalls für die Armen. Auf körperliche Arbeit wurde nachdrücklich gedrungen, die Gefahr des Müssiggangs bei Mönchen stark geschildert; auch der h. Augustinus verfaßte eine besondere Schrift über die Pflicht der Mönche zu arbeiten. Was sie durch ihre Arbeit über ihr persönliches Bedürfniß hinaus erwarben, gehörte meist den Armen. Zu steter Keuschheit verpflichtete man sich nur stillschweigend; aber, obwohl man Unverbesserliche nicht im Kloster behielt, wurde es doch für unerlaubt, ja für frevelhaft gehalten, zum weltlichen Leben zurückzukehren. Die Synode von Chalcedon verordnete die Exkommunikation eines Mönches oder einer gottgeweihten Jungfrau, die sich verheirathen würden. Schneller, freudiger Gehorsam gegen die Obern wurde für die erste Pflicht gehalten; der Mönch sollte, wie der h. Basilius sagt, den eignen Willen ausziehen, und mit unbedingtem Vertrauen sich der Leitung seines Obern überlassen. Diese Obern hießen Äbte, Hegumeni, Archimandriten, und hatten die höchste Gewalt in den Klöstern, d. h. sie ordneten den Gottesdienst und die gemeinschaftlichen Gebete an, sie handhabten die Disciplin und verhängten Strafen. Sie waren zugleich die Seelsorger der ihnen untergebenen Mönche. Die Strafen waren temporäre Entziehung der Sakramente, körperliche Züchtigung, und zuletzt, wenn Alles fruchtlos blieb, Ausstoßung aus dem Kloster. Übrigens standen die Äbte mit den Ihrigen unter der Gewalt des Bischofs. Nach dem 4ten Kanon der Chalcedonischen Synode sollte kein Kloster ohne die Zustimmung des Bischofs gebaut werden, und dieser für die Klöster seiner Diöcese die gehörige Fürsorge tragen und die Aufsicht über sie führen. Klagen gegen einzelne Mönche wurden beim Bischofe angebracht. Auch im Occident waren die Klöster durchaus der bischöflichen Gewalt untergeordnet.

Eine blühende Kolonie von Mönchen wurde die Insel Lerins an den Küsten der Provence, wo Honoratus, nachher B. von Arles, das erste Kloster um 410 erbaute; aus diesem

Kloster, dessen Inwohner theils gemeinschaftlich, theils abgesondert als Anachoreten lebten, gingen die Zierden der Gallikanischen Kirche, Hilarius von Arles, Lupus B. von Troyes, Valerian B. von Cimelia, Vincentius, der Verfasser des berühmten Kommonitorium, u. a. hervor. Um dieselbe Zeit errichtete Johannes Kassianus, der sich in einem Kloster zu Bethlehem gebildet, dann die Ägyptischen Einsiedler besucht, und mit ihnen gelebt hatte, zwei Klöster zu Marseille. Er wurde im Occident der klassische Schriftsteller für das Mönchthum, indem er die Resultate seiner Wahrnehmungen in zwei Werken niederlegte; das eine, die Institutionen, stellt die Lebensweise und Einrichtung der Orientalischen Klöster dar; das andere, die Konferenzen, erzählt die Gespräche, die er mit den Anachoreten von Scete über das kontemplative Leben und beständige Gebet geführt hatte. Die Orientalen erhielten ähnliche Werke in den ascetischen Schriften des h. Nilus, der nach vieljährigem Einsiedlerleben in der Sinaitischen Wüste um 430 gestorben war, und in der „heiligen Leiter" des Abtes von Sinai Johannes Klimakus (um 580), welche die Stufen und Tugenden des höheren geistlichen Lebens beschreibt.

Es zeigte sich bereits, daß die Klöster als Schulen und Bildungsanstalten für Priester und Bischöfe treffliche Dienste leisteten. Vorzüglich gab der h. Patricius, der selbst in dem Kloster zu Tours unter dem h. Martin gebildet worden war, den Klöstern, die in Irland noch während seines Lebens und nach seinem Tode entstanden, diese Richtung. Ailbe, Fiech von Sletty, Mel von Ardagh, Moikheus von Louth und andre stifteten gegen Ende des 5ten Jahrh. solche Klöster oder Seminarien in Irland. Im westlichen Britannien bestand im 6ten Jahrh. das große Kloster Banchor, welches in jeder seiner sieben Abtheilungen 300 von ihrer Hände Arbeit lebende Mönche hatte. Auch in Irland blühte ein zahlreich bevölkertes Kloster dieses Namens, aus welchem der h. Kolumban, der Gründer der Klöster Luxeu, Fontaines und Bobbio kam. Seine Regel, welche in mehreren Klöstern Frankreichs bis zur Einführung der vom h. Benedikt verfaßten beobachtet wurde, und in Oberitalien bis in's 9te Jahrh. die allein geltende war, wurde von

den Französischen Bischöfen auf der Synode zu Macon um 624 ohngeachtet der von einem Mönche Agrestius ihr gemachten Vorwürfe gutgeheißen. Aus derselben läßt sich die Lebensordnung der zahlreichen Irischen Klöster am besten erkennen. Unbedingter Gehorsam, Schweigen, Enthaltung von allem Fleischgenusse, Gewinnung des Unterhalts durch Handarbeit waren Hauptregeln. Doch blieb noch hinlängliche Zeit zum Studieren, Bücherabschreiben und zur Theilnahme an Lehrvorträgen, die in allen Irischen Klöstern gehalten wurden. In Gallien hatte früher schon, um 520, Cäsarius B. von Arles eine Mönchsregel entworfen, nach welcher alle Mönche zusammen in einem Zimmer wohnten, und ihre Zeit zwischen Gebet, Lesen und Handarbeit theilten. Das Verdienst, das Abschreiben der Bücher zu einer regelmäßigen Beschäftigung der Mönche gemacht zu haben, gebührt dem gelehrten Kanzler Kassiodor, der bei seiner Geburtsstadt Squillace zwei Klöster, eines für Cönobiten, das andre für Eremiten errichtet hatte, und um 565 selbst als Mönch gestorben war.

Doch alle ascetischen Institutionen des Occidents wurden verdunkelt und allmälig verdrängt durch den Orden des h. Benedictus. Dieser Patriarch der Mönche im Abendlande, 480 im Gebiete von Mursia in Umbrien geboren, zog sich in früher Jugend in eine abgelegene Höhle bei Subiako zurück, wo er drei Jahre in gänzlicher Verborgenheit lebte; aber der Ruf seiner Heiligkeit zog allmälig viele Schüler an, und um 520 errichtete er 12 Klöster von zwölf Mönchen jedes, deren Leitung er übernahm. Römische Senatoren vertrauten ihm ihre Söhne an, von denen Placidus und Maurus zwei seiner würdigsten Jünger wurden, und jener die Regel seines Meisters in Sicilien, dieser in Gallien einführte. Benedikt gründete noch 529 das später so berühmt gewordene Kloster auf Monte Kassino, das jedoch schon nach 40 Jahren von den Longobarden zerstört wurde, und das zu Terracina, empfing einen Besuch des Gothenkönigs Totila, und starb 543.

Bisher war nur in wenigen Klöstern eine bestimmte gleichförmige Regel beobachtet worden, man hatte die Regeln des h. Basilius, Makarius, Pachomius, Kassians Institutionen, die

Lebensgeschichten der Ägyptischen und Syrischen Anachoreten, die Traditionen der Stifter und ersten Vorsteher; aus allem diesem bildete man sich eine Lebensordnung, in welcher die Wahl der Vorschriften und Gebräuche von dem Gutdünken der Äbte, von dem größern oder geringern Eifer der Mönche und den besondern Verhältnissen des Klosters abhing, und die daher in den einzelnen Klöstern weder eine völlige Übereinstimmung noch eine feste Verschiedenheit, mittels welcher sie in mehrere Orden zerfallen wären, darbot. Doch die Regel des h. Benedikt wirkte hierin eine große Veränderung, eines Theils weil ihr Urheber seine Jünger zuerst durch ein feierliches Gelübde zur Beobachtung derselben verpflichtete, anderer Seits, weil man ihr bald ziemlich allgemein den Vorzug vor allen übrigen im Occidente gekannten beilegte, sie in vielen neu gegründeten Klöstern gleich anfänglich einführte, und sie allmälig auch in den ältern zur alleinherrschenden werden ließ. Benedikt wollte den Mönch durch Absonderung von allem Verkehr mit der Welt, durch Entfernung äußerer Versuchungen und zeitlicher Sorgen, durch Armuth und Gehorsam, durch Arbeit, tägliche Kontemplation und anhaltendes Gebet zu einem vollkommnen Anbeter Gottes im Geiste und der Wahrheit machen. Nur der demüthig und beharrlich Bittende sollte in's Kloster aufgenommen und nach einjährigem Noviziat zur feierlichen und lebenslänglichen Verpflichtung zugelassen werden; auch Priester wurden erst geprüft, erhielten aber den Rang nächst nach dem Abte. Nach Mitternacht wurde das nächtliche Officium gesungen, und am Tage versammelte man sich siebenmal in der Kirche, die übrigen Theile des Officium zu singen und zu beten. Sieben Stunden sollten der durch die Obern auferlegten Handarbeit, zwei dem Studium, der Rest des Tages körperlicher Erholung gewidmet werden. Von der einfachen aber zureichenden Nahrung war der Genuß des Fleisches ausgeschlossen. Die Mönche sollten die damals gewöhnliche Kleidung der Armen und des Landvolks tragen. Keiner besaß etwas Eigenes; Alles bis auf die Kleidung gehörte dem Kloster; um desto schneller auf's erste Zeichen zur Kirche eilen zu können, schlief man angekleidet. Die Strafen waren: Absonderung von der

Gesellschaft der Brüder, hierauf körperliche Züchtigung, zuletzt Ausstoßung aus dem Kloster; doch durfte der Ausgestoßene, wenn er Reue zeigte, dreimal wieder aufgenommen werden. Der Abt wurde von Allen gewählt; er ernannte den Prior und die Dekane (Vorgesetzte über zehn Mönche); in wichtigen Fällen befragte er die versammelten Brüder, entschied aber nach eigner Willkühr.

Benedikts Regel wurde zuerst nur in wenigen einzelnen Klöstern ausschließlich beobachtet; in Frankreich wurde sie nach einer alten Überlieferung zuerst im Kloster Glanfeuil an der Loire durch den h. Maurus eingeführt. Anderwärts wurde sie nur eklektisch neben andern Regeln gebraucht. Auch Papst Gregorius d. Gr., obgleich er in seiner Biographie Benedikts die von ihm verfaßte Regel gepriesen, scheint sie doch nicht, wenigstens nicht vollständig in seinem Kloster des h. Andreas in Rom eingeführt zu haben; sein Kloster sollte eine Pflanzschule von Priestern und Missionären sein, weshalb er auch die Zeit, welche Benedikt für Handarbeit bestimmt hatte, dem Studium zuwies. Das Kloster, welches sein Schüler Augustinus zu Kanterbury errichtete, beobachtete nach dem Ausdruck des P. Honorius die Regel Gregor's; dasselbe geschah wohl auch in den übrigen von diesem abstammenden Englischen Klöstern, während die Mönche in den Klöstern des nördlichen Britanniens meist nach der von dem Irländer Kolumba auf der Insel Hy eingeführten Regel lebten. In Spanien finden sich vor dem 8ten Jahrh. nur Spuren von einer theilweisen Benützung der Benediktiner-Regel, so daß also die große Verbreitung und Herrschaft derselben erst in die nächste Periode fällt.

Die Gewalt der Bischöfe über die Klöster blieb im Ganzen ungeschmälert; Privilegien, welche die Bischöfe einzelnen Klöstern ausstellten, und die Päpste und Könige zuweilen bestätigten, betrafen die freie Wahl des Abtes und die Sicherstellung der Klostergüter gegen willkührliche Eingriffe. Eine Exemtion von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs bewilligte zum erstenmale im J. 670 der Papst Adeodatus dem Kloster des h. Martin zu Tours, doch, wie er selbst sagt, ge-

gen die Sitte und Tradition des Römischen Stuhles, blos weil der Bischof von Tours selbst mit andern Fränkischen Prälaten bereits eingewilligt habe. Die Synode zu Karthago hatte bereits 525 die Gewalt der Bischöfe über die Klöster in Afrika sehr eingeschränkt, und diese der unmittelbaren Jurisdiktion des Primas von Karthago untergeben; und im Patriarchat Konstantinopel fanden sich im 7ten Jahrh. viele Klöster, welche von der bischöflichen Gewalt völlig eximirt, und der des Patriarchen oder seines zur Verwaltung der Klöster delegirten Exarchen unmittelbar unterworfen waren. Dieses Verhältniß eines Klosters zum Patriarchen wurde gleich bei dessen Gründung durch die Aufpflanzung des Patriarchalkreuzes angedeutet.

Gottgeweihte Jungfrauen gab es schon in der ersten Kirche in großer Anzahl; sie wohnten unter ihren Verwandten, aber ihre Verpflichtung zu steter Keuschheit wurde als unverletzlich, eine Übertretung derselben nach Cyprians Ausdruck als ein an Christus begangener Ehebruch betrachtet. Ein Mädchen, welches sich Gott weihen wollte, bekannte öffentlich in der Kirche vor dem Bischofe ihren Entschluß, gelobte Keuschheit, und empfing dann aus seinen Händen das jungfräuliche Gewand, wozu vorzüglich der Schleier und ein goldner Kopfschmuck (mitrella) gehörte. Wenn sie später heirathete, sollte sie nach einem Kanon der Chalcedonischen Synode excommunicirt werden, und dem Manne, der eine geweihte Jungfrau heirathen würde, drohte ein Gesetz des Kaisers Jovian mit dem Tode. Die Konsekration einer solchen Jungfrau war ein dem Bischofe vorbehaltener Akt, in Afrika geschah sie auch durch Presbyter mit Vorwissen des Bischofs. Wenn ältere Kanonen zum Eintritte in diesen Stand nur ein Alter von 17 oder (wie die 3te Synode von Karthago) von 25 Jahren fordern, so ist es auffallend, daß nach späteren Gallischen und Spanischen Concilien eine Jungfrau nicht vor dem 40ten Jahre verschleiert, d. h. geweiht werden sollte.

Weibliche Klöster entstanden gleichzeitig mit den Cönobien der Männer; schon die Schwestern der hh. Antonius und Pachomius waren Vorsteherinnen von Jungfrauen-Vereinen; Pa-

chomius schrieb seine Regel auch für Frauen, deren Übungen dieselben wie die der Männer sein sollten; und wenn von gemeinschaftlichen nach seiner Regel lebenden Klöstern die Rede ist, so sind darunter nahe gelegene, nur durch einen Fluß z. B. geschiedene Mönchs- und Nonnenklöster zu verstehen. Zu Theodorets Zeiten lebten in manchen Klöstern an 250 Jungfrauen, die alle Handarbeit, meist Wollenweberei trieben. Im Occident werden gegen Ende des 4ten Jahrh. weibliche Klöster erwähnt; der h. Augustinus, dessen Schwester Vorsteherin eines Klosters wurde, entwarf eine Regel für Nonnen, wonach sie von einer Vorsteherin (in Syrien Amma, Mutter) genannt, und von einem Priester geleitet wurden, der Bischof aber die Oberaufsicht hatte. Im Fränkischen Reiche wurde die Regel des h. Cäsarius von Arles in vielen weiblichen Klöstern beobachtet. Im Orient ließ man sich beim Eintritt in's Kloster die Haare abschneiden, was im Occident nicht geschah. Neben den in Klöstern zusammenlebenden gab es inzwischen noch fortwährend einzelne in ihren Familien wohnende gottgeweihte Jungfrauen; dieß ergibt sich aus einem Kanon der 5ten Synode zu Orleans 549, welcher auch zeigt, daß in einigen, aber nicht in allen Frauenklöstern die Klausur beobachtet wurde, und daß das Noviziat ein Jahr währte. Die Ehe wurde den Nonnen durch mehrere Fränkische Synoden verboten und für ungültig erklärt. Gregorius d. Gr., zu dessen Zeit in Rom 3000 Nonnen waren, verordnete, daß jedes Nonnenkloster einen erfahrnen Priester als Rathgeber und Vertreter haben sollte, damit die Nonnen, ohne sich um weltliche Verhältnisse zu bekümmern, ganz ihrem Berufe leben könnten. Anfänglich hatten diese Klöster nur Hausoratorien, und die Nonnen gingen gemeinschaftlich am Sonntage in die Kirche, aber seit dem 6ten Jahrh. erhielten sie eigene Kirchen, damit jede Veranlassung, die Schwelle des Klosters zu überschreiten, wegfalle. Vorzüglich im Orient, auch in Spanien, waren Mönchs- und Nonnenklöster verbunden, oder doppelte Klöster gebildet worden, damit Mönche und Nonnen sich wechselseitig durch ihre Arbeiten unterstützten; Justinian aber gebot, alle Klöster dieser Art zu trennen.

§. 46.

Kanonensammlungen und Rechtsbücher der Griechischen und Lateinischen Kirche.

I. Voelli et Justelli Bibliotheca juris canonici veteris. Paris. 1661. 2 V. fol. Beveregii Synodicon seu Pandectae canonum ab ecclesia Graeca receptorum. Oxonii 1672. 2 V. fol. Jos. Sim. Assemani Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—66. 5 Voll. 4.

II. Sylloge de vetustis canonum collectionibus, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol.

Die Kirche wurde in den ersten Zeiten nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach der Überlieferung der Apostel und ihrer ersten und angesehensten Nachfolger regiert. Das älteste Werk, in welchem Gesetze, Gebräuche und Einrichtungen der Kirche beschrieben werden, sind die sechs ersten Bücher der sogenannten Apostolischen Konstitutionen, deren Verfasser, wahrscheinlich ein Syrischer Bischof oder Priester gegen Ende des 3ten Jahrh. in der Form apostolischer Sendschreiben die Pflichten der Geistlichen und Laien, die heiligen Handlungen, den Gottesdienst, die Feste und die Glaubenslehren im Gegensatz gegen die damaligen Häresien dargestellt hat. Sie sind wahrscheinlich identisch mit der apostolischen διδαχη, welche, wie Athanasius sagt, den Katechumenen und Neophyten vorgelesen wurde. Etwas später, doch immer noch in der Vornicänischen Zeit scheint das 7te Buch, welches bei sonst ziemlich gleichem Inhalte noch besonders liturgische Formulare enthält, und zuerst wohl ein selbstständiges Werk war, von einem andern Verfasser gesammelt worden zu sein. Endlich kam, gleichfalls im 4ten Jahrh., das achte Buch, ein bischöfliches Rituale oder Pontifikalbuch, hinzu.

Die ältesten Synoden, deren Kanonen in die später angelegten Sammlungen aufgenommen wurden, sind die von Ancyra und Neucäsarea (314.) Das größte Ansehen im Orient und Occident behaupteten von Anfang an die Kanonen der Nicänischen Synode, dann auch die Antiochenischen (vor 341 oder 332). Dazu kamen die Schlüsse einer in ungewisser Zeit

zu Gangra in Paphlagonien gehaltenen Synode. Zur Zeit der Synode von Chalcedon war bereits eine aus diesen Materialien bestehende Sammlung allgemein verbreitet, und auf dieser Synode selbst wurden die Kanonen, auf die man sich berief, aus derselben vorgelesen. Zugleich wurden hier die Kanonen der bisherigen Synoden (also auch die der Synoden von 381 und 431, von welchen die der ersteren auch zu Chalcedon citirt wurden) in ihrer Gesetzeskraft bestätigt; dadurch war der Kodex, von welchem viele Bischöfe auf der Synode Abschriften hatten, als authentisches kirchliches Gesetzbuch anerkannt. Ohngefähr um die Zeit der Chalcedonischen Synode scheint auch die erste Sammlung von (fünfzig) apostolischen Kanonen gemacht worden zu sein, deren Verfasser, wahrscheinlich ein Syrier, großentheils aus den apostolischen Konstitutionen und den Schlüssen von Antiochien geschöpft, und manches der apostolischen Zeit Angehörige, einiges das Gepräge des 2ten und 3ten Jahrh. Tragende, aber auch vieles erst im 4ten Jahrh. Entstandene, den Aposteln selbst, um den Kanonen größere Authorität zu verschaffen, zugeschrieben hat. Durch eine spätere, von einer andern Hand herrührende Bereicherung von 35 Kanonen wurde die ganze Sammlung auf 85 gebracht. In den Sammlungen seit 451 kamen nebst den Kanonen von Chalcedon die Satzungen der Synode von Laodicea um 372, welche aber nur eine abgekürzte Zusammenstellung älterer Schlüsse waren, die von Konstantinopel und Ephesus und die von Sardika hinzu. Alles dieß nahm Johannes Scholastikus, erst Presbyter von Antiochien, dann 565 Patriarch von Konstantinopel, nebst 68 Kanonen des h. Basilius und den 85 apostolischen Kanonen in seine nach Materien geordnete Sammlung auf. Die kaiserlichen Gesetze über kirchliche Dinge waren in dem 534 publicirten Kodex Justinians gesammelt. Aus den später erschienenen Novellen Justinians gab der eben erwähnte Johannes Auszüge in einer in 87 Kapitel geordneten Sammlung. Dazu kam im 7ten Jahrh. eine andere größere Sammlung von kirchlichen Novellen des Justinian und des Heraklius. Die Trullanische Synode, gehalten 692 zur Ergänzung der beiden letzten ökumenischen Synoden, die sich mit der kirchlichen Di-

ſciplin nicht beſchäftigt hatten, zählte die Kanonen auf, welche in der Griechiſchen Kirche geſetzliche Kraft haben ſollten; es ſind nebſt den apoſtoliſchen Kanonen und denen der ſchon genannten Synoden auch die der Synode zu Konſtantinopel 394, dann die Afrikaniſchen Kirchengeſetze, wie ſie die Synode zu Karthago von 419, die Schlüſſe früherer Synoden ſeit 394 wiederholend, promulgirt hatte, und die kanoniſchen Sendſchreiben des Dionyſius und Petrus von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Athanaſius, Baſilius, Gregorius von Nyſſa, Gregorius von Nazianz, Amphilochius, Timotheus, Theophilus, Cyrillus, und des P. Gennadius von Konſtantinopel. Dazu kamen dann noch die 102 Kanonen dieſer Synode ſelbſt, welche eine Hauptquelle des Griechiſchen Kirchenrechts wurden.

Die Römiſche Kirche hatte lange keine als authentiſch anerkannte Kanonen-Sammlung; der Papſt Innocenz I erklärte, daß keinen anderen Concilien-Schlüſſen als den Nicäniſchen vom apoſtoliſchen Stuhle eine geſetzliche Authorität beigelegt werde. Darunter ſind indeß auch die Sardiceniſchen, die als Fortſetzung der Nicäniſchen angeſehen, und mit jenen unter demſelben Namen verbunden waren, zu verſtehen. Die Päpſte promulgirten ihre Anordnungen auf Synoden oder ſandten ſie an die Metropoliten, wodurch ſie hinlänglich bekannt wurden; das Römiſche Archiv, worin ſie aufbewahrt wurden, machte einen authentiſchen Kodex entbehrlich. Lateiniſche Überſetzungen der Kanonen Orientaliſcher Synoden hatte man als Privatarbeiten ſeit dem 5ten Jahrh.; ſobald man anfing, ſie als Geſetzbücher zu brauchen, wurden auch päpſtliche Dekretalen in dieſelben aufgenommen. Man hat drei vor Dionyſius verfertigte Sammlungen gefunden, welche nebſt den Kanonen ſolche Dekretalen enthalten. Doch war die ſogenannte Priſca, die um die Mitte des 5ten Jahrh. wahrſcheinlich in Italien erſchien, nur aus den Kanonen der Orientaliſchen Synoden nebſt den Sardiceniſchen zuſammengeſetzt. Das bedeutendſte Werk dieſer Art für den Occident wurde die Sammlung des Dionyſius Exiguus eines Scythiſchen Mönches, der auf den Wunſch des B. Stephanus von Salona um d. J. 525 zuerſt

50 apostolische Kanonen, dann die Schlüsse der Orientalischen Synoden bis zur Chalcedonischen in neuer Übersetzung, die Sardicenischen und Afrikanischen Kanonen in eine Sammlung brachte, wozu in einem zweiten spätern Theile die Dekretalen einiger Päpste von Siricius bis auf Anastasius II (st. 498) kamen.

Die Spanische Kirche hatte eine ältere Sammlung, in der keine apostolische Kanonen, wohl aber die Schlüsse einiger Gallischen Synoden sich fanden. Um d. J. 610 erhielt sie eine neue reichhaltige Sammlung, vielleicht durch den h. Isidor von Sevilla, die nebst den Orientalischen und Afrikanischen Kanonen auch die Schlüsse von 17 Gallischen und 15 Spanischen Concilien und päpstliche Dekretalen seit Damasus enthielt, dann allmälig durch die Verordnungen späterer Synoden und Päpste bereichert ward. Die Gallische Kirche hatte bis in's 8te Jahrh. keinen authentischen Kanonen-Kodex. In systematische Ordnung brachte zuerst der Afrikaner Fulgentius Ferrandus um 540 seine Breviatio canonum, eine Sammlung in's Kurze gezogener Orientalischer und Afrikanischer Kanonen. In kürzerer Gestalt finden sich die Orientalischen Kanonen auch in der Sammlung des B. Martinus von Braga um 570. Zuletzt, um 690, brachte der Afrikanische Bischof Kreskonius den Inhalt der Dionysischen Sammlung nach Materien geordnet in seine Concordia canonum und sein Breviarium.

Sakramente, Kultus und Disciplin der alten Kirche (in den sieben ersten Jahrhunderten oder den beiden ersten Perioden.)

§. 47.

Katechumenat, Taufe und Konfirmation.

C. Chardon histoire des Sacremens, Paris 1745, 6 Vols. — Jos. Vicecomitis observationes eccl. de antiquis baptismi ritibus, Paris. 1618. — Jo. Morini de Catechumenorum expiatione et ad baptismi susceptionem praeparatione, in ej. opp. posthumis, Paris. 1703. 4. — G. Walli historia baptismi infantum, lat. vert. Schlosser, Bremae 1748, 2 Voll. 4. — Jo. Sainte Boeuve de sacr. confirmationis et extr. unctionis, Paris. 1686. 4. — Morini de sacr. confirm., in opp. posth. — J. A. Orsi diss. de Chrismate confirmatorio. Mediol. 1733. 4.

Die Apostel tauften zwar anfänglich ohne besondere Vorbereitung auf das bloße Bekenntniß des Glaubens an Jesus, aber sobald die Kirche Gestalt und Ausdehnung gewonnen hatte, wurde das Katechumenat als Prüfung und Vorbereitung zur Taufe eingeführt. Die Aufnahme in diesen Stand geschah durch Handauflegung mit Gebet und durch Bezeichnung mit dem Kreuz. Die Dauer des Katechumenats war ungleich, und hing von der Persönlichkeit und dem Verhalten der Katechumenen ab; denen, welche sich vor ihrem Eintritte mit schwerer Schuld belastet hatten, oder während ihres Katechumenats sündigten, wurde es verlängert. Da man aber im 4ten Jahrh. überhaupt gerne den Empfang der Taufe verschob, so blieben Viele freiwillig mehrere Jahre, ja Manche lebenslänglich auf dieser Vorbereitungsstufe außerhalb der Kirche, theils aus Trägheit und um freier leben zu können, theils in der Hoffnung, durch den Empfang des Sakraments in der letzten Krankheit völlig sündenfrei und der Seligkeit gewiß aus dem Leben

zu scheiden. Daher die häufigen Ermahnungen der damaligen Väter, nicht länger die ernstliche Vorbereitung zur Taufe zu verschieben. Nach der Synode von Elvira und einer Novelle Justinians sollte das Katechumenat regelmäßig zwei Jahre dauern, nach den apostolischen Konstitutionen drei Jahre, es wurde aber allmälig kürzer, und die Synode von Agde 506 setzte es für Juden auf acht Monate; in Gefahr des Todes zögerte man nicht, es durch Ertheilung der Taufe zu beendigen.

Das Katechumenat war in drei Grade oder Klassen abgetheilt; in der ersten befanden sich die Hörenden, ein Name, der indeß auch den Katechumenen überhaupt gegeben wurde; Diese wurden in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, und wohnten blos der Missa der Katechumenen bei, d. h. sie hörten blos die Vorlesungen aus der h. Schrift und die Paräneſe des Bischofs, worauf sie entlassen wurden. Die Knieenden aber, die Katechumenen des zweiten Grads, durften auch noch während der folgenden Gebete bleiben und empfingen den bischöflichen Segen. Die dritte Klasse bildeten die Auserwählten (competentes, φωτιζομενοι), welche nach vollbrachtem Katechumenat bei der nächsten feierlichen Zeit die Taufe zu empfangen bestimmt waren. Erst diesen wurde das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn mitgetheilt, und von ihnen auswendig gelernt. Anfänglich sprach man die Worte dieses Gebetes vor den Kompetenten nicht aus, sondern umschrieb es nur, doch führte schon Augustinus in seiner Erklärung die Worte selbst an. In der Regel wurden die Mysterien des Glaubens erst den Kompetenten erklärt. Vierzig Tage vor Ostern wurden ihre Namen eingetragen; durch Fasten, Gebet und Enthaltung, auch durch ein Bekenntniß der früher begangenen Sünden bereiteten sie sich zur Taufe vor. Nun begannen auch die Skrutinien, d. h. Versammlungen zur Reinigung und Prüfung der Kompetenten; ihrer waren bald sieben, bald fünf, bei Kindern nur drei. Mehrmals wurden in diesen Skrutinien der Exorcismus an den Katechumenen durch Gebete, Anrufung Jesu, Bezeichnung mit dem Kreuze und Anhauchungen verrichtet. Das Hauptskrutinium fand in der Nä-

mischen Kirche in der Messe am Mittwoche der vierten Fastenwoche statt; die Kompetenten wurden von ihren Pathen wie von den Klerikern mit dem Kreuze bezeichnet, man gab ihnen geweihtes Salz in den Mund (was in Afrika öfter wiederholt wurde); sie wurden exorcisirt, die Ohren wurden ihnen geöffnet, d. h. berührt, und der Eingang der vier Evangelien wurde gelesen. Darauf folgte die Rückgabe des Blattes, welches das Symbolum enthielt, die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses und das Gebet des Herrn. Als später meist nur noch Kinder getauft wurden, zog man die ursprünglich in verschiedenen Zeiten verrichteten Ceremonien zu Einer Handlung zusammen.

Die Katechisten (Doctores audientium) wurden gewöhnlich aus dem Klerus und zwar aus den Lektoren oder Diakonen genommen, zuweilen aber waren es auch bloße Laien. Eine Anweisung zum katechetischen Unterricht gibt die Schrift des h. Augustinus de catechizandis rudibus. Die Katechesen des Cyrillus von Jerusalem (um 345) zeigen den Inhalt und Gang ihrer Vorträge. Die Kompetenten unterrichtete der Bischof selbst oder statt seiner ein erfahrener Priester in einem oder zwei Vorträgen. Unmittelbar nach der Taufe in der Osterwoche wurde dann den Neophyten das Verständniß der praktischen Mysterien, der Sakramente, besonders der Eucharistie in einer Reihe von Vorträgen aufgeschlossen. Von dieser Art sind die fünf mystagogischen Katechesen des Cyrillus, dann die des B. Gaudentius von Brescia und des h. Augustinus.

Zu den der Taufe unmittelbar vorangehenden Handlungen gehörte die Waschung des Hauptes, welche am Palmsonntag, und die der Füße, welche am Gründonnerstage geschah. Am Sonnabend fand dann die schon seit den apostolischen Zeiten gebräuchliche Abrenunciation (ἀποταξις) oder Abschwörung des Satans, seiner Werke und seiner Engel statt; der Katechumen sprach sie stehend, gegen Westen gekehrt, einmal oder dreimal aus, worauf er wieder gegen Osten sich wendend Christo angehören zu wollen gelobte. Demnächst wurde er mit exorcisirtem Öle gesalbt, was im Orient am ganzen Leibe, in der Lateinischen Kirche zuerst nur auf dem Haupte, dann auch

zwischen den Schultern und auf der Brust geschah. Zuletzt wurde jedem ein Bekenntniß der vornehmsten Glaubenspunkte (Dreieinigkeit, katholische Kirche, Nachlassung der Sünden und Auferstehung) abgefragt.

Die Taufe wurde in den ersten Zeiten an jedem gelegenen Orte, in den Häusern, in Gefängnissen, in Flüssen ertheilt, aber seit dem Aufhören der Verfolgungen wurde sie regelmäßig in den Baptisterien vorgenommen, welches runde, von der Kirche selbst getrennte und meist an deren Südseite stehende Gebäude waren; in großen Städten waren sie so geräumig, daß selbst Concilien darin gehalten wurden; auch hatten sie Altäre zur Feier des h. Opfers, von welchem den Neophyten die Kommunion gereicht wurde. In den ersten Jahrhunderten gab es in jeder Diöcese nur Ein zur Kathedrale gehöriges Baptisterium (nur zu Rom waren deren mehrere); wie denn auch bis zu Ende des 7ten Jahrh. die Bischöfe regelmäßig die einzigen waren, welche tauften, und die Priester und Diakonen dieß nur vermöge eines besondern Auftrags vom Bischofe thaten. Allerdings konnten im Nothfalle auch Laien taufen, doch nach dem 38ten Kanon der Synode von Elvira nur wenn sie nicht Bigami waren, und ihren Taufbund nicht durch eine Todsünde gebrochen hatten. Überhaupt erkannte der Occident die Gültigkeit einer von Laien ertheilten Taufe an; im Orient aber scheint man den Laien das Taufen nicht gestattet zu haben; Basilius setzt sogar voraus, daß die durch einen Laien geschehene Taufe wiederholt werden müsse, und in den apostolischen Konstitutionen wird eine Taufe, welche ein Weib verrichten würde, in starken Ausdrücken verworfen.

Die Taufe wurde durch völlige Untertauchung im Wasser vollzogen, und zwar durch eine dreimalige, um den Glauben an die Trinität dadurch zu symbolisiren, ein Gebrauch, den man apostolischer Anordnung oder einem Befehle Christi selbst zuschrieb. Indeß erklärte P. Gregor der Große auch die einmalige Untertauchung für gültig, und empfahl sie selbst den Spaniern zum Gegensatz gegen die Arianer, welche durch die dreimalige Untertauchung die wesentliche Verschiedenheit des Vaters, Sohnes und h. Geistes ausdrücken wollten; worauf

die Synode zu Toledo 633 den Rath des Papstes zum Gesetz erhob. Im Orient dagegen war es Eunomius, welcher, blos auf den Tod Christi taufend, die einmalige Untertauchung einführte, so daß dort die Kirche, wie im 50ten apost. Kanon geschehen, diese Taufart unter Strafe der Absetzung verbot. Das Taufen durch gänzliches Untertauchen blieb in der ganzen Kirche bis in's 14te Jahrh. herrschende Sitte. Kranke, bei denen die Untertauchung nicht wohl statt finden konnte, wurden durch Aufgießung von Wasser auf das Haupt oder auf den Leib getauft (baptismus clinicorum); aber mehrere Synoden erklärten die also Getauften, weil sie nur durch die Gefahr zum Empfang des Sakraments gebracht worden seien, für unwürdig zu Klerikern ordinirt zu werden. Das Taufwasser wurde durch eine schon von Cyprian erwähnte und von Basilius auf apostolische Anordnung zurückgeführte Segnung geweiht; dieß geschah anfänglich durch Gebete, Kreuzeszeichen und Anrufung der Trinität, später kam das bei den Exorcismen gewöhnliche Anhauchen, die Beimischung des h. Chrisma und die Eintauchung der Osterkerze hinzu. Dem also geweihten Wasser legten die Väter eine besondere Kraft der Reinigung und Heiligung bei, die Gläubigen nahmen davon mit nach Hause, und gebrauchten es zu verschiedenen Segnungen.

Daß die Taufe von den frühesten Zeiten an unter Anrufung der drei göttlichen Personen geschah, bezeugt schon der h. Justinus. Die Salbung mit dem Chrisma nach der Abwaschung, deren Einführung das Pontifikalbuch dem P. Sylvester beilegt, wird zuerst von Innocenz I erwähnt, und war nicht allgemein gebräuchlich, blieb auch der Griechischen Kirche unbekannt. Der Täufling empfing eine Kerze, die er dann anzündete, und trug acht Tage lang weiße Gewänder. Zum Zeichen der brüderlichen Liebe und Aufnahme in die Kirche küßte man ihn und gab ihm (im Occident) geweihte Milch und Honig (oder auch Wein und Honig) zu kosten; in einigen Kirchen folgte auch noch eine Fußwaschung. Pathen, welche den Täufling zum Empfange des Sakraments darstellten, den aus dem Wasser Aussteigenden empfingen (susceptores), und für seinen Glauben Bürgschaft leisteten (sponsores) kommen schon

im 4ten Jahrh. vor. Die Annahme eines neuen christlichen Namens bei der Taufe, den man gerne von einem Apostel oder Märtyrer entlehnte, war noch nicht allgemein eingeführt, doch finden sich mehrere Beispiele davon. Die feierliche Taufe wurde gewöhnlich zu Ostern, dann auch am Pfingstfeste, und zwar in der Nacht vor dem Festtage ertheilt. P. Siricius untersagte die Ertheilung der (feierlichen) Taufe an Apostel- und Märtyrer-Tagen. Den Gebrauch, auch am Epiphanienfeste zu taufen, verwarf noch die Synode zu Aurerre 578. Im Orient aber und in Afrika wurde an diesem Feste häufig getauft.

Die Taufe der Kinder erklärte Origenes für eine auf apostolischer Anordnung beruhende Sitte; Irenäus setzt sie voraus, indem er von der Wiedergeburt nicht nur der Erwachsenen, sondern auch der Kinder durch Christus redet. Zwar hielt Tertullian die Verschiebung der Taufe bis zu reiferem Alter für rathsam, aber die 252 zu Karthago gehaltene Synode erklärte, daß man die neugebornen Kinder sobald als möglich taufen solle, ohne auch nur den achten Tag abzuwarten. Doch war dieß nicht allgemein eingeführt; Gregorius von Nazianz rieth, die Taufe bis in's 3te Lebensjahr aufzuschieben, und in den Kirchen von Thessalien, so wie in den Spanischen und Gallischen Kirchen pflegte man, wenn keine Gefahr drängte, auch für die Taufe der Kinder das Osterfest abzuwarten.

Die Verschiedenheit der Ansichten über die Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Taufe dauerte auch nach dem Zwiste, der in der Mitte des 3ten Jahrh. darüber entstanden war, noch längere Zeit fort. Eigentlich war die Frage durch die Synode zu Arles 314 entschieden, nach deren Erklärung die Taufe gültig war, wenn sie im Namen der Trinität geschehen war. Zu Nicäa wurde die Taufe der Paulianisirenden, d. h. nicht nur der Anhänger des Paulus von Samosata, sondern überhaupt aller Gegner der katholischen Trinitätslehre verworfen, die der Novatianer aber für gültig erklärt. Diese Entscheidung war zu unbestimmt, als daß sie in der Orientalischen Kirche eine Einförmigkeit in diesem Punkte bewirkt hätte. Noch nach dieser Synode hielten mehrere Väter (Athanasius, Cyrillus, Optatus) die Taufe auch solcher Häretiker, welche dabei die Drei-

einigkeit anriefen, dennoch für unwirksam. Indeß machte die Synode von 381 mehrere häretische Sekten namhaft, deren Mitglieder bei ihrer Bekehrung zur Kirche nicht von neuem getauft werden sollten.

Auf die Taufe oder die geistige Wiedergeburt folgte die Mittheilung des h. Geistes durch das Sakrament der Firmung, (chrisma, signaculum, perfectio, confirmatio, σφραγις, μυρον, βεβαιωσις της ὁμολογιας) durch welches der Getaufte erst zum vollkommnen Christen erhoben wurde. Dieß Sakrament bestand in der Handauflegung und der Salbung mit dem h. Chrisma; vorzüglich in der Orientalischen Kirche wurde die Salbung (mit den Worten: „Das Siegel der Gabe des h. Geistes,") als die Haupthandlung, wodurch der Seele das Siegel des h. Geistes eingedrückt werde, hervorgehoben. Doch bildete, wie sich aus den Äußerungen des Firmilian, Chrysostomus, Theodoret ergibt, auch im Orient die Handauflegung, mit welcher stets ein Gebet um Mittheilung der Gaben des h. Geistes verbunden war, einen Bestandtheil dieses Sakraments. Die Salbung geschah in Kreuzesform an verschiedenen Theilen des Körpers, z. B. an den Ohren, den Augen, dem Munde und den Füßen; aber die vornehmste, und im Occident die einzige, war die an der Stirne. Das Chrisma wurde seit den frühesten Zeiten durch den Bischof auf dem Altare geweiht, und Cyrillus erklärt in seinen Katecheſen, wie es durch diese Weihung eine Gottesgabe werde, fähig die Heiligung der Seelen zu wirken. In der Orientalischen Kirche war die Konsekration des Chrisma, die sich später die Patriarchen vorbehielten eine der heiligsten und feierlichsten Handlungen; im Occident blieb sie ein Recht aller Bischöfe, und wurde seit dem 5ten Jahrh. regelmäßig am Gründonnerstage vorgenommen, an welchem Tage auch das Krankenöl und das exorcisirte Öl oder das der Katechumenen konsekrirt wurde. Wenn in Gallien ein Getaufter wegen dringender Gefahr die Konfirmation vom Bischofe nicht erhalten konnte, so ertheilte ihm der Priester, der ihn taufte, zum Ersatz die Salbung auf dem Scheitel, weshalb nach einem Kanon der Synode von Orange jeder Geistliche,

der die Gewalt zu taufen erhalten, das Chrisma stets mit sich führen sollte.

Erwachsene sowohl als Kinder empfingen, wenn der Bischof selbst oder ein Priester in seiner Gegenwart taufte, unmittelbar darauf die Konfirmation. Außerdem mußte der Neophyt die Ankunft des Bischofs abwarten, ward aber unterdeß zur Eucharistie zugelassen. Daher verordnete die Synode von Elvira, daß die von Priestern oder Diakonen Getauften dem Bischofe vorgeführt werden sollten, um von ihm die perfectio zu erhalten, und schon zur Zeit des h. Hieronymus pflegten die Bischöfe die entfernteren Theile ihrer Diöcesen zu bereisen, um die dort befindlichen Neophyten zu konfirmiren.

Da die Konfirmation der Seele einen Charakter (σφραγις) einprägt, so war es immer Grundsatz, sie, wenn sie in der katholischen Kirche ertheilt worden, nicht zu wiederholen. Hinsichtlich der Gültigkeit der von Häretikern ertheilten Konfirmation waren die Ansichten und Verfahrungsweisen ungleich. Cyprian und die mit ihm Gleichgesinnten hielten sie natürlich eben so wie die häretische Taufe für ungültig; in der Römischen Kirche aber betrachtete man sie als gültig, und bediente sich bei der Aufnahme der Häretiker blos einer (nicht sakramentalischen) Handauflegung mit Gebet, wodurch man, da die Häresie bisher die Wirkung des Sakraments gehemmt hatte, den h. Geist anrief, seine Gaben nun wirklich in die Seele des Bekehrten auszugießen, weshalb auch dieser Handauflegung in den Briefen der Päpste die Mittheilung der Gaben des h. Geistes zugeschrieben wird. Die Afrikanische Kirche folgte hierin seit dem 4ten Jahrh. der Römischen um so mehr, als die 1te Synode zu Arles 314 dasselbe verordnet hatte. Aber in den Orientalischen, Spanischen und Gallischen Kirchen wurden die Häretiker, die man nicht von Neuem taufte, durch förmliche Ertheilung des Sakraments der Firmung mit Salbung und Handauflegung aufgenommen; im Oriente unterschied man nämlich seit dem 5ten Jahrh. drei Klassen von Häretikern, von denen die einen bei ihrer Bekehrung selbst die Taufe empfingen, wie die Marcioniten und Manichäer, die andern blos die Konfirmation, so die Novatianer, Arianer und Macedonianer; die

der dritten Klasse aber, wohin die Nestorianer und Monophysiten gehörten, blos zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses angehalten wurden.

Nach dem Beispiele der Apostel, welche das von Andern durch die Taufe Begonnene durch Ertheilung der Konfirmation vollendeten, waren es in der Regel nur die Bischöfe, die dieß Sakrament ausspendeten. Indeß nahmen die Presbyter im Orient frühzeitig an diesem Rechte der Bischöfe Theil, vorzüglich und zuerst in Ägypten, von wo aus sich dann der Gebrauch der Konfirmation durch Priester in den übrigen Griechischen Kirchen verbreitete. Auch im Occident, namentlich in Gallien und Spanien, konnten die Priester im Nothfalle, und wenn gerade kein Bischof in der Nähe war, konfirmiren; und Gregorius d. Gr. erlaubte dasselbe den Priestern in Sardinien.

§. 48.

Die Liturgien der alten Kirche.

I. Die Liturgie der apost. Konstitutionen in Cotelerii Patres apostol. T. I. Amstel. 1724. Renaudot liturgiarum oriental. collectio, Paris 1716. 2 Voll. 4. Muratori liturgia Romana vetus, Venet. 1748. 2 V. fol. Pamelii Liturgicon ecclesiae Latinae, Colon. 1571, 2 V. 4. Mabillon de liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4. Leslei Missale mixtum dictum Mozarabes, Romae 1755. 2 V. 4. Jos. Al. Assemani Codex liturgicus ecclesiae universae. Rom. 1749—66. 13 Voll. 4.

II. Grancolas les anciennes Liturgies et l'ancien Sacramentaire de l'eglise, Paris 1704. 3 Vols. — P. Le Brun explication de la Messe, contenant les dissertations hist. et dogm. sur les Liturgies de toutes les églises, Liège 1778. 8 Vols. — A. Krazer de apostolicis nec non antiquis ecclesiae occid. liturgiis, Aug. Vindel. 1786. — Th. Lienhart de antiquis liturgiis et de discipl. arcani. Argentorati 1829.

Eine bestimmte Ordnung des Gottesdienstes, eine Reihenfolge der mit dem h. Opfer zu verbindenden Gebete und Handlungen hatten die Apostel schon eingeführt, wie die Vorschriften des h. Paulus zeigen, und dadurch war eine Übereinstimmung der verschiedenen Kirchen in den Haupttheilen ihrer Liturgie, der Succession der liturgischen Akte und dem wesentli-

chen Inhalt der Gebete verbürgt; dabei bestand indeß eine gewisse Freiheit in Einführung neuer Formen; ein begeisterter Priester konnte den Aufschwung seiner Andacht bei der Feier des h. Opfers in neue Gebete fassen, oder die gegebenen Formen umschreiben und erweitern; überhaupt konnten die Bischöfe, den wesentlichen Elementen der Liturgie unbeschadet, Einzelnes ändern oder zusetzen. Doch pflegten schon frühzeitig die Suffragankirchen sich hinsichtlich der Liturgie an ihre Metropole anzuschließen, was dann auch die Synoden zu Vannes 461, zu Agde 506 und zu Epaone 517 zum Gesetze machten. Die 4te Synode zu Toledo 633 verordnete bereits, daß in ganz Spanien nur Eine gleichförmige Liturgie beobachtet werde.

In der ersten Zeit der Apostel und nach ihnen scheint man zwar noch keine geschriebenen Liturgien gehabt zu haben; aber stehende liturgische Formeln und Gebräuche werden bereits in den Schriften der Väter des 2ten Jahrh. angeführt; sie wurden längere Zeit mündlich fortgepflanzt, und selbst die Gesetze Justinians setzten noch bei den Priestern und Bischöfen die Verpflichtung voraus, diese Formeln auswendig zu wissen. In welche Zeit die erste Aufzeichnung einer Liturgie falle, ist nicht zu bestimmen, vielleicht erst in's 3te Jahrh.; gewiß aber ist die schriftliche Abfassung nicht so spät (in's 5te Jahrh.) zu setzen, als einige Neuere gethan haben. Hieronymus schreibt dem B. Hilarius von Poitiers ein Buch der Mysterien zu, d. h. wohl einen Kodex der Sakramente und der Liturgie; auch Paulinus von Nola schrieb ein Sacramentarium; Basilius hatte nach dem Zeugnisse Gregor's von Nazianz eine Ordnung der Gebete d. h. eine Liturgie verfertigt, und in der That nennt die stete Tradition der Griechischen Kirche ihn und den h. Chrysostomus als die Verfasser eigener Liturgien, oder sie zogen eigentlich nach der bestimmteren Angabe des Proclus (um 437) die schon vorhandene Liturgie nur ins Kürzere zusammen.

Die Ordnung der Liturgie in den vier ersten Jahrhunderten läßt sich aus den in den Schriften jener Zeit zerstreuten Angaben (auch abgesehen von den vorhandenen Liturgien) erkennen, und war im Wesentlichen folgende. Das h. Opfer verrichtete der Bischof unter Mitwirkung der Presbyter und

Diakonen. Den Anfang machte sein Gruß: der Herr sei mit euch; darauf folgten die Lesungen aus der h. Schrift, im Orient aus den Propheten und Aposteln, wie Justinus sagt, wogegen in der Römischen Kirche gewöhnlich nur ein Abschnitt aus den apostolischen Briefen gelesen, dann ein Psalm gesungen wurde, dem das Evangelium folgte. Hierauf hielt der Bischof seine Rede oder Homilie. Nachdem die Katechumenen und Büßenden entlassen, und die Gläubigen allein waren, folgten die für sie bestimmten Gebete. Der Altar wurde nun mit Linnen bedeckt; der Bischof und die Priester um den Altar wuschen sich die Hände, und die Gläubigen gaben sich (im Orient und in Gallien) den Friedenskuß. Alle Anwesenden brachten demnächst ihre Oblationen dar. Dem Bischofe wurde dann das Brod zum Opfer und der Kelch mit dem mit Wasser gemischten Wein überreicht. Theils vor, theils nach der Präfation wurden mehrere Gebete verrichtet: für die Bischöfe und den ganzen Klerus, für die Kaiser und Staaten, für Erhaltung des Friedens, für allgemeine Bedürfnisse, für alle Gläubigen und für die in der kirchlichen Gemeinschaft verstorbenen Abgeschiedenen. Auch der Märtyrer, besonders derer, die in derselben Kirche gelebt hatten, wurde gedacht. Die Präfation begann mit dem Sursum corda und endigte mit dem Sanctus. Bei der Konsekration, bei der das Zeichen des Kreuzes angewandt wurde, wiederholte man die Einsetzungsworte; dazu kamen Danksagungsgebete und eine Anrufung des allmächtigen Gottes, daß er Brod und Wein in Christi Leib und Blut verwandeln möge. Nach Beendigung der Gebete des Kanons antworteten die Gläubigen Amen. Hierauf geschah das Brechen der Hostie zur Kommunion, und wurde das Gebet des Herrn gebetet. Nach diesem Gebete folgte die Segnung des Volkes durch den Bischof mit ausgebreiteten Händen. Erst hier wurde in den Italienischen und Afrikanischen Kirchen der Friedensgruß und Kuß gegeben. Nach dem Rufe: das Heilige den Heiligen, wurde der Vorhang, der die h. Mysterien verhüllte, weggezogen, der Bischof genoß zuerst vom h. Opfer, und reichte hierauf den Gläubigen den Leib des Herrn, während der Diakon den Kelch austheilte. Jeder betete beim Em-

pfange den göttlichen Leib an; der Bischof sagte: der Leib des Herrn, und der Gläubige antwortete Amen. Alles endigte mit der Danksagung; der Bischof grüßte wie im Anfange das Volk: Friede mit Allen, und dieses antwortete: Und mit deinem Geiste.

Die Liturgien, deren sich die einzelnen Hauptkirchen bedienten, wurden nach dem Namen des Stifters der Kirche oder nach dem ihres berühmtesten Bischofs genannt; so ist die Liturgie des h. Jakobus die Liturgie, deren sich die Kirche zu Jerusalem bediente, die des h. Markus ist die Alexandrinische, die Liturgie der Mailändischen Kirche wurde die Ambrosianische, und die der Kirche zu Konstantinopel wurde die Liturgie des h. Chrysostomus genannt, wiewohl Ambrosius und Chrysostomus wahrscheinlich auch wegen Umgestaltung der in ihren Kirchen schon gebrauchten Liturgien als deren Urheber später bezeichnet wurden.

I. Orientalische Liturgien. Die älteste von allen auf uns gekommenen Liturgien ist die im 8ten Buche der apostolischen Konstitutionen befindliche, bei den Alten die des h. Clemens genannt; sie scheint im Anfange des 4ten Jahrh. aufgezeichnet worden zu sein, und gehört fast ihrem ganzen Inhalte nach dem 3ten an; nur die Erwähnung der Hypodiakonen weiset auf das 4te hin. Ausgezeichnet durch die Länge der Gebete, welche in den spätern Liturgien kürzer werden, stimmt sie mit der Liturgie des Cyrillus von Jerusalem, so weit er sie in seinen mystagogischen Katechesen mittheilt, fast völlig überein. Die Erwähnung des B. Evodius von Antiochien, der mit den h. Jakobus und Clemens allein genannt wird, läßt schließen, daß sie in Antiochien oder einer Kirche dieses Patriarchats gebraucht worden sei.

Die Liturgie der Kirche von Jerusalem oder des h. Jakobus, unter dessen Namen sie von der Trullanischen Synode 692 citirt wird, hat einige spätere Zusätze, die jedoch alle noch in die Zeit vor Justinian fallen (das ὁμοούσιος und θεοτόκος, das Symbolum, das um 519 in die Liturgien aufgenommen wurde,) außerdem unterscheidet sich die Liturgie bei Cyrillus nur dadurch, daß sie die hier fehlende Händewaschung hat, und der Friedenskuß der Oblation vorhergeht. Jene

wurde von vielen besonders Syrischen Kirchen angenommen, bis die Liturgie von Konstantinopel unter den orthodoxen Syrern überwog, wiewohl sie auch dann noch jährlich am Tage des h. Jakobus, dem 23ten Oktober gefeiert wurde. Die Kirche zu Konstantinopel hatte schon frühe zwei Liturgien; die eine die des h. Basilius, welche auch in einer Syrischen und Koptischen Nachbildung vorhanden, in ihrer jetzigen Gestalt aber vielfach verändert ist, wie denn das von Petrus Diakonus um 520 aus derselben angeführte Gebet sich nur sehr verstümmelt noch darin findet. Die andre, die des h. Chrysostomus genannt, ist wohl, bedeutende Änderungen abgerechnet, die ursprünglich in der Kirche von Konstantinopel gebräuchliche, die Leontius die der Apostel nennt, und die erst seit dem 8ten Jahrh. den Namen des berühmten Bischofs erhalten hat. — Die Liturgie des h. Markus, d. h. der Alexandrinischen Kirche, auch die des h. Cyrillus genannt, die zuerst Griechisch geschrieben war, und dann in's Koptische und Arabische übersetzt wurde, ist allem Ansehen nach die ächte alte vor der Monophysitischen Spaltung in Ägypten eingeführte Liturgie, da die dortigen Katholiken sich nach Dioskor's Zeiten derselben fortwährend bedienten. Die Ägyptischen Jakobiten gebrauchten außer dieser noch zwei Liturgien unter dem Namen des h. Basilius und des h. Gregorius v. Nazianz. Die Äthiopier nahmen ihre zwölf Liturgien von den Ägyptischen Jakobiten an; zwei derselben, die des Dioskorus, und eine andre genannt die Liturgie Jesu Christi, sind von hohem Alter, und wahrscheinlich vor Ende des 5ten Jahrh. geschrieben. Die Nestorianer haben drei Syrische Liturgien, die alte Liturgie der Syrischen Kirchen, genannt die der Apostel, die des Theodor, d. h. der Kirche von Mopsvestia, welche auch von Leontius als eine durch die Irrlehren dieses Mannes entstellte angeführt wird; und die des Nestorius, d. h. die Liturgie der Kirche von Konstantinopel mit den im Interesse des Nestorianismus angebrachten Veränderungen des Nestorius oder Theodor. Auch die Armenier besitzen eine eigne, an trefflichen Gebeten reiche Liturgie von hohem Alterthume.

II. Liturgien des Occidents. Den wesentlichen Ju-

halt der Römischen Liturgie leiten Innocenz I und Vigilius von apostolischer Tradition her. Wenn indeß die Behauptung Gregor's d. Gr., daß die Apostel bei der Konsekration (nebst der Recitation der Einsetzungsworte) sich keines andern Gebets als des Gebets des Herrn bedient hätten, richtig ist, so müssen die auf die Konsekration folgenden Gebete des Kanons erst im 2ten oder 3ten Jahrh. hinzugekommen sein. Auch spricht der Papst von einem Gebet bei der Konsekration, welches ein Scholastikus (ein gelehrter Geistlicher) verfertigt habe. Jedenfalls war der Römische Meßkanon schon seit dem Anfange des 5ten Jahrh. größtentheils so beschaffen, wie er es jetzt ist; P. Leo schaltete die Worte, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam ein, Gelasius nahm ihn in sein Sakramentarium auf, Vigilius sandte ihn 538 nach Spanien, und Gregor d. Gr. setzte das Gebet des Herrn, das bisher nach dem Brechen der Hostie gebetet worden war, an die heutige Stelle, und fügte zu dem Gebete hanc igitur die Formel diesque nostros hinzu. Seit dem J. 600 hat sich der Kanon in seiner jetzigen Gestalt erhalten.

1. Das älteste Sakramentarium der Römischen Kirche, (bei Muratori Sacramentarium Leonianum) dessen späteste Bestandtheile aus dem 5ten Jahrh. sind, welches noch kein Fest eines Konfessors hat, und in welchem noch nicht die Vulgata, sondern die alte Itala gebraucht ist, wird von Einigen dem P. Leo I beigelegt, ist aber wahrscheinlich von einem Privatmanne kurz vor Gelasius gesammelt worden. 2. Das Sakramentarium des P. Gelasius in drei Büchern ist eine Sammlung liturgischer Formeln, unter denen viele aus den frühesten Zeiten der Kirche, andre aus denen Leo's sind, welchen dann Gelasius einige Gebete und Präfationen beigefügt hat. Doch ist es in seiner jetzigen Gestalt durch mehrere spätere Einschaltungen verändert. 3. Das Sakramentarium Gregor's d. Gr. ist das von diesem Papste durch viele Weglassungen, einige Zusätze und durch eine neue Eintheilung veränderte Gelasianische, dessen Exemplare aber durch häufige spätere Interpolationen sehr ungleich geworden sind. Zur Ergänzung dieser hauptsächlich die Gebetsformeln enthaltenden Sakramentarien dienen die

Ordines der Römischen Kirche, welche die Ritus und Aufeinanderfolge der liturgischen Handlungen beschreiben, und von denen die ältesten von Mabillon herausgegebenen bis ins 7te Jahrh. hinaufreichen. — Die Ordnung der Afrikanischen Liturgie scheint großentheils der Römischen entsprochen zu haben, doch hatte sie die Lektionen aus dem A. T. und einige besondere Gebetformeln.

Die Liturgie der Mailändischen Kirche oder die Ambrosianische ist ihrem Hauptinhalte nach älter als der h. Ambrosius, und weicht von der Römischen in manchen Punkten ab, während sie den Orientalischen näher steht. Was Ambrosius an derselben geändert oder zugesetzt habe, ist nicht bekannt, nur das weiß man, daß er den abwechselnden Gesang von Hymnen und Psalmen nach der Sitte der Orientalischen Kirche eingeführt habe. Die Ambrosianische Liturgie hat drei Lektionen, nämlich auch eine aus den Propheten, die Griechische Konsekrationsformel, das Gebet des Herrn erst nach der Zertheilung der Hostie, und das agnus Dei nur in der Messe für die Verstorbenen. Eine andere Liturgie läßt sich erkennen in den sechs Büchern von den Sakramenten, welche dem h. Ambrosius mit Unrecht beigelegt worden sind, und in eine etwas spätere Zeit fallen. Die Kirche, in welcher dieses Werk verfaßt worden, folgte größtentheils den Gebräuchen Rom's, hatte aber doch einiges Eigne, z. B. das Fußwaschen der Neugetauften.

Die Liturgie der Gallischen Kirchen war, da die ersten Gründer und Bischöfe dieser Kirchen aus dem Orient gekommen waren, Orientalischen Ursprungs. Sie hatte eine Lektion aus dem A. T., einen in jeder Messe wechselnden Kanon, der viel kürzer als der Gregorianische war; und in den Heiligen-Messen wurden die Akten der Heiligen im Anfang der Messe gelesen. Noch sind als Denkmäler dieser Liturgie vier Missalien oder Sakramentarien vorhanden, das Gothisch-Gallische, welches in dem unter Gothischer Herrschaft stehenden Narbonnensischen Gallien gebraucht wurde, aus dem 7ten Jahrh. oder dem Anfange des 8ten; das Fränkische, in welchem sich bereits viele Römische Bestandtheile finden, aus der Mitte des 8ten Jahrh.; ein anderes Gallikanisches, das erst dem Anfange

des 9ten Jahrh. angehört; endlich ein zu Bobbio gefundenes aus dem 7ten Jahrh. Dieses ist wahrscheinlich die Alt-Irische Liturgie, der cursus Scotorum, die der h. Patricius von den Gallischen BB. Germanus und Lupus empfing, und mit nach Irland brachte, wo sie 100 Jahre lang allein gebraucht wurde, und auch später, nach der Einführung andrer Liturgien, von den Mönchen des von Komgall gestifteten Ordens und von den Anhängern des h. Kolumban beibehalten wurde; durch Letzteren scheint sie nach Bobbio gekommen zu sein. Zur Kenntniß der Gallischen Liturgie dient auch ein Auszug aus einer 555 verfaßten Erklärung der Messe von dem B. Germanus von Paris.

In Spanien hatte die Synode zu Braga 561 die Einführung des von Vigilius übersandten Meßkanon in den Gallicischen Kirchen verordnet, aber durch den oben erwähnten Beschluß der Synode zu Toledo 633 wurde dieser wieder verdrängt durch die Gothisch-Spanische Liturgie, die seit der Arabischen Herrschaft in Spanien die Mozarabische genannt ward, weil die unter den Arabern lebenden Christen Mostarabes hießen. Diese Liturgie hat keine Beimischung des Römischen oder Ambrosianischen Ritus, während keine der bekannten Gallischen Liturgien von solchen Interpolationen frei ist. Sie ist überaus reich an mannigfaltigen Gebeten, hat noch die tägliche Kommunion, die Austheilung des Kelches durch den Diakon, eine Erhebung der Hostie beim Brechen derselben, um sie dem Volke zu zeigen, und ein Zerbrechen der einen Hälfte in neun Theile, zum Gedächtniß der neun Mysterien Christi, seiner Menschwerdung, Geburt, Beschneidung, Epiphania, seines Leidens, seines Todes, seiner Auferstehung, Glorie und Herrschaft. Gleich den alten Gallischen Liturgien hat sie jedesmal eine Lektion aus dem A. T. nebst der Epistel, Lektionen aus den Heiligen-Akten an deren Festtagen; die Stelle der Präfation vertrat in den Gallischen Liturgien die längere contestatio oder immolatio, in der Spanischen die inlatio und zwar in jeder Messe eine eigne; statt des Römischen Kanons haben sie das Dank- und Lobgebet post sanctus, darauf die sakramentalischen Worte, und nach diesen die kurze, in den

meiſten Meſſen verſchiedne Formel post mysteria oder post secreta, in der Spaniſchen Liturgie post pridie genannt; endlich eine feierliche ſtets veränderte Benediktion zwiſchen dem Vater Unſer und der Kommunion. Dieſe große Übereinſtimmung beider Liturgien erklärt es, daß Karl der Kahle, als er den alten Galliſchen Ritus kennen lernen wollte, die Meſſe nach dem Ritus der Kirche von Toledo in ſeiner Gegenwart halten ließ.

§. 49.

Die Ordnung des Gottesdienſtes; die Meſſe der Katechumenen und die Meſſe der Gläubigen.

Jo. Bona Card. rerum liturgicarum ll. 2, commentario hist. auxit Rob. Sala, Aug. Taurin. 1753, 3 Voll. fol. — Bocquillot traité hist. de la Liturgie sacrée ou de la Messe, Paris 1701. — Dom. Georgii de liturgia Rom. Pontificis in solemni celebratione missarum, Rom. 1731. 3 Voll. 4. — Frc. de Berlendis de oblationibus ad altare, Venet. 1743. 4. — Orsi de liturgica s. Spiritus invocatione, Mediol. 1731. 4.

In der alten Kirche zerfiel die Feier des Gottesdienſtes (die Missa, ſo genannt ſtatt missio, weil vor der Oblation die Katechumenen und Büßenden entlaſſen wurden), in zwei Haupttheile, die Miſſa der Katechumenen und die Miſſa der Gläubigen. Die erſte umfaßte den Pſalmengeſang, die Vorleſungen aus der h. Schrift, die Predigt, und die für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden beſtimmten Gebete. Den Pſalmen, Vorleſungen und Gebeten durften nebſt den Katechumenen auch Heiden, Juden und Häretiker beiwohnen, aber in den drei erſten Jahrh. gehörte die Leſung des Evangeliums und die Predigt noch nicht zur Meſſe der Katechumenen, denen man erſt im 4ten Jahrh. beides anzuhören geſtattete, und darauf wurden auch Heiden und Häretiker zugelaſſen, obgleich noch die Synode zu Laodicea den letztern den Eintritt in die Kirchen gänzlich unterſagt hatte. Mit dem Singen von Pſalmen begann die Meſſe der Katechumenen; in den Lateiniſchen Kirchen aber und nach der Liturgie der Konſtitutionen begann ſie mit den Lektionen aus der h. Schrift, zwiſchen denen Pſalmen-

verse gesungen wurden, die deshalb Responsorien hießen. Erst P. Cölestin I führte im Occident, vielleicht nach dem Beispiele des h. Ambrosius, die Sitte ein, daß ein Psalm gleich zu Anfang gesungen wurde. Anfänglich sang die ganze Versammlung einstimmig und stehend die Psalmen, seit dem 4ten Jahrh. wurde zuerst im Orient, dann durch Ambrosius auch im Occident eingeführt, daß die in zwei Chöre getheilte Gemeinde sie abwechselnd als Antiphonen und Responsorien sang. Die Melodie, nach der die Psalmen gesungen wurden, war einfach, fast recitirend, doch war Ende des 4ten Jahrh. in einigen Kirchen, wie in der Mailändischen, ein künstlicherer Gesang eingeführt. Der Psalm oder die Antiphone, welche, während der Priester zum Altare schritt, vom Volke, später vom Chor gesungen wurde, hieß introitus oder ingressa. Später wurden statt eines ganzen Psalms nur einzelne Verse gesungen, wie sich im Antiphonarium Gregor's des Gr., in der Gallischen und Mostarabischen Liturgie zeigt.

Das allgemeine Sündenbekenntniß des Priesters, wofür noch keine bestimmte Formel vorhanden war, gehörte zu der Vorbereitung vor dem Hintritt zum Altare. Das Kyrie Eleison, welchem in der Gallischen und Mostarabischen Liturgie das Trisagion vorausging, findet sich in allen älteren Orientalischen Liturgien, war wenigstens seit dem 5ten Jahrh. auch in den Italischen, seit 529 in den Gallischen Kirchen eingeführt, und wurde in der Griechischen Kirche vom Volke, in der Römischen von den Klerikern und dem Volke abwechselnd gesungen. Darauf folgte (in Rom nur an den Sonntagen) die größere Doxologie, das Gloria, die schon vollständig, doch in einer von der heutigen etwas abweichenden Form, in den apost. Konstitutionen vorkommt; in der neuern Form haben sie die Mostarabische Liturgie und das Sakramentar von Bobbio, während die Gallische Liturgie statt derselben die Prophetie des Zacharias oder den Hymnus benedictus Dominus Deus Israel hat. Nach dem Gruße an's Volk: Friede mit euch, oder: Der Herr mit euch, wurde das kurze, stets an den Vater gerichtete, und mit Anrufung des Sohnes geschlossene Gebet ver-

richtet, das Kollekta hieß, weil es die Andacht des versammelten Volkes aussprach; dieses antwortete beistimmend: Amen.

Nun wurden die Abschnitte aus der h. Schrift vorgelesen; die meisten Kirchen hatten nebst der Lektion aus den apostolischen Briefen auch noch eine aus dem A. T.; die Römische Kirche hatte nur die erstere. Besondere Festzeiten hatten ihre eigenen Lektionen, so wurde im 4ten Jahrh. in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten die Apostelgeschichte, in der Quadragesima die Genesis, in der Leidenswoche zu Mailand und Alexandrien das Buch Hiob gelesen. Man bediente sich dazu eigner Lektionarien, von denen ein altes der Gothischen Kirche angehöriges noch vorhanden ist. Zuweilen ordneten die Bischöfe willkührlich besondre Lektionen an, und in den vier ersten Jahrh. wurden auch Schriften und Briefe ausgezeichneter Männer gelesen, bis die Synode zu Laodicea und die zu Karthago 397 anderes als die biblischen Abschnitte vorzulesen untersagten. Zwischen der Epistel und dem Evangelium wurde ein Psalm (gradualis) gesungen. Das Evangelium las früher der Lektor, später, namentlich seit dem 6ten Jahrh., nur der Diakon, das Volk hörte stehend zu. Hierauf hielt der Bischof, meist auf seinem Stuhle sitzend, zuweilen auch auf den Stufen des Altars stehend, seine Predigt (ὁμιλια, tractatus). In der Orientalischen Kirche predigten nicht selten Presbyter in Gegenwart des Bischofs, zuweilen selbst Laien, durch den Bischof dazu aufgefordert; in Afrika hatten bis auf Augustin's Zeiten nur die Bischöfe gepredigt. Zu Rom soll nach der Angabe des Sozomenus weder der Bischof noch ein andrer gepredigt haben, eine Sitte, die jedenfalls nicht ohne Ausnahme war, und bereits durch Leo I abgeschafft wurde. Dagegen wurden im Orient oft in Einer Versammlung mehrere Reden gehalten. Manche Bischöfe predigten auch an Wochentagen, besonders in der Quadragesimal-Fastenzeit und an den Märtyrerfesten, oder auch zweimal nacheinander, das erstemal in der Missa der Katechumenen, das zweitemal, wo sie sich über die Mysterien und Sakramente freier aussprechen konnten, in der Messe der Gläubigen. In den Kirchen auf dem Lande wurde großentheils nicht gepredigt, wiewohl die Synode zu Vaison

529 dieß vorschrieb. Bewunderten Rednern wurde häufig lauter Beifall durch Zuruf oder Händeklatschen zu Theil; nicht selten wurden auch ihre Predigten, besonders die aus dem Stegreif gehaltenen, in der Kirche von Privatpersonen oder von öffentlichen Notarien nachgeschrieben, so die des Origenes, Chrysostomus, Attikus, Gregorius von Nazianz, Augustinus.

In den Orientalischen Kirchen wurden nach Entlassung der Ungläubigen und der Katechumenen, die blos Hörende waren, besondre Gebete für die Katechumenen, Büßenden und Energumenen verrichtet. Zuerst ermahnte der Diakon die Katechumenen zu beten, und rief zugleich die Gläubigen auf, für sie mitzubeten; nachdem sie entlassen waren, rief er: Betet ihr Energumenen und von unreinen Geistern Gequälten! und als auch diese den bischöflichen Segen erhalten hatten und entfernt worden waren, wurde es auf gleiche Weise mit den Büßenden (der Klasse der Niedergeworfenen) gehalten. Ob auch im Occident früher diese besonderen Gebete nach der Predigt stattgefunden, ist nicht klar; Augustin und Ambrosius drücken sich aus, als ob unmittelbar nach der Predigt die Missa der Gläubigen angefangen habe.

Die Kirchenthüren wurden nun geschlossen, und die Missa der allein zurückgebliebenen Gläubigen nahm ihren Anfang; sie bestand aus zwei Haupttheilen, der Oblation mit der darin enthaltenen Konsekration, und der Participation. Nach den ältesten Liturgien folgte auf den Schweigen gebietenden Ruf des Diakons ein stilles Gebet der Gemeinde, hierauf die συναπτη oder προσφωνησις, ein lautes, abwechselnd von dem Bischofe oder dem Diakon und dem knieenden Volke gesprochenes Gebet für die Kirche, die Bischöfe und Kleriker und die verschiedenen Klassen der Gläubigen, und nach diesem die ἐπικλησις oder παραθεσις, collecta des Bischofs, worin dieser das Gebet des Volkes Gott zur Erhörung empfahl. — Das Symbolum von Nicäa mit den Zusätzen der Synode von 381 wurde zu Konstantinopel zuerst 519 in die Liturgie aufgenommen; durch die Synode zu Toledo 589 kam es auch in die sonntägliche Liturgie der Spanischen Kirche, welchem Beispiele dann die Gallische, und endlich auch die Römische Kirche folgte.

Der Oblation ging ein Gruß des Priesters an's Volk und im Orient der Friedenskuß vorher. Sofort brachten die Gläubigen ihre Gaben an Brod und Wein dar. Früher bildeten auch Erstlingsfrüchte verschiedener Art einen Gegenstand der Oblation und wurden vom Bischofe geweiht; ein apostolischer Kanon gestattete, nebst frischen Ähren und Trauben, Öl und Weihrauch auf den Altar zu bringen. Die Erwähnung des Weihrauchs zeigt, daß Räucherungen bei der Feier des h. Opfers schon frühzeitig vorkamen; da schon Ambrosius von einem Beräuchern der Altäre und Ephräm der Syrer vom Verbrennen des Weihrauchs im Heiligthum redet, so muß dieser Gebrauch in einigen Kirchen bereits im 4ten Jahrh. eingeführt gewesen sein.

Von dem dargebrachten Brod und Wein nahmen die Diakonen und Subdiakonen so viel, als zur Kommunion der Gemeinde nöthig war; das Übrige wurde zur Vertheilung unter den Klerus und die ärmeren Gläubigen beseitiget. Von denen, welche von der Kommunion ausgeschlossen waren, wurde auch keine Oblation angenommen. Auch Geld und andre für die Bedürfnisse des Klerus und der Armen bestimmte Gegenstände wurden dargebracht, doch nicht auf den Altar gelegt; jeder Darbringende überreichte zugleich dem Diakon seinen Namen geschrieben (nomen offerebat), und dieser las dann die Namen der Geber, auch der Verstorbenen, mit Angabe ihrer Oblationen laut ab. Wenigstens in der Afrikanischen und Römischen Kirche wurde dann der Darbingenden und ihrer Gaben im Gebete des Priesters gedacht. Die in den alten Römischen Sakramentarien vorkommenden Gebete super oblata, oder secretae, enthalten gewöhnlich die Bitte, daß Gott die auf dem Altare liegenden Gaben gnädig annehmen, und die Gläubigen selbst geeignet machen möge, ihm als wohlgefälliges Opfer dargebracht zu werden; denn da die Kirche im eucharistischen Opfer zuerst Brod und Wein, sofern es in Christi Leib und Blut verwandelt werden soll, dann diesen Leib und dieses Blut selbst, zugleich aber auch sich selber Gott als Opfer darbringt, so drücken die Gebete vor der Konsekration, vorzüglich die Sekreta und Präfation häufig diese erste Oblation des Brodes

und Weines als den Anfang des heiligen Opfers aus. Da aber Brod und Wein ein vollkommenes Opfer erst durch die Transformation in das Fleisch und Blut des Herrn werden, so wurde das Dargebrachte und Darzubringende auch in diesen Gebeten schon als das Sühnopfer für unsre Sünden, als das fleckenlose, im Schooße der jungfräulichen Mutter gezeugte Opfer, welches der Herr selbst sei, bezeichnet; in den Präfationen wurde gesagt, daß Christus selbst als ein lebendiges Opfer sich auf dem Altare für uns darbringe, und wenn es in der Liturgie von Konstantinopel heißt: Wir opfern Dir das Deinige von dem Deinigen (τα σα ἐκ των σων), d. h. das Fleisch und Blut deines Sohnes gebildet aus dem von Dir geschaffenen Brod und Wein — so hat der Römische Kanon das entsprechende de tuis donis ac datis. Seit dem 6ten Jahrh. wurde es allmälig Sitte, daß blos am Sonntage eine Oblation statt fand. Während der Oblation sang, einer zuerst in Afrika eingeführten Sitte gemäß, der Chor Psalmen, später blos einzelne Verse, welche Antiphonen, offertorium hießen. Als die Zahl der die Kommunion Empfangenden sich sehr verminderte, und seit dem 7ten Jahrh. im Occident das nunmehr ungesäuerte eucharistische Brod eigens von den Klerikern bereitet wurde, hörten auch die Oblationen allmälig auf, oder es traten Geld-Oblationen an die Stelle der alten Naturalgaben. — Nach der Oblation bot ein Diakon dem Priester das Wasser zur Händewaschung dar, und zugleich wuschen auch alle anwesenden Männer sich die Hände.

Die Präfation (προλογος, ἐυχαριστια, in den alten abendländischen Liturgien contestatio, inlatio, immolatio) ging nach dem von Christus gegebenen Beispiele als Dankgebet der Konsekration stets vorher. Die Eingangsworte des Priesters mit den Antworten des Volkes finden sich schon in der Liturgie der apostolischen Konstitutionen völlig gleichlautend wie in unsrer heutigen Liturgie. Im Orient war die Präfation in jeder Messe dieselbe, und enthielt eine Danksagung für alle göttlichen Wohlthaten; im Occident wechselte sie in jeder Festmesse, so daß das älteste Römische Sakramentarium 267 Formeln, das Gregorianische aber nur noch die wenigen

hat, welche jetzt noch gebraucht werden. Der Präfation schloß sich der vom ganzen Volke gesungene seraphische Hymnus: Heilig, Heilig, an.

Es begann nun der wesentlichste und heiligste Theil der Messe, der Kanon, wie er seit Gregor dem Gr. heißt, früher actio, secretum, bei den Griechen ἀναφορα genannt. Für das hohe Alterthum des Römischen Kanons zeugt die Thatsache, daß schon in dem nicht lange nach Ambrosius geschriebenen Werke von den Sakramenten die vier Hauptgebete desselben (Quam oblationem — Qui pridie quam pateretur. — Unde et memores — Supra quae propitio) mit geringer Verschiedenheit in den Worten vorkommen. P. Gelasius rückte den Kanon, wie er ihn vorfand, in sein Sakramentarium ein, und in dieser Gestalt erhielt er sich, den kleinen Zusatz des P. Gregorius abgerechnet, unverändert bis heute.

Im Kanon wurde zuerst für alle Gläubigen gebetet, namentlich für den Bischof, im Orient auch für den Patriarchen, für den Kaiser oder König, für die Wohlthäter der Kirche und für alle Darbringenden; auch des Papstes wurde von früher Zeit an sowohl im Orient als im Occident in der Liturgie gedacht, und sein Name daher in die Diptychen gesetzt; in Gallien verordnete dieß die Synode zu Vaison 529. Diese Diptychen enthielten die Namen Aller, für welche die Fürbitte geschah; der Diakon las sie laut aus denselben ab, später aber that dieß im Occident der Priester selbst. Im Orient folgte eine zweite Fürbitte — die erste fand beim Beginne der Gläubigen-Messe statt — für die Kirche, den Bischof, den Klerus und die verschiedenen Gattungen der Gläubigen erst auf die Invokation nach der Konsekration; zuerst verrichtete der Priester allein ein Gebet dieses Inhalts, dann wurde die Gemeinde durch den Diakon aufgefordert, ein zweites ähnliches mitzubeten.

Nach den lebenden Gläubigen wurde der Heiligen im Himmel gedacht, besonders der h. Jungfrau, der Apostel und der in jeder Kirche vorzüglich gekannten und verehrten Märtyrer; denn in der Gemeinschaft der noch immer mit der Kirche in Liebe und Fürbitte verbundenen Heiligen sollte das h. Opfer

dargebracht werden. Die älteſten Väter und Liturgien reden von einer Darbringung des Opfers für die Märtyrer und Heiligen, weil man in demſelben ihrer erwähnte, um Gott für die ihnen ertheilten Gnaden zu danken und damit er auf ihre Fürbitte die Gebete der lebenden Chriſten annehme und erhöre.

In der Galliſchen und Spaniſchen Liturgie folgte auf das Sanktus ein Gebet (post sanctus) enthaltend eine Doxologie des Sohnes; dann ſogleich die Konſekration (actio sacra) beginnend mit den Worten: Qui pridie quam pateretur. Die Ambroſianiſche Liturgie hat die drei Gebete des Kanons vor der Konſekration wie die Römiſche, nur mit einigen Verſchiedenheiten im Ausdruck. In der Liturgie der apoſt. Konſtitutionen folgt auf die Präfation unmittelbar die Erzählung der Einſetzung des h. Abendmahls und die Konſekration durch das Ausſprechen der Worte Chriſti: dieß iſt mein Leib, dieß mein Blut. In allen Griechiſchen Liturgien iſt den Worten des Herrn ein Gebet (ἐπίκλησις) beigefügt, in welchem Gott angerufen wird, daß er ſeinen h. Geiſt herabſende, damit er Brod und Wein in Chriſti Leib und Blut verwandle. Eine ähnliche Anrufung in derſelben Stellung hat einigemale auch die Mozarabiſche Liturgie; im Römiſchen Kanon aber geht eine dem Weſen nach gleiche Invokation, daß Brod und Wein durch Gottes Gnade und Allmacht Leib und Blut ſeines Sohnes werden möchten, der Recitation der Einſetzungsworte unmittelbar vorher. Mehrere der Orientaliſchen Väter drücken ſich ſo aus, als ob ſie dieſer Invokation die eigentliche Konſekrations-Kraft beilegten, wiewohl andre, namentlich Chryſoſtomus, übereinſtimmend mit den Lateiniſchen Vätern die Konſekration den Einſetzungsworten zuſchreiben. Aber die Gebete der Kirche, welche die Realiſation des Sakraments von Gott erflehen, und, indem ſie die Intention der Kirche ausdrücken, den Sinn und die Wirkungsweiſe der Einſetzungsworte beſtimmen, gehören allerdings mit zum Ganzen der Konſekration, und es war natürlich, daß die Orientaliſchen Väter der Invokation, da ſie in ihren Liturgien der letzte Beſtandtheil der Konſekrationshandlung iſt, vorzugsweiſe die Verwandlung zuſchrieben. Denn was Gott in einem Moment vollbringt, das wird in der Sprache, den Ge-

beten und Handlungen der Kirche, die ſich menſchlicher Beſchränktheit fügen muß, ſucceſſiv dargeſtellt und ſo gleichſam in Theile zerlegt, wobei es dann zu geſchehen pflegt, daß bald der eine, bald der andre Theil vorzugsweiſe als Träger und wirkende Urſache des Myſteriums bezeichnet wird.

Die Worte der Konſekration wurden gleich den übrigen Gebeten in den Griechiſchen Kirchen laut ausgeſprochen, und das Volk antwortete auf die einzelnen Sätze mit Amen oder πιστευομεν, wenn nicht etwa dieſe Amen in Folge des Juſtinianiſchen Geſetzes in die Liturgien eingeſchaltet worden ſind; Juſtinian gebot nämlich das laute Ausſprechen, damit das Volk Alles verſtehe, durch ein eignes Geſetz. Die älteſte Liturgie, die der apoſt. Konſtitutionen, hat das Amen des Volkes erſt am Schluſſe der Gebete des Kanons, und die von Chryſoſtomus ſchon erwähnte Sitte der Orientaliſchen Kirche, während der Konſekrationshandlung die heiligen Gegenſtände durch zugezogene Vorhänge zu verhüllen, ſcheinet eher anzudeuten, daß damals noch die Gebete des Kanons leiſe geſprochen wurden. Im Occident wurde wenigſtens ſeit dem 6ten Jahrh. der Kanon ſtill gebetet; doch fehlt es hier an ſicheren Daten zur Beſtimmung dieſes Punktes.

In der Konſekration war zugleich die Vollendung des durch die Oblation des Brodes und Weines angefangenen Opfers enthalten; in dem Moment, als durch die ſubſtantielle Verwandlung Jeſus Chriſtus in der myſtiſchen Trennung ſeines Fleiſches und Blutes als das lebendige auf dem Altare gegenwärtige Schlachtopfer erſchien, wurde er auch ſeinem himmliſchen Vater zum Andenken ſeines Opfertodes dargebracht, und die Chriſten betrachteten daher ſtets das Meßopfer als die Fortleitung des am Kreuze dargebrachten Opfers, mit welchem es weſentlich Eins ſei, und deſſen Früchte es den Gläubigen fortwährend mittheile.

Nach der Konſekration wurde nach apoſtoliſchem Gebrauche das Gebet für die Ruhe der in der kirchlichen Gemeinſchaft Abgeſchiedenen verrichtet, deren Namen in den Diptychen der Verſtorbenen (Nekrologien) verzeichnet ſtanden und aus dieſen vorgeleſen wurden, ſo daß zuerſt für die früheren Biſchöfe die-

ser Kirche, dann für die übrigen Geistlichen, hierauf für die verstorbenen Kaiser und für die Laien gebetet wurde. Als Vorbereitung auf die Kommunion wurde das Gebet des Herrn mit dem sehr alten, schon bei Cyprian mit denselben Worten vorkommenden Vorworte gebetet; nur in der Liturgie der apost. Konstitutionen fehlt dieß Gebet. In den Orientalischen und Gallischen Kirchen wurde es von allen Anwesenden laut mitgebetet oder gesungen. Der Embolismus, d. h. das Gebet libera nos, welches sich als Schluß an das Vater Unser anreiht, findet sich bereits im Gelasianischen Sakramentar. Unmittelbar darauf ertheilte in den Gallischen und Spanischen Kirchen der Bischof dem Volke den Segen; in den ältesten Orientalischen Liturgien ist dieser Segen die παραθεσις, ein Gebet, daß Gott die Leiber und Seelen des Volkes heiligen und zum Empfange der Kommunion würdig machen möge.

Hierauf sprach der Priester oder Diakon zum Volke gewandt: „Das Heilige den Heiligen," und dieses antwortete mit einer Doxologie und dem Gloria, das bei den Orientalen nach der Konsekration an dieser Stelle gebetet wurde. Das Brechen der Eucharistie in mehrere Theile geschah in allen Kirchen, in den Orientalischen und der Mailändischen gleich nach der Konsekration, vor dem Gebet des Herrn, in der Römischen erst nach diesem. Der Hymnus Agnus Dei, der während der Brechung der Hostie von dem Priester und dem Volke gesungen wurde, ist durch P. Sergius I 687 in die Römische Liturgie gekommen. Die demnächst folgende Mischung der Hostie mit dem gesegneten Wein im Kelche wird bereits von der Synode zu Orange 441 erwähnt, und findet sich auch in der Liturgie des h. Jakobus. Der Friedenswunsch und Kuß wurde im 2ten Jahrh. nach der Angabe des h. Justinus bereits vor der Oblation gegeben, aber in den Orientalischen Liturgien und der Mozarabischen findet er sich nach derselben vor der Präfation; in der Römischen und den meisten westlichen Kirchen erhielt er seit dem 4ten Jahrh. seine Stelle erst nach beendigtem Kanon; der Priester küßte den Diakon, dieser einen aus dem Volke, worauf die Gläubigen sich untereinander umarmten.

In der Griechischen Kirche wurde die Eucharistie vor der

beten und Handlungen der Kirche, die sich menschlicher Beschränktheit fügen muß, successiv dargestellt und so gleichsam in Theile zerlegt, wobei es dann zu geschehen pflegt, daß bald der eine, bald der andre Theil vorzugsweise als Träger und wirkende Ursache des Mysteriums bezeichnet wird.

Die Worte der Konsekration wurden gleich den übrigen Gebeten in den Griechischen Kirchen laut ausgesprochen, und das Volk antwortete auf die einzelnen Sätze mit Amen oder πιστευομεν, wenn nicht etwa diese Amen in Folge des Justinianischen Gesetzes in die Liturgien eingeschaltet worden sind; Justinian gebot nämlich das laute Aussprechen, damit das Volk Alles verstehe, durch ein eignes Gesetz. Die älteste Liturgie, die der apost. Konstitutionen, hat das Amen des Volkes erst am Schlusse der Gebete des Kanons, und die von Chrysostomus schon erwähnte Sitte der Orientalischen Kirche, während der Konsekrationshandlung die heiligen Gegenstände durch zugezogene Vorhänge zu verhüllen, scheinet eher anzudeuten, daß damals noch die Gebete des Kanons leise gesprochen wurden. Im Occident wurde wenigstens seit dem 6ten Jahrh. der Kanon still gebetet; doch fehlt es hier an sicheren Daten zur Bestimmung dieses Punktes.

In der Konsekration war zugleich die Vollendung des durch die Oblation des Brodes und Weines angefangenen Opfers enthalten; in dem Moment, als durch die substantielle Verwandlung Jesus Christus in der mystischen Trennung seines Fleisches und Blutes als das lebendige auf dem Altare gegenwärtige Schlachtopfer erschien, wurde er auch seinem himmlischen Vater zum Andenken seines Opfertodes dargebracht, und die Christen betrachteten daher stets das Meßopfer als die Fortleitung des am Kreuze dargebrachten Opfers, mit welchem es wesentlich Eins sei, und dessen Früchte es den Gläubigen fortwährend mittheile.

Nach der Konsekration wurde nach apostolischem Gebrauche das Gebet für die Ruhe der in der kirchlichen Gemeinschaft Abgeschiedenen verrichtet, deren Namen in den Diptychen der Verstorbenen (Nekrologien) verzeichnet standen und aus diesen vorgelesen wurden, so daß zuerst für die früheren Bischöfe die-

ser Kirche, dann für die [illegible]
verstorbenen Kaiser und für [illegible]
bereitung auf die [illegible]
dem sehr alten [illegible]
kommenden [illegible]
Konstitutionen [illegible]
Gallischen [illegible]
gebeten [illegible]
libera [illegible]
anreihe, [illegible]
Unmittelbar [illegible]
Kirchen [illegible]
Orientalischen [illegible]
Gebet, [illegible]
zum [illegible]

[illegible]
wandte [illegible]
einer [illegible]
der [illegible]
chen [illegible]
chen, [illegible]
der [illegible]
erst [illegible]
Brechung [illegible]
wurde, [illegible]
gekommen [illegible]
dem gesegneten [illegible]
zu Orange [illegible]
des h. Jakobus [illegible]
Jahrb. [illegible]
lation gegeben [illegible]
Mozarabischen [illegible]
in der [illegible]
seit dem [illegible]
der Priester [illegible]
worauf die [illegible]

In der [illegible]

Kommunion auf eine feierliche Weise dem Volke gezeigt; man zog die Vorhänge weg, die das Sanktuarium während der Konsekration verhüllt hatten, und der Priester erhob das in den Leib des Herrn verwandelte Brod, damit es von Allen gesehen und angebetet würde. Diese Elevation, die in allen Orientalischen Liturgien, mit Ausnahme der ältesten, vorkommt, wird bereits von Cyrillus von Scythopolis im Leben des h. Euthymius um 473 erwähnt. In den Abendländischen Kirchen fand damals noch keine eigentliche Elevation statt; aber die Eucharistie wurde nach dem Zeugnisse des h. Ambrosius und Augustinus von Allen vor dem Genusse angebetet.

Die Kommunion genoß zuerst der Priester, nach ihm empfingen sie die übrigen Geistlichen, die Asceten, die Diakonissen, Jungfrauen und Wittwen, zuletzt die übrigen Gläubigen. In den ersten Zeiten theilten die Diakonen mitunter die Eucharistie, sowohl das Brod als den Wein, allein aus, dann wurde es gewöhnlich, das der Priester das Brod reichte, und den Diakonen die Austheilung des Kelches blieb; doch durfte nie ein Diakon einem Presbyter die Eucharistie reichen, und Synoden des 4ten Jahrh. verordneten, daß in Gegenwart eines Priesters ein Diakon nie oder nur im Nothfalle an der Ausspendung der Eucharistie Theil nehmen solle. In den Orientalischen, Spanischen und Italischen Kirchen durften nur die Presbyter und Diakonen am Altare innerhalb des Sanktuariums, die übrigen Geistlichen am Eingange desselben oder im Chore communiciren, dem übrigen Volke wurde die Eucharistie an den Schranken außerhalb des Chores gereicht. Dagegen machte man in der Gallischen und wahrscheinlich auch in der Ägyptischen Kirche in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Jeder empfing die Eucharistie stehend (zu gewissen Zeiten wohl auch kniend), seine Anbetung durch die Beugung des Hauptes ausdrückend; sie wurde ihm in die Hand gegeben, wobei die möglichste Sorgfalt, daß auch nicht das kleinste Theilchen zu Boden falle, beobachtet wurde; und er antwortete Amen auf das Wort des Priesters: der Leib Christi, das Blut Christi. Zu Gregor's des Großen Zeiten wurde bereits die längere Formel gebraucht: „Der Leib des Herrn erhalte deine Seele.“ Wäh-

rend der Kommunion wurden passende Psalmen gesungen. Das Gebet nach der Kommunion: Quod ore sumsimus, hat bereits das Vorgelasianische Sakramentar. Ein Dankgebet nach der Kommunion haben alle Liturgien, die Orientalischen auch noch eine Segnung des Volkes durch den Bischof, worauf der Diakon die Versammlung durch den Ruf: Geht in Frieden, im Occident durch die Worte: Ite missa (missio) est, entließ.

§. 50.

Verwaltung der Eucharistie. Ihre Elemente. Verschiedne Arten der Messe. Kommunion unter Einer Gestalt. Agapen.

Anfänglich wurde die Eucharistie von den dazu berechtigten Gläubigen täglich, oder doch so oft das h. Opfer gefeiert wurde, genossen; dieß war noch zu Cyprian's Zeit gewöhnlich, der daher die Bitte um das tägliche Brod auf das eucharistische Brod deutet; auch verboten ältere Kirchengesetze (zwei apostolische Kanonen und ein Kanon der Antiochenischen Synode von 341) den Gläubigen, sich von der Feier des h. Opfers zu entfernen, ohne die Kommunion empfangen zu haben. In Kappadocien wurde wöchentlich viermal, in Konstantinopel dreimal, Freitags, Samstags und Sonntags, in Alexandrien zweimal das h. Meßopfer mit der Kommunion gefeiert; in der Römischen und Spanischen, und wohl auch in der Afrikanischen Kirche wurde sie täglich gereicht, wovon indeß wahrscheinlich der Donnerstag auszunehmen ist. Der h. Chrysostomus klagt bereits über seltneren Empfang der Eucharistie, welche Manche kaum Einmal im Jahre sich reichen ließen; endlich wurden im sechsten Jahrh. jene, welche drei Sonntage nach einander nicht communicirten, gebannt. Die Synode zu Agde 506 verordnete, daß Alle wenigstens dreimal jährlich, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zum Tische des Herrn treten sollten. Die meisten Christen thaten dieß indeß fortwährend an jedem Sonntage. Die Überreste der Eucharistie ließ man in mehreren Kirchen, namentlich zu Konstantinopel und in Gallien, von unschuldigen Kindern verzehren; in andern, wie zu Jerusalem, wurden sie verbrannt.

Die Missa praesanctificatorum (λειτουργια των προηγιασμενων), in welcher nicht konsekrirt, sondern die Kommunion mit früher konsekrirtem Brode gehalten wurde, war besonders in der Griechischen Kirche frühe schon eingeführt. Bereits hatte die Synode zu Laodicea verordnet, daß in der Fastenzeit das h. Opfer nur an den Sonntagen und Feiertagen dargebracht werden solle; und 692 gebot der 52te Kanon der Trullanischen Synode, daß an den übrigen Tagen die Kommunion mit dem in der Sonntags-Messe konsekrirten und aufbewahrten Brode veranstaltet, und demnach Abends vor dem Brechen des Fastens das officium praesanctificatorum gefeiert werde. Die Alexandrinische Chronik enthält zum J. 615 eine Beschreibung dieser Messe und in den daselbst angeführten Gebeten spricht sich die förmliche Anbetung des in den Leib Christi verwandelten Brodes durch die Engel und die Menschen aus. In der Abendländischen Kirche wurde eine solche Messe nur am Charfreitage gehalten. Bemerkenswerth ist der verwandte, schon von Germanus um 550 beschriebene Gebrauch der Gallischen Kirche, die von der Messe des vorhergehenden Tages aufbewahrte Eucharistie beim Anfange des Meßopfers in einem thurmartigen Gefäße auf den Altar bringen zu lassen, und so den ganzen Gottesdienst in Gegenwart des auf dem Altare ausgesetzten Leibes Christi zu feiern.

Das öffentliche für die ganze Gemeinde bestimmte Meßopfer wurde von dem Bischofe unter dem Beistande der Presbyter und Diakonen, zuweilen auch mehrerer Bischöfe, in der Weise dargebracht, daß das gesammte Volk durch seine Oblation, seine Antworten und durch die Kommunion thätigen Antheil daran nahm. Aber auch Privatmessen wurden bereits in den frühern Zeiten der Kirche von einem einzigen Priester oder Bischof, ohne Laien-Kommunion, gelesen. Man las Messe in den kleinen Märtyrer-Kapellen auf dem Lande, oder in Oratorien und Privathäusern, und in den Zeiten der Verfolgung wurde das h. Opfer nicht selten in den Gefängnissen der dem Märtyrertode entgegensehenden Bekenner dargebracht. Der Bischof Paulinus von Nola ließ sterbend an seinem Bette auf einem eilig errichteten Altare Messe lesen; der ältere

Gregorius B. von Nazianz feierte das h. Opfer häufig innerhalb seines Hauses. Als der P. Johannes von Alexandrien (um 609) eines Tages die Menschen schon nach dem Evangelium aus der Kirche fortgehen sah, rief er ihnen zu, um ihrentwillen sei er in die Kirche gekommen, denn die Messe habe er auch in seiner Wohnung für sich lesen können. Auch setzt die Synode zu Toledo 687 in ihren Kanonen voraus, daß nur die Kommunion des Priesters allein zur Integrität des h. Opfers nöthig sei.

Von den frühesten Zeiten an wurden an den Gedächtnißtagen der h. Märtyrer Messen zur Feier ihres Andenkens gelesen, wobei aber das Opfer selbst, wie Augustin gegen den Manichäer Faustus bemerkt, nicht dem Märtyrer, sondern Gott dargebracht wurde. Schon die beiden ältesten Römischen Sakramentare, das Vorgelasianische und das Gelasianische, haben eigne Messen für die Heiligen, und Gregorius d. Gr. sagt, daß fast an jedem Tage Messen zur Feier der Märtyrer gelesen würden. Diese Messen unterschieden sich durch besondre Lektionen aus den Akten ihres Märtyrerthums, und durch eingelegte Gebete, in denen Gott für den ihnen verliehenen Sieg gedankt, und ihre Fürbitte angerufen wurde. Seit dem 5ten Jahrh. kamen auch Messen zu Ehren andrer Heiligen hinzu. Daß das h. Opfer für die verstorbenen Gläubigen, und zwar wiederholt, auch am Jahrestage ihres Todes, dargebracht werde, erwähnt schon Tertullian, und nach der Bemerkung des Isidor von Sevilla war es eine von den Aposteln herrührende Sitte. Nach der Liturgie der apostolischen Konstitutionen wurde das Gedächniß eines Verstorbenen am dritten, neunten, dreißigsten Tage und am Jahrestage begangen. Daß am Ende des 7ten Jahrh. die Liturgie für die Verstorbenen bereits verschieden gewesen sei von der gewöhnlichen Meßordnung, sieht man aus dem 5ten Kanon der 17ten Synode zu Toledo 699. Votivmessen wurden wegen besondrer Anliegen, oder um Gott für eine specielle Wohlthat zu danken, gehalten; schon im Sakramentar des Gelasius finden sich Messen „für das Heil lebender Gläubigen, zur Erflehung von Regen, um Abwendung einer Unfruchtbarkeit“ u. s. w.

Fast alle Orientalischen Kirchen nahmen zur Eucharistie gesäuertes Brod, und Epiphanius konnte daher an den Ebioniten den Gebrauch des ungesäuerten Brodes als eine Abweichung von der allgemeinen Sitte tadeln. Doch bedienten sich einige Kirchen, namentlich die Äthiopische, am Gründonnerstage der Azyma. Die schismatischen Armenier führten das ungesäuerte Brod in der Eucharistie um 640 blos ein, um dadurch die Einheit der Natur und des Willens Christi auszudrücken. In den Abendländischen Kirchen wurde wohl bis auf die Zeiten des Photius herab größtentheils gleichfalls gesäuertes Brod zur Eucharistie genommen; einige Kirchen scheinen jedoch schon frühzeitig Azyma gebraucht zu haben. Im ganzen Orient und Occident wurde dem zur Eucharistie bestimmten Weine Wasser beigemischt; nur einige Monophysitische Parteien, namentlich die Julianiten und Gajaniten, begannen seit dem 6ten Jahrh. bloßen Wein in der Eucharistie zu gebrauchen, um dadurch die Einheit der Natur Christi abzubilden. Auch die Armenier thaten dieß seit 640; bei jenen verlor sich diese Sitte später wieder, bei den Armeniern aber blieb sie.

Schon in den frühesten Zeiten gestattete man den Gläubigen, von dem konsekrirten Brode aus der Kirche mit nach Hause zu nehmen, und so die Eucharistie auch an den Tagen, an welchen das h. Opfer nicht gefeiert wurde, zu genießen. Man durfte damals den Leib des Herrn der Ehrfurcht der Gläubigen anvertrauen, und Hieronymus bemerkt in Bezug auf diese auch in Rom eingeführte Sitte: „Ist es nicht derselbe Christus, den man im Hause und in der Kirche empfängt?“ Auch bewahrten die Einsiedler in den Wüsten die Eucharistie bei sich auf, um sich, da es ihnen an Priestern fehlte, die Kommunion selber reichen zu können; nach der Angabe des h. Basilius pflegte noch zu seiner Zeit in ganz Ägypten jeder Christ in der Regel die Eucharistie mit nach Hause zu nehmen, und sie nach und nach zu genießen. Noch im 6ten Jahrh. wurde zu Thessalonika, als man daselbst eine Verfolgung befürchtete, die Eucharistie aus vollen Körben auf längere Zeit an die Christen ausgetheilt. In den Orientalischen Kirchen hat sich diese Sitte fortwährend erhalten. — Die Sitte, das Sakrament nur nüchtern zu

genießen, ſcheint zuerſt unter den Chriſten von ſelbſt ohne Geſetz, aus Ehrfurcht vor dieſer heiligen Speiſe ſich gebildet zu haben; Tertullian erwähnt ihrer ſchon; im 4ten Jahrh. wurde ſie ſo allgemein beobachtet, daß die Feinde des h. Chryſoſtomus es zu einem Klagepunkte gegen ihn machen konnten: er habe Perſonen, die nicht mehr nüchtern geweſen, die Kommunion gereicht. Die Synode zu Karthago 397 verordnete, daß jeder den Leib des Herrn nur nüchtern empfange, mit einziger Ausnahme des Donnerstags in der heiligen Woche, an welchem Tage man zum Gedächtniß der Einſetzung die Meſſe Abends feierte.

Die Euchariſtie wurde in den Kirchen aufbewahrt; dazu diente häufig ein Gefäß, das die Geſtalt einer Taube oder auch eines kleinen Thurmes hatte. Die 2te Synode zu Tours verordnete 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem aufgehängten Kreuze bewahrt werde. Aber man bediente ſich zu dieſem Zwecke auch kleiner zur Seite der Kirchen befindlichen Gemächer (παστοφοριον, thalamus, sacrarium). Nach der Römiſchen und Galliſchen Liturgie wurde in jeder Meſſe ein Theil der konſekrirten Hoſtie für das künftige Opfer zurückgelegt, um dann mit dem h. Blute im Kelche vermiſcht zu werden, eine Sitte, wodurch man die ununterbrochene Fortdauer und den Zuſammenhang des euchariſtiſchen Opfers ſo wie die Identität des Geopferten ausdrücken wollte.

In den erſten Zeiten wurde die Euchariſtie denen, die dem Gottesdienſte beizuwohnen gehindert waren, durch die Diakonen oder andre Kirchendiener zugeſendet, und der Akolyth Tharſicius ließ ſich um 250, von den Heiden ergriffen, lieber tödten, als daß er das Sakrament, das er zu ſolchem Zwecke bei ſich trug, gezeigt hätte. Auch die Biſchöfe pflegten ſich daſſelbe als Zeichen der kirchlichen Gemeinſchaft zu ſenden, ſelbſt in großer Entfernung, wie denn nach Angabe des h. Irenäus die Römiſchen Biſchöfe vor Viktor ſie den Aſianiſchen Biſchöfen geſandt hatten. Die Laodiceniſche Synode unterſagte indeß dieſe Sitte, und nun fing man an, ſich zum Zeichen der Gemeinſchaft und chriſtlichen Liebe blos geſegnete Brode, Eulogien, zuzuſenden. Solche Eulogien wurden zugleich mit geſeg-

nekem Weine auch den Laien gereicht, als diese nicht mehr wie früher bei jedem h. Opfer auch die Kommunion empfingen, sie sollten daher einigermaßen die Stelle der Eucharistie vertreten, und man nahm dazu den nicht konsekrirten Überrest des dargebrachten Brodes und Weines. Im 4ten und 5ten Jahrh. findet sich auch, besonders in der Römischen Kirche, der Gebrauch, an Sonntagen in die kleineren und Nebenkirchen die vom Bischofe in der Hauptkirche konsekrirte Eucharistie (fermentum) zu senden; aber den entfernteren Landkirchen wurde sie nicht geschickt, weil, wie Innocenz I sagt, die Sakramente nicht in die Ferne getragen werden sollen. Doch nahm man die Eucharistie zuweilen auf weitere, Gefahr drohende Reisen mit sich. Den Mißbrauch, sie den Todten, die sie im Leben nicht mehr hatten empfangen können, in den Mund zu geben, untersagten mehrere Synoden; aber das Sakrament mit den Todten zu begraben, indem man es dem Leichnam auf die Brust legte, wurde für erlaubt gehalten, und geschah besonders bei der Bestattung von Bischöfen.

Gewöhnlich wurde in der alten Kirche die Eucharistie beim Gottesdienste unter zweifacher Gestalt ausgetheilt und so von den Meisten genossen; aber nie wurde bezweifelt, daß die Substanz des Sakraments auch unter Einer Gestalt vollständig sei, daß wer auch nur das Brod allein oder den Wein allein genieße, doch das ganze Sakrament und die demselben eigenthümliche Gnade, nämlich Christo einverleibt und mit seinem Leibe genährt zu werden, empfange, und daß zwar die Konsekration unter beiden Gestalten zur Integrität des Opfers nothwendig sei, die Theilnahme an dem Opfermahle aber und dessen Wirkungen auch durch den Genuß Einer Gestalt vollbracht werde. Schon der Apostel sagt: „Wer unwürdig das Brod ißt oder den Kelch des Herrn trinkt, der ist schuldig des Leibes und Blutes des Herrn;“ d. h. durch unwürdigen Empfang des einen profanirt er beides, so wie derjenige, welcher nur das eine würdig empfängt, an der Gnade des einen wie des andern Theil nimmt. Die Kommunion unter Einer Gestalt war daher schon in den ersten Jahrhunderten sehr häufig, eigentlich häufiger als der Empfang beider. Denn die häusliche

Kommunion, in welcher man nur das geweihte aus der Kirche mit nach Hause genommene Brod genoß, fand, besonders in Zeiten der Verfolgung öfter statt, als die in der Kirche. Die Anachoreten in der Wüste nährten sich gleichfalls nur mit der Kommunion des Brodes, und Basilius sagt, ihre Kommunion sei nicht minder heilig und vollkommen als die in der Kirche empfangene. Auch den Kranken wurde gewöhnlich nur die eine Gestalt des Brodes gereicht, denn man konnte den Wein, besonders in den heißen Ländern, nicht leicht längere Zeit aufbewahren, und man wollte die Gefahr des Verschüttens vermeiden. Die ältesten Beispiele der Kranken-Kommunion zeigen, daß nur das Brod, meist durch Wasser erweicht, gegeben wurde; dieß empfing der von Dionysius erwähnte Büßende Serapion, nur dieß reichte Honoratus dem sterbenden h. Ambrosius. Auf eine Vermischung der beiden Gestalten verfiel man erst später; die Synode zu Braga um 675, die dieses Gebrauchs zuerst gedenkt, verwirft denselben auch. Die kleinen Kinder, denen man sowohl gleich nach der Taufe als auch fernerhin die Eucharistie reichte, empfingen von ihr nur den Wein; dieß zeigt die Erzählung des h. Cyprian von dem Mädchen, welchem man zuvor von einem heidnischen Opfermahle zu essen gegeben, und das dann die Tropfen des heiligen Blutes, die ihm der Diakon in der Kirche eingenöthiget, nicht ertragen konnte. Ein Griechischer Schriftsteller des 6ten Jahrh., Jobius, sagt von der Ordnung, in welcher die Kinder die Sakramente empfingen: „Wir werden getauft, gesalbt und des kostbaren Blutes würdig erachtet," und es war also auch wenigstens in einigen Kirchen des Orients Gebrauch, den Kindern unmittelbar nach der Taufe nur von dem h. Blute zu genießen zu geben. Aber auch die erwachsenen Gläubigen konnten, wenn sie wollten, bei der öffentlichen Kommunion in der Kirche nur Eine Gestalt genießen; dadurch gelang es den Manichäern zu Rom, welche aus Abscheu vor dem Weine, und weil sie nicht an die Realität des von Christo vergossenen Blutes glaubten, den Kelch sorgfältig vermieden, die Wachsamkeit der Kirche eine Zeit lang zu täuschen; um nämlich besser verborgen zu bleiben, mischten sie sich beim Gottesdienst unter die Katholi-

ken, und ließen sich den Leib des Herrn, nie aber den Kelch reichen. Da auch manche Gläubige nur unter der Gestalt des Brodes communicirten, konnten sie hoffen, unentdeckt zu bleiben; doch wurden sie endlich an ihrer fortgesetzten ängstlichen Vermeidung des Kelches erkannt, und P. Leo befahl sie aus den Kirchen zu jagen, Gelasius aber gebot, um diesen Frevel völlig abzuschneiden, daß jeder unter beiden Gestalten communicire, „weil eine solche auf verkehrtem Wahn beruhende Theilung eines und desselben Mysteriums nicht ohne Sakrilegium geschehen könne.“ Nicht also den Genuß des Brodes ohne den Wein versteht der Papst unter der sakrilegischen Theilung, sondern die Manichäische Läugnung des Blutes Christi und die Verwerfung der einen Hälfte des eucharistischen Opfers. In der Griechischen Kirche wurde in der Fastenzeit nur an den Samstagen und Sonntagen konsekritt, an den übrigen fünf Wochentagen begnügte man sich mit der Liturgie der προηγιασμενα und reichte zur Kommunion nur das aufbewahrte konsekrirte Brod. In der Lateinischen Kirche genoß der Priester sammt dem übrigen Klerus und den Laien am Charfreitage, an welchem die Messe mit schon konsekrirtem Brode gefeiert wurde, gleichfalls nur die Eine Gestalt des Brodes.

Die Apostel hatten nach dem Beispiele Christi, welcher das Sakrament seines Leibes und Blutes erst nach der gesetzlichen Mahlzeit eingesetzt hatte, die Agapen, Liebesmahle eingeführt; dieß waren gemeinschaftliche Mahlzeiten, zu welchen besonders die Wohlhabenderen beitrugen, und auf welche dann die Feier der Eucharistie folgte. Die Mißbräuche, welche dabei vorkamen, indem die Reichen das Mitgebrachte allein aßen, und so den Ärmern Härte und Verachtung bewiesen, rügte schon der h. Paulus im ersten Briefe an die Korinthier; wahrscheinlich wurde auch noch in den apostolischen Zeiten die Änderung getroffen, daß die eucharistische Feier der Agape vorherging. Diese Mahlzeiten selbst erhielten sich noch längere Zeit, wurden besonders an Sonntagen veranstaltet, und Tertullian entwirft in seiner Apologie eine sehr günstige Schilderung von der Mäßigkeit, Würde und Frömmigkeit, mit der sich die Christen dabei benahmen. Die Bischöfe und Presbyter führten den Vorsitz dabei,

und da die Feier des h. Opfers der Mahlzeit meist vorausging oder folgte, so verstand man unter Agape im weitern Sinne auch beides. Die Synode zu Gangra nahm die Agapen noch gegen die Eustathianer in Schutz, aber die Laodicenische Synode verbot bereits das Halten der Liebesmahle in den Kirchen, und untersagte den Geistlichen, etwas von ihrem Antheile mit nach Hause zu nehmen. Damals standen die Agapen wohl in keiner Verbindung mehr mit dem h. Opfer, und wurden besonders an den Gedächtnißtagen der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kapellen, dann auch als Leichen- und Hochzeitsmahle gehalten. Weil indeß die Unmäßigkeit bei denselben allzusehr überhand nahm, schaffte sie Ambrosius in Mailand ab, auch im übrigen Italien verschwanden sie großentheils in den nächsten Jahren, und Augustin rieth dem B. Aurelius von Karthago, sie auch in Afrika zu beseitigen; auch wurde auf der 3ten Synode zu Karthago beschlossen, das Volk so viel möglich von denselben abzuziehen. Indeß gestattete noch Gregor d. Gr. den neu bekehrten Engländern, an den kirchlichen Festtagen Mahlzeiten in den Kirchen zu halten, und auch in Gallien und zu Rom erhielt sich der Gebrauch der Agapen noch einige Zeit. Im Orient wurde blos das Verbot, sie in den Kirchen zu halten, erneuert.

§. 51.

Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Absolution.

Jo. Morini commentarius hist. de disciplina in administratione poenitentiae, Paris. 1651. fol. — Jac. Sirmondi historia poenitentiae publicae. Paris. 1651. — D. Petavii de poenitentia publica et praeparatione ad communionem ll. 8.; in ej. dogm. theol. Antverp. 1700, T. IV. — Jac. Boileau historia confessionis auricularis, Paris 1684. Denis de Sainte Marthe traité de la confession, Paris 1685. Orsi diss. hist. de capitalium criminum absolutione, Mediol. 1730. 4.

Denen, welche nach der Taufe in Sünden verfielen, hatte Christus, indem er den Aposteln und ihren Nachfolgern das Richteramt über die Sünden der Gläubigen übertrugen, das

Kommunion auf eine feierliche Weise dem Volke gezeigt; man zog die Vorhänge weg, die das Sanktuarium während der Konsekration verhüllt hatten, und der Priester erhob das in den Leib des Herrn verwandelte Brod, damit es von Allen gesehen und angebetet würde. Diese Elevation, die in allen Orientalischen Liturgien, mit Ausnahme der ältesten, vorkommt, wird bereits von Cyrillus von Scythopolis im Leben des h. Euthymius um 473 erwähnt. In den Abendländischen Kirchen fand damals noch keine eigentliche Elevation statt; aber die Eucharistie wurde nach dem Zeugnisse des h. Ambrosius und Augustinus von Allen vor dem Genusse angebetet.

Die Kommunion genoß zuerst der Priester, nach ihm empfingen sie die übrigen Geistlichen, die Asceten, die Diakonissen, Jungfrauen und Wittwen, zuletzt die übrigen Gläubigen. In den ersten Zeiten theilten die Diakonen mitunter die Eucharistie, sowohl das Brod als den Wein, allein aus, dann wurde es gewöhnlich, das der Priester das Brod reichte, und den Diakonen die Austheilung des Kelches blieb; doch durfte nie ein Diakon einem Presbyter die Eucharistie reichen, und Synoden des 4ten Jahrh. verordneten, daß in Gegenwart eines Priesters ein Diakon nie oder nur im Nothfalle an der Ausspendung der Eucharistie Theil nehmen solle. In den Orientalischen, Spanischen und Italischen Kirchen durften nur die Presbyter und Diakonen am Altare innerhalb des Sanktuariums, die übrigen Geistlichen am Eingange desselben oder im Chore communiciren, dem übrigen Volke wurde die Eucharistie an den Schranken außerhalb des Chores gereicht. Dagegen machte man in der Gallischen und wahrscheinlich auch in der Ägyptischen Kirche in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Jeder empfing die Eucharistie stehend (zu gewissen Zeiten wohl auch kniend), seine Anbetung durch die Beugung des Hauptes ausdrückend; sie wurde ihm in die Hand gegeben, wobei die möglichste Sorgfalt, daß auch nicht das kleinste Theilchen zu Boden falle, beobachtet wurde; und er antwortete Amen auf das Wort des Priesters: der Leib Christi, das Blut Christi. Zu Gregor's des Großen Zeiten wurde bereits die längere Formel gebraucht: „Der Leib des Herrn erhalte deine Seele.“ Wäh-

rend der Kommunion wurden passende Psalmen gesungen. Das Gebet nach der Kommunion: Quod ore sumsimus, hat bereits das Vorgelasianische Sakramentar. Ein Dankgebet nach der Kommunion haben alle Liturgien, die Orientalischen auch noch eine Segnung des Volkes durch den Bischof, worauf der Diakon die Versammlung durch den Ruf: Geht in Frieden, im Occident durch die Worte: Ite missa (missio) est, entließ.

§. 50.

Verwaltung der Eucharistie. Ihre Elemente. Verschiedne Arten der Messe. Kommunion unter Einer Gestalt. Agapen.

Anfänglich wurde die Eucharistie von den dazu berechtigten Gläubigen täglich, oder doch so oft das h. Opfer gefeiert wurde, genossen; dieß war noch zu Cyprian's Zeit gewöhnlich, der daher die Bitte um das tägliche Brod auf das eucharistische Brod deutet; auch verboten ältere Kirchengesetze (zwei apostolische Kanonen und ein Kanon der Antiochenischen Synode von 341) den Gläubigen, sich von der Feier des h. Opfers zu entfernen, ohne die Kommunion empfangen zu haben. In Kappadocien wurde wöchentlich viermal, in Konstantinopel dreimal, Freitags, Samstags und Sonntags, in Alexandrien zweimal das h. Meßopfer mit der Kommunion gefeiert; in der Römischen und Spanischen, und wohl auch in der Afrikanischen Kirche wurde sie täglich gereicht, wovon indeß wahrscheinlich der Donnerstag auszunehmen ist. Der h. Chryfostomus klagt bereits über seltneren Empfang der Eucharistie, welche Manche kaum Einmal im Jahre sich reichen ließen; endlich wurden im sechsten Jahrh. jene, welche drei Sonntage nach einander nicht communicirten, gebannt. Die Synode zu Agde 506 verordnete, daß Alle wenigstens dreimal jährlich, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zum Tische des Herrn treten sollten. Die meisten Christen thaten dieß indeß fortwährend an jedem Sonntage. Die Überreste der Eucharistie ließ man in mehreren Kirchen, namentlich zu Konstantinopel und in Gallien, von unschuldigen Kindern verzehren; in andern, wie zu Jerusalem, wurden sie verbrannt.

Die Missa praesanctificatorum (λειτουργια των προηγιασμενων), in welcher nicht konsekrirt, sondern die Kommunion mit früher konsekrirtem Brode gehalten wurde, war besonders in der Griechischen Kirche frühe schon eingeführt. Bereits hatte die Synode zu Laodicea verordnet, daß in der Fastenzeit das h. Opfer nur an den Sonntagen und Feiertagen dargebracht werden solle; und 692 gebot der 52te Kanon der Trullanischen Synode, daß an den übrigen Tagen die Kommunion mit dem in der Sonntags-Messe konsekrirten und aufbewahrten Brode veranstaltet, und demnach Abends vor dem Brechen des Fastens das officium praesanctificatorum gefeiert werde. Die Alexandrinische Chronik enthält zum J. 615 eine Beschreibung dieser Messe und in den daselbst angeführten Gebeten spricht sich die förmliche Anbetung des in den Leib Christi verwandelten Brodes durch die Engel und die Menschen aus. In der Abendländischen Kirche wurde eine solche Messe nur am Charfreitage gehalten. Bemerkenswerth ist der verwandte, schon von Germanus um 550 beschriebene Gebrauch der Gallischen Kirche, die von der Messe des vorhergehenden Tages aufbewahrte Eucharistie beim Anfange des Meßopfers in einem thurmartigen Gefäße auf den Altar bringen zu lassen, und so den ganzen Gottesdienst in Gegenwart des auf dem Altare ausgesetzten Leibes Christi zu feiern.

Das öffentliche für die ganze Gemeinde bestimmte Meßopfer wurde von dem Bischofe unter dem Beistande der Presbyter und Diakonen, zuweilen auch mehrerer Bischöfe, in der Weise dargebracht, daß das gesammte Volk durch seine Oblation, seine Antworten und durch die Kommunion thätigen Antheil daran nahm. Aber auch Privatmessen wurden bereits in den frühern Zeiten der Kirche von einem einzigen Priester oder Bischof, ohne Laien-Kommunion, gelesen. Man las Messe in den kleinen Märtyrer-Kapellen auf dem Lande, oder in Oratorien und Privathäusern, und in den Zeiten der Verfolgung wurde das h. Opfer nicht selten in den Gefängnissen der dem Märtyrertode entgegensehenden Bekenner dargebracht. Der Bischof Paulinus von Nola ließ sterbend an seinem Bette auf einem eilig errichteten Altare Messe lesen; der ältere

Gregorius B. von Nazianz feierte das h. Opfer häufig innerhalb seines Hauses. Als der P. Johannes von Alexandrien (um 609) eines Tages die Menschen schon nach dem Evangelium aus der Kirche fortgehen sah, rief er ihnen zu, um ihrentwillen sei er in die Kirche gekommen, denn die Messe habe er auch in seiner Wohnung für sich lesen können. Auch setzt die Synode zu Toledo 687 in ihren Kanonen voraus, daß nur die Kommunion des Priesters allein zur Integrität des h. Opfers nöthig sei.

Von den frühesten Zeiten an wurden an den Gedächtsnißtagen der h. Märtyrer Messen zur Feier ihres Andenkens gelesen, wobei aber das Opfer selbst, wie Augustin gegen den Manichäer Faustus bemerkt, nicht dem Märtyrer, sondern Gott dargebracht wurde. Schon die beiden ältesten Römischen Sakramentare, das Vorgelasianische und das Gelasianische, haben eigne Messen für die Heiligen, und Gregorius d. Gr. sagt, daß fast an jedem Tage Messen zur Feier der Märtyrer gelesen würden. Diese Messen unterschieden sich durch besondre Lektionen aus den Akten ihres Märtyrerthums, und durch eingelegte Gebete, in denen Gott für den ihnen verliehenen Sieg gedankt, und ihre Fürbitte angerufen wurde. Seit dem 5ten Jahrh. kamen auch Messen zu Ehren andrer Heiligen hinzu. Daß das h. Opfer für die verstorbenen Gläubigen, und zwar wiederholt, auch am Jahrestage ihres Todes, dargebracht werde, erwähnt schon Tertullian, und nach der Bemerkung des Isidor von Sevilla war es eine von den Aposteln herrührende Sitte. Nach der Liturgie der apostolischen Konstitutionen wurde das Gedächniß eines Verstorbenen am dritten, neunten, dreißigsten Tage und am Jahrestage begangen. Daß am Ende des 7ten Jahrh. die Liturgie für die Verstorbenen bereits verschieden gewesen sei von der gewöhnlichen Meßordnung, sieht man aus dem 5ten Kanon der 17ten Synode zu Toledo 699. Votivmessen wurden wegen besondrer Anliegen, oder um Gott für eine specielle Wohlthat zu danken, gehalten; schon im Sakramentar des Gelasius finden sich Messen „für das Heil lebender Gläubigen, zur Erflehung von Regen, um Abwendung einer Unfruchtbarkeit" u. s. w.

Fast alle Orientalischen Kirchen nahmen zur Eucharistie gesäuertes Brod, und Epiphanius konnte daher an den Ebioniten den Gebrauch des ungesäuerten Brodes als eine Abweichung von der allgemeinen Sitte tadeln. Doch bedienten sich einige Kirchen, namentlich die Äthiopische, am Gründonnerstage der Azyma. Die schismatischen Armenier führten das ungesäuerte Brod in der Eucharistie um 640 blos ein, um dadurch die Einheit der Natur und des Willens Christi auszudrücken. In den Abendländischen Kirchen wurde wohl bis auf die Zeiten des Photius herab größtentheils gleichfalls gesäuertes Brod zur Eucharistie genommen; einige Kirchen scheinen jedoch schon frühzeitig Azyma gebraucht zu haben. Im ganzen Orient und Occident wurde dem zur Eucharistie bestimmten Weine Wasser beigemischt; nur einige Monophysitische Parteien, namentlich die Julianiten und Gajaniten, begannen seit dem 6ten Jahrh. bloßen Wein in der Eucharistie zu gebrauchen, um dadurch die Einheit der Natur Christi abzubilden. Auch die Armenier thaten dieß seit 640; bei jenen verlor sich diese Sitte später wieder, bei den Armeniern aber blieb sie.

Schon in den frühesten Zeiten gestattete man den Gläubigen, von dem konsekrirten Brode aus der Kirche mit nach Hause zu nehmen, und so die Eucharistie auch an den Tagen, an welchen das h. Opfer nicht gefeiert wurde, zu genießen. Man durfte damals den Leib des Herrn der Ehrfurcht der Gläubigen anvertrauen, und Hieronymus bemerkt in Bezug auf diese auch in Rom eingeführte Sitte: „Ist es nicht derselbe Christus, den man im Hause und in der Kirche empfängt?“ Auch bewahrten die Einsiedler in den Wüsten die Eucharistie bei sich auf, um sich, da es ihnen an Priestern fehlte, die Kommunion selber reichen zu können; nach der Angabe des h. Basilius pflegte noch zu seiner Zeit in ganz Ägypten jeder Christ in der Regel die Eucharistie mit nach Hause zu nehmen, und sie nach und nach zu genießen. Noch im 6ten Jahrh. wurde zu Thessalonika, als man daselbst eine Verfolgung befürchtete, die Eucharistie aus vollen Körben auf längere Zeit an die Christen ausgetheilt. In den Orientalischen Kirchen hat sich diese Sitte fortwährend erhalten. — Die Sitte, das Sakrament nur nüchtern zu

genießen, scheint zuerst unter den Christen von selbst ohne Gesetz, aus Ehrfurcht vor dieser heiligen Speise sich gebildet zu haben; Tertullian erwähnt ihrer schon; im 4ten Jahrh. wurde sie so allgemein beobachtet, daß die Feinde des h. Chrysostomus es zu einem Klagepunkte gegen ihn machen konnten: er habe Personen, die nicht mehr nüchtern gewesen, die Kommunion gereicht. Die Synode zu Karthago 397 verordnete, daß jeder den Leib des Herrn nur nüchtern empfange, mit einziger Ausnahme des Donnerstags in der heiligen Woche, an welchem Tage man zum Gedächtniß der Einsetzung die Messe Abends feierte.

Die Eucharistie wurde in den Kirchen aufbewahrt; dazu diente häufig ein Gefäß, das die Gestalt einer Taube oder auch eines kleinen Thurmes hatte. Die 2te Synode zu Tours verordnete 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem aufgehängten Kreuze bewahrt werde. Aber man bediente sich zu diesem Zwecke auch kleiner zur Seite der Kirchen befindlichen Gemächer (παστοφοριον, thalamus, sacrarium). Nach der Römischen und Gallischen Liturgie wurde in jeder Messe ein Theil der konsekrirten Hostie für das künftige Opfer zurückgelegt, um dann mit dem h. Blute im Kelche vermischt zu werden, eine Sitte, wodurch man die ununterbrochene Fortdauer und den Zusammenhang des eucharistischen Opfers so wie die Identität des Geopferten ausdrücken wollte.

In den ersten Zeiten wurde die Eucharistie denen, die dem Gottesdienste beizuwohnen gehindert waren, durch die Diakonen oder andre Kirchendiener zugesendet, und der Akolyth Tharsicius ließ sich um 250, von den Heiden ergriffen, lieber tödten, als daß er das Sakrament, das er zu solchem Zwecke bei sich trug, gezeigt hätte. Auch die Bischöfe pflegten sich dasselbe als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft zu senden, selbst in großer Entfernung, wie denn nach Angabe des h. Irenäus die Römischen Bischöfe vor Viktor sie den Asianischen Bischöfen gesandt hatten. Die Laodicenische Synode untersagte indeß diese Sitte, und nun fing man an, sich zum Zeichen der Gemeinschaft und christlichen Liebe blos gesegnete Brode, Eulogien, zuzusenden. Solche Eulogien wurden zugleich mit geseg-

nekem Weine auch den Laien gereicht, als diese nicht mehr wie früher bei jedem h. Opfer auch die Kommunion empfingen, sie sollten daher einigermaßen die Stelle der Eucharistie vertreten, und man nahm dazu den nicht konsekrirten Überrest des dargebrachten Brodes und Weines. Im 4ten und 5ten Jahrh. findet sich auch, besonders in der Römischen Kirche, der Gebrauch, an Sonntagen in die kleineren und Nebenkirchen die vom Bischofe in der Hauptkirche konsekrirte Eucharistie (fermentum) zu senden; aber den entfernteren Landkirchen wurde sie nicht geschickt, weil, wie Innocenz I sagt, die Sakramente nicht in die Ferne getragen werden sollen. Doch nahm man die Eucharistie zuweilen auf weitere, Gefahr drohende Reisen mit sich. Den Mißbrauch, sie den Todten, die sie im Leben nicht mehr hatten empfangen können, in den Mund zu geben, untersagten mehrere Synoden; aber das Sakrament mit den Todten zu begraben, indem man es dem Leichnam auf die Brust legte, wurde für erlaubt gehalten, und geschah besonders bei der Bestattung von Bischöfen.

Gewöhnlich wurde in der alten Kirche die Eucharistie beim Gottesdienste unter zweifacher Gestalt ausgetheilt und so von den Meisten genossen; aber nie wurde bezweifelt, daß die Substanz des Sakraments auch unter Einer Gestalt vollständig sei, daß wer auch nur das Brod allein oder den Wein allein genieße, doch das ganze Sakrament und die demselben eigenthümliche Gnade, nämlich Christo einverleibt und mit seinem Leibe genährt zu werden, empfange, und daß zwar die Konsekration unter beiden Gestalten zur Integrität des Opfers nothwendig sei, die Theilnahme an dem Opfermahle aber und dessen Wirkungen auch durch den Genuß Einer Gestalt vollbracht werde. Schon der Apostel sagt: „Wer unwürdig das Brod ißt oder den Kelch des Herrn trinkt, der ist schuldig des Leibes und Blutes des Herrn;“ d. h. durch unwürdigen Empfang des einen profanirt er beides, so wie derjenige, welcher nur das eine würdig empfängt, an der Gnade des einen wie des andern Theil nimmt. Die Kommunion unter Einer Gestalt war daher schon in den ersten Jahrhunderten sehr häufig, eigentlich häufiger als der Empfang beider. Denn die häusliche

Kommunion, in welcher man nur das geweihte aus der Kirche mit nach Hause genommene Brod genoß, fand, besonders in Zeiten der Verfolgung öfter statt, als die in der Kirche. Die Anachoreten in der Wüste nährten sich gleichfalls nur mit der Kommunion des Brodes, und Basilius sagt, ihre Kommunion sei nicht minder heilig und vollkommen als die in der Kirche empfangene. Auch den Kranken wurde gewöhnlich nur die eine Gestalt des Brodes gereicht, denn man konnte den Wein, besonders in den heißen Ländern, nicht leicht längere Zeit aufbewahren, und man wollte die Gefahr des Verschüttens vermeiden. Die ältesten Beispiele der Kranken-Kommunion zeigen, daß nur das Brod, meist durch Wasser erweicht, gegeben wurde; dieß empfing der von Dionysius erwähnte Büßende Serapion, nur dieß reichte Honoratus dem sterbenden h. Ambrosius. Auf eine Vermischung der beiden Gestalten verfiel man erst später; die Synode zu Braga um 675, die dieses Gebrauchs zuerst gedenkt, verwirft denselben auch. Die kleinen Kinder, denen man sowohl gleich nach der Taufe als auch fernerhin die Eucharistie reichte, empfingen von ihr nur den Wein; dieß zeigt die Erzählung des h. Cyprian von dem Mädchen, welchem man zuvor von einem heidnischen Opfermahle zu essen gegeben, und das dann die Tropfen des heiligen Blutes, die ihm der Diakon in der Kirche eingenöthiget, nicht ertragen konnte. Ein Griechischer Schriftsteller des 6ten Jahrh., Jobius, sagt von der Ordnung, in welcher die Kinder die Sakramente empfingen: „Wir werden getauft, gesalbt und des kostbaren Blutes würdig erachtet," und es war also auch wenigstens in einigen Kirchen des Orients Gebrauch, den Kindern unmittelbar nach der Taufe nur von dem h. Blute zu genießen zu geben. Aber auch die erwachsenen Gläubigen konnten, wenn sie wollten, bei der öffentlichen Kommunion in der Kirche nur Eine Gestalt genießen; dadurch gelang es den Manichäern zu Rom, welche aus Abscheu vor dem Weine, und weil sie nicht an die Realität des von Christo vergossenen Blutes glaubten, den Kelch sorgfältig vermieden, die Wachsamkeit der Kirche eine Zeit lang zu täuschen; um nämlich besser verborgen zu bleiben, mischten sie sich beim Gottesdienst unter die Katholi-

ken, und ließen ſich den Leib des Herrn, nie aber den Kelch reichen. Da auch manche Gläubige nur unter der Geſtalt des Brodes communicirten, konnten ſie hoffen, unentdeckt zu bleiben; doch wurden ſie endlich an ihrer fortgeſetzten ängſtlichen Vermeidung des Kelches erkannt, und P. Leo befahl ſie aus den Kirchen zu jagen, Gelaſius aber gebot, um dieſen Frevel völlig abzuſchneiden, daß jeder unter beiden Geſtalten communicire, „weil eine ſolche auf verkehrtem Wahn beruhende Theilung eines und deſſelben Myſteriums nicht ohne Sakrilegium geſchehen könne.“ Nicht alſo den Genuß des Brodes ohne den Wein verſteht der Papſt unter der ſakrilegiſchen Theilung, ſondern die Manichäiſche Läugnung des Blutes Chriſti und die Verwerfung der einen Hälfte des euchariſtiſchen Opfers. In der Griechiſchen Kirche wurde in der Faſtenzeit nur an den Samſtagen und Sonntagen konſekrirt, an den übrigen fünf Wochentagen begnügte man ſich mit der Liturgie der προηγιασμενα und reichte zur Kommunion nur das aufbewahrte konſekrirte Brod. In der Lateiniſchen Kirche genoß der Prieſter ſammt dem übrigen Klerus und den Laien am Charfreitage, an welchem die Meſſe mit ſchon konſekrirtem Brode gefeiert wurde, gleichfalls nur die Eine Geſtalt des Brodes.

Die Apoſtel hatten nach dem Beiſpiele Chriſti, welcher das Sakrament ſeines Leibes und Blutes erſt nach der geſetzlichen Mahlzeit eingeſetzt hatte, die Agapen, Liebesmahle eingeführt; dieß waren gemeinſchaftliche Mahlzeiten, zu welchen beſonders die Wohlhabenderen beitrugen, und auf welche dann die Feier der Euchariſtie folgte. Die Mißbräuche, welche dabei vorkamen, indem die Reichen das Mitgebrachte allein aßen, und ſo den Ärmern Härte und Verachtung bewieſen, rügte ſchon der h. Paulus im erſten Briefe an die Korinthier; wahrſcheinlich wurde auch noch in den apoſtoliſchen Zeiten die Änderung getroffen, daß die euchariſtiſche Feier der Agape vorherging. Dieſe Mahlzeiten ſelbſt erhielten ſich noch längere Zeit, wurden beſonders an Sonntagen veranſtaltet, und Tertullian entwirft in ſeiner Apologie eine ſehr günſtige Schilderung von der Mäßigkeit, Würde und Frömmigkeit, mit der ſich die Chriſten dabei benahmen. Die Biſchöfe und Presbyter führten den Vorſitz dabei,

und da die Feier des h. Opfers der Mahlzeit meist voranging oder folgte, so verstand man unter Agape im weitern Sinne auch beides. Die Synode zu Gangra nahm die Agapen noch gegen die Eustathianer in Schutz, aber die Laodicenische Synode verbot bereits das Halten der Liebesmahle in den Kirchen, und untersagte den Geistlichen, etwas von ihrem Antheile mit nach Hause zu nehmen. Damals standen die Agapen wohl in keiner Verbindung mehr mit dem h. Opfer, und wurden besonders an den Gedächtnißtagen der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kapellen, dann auch als Leichen- und Hochzeitsmahle gehalten. Weil indeß die Unmäßigkeit bei denselben allzusehr überhand nahm, schaffte sie Ambrosius in Mailand ab, auch im übrigen Italien verschwanden sie großentheils in den nächsten Jahren, und Augustin rieth dem B. Aurelius von Karthago, sie auch in Afrika zu beseitigen; auch wurde auf der 3ten Synode zu Karthago beschlossen, das Volk so viel möglich von denselben abzuziehen. Indeß gestattete noch Gregor d. Gr. den neu bekehrten Engländern, an den kirchlichen Festtagen Mahlzeiten in den Kirchen zu halten, und auch in Gallien und zu Rom erhielt sich der Gebrauch der Agapen noch einige Zeit. Im Orient wurde blos das Verbot, sie in den Kirchen zu halten, erneuert.

§. 51.

Die Buße. Das Sündenbekenntniß. Die Absolution.

Jo. Morini commentarius hist. de disciplina in administratione poenitentiae, Paris. 1651. fol. — Jac. Sirmondi historia poenitentiae publicae. Paris. 1651. — D. Petavii de poenitentia publica et praeparatione ad communionem ll. 8.; in ej. dogm. theol. Antverp. 1700, T. IV. — Jac. Boileau historia confessionis auricularis, Paris 1684. Denis de Sainte Marthe traité de la confession, Paris 1685. Orsi diss. hist. de capitalium criminum absolutione, Mediol. 1730. 4.

Denen, welche nach der Taufe in Sünden verfielen, hatte Christus, indem er den Aposteln und ihren Nachfolgern das Richteramt über die Sünden der Gläubigen übertrugen, das

Sakrament der Buße als einzig übriges Mittel des Heils angewiesen. In der ältesten Kirche wurde sie Exomologesis, auch im Occidente genannt; denn darunter verstand man zwar zuweilen das Sündenbekenntniß, häufiger aber die ganze Bußübung. Die Väter nannten sie eine zweite mühevolle Taufe, das zweite Brett nach dem Schiffbruche, und unterschieden sie zuweilen als zweite Buße von der ersten, welche bei den Katechumenen dem Empfange der Taufe vorherging. Sie bestand nebst der Reue aus dem Sündenbekenntnisse und der Genugthuung.

I. Die Nothwendigkeit, alle schweren, tödtlichen Sünden, auch die geheimsten, einzeln zu bekennen, wurde allgemein, und zwar mit Berufung auf die dem Priesterthume übertragene Binde- und Lösegewalt behauptet, und als der Anfang der Heilung bezeichnet; jene, welche sich dieser Pflicht weigerten, verglichen die Väter (schon Tertullian) mit Kranken, welche die Krankheiten an den geheimen Theilen ihres Leibes den Ärzten nicht zeigten, und so aus falscher Scham zu Grunde gingen. Cyprian erwähnt, daß auch solche, die in der Verfolgung durch den bloßen Gedanken, sich durch ein Götzenopfer oder durch Erkaufung eines Opferscheins zu retten, gesündiget hatten, dieß den Priestern gebeichtet hätten. Man warnte daher (wie Pacian that) gegen jeden Versuch, den Priester zu täuschen oder nur halb in Kenntniß zu setzen; dann aber tadelte man auch diejenigen, welche ihre Sünden zwar vollständig bekannten, sich aber der auferlegten Buße nicht unterwerfen wollten.

Das Bekenntniß war theils ein öffentliches, welches vor dem Presbyterium und der ganzen Gemeinde, oder auch vor jenem allein abgelegt wurde, theils ein geheimes vor dem Bischofe oder einem Priester. Vergehen, welche schon durch ihre Natur oder durch Zufall bekannt geworden und öffentliches Ärgerniß verursacht hatten, erforderten in der Regel auch eine öffentliche Selbstanklage; aber auch geheime Sünden wurden in den ersten Jahrhunderten nicht selten Gegenstand eines öffentlichen Bekenntnisses theils vor der ganzen Gemeinde, theils vor dem Presbyterium. Ein solches Bekenntniß wurde entwe-

der aus eignem Antriebe oder auf den Rath eines Priesters, welchem man zuvor in Geheim gebeichtet hatte, abgelegt, und war dann ein Bestandtheil der auferlegten Genugthuung, durch welche man nach Erlassung der Schuld und ewigen Strafe auch noch die Nachlassung der zeitlichen und die Tilgung der in der Seele zurückbleibenden Sündenreste und Flecken gewann. Daher der Rath, den Origenes gibt: der Christ solle sich erst umsehen und prüfen, welchem Priester er seine Sünden bekenne, und wenn dieser dann ein offenes Bekenntniß vor der ganzen Gemeinde für heilsam halte, so solle er es nach seinem Rathe und mit reifer Überlegung ablegen. Doch pflegte man nicht leicht Jemanden zu einer solchen Veröffentlichung, welche leicht für den Büßenden von bürgerlichen Folgen sein konnte, zu nöthigen, und es war nach der Angabe des h. Basilius eine alte Kirchenverordnung, daß die Frauen, die einen Ehebruch begangen, sich dessen nicht öffentlich anzuklagen brauchten, obgleich ihnen die Kirchenbuße auferlegt wurde.

II. Die Disciplin der Buße war keineswegs überall gleichförmig; nach der Verschiedenheit der Zeiten, der Gegenden und besonderer Umstände wurde sie bald mit größerer Strenge bald mit (vergleichungsweise) vorwiegender Milde gehandhabt; am strengsten war sie im 2ten Jahrh. und in den ersten Zeiten des 3ten; aber seit der Verfolgung unter Decius mußte man bei der großen Zahl der Gefallenen Milderungen eintreten lassen. Im Ganzen genommen war die Buße langwierig und mühsam; man betrachtete sie als eine langsame und schmerzliche Heilung im Vergleiche mit der plötzlichen Wiedergeburt durch die Taufe; auch sollte nicht blos der Sünder selbst, sondern auch andere sollten durch das Beispiel so schwerer und anhaltender Büßungen abgeschreckt, und mit einem tiefen Abscheu vor der Sünde erfüllt werden; man wollte zugleich eine ernstliche und dauernde Bekehrung bewirken, und dem Christen Gelegenheit geben, schon in diesem Leben eine möglichst vollständige Genugthuung zu leisten, und seine Seele auch von den letzten Spuren der Sünde zu reinigen.

Die Erlaubniß, die Buße antreten zu dürfen, wurde als eine Gunst nur denen gewährt, welche anhaltend, oft in der

demüthigsten Stellung, selbst unter Anflehung der Laien um ihr Fürwort, darum baten. Für die schwersten tödtlichen Sünden, Abfall vom Glauben oder Götzendienst, Mord und Unzucht, und die diesen nahe verwandten, mußte die öffentliche Buße übernommen werden; später wurde sie auch auf andere sehr gehässige Vergehen, Wucher, Trunkenheit, falsches Zeugniß u. a. ausgedehnt. Waren solche Sünden geheim, so unterzog sich der Reuige der öffentlichen Buße auf den Rath des Priesters, dem er sie gebeichtet hatte; dazu wurde er indeß (wenigstens zur Zeit des h. Augustin) nicht durch Exkommunikation gezwungen. Wurde die öffentliche Buße nicht für nothwendig gehalten, so geschah die Auflegung von Bußwerken und die Reconciliation in Geheim, wie auch das Bekenntniß nur ein geheimes gewesen war. Geringere Sünden wurden durch Übung der entgegengesetzten Tugenden, durch anhaltendes Gebet, Fasten und Almosen gebüßt. Die Bußübung begann durch eine mit Gebet verbundene Handauflegung des Bischofs und seines Presbyteriums. Diese feierliche Bußauflegung geschah später besonders am ersten Mittwoch der Fasten. Der Büßende mußte sich nicht nur aller Vergnügungen, sondern selbst des ehelichen Umgangs enthalten, und darum bedurfte der Mann der Einwilligung der Gattin zur Übernahme der öffentlichen Buße; sein Platz war im entfernteren Theile der Kirche oder auch außerhalb derselben; mit Asche bestreut, mit abgeschnittenen Haaren und in schlechtem Gewande mußte er sich zu Boden werfen, und lange Zeit die durch die Kanonen bestimmten oder ihm besonders auferlegten Übungen der Enthaltung und Abtödtung, der Demuth und Reue fortsetzen. In den ältesten Zeiten hatten minder schwere Sünden blos die Entziehung des Altars-Sakraments zur Folge (ἀφορισμος, segregatio), was noch nicht als wahre Buße angesehen wurde. Schwerere Sünder durften auch der Feier des h. Opfers nicht beiwohnen, und mußten sich strengem Fasten unterziehen. Solche die ganz grobe Verbrechen begangen, wurden völlig von den Versammlungen ausgeschlossen, ihre Namen wurden aus der Reihe der Gläubigen gestrichen, und sie durften die Kirche nicht betreten (καθαιρεσις); erst nach einiger Prüfung und auf ihr inständ-

diges Bitten nahm man sie unter die Büßenden auf, worauf sie an den gemeinschaftlichen Gebeten, aber noch nicht am Meßopfer Theil nehmen durften. Kleriker wurden wegen geringerer Vergehen auf eine Zeit suspendirt, bei größerer Schuld durch Absetzung in die Laien-Kommunion zurückversetzt, im schlimmsten Falle auch dieser beraubt, und gänzlich aus der Kirche gestoßen. Die eigentliche Buße pflegte in den ersten Jahrh. nur der Bischof aufzulegen; sie wurde gewöhnlich nur Einmal im Leben bewilligt; wer später sich wieder derselben oder gleich schwerer Vergehen schuldig machte, wurde nicht mehr zur öffentlichen Buße zugelassen, und blieb daher lebenslänglich von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Noch im J. 589 erneuerte eine Synode zu Toledo das Gesetz wegen der öffentlichen Buße und der gänzlichen Verwerfung der Rückfälligen. Im Orient dagegen erlosch diese strengere Disciplin weit früher, wiewohl es noch einen Anklagepunkt gegen den h. Chrysostomus bildete, daß er die Menschen zur Wiederholung der Buße eingeladen habe.

Nach der Verfolgung des Decius und der Novatianischen Spaltung wurde in den Kirchen des Orients ein eigner Bußpriester eingesetzt, der das, was bisher der Bischof allein oder mit dem Presbyterium verwaltet hatte, übernahm, zuerst das geheime Sünden-Bekenntniß der Gläubigen empfing, dann jedem die Art seiner Buße und die Ordnung der Bußübungen vorschrieb, auch das, was verschwiegen, oder was zur Schärfung der Buße öffentlich bekannt werden sollte, bestimmte, das Betragen der Büßenden bewachte, und den Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Kommunion angab. Bald darauf wurde auch die Bußordnung im Allgemeinen im Orient genauer bestimmt, und in vier Stufen oder Stationen eingetheilt, in die der Wehklagenden, der Hörenden, der Niedergeworfenen und der Stehenden (προσκλαυσις, ἀκροασις, ὑποπτωσις und συστασις). Basilius erwähnt diese sämmtlichen Bußstationen zuerst, vor ihm findet sich nur die eine oder andere derselben genannt. Die Büßenden der ersten Klasse (welche nur in der Orientalischen Kirche einen eignen Grad der Buße bildete), mußten außerhalb der Kirche, im Vorhofe, bleiben; durften selbst den Vorlesungen

und Predigten nicht beiwohnen, und baten die in die Kirche tretenden Gläubigen um ihre Fürsprache bei Gott und dem Bischofe. Die Hörenden weilten am Thore der Kirche in dem zunächst befindlichen Raume, und mußten mit den Ungläubigen und den einfachen Katechumenen die Kirche verlassen beim Beginne der Katechumenen-Messe, d. h. wenn die Gebete und Handauflegungen für die Kompetenten und Büßenden der dritten Klasse anfingen. Im Occident wird die auditio als eigne Bußstation nur einmal in einem Schreiben des P. Felix III erwähnt. Die eigentlich sühnende und genugthuende Buße aber ward erst in der dritten Station geleistet, zu welcher die beiden ersten nur Vorbereitungen waren, sie währte am längsten, und die Zulassung zu derselben wurde vorzugsweise der Eintritt in die Buße genannt. Die Büßenden dieses Grades hatten ihre Stelle mit den Katechumenen und Energumenen in dem mittlern Raume der Basilika bis an den Pult (ambo), und mußten mit jenen beim Anfange der Messe der Gläubigen die Kirche verlassen. Die Niedergeworfenen hießen sie von der knieenden Stellung, in welcher sie die Handauflegung des Bischofs in der Kirche unmittelbar vor ihrer Entlassung empfingen, und das Gebet, welches für sie insbesonders verrichtet wurde, anhörten. Die Büßenden der vierten Klasse durften an allen Gebeten der Kirche Theil nehmen, dem h. Opfer beiwohnen, aber ohne eine Oblation darzubringen oder die Kommunion zu empfangen, auch wurde in der Messe noch nicht für sie wie für die übrigen Gläubigen gebetet. In diese Klasse wurden auch öfter jene versetzt, welche man, da sie nur geringere Fehltritte begangen, nicht als eigentlich Büßende behandelte, oder auch solche, welche wegen ihrer Selbstanklage und ihrer Bereitwilligkeit, jeder Genugthuung sich zu unterwerfen, einer Milderung würdig schienen. Denn die, welche ein Vergehen nicht freiwillig beichteten, sondern dessen überführt wurden, mußten eine viel schwerere und längere Buße durchführen. Kannte ein Bischof das Vergehen eines Christen nur aus der Beichte, so durfte er ihn deshalb nicht aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, oder wider seinen Willen zur öffentlichen Buße anhalten. Hatte aber jemand ein öffentliches Vergehen

begangen, so wurde nicht erst auf seine Selbstanklage gewartet, sondern ihm sogleich die Buße angekündigt. Manche verpflichteten sich auf dem Krankenbette aus eignem Antriebe zur Übernahme der öffentlichen Buße, und mußten dann, wenn sie genasen, ihr Gelübde erfüllen.

Das Institut des Bußpriesters wurde im J. 390 zu Konstantinopel und hierauf auch in den meisten übrigen Kirchen des Orients aufgehoben. Eine vornehme Frau hatte bei ihrem öffentlichen Bekenntnisse auch dieß gestanden, daß während sie zur Vollendung der ihr auferlegten Buße in der Kirche verweilt, ein Diakon sie entehrt habe. Da dieß allgemeines Aufsehen und großes Ärgerniß erregte, so schaffte der B. Nektarius, um ähnlichen Auftritten vorzubeugen, auf den Rath des Priesters Eudämon den Pönitentiar und das öffentliche Sündenbekenntniß ab, und erlaubte jedem willkührlich, nach der Entscheidung seines eignen Gewissens sich dem Sakrament zu nähern, d. h. ohne öffentliches Bekenntniß seine Buße und Genugthuung, die der Bußpriester bisher geleitet und beaufsichtigt hatte, nach eignem Ermessen zu verrichten, und früher oder später durch Empfang der Kommunion zu beendigen. Dadurch führte Nectarius einen Zustand herbei, der in einer Beziehung dem heutigen ähnlich war; jeder konnte sich einen Priester zur Ablegung einer geheimen Beichte wählen, und dann die von diesem empfohlene oder auferlegte Buße mehr oder minder gewissenhaft verrichten; der erste, zweite und vierte Grad der Buße fielen nun weg, vom dritten wurde blos die Entlassung der Büßenden beim Beginne der missa fidelium in einigen Kirchen beibehalten, wiewohl die Büßenden sich häufig auch unaufgefordert entfernten. So blieb also die geheime (richterliche) Beicht, die der Auflegung der Buße vorherging, und durch die der Priester in den Stand gesetzt wurde, über Nachlassung oder Behaltung der Sünden zu entscheiden, nach wie vor; nur das öffentliche Bekenntniß, welches bisher mitunter als ein zur Genugthuung gehöriges Bußwerk übernommen worden war, hörte auf, und es hing nun blos von dem Gewissen eines jeden ab, ob er überhaupt beichten und Buße thun, oder sogleich die Eucharistie sich reichen lassen wollte.

Mit Beziehung auf die von seinem Vorgänger eingeführte Änderung sagte der h. Chrysostomus in seinen Homilien mehrmals: er fordere nicht, daß der Sünder sich öffentlich wie auf der Schaubühne anklage, es sei hinreichend, daß er vor Gott allein sich schuldig bekenne. Aber derselbe Kirchenvater spricht auch wiederholt von der Nothwendigkeit der dem Priester abzulegenden Beichte, und zeigt so, daß das von ihm empfohlene Bekenntniß vor Gott blos die Stelle der ehemals geforderten öffentlichen Buße und Selbstanklage vertreten sollte. — Auch im Abendlande erklärte P. Leo, daß die geheime einem Priester abgelegte Beichte hinreiche, und verbot, daß ein öffentliches Bekentniß aller Sünden, auch solcher, durch deren Bekanntmachung sich die Büßenden der Rache der bürgerlichen Gesetze preisgaben, ferner gefordert werde. Das Annehmen der Beichten war übrigens zunächst ein Recht der Bischöfe, dann der von ihnen dazu aufgestellten und mit der nöthigen Gerichtsbarkeit versehenen Priester; etwas später nahmen auch die Mönche Theil am Beichtstuhle, jedoch mit Einschränkung, wie z. B. die Synode zu Rheims 639 verordnete, daß in der Fastenzeit nur die Pfarrer Beichte hören sollten. Von einzelnen Bischöfen wird ihr Eifer im Beichthören berichtet, so vom h. Ambrosius, von Hilarius von Arles, welcher besonders an Sonntagen diesem Theile seines Amtes sich widmete. Gegen Ende der Periode kommen schon eigne Beichtväter der Fürsten und Großen vor; so hatte der Abt Ansbert um 680 dieses Amt bei dem Fränkischen Könige Dietrich.

Die kanonischen Strafen und Bußwerke sah man nicht als etwas Willkührliches an, was in keinem Verhältnisse zu den begangenen Sünden stehen müsse, sondern man bestimmte sie nach der Tradition und dem Geiste der herrschenden Bußdisciplin. Im Orient bediente man sich vorzüglich der kanonischen Sendschreiben angesehener Kirchenlehrer, des Gregorius Thaumaturgus, Petrus von Alexandrien, Athanasius, Basilius und Gregorius v. Nyssa, welche Bestimmungen über die wegen gewisser Vergehen aufzulegenden Bußübungen enthalten. Auch die Kanonen der Synoden von Elvira (306), Ancyra (314) und Arles (314), so wie die Hälfte der sogenannten apostoli-

schen Kanonen bilden einen Bußkodex. In außerordentlichen Fällen wandte man sich im Occident auch an die Päpste. Später entstanden die Pönitentialbücher als Leitfaden für die Priester in der Verwaltung der Buße; diese Sammlungen enthielten nebst den Gebeten, den Beicht- und Absolutionsformeln alle Gattungen von Sünden mit den Strafen, durch welche sie abgebüßt werden sollten, ein Stoff, den man aus den Kanonen und dem Herkommen der vornehmsten Kirchen schöpfte. Ein solches Werk verfaßte im Anfang des 7ten Jahrh. der P. von Konstantinopel Johannes der Faster, und im Occident Theodor Erzbischof von Canterbury um 670. Die Bußdisciplin des 4ten Jahrh. schildern auch die Schriften des Spanischen B. Pacianus (um 373) und des h. Ambrosius von der Buße.

Wenn die Montanisten und Novatianer der Kirche die Gewalt absprachen, von den schwersten Vergehen, Apostasie, Mord und Ehebruch loszusprechen, und daher die Sünden in erläßliche und unerläßliche eintheilten, so vertheidigte diese dagegen zwar immer ihre Vollmacht, allen Sündern nach geleisteter Buße Verzeihung und Absolution zu gewähren; allein in einzelnen Gegenden wurde im 2ten und 3ten Jahrh. auch von katholischen Bischöfen solchen Verbrechern eine lebenslängliche Buße ohne Aussicht auf Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft auferlegt. Cyprian erwähnt, daß einige Bischöfe in Afrika vor seiner Zeit die Ehebrecher (und natürlich auch die Götzendiener und Mörder) für immer von der Kirche ausgeschlossen hätten, und wahrscheinlich gab dieß die Veranlassung zu dem von Tertullian so hart getadelten Dekrete des P. Zephyrinus, daß Ehebrecher und der Unzucht Schuldige nach vollbrachter Buße die Lossprechung erhalten sollten. Dennoch wurde noch im Anfange des 4ten Jahrh. in den Kanonen von Elvira auf eine ganze Reihe von Vergehen, besonders auf verschiedene Arten des Götzendienstes, Ehebruchs und der Unzucht, die schwere Strafe der immerwährenden Ausstoßung aus der Kirche gesetzt (nec in fine recipiat communionem). Wahrscheinlich wollte man einer gerade in Spanien eingerissenen sittlichen Verwilderung durch solche abschreckende Strenge begegnen; daß man diese Strenge wirklich bis zu der Härte, auch den wahr-

haft Bußfertigen noch an der Pforte des Todes die Absolution zu versagen, getrieben habe, ist nicht glaublich. Gerecht war dagegen die Entscheidung der kurz darauf gehaltenen Synode zu Arles, daß denen, die in Folge eines schweren Vergehens sich ganz von der Kirche entfernt gehalten, und weder Buße noch Aussöhnung gesucht hätten, die Kommunion auch auf dem Todbette nicht gegeben werde; dasselbe hatte schon Cyprian vorgeschrieben. Im Orient scheint man nachsichtiger gewesen zu sein, da die Nicänische Synode verordnete, daß kein Sterbender der Eucharistie beraubt werden solle, und in gleichem Sinne sprachen sich im 5ten Jahrh. die Päpste Innocenz, Cölestin und Leo aus, so daß nun auch im Occident das mildere Verfahren, den Sterbenden, wenn sie nur einige Zeichen einer reuigen Gesinnung gegeben, den Frieden und die Heilmittel der Kirche zu gewähren, vorherrschend wurde. Um die Zeit des Nektarius war die Bußdisciplin des Orients noch so strenge, daß Gregorius von Nyssa in seinem Schreiben an Letoius auf Apostasie lebenslängliche, auf Ehebruch 18jährige, auf geringere Vergehen eine 9jährige Buße setzte. Die Büßenden, welchen man in der Gefahr des Todes den Frieden gegeben hatte, mußten in mehreren Kirchen des Occidents, wenn sie genasen, ihre Buße wieder fortsetzen; nach einem Kanon der Nicänischen Synode aber wurden sie blos noch auf einige Zeit in die Klasse der Konsistenten versetzt. Wenn jemand die übernommene Buße durch Rückkehr zur gewöhnlichen Lebensweise abbrach, wurde er gänzlich von der Kirche ausgeschlossen. Aber die 6te Synode von Toledo verordnete bereits, daß solche Abtrünnige auch wider ihren Willen, nöthigenfalls durch Anrufung der weltlichen Gewalt, zur Fortsetzung der Buße in einem Kloster gezwungen werden sollten — das erste Beispiel dieser Art. Auch sonst wurden Verbannung und Einsperrung in Spanien bereits als kirchliche Strafen angewandt. In der Römischen und andern Occidentalischen Kirchen kam zwar auch im 7ten Jahrh. Einschließung als ein Bußmittel vor, dem sich aber der Büßende freiwillig unterwarf. Indeß war der Ernst der alten Bußdisciplin auch im Occident schon vielfach gewichen; schon der h. Augustin klagt, daß die Bischöfe bei der

Menge der Sünden häufig nicht mehr wagten, einen Laien zur öffentlichen Buße anzuhalten, oder einen Geistlichen abzusetzen; und seit dem 7ten Jahrh. wurde im gesammten Abendlande die öffentliche Buße nur für öffentlich begangene und mit großem Ärgerniß verbundene Verbrechen aufgelegt, und nun auch mehr als einmal gestattet. Höhere Kleriker sollten schon nach den Verordnungen der Päpste Siricius und Leo der öffentlichen Buße nicht mehr unterworfen werden; Suspension und Absetzung blieben die gewöhnlichen Strafen ihrer Verirrungen; durch die Absetzung wurden sie, wenn nicht auch noch die Exkommunikation hinzukam, in die Laien-Gemeinschaft (communio laica) versetzt, d. h. sie gehörten noch zum Leib der Kirche, aber nicht mehr als Kleriker sondern als Laien, und empfingen die Eucharistie gleich diesen außerhalb der Altar-Schranken. Eine leichtere Censur war die Versetzung eines Klerikers in die Fremden-Gemeinschaft (communio peregrina), eine Art von Suspension, wodurch er jenen fremden Geistlichen, die keine litteras formatas von ihrem Bischofe vorlegen konnten, gleichgestellt ward, d. h. er behielt seinen Rang und seinen Antheil am Kirchenvermögen, durfte aber keine kirchlichen Funktionen verrichten, und genoß gewissermaßen nur der halben Kirchengemeinschaft. Geistliche, die um eines Verbrechens willen abgesetzt worden, mußten nach der ältern Disciplin lebenslänglich in der Laien-Gemeinschaft bleiben, und durften, wenn man ihnen auch den vorigen Rang und Vorsitz ließ, nie wieder ihr Amt ausüben.

III. Die Lossprechung von der Schuld und die Reconciliation mit der Kirche erfolgte nach der ältern Disciplin in der Regel erst nach vollbrachter Buße. Die Reconciliation der öffentlich Büßenden war dem Bischofe vorbehalten, und wurde während der Feier des h. Opfers, welchem man eine besondre Kraft zur Nachlassung der Sünden beilegte, vor dem Offertorium und nach der Predigt durch Gebete in deprekatorischer Form mit Handauflegung verbunden verrichtet. In der Römischen Kirche war der Gründonnerstag, in den Spanischen und Orientalischen Kirchen der Charfreitag oder Charsamstag der dafür bestimmte Tag. Die Losgesprochenen empfingen sofort den Leib

des Herrn als das Siegel ihrer völligen Aussöhnung mit Gott und der Kirche. Dieser Absolution (der plena communio oder absolutissima reconciliatio) ging häufig eine geringere, unvollkommne Reconciliation voraus, wodurch der Büßende den Kirchenfrieden ohne das Recht der Oblation und Eucharistie erhielt, und die daher der vierten Bußstation der Orientalen entsprach. Die in Geheim Büßenden empfingen die Absolution zu jeder Zeit, und, die Solemnitäten abgerechnet, auf dieselbe Weise, wie die öffentlich Büßenden. Die Presbyter und Diakonen nahmen zwar, wie an der Ausspendung andrer Sakramente, so auch an der Ertheilung der Absolution dadurch Theil, daß sie mit dem Bischofe die Hände auflegten; aber kein Presbyter durfte in den ersten vier Jahrh. beim öffentlichen Gottesdienste die Reconciliation vornehmen; nur in den Privat-Wohnungen, in Nothfällen oder aus besonderem Auftrage des Bischofs konnten Presbyter absolviren, und wenn kein Priester zu haben war, durfte nach Cyprian's Erklärung und nach dem 32ten Kanon von Elvira selbst ein Diakon einem Kranken durch Handauflegung den Frieden der Kirche und die Eucharistie geben. In einem solchen Falle ersetzte die aufrichtige Reue und Sehnsucht nach der priesterlichen Lossprechung den wirklichen Empfang derselben, weshalb auch jener Serapion, der in der Verfolgung des Decius gefallen, und in der Buße begriffen war, auf seinem Todbette die Eucharistie erhielt, obgleich ihm keine Absolution ertheilt worden war. Nach den früheren Grundsätzen der Römischen Kirche blieben jene, welche plötzlich ohne Absolution oder Reconciliation starben, der kirchlichen Gemeinschaft, und daher auch der kirchlichen Fürbitte beraubt; aber in Afrika und Gallien und seit dem 6ten Jahrh. auch in Rom ließ man die mildere Ansicht vorwalten, und gewährte allen denen, die vor Beendigung ihrer Buße starben, die Rechte der in der kirchlichen Gemeinschaft verschiedenen Gläubigen.

IV. Die Zeit der Buße konnte von den Bischöfen abgekürzt, oder die Härte derselben gemildert werden, wie bereits die Apostel gethan hatten. Solche Abkürzungen und Milderungen waren ganz das, was man später Indulgenzen nannte, theilweise Nachlassungen der Bußwerke, welche die Kirche dem Sün-

der, damit er die Gott schuldige Genugthuung leiste, auferlegte. Solche Gunst erwies man theils denen, welche ungewöhnlichen Bußeifer zeigten, theils solchen, welche von den Märtyrern und Bischöfen besonders empfohlen wurden. Seit dem 2ten Jahrh. hatte man nämlich in mehreren Kirchen den Märtyrern, die schon die Folter für den Glauben erduldet hatten, oder im Gefängnisse dem Tode entgegen sahen, das Vorrecht eingeräumt, daß sie einzelnen mit ihnen näher verbundenen Personen schriftliche Empfehlungen ausstellen durften, welche den Bischof bestimmten, aus Rücksicht auf ihre bei Gott viel vermögenden Verdienste solchen Büßenden einen Theil ihrer Bußzeit nachzulassen. In der Afrikanischen Kirche artete diese Sitte zur Zeit der Verfolgung des Decius in einen gefährlichen Mißbrauch aus, indem manche Märtyrer ihre Empfehlungsschreiben geradezu in der Form von Friedens- oder Gemeinschaftszeugnissen und dazu mit rücksichtsloser Verschwendung ertheilten, so daß Schaaren von Gefallenen auf solche Zettel hin ohne alle Buße unmittelbar zur Kirchengemeinschaft und dem Sakramente wieder zugelassen zu werden begehrten. Einer der Bekenner Lucian ging so weit, daß er in seinem und anderer Bekenner Namen allen Gefallenen den Frieden bewilligte und ihre Sünden nachgelassen zu haben erklärte, und Cyprian in fast drohendem Tone aufforderte, mit den heiligen Märtyrern Friede zu halten. Doch die Afrikanischen Bischöfe widersetzten sich, durch die Römische Kirche unterstützt, dieser Auflösung der kirchlichen Disciplin nachdrücklich, Cyprian schrieb zu diesem Zwecke sein Buch von den Gefallenen, und zwei Synoden zu Rom und zu Karthago 251 verordneten, daß den Gefallenen zwar die Hoffnung des Friedens nicht genommen werden solle, daß man sie aber erst nach langer und ernstlicher Buße aufnehmen wolle. Aber schon die 2te Synode zu Karthago beschloß, daß, da ein neuer Ausbruch der Verfolgung drohte, allen Gefallenen die Versöhnung gewährt werden solle, und in der That wurde zu Rom und zu Karthago Vielen die ganze Kirchenbuße nachgelassen. Da nach der Lehre der Kirche, wie sie Cyprian aussprach, durch die auferlegte Buße nicht sowohl der Kirche, als vielmehr Gott

selbst Genugthuung geleistet, Gott durch sie besänftigt und das Gewissen gereinigt werden sollte, so war eine Milderung dieser Buße, eine theilweise Erlassung derselben zugleich eine auf die Lösegewalt der Kirche, die Verdienste Christi und die Fürbitte der Märtyrer sich stützende Nachlassung eines Theils der, der göttlichen Gerechtigkeit gebührenden Genugthuung. — Als seit dem Ausgange des 4ten Jahrh. die frühere Strenge der Disciplin immer mehr abnahm, mußten auch die Indulgenzen häufiger werden; und im Pönitentiale des Theodor von Canterbury wird bereits bemerkt, daß man den Büßenden gewöhnlich nach einem Jahre oder nach sechs Monaten die Kommunion ertheile.

§. 52.

Krankensalbung. Ordination. Ehe.

Jo. Morini commentarius de ss. ecclesiae ordinationibus, Amstelod. 1709, fol. — (Gibert) tradition de l'église sur le sacrement de mariage, Paris 1725, 3 Vols. 4. — E. v. Moy das Eherecht der Christen bis zur Zeit Karls d. Großen, Regensburg, 1835.

Das Sakrament der Krankensalbung (unctio sacra, oleum sanctum, ἁγιον ἔλαιον), welches nach der apostolischen Anordnung im Briefe Jakobi theils eine physisch heilende Wirkung, theils und vorzüglich, als Ergänzung und Vollendung der Buße, eine Kraft zur Nachlassung der Sünden hat, wird von Chrysostomus, Viktor von Antiochien, Cäsarius von Arles, und mehreren Andern, dann auch in den Biographien der Heiligen und der Geschichte des Gregorius von Tours öfter erwähnt. Der P. Innocenz I. erklärte diese Salbung in seinem Schreiben an Decentius für ein Sakrament, welches daher gleich den übrigen Sakramenten den noch nicht reconciliirten Büßenden nicht ertheilt werden dürfe. Im Occident wurde immer nur ein vom Bischofe eigens geweihtes Öl dazu gebraucht; den Ritus dieser Segnung des Kranken-Öls enthält bereits das Sakramentar Gregor's d. Gr. Im Orient dagegen pflegten schon zur Zeit des Theodor von Canterbury, gegen Ende des 7ten Jahrh., die Priester dieselbe zu verrichten. Die Salbung wurde theils vor theils nach dem Empfange der Kommu-

tion, und zwar häufig von mehreren Priestern vorgenommen, wie noch jetzt in der Griechischen Kirche geschieht, aber es finden sich auch Beispiele, daß nur ein einziger sie ertheilte. Der Empfang dieses Sakraments war indeß nicht allgemein: Kindern, Neugetauften, deren Sünden eben erst durch die Taufe getilgt waren, Personen, die ein anhaltend bußfertiges oder ein reines und heiliges Leben geführt hatten, pflegte man es nicht mitzutheilen, weil dasselbe als Bestandtheil der Buße betrachtet wurde, und solche einer besondern Buße auf dem Krankenbette nicht zu bedürfen schienen. Daher wird es in den Biographien einzelner Heiligen als ein Beweis ihrer Demuth angeführt, daß sie auf dem Todbette die Salbung begehrten, während ihre Freunde dieß nicht für nöthig hielten.

Das Sakrament der geistlichen Weihe (ordinatio, sacramentum antistitis, benedictio presbyterii, χειροτονία) wurde allgemein seit den apostolischen Zeiten durch Handauflegung mit Gebet um Mittheilung des h. Geistes ertheilt. Bei der Ordination eines Bischofs fand im Orient und in Afrika schon seit dem 3ten Jahrh. nebst der Handauflegung auch eine Auflegung des Evangelienbuches auf das Haupt der Ordinanden statt. Dagegen war die Salbung, deren bereits der P. Leo erwähnt, im Orient, in Afrika und wahrscheinlich auch in Spanien unbekannt. Die Verleihung des Presbyterats geschah durch die Handauflegung des Bischofs und aller anwesenden Priester; eine Salbung der Hand war weder im Orient noch (bis ins 9te Jahrh.) zu Rom gebräuchlich, war aber bereits in den Gallischen Kirchen eingeführt. Diakonen wurden durch die bloße Handauflegung des Bischofs geweiht. Das Subdiakonat wurde, da es zu den niedern Weihen gehörte, nicht, gleich dem Diakonat und Presbyterat im Sanktuarium vor dem Altare, sondern außerhalb desselben in der Sakristei oder dem Diakonikon, ohne Handauflegung ertheilt. Man pflegte überhaupt die niederen Weihen blos durch Überreichung der Werkzeuge oder Zeichen ihres Berufes zu verleihen; daher wurden dem Subdiakonus die h. Gefäße, dem Akolythen Leuchter, dem Exorcisten ein die kirchlichen Exorcismen enthaltendes Buch, dem Lektor ein Lektionarium, dem Ostiarius Kirchenschlüssel übergeben.

Der allgemeine Verfall und die Herabwürdigung der Ehe im heidnisch-Römischen Reiche ließen erwarten, daß die strengen Grundsätze, welche die Kirche darüber von Christo und den Aposteln überkommen hatte, auf den stärksten Widerstand stoßen, und nur allmälig sich zur Herrschaft durchkämpfen würden. — Zuvörderst wurde die Einheit der Ehe in der alten Kirche so unverletzlich bewahrt, daß nicht nur eine Verbindung mit einem andern Weibe als der Gattin nie und in keiner Form gestattet, sondern auch die zweite Ehe nach dem Tode des ersten Gatten als etwas zwar Erlaubtes aber doch Mangelhaftes betrachtet wurde, und wenn auch die Katholischen von der Montanistischen unbedingten Verwerfung der zweiten Ehe weit entfernt waren, so gab es doch Einzelne unter ihnen, welche, wie Athenagoras und Origenes, ihre Mißbilligung einer solchen abermaligen Verbindung stark aussprachen, während andere, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus nachdrücklich davon abriethen. In einigen Gegenden des Orients wurde den Bigamen sogar eine kanonische Buße auferlegt; immer aber waren sie vom geistlichen Stande ausgeschlossen, hatten keinen Theil am kirchlichen Almosen; man entzog ihrer Ehe die feierliche kirchliche Einsegnung, und die Braut durfte weder den hochzeitlichen Schleier noch den Kranz tragen. Eine dritte Ehe wurde von Mehreren für unerlaubt gehalten, und zog im Orient eine längere Buße nach sich, die vierte aber wurde schon in den apostolischen Konstitutionen für offenbare Unzucht erklärt, und in der Orientalischen Kirche immer für verwerflich gehalten.

Die Trennung der Ehe durch den Scheidebrief, welche das Mosaische Gesetz den Juden wegen ihrer Herzenshärte, um größeres Unheil zu vermeiden, gestattete, hatten Christus und sein Apostel Paulus in der Kirche für aufgehoben erklärt, und in der ersten Zeit nach den Aposteln sprach sich das christliche Bewußtsein über die absolute Unauflöslichkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruchs, entschieden aus, wie die Äußerungen des Hermas und des Athenagoras beweisen. Aber weiterhin läßt sich die Tradition von der Unauflöslichkeit nur in der Römischen und allenfalls in der Afrikanischen Kirche mit Sicher-

heit verfolgen; in andern Kirchen schwankte man, oder gestattete geradezu eine Auflösung der Ehe und Wiederverheirathung wegen Ehebruchs, theils weil man hinsichtlich des Sinnes der Aussprüche Christi bei Matth. 5 und 19 zweifelte, oder auch meinte, daß der Herr dort wirklich die Lösung des Ehebandes wegen Einer Ursache auch in seiner Kirche gestattet habe, und zwischen Sonderung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und völliger Scheidung oder Zerreißung des Ehebandes nicht gehörig unterschied; theils weil man bei der Begünstigung der Scheidung durch die kaiserlichen Gesetze, welche bis auf Justinian eine Trennung sogar durch bloße wechselseitige Übereinkunft gestatteten, die kirchlichen Forderungen in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten verzweifelte. Zwar mißbilligten mehrere Väter, wie Chrysostomus, Ambrosius, Gregorius von Nazianz, Hieronymus, diese Gesetze oder erklärten sie für unvereinbar mit den kirchlichen, allein im Orient sprach sich seit dem 3ten Jahrh. kein Kirchenlehrer mehr bestimmt für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe aus; nur der 48te apost. Kanon verbot noch ganz allgemein jede Wiederverheirathung oder Ehelichung einer geschiedenen Frau unter Strafe der Exkommunikation. Aber schon zur Zeit des Origenes gab es Bischöfe, welche eine Wiederverheirathung bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten erlaubten, und Asterius, Epiphanius, Basilius lassen keinen Zweifel übrig, daß Theorie und Praxis des Orients jedenfalls dem Manne das Recht einräumte, nach der Scheidung wieder zu heirathen, mindestens solche Ehen duldete. Seitdem Justinian's Gesetze die Scheidung vom Bande wegen Ehebruchs, Hochverraths, Nachstellung nach dem Leben und falscher Anklage für rechtmäßig erklärten, scheint die Befugniß zu einer zweiten Ehe, wenigstens im Falle des Ehebruchs, allgemein im Orient auch von der Kirche zugestanden worden zu sein, und wenn die Trullanische Synode 692 zwei widerstrebende Kanonen, den 48ten apostolischen und den 17ten von Mileve aufnahm, so zeigte sie doch auch durch die Adoption der von Basilius gegebenen Entscheidung, daß sie auf eine strenge Behauptung der völligen Unauflösbarkeit keinen Anspruch mache.

Im Occident dagegen wurde die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten zu Rom und in Afrika, wie sich aus den Erklärungen der Päpste Innocenz und Leo, sowie aus dem Kanon der Synode von Mileve 416 ergibt, welcher letztere verordnete, daß nach der evangelischen und apostolischen Disciplin die von ihren Gatten Verlassenen oder Geschiedenen keine neue Ehe eingehen dürften. Augustinus sprach sich zwar gleichfalls nachdrücklich in diesem Sinne aus, hielt aber doch selber die hieher gehörigen Äußerungen Christi für dunkel. In Spanien untersagte die Synode zu Elvira den Frauen die Wiederverheirathung, schwieg aber hinsichtlich der Männer. In Gallien war die Disciplin schwankend und ungleich; die Synoden zu Vannes 465 und zu Agde 506 scheinen dem Manne eine abermalige Verehelichung wegen Ehebruchs seiner Frau gestattet oder nachgesehen zu haben. Die 1te Synode zu Arles hatte nur den Rath ertheilt, sich einer zweiten Ehe zu enthalten, während eine Synode zu Nantes (ungewiß wann, etwa 658) den alten Grundsatz, daß der Mann, so lange die wegen Ehebruchs geschiedene Frau lebe, keine andre heirathe, erneuerte. Daß aber im 7ten Jahrh. die Ehescheidungen (vom Bande) in Gallien und Britannien nicht selten waren, zeigen die Formeln Marculph's und die Kapitularien Theodor's von Canterbury.

Ehen mit Ungläubigen wurden schon von den ältesten Vätern scharf mißbilligt, von der Synode zu Elvira gleich den Ehen mit Häretikern untersagt, später aber doch geduldet, und jedenfalls noch nicht als ungültig angesehen. Aber Ehen mit Juden wurden auf den Gallischen und Spanischen Synoden des 6ten und 7ten Jahrh. bei Strafe des Bannes bis zu erfolgter Trennung verboten. Ehen zwischen Blutsverwandten in gerader Linie wurden natürlich immer für unmöglich gehalten. In der Seitenlinie wurde die, eine Zeitlang auch durch weltliche Gesetze verbotene, Ehe zwischen Geschwisterkindern immer in der Kirche für unstatthaft gehalten, noch mehr die auch schon durch die kaiserlichen Gesetze verworfene Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter. Das kirchliche Verbot der Ehe mit der Schwägerin wurde, schon im Anfange des 4ten Jahrh. gegeben, öfter erneuert. Zur Zeit Gregor's d. Gr. erstreckte sich

das Ehehinderniß der Verwandschaft bis zum 7ten Grade nach damaliger Zählung. Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft wurde, weil man das Verhältniß zwischen dem Taufpathen und dem Täufling als ein der Adoption ähnliches betrachtete, durch ein Gesetz Justinians eingeführt oder bestätigt. Seit der Synode zu Chalcedon und den Verordnungen der Päpste Innocenz und Leo bildete auch der Eintritt in den Stand der Mönche und gottgeweihten Jungfrauen ein Ehehinderniß.

Nach der uralten christlichen Sitte wurde der Eintritt in die Ehe durch die Gebete der Kirche und die Einsegnung des Priesters geweiht; Tertullian preiset das Glück einer Ehe, welche von der Kirche vermittelt, durch die Darbringung des h. Opfers besiegelt, und so von den Engeln im Himmel verkündet werde, und drückt in starken Worten die Mißbilligung aus, mit der man zu seiner Zeit eine nicht im Angesicht der Kirche geschlossene Ehe betrachtete; für nothwendig zur Gültigkeit der Ehe wurde indeß die kirchliche Benediktion nicht gehalten. Da derselben eine heiligende Kraft beigelegt wurde, so verordnete die 4te Synode zu Karthago, daß die Neuvermählten sich aus Achtung vor dem eben empfangenen Segen in der ersten Nacht enthalten sollten. Bei der Segnung wurden die Verlobten mit einem purpurnen Schleier bedeckt und Kränze ihnen aufgesetzt; sie geschah während der deshalb unterbrochenen Feier des Meßopfers, beide Gatten brachten ihre Oblation dar, und empfingen die Kommunion. Nach dem Segen wurden ihre verschlungenen Hände zum Zeichen ihrer unauflöslichen Vereinigung mit einer weißen und rothen Binde umwunden. Die Vermählungsakte wurde häufig vom Bischofe unterschrieben.

§. 53.

Arkan-Disciplin.

Schelstrate diss. de disciplina arcani, Romae 1685. 4. — De Moissy méthode dont les Pères se sont servis en traitant des mysteres, Paris 1683. 4. — Schollinger diss. de disciplina arcani. 1756.

Wenn Christus selbst in Mittheilung seiner Lehre mit vorsichtiger Zurückhaltung verfuhr, so daß er der das Wort nicht

faſſenden Menge jene Geheimniſſe des Reiches Gottes, die er ſeinen Jüngern erſchloß, nur in verhüllenden Gleichniſſen vortrug; wenn er ſelbſt gegen ſeine Jünger eine Ökonomie hierin beobachtete, und ihnen die Myſterien nur ſtufenweiſe offenbarte, ſo hatte die alte Kirche das Recht und die Pflicht, den Fremden ſowohl als den angehenden Gläubigen, die noch nicht hinlänglich vorbereitet und gereinigt waren, die Kenntniß und Anſchauung ihrer Myſterien zu entziehen. Sie that es, um ihr Heiligſtes nicht dem Mißverſtändniſſe, dem Hohne und der Läſterung der Ungläubigen preiszugeben, um bei den Katechumenen, denen noch der Sinn zur richtigen Auffaſſung mangelte, nicht Ärgerniß zu veranlaſſen, und um ſie mit Ehrfurcht vor den Myſterien und mit Begierde nach der Theilnahme an denſelben zu erfüllen. Dieſe Arkan-Diſciplin bezog ſich theils auf die Dogmen, theils auf die heiligen Handlungen der Kirche. Baſilius unterſcheidet in der Kirchenlehre die δογματα, welche geheim gehalten, und die κηρυγματα, welche offen vorgetragen würden, und verſtand daher unter den letzteren die praktiſchen Lehren und ethiſchen Vorſchriften, unter jenen die Myſterien, vorzüglich das der Trinität; daß dieſes Dogma, welches vor allen andern dem gröbſten Mißverſtande und der Blasphemie ausgeſetzt war, vor den Heiden verborgen gehalten wurde, bezeugt der B. Archelaus in der Diſputation mit Manes; aber ſeit den Arianiſchen Streitigkeiten konnte dieß nicht mehr mit Strenge und Konſequenz durchgeführt werden, und es war nur ein frommer Wunſch, den Gregorius von Nazianz in einer ſeiner Reden ausſprach, daß auch in der Hitze des Streites den Ungläubigen gegenüber das Geheimniß bewahrt werden möge. Die Formel des Glaubensbekenntniſſes dagegen und ſelbſt das Gebet des Herrn wurden fortwährend geheim gehalten, den Katechumenen erſt kurz vor der Taufe mitgetheilt, und Ambroſius warnte vor einer unbedachtſamen Bekanntmachung des einen oder des andern. Vorzüglich aber wurde die Arkan-Diſciplin bei der Feier der Sakramente beobachtet. Bei der Ertheilung der Taufe durften nur Gläubige zugegen ſein, und noch die erſte Synode zu Orange verbot die Zulaſſung von Katechumenen; daſſelbe fand bei der Firmung

statt, und P. Innocenz I verschwieg in seinem Briefe an Decentius die bei der Salbung gebräuchliche Formel, „damit er sie nicht zu verrathen scheine.“ Die Ordination sollte nach einem Kanon der Synode von Laodicea nie in Gegenwart von Hörenden (Katechumenen) ertheilt werden. Am sorgfältigsten verbarg man die Lehre von der Eucharistie und die Feier dieses Mysteriums. Die Apologeten des 2ten und 3ten Jahrh., Athenagoras, Minucius, Tertullian, Origenes, die in den Verleumdungen der Heiden eine so dringende Veranlassung hatten, gerade über diesen Gegenstand richtige Vorstellungen zu verbreiten, wagten es dennoch nicht, das Schweigen darüber zu brechen; der einzige Justinus machte in seiner an den Kaiser und den Senat gerichteten Schutzschrift den Versuch, ob die Enthüllung der eucharistischen Feier die Lästerung der Anthropophagie niederschlagen und eine mildere Gesinnung gegen die Christen erzeugen möchte. Daher auch die Wendungen, welche in den Reden der Väter, besonders denen des h. Chrysostomus so häufig vorkommen: „Die Eingeweihten wissen, was ich meine;“ „die Gläubigen verstehen mich.“ Selbst in Schriften, welche leicht in die Hände Ungeweihter fallen konnten, beobachtete man solche Vorsicht; man redete lieber von „den heiligen Symbolen, der Figur, dem Bilde,“ als geradezu von dem Leibe und Blut Christi, und Epiphanius führte, da er der Einsetzung der Eucharistie zu erwähnen hatte, die Worte der Konsekration auf eine nur dem Eingeweihten verständliche Weise an (τουτό μου ἐστι τοδε). Wenn Chrysostomus in seinem Briefe an den Papst Innocenz den plötzlichen Einbruch der Soldaten in die Kirche erzählt, so sagt er geradezu, das heiligste Blut Christi sei ausgegossen worden; Palladius dagegen redet in seinem für ein größeres Publikum bestimmten Werke bei Erzählung desselben Ereignisses von einer Ausgießung der Symbole. Als die Arianer die Beschuldigung gegen Athanasius wegen der Zerbrechung eines eucharistischen Kelchs öffentlich in Gegenwart von Heiden untersuchen ließen, sprach sich der P. Julius und die Synode zu Alexandrien 339 mit Unwillen über eine solche unerhörte Entweihung des Mysteriums aus; auch wurde es den Häretikern, besonders den Marcioniten schon von Tertullian vorge-

worfen, daß sie die Arkan-Disciplin nicht beobachteten. — Als das Heidenthum ganz oder größtentheils erloschen war, und Alle oder faſt Alle, bereits in der Kindheit getauft, als Christen heranwuchsen, verlor sich diese Disciplin von selbst.

§. 54.

Kirchen. Altäre. Bilder. Das Kreuz.

Pomp. Sarnelli antica Basilicografia, Napol. 1686. 4. — Jo. Ciampini Synopsis hist. de aedificiis a Constantino M. extructis, Rom. 1693. fol. — Ejusd. vetera monumenta, Rom. 1690. T. I. II. fol. — God. Voigt Thysiasteriologia, Hamburg. 1709. — Thiers sur les principaux autels des églises, Paris 1688. — Münter Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen, Altona 1825. 4. — P. Aringhi Roma subterranea, Paris. 1659. fol. — (Bottari) Sculture e Pitture sagre, estratte dai Cimiteri di Roma, Rom. 1733. 46. 2 Voll. fol. — J. Gretseri de cruce Christi, Jngolst. 1608. 4.

Ihre ersten gottesdienstlichen Versammlungen hielten die Christen in Privatwohnungen; im 2ten Jahrh. hatten sie bereits eigne Versammlungshäuser, die aber anfänglich, um den Argwohn nicht zu wecken, wohl durch keine eigenthümliche Form vor den gewöhnlichen Gebäuden sich auszeichneten, und jedenfalls durchaus keine Ähnlichkeit mit heidnischen Tempeln hatten, weshalb die Apologeten noch lange behaupteten, daß die Christen, ungleich den Juden und Heiden, weder Tempel noch Altäre besäßen. Schon im J. 202 wurde die Kirche zu Edessa durch eine Wasserfluth zerstört; Maximin ließ bereits 236 die christlichen Kirchen niederreißen, wogegen Gallienus 261 den Bischöfen die Bauplätze zurückzustellen befahl. Bis 303 entstanden viele große Kirchen, welche natürlich den Unwillen der eifrigeren Heiden erregten, so daß in der Diokletianischen Verfolgung die gänzliche Schleifung derselben geboten wurde. Aber unter Konstantin's günstiger Herrschaft erhoben sich die Kirchen allenthalben geräumiger als zuvor; Rom hatte im 4ten Jahrh. schon über vierzig Basiliken, und im Orient wurden viele, zum Theil prachtvoll geschmückte Kirchen auf Kosten des Kaisers und seiner Mutter Helena gebaut. Die heidnischen Tempel,

welche, an sich nicht zu Versammlungsstätten einer großen Volksmenge bestimmt, durch ihren verhältnißmäßig geringen inneren Flächenraum sich nicht wohl zu christlichen Kirchen eigneten, wurden weniger, als sonst wohl geschehen wäre, in solche verwandelt. Dagegen überließen die christlichen Kaiser häufig die sogenannten Basiliken, d. h. prächtige Gebäude zu gerichtlichen Verhandlungen und öffentlichen Berathschlagungen, dem christlichen Kultus, z. B. zu Rom die Basilica Lateranensis; und dieser Name wurde dann auch auf die nach dem Muster solcher Basiliken erbauten Kirchen übertragen. Die meisten und prächtigsten Kirchen erbaute Justinian, besonders zu Konstantinopel, unter diesen die Sophienkirche, bei deren Einweihung er sich rühmte, Salomon übertroffen zu haben, und zu deren Dienste über 400 Kleriker nebst hundert Ostiariern bestimmt waren. Zu Rom wurde 606 das von Agrippa erbaute Pantheon auf dem Marsfelde, das der Kaiser Phokas dem P. Bonifacius IV schenkte, in eine der h. Jungfrau und den Märtyrern geweihte Kirche verwandelt.

Die Kirchen (ecclesiae, dominica, κυριακαι, προσευκτηρια, seit dem 4ten Jahrh. templa, basilicae) wurden von den frühesten Zeiten an länglich, in Gestalt eines Schiffes, gewöhnlich gegen Osten zu gebaut. Seit Konstantin erhielten mehrere die Kreuzesform oder bildeten ein Achteck. Das Kirchengebäude zerfiel gewöhnlich in drei Hauptabtheilungen. Die Vorhalle (ναρθηξ, προναος) hatte einen mit Säulengängen umgebenen Vorhof mit einem Wasserbehälter zum Behufe der Ablutionen, der mit seinem Eingang auch der äußere Narther hieß. Die eigentliche, innere Vorhalle war der Raum für die Katechumenen, Büßenden und Ungläubigen. Aus der Vorhalle trat man durch die „großen" oder „königlichen" Thore in den mittleren Raum, das Schiff der Kirche, den Aufenthaltsort der vorgerückten Büßenden und der Gläubigen; hier stand der Ambon oder die erhöhte Stätte für die Lektoren und Sänger. Die beiden Geschlechter hatten hier ihre eigenen mitunter durch hölzerne Wände oder Vorhänge getrennten Plätze, und auf der weiblichen Seite waren die Plätze der geweihten Jungfrauen und Wittwen wieder von den übrigen abgesondert. In Orien-

talischen Kirchen hatten die Frauen auch ihre Plätze auf Emporkirchen. Das meist um einige Stufen erhöhte Sanktuarium (βημα, ἁγιον, presbyterium, chorus) war durch hölzerne Schranken von dem Schiffe getrennt, und nur den Klerikern zugänglich; ein Vorhang verhüllte besonders den Altar. Im hintersten Theile des Sanktuarium (der Apsis) standen in einem Halbkreis die Sitze der Presbyter mit dem Throne des Bischofs in der Mitte. Der Altar — so wurde er von den ältesten Vätern stets genannt, die gleichwohl den Heiden gegenüber behaupteten, daß sie keine (den ihrigen ähnliche) Altäre hätten — stand in der Form einer auf vier Säulen ruhenden Tafel frei im Mittelpunkt des Chors, war anfänglich wohl meist von Holz, seit dem 4ten Jahrh. zuweilen auch von Stein, und in größeren Kirchen durch einen Baldachin gedeckt. Lange Zeit hatte man in jeder Kirche (wie jetzt noch im Orient) nur Einen Altar; erst in Gregor's d. Gr. Briefen wird mehrerer in Einer Kirche gedacht, z. B. der dreizehn Altäre, welche der B. Palladius von Saintes in seiner Kirche den Aposteln zur Ehre errichtet hatte. Zur einen Seite des Altars stand das später sogenannte Oblationarium oder die Prothesis, ein Tisch zum Empfange der Oblationen des Volkes.

Nebengebäude waren das Baptisterium und das Sekretarium oder große Diakonikum (ein kleineres befand sich im Chor, wo die Geistlichen sich ankleideten). Das sogenannte große, die heutige Sakristei, enthielt die h. Gefäße und Gewänder, überhaupt den Kirchenschatz, und war mitunter so geräumig, daß Synoden darin gehalten werden konnten. Mit mehreren Kirchen waren auch Schulen und größere Bibliotheken, die nicht blos die liturgischen Bücher, Bibeln und Diptychen enthielten, verbunden. Die Konsekration der Kirchen scheint fast so alt als die Kirchen selbst zu seyn, denn gleich nach der Diokletianischen Verfolgung wurde sie schon allgemein und mit der größten Feierlichkeit verrichtet. Mehrere Bischöfe pflegten sich dazu zu versammeln, weshalb bei Gelegenheit einer solchen Einweihung auch Synoden gehalten wurden. Das Fest selbst dauerte zuweilen einige Tage, und alljährlich wurde das Gedächtnißfest der Weihung begangen. Auch der Altar wurde,

und zwar nach dem Kanon der Synode von Agde 506 durch Salbung mit Chrisma, wenn er von Stein war, geweiht. Im Sakramentarium Gregor's erscheint die Weihung der Kirchen und Altäre schon als eine sehr ceremonienreiche, aus sechs Aktionen bestehende Verrichtung. Gewöhnlich wurden Reliquien von Märtyrern bei der Konsekration herbeigebracht und unter dem Altare verwahrt; denn jeder Altar wurde entweder über dem Grabe eines Märtyrers errichtet, oder es wurden Reliquien in ihm niedergelegt. Das Bild des Kreuzes wurde seit dem 5ten Jahrh. in den Kirchen nicht auf dem Altare, sondern über demselben angebracht; daher der Kanon der Synode von Tours 567, daß der Leib des Herrn auf dem Altare unter dem Kreuzbilde bewahrt werden solle. Votiv-Bilder oder silberne und goldene Figuren geheilter Glieder pflegte man in den Kirchen der Märtyrer, deren Fürbitte man die Heilung verdankte, schon im 5ten Jahrh. aufzuhängen. Kerzen und Lampen brannten wenigstens seit dem 4ten Jahrh. in den Kirchen auch am Tage; an höheren Festtagen wurde eine größere Zahl von Kerzen angezündet. Sie standen nicht auf dem Altare, sondern um denselben herum, oder auf Kronleuchtern, die von der Decke herabhingen. In manchen Kirchen brannten Lampen oder Kerzen Tag und Nacht fort.

Die ersten Christen, unter denen noch die jüdische Abneigung gegen Abbildungen menschlicher Gestalt und der Abscheu vor dem heidnischen Götzendienst und dessen Gegenständen sehr mächtig war, hatten keine Bilder in ihren Kirchen. Die ersten bildlichen Darstellungen, deren sie sich bedienten, waren Symbole Christi und des christlichen Glaubens und Hoffens: ein Fisch, eine Taube, ein Schiff, eine Leier, ein Anker; solche wurden auf Siegelringen, auf Sarkophagen und Lampen angebracht; auf Kelchen hatte man nach Tertullian's Bemerkung das Bild eines Hirten. Die Synode zu Elvira untersagte noch in der Zeit des in voller Kraft lebendigen Heidenthums, die Kirchen mit Bildern zu schmücken, „weil das, was verehrt und angebetet wird, nicht an den Wänden gemalt werden solle," was sich vorzüglich auf Abbildungen Christi zu beziehen scheint. Auch war das Anbringen gewisser Bilder in den Kirchen un-

verträglich mit der damals herrschenden Arkan-Disciplin. Selbst gegen Ende des 4ten Jahrh. meinte Epiphanius, als er in der Kirche zu Anablatha in Palästina einen Vorhang mit dem Bilde Christi oder eines Heiligen fand, dieß nicht dulden zu dürfen. Allein zu seiner Zeit war der Gebrauch von Bildern in den Kirchen an mehreren Orten bereits eingeführt, und er selbst erwähnt in dem Fragmente eines Briefes (wenn es ächt ist), daß er bei seinem blinden Eifer gegen den „schriftwidrigen" Gebrauch der Bilder, selbst in Privatwohnungen, allgemeinen Widerstand von Seite der übrigen Bischöfe und Kleriker gefunden habe. Bilder, welche die Geschichte der Märtyrer in den ihnen gewidmeten Kirchen darstellten, erwähnt Gregorius von Nyssa, und Paulinus B. von Nola ließ in seinen Kirchen zu Nola und Fundi biblische Geschichten, die Leidensgeschichte einzelner Märtyrer und selbst die Trinität malen, diese aber blos symbolisch (Christus als Lamm, der h. Geist als Taube, der Vater nur durch die Worte, die bei der Taufe im Jordan vom Himmel erschollen, angedeutet). Ambrosius glaubte an einer ihm nächtlich erschienenen Person das Antlitz des Apostels Paulus, mit welchem er durch Gemälde vertraut war, zu erkennen. Mehrere Väter, wie Nilus, der Schüler des h. Chrysostomus und später Gregorius d. Gr., empfahlen die Ausschmückung der Kirchen mit biblischen Bildern besonders darum, weil diese passende und Eindruck machende Lehrtafeln für das Volk seien. Gregorius tadelte daher den B. Serenus von Marseille, der die Bilder aus den Kirchen seines Sprengels hatte wegnehmen und zerbrechen lassen, weshalb ein großer Theil seines Volkes sich von seiner Gemeinschaft getrennt hatte. Waren nun einmal Gemälde Christi und der Heiligen in den Kirchen und Privatwohnungen aufgestellt, so war es natürlich, daß man, sobald die heidnische Betrachtungsweise mit dem Heidenthum verschwunden war, und die Gefahr eines Idolendienstes nicht mehr drohte, durch die lebendige Erinnerung an die Urbilder bewegt, den dieselben vergegenwärtigenden Abbildungen eine äußere Verehrung bewies, die sich nicht auf diese an sich, sondern auf das Dargestellte bezog. So erwähnt es P. Gregorius d. Gr. bereits als eine Sitte seiner Zeit, daß man sich vor dem Bilde

des Erlösers niederwerfe, nicht als ob dieß Bild selbst eine Gottheit wäre, sondern weil man dadurch den anbete, dessen Geburt, Leiden oder Herrlichkeit das Bild vergegenwärtige.

Die alte Kirche hatte übrigens keine bestimmte Tradition über die Gestalt und das Antlitz des Erlösers; wenn mehrere Väter, wie Tertullian, Clemens, Basilius, Cyrillus von Alexandrien, behaupteten, er sei keineswegs durch körperliche Schönheit ausgezeichnet, sondern eher unscheinbar und mißgebildet gewesen, so hatte dieß seinen Grund nicht in einer Tradition, sondern blos in einer Deutung der Stellen Jesaias 52, 14. und 53, 1. 3. 12., und dabei wurde doch angenommen, daß das göttliche Wesen in ihm sich auch in der Gewalt seines Blickes, der Ruhe und erhabenen Würde seiner Haltung und seines Angesichtes ausgedrückt habe. Die Trullanische Synode von 692 verordnete, daß Christus nicht mehr nach alter Sitte unter der Figur eines Lammes, sondern nur in menschlicher Gestalt abgebildet werde. Wann man zuerst den gekreuzigten Heiland dargestellt habe, läßt sich schwer bestimmen; vor dem 6ten Jahrh. findet sich weder im Orient noch im Occident ein deutliches Zeugniß von dem Gebrauche der Crucifixe; man scheint sich nur des einfachen Kreuzbildes bedient zu haben. In den Katakomben, den Begräbnißstätten der alten Römischen Christen, welche die reichsten Fundgruben der alt-christlichen Kunst sind, haben sich Bilder Christi, der h. Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus und andrer Heiligen und Märtyrer, christliche Symbole, Kreuze, Abbildungen aus der biblischen Geschichte und den Leiden der Märtyrer, Darstellungen der Taufe, der Agape gefunden, aber man hat kein Crucifix entdeckt.

Daß die Christen dem Bilde des Kreuzes schon in den frühesten Zeiten Verehrung zollten, zeigt der alte von den Heiden erhobene, von Julian erneuerte Vorwurf, daß sie Anbeter des Kreuzes wären; auch wurde das Kreuz schon sehr früh auf Sarkophagen und Lampen angebracht. Seit Konstantin, welcher Kreuze an öffentlichen Plätzen aufrichten und auf Münzen prägen ließ, wetteiferte man, diesem Zeichen der Erlösung jede Ehre zu erweisen; daß man sich vor demselben auch nie-

bewarf, zeigt das von Hieronymus angeführte Beispiel des h. Paula. Vorzügliche Ehrfurcht wurde dem, durch die Kaiserin Helena, Konstantins Mutter, zu Jerusalem wieder aufgefundenen eigenen Kreuze des Herrn bewiesen; Theilchen davon wurden sofort überallhin verbreitet, und von den Gläubigen in Gold gefaßt, als Schutzwehr gegen Gefahren, am Halse hängend getragen. Solche Partikeln besaßen Gregorius von Nyssa und Paulinus. Über das zu Jerusalem bewahrte, welches nach der Behauptung des Paulinus stets unvermindert blieb, war ein eigner Presbyter als Aufseher (σταυροφυλαξ) bestellt.

§. 55.

Die Feste und Fasten der Kirche.

Guyeti Heortologia, Paris. 1657, fol. — Ad. Baillet histoire des festes, in seinen Vies des Saints, Paris 1707, 4 Vols. fol. — Prosp. Lambertini comm. de Jesu Christi ejusque matris festis, Patav. 1752, fol. — Thomassin traité des jeûnes de l'église, Paris 1680.

Nach der Lehre der ältesten Kirche sollte eigentlich jeder Tag von den Christen als ein Gott geweihter begangen, das ganze christliche Leben als ein fortdauernder Festtag betrachtet und behandelt werden, und in diesem Sinne wurde nach einem sehr frühe schon eingeführten Sprachgebrauche jeder Wochentag feria genannt; dieß hinderte aber nicht, daß von den Zeiten der Apostel an gewisse Tage der Woche und des Jahres als Anhaltspunkte der Andacht, als Gedächtnißtage der großen christlichen Thatsachen und als Mittel der Aufregung für die Masse, welche im einförmigen Kreise des Alltagslebens leicht in geistige Trägheit und Gleichgültigkeit versinkt, eingeführt wurden.

Der Sonntag (κυριακη, dominica) schon in der Apokalypse wahrscheinlich als Tag des Herrn bezeichnet, wurde seit den apostolischen Zeiten als der Tag, an welchem Christus durch seine Auferstehung das gesammte Werk der Erlösung vollendet und besiegelt hatte, geheiligt. Da es ein Tag der Freude war, so fastete man nie an demselben, und verrichtete das Gebet stehend, eine Sitte, welche durch einen eignen Kanon

bei Nicäniſchen Synode geſetzlich gemacht wurde. Aber von einer Übertragung der jüdiſchen Sabbatsgeſetze auf den Sonntag iſt in den erſten Jahrh. noch nichts wahrzunehmen; nur Tertullian verlangt, daß man auch die Geſchäfte an dieſem Tage aufſchieben ſolle. Erſt Konſtantin gebot, als er die Begehung des Sonntags zu einem bürgerlichen auch die Heiden verpflichtenden Geſetze erhob, die Unterlaſſung mechaniſcher Arbeiten und gerichtlicher Verhandlungen, geſtattete aber Feldarbeit. Die Synode zu Laodicea empfahl Ruhe am Sonntage nur „ſo weit es den Chriſten möglich ſei.“ Spätere kaiſerliche Geſetze unterſagten auch öffentliche Spiele am Sonntage zu veranſtalten; allmälig wurde die Beobachtung dieſes Tags beſonders in der Griechiſchen Kirche ſtrenger, und nach Griechiſchen Grundſätzen führte Theodor von Canterbury in England eine Sonntagsfeier ein, zu der ſelbſt die Unterlaſſung aller häuslichen Arbeit und alles Reiſens gerechnet wurde. Dagegen hatte die Synode zu Orleans 538 eine ſolche Ausdehnung der Sonntagsruhe für eine mehr jüdiſche als chriſtliche Sitte erklärt und entſchieden, es genüge, die Feldarbeiten und Alles, was am Kirchenbeſuche hindere, zu vermeiden. Die Synode von Macon 585 gebot die Unterlaſſung der Feldarbeiten ſelbſt unter Androhung körperlicher Strafen.

Die Feier des Sabbats wurde in einem großen Theile der Kirche, namentlich in den Orientaliſchen Gemeinden, die anfänglich großentheils aus Judenchriſten beſtanden, neben der des Sonntags beibehalten. Man leitete die Feier dieſes Tags, den man als das Dankfeſt für die Weltſchöpfung betrachtete, von den Apoſteln her, beging ihn gleich dem Sonntage, ſo daß man auch das Gebet ſtehend verrichtete, nur die Unterlaſſung der Arbeit war nicht geboten. Auch das Faſten am Sonnabend wurde daher in dieſen Kirchen für unzuläſſig gehalten, und einer der apoſtoliſchen Kanonen unterſagte es ſogar, weil es ein Gebrauch der Marcionitiſchen Sekte war, bei Strafe des Bannes. Allein in der Römiſchen und Alexandriniſchen Kirche fand dieſe Feier nicht ſtatt; ſelbſt in Syrien, wo ſie vorzüglich geachtet wurde, hatte bereits Ignatius gegen das Sabbatiſiren, d. h. die allzu ängſtliche oder ausſchließende Feier des

Sonnabends gewarnt, die Laodicenische Synode hatte das Unterlassen der Arbeiten an demselben untersagt, und auch auf Cypern scheint er zur Zeit des Epiphanius nicht gefeiert worden zu sein. In Rom und früher auch in Spanien hatte man im starken Gegensatz gegen die Orientalische Sabbatfeier den Sonnabend wegen des Leidens Christi zu einem Fasttage gemacht, während derselbe in der Mailändischen, Gallischen, und einem Theile der Afrikanischen Kirche weder Fasttag noch Feiertag war. An dieser Verschiedenheit nahmen manche, besonders aus dem Orient kommende Christen, z. B. Kassianus, Anstoß, wogegen der h. Ambrosius den einfachen Rath gab, sich hierin jedesmal nach der Sitte der Kirche, in der man sich befinde, zu richten, also in Mailand am Sonnabend zu essen, in Rom an demselben Tage zu fasten.

Der Mittwoch und Freitag waren seit der Zeit der Apostel Stationen-Tage, d. h. Tage des Fastens und gemeinschaftlichen Gebets. Das Fasten an diesen Tagen hieß Halbfasten, weil es um drei Uhr, also drei Stunden früher als in den Fastenzeiten, zu Ende ging, und namentlich im Occident längere Zeit mehr kirchliche Sitte als verpflichtendes Gebot war. In der Griechischen Kirche hat sich das Gebot des Fastens an den Mittwochen und Freitagen des ganzen Jahres (mit Ausnahme des Dodekahemeron, d. h. der zwölf Tage zwischen Weihnachten und Epiphania und der drei Wochen Prosphonesima, Apokreos und Tyrophagos) erhalten; im Occident blieben diese Wochenfasten als freie Sitte bis ins 9te Jahrh. Konstantin gebot nebst der Sonntagsfeier im Allgemeinen auch eine Feier des Freitags zum Gedächtnisse des Leidens Christi, und im Orient entstand bald der Gebrauch, die gerichtlichen Verhandlungen an diesem Tage auszusetzen.

Das auf Ostern vorbereitende Fasten (τεσσαρακοστη, quadragesima) war, wenn auch nicht ein apostolisches Gesetz, doch ein aus der apostolischen Zeit herstammender Gebrauch. Doch herrschte im 2ten Jahrh. in der Begehung eines solchen vorösterlichen Fastens nichts weniger als Einförmigkeit; Einige beobachteten nur einen, Andre zwei oder mehrere Tage als öffentliche kirchliche Fasten, an denen die Feier des Meßopfers

und der Friedenskuß unterblieb; das übrige blieb dem Gutdünken der Einzelnen überlassen. Noch im 5ten Jahrh. wurde in einigen Kirchen nur ein dreiwöchentliches Fasten gehalten. Aber schon seit dem 4ten Jahrh. war im Occident, in Afrika und Ägypten die Ausdehnung dieses Fastens auf sechs Wochen vor Ostern herrschend, was bei Abrechnung der Sonntage 36 Fasttage machte. So lange währte das Quadragesimal-Fasten auch im Orient, wo man seit dem 4ten Jahrh., da die Sonnabende wegfielen, schon in der 7ten Woche vor Ostern zu fasten begann. Der Gebrauch, sich an den Sonntagen der Fastenzeit der Fleischspeisen zu enthalten, war gleichfalls sehr frühe schon eingeführt. Enthaltung von Fleisch und Wein bildete nebst der späten Stunde der Mahlzeit den allgemeinen Charakter der kirchlichen, besonders der Quadragesimalfasten; der freie Eifer der Gläubigen machte häufig die Mahlzeit zu einer Xerophagie, in der blos trockene, ungekochte Speisen genossen wurden. In Kleinasien und Syrien wurden diese Xerophagien, die blos aus Brod und Wasser, höchstens noch aus Kräutern oder Gemüse bestanden, allgemein beobachtet. Die Trullanische Synode von 692 führte im Orient jene Einförmigkeit ein, wodurch daselbst das Quadragesimalfasten eine fast beständige Xerophagie mit Enthaltung von Fleisch, Fischen, Eiern, Milch, Wein und Öl wurde. Minder strenge war man im Occident, wo nur für den Charfreitag eine Xerophagie vorgeschrieben war; auch war es hier erst die 8te Synode zu Toledo 653, welche das Fleischessen in der Fastenzeit mit kanonischen Strafen belegte. Ein freiwilliges Tage lang fortgesetztes Fasten, ohne etwas zu genießen, hieß superpositio (ὑπερθεσις), und wurde besonders in der heiligen Woche beobachtet. In der Quadragesimalzeit wurde kein Märtyrerfest begangen, nach einem Kanon der Laodicenischen Synode keine Hochzeit und keine Geburtsfeier gestattet, und kaiserliche Gesetze untersagten die Anwendung von Leibesstrafen in dieser Zeit. Eine fortlaufende Reihe von Fastenpredigten auf jeden Tag findet sich in den Werken des Chrysostomus.

Der Gedächtnißfeier des Leidens und Todes Christi war anfänglich nur der Freitag und Sonnabend gewidmet, bald

kam der Mittwoch hinzu, und seit dem Ende des 3ten Jahrh. wurde die ganze Woche vor Ostern, nun die große Woche genannt, zur Feier und Betrachtung dieser Mysterien bestimmt. Sie war durch strengeres Fasten und Enthaltung, durch Vigilien und, nebst der Osterwoche, durch Unterlassung der Arbeiten und weltlichen Geschäfte ausgezeichnet. Der Donnerstag war vorzugsweise dem Gedächtnisse der Einsetzung der Eucharistie gewidmet; da dieß ein Fest der Freude war, so glaubten Manche das Fasten an diesem Tage brechen zu dürfen, was die Synode zu Laodicea untersagte; während man in Afrika es duldete. Im Occident wurde an diesem Tage seit dem 3ten Jahrh. die Weihung des h. Öls vorgenommen. Als den Leidenstag Christi ehrte man schon seit Tertullian's Zeiten den 25ten März, der es doch nicht wohl gewesen sein kann; aber bald machte man den Tag des Leidens und den der Auferstehung zu beweglichen Festen, so daß jener immer auf einen Freitag fiel (bei den Griechen πασχα und zwar σταυρωσιμον zum Unterschiede von dem πασχα ἀναστασιμον, dem Ostersonntage). Dieser Tag wurde seit den apostolischen Zeiten mehr als ein Fest des Gebetes, der Arbeit und Abtödtung, denn als eines der Ruhe und Freude begangen. Im Orient begann die Feier immer schon in der vorausgehenden Nacht, die man in der Kirche, wo die Leidensgeschichte vorgelesen wurde, zubrachte. In der Römischen Kirche wurden die (auch heute noch üblichen) Gebete für die Ungläubigen, Juden, Häretiker und Schismatiker seit dem 5ten Jahrh. an diesem Tage verrichtet, worauf der Akt der Verehrung des Kreuzes folgte. Am Samstag Abends begann die große Vigilie des Osterfestes, welche bis zum Tagesanbruch des Sonntags währte, so daß die Gläubigen von einer Sonne bis zur andern in der Kirche blieben. Die dieser Vigilie angehörigen heiligen Handlungen wurden bei der Kürze der Zeit allmälig bis in den Morgen des Samstags hinaufgerückt: das letzte Skrutinium der Katechumenen; die Benediktion des Symbols der Auferstehung, der Osterkerze, die schon von Ennodius beschrieben, im 7ten Jahrh. in den meisten westlichen Kirchen eingeführt war; die wegen ihrer Beziehung auf die Taufe ausgewählten Lektionen des A.

T., und die Weihung des Taufwassers. Darauf folgte die Ertheilung der Taufe und das eigentlich schon dem Beginne des Osterfestes angehörige h. Meßopfer für die Neophyten, welches um die Stunde der Auferstehung des Herrn gegen die vierte Nachtwache gefeiert wurde. Der Ostersonntag (κυριακη μεγαλη) wurde dann als das vorzüglichste Freudenfest des ganzen Jahres gefeiert; die Christen umarmten und küßten sich wechselseitig mit dem Gruße: Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaft auferstanden!

Nachdem die Nicänische Synode die judaisirende Osterfeier am 14ten des Monden-Monats verworfen, und eine gleichmäßige Feier für die ganze Kirche, die jedesmal auf den Sonntag nach dem 14ten des ersten auf das Frühlingsäquinoctium folgenden Mondenmonats fallen sollte, angeordnet hatte, erhielt sich noch eine kleine Partei schismatischer Quartodecimaner. Den Bischöfen zu Alexandrien hatte die Nicänische Synode aufgetragen, die Zeit des Osterfestes alljährlich zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen; sie bedienten sich dabei eines 19jährigen Cyclus, während man in Rom einen älteren fehlerhaften Cyclus von 84 Jahren beibehielt, wodurch sich eine besonders in den Jahren 387 und 444 sehr fühlbare Differenz in der Osterfeier des Orients und eines großen Theils des Occidents ergab. Endlich wurde 527 durch die Einführung des von dem Abte Dionysius Exiguus entworfenen, auf den Alexandrinischen gegründeten Cyclus von 95 Jahren die Übereinstimmung hergestellt.

In der ganzen Woche nach Ostern (bei den Griechen διακαινησιμος, bei den Lateinern hebdomas alba wegen der weißen Kleider der Neophyten genannt) wurde die Osterfeier und zugleich die der Taufe fortgesetzt, und kaiserliche sowohl als kirchliche Gesetze geboten seit 389 die Unterlassung gerichtlicher Verhandlungen und knechtlicher Arbeiten während der ganzen Woche. Am Sonntage (pascha clausum, αντιπασχα) legten die Neophyten ihre weißen Gewänder ab (daher dominica in albis sc. depositis, oder post albas), und vermischten sich zum erstenmale mit der Masse der Gläubigen.

Der ganze Zeitraum von 50 Tagen nach Ostern wurde

von Anfang an in der Kirche als eine dem Gedächtnisse der Auferstehung des Herrn und ihrer Wirkungen geweihte festliche Zeit angesehen, in der täglich das h. Opfer dargebracht, täglich communicirt, nicht gefastet und nicht kniend gebetet wurde; und Tertullian beruft sich auf diese 50 Tage, um zu zeigen, daß die Christen noch mehr Feste hätten, als die Heiden. Das Fest der Himmelfahrt (εορτη της αναληψεως, in Kappadocien η σωτηριος, Tag des Heils), welches immer am 40ten Tage nach Ostern begangen wurde, war eines der vier ältesten Kirchenfeste. Wie das christliche Osterfest an die Stelle des jüdischen Paschafestes, so trat das Pfingstfest (πεντηκοστη im engern Sinne, ημερα του πνευματος) zum Andenken der Ausgießung des h. Geistes an die Stelle des jüdischen Wochen- und Erstlingsfestes. Die ersten Christen richteten sich daher in der Zeitbestimmung dieses wie des Osterfestes nach den Juden, und scheinen erst seit der Aufgebung des 14ten Nisan für das Osterfest, Pfingsten immer an einem Sonntage gefeiert zu haben.

Die Quatemberfasten, oder das jährliche viermalige Fasten in den vier Jahreszeiten waren gegen die Mitte des 5ten Jahrh. in der Römischen Kirche bereits eingeführt, so daß das Sommerfasten gleich nach Pfingsten, das herbstliche im September, das des Winters im December gehalten wurde, das Frühlingsfasten aber mit in der Quadragesima begriffen war. Man scheint dabei in Rom die Absicht gehabt zu haben, an die Stelle des freiwilligen und wenig mehr beobachteten wöchentlichen Fastens die Verbindlichkeit zur Beobachtung dieser vier auf die Jahreszeiten vertheilten Fastenwochen zu setzen; in der That nahmen die Stationenfasten, besonders die des Mittwochs, seitdem immer mehr ab. Allmälig doch langsam wurde diese ursprünglich Römische Institution auch in andern Kirchen des Occidents eingeführt. Im Orient beobachtete man gleichfalls eine schon in den apostolischen Konstitutionen vorgeschriebene Fastenwoche nach Pfingsten.

Das Fest der Epiphania wurde zuerst im Orient, spätestens seit dem 4ten Jahrh., als Gedächtnißtag der Taufe Christi, bei welcher er durch den Vater und den h. Geist als göttlicher Sohn und Messias verkündiget worden, begangen;

zugleich geschah an diesem Tage oder der vorausgehenden Vigilie im ganzen Orient, Ägypten und einem großen Theile von Afrika die feierliche Taufe der Katechumenen (daher ἑορτη των φωτων); unmittelbar vorher wurde das Taufwasser geweiht. Mit dem Tauffeste verband man die Feier des ersten zu Kana gewirkten Wunders. Im Occident feierte man an diesem Tage von jeher vorzüglich die Manifestation Christi an die Erstlinge der Heiden, oder die Anbetung der drei Magier, eine Feier, welche die Griechen mit der Geburt des Herrn vereinigten. Schon Augustinus vertheidigte die Feier der Epiphanie als der Offenbarung an die Heiden gegen die Donatisten, welche dieses Fest verwarfen. Eigentlich beging man im Occident, wie schon Maximus von Turin, Petrus Chrysologus u. a. bemerken, das vereinigte Andenken der drei Ereignisse, auf welche alle der Name Epiphania paßte: der Taufe im Jordan, der Anbetung der Magier und des ersten Wunders.

Das Fest der Geburt Christi scheint später als das Oster-, Pfingst- und Himmelfahrtsfest eingeführt worden zu sein, und daher auch längere Zeit, wie sich aus den Äußerungen Augustins ergibt, geringeres Ansehen gehabt zu haben. Dazu scheint die Ungewißheit des Geburtstags des Herrn, der von Einigen in den Mai, von Andern in den April, und wieder auf den 6ten Januar gesetzt wurde, Anlaß gegeben zu haben. In Palästina und Ägypten verband man bis ins 5te Jahrh. das Geburtsfest mit dem Tauffeste am 6ten Januar. Die Lateinische Kirche aber beging nach dem Vorgange der Römischen das Geburtsfest seit dem 4ten Jahrh. am 25ten December; ihr schloßen sich die Kirchen zu Antiochien und Konstantinopel an, bis seit 430 diese Feier im ganzen Orient herrschend wurde. Die Vermuthung, daß man zuerst zu Rom das Fest der göttlichen Geburt auf den 25ten December gesetzt habe, um dem an diesem Tage gefeierten heidnischen Feste der wiederkehrenden Sonne eine christliche Richtung und Bedeutung zu geben, wird durch eine auf das Zusammentreffen des christlichen und des heidnischen Sonnenfestes hinweisende Bemerkung des h. Ambrosius unterstützt. Ein auf das Weihnachtsfest vorbereitendes Fasten wurde zuerst in Gallien von dem B. Perpetuus

zu Tours um 462, dann von der Synode zu Macon 581 eingeführt; es wurde von dem Tage des h. Martinus an dreimal in jeder Woche beobachtet. — Der erste Januar wurde seit dem 6ten Jahrh. in einigen Kirchen als Oktave des Geburtsfestes, in Spanien seit der Mitte des 7ten Jahrh. als Fest der Beschneidung Christi gefeiert; früher hatte man den Tag, um die Christen von der Theilnahme an den ausschweifenden Festlichkeiten des heidnischen Neujahrsfestes abzuhalten, zu einem Fasttage gemacht.

Das Fest der Reinigung Mariens oder der Darbringung des Herrn im Tempel (ὑπαπαντη) gebot der Kaiser Justinian 542 am 2ten Februar zu feiern; zu Rom hatte es bereits der P. Gelasius den heidnischen Lupercalien entgegengesetzt, und im 7ten Jahrh. wurde es in der ganzen Kirche beobachtet. Allmälig bildete sich auch ein Fest der Empfängniß des Herrn oder der Ankündigung (ευαγγελισμος) am 25ten März, dessen im Orient zuerst die Trullanische Synode 692 gedenkt. In Spanien verlegte die Synode zu Toledo 656 dasselbe wegen des Zusammentreffens mit der Osterfeier in den December. In der Griechischen Kirche wurde seit dem 7ten Jahrh. auch ein Fest der Verklärung Christi (της μεταμορφωσεως) gefeiert.

Daß in der alten Kirche ein jährlicher Festtag zur Gedächtnißfeier sämmtlicher Apostel begangen wurde, beweist ein Gesetz des Kaisers Valentinian, welches auch diesen Tag für einen Gerichts-Ferientag erklärt. Im Orient blieb ein solches Fest am 30ten Juni; im Occident scheint das Fest der Apostel Petrus und Paulus am 29ten Juni, welches auch im Orient gefeiert wurde, dessen Stelle vertreten zu haben. — Die Gedächtnißtage der Märtyrer wurden seit dem 2ten Jahrh. in den Kirchen, in denen sie gelebt und gelitten hatten, gefeiert; es gab daher anfänglich keine allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Märtyrerfeste; nur das Fest des ersten Märtyrers Stephanus wurde seit dem Ende des 4ten Jahrh. im ganzen Orient und Occident begangen. In der Regel war es der Todestag des Märtyrers, natalitia (γενεθλια) genannt, den man feierte; voraus ging eine Vigilie mit wechselndem

Psalmen und Hymnengesang und Gebet; die Predigt enthielt das Lob des Heiligen, dessen Akten vorgelesen wurden; die Reichen gaben dann den Armern öffentliche Mahlzeiten. Ein Gesetz Konstantins gebot bereits, daß die Märtyrerfeste gleich den Sonntagen auch bürgerlich gefeiert werden sollten. Nur das sehr alte, schon vom Augustin als ein solches bezeichnete Fest Johannes des Täufers war eine Feier seines Geburtstags. Im Orient wurde jährlich ein Fest aller Märtyrer seit dem 4ten Jahrh. begangen. Feste von Heiligen, die nicht als Blutzeugen gelitten, wurden im Orient seit dem Anfange des 5ten Jahrh., im Occident erst später gefeiert; hier war das erste dieser Art das des B. Martinus von Tours gegen Ende des 6ten Jahrh. Zum Andenken des Episkopats des h. Petrus wurde in Rom seit der Mitte des 4ten Jahrh. ein Fest (natale Petri de cathedra) begangen, welches auch in Gallien bereits im 6ten Jahrh. gefeiert wurde. Zu den den einzelnen Kirchen eigenthümlichen Festen gehörten auch die bereits im 4ten Jahrh. gefeierten Jahrestage der Ordination des Bischofs und der Einweihung der Kirche (encaenia), so wie die auf wichtige Ereignisse sich beziehenden Gedächtnißtage. Die Rogationen in der fünften Woche nach Ostern, bestehend in einem dreitägigen Fasten mit Prozessionen und öffentlichen Gebeten, führte 469 der B. Mamertus von Vienne ein. Ihre Feier wurde zuerst durch Synodalschlüsse in ganz Gallien, bald auch in benachbarten Ländern, endlich 795 auch in Rom angeordnet. Etwas Ähnliches war die gleichfalls durch Unglücksfälle veranlaßte „große Litanie," welche Gregorius d. Gr. 590 in Rom einführte, und die seit dem 7ten Jahrh. immer am 25. April gehalten wurde.

§. 56.

Tägliches Gebet. Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien. Benediktionen. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten. Begräbniß. Exkommunikation.

Von den Zeiten der Apostel an waren gewisse Stunden des Tags zum Psalmenbeten bestimmt. In den apostolischen Konstitutionen werden die Gläubigen zu sechsmaligem Gebete aufgefordert, bei Sonnenaufgang um Gott für den Tag zu

danken, um die dritte Stunde, weil da der Herr zum Tode verurtheilt worden, um die sechste, wo er gekreuziget worden, um die neunte, wo er starb, am Abende zum Danke für die von Gott gewährte Ruhe, und beim Hahnenrufe wegen des wiederkehrenden Tages. Die Christen sollen sich zu diesem Gebete entweder in der Kirche, oder in Privathäusern versammeln, oder wenn kein gemeinschaftliches Gebet statt finden kann, soll jeder für sich, oder sollen zwei und drei zusammen diese Pflicht erfüllen. Auch Tertullian und Cyprian erwähnen die dritte, sechste und neunte Stunde (9, 12, 3 Uhr) als die festen Gebetszeiten. Vorzüglich wurde das erste Morgengebet und das des Abends öffentlich und gemeinschaftlich verrichtet, und man versammelte sich dazu auch an den nicht-liturgischen Tagen; d. h. denen, an welchen das h. Opfer nicht dargebracht wurde. Das Morgengebet begann noch in der Nacht vor Tagesanbruch mit dem 62ten Psalme, woran sich in einigen Kirchen die Gebete für die Katechumenen, Energumenen und Büßenden und die übrigen Klassen der Menschen anschlossen; ein Dankgebet des Bischofs und sein Segen machten den Beschluß. Nächtliche Betstunden wurden, auch nachdem die Zeiten der Verfolgung vorüber waren, fortwährend, besonders an den den Festtagen vorhergehenden Vigilien, gehalten; nach der Römischen Eintheilung der Nacht in vier Nachtwachen pflegte man in jeder der drei ersten (Abends, um Mitternacht und beim ersten Hahnenruf) drei Psalmen zu singen, die vierte war dann die Matutin, in welcher die Lobpsalmen (laudes) gesungen wurden; seit dem 5ten Jahrh. aber blieb diese allein, in welcher man dann die Psalmen der übrigen zusammen betete oder sang. In mehreren Kirchen wurde in dieser nächtlichen bis zum Morgen fortdauernden Andacht zuerst ein allgemeines Sündenbekenntniß abgelegt, dann wurden die Psalmen von dem in zwei Chöre getheilten Volke abwechselnd gesungen, und bei Tagesanbruch mit dem 50ten Psalme geschlossen. Die Abendandacht begann mit dem 140ten Psalm, es folgten solche Gebete wie sie auch am Morgen statt fanden, und zuletzt die Benediktion des Bischofs. Mit den Psalmen wurden häufig Lektionen aus der h. Schrift und doxologische Hymnen verbunden. Im 4ten

und 5ten Jahrh. scheint das Volk an diesen beiden Andachtsübungen, der des Abends und der nächtlichen vor Sonnenaufgang, noch sehr zahlreich Theil genommen zu haben. Das gemeinschaftliche Beten und Psalmensingen zur Tertia, Sexta und Nona war wohl nur in wenigen Kirchen und auch in diesen nicht lange eingeführt, denn seit dem Ende des 4ten Jahrh. erscheint es als eine nur in Klöstern beobachtete Sitte; die Beobachtung der Prima wurde zuerst im Kloster zu Bethlehem im Anfange des 5ten Jahrh. eingeführt, von wo sie in andre Klöster überging.

Da die Christen stets glaubten, daß die bereits in den Himmel aufgenommenen Heiligen kraft der geistigen Gütergemeinschaft und der wechselseitigen Hülfeleistung unter den Gliedern der Kirche den lebenden Gläubigen durch ihre Verdienste und ihre Fürbitte Gnadenerweisungen von Gott erwerben könnten, so hielten sie es auch für heilsam, die Heiligen um ihre Fürbitte anzurufen. Schon die Märtyrerin Justina im 3ten Jahrh. rief nach der Erzählung des Gregorius von Nyssa die h. Jungfrau Maria um ihren Beistand an, in den Akten der hh. Trypho und Respicius, welche unter Decius litten, wird bereits berichtet, daß die Christen, die ihre Überreste bestatteten, sich ihrer Fürbitte empfohlen hätten, und die Väter des 4ten Jahrh., Ephräm, Basilius, Gregorius von Nazianz, Chrysostomus, Augustinus u. a. ermahnten nicht nur häufig und nachdrücklich zur Verehrung und Anrufung der Märtyrer, sondern schilderten dieselbe auch als eine allgemeine Sitte ihrer Zeit und gaben auch selbst das Beispiel davon. Die Heiden und Häretiker, besonders die Manichäer, nahmen von dieser Verehrung der Heiligen Anlaß, die Christen zu beschuldigen, daß sie statt des Kultus der Götter die Verehrung todter Menschen eingeführt, oder wie der Manichäer Faustus sagte, die Märtyrer an die Stelle der Idole gesetzt hätten. Eine ganz ähnliche Verehrung wie die der Heiligen wurde in der Kirche von den frühesten Zeiten an auch den Engeln erwiesen, und die Anrufung eines Engels um seinen Beistand und seine Fürbitte findet sich schon bei Origenes. Aber die abergläubische, mehr heidnische als christliche Verehrung von Engeln, welche

die Sekte der Angeliker einführen wollte, wurde von der Synode zu Laodicea verworfen.

Die Reliquien der Heiligen wurden von den Christen immer mit geziemender Ehrfurcht gesammelt, aufbewahrt und verehrt. Die Gemeinde zu Smyrna sagt in ihrem Briefe an die Christen zu Philadelphia, daß sie die Überreste des h. Märtyrers Polykarpus, die sie für kostbarer als Gold und Edelsteine hielten, sorgfältig gesammelt und beigesetzt hätten, um jährlich über der Stätte, die diese Reliquien umschließe, seinen Todestag feiern zu können. Die Väter beriefen sich zur Rechtfertigung dieser Verehrung auf die Beispiele in der h. Schrift, wie der Leichnam des Propheten Elisa einen Todten wiederbelebt, das Schweißtuch und der Gürtel Pauli Kranke geheilt und Dämonen ausgetrieben habe; sie glaubten, daß den Reliquien eine besondere segenbringende Kraft inwohne, die auch durch die Berührung schon mitgetheilt werde, und selbst auf die sie umschließenden Gefäße oder Tücher übergehe. In den Schriften jener Zeit werden wunderbare Heilungen, die durch die Reliquien von Heiligen bewirkt wurden, in Menge berichtet. Augustinus erzählt als Augenzeuge, wie Vieles dieser Art bei der Entdeckung der Leiber des h. Gervasius und Protasius durch den B. Ambrosius in Mailand, und durch die Reliquien des h. Stephanus in Afrika geschehen sei. Isidor von Pelusium beruft sich auf diese Heilungen, um die den Reliquien erwiesene Verehrung zu rechtfertigen. Den Gebrauch, Reliquien bei besonderen Anlässen der öffentlichen Verehrung auszusetzen, und sie bei Processionen mitzutragen, erwähnt bereits der h. Chrysostomus. Am häufigsten wurden sie unter den Altären oder innerhalb derselben aufbewahrt, auch in besonderen Kapellen oder Martyrien beigesetzt, welche dann von Hülfesuchenden fleißig besucht wurden. Der B. Gaudentius von Brescia reiste eigens nach Kappadocien, um sich daselbst Reliquien für seine Diöcese zu verschaffen, und es kam vor, daß ganze Städte sich um deren Besitz stritten. Gregorius d. Gr. bemerkt übrigens, daß man denen, welche Reliquien von Rom begehrten, gewöhnlich nur Tücher (brandea), die durch die Berührung der Leiber der Apostel oder ihrer Gräber geheiliget worden, sende.

Zu den ältesten, bis in die apostolischen Zeiten hinaufreichenden Handlungen der Kirche gehören die Segnungen, durch welche gewisse Gegenstände zum sakramentalischen Gebrauche geheiligt, von dem seit der Ursünde auf aller Kreatur lastenden Unsegen befreit, und zum Dienste der Gläubigen als Träger einer höheren Kraft geweiht werden. Das Taufwasser und das Öl zur Firmung und Krankensalbung wurden seit dem ersten Jahrh. durch das Zeichen des Kreuzes unter Gebet geweiht. Die Spuren, daß die Kirche auch neben dem Taufwasser ein eignes Weihwasser hatte, gehen bis in den Anfang des 4ten Jahrh. hinauf; eine Formel zu dessen Weihung, in welcher ihm eine heilende und Dämonen vertreibende Kraft zugeschrieben wird, hat bereits das achte Buch der apostolischen Konstitutionen. Ob dieses Weihwasser gleich anfänglich von dem Taufwasser verschieden gewesen sei, oder das letztere zuerst auch zu den Zwecken gebraucht worden sei, zu denen man sich nachher eines eignen Weihwassers bediente, ist nicht ganz klar. Daß man auch ein Öl zu ähnlichen Zwecken weihte und gebrauchte, zeigt die Formel in den Konstitutionen. Die Segnung von Früchten und Speisen entstand in Folge der Oblation der Erstlinge, welche dann vom Bischofe geweiht wurden; die Benedikion dieser Dinge wurde, auch nachdem die Oblationen aufgehört hatten, beibehalten. Die gesegneten Brode oder Eulogien sind bereits erwähnt worden. Da der Kirche die Macht gegeben ist, in Christo Alles zu erneuern und fremder Gewalt zu entziehen, so war die Segnung des Wassers, Salzes, Öls häufig mit Exorcismen verbunden, oder die Segnung selbst geschah in der Form eines Exorcismus. Zu allem diesem wurde das Zeichen des Kreuzes gebraucht, dessen sich die ersten Christen überhaupt bei jedem Anlasse bedienten, wie schon Tertullian bemerkt. Man bezeichnete sich damit vorzüglich die Stirne, und nach der Angabe des h. Chrysostomus war man so gewöhnt, dieß Zeichen anzuwenden, daß Viele es auch schon beim Einsteigen in ein Bad oder beim Anzünden eines Lichtes, oft ohne daran zu denken, machten.

Für die Bedürfnisse der Armen, deren Zahl indeß nach der Römischen Verfassung nicht sehr groß sein konnte, für Waisen und ausgesetzte Kinder sorgten die Kirchen mit väterlicher Sorg-

falt; reichere Kirchen pflegten den ärmeren besondre Beiträge zu solchen Unterstützungen zu senden, was besonders die Römische Kirche that. Die Gastfreundschaft wurde an jedem Fremden, der sich als Mitglied der katholischen Kirche durch das Zeugniß seines Bischofs ausweisen konnte, freudig geübt; Kranke, selbst von der Pest Befallene wurden sorgfältig gepflegt, und sobald die Kirche frei geworden, errichteten die Bischöfe Krankenhäuser (νοσοκομεια, auch Ξενοδοχεια genannt) und Verpflegungsanstalten für Schwache, Verstümmelte und Greise. Schon der B. Eustathius von Sebaste machte den Aërius zum Vorsteher einer solchen Anstalt im Pontus (πτωχοτροφειον genannt); Basilius errichtete und dotirte ein überaus großes Hospital zu Cäsarea; mehrere Anstalten dieser Art gründete Chrysostomus zu Konstantinopel; und die Synode zu Chalcedon verordnete, daß die geistlichen Vorsteher solcher Institute stets den Bischöfen untergeordnet bleiben sollten. In kleineren Orten fanden die Kranken mitunter in dem eignen Hause des Bischofs ein Asyl, weshalb der Biograph des h. Augustinus sagt, er habe mit den Kranken gemeinschaftlich an Einer Tafel gespeist.

Die Überzeugung, daß der Leib des Gläubigen ein Tempel des heiligen Geistes, durch die empfangenen Sakramente geheiligt, und zur einstigen Erneuerung und Theilnahme an der ewigen Glorie berufen sei, flößte den Christen eine dem Heidenthum fremde Achtung und ehrerbietige Sorgfalt für die irdischen Überreste ihrer Abgeschiedenen ein; von Anfang an pflegten sie, dem heidnischen Verbrennen der Leichname abgeneigt, die ihrigen zu beerdigen, weshalb auch unter den christlichen Kaisern das Verbrennen bald völlig aufhörte. Dabei pflegten sie häufig die Leichname der ihrigen, vorzüglich aber die der Märtyrer einzubalsamiren, oder wenigstens durch Salbung mit Myrrhen gegen Verwesung zu schützen, und konnten dann um so leichter in den unterirdischen Gallerien und Gängen, den Krypten oder Katakumben, wo sie dieselben beisetzten, ihre gottesdienstlichen Versammlungen halten. Da die Christen auch von keiner Befleckung durch den Anblick oder die Berührung todter Körper wußten, so hielten sie ihre Leichenbegängnisse

nicht wie die Heiden bei Nacht, sondern seit dem Aufhören der Verfolgungen bei Tage, wiewohl seit dem 4ten Jahrh. mit Vortragung von Fackeln. Der Leichnam wurde gewaschen, anständig, zuweilen prächtig gekleidet, öfter in weiße Leinwand gehüllt, dann im Hause oder vor der Kirche ausgesetzt und unter Absingung von Psalmen bewacht. Verehrte Entschlafene wurden zuweilen selbst auf den Schultern der Bischöfe zu Grabe getragen, eine Ehre, die die Bischöfe von Palästina der Römischen Matrone Paula erwiesen. Die Kosten für die Bestattung der Armen trug die Kirche, welche in größeren Städten ihre Parabolanen oder Fossarier zu diesem Geschäfte hatte. Die den Leichenzug Begleitenden sangen, wie schon die apostolischen Konstitutionen vorschreiben, Psalmen; am Grabe wurden Gebete für das Seelenheil des Verstorbenen verrichtet; fand das Begräbniß am Morgen statt, so pflegte man auch sogleich das h. Opfer für ihn darzubringen; außerdem geschah dieß an einem der folgenden, meist dem dritten Tage. Unmäßige und allzu lange fortgesetzte Trauer mißbilligten die Väter, wogegen die Sitte, die Verstorbenen durch reichliche Almosenspende zu ehren, gelobt und empfohlen wurde. Selbstmördern das kirchliche Begräbniß zu verweigern, gebot die erste Synode zu Braga. Die Begräbnißplätze (areae, coemeteria, dormitoria) hatten die Christen, wie die Juden und Heiden, außer den Städten; in ihren unterirdischen Krypten befanden sich die steinernen Sarkophage häufig in den Vertiefungen der Wände, und wurden, nachdem der Leichnam hineingelegt worden, zugemauert. Konstantin d. Gr. verlangte zuerst in der Apostelkirche zu Konstantinopel begraben zu werden; ihm folgten darin Theodosius und Honorius; auch hatte man bereits angefangen, Einzelne neben den Stätten der Märtyrer, also in oder nahe bei Märtyrerkirchen oder Kapellen beizusetzen; das Begräbniß in den innerhalb der Städte befindlichen Kirchen wurde indeß längere Zeit nur Kaisern und Bischöfen gewährt, und mehrere Synoden widersetzten sich dem immer mehr hervortretenden Bestreben, den Leichnamen eine Ruhestätte in den Kirchen zu verschaffen.

Als letztes Mittel pflegte die Kirche bei hartnäckigen Irrlehrern, Verbrechern und Widerspenstigen die gänzliche Exkom-

munikation (παντελὴς ἀποκοπὴ) anzuwenden, durch welche der Schuldige aus der Kirchengemeinschaft völlig ausgestoßen, von den übrigen Gläubigen abgesondert, und aller Rechte eines Christen beraubt wurde. Die Gewalt dazu hatte die Kirche von Christus empfangen, und bediente sich derselben zu ihrer Selbsterhaltung, zur Sicherung ihrer Glieder gegen drohende Korruption, und zur Rettung ihres guten Namens. Diese Exkommunikation oder das Anathema war verschieden von derjenigen, die nur als Mittel der Buße auf eine gewisse Zeit verhängt und willig ertragen wurde, während jene nur gegen Unverbesserliche angewendet wurde, die man dann ihrem eignen Sinne überließ, und nach den Worten des Herrn als Fremde, zu denen man in keiner Beziehung mehr stehe, betrachtete. Schon der h. Augustin unterscheidet daher eine prohibitio mortalis und medicinalis, und mehrere Väter sahen in der ersteren eine Strafe, welche an die Stelle der im alten Bunde gegen die Verächter des Gesetzes ausgesprochenen Todesstrafe getreten sei. Wen dieser Kirchenbann getroffen hatte, der wurde gar nicht in eine Kirche zugelassen, man mied jeden auch blos bürgerlichen Verkehr mit ihm, und der Bischof, der ihn gebannt hatte, gab den benachbarten, überhaupt jenen Kirchen, in die er möglicher Weise kommen konnte, oder den vornehmsten Metropoliten davon Nachricht, damit er überall zurückgewiesen würde. Die Väter riethen einstimmig, dieses äußerste Mittel nur mit großer Vorsicht und bei einleuchtender Nothwendigkeit zu gebrauchen.

Dritte Periode.

Von der sechsten ökumenischen Synode bis auf Gregorius VII. (J. 680—1073.)

Quellen: I. die Byzantiner: Nicephorus bis 769, Theophanes bis 813, Konstantinus Porphyrogenneta bis 886, Genesius 813—886, Georgius Mönachus bis 948, Simeon Metaphrastes bis 967, Leo Grammatikus bis 949, Cedrenus und Zonaras. II. Lateiner: die Annales Laurissenses (Loiseliani) 741—829, Annales Einhardi 741—829, Annales Fuldenses 714—901, Bertiniani 741—882,

in d. Monumenta Germaniae hist. ed. Pertz. T. I. Hanover. 1826, fol. — Eginhardi vita Caroli M., Theganus de gestis Ludovici Pii, Astronomi vita Ludov. P. in Bouquet rerum Gall. et Franc. scriptores T. V. VI. — Annalista Saxo (741—1139) in Eccardi Corp. hist. T. I. — Reginonis abb. Prumiens. Chronicon bis 908, und fortgesetzt bis 967, in Pistorii SS. ed. Struve, T. I. Luitprandi Ep. Cremon. hist. rerum suo tempore gestarum (886—946) in Muratori SS. Ital. T. II. P. I. Ditmari Ep. Merseburg. Chronicon (876—1018) ed. Wagner. Norimb. 1807. 4. Hermanni Contracti monachi Augiens. Chronicon. (bis 1054) in Ussermann Monument. res Alemannicas illustrant. T. I. 1790. Lamberti Schafnaburgensis Chronicon (bis 1077) bei Pistorius T. I. Mariani Scoti mon. Fuldens. Chronica (bis 1083), und Sigeberti Gemblacensis Chronicon (bis 1112) ibid.

Erstes Kapitel.

Äußere Geschichte der Kirche; Verbreitung des Christenthums.

§. 57.

Deutschland: Ostfranken; Friesland; der h. Bonifacius in Thüringen, Hessen, Bayern; Bekehrung der Sachsen.

Vita s. Kiliani, Aribonis vita s. Corbiniani, Alcuini vita S. Willibrordi, Willibaldi et Othlonis vita s. Bonifacii, Aegilis vita s. Sturmii. Alle in Mabillon Acta SS. O. S. Bened. T. II. III. Bonifacii epistolae, ed. Würdtwein, Mogunt. 1789, fol. Sachsen: Einhardi Annales und der Poeta Saxo bei Pertz. T. I. Die Capitulatio de partibus Saxoniae in Baluzii Capit. regg. Franc. T. I.

Hatte in der vorigen Periode die Einführung des Christenthums im Süden und Westen Deutschlands begonnen, so drang es in der gegenwärtigen allmälig gegen Norden und Osten vor, und kam im Laufe des 8ten Jahrh. bis an die Elbe, im 9ten und 10ten Jahrh. auch nach Scandinavien, so daß die Bekehrung der Völker Germanischen Stammes in dieser Periode vollendet wurde, und der nächsten nur noch die Bekehrung der Slavischen Völkerschaften zwischen der Elbe und der Ostsee ver-

behalten blieb. Der Anfang wurde in dem damals zu Thüringen gerechneten und unter Austrasischer Hoheit stehenden Ostfranken gemacht. Der Irländer Kilian, begleitet von einem Priester Koloman und einem Diakon Totnan, ließ sich zu Rom 686 vom Papste Konon die Mission zur Bekehrung dieses Landes ertheilen, wo im Folge des früher unter den Thüringern eingeführten Christenthums nur einzelne Familien noch gläubig waren. Es gelang ihm, den Herzog Gozbert, der auf dem Schlosse Würzburg saß, nebst einem Theile des Volkes zu bekehren; als er aber Gozberts Ehe mit der Wittwe seines Bruders Geilana mißbilligte, wurde er in dessen Abwesenheit auf Anstiften dieses Weibes nebst seinen Gefährten erschlagen. Das Christenthum aber erhielt sich in diesen Gegenden, wenn auch schwach, unter Gozberts Sohne Hetan.

Um dieselbe Zeit predigten Angelsachsen, Wilfrid B. von York und nach ihm der Mönch Wigbert das Evangelium dem damals mächtigen Volke der Friesen, doch mit nur geringem Erfolge; mehr bewirkte ihr Landsmann, der in Irland gebildete Priester Willibrord, der zuerst 692 nach Rom ging, um die päpstliche Sendung zu erhalten, und dann in dem den Franken unterworfenen Friesland arbeitete, wo er unter dem Beistande des Austrasischen Major Domus Pipin, vom Papste ordinirt, zu Wiltaburg (Ultrajectum) die Metropole Utrecht gründete, während einer seiner Gefährten, Suibbert, im westlichen Friesland predigte. Gleichzeitig, um 712, hatte der Erzb. Wulfram von Sens, der auch als Heidenbote nach Friesland gekommen war, den Friesischen Fürsten Radbod schon zur Annahme der Taufe beredet, als dieser bei der Erklärung, daß seine heidnischen Vorfahren nicht im Himmel sein könnten, den Fuß aus dem Taufbade zurückzog. Willibrord, den sein Eifer selbst nach Dänemark trieb, konnte nach Radbods Tode 719 bei der wachsenden Abhängigkeit der Friesen vom Frankenreiche ungehinderter an ihrer Bekehrung arbeiten, und starb erst 739, nachdem er über 40 Jahre seiner neuen Kirche als Bischof vorgestanden.

Alle bisherigen Glaubensboten auf dem Festlande übertraf an großartiger Thätigkeit und gesegnetem Erfolge der Angels

sachse Winfrid, geb. zu Kyrton in Wessex 680, der Apostel der Deutschen. Noch war das Heidenthum in einem großen Theile des südlichen Deutschlands weit verbreitet, im ganzen mittleren Deutschlande vorherrschend; aber die wenigen zerstreuten Nachrichten über den Charakter dieses Germanischen Heidenthums sind sehr lückenhaft. Neben dem Götterdienste in Wäldern unter Bäumen hatte man auch Tempel und Götzenbilder. Unter verschiednen Stämmen wurden verschiedne Gottheiten vorzugsweise verehrt, am allgemeinsten Wodan der Vater der Könige, Thunar der Kriegs- und Donnergott, Hertha die Erdmutter, der Stammvater Thuisko. In geheiligten Hainen und Wäldern, an Flüssen und Quellen wurden Thier- und Menschenopfer geschlachtet. Die Zukunft wurde durch das Werfen des Looses, durch Besichtigung der Eingeweide, oder das Wiehern der Pferde gedeutet, oder durch den Mund hochverehrter Seherinnen (Velleda, Aurinia, Ganna) verkündet; als Ordalien dienten der Zweikampf und die Feuerprobe. Die Priester, die keine erbliche Kaste bildeten, waren die Häupter des Volkes, leiteten die Versammlungen, entschieden als Organe des Götterwillens richtend über Leben und Tod. Für den häuslichen Gottesdienst war jeder Hausvater Priester.

Winfrid hatte schon 716 unter den Friesen gepredigt, als er, entschlossen, sein ganzes Leben der Heidenbekehrung zu widmen, 718 vom B. Daniel von Winchester empfohlen nach Rom ging, wo ihm Gregor II die begehrte Vollmacht ertheilte. Nach kurzer Thätigkeit in Hessen wandte er sich wieder, als Radbod gestorben, zu den Friesen, und Willibrord wollte ihn zu seinem Nachfolger weihen, aber Winfrid ging, weil der Papst ihm die Sendung zu den östlichen Germanen gegeben, 722 nach Hessen zurück, wo er ein mit heidnischen Gebräuchen gemischtes Christenthum fand, dieß nach Kräften läuterte, und als Glaubensburg und Priesterschule ein Kloster zu Amöneburg stiftete. Nachdem er Tausende von Hessen getauft, reiste er 723 zum zweitenmale nach Rom; dießmal weihte ihn der Papst zum Bischof, noch ohne Diöcese, gab ihm den Namen Bonifacius, und nahm ihm einen Eid ab, daß er den reinen Glauben lehren, die Kirchen-Einheit bewahren, für die Authorität des

Römischen Stuhles wirken, und mit Bischöfen, welche den alten Vorschriften der Kirche zuwider handeln, keine Gemeinschaft halten wolle. Mit einem Kanonen-Kodex, mit Reliquien und mit Empfehlungsschreiben an Karl Martell, an die Geistlichen und die weltlichen Großen des Frankenreiches, an die Thüringer und Sachsen versehen, kehrte Bonifacius nach Hessen zurück. Unter dem Schutze Karl Martells, ohne welchen es ihm nach seiner eigenen Versicherung nicht gelungen wäre, so viele widerstrebende Elemente zu bemeistigen, schritt das Bekehrungswerk nun rascher fort. Zu Geismar hieb er die alte für unverletzlich gehaltene Donnereiche um, und erbaute aus dem Holz des Baumes ein dem h. Petrus geweihetes Bethaus. Seit 725 wirkte er in Thüringen, unterstützt durch die von Karl Martell abhängigen Vornehmen des Landes, mußte auch hier die eingerissene Vermengung von Christlichem und Heidnischem bekämpfen, erbaute das Kloster zu Ordruf, und ließ sich eine Anzahl wissenlicher und weiblicher Gehülfen aus England kommen. Der neue Papst Gregor III übertrug ihm durch Übersendung des Palliums die erzbischöfliche Würde, noch ohne Sprengel, womit er Bischöfe ordiniren könne.

In Bayern hatte vor Kurzem der Franke Korbinian, vom Papste Gregor II als Bischof gesandt, an der Ausrottung der Reste des Heidenthums gearbeitet, und noch 718 eine Kirche zu Freisingen erbaut. Hieher kam nun auch Bonifacius 732, nachdem er die Kirchen zu Fritzlar, Amöneburg und Erfurt gegründet hatte, setzte durch den Bayerischen Herzog Hugbert unterstützt, unfähige Priester ab, und als er 739 von seiner dritten Römischen Reise zurückgekehrt war, theilte er nach dem schon von Gregor II 716 entworfenen Plane ganz Bayern mit Genehmigung des neuen Herzogs Odilo in vier Diöcesen, Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau, besetzte sie mit Bischöfen, und konnte schon 740 eine Bayerische Synode halten. Die Zahl der außerhalb Bayern Bekehrten gab Bonifacius in einem Schreiben an den Papst auf 100,000 an; für sie wurden jetzt die Bisthümer zu Eichstädt, Würzburg und Buraburg in Hessen gegründet, vom Sohne Karl Martells, Karlmann, der 787 Mönch wurde, dotirt, und mit Winfreds Angelsächsischen

Gefährten besetzt. Würzburg erhielt Burchard, Eichstädt Willibald, Buraburg Witta. Zur selben Zeit veranstaltete Bonifacius mehrere Versammlungen von Bischöfen und weltlichen Großen, zwei nach einander zu Salzburg an der Fränkischen Saale, dann 743 die Synode zu Liptinä (Lestines in Hennegau), wo ein langes Verzeichniß heidnischer Mißbräuche, welche die Bischöfe unter dem Beistande der Grafen ausrotten sollten, entworfen wurde: der Verkauf christlicher Sklaven an Heiden, das Verbrennen oder Begraben der hinterlassenen Geräthe, Pferde, Sklaven und Weiber mit dem Verstorbenen, die Todtenopfer und Todtenmahlzeiten, die Waldopfer, die Verehrung des Merkurius und Jupiter (Wodans und Thors), die Phylakterien und Nestelbänder, alle Arten der Wahrsagerei und Zauberei, die aus Brodteig gebackenen Götzenbilder, das Ziehen zauberischer Furchen um die Meyerhöfe, das heidnische Wettlaufen und Ähnliches. Auch wurde hier die bekannte Glaubens- und Absageformel entworfen, in welcher der Neubekehrte dem „Thunaer und Wodan und Sachsen-Odin und allen den Unholden, die ihre Genossen sind," entsagte.

Bonifacius stiftete 744 mit seinem trefflichen Schüler dem Bayern Sturm das Kloster Fulda, in der Einsamkeit des Buchwaldes, zwischen Thüringen und Hessen, das bald eine wichtige Bildungsschule Deutscher Kirchenlehrer wurde; ihm selbst aber wurde 745, nachdem der B. Gewilieb von Mainz wegen eines Mordes abgesetzt worden, durch den Beschluß einer Reichsversammlung die Kirche zu Mainz übergeben, die dadurch zu einer Metropole erhoben wurde, obgleich Bonifacius Köln, um den Friesen näher zu sein, vorgezogen hätte. Der Papst Zacharias bestätigte 748 die neue Metropole, und unterwarf ihr die Bisthümer Utrecht, Tungern, Köln, Worms und Speier, nebst den neubekehrten Germanischen Völkerschaften, mit Ausnahme Bayerns. Hessen wurde, als das Bisthum Buraburg bald darauf wieder erlosch, der Mainzer Diöcese unmittelbar einverleibt; Köln aber wurde am Ende dieses Jahrh. eine eigne Metropole, und Utrecht ihre Suffraganikirche. Der Mann, der vor 30 Jahren das Friesische Ufer nach vergeblicher Arbeit als Flüchtling verlassen hatte, war jetzt Erzbischof, päpstlicher Legat

über Gallien (Austrasien und Neustrien) und geistiger Vater ganzer Nationen; aber sein ganzes Leben war eine ununterbrochene Reihe von Kämpfen und Mühseligkeiten; Volksverführer und Irrlehrer, wie Klemens und Aldebert, traten ihm in den Weg, mehr als einmal mußte er erfahren, daß es schwerer sei, verwilderte Priester und Bischöfe zur Ordnung zurückzuführen, als Heiden zu bekehren, und noch im J. 755 meldete er dem Papste Stephan II, daß er eben beschäftigt sei, mehr als dreißig von den Heiden (Friesen oder Sachsen) verbrannte Kirchen wieder aufzubauen. So war Bonifacius, gestützt durch die Päpste, mit denen er in stetem Briefwechsel stand, und deren Rath und Entscheidung er in allen Fällen begehrte, gleich groß und hochverdient als Glaubensprediger, als Gründer neuer Kirchen und Klöster, und als Wiederhersteller der im Frankenreiche tief gesunkenen Kirchenzucht. Endlich wurde er durch die Märtyrerkrone belohnt; im hohen Alter ging er, nachdem er seinen Jünger Lullus zu seinem Nachfolger in Mainz geweiht hatte, noch einmal zu den Friesen, taufte mehrere Tausende, und wurde 755 mit seinen Gefährten in der Nähe von Dorkum von den Heiden erschlagen. Die Schüler, die er gebildet hatte, vorzüglich der Abt Sturm in Fulda, der Abt Gregor zu Utrecht, der B. Burchard zu Würzburg, arbeiteten in seinem Geiste fort.

Aber noch herrschte das Heidenthum im ganzen nördlichen Deutschlande; noch hatte der mächtige Völkerbund der Sachsen jeden Bekehrungsversuch zurückgestoßen, und die zu ihnen gekommenen Glaubensboten ermordet, wie die beiden Ewalde, oder verjagt. Die Sachsen, eines der drei deutschen Hauptvölker, wohnten zwischen den Ostseeküsten und den Gränzen der Thüringer und Hessen; westlich zwischen der Ems und der Yssel wohnten die Westphalen, in der Mitte saßen zwischen der Weser und Ems die Engern, und gen Osten die Ostphalen an der Elbe von der Trave bis zur Saale und Unstrut. Ohne Könige und ohne Städte lebte dieß Volk, in drei Stände, die Edeln, Freien und geringeren Leute getheilt, in einzelnen Höfen und Weilern unter gewählten Grafen und Richtern. Sie brachten ihren Göttern zahlreiche Menschenopfer dar, von den

Kriegsgefangenen wurde jeder zehnte Mann dem Opferrode geweiht; bei ihrem Hasse gegen das Christenthum und die christlichen Franken übten sie an den überall offenen durch keine Gebirgszüge bezeichneten Gränzen unaufhörliche Räubereien, zerstörten auf ihren Streifzügen alle Kirchen, die sie erreichten, und nöthigten so die Franken zu einem Unterwerfungskrieg. Dieser mußte, da er zugleich Religionskrieg war, mit gewaltsamer Bekehrung zum Christenthume verbunden sein, die ganze mit ihrem Heidenthum innig zusammenhängende Verfassung der Sachsen mußte gebrochen werden, sonst blieben sie ein stets feindliches, Gefahr drohendes Volk, das jeden Unglücksfall, jede Verwirrung im Frankenreiche zu schwerer Rache benützte. Schon hatte der Krieg zwischen Franken und Sachsen viele Jahre gewährt, als Karl der Große, der nebst den Gründen der Nothwehr und der Ausbreitung der Kirche auch den hatte, durch Bändigung der Sachsen die Vereinigung aller Deutschen Völker in Einem Reiche zu vollenden, 772 den Kampf neuerdings begann, und über 30 Jahre mit geringer Unterbrechung fortführte. Gleich im Beginne wurde das Sächsische Heiligthum, die Irmensäule, zerstört; 776 ließen sich viele Sachsen Karls Übermacht weichend taufen, aber sobald er den Rücken kehrte, wurden mit den Franken die Geistlichen und Mönche vertrieben und die Kreuze umgestürzt. Um in den unterworfenen Gebieten die Erbauung von Kirchen und den Unterhalt der Geistlichen zu sichern, sollten die Sachsen seit 779 den Zehnten als regelmäßige Abgabe an die Kirche entrichten; sie aber erblickten darin eine unerträgliche Bürde, die ihren Ingrimm gegen die fremden Priester und deren Beschützer noch steigerte. Vergebens rieth Alkuin, sie mit dieser Forderung zu verschonen; Karl meinte, daß Kirchen und Geistliche in Ländern, in denen er selbst nichts besaß, nur mittels des Zehnten bestehen könnten. Bei einem neuen Aufstande 782 wurden die Kirchen zerstört, die Geistlichen, die nicht flohen, erschlagen, aber Karls Siege nöthigten wieder zur Unterwerfung; selbst die Sächsischen Heerführer Wittekind und Alboin ließen sich 785 zu Attigny taufen, viele edle Sachsen folgten ihrem Beispiele, und die christlichen Priester konnten nun ungehindert an

religiöse Bekehrung des Volkes arbeiten. Neue blutige Aufstände der Sachsen 793, vorzüglich durch den Druck des fränkischen Heerbannes und des Zehnten veranlaßt, bewogen Karl, einen Theil der Einwohner in andre Gegenden zu verpflanzen; am längsten setzten die Nordalbingischen, jenseits der Elbe im heutigen Holstein wohnenden Sachsen den Kampf fort. Endlich bewilligte Karl auf dem Tage zu Salz in Ostfranken, daß die Sachsen den Franken in Rechten und Vorzügen gleichgestellt, nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden, aber auch mit völliger Abschaffung des Heidenthums den Bischöfen und Geistlichen das bei den Franken Übliche leisten sollten. Die Sachsen ließen nun sich und ihre Kinder taufen, und fügten sich den kirchlichen Verpflichtungen, obwohl Viele noch lange heidnischem Wahn und heidnischen Gebräuchen in Geheim ergeben blieben. Vom Rückfall ins Heidenthum sollten die in der Capitulatio de partibus Saxoniae zusammengestellten und mit Zustimmung der Sachsen verfaßten Gesetze abhalten, und den christlichen Geboten wenigst äußere Achtung erzwingen. Sie waren zum Theil sehr hart: Todesstrafe war auf die Ablehnung der Taufe, auf das heidnische Verbrennen eines Leichnams, auf das Fleischessen in der Fastenzeit gesetzt; nur Beichte und Übernahme der Buße wirkte in solchen Fällen Schonung. Andre heidnische Gebräuche waren nur mit Geldstrafen belegt; den Kirchen wurde, um sie ehrwürdiger zu machen, das Asylrecht verliehen. Zwischen 780 und 814 wurde nun auch die kirchliche Eintheilung Sachsens vollendet, und wurden die einzelnen Missionsanstalten in wirkliche festgegründete Bisthümer verwandelt. Den Anfang machte Osnabrück, dessen erster Bischof Wiho, ein Jünger des h. Bonifacius, wurde. Paderborn, das zuerst unter Leitung des B. von Würzburg stand, erhielt 795 den Sachsen Hathumar, einen Würzburger Priester, zum Bischofe. Die Kirche zu Bremen erhielt der um das Sächsische Christenthum hochverdiente Angelsachse Willehad; zu Mimigardeford (Münster) wurde den Friese Ludger 802 zum Bischof geweiht. Auch die Bisthümer Verden, Minden und Seligenstadt (später nach Halberstadt verlegt) kamen noch unter Karl d. Gr. zu Stande, und unter Ludwig dem Frommen

kam das bald sehr einflußreiche Kloster Neu-Corvey nebst dem Bisthum Hildesheim hinzu.

§. 58.

Christenthum im Norden Europa's, in Dänemark, Norwegen und Schweden, Island.

I. Adami Bremensis historia ecclesiastica (bis 1076) ed. Fabricius, Hamburg. 1706. fol. Remberti vita s. Anscharii, in Pertz Monumenta. T. II. Saxonis Grammatici historia Danica ed. Klotz, Lips. 771. 4. Kristni-Saga, s. historia rel. christ. in Islandia introd. Hafn. 1778. — Snorro Sturleson Heimskringla Saga, ed. Schoening, Hafniae 1777, 5 Voll. fol.

II. Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Leipzig 1825. Bd. I. — Claud. Oernhialm historia Sueonum Gothorumque eccl. Stockholm. 1689. 4. — Finni Johannaei historia eccl. Islandiae, Hafniae 1772. 3 Voll. 4.

Die Bewohner des Scandinavischen Nordens, d. h. der Cimbrischen und Scandinavischen Halbinsel und der dazwischen liegenden Inseln bildeten ein ursprünglich verwandtes, durch Gleichheit der Sprache, Religion und Sitte verbundenes Volk Germanischen Stammes; aber Dänen, Schweden und Normänner bestanden längst als getrennte Nationen, die noch im 9ten Jahrh. wieder in mehre kleinere Reiche oder Verbindungen unter Königen mit sehr beschränkter Gewalt zerfielen. Die Götter, die sie verehrten, waren: Thor, der Donnergott mit dem Hammer, Odin, der Vater der Götter und Menschen, zu dem alle nordischen Völker ihre Königsgeschlechter hinaufführten, zugleich der Weltbildner, und seine Tochter und Gattin Freya, die Erde; dann die zwölf göttlichen Asen, die ersten Priester, Richter und Gesetzgeber unter den Menschen. Die Unsterblichkeit der Menschen wurde geglaubt; große Verbrecher sollten nach dem Tode in Niflheim gepeinigt werden; die ruhmlos Gestorbenen mußten in Hela's düsteren Hallen schmachten, aber die im Kampfe Gefallenen wurden von den Walkyrien nach Walhalla geführt, wo sie in Gesellschaft der Götter die Beschäftigungen des Lebens, Kampf und Trunk, fortsetzen.

In der Götterdämmerung werden die Götter selbst im Kampfe mit den Mächten des Abgrunds (den empörten Naturkräften) fallen, die Welt in Flammen verzehrt werden, dann aber eine neue Erde entstehen, auf welcher ein neues Menschengeschlecht unter dem Schutze der zum Theil wiedererstandenen Götter und Asen wandeln wird. In den nicht zahlreichen Tempeln des Nordens standen, zuweilen in Riesengröße, die bemalten und bekleideten Bilder der Götter; diesen wurden Thier- und Menschenopfer geschlachtet; man opferte Verbrecher, Gefangene, zur Sühnung der Götter auch Freie und selbst Könige; auch geschah es, daß Väter ihre Söhne opferten. Zauberei wurde vielfach getrieben. Priester und Priesterinnen waren oft aus den edelsten Geschlechtern gewählt. Einzelne wurden als Inkarnationen der Gottheit selbst verehrt; aber nicht sie allein, auch die Könige und Jarle opferten, und jeder Hausvater war Priester der Seinigen. Äußere Berührungspunkte mit dem Christenthume bot die heidnische Taufe der Kinder, und Thors Hammerzeichen dar, das dem Kreuzeszeichen glich, und mit welchem Speise und Trank eingesegnet wurden. Die Frauen waren im Ganzen geachtet und einflußreich; Polygamie war erlaubt, doch nicht häufig; aber neben der Gattin wurden sehr oft Beischläferinnen gehalten. Das Aussetzen oder Tödten der Kinder war alltägliche Sitte. Völlig rechtslos und jeder Willkühr und Härte ihrer Herren preisgegeben waren die Unfreien. Die Blutrache galt für die heiligste Pflicht, und hatte endlose Familienkriege zur Folge. Unbezwinglicher Trotz und kühne Todesverachtung, Härte und Grausamkeit gegen Andre waren Hauptzüge im Scandinavischen Volkscharakter, und wurden durch die Odinische Religion genährt; den Tod suchte man auf dem Schlachtfelde, wer ihn da nicht fand, endete häufig durch Selbstmord. Die Begierde, mit großen erworbenen Schätzen in Walhalla anzukommen, trieb zum Ausziehen auf Plünderung und Seeräuberei; diese Raubfahrten wurden im 9ten Jahrh. so häufig, daß Frankreich, Deutschland, die britischen Inseln, unter den schrecklichsten Gräueln verwüstet wurden, und die Sitten der Normänner, die nun auch Menschenhandel trieben, furchtbar verwilderten. Man sieht, daß der Einführung

des Christenthums gewaltige Hindernisse in der herrschenden Gesinnung und Lebensweise, wie in der tief gewurzelten Anhänglichkeit an den Odinischen Götterdienst entgegenstanden.

Nach Willibrords erfolglosem Versuche in Jütland und Schleswig, predigte Willehad, nachher erster B. von Bremen, den Dithmarsen seit 780; sein Gefährte Atreban wurde dort 782 erschlagen. Die erste christliche Gemeinde auf Helgoland gründete Lüdger, nachmals B. von Münster. Seit der Unterwerfung Sachsens wurden die Berührungen der Dänen mit dem Fränkischen Reiche häufiger, und schon 822 ging der Erzb. Ebbo von Rheims in Begleitung des Mönches Halitgar zugleich als Gesandter des Kaisers und als Glaubensbote zum Könige Harald nach Schleswig; dieser kam 826 Hülfe suchend nach Ingelheim zum Kaiser, und ließ sich mit seinem Gefolge taufen; den heimkehrenden begleitete der Mönch Anschar, seit 823 Lehrer in Corvey an der Weser; er und sein Gefährte Autbert errichteten zu Hadeby eine Schule für losgekaufte Heidenknaben, die sie zum Dienste der Missionen bilden wollten; aber durch Haralds Vertreibung 828 wurde Alles unterbrochen, Autbert starb 829, und Anschar ging 830 nach Schweden. Kaiser Ludwig errichtete 832, wie schon sein Vater beabsichtigt hatte, an dem Orte, wo jetzt Hamburg liegt, ein neues Erzbisthum als Mittelpunkt für die Nordischen Missionen; Anschar, obgleich erst 29 Jahre alt, wurde erster Erzbischof und zugleich mit Ebbo päpstlicher Legat für Dänemark, Schweden und Norwegen, aber noch gab es nur ein kleines in Nordalbingien, Jütland und dem übrigen Norden zerstreutes Häuflein Christen, und der Oberkönig Erich von Jütland that Alles zur Ausrottung des Christenthums; er zerstörte 845 Hamburg, Anschars Gemeinde wurde zerstreut, zum Theil gefangen und ermordet, aber Anschar selbst ließ sich durch nichts abschrecken, obgleich ihn damals auch der Verlust des zum Missions-Seminar bestimmten Klosters Turholt traf. Indeß wurde 850 seine Lage durch die von P. Nikolaus I bestätigte Vereinigung des Bisthums Bremen mit Hamburg günstiger; er wußte als Gesandter des Deutschen Königs Erichs Vertrauen zu gewinnen, konnte nun in Schleswig eine Kirche bauen, und viele Heiden taufen. Aber

gegen Erich erhoben sich nun die Heidnischgesinnten, er fiel in einer Schlacht 854; das Christenthum wurde wieder gedrückt, und die Kirche zu Hadeby geschlossen, bis auch Erich II sich der christlichen Sache geneigt erwies, und Anschar für die Christen freie Übung des Gottesdienstes und die Erlaubniß, eine Kirche in Ribe zu erbauen, erlangte. Im J. 865 starb dieser Apostel des Nordens; seine Schüler, die er als Missionäre aussandte, hatte er von der eigenen Hände Arbeit zu leben gewöhnt; er selbst pflegte Netze zu stricken, beobachtete auch als Erzbischof streng seine Ordensregel, kaufte viele Gefangene los, erbaute Klöster und Hospitäler, schaffte unter den Nordalbingiern den Menschenhandel ab, und während er sich die härtesten Entbehrungen auflegte, konnte er von dem Ersparten den Unterhalt einzelner Priester bestreiten und mächtigen Heiden Geschenke machen — einer der größten und heiligsten Männer seiner Zeit, würdig neben Patricius, Bonifacius, Franz Xavier zu stehen.

Anschar's Nachfolger in der vereinigten Kirche Hamburg und Bremen, sein Schüler und Biograph Rembert, wirkte ganz im Geiste seines großen Vorbildes; aber es kamen nun unglückliche Zeiten; der Jütische König Erich III, ein bitterer Christenfeind, zerstörte 880 die Kirchen in Nordalbingien, und siegte in einer großen Schlacht über die Sachsen; von da an wurde auch Deutschland durch die Normännischen Raubzüge heimgesucht, in deren Gefolge die Zerstörung der Kirchen und Klöster und die grausame Ermordung vieler Geistlichen noch das Vorherrschen eines heidnisch-feindseligen Sinnes verrieth. Gorm der Alte, König zu Lethra auf Seeland, seit 900 Beherrscher des Dänischen Gesammtvolkes, wurde 915 Verfolger des Christenthums; Hamburg wurde zum drittenmale verwüstet, viele Geistliche litten einen qualvollen Tod, andre mußten fliehen, die Kirchen zu Schleswig, Aarhus und Ribe sanken in Schutt. Der Deutsche König Heinrich erzwang 934 Wiederaufrichtung des Christenthums, Südjütland wurde als Mark Schleswig zum Reiche gefügt, und durch Sächsische Ansiedler überwiegend christlich; der Erzbischof Unni von Hamburg taufte den Unterkönig Harde, stellte die zerstörten Kirchen her, und predigte

selbst auf den Inseln. Harald Blaatand's lange Regierung 941 — 991 war dem Christenthum günstig; der Erzb. Adaldad weihte die ersten Bischöfe für Schleswig, Aarhus und Ribe; der B. Leofday von Ribe wurde zwar bald von den Heiden erschlagen; aber Harald, von Otto I besiegt, ließ sich 972 taufen, und trachtete von da an das Christenthum zur herrschenden Religion zu machen. Dieß veranlaßte 983 eine Reaktion der noch sehr mächtigen heidnischen Partei, an deren Spitze Haralds abtrünniger Sohn Suen Tueskiäy stand; Palnatoke, der Stifter jener Seeräuber-Republik zu Jomsburg bei Julin an der Slawischen Ostseeküste, die ein Zufluchtsort der eifrigen Heiden wurde, erschoß Harald 991. Noch war das Heidenthum besonders auf den Inseln vorherrschend, doch war schon ein Bisthum zu Odense auf Fühnen und eine Kirche zu Roskild beim heiligen Haine von Lethra gegründet. Durch die Verbindung des von Svend eroberten Englands mit Dänemark, wurde die vollständige Einführung des Christenthums in diesem Reiche erleichtert; Knud der Große, 1014 — 1035 Beherrscher von Dänemark und England, dem sein Vater Svend sterbend die Sache der christlichen Religion empfohlen hatte, that sehr viel für diesen Zweck; 1026 reiste er selbst als Büßender nach Rom, errichtete dort ein Hospitium für Dänen, brachte viele Englische Priester nach Dänemark, stiftete hier die ersten Klöster, beförderte die Erbauung von Kirchen, gab der Insel Seeland ein Bisthum, und da auch Schonen bereits einen Bischof hatte, so war nun das gesammte Dänische Reich kirchlich gegliedert und geordnet; doch kamen erst 1065 die von Svend Estrithsen gestifteten Bisthümer Lund in Schonen und Börglum und Viborg in Jütland hinzu. Bei Knuds Tode war die Mehrzahl der Dänen, wenigstens dem äußeren Bekenntnisse nach, christlich; heidnisch blieben bis ins 12te Jahrh. die Friesen an der Schleswig'schen Küste, und auch in Schonen und Nordjütland hielt sich das Heidenthum noch längere Zeit.

Auch in Norwegen ging die Einführung der christlichen Religion von den Königen aus. Hakon der Gute, der Sohn des Königs Harald Harfagr, der zuerst das Land zu Einem Reiche vereinigt hatte, war als Pflegesohn des Angelsächsischen

Königs Athelstan eifriger Christ geworden, hatte einige Englische Geistliche verschrieben, und einige Kirchen erbaut; als er aber um 940 dem auf dem Landtag versammelten Volke die Annahme des Christenthums vorschlug, drohte ihm die Menge, sich einen andern König zu wählen; er selber wurde genöthigt, vom Fleische geopferter Pferde zu essen, und einen dem Odin, Thor und Bragi geweihten Trank zu kosten; zuerst hatte er diesen Dingen durch das Kreuzeszeichen, welches der Jarl Sigurd dem Volke als Thors Hammerzeichen deutete, die heidnische Weihe zu nehmen gesucht, aber dieß wurde ihm nicht wieder gestattet; die Kirchen auf Möre wurden niedergerissen, die dortigen Englischen Priester ermordet, Hakon selber fing an, Heidnisches mit Christlichem zu mischen, und bekannte reuig auf dem Todeslager, daß er als Heide gelebt habe. Gewaltsame Einführung des Christenthums versuchte Harald Grafeld 963 — 77, aber unter Hakon Jarl, der seinen eignen Sohn opferte, siegte wieder überall das Heidenthum; Hakon wurde zwar am Hofe Otto's III zur Annahme der Taufe vermocht, zeigte sich aber gleich nach seiner Heimkehr bis zu seinem Tode 995 als eifriger Gegner des Christenthums. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete dagegen König Olaf, Trygwe's Sohn, der in England Christ geworden war, an der Einführung dieser Religion; Belehrung und Überredung, Geschenke, roher Zwang, selbst Hinrichtungen, alle Mittel wurden von ihm angewandt; er brach den hartnäckigen Widerstand, den ihm das Volk besonders in den nördlichen Gegenden entgegensetzte, bewies ihm handgreiflich die Ohnmacht seiner Götzen durch deren Zertrümmerung, und brachte, bis er von seinen Feinden überwältigt im J. 1000 ins Meer sprang, etwa die Hälfte der Normänner zur Annahme des christlichen Glaubens. Die beiden Jarle, welche hierauf als Statthalter des Dänischen und Schwedischen Königs in Norwegen herrschten, gaben die Religion frei; vollendet wurde Norwegens Bekehrung durch Olaf den Heiligen, Harald Harfagr's Urenkel, 1019 — 1033, einen jungen eben so tapfern, als edelmüthigen und von glühendem Religionseifer durchdrungenen Fürsten. Mit Hülfe Englischer und Deutscher Priester, welche letztere ihm der Erzb. Unwan von

Bremen, vom Papste mit der Metropolitangewalt über Norwegen bekleidet, zusandte, richtete der König das Kirchenwesen des Landes ein, erbaute zu Nidaros (Drontheim) die Clemens-Kirche, nachmals das glänzendste Bauwerk des Nordens, ließ überall ein von seinem Bischofe Grinckel und andern Priestern seines Hofes verfaßtes Christenrecht beschwören, legte Schulen an, und that Alles, das Heidenthum auszurotten. Obgleich er selbst erklärte, daß das Zwingen zum Christenthum Gott nicht gefalle, ließ er sich doch gegen hartnäckige Heiden, besonders gegen Abtrünnige in einzelnen Fällen zu großer Härte hinreißen. Es wirkte zur Enttäuschung des Volkes, als in einer großen Versammlung das Bild des Gottes Thor auf Olafs Befehl zertrümmert wurde, und nun Ratten, Mäuse und Kröten, die bisher von den der hohlen Bildsäule eingegebenen Speisen gelebt hatten, in Menge hervorkamen. Olaf unterlag in einer Schlacht gegen die heidnisch-gesinnten mit den Dänen verbundenen Normänner, wurde aber bald nach seinem Tode als Heiliger verehrt, und sein Grab zu Nidaros ward zu einer vielbesuchten Stätte. Allmälig bildeten sich, nachdem einzelne Bischöfe eine Zeit lang ohne bestimmte Begränzung in den größeren Städten ihren Sitz genommen hatten, die vier Norwegischen Diöcesen, das Erzbisthum Nidaros und die Bisthümer Bergen, Hammer und Stavanger.

In Schweden gelangte das Christenthum, obgleich es daselbst früher als in Norwegen verkündet worden, später als im übrigen Norden zur Herrschaft. Im Lande wohnten nach der Verdrängung der Finnen zwei Stämme, nördlich die Suionen (Schweden), und südlich die Gothonen (Gothen); unter jenen am Mälarsee befand sich das Heiligthum zu Sigtuna und Upsala, ein Hauptsitz des Götterdienstes für den ganzen Scandinavischen Norden. Zahlreiche christliche Gefangene hatten dort schon einiges Verlangen nach Kenntniß des Christenthums rege gemacht, als eine Schwedische Gesandtschaft Kaiser Ludwig den Frommen um die Zusendung von Glaubensboten ersuchte; Anschar folgte diesem Rufe 830, verweilte dort ein Jahr, und ging noch einmal 853 dahin. Durch einen Beschluß der Volksversammlung wurde die Zulassung der neuen Lehre

dem Götter-Orakel durchs Loos anheimgestellt, und da dieß günstig ausfiel, erhielt Anschar die Erlaubniß, eine Kirche zu gründen und Priester zu senden; aber nach seinem Tode 865 wagte sich mit Ausnahme des vom Erzb. Rimbert gesandten Corvey'schen Mönches Adelwart in 70 Jahren kein Glaubensprediger mehr nach Schweden; erst 935 wirkte der Erzb. Unni von Bremen auf kurze Zeit in Birka. Um das J. 1000 empfing der Schwedische König Olof, genannt Schooßkönig, die Taufe von dem Englischen Priester Siegfried, dem Apostel Schwedens nach Anschar, denn er widmete sein ganzes Leben diesem Berufe. Olof wollte nicht mehr Upsalakönig heißen, weil dieß einen Vorsteher der heidnischen Opfer bezeichnete, sondern nannte sich König der Schweden; zu Skara in Westgothland gründete er das erste Bisthum, später kam das Bisthum Linköping eben daselbst hinzu, und lange Zeit scheint die christliche Religion nur in dieser Landschaft Fortschritte gemacht zu haben, denn nur Eine Landschaft zur Übung des fremden Gottesdienstes wollten die Heiden dem Könige Olof zugestehen, und er wählte Westgothland. In Oberschweden blieb das Heidenthum herrschend; doch hatte bereits ein Volksbeschluß beide Religionen als gesetzlich anerkannt. Als die Bischöfe Adelward von Scara und Egino von Lund um 1063 den König Stenkil zur Zerstörung des alten Götzentempels zu Upsala aufforderten, erwiederte dieser, ein Versuch der Art würde ihnen das Leben, ihm den Thron kosten; aber unter den Gothen fand die Zerstörung der Götzenbilder keinen Widerstand. Während der inneren Kriege seit 1066 scheint die christliche Partei eine Zeit lang unterlegen zu sein, denn es wird berichtet, daß aus Furcht vor Verfolgung kein Bischof nach Schweden zu kommen gewagt habe. Englische Priester, welche um diese Zeit und später noch in den Schwedischen Landschaften das Evangelium predigten, erlitten meist den Märtyrertod. Als König Inge, Stenkils Sohn, dem ganzen Volke Unterlassung der Opfer und Annahme der Taufe gebieten wollte, wurde er vertrieben, und sein Schwager der Heide Svend erhoben; aber Inge kehrte nach drei Jahren siegend zurück, erhob von Neuem das Christenthum, und behauptete sich durch die Gunst der christlich-

gesinnten Gothen gegen den Übelwillen der heidnischen Oberschweden. Unter dem Könige Swerker 1133—1155 wurden die ersten Klöster durch französische vom h. Bernhard gesandte Mönche gestiftet, und erst unter seinem Nachfolger Erich 1155—1161 wurde das Christenthum in Oberschweden befestigt; jetzt erst wurde die erste Kirche zu Upsala vollendet, und Heinrich, der Apostel der Finnen, als erster Bischof von Upsala eingesetzt; 1163 wurde dieß Bisthum vom Papste zur Schwedischen Metropole erhoben, der die Bisthümer Skara, Linköping, Strengnäs, Westeräs, bald nachher auch Werö und Abo untergeordnet waren.

Die Insel Island hatten Normänner 861 entdeckt, seit 870 bevölkert, und hier einen blühenden Freistaat gegründet, der bis gegen Ende des 13ten Jahrh. der Hauptsitz Nordisch-Germanischer Bildung und Literatur war. Kunde des Christenthums brachte 981 ein Sächsischer Priester Friedrich dahin, ohne Bedeutendes zu wirken; nicht bessern Erfolg hatten die von Olaf Trygweson gesandten Glaubensboten, der Isländer Steffner und der Sachse Thangbrand, doch mehrte sich allmälig bei der steten Verbindung mit Norwegen die Zahl der christlichen Isländer, und im J. 1000 wurde das Christenthum nach dem Vorschlage des Lagmanns Thorgeir durch einen Volksbeschluß in der Weise eingeführt, daß alle Isländer getauft, Tempel und Götzenbilder zerstört, und die öffentlichen Opfer abgeschafft werden, aber das geheime Opfern, das Aussetzen der Kinder und das Essen von Pferdefleisch auch fernerhin erlaubt bleiben solle; die beiden letzteren Gebräuche wegen der Übervölkerung in der unfruchtbaren Insel. Eine Gesandtschaft Olafs des Heiligen forderte 1016 den Lagmann Skepto zur völligen Abschaffung dieser heidnischen Gräuel auf, aber dazu gehörte Zeit. Engländer, Irländer und Sachsen wirkten als Priester und als Bischöfe, noch ohne bestimmten Sitz, auf Island, bis Erzb. Adalbert von Bremen 1056 Isleif als ersten B. von Skalholt weihte. — Auf den gleichfalls von Normännern bevölkerten Färöer Inseln wurde das Christenthum durch den Häuptling Sigmund Brasteſen, welchen Olaf Trygweson in Norwegen bekehrt und

als seinen Jarl mit einem Priester zurückgesandt hatte, eingeführt; um 1150 erhielten diese Inseln einen eigenen unter dem Erzb. von Nidaros stehenden Bischof. Derselbe Olaf zwang auch die Normännischen Bewohner der Orkadischen und Shetländischen Inseln 995 zur Annahme des Christenthums, welches hier durch die Verbindung mit Schottland erhalten und gepflegt ward; die Bischofs-Reihe der Inseln begann 1136. In den Isländischen und Norwegischen Pflanzungen auf Grönland wurde das Christenthum um das J. 1000 ohne Mühe herrschend, und 1055 sandte der Erzb. Adalbert von Bremen einen Bischof Albert dahin.

Bei den Scandinaviern, welche in bereits christlichen Ländern Niederlassungen gründeten, fand der christliche Glaube leichteren Eingang, als bei den in der Heimath Ansässigen. Ihre Anhänglichkeit an's Heidenthum war, wie ehemals bei den wandernden Deutschen Stämmen, durch die Entfernung von den vaterländischen heiligen Stätten geschwächt, und in der neuen Heimath sahen sie ein fest gegründetes, völlig geordnetes Kirchenwesen, einen ausgebildeten Kultus vor sich. So wurden die Normannen, die das Ostmannische Reich in Dublin gegründet, um 948 Christen. Die zahlreichen in England ansässigen Dänen wurden vorzüglich durch die Bemühungen Knuds des Großen zum Eintritt in die christliche Kirche gebracht. Der mächtige Normännische Führer Rollo, seit 876 der Schrecken Frankreichs, verpflichtete sich 912 in dem Vertrag an der Epte, Christ zu werden; dafür erhielt er als Lehen das nordwestliche Frankreich von der Epte bis zum Meere, von da an das Herzogthum Normandie genannt. Ein großer Theil seiner Normannen ließ sich mit Rolf taufen; er, der Herzog, nun Robert genannt, trug 7 Tage lang das Taufgewand, und bezeichnete jeden Tag durch reiche Schenkungen an Kirchen; die zerstörten Kirchen wurden nun wieder aufgebaut und vermehrt, auch Klöster gestiftet, die Bevölkerung durch neue Einwanderungen aus Scandinavien und durch Franzosen gemehrt, und unter Roberts eben so weiser als kräftiger Regierung wurde das verödete Land bald eine der angebautesten Landschaften Frankreichs. Spätere Ankömmlinge aus dem Norden nahmen gleich-

falls das Christenthum an; bestanden sie darauf Heiden zu bleiben, so mußten sie weiter ziehen, wie die Dänen, die dem Herzoge Richard I zu Hülfe kamen, und die er dann nach Spanien überführen ließ.

§. 59.

Einführung des Christenthums bei den südöstlichen Slawen, in Mähren, Böhmen, Polen, bei den Slawen im nordöstlichen Deutschlande und bei den Russen.

I. Anonymi (eines Salzburgischen Priesters gegen Ende des 9ten Jahrh.) de conversione Bojariorum et Carentanorum, in Oefele Script. rer. Boic. I, 280, und in Kleinmayern's Nachrichten von Juvavia, Salzburg 1784. fol. Anhang S. 10. Vita Constantini (Cyrilli) von einem Zeitgenossen, in Actis SS. Mart. II, 19. Presbyteri Diocleatis (um 1161) regnum Slavorum, in Schwandtner Scriptor. rer. Hungaric. III, 474. — Cosmas Pragens. (st. 1125) Chronicon Bohemorum, in Pelzel et Dobrowsky Scriptt. rer. Bohem. T. I. Prag. 1784. Vita s. Ludmillae (nach 997) und Christanni de Scala vita s. Ludmillae et Wenceslai, in Actis SS. Septbr. V, 354 und VII, 825. — Helmoldi Presb. Bosov. (st. nach 1170) Chronica Slavorum, ed. Bangert, Lubecae 1659. 4. — Martini Galli et Vincentii Kadlubkonis hist. Polonica. Gedan. 1749. fol. — Nestor's (st. nach 1123) Annalen, übers. von Schlözer, Göttingen 1802. 5 Bde.

II. J. S. Assemani Calendaria ecclesiae univ. Rom. 1750. T. I—V. — J. Dobrowsky Cyrill und Method der Slaven Apostel, Prag 1823. — Dessen Mährische Legende vom Cyrill und Method, Prag 1826. — Strahl's Geschichte der Russischen Kirche. Halle 1830.

Im Osten Europa's, von der Elbe bis zum Don und von der Ostsee bis zum Adriatischen Meere, wohnten die Völker des großen Slawischen Stammes, ein Name, der seit dem 7ten Jahrh. als allgemeiner Volksname gebraucht wird. Sie waren in der nächsten Zeit nach der großen Völkerwanderung in die früher von Deutschen Stämmen bewohnten Landschaften an der Elbe, Oder, Weichsel und Mitteldonau eingewandert, hatten dann zur Zeit des Kaisers Heraklius auch das ehemalige Illyrikum, Istrien und Friaul, Krain und Kärnthen be-

setzt, und waren zweimal, 550 und 746 in Griechenland und selbst in den Peloponnes eingedrungen. Das Gemeinschaftliche in der Sprache, Religion und Sitte dieser Völker deutet auf die Einheit der Abstammung. Die Slawische Götterlehre war dualistisch; sie hatten weiße und schwarze, d. h. gute und böse Gottheiten, Belbog und Zernebog. Ein höchster Gott und Vater der andern Götter war den Slawen nicht fremd; vielleicht war der dreiköpfige Triglav zu Stettin und Julin ein Bild desselben. Des vielverehrten Swantewits vierköpfiges Riesenbild stand im Tempel zu Arkona auf der Insel Rügen; der Kriegsgott Radegast hatte seinen Kult zu Rhetra; der Donnergott Perun wurde bei den Russen und Mähren angebetet. Die Darstellung der Götter mit mehreren und verschiednen Häuptern und Gesichtern fiel besonders an den Slawen auf. Zauberei wurde im Gefolge des Kultus böser oder schwarzer Gottheiten vielfach geübt. Die Priester waren, wenigstens bei einigen Slawischen Völkern hochgeehrt und mächtig; der Oberpriester zu Arkona war der eigentliche Beherrscher seines Volks. Menschenopfer wurden häufig dargebracht. Die Germanische Achtung des weiblichen Geschlechts war den Slawen fremd; bei ihnen war die Frau nur die Magd des Mannes; oft mußte sie ihm im Tode nachfolgen, sich mit seinem Leichname verbrennen; neugeborne Mädchen konnten von den Müttern getödtet werden.

Das erste Slawische Volk, welches die christliche Religion, und zwar freiwillig annahm, waren die Kroaten (Chrowaten), welche zur Zeit des Kaisers Heraklius nach ihrem Auszuge aus Polen oder Südrußland, das Land zwischen dem Adriatischen Meere und der Donau und Sau eingenommen hatten. Ihr Fürst Porga begehrte christliche Missionäre beim Kaiser Konstantin Pogonatus; dieser verwies sie an den Römischen Stuhl, und die von da gesandten Priester tauften um 670 den Fürsten und einen großen Theil seines Volkes. Darauf nahm der Papst ihr Land als Eigenthum des apostolischen Stuhles in Schutz, und verpflichtete sie, sich aller Räubereien und Angriffskriege zu enthalten. Kroatische Bischöfe werden indeß erst seit 879 erwähnt. Die Serbier, die sich in Theilen

des alten Daciens, Dardaniens, Dalmatiens und der Seeküste von Albanien bis Durazzo unter Byzantinischer Hoheit festgesetzt hatten, wurden gleich nach ihrer Einwanderung vom Kaiser Heraklius zur Taufe gezwungen; aber um das J. 827 fielen sie vom Griechischen Reiche ab, vertrieben die christlichen Geistlichen und stellten den Götzendienst wieder her, bis sie 868 wieder dem Kaiser Basilius huldigten, und das Christenthum neuerdings annahmen.

Die Karantaner, welche zwischen 612 und 630 in die sogenannte Windische Mark, d. h. Kärnthen, Krain und Steyermark eingewandert waren, empfingen das Christenthum seit dem 8ten Jahrh. durch ihre Berührungen mit Bayern und Salzburg, und ihre Abhängigkeit von Fränkischer Herrschaft. Ihr Fürst Boruth ließ seinen Sohn Karost und seinen Neffen Chetumar in Bayern christlich erziehen; beide herrschten nach ihm seit 762; auf das Verlangen des letztern, der sich mit seinem Lande der Salzburgischen Kirche unterwarf, sandte der B. Virgilius von Salzburg den Bischof Modestus mit mehreren Geistlichen, unter denen auch Chetumars Neffe Majoran war, ins Karantaner-Land. Arno sandte um 800 den Bischof Dietrich für dieses Land und die angränzenden Slawischen Völker. Einen Zwist Arno's mit dem Patriarchen Ursus von Aquileja über das Diöcesanrecht in Karantanien entschied Karl d. Gr. 810 durch die Bestimmung, daß die Drau die Gränze zwischen beiden Sprengeln bilden solle. Um 870 zog der Erzbischof Adalwin von Salzburg Karantanien, welches bisher durch Unterbischöfe (episcopos regionarios) verwaltet worden, zu seiner unmittelbaren Jurisdiktion.

Die Slawen, welche in Dacien, Obermösien, Dalmatien und Illyrien eingewandert waren, bekannten sich theils früher durch Lateinische, theils später um 870 durch Griechische, vom Kaiser Basilius gesandte Priester unterrichtet, zum Christenthume, und wahrscheinlich fand um dieselbe Zeit auch die Bekehrung der in Hellas und im Pelopannes angesiedelten Slawen statt. Auch gaben jetzt erst die Mainoten in den Felsenschluchten des Taygetes, welche noch Nachkömmlinge der alten Hellenen sein sollen, ihr bisher hartnäckig behauptetes Heidenthum auf.

Die Mähren, ein Slawischer Stamm, der seit 534 in die alten Wohnsitze der Quaden eingewandert war, und von dem Flusse Morawa den Namen erhalten hatte, wurden zuerst mit dem Christenthume bekannt, als die BB. Virgilius und Arno von Salzburg auf Karls d. Gr. Gebot Priester dahin sandten, und der B. Urolf von Passau im Anfange des 9ten Jahrh. unter ihnen predigte. Auf seinen Bericht verlieh ihm der Papst das 824 wiederhergestellte Erzbisthum Laureakum, und errichtete für dasselbe vier Suffragan-Bisthümer, von denen zwei zu Mähren gehörten; aber diese kamen entweder nicht zu Stande, oder erloschen schnell wieder, wie die Metropole selbst, die nach Urolfs Tode wieder mit Passau verschmolzen ward. Während Ludwigs des Frommen Regierung hatten schon die Mährischen Fürsten Moymar und Priwina das Christenthum angenommen, als Rastislav sich die Apostel der Chazaren und Bulgaren, Cyrillus (Konstantinus) und Methodius von dem Griechischen Kaiser Michael erbat. Beide kamen um das J. 863 nach Mähren, wirkten hier mit gesegnetem Erfolge fünftehalb Jahre, führten das von Cyrillus erfundene Alt-Slawische Alphabet und den Gottesdienst in Slawischer Sprache ein. Nach Rom gerufen wurde Methodius — Cyrill zog sich in ein Kloster zurück — vom P. Hadrian II 868 zum Bischof geweiht, und kehrte als Metropolit für Pannonien und Mähren, noch ohne bestimmten Sitz, zu den Slawen zurück, und übersetzte die h. Schrift ins Slawische. Als Methodius hierauf, durch die Zerrüttung in Großmähren in seiner Thätigkeit gelähmt, sich nach dem gleichfalls zum Mährischen Reiche gehörigen Pannonien wandte, traf er mit Priestern der Salzburger Diöcese zusammen, welche, den Griechen und seine Slawische Liturgie mißgünstig betrachtend, seine Orthodoxie in Rom verdächtigten, was in der Zeit des Photius sehr nahe lag. Aber Methodius rechtfertigte sich 879 zu Rom vollkommen, und bewog überdieß den P. Johann VIII, den Gebrauch der Slawischen Sprache beim Gottesdienst zu gestatten, obgleich der Papst zuerst gefordert hatte, daß Methodius die Messe nur in einer der beiden Kirchensprachen, der Griechischen oder Lateinischen halten, in der Landessprache aber predigen solle. Methodius kam 880

mit voller Gewalt über alle Geistlichen im Mährischen Gebiete, auch über den B. Wichin zu Neitra zurück, scheint aber bald darauf noch einmal nach Rom gegangen und dort gestorben zu sein. Der Mährische Fürst Moymar, der wegen der Kriege mit den Deutschen auch in keiner kirchlichen Abhängigkeit von dort stehen wollte, verlangte vom Papst Johann IX, daß das Mährische Reich, das nebst Böhmen auch einen Theil Pannoniens begriff, eine selbstständige Kirche mit einem Erzbischof und zwei Bischöfen bilden sollte; darüber führten im J. 900 die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg mit ihren Bischöfen Klage; es sei dieß besonders ein Eingriff in die Rechte des B. von Passau; aber 908 löste sich das Mährische Reich auf, seine Länder wurden von den Ungarn verwüstet, das eigentliche Mähren kam als Nebenlandschaft an Böhmen, 30 Jahre lang findet sich keine Spur eines Mährischen Bisthums; 946 gab der P. Agapetus II dem B. Gerhard von Passau das Recht über Mähren zurück, worauf dieser den ersten B. in Mähren Sylvester einsetzte. Im J. 973 und nach kurzer Unterbrechung nochmals 981 wurde Mähren mit dem Bisthum Prag vereinigt, bis endlich 1062 das Bisthum Olmütz errichtet wurde.

Von Mähren aus gewann das Christenthum Eingang in dem damals abhängigen Böhmen. Der Böhmische Herzog Borziwog wurde 870 am Hofe des Mährischen Fürsten Swatopluk von Methodius getauft; seine Gemahlin Ludmilla wurde bald darauf auch eine sehr eifrige Christin, und beider Sohn, der Herzog Spitignew (bis 915) arbeitete an der Bekehrung der Böhmen fort; aber nach dem Tode seines Bruders Wratislaw bot dessen Wittwe Drahomira, von dem Slawischen Stamme der Stoderaner, Alles auf, das noch sehr schwach gewurzelte Christenthum wieder auszurotten; sie ließ ihre Schwiegermutter Ludmilla 921 ermorden, vertrieb die Priester, zerstörte die wenigen Kirchen; dieß änderte sich, als 925 ihr Sohn, der fromme von Ludmilla erzogene Wenzel zur Regierung kam, bis ihn 935 sein Bruder, der heidnische Boleslaw erschlug, worauf wieder eine Verfolgung der Christen und der Geistlichen eintrat. Boleslaw wurde jedoch nach blutigen Kriegen dem Deutschen Reiche unter Otto I 950 zinsbar, und be-

kannte sich zum Christenthum. Sein Sohn Boleslaw II, der Fromme, verwirklichte 972, was schon sein Vater von dem B. von Regensburg, zu dessen Sprengel Böhmen bisher gehörte, vergeblich begehrt hatte: die Gründung eines Bisthums zu Prag; P. Johannes XIII willigte unter der Bedingung ein, daß der Gottesdienst nicht in Slawischer, sondern nur in Lateinischer Sprache gehalten werde. Es ist höchst wahrscheinlich, daß in Böhmen, dessen erste Priester Deutsche aus der Regensburger Diöcese waren, auch bisher kein Slawischer (am wenigsten ein Griechisch-Slawischer) Ritus geübt wurde; doch hielten nachmals die Benediktiner des um 1050 gestifteten Sazawer Klosters den Slawisch-Lateinischen Ritus. Der Sachse Dithmar ward erster Bischof von Prag; er und sein Nachfolger, der zu Magdeburg gebildete Adalbert (sein Böhmischer Name war Wogtiech), empfingen die Investitur vom Deutschen Kaiser, wohl darum, weil das neue Bisthum bisher einem Deutschen, dem Regensburger, einverleibt gewesen. Adalbert fand 983 in Böhmen noch vorherrschend heidnische Sitten, Polygamie, blutschänderische Ehen, willkührliche Scheidungen, Verkauf der Gefangenen und der christlichen Sklaven an Juden und Heiden, dazu einen verwilderten Klerus; zweimal verließ er verzweifelnd seine Kirche, und zog sich in ein Kloster zurück; zuletzt ging er als Glaubensbote zu den heidnischen Preußen, wo er 997 den Märtyrertod fand.

Polen (früher Lechen), war seit dem 10ten Jahrh. Gesammtname für die Slawischen Stämme der Belochrowaten im nachherigen Kleinpolen und Rothrußland, der Polen an der mittleren Weichsel und der Masuren um Polotzk. Zur selben Zeit, als die Polen, deren Reich sich bis zur Netze und Oder, auch über das heutige Schlesien erstreckte, Deutsche Lehnsoberhoheit anerkennen mußten, begann bei ihnen die Einführung des Christenthums; der Polen-Herzog Miecislaw, der von seinen sieben Frauen keine Erben hatte, vermählte sich 965 mit Dambrowka, der Tochter des Böhmischen Herzogs Boleslaw; gleich darauf geschah seine Bekehrung und Taufe durch einen Böhmischen Priester Bohuwid. Hierauf gebot er, daß an einem Sonntage 967 alle Götzenbilder im Lande zerbrochen, und ins

Waſſer geworfen werden ſollten. Von einer Reaktion des Polniſchen Heidenthums gegen dieſes Aufdrängen der chriſtlichen Religion wird nichts berichtet. Miecislaw's Sohn, Boleslaw Chrobri (992 — 1025) befeſtigte das noch wenig eingedrungene Chriſtenthum; die Beobachtung der kirchlichen Satzungen wurde durch ſcharfe Strafgeſetze erzwungen; Verletzung des kirchlichen Faſtens durch Fleiſcheſſen, ſollte mit Ausbrechen der Zähne beſtraft werden. Zu Breslau (bis 1052 in Smogrow), Krakau, Kolberg wurden Biſthümer, zu Gneſen ein Erzbiſthum gegründet; das Biſthum Poſen hatte ſchon Kaiſer Otto I geſtiftet, und 970 der Metropole Magdeburg zugetheilt. Wohlthätig für das durch innere Zwietracht zerrüttete Polen wurde die Regierung Kaſimirs I, 1034 — 1058, den die Polen aus dem Kloſter Clugny (oder Braunweiler?), wo er Mönch war, auf den Thron beriefen; er ſtiftete zwei Benediktinerklöſter zu Tyniec bei Krakau und Leubus in Schleſien; aber ſein Sohn, Boleslaw II, erſchlug 1079 den h. Stanislaus B. von Krakau, der den laſterhaften Tyrannen mit dem Banne bedroht hatte, mit eigner Hand am Altare; dafür wurde er von P. Gregor VII gebannt, mußte aus dem Lande fliehen, und ſtarb in Raſerei 1081.

Im nordöſtlichen Deutſchlande hausten die unter ſich unabhängigen Slawiſchen Stämme, alle noch im Beginne des 10ten Jahrh. heidniſch, und in ſteter Feindſeligkeit gegen die Deutſchen begriffen. Zwiſchen der Elbe und Saale wohnten die Sorben, zu denen die Daleminzier im Meißniſchen, die Milzener in der Ober-, die Luſizer in der Nieder-Lauſitz gehörten. Nördlich von ihnen zwiſchen der Elbe und Oder ſaßen die Leutizen oder Wilzen, weiterhin bis zur Oſtſee die Polaber bei Ratzeburg, die Obotriten in Mecklenburg, und die Wagrier mit der Stadt Aldenburg. Die gränzenloſe Slawiſche Raubſucht ließ kein dauernd friedliches Verhältniß mit den mächtigeren Deutſchen aufkommen, dieſe wußten ſich nur durch völlige Unterwerfung ihrer Slawiſchen Nachbarn und gewaltſame Einführung des Chriſtenthums zu helfen; großentheils wurde daher das Evangelium den Slawen an der Spitze des Schwertes, und mit der drückendſten Knechtſchaft gepaart, zugebracht, und natürlich von ihnen mit Widerwillen angenommen, und bei der

ersten Gelegenheit wieder weggeworfen. Kaiser Otto stiftete allmälig in den unterworfenen Slawischen Ländern Bisthümer, zu Havelberg 946, Brandenburg 949, Meißen 965, Zeiz, Merseburg und Aldenburg (damals Stargard) 968. Vieles wirkte unter den Sorben der B. Benno von Meißen seit 1066, daher der Apostel der Slawen genannt, Aber die Obotriten und Leutizen empörten sich 983 unter ihrem Fürsten Mistewoi, und schlachteten die Christen in Aldenburg bis auf 60 Priester, welche langsam zu Tode gemartert wurden. Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg bestanden lange nur dem Namen nach. Mistewoi's Enkel Gottschalk, der um 1045 die sämmtlichen Stämme der Obotriten und Leutizer zu einem großen und mächtigen Slawenreiche vereinigt hatte, arbeitete ernstlich an der Ausbreitung des Christenthums; neben dem Bisthum Aldenburg wurden auch in Mecklenburg und Ratzeburg Bischofssitze gegründet; aber 1066 brach ein Aufruhr aus, die Heiden ermordeten Gottschalk und die christlichen Priester, zerstörten die Kirchen, und opferten den Bischof Johann von Mecklenburg am Altare des Götzen Radegast zu Rhetra; auch Hamburg und Schleßwig sanken in Trümmer, und so war das Christenthum in diesen Ländern zum zweitenmale ausgerottet.

Die Slawischen Stämme, welche in den mittleren Landschaften des heutigen Rußlands, im Süden von Chazaren, im Norden von Tschudischen oder Finnischen Stämmen umgeben, saßen, waren seit 862 von dem Waräger (Normannen) Rurik, den sie als ihren Ordner und Beherrscher herbeigerufen hatten, zu Einem Reiche verbunden worden, dessen Hauptsitz erst Nowgorod, dann das südlicher gelegene Kiew wurde. Durch Rurik und die mit ihm gekommenen Scandinavischen Waffengenossen theilte sich den Russen, so hieß das neugebildete Volk, Normännischer Raubsinn und Unternehmungsgeist mit; sie erschienen schon 867, und nochmals 907 und 941 zur See vor Konstantinopel. Die Kriege und Verträge mit dem Byzantinischen Reiche veranlaßten die erste Bekanntschaft mit dem Christenthume. Schon Photius redet übertreibend vom christlichen Glauben der Russen; im Anfange des 10ten Jahrh. wird Rußland als das 60ste Erzbisthum unter den vom Patriarchen

von Konstantinopel abhängigen Eparchien aufgeführt; 945 gab es bereits eine Hauptkirche zu Kiew, und 957 ließ sich Olga, die Wittwe des Großfürsten Igor, in der Griechischen Kaiserstadt taufen; umsonst suchte sie auch ihren Sohn, den stolzen Swätoslaw, für ihren Glauben zu gewinnen; die Bekehrung Rußlands war ihrem Enkel Wladimir vorbehalten. Dieser, seit 980 Alleinherrscher und siegreicher Eroberer, war schon entschlossen, Christ zu werden, als ihm die Griechischen Kaiser, bei denen er um die Hand ihrer Schwester Anna warb, dieß zur Bedingung machten. Er wurde 988 zu Cherson getauft, ließ dann in Kiew die Götzenbilder zerstören, das Bild des Hauptgottes Perun in den Dnieper stürzen; und sein Befehl, daß alle Einwohner am andern Tage zum Empfang der Taufe am Dnieper erscheinen sollten, wurde ohne Widerstand befolgt. Griechische Priester wurden nun in die Städte gesandt, Kirchen und Klöster erbaut, Schulen eingerichtet; das Slawische Alphabet des Cyrillus ward eingeführt, und die altslawische Kirchensprache in den Klöstern sorgfältig gepflegt. Ein geborner Syrer, Michael, wurde erster Metropolit von Rußland. So leicht sich das Volk äußerlich in den plötzlichen Religionswechsel fügte, so blieb doch Heidenthum, besonders unter den Nicht-Slawischen Stämmen Rußlands, bis ins 12te Jahrh. Die Gründung vieler neuen Städte, die von Anbeginn an ausschließend christlich waren, trug Vieles zur Verbreitung und Befestigung der Kirche bei. Das Verhältniß der Russischen zur Griechischen Kirche bahnte Byzantinischer Kunst und Literatur den Weg nach Rußland; schon Niketas meinte, ohne Zweifel wegen der großen Aehnlichkeit, die Russen das christlichste Volk nennen zu können; Kiew soll schon im 11ten Jahrh. an 400 Kirchen gehabt haben; man nannte es das zweite Konstantinopel; in dem dortigen Höhlenkloster schrieb der Mönch Nestor (1056 — 1111) in der Landessprache seine Annalen. Aber die völlige geistige und hierarchische Abhängigkeit der Russischen von der Byzantinischen Kirche — der Russische Metropolit mußte vom Patriarchen zu Konstantinopel geweiht und bestätigt werden — zog jene mit in das verderbliche Schisma hinein; und dadurch wurde der Russische Klerus in feindseliger Trennung und Entfernung von

der reichen Lebensentwicklung des Occidents gehalten, und lange aller Einfluß, den ſonſt die weſtlichen katholiſchen Staaten auf Rußland gewonnen haben würden, gehemmt.

§. 60.

Chriſtenthum bei den Awaren, Chazaren und Bulgaren. Bekehrung der Magyaren in Ungarn. Verfolgung der Chriſten in Spanien. Chriſtenthum im innern Aſien.

Bulgaren: Die Briefe des Photius bei Canisius-Basnage, T. II. P. II. und in Photii epistt. ed. Montacutius, Londin. 1651. fol. Die Schreiben der Päpſte Nikolaus I, Hadrian II und Johann VIII in Harduin. T. V. VI. — Ungarn: Chartuitii (Ungriſcher Biſchof um 1095) vita s. Stephani in Schwandtner Scriptt. rer. Hung. T. I. Joh. de Thurocz Chronica Hungar. ibid. Wion vita s. Gerardi bei Katona hist. Regum Hungar. T. I. II. — Spanien: Eulogii Cordubens. Memoriale Sanctorum; Apologeticus ss. Martyrum; Adhortatio ad Martyrium; epistolae, in Biblioth. PP. Lugdun. T. XV. — Aſien: Assemani Biblioth. Orient. T. II. III.

Tartariſche oder Turaniſche Völker aus den Landſchaften Mittelaſiens waren die Awaren, welche im 7ten und 8ten Jahrh. vom Dnieper über die Ukraine, Moldau, Wallachei, Ungarn, Mähren, Böhmen, bis an den Nordgau herrſchten; die Chazaren, die im 9ten Jahrh. zwiſchen dem Don und Dnieper wohnten, und die Bulgaren, welche ſeit 679 das Land von dem Dnieſter bis zur Donau, und von da bis zum Hämus einnahmen, und demſelben den Namen Bulgarien gaben. Die weſtlichen Awaren nöthigte der auch gegen ſie ſiegreiche Karl d. Gr. zur Annahme oder wenigſtens Zulaſſung des Chriſtenthums; drei ihrer Chane ließen ſich mit ihrem Anhang taufen, und Karl übergab 798 die Aufſicht über die im eroberten Awarien geſtifteten Kirchen dem Erzb. Arno von Salzburg, der über das nördliche Pannonien dem B. Urolf von Paſſau überließ. Doch ſchlug das Chriſtenthum unter den Awaren nicht recht Wurzel; das Volk ſelbſt löste ſich im 9ten Jahrh. auf, und verſchwand unter der Übermacht der Slawen, Bulgaren und Magyaren. Zu den Chazaren brachte um 850 der Grieche Cyrillus

das Evangelium, und es erhielt sich bei ihnen neben dem Islam; unter den Bulgaren an der Donau hatte das Christenthum schon durch den Verkehr mit den unter ihnen wohnenden Christen Fortschritte gemacht, als Kaiser Michael um 863 auf Verlangen ihres Fürsten Bogor den Mönch Methodius, den Apostel der Slawen, sandte, der den Bulgarenfürsten durch ein Gemälde des jüngsten Gerichts erschütterte und bekehrte. Bogor brachte, nachdem er einen heidnischen Aufruhr gedämpft hatte, auch sein Volk zur Annahme der Taufe. Hierauf begehrte er vom Papste Nikolaus und vom Kaiser Ludwig II Bischöfe und Priester, und unterhandelte mit dem erstern wegen Einsetzung eines Metropoliten für die Bulgaren zu Justiniana Prima, änderte aber kurz nachher seinen Sinn, und obgleich er anfänglich keine andern Priester als die von Rom gesandten in seinem Lande hatte dulden wollen, so wies er 868 den vom P. Hadrian ernannten Erzbischof Sylvester zurück, und ließ einen andern zu Konstantinopel durch den Patriarchen Ignatius unter vergeblichem Widerspruche des Papstes weihen. Seitdem nahm die Bulgarische Kirche an dem Byzantinischen Schisma Theil, obgleich später, um 925, der Bulgarische Erzbischof selbst mit Einwilligung des Kaisers Romanus Lekapenus für unabhängig vom Patriarchat zu Konstantinopel erklärt wurde.

Die Magyaren oder Ungarn, welche 889 von Asien her über die Karpathen ins alte Pannonien, heutige Ungarn eindrangen, und hier ein dauerndes Reich errichteten, sind ungewisser Abstammung; man hat sie vom Finnischen, vom Mongolischen und vom Türkischen Volksstamme abgeleitet. Ihre Religion soll dualistisch gewesen sein, und der Name des bösen Grundwesens (Armanyos, Ahriman) auf Persischen Ursprung der Nation oder ihres Glaubens deuten; Opfer, vorzüglich von weißen Pferden, wurden an Quellen, in Hainen und auf Bergen dargebracht. Um d. J. 950 begann die erste Einführung des Christenthums vom Byzantinischen Reiche aus; zwei zu Konstantinopel getaufte Häuptlinge brachten den dort zum Bischof der Ungarn geweihten Mönch Hierotheus mit in ihre Heimath, der Viele taufte. Die Tochter des einen jener Häuptlinge, Sarolta, that als Gemahlin des Herzogs Geisa (972 —

997) Vieles für Verbreitung und Befestigung des Glaubens; Geisa selbst ließ sich taufen, wiewohl er heidnische Gebräuche mit christlichen verband. Es schien, als ob in Ungarn wie in Rußland das Griechische Christenthum herrschend werden würde, allein die größere Thätigkeit Abendländischer Missionäre, Geisa's Verbindungen mit Otto III und den Deutschen Fürsten, und die große Menge der aus den westlichen Ländern weggeschleppten Gefangenen, die ihren Herren an Zahl fast gleich waren — Alles dieß entschied die Anschließung Ungarns an die Abendländische Kirche. Der B. Piligrin von Passau berichtete 974 dem Papste, daß die von ihm gesandten Priester schon über 5000 Magyaren getauft hätten, und die Christen (nämlich vorzüglich die vielen Gefangenen) bereits die Mehrzahl im Lande bildeten. Zudem beförderte Geisa die Einwanderung und Ansiedelung vieler Deutschen, wodurch die Aufrichtung der Kirche immer mehr erleichtert wurde. Geisa folgte sein großer Sohn Stephan der Heilige (997 — 1038), der Gesetzgeber und Wohlthäter seines Volkes, einer der edelsten Fürsten des Mittelalters, ein Mann wie Alfred und Ludwig IX. Gleich im Anfange seiner Herrschaft mußte er, da der Haß gegen die begünstigten Fremden sich auch gegen das durch sie getragene Christenthum richtete, einen großen heidnischen Aufstand bekämpfen, was ihm bei der kleinen Zahl der ihm und dem Glauben treugebliebenen Magyaren nur durch die Hülfe der Deutschen gelang. Stephan vor Allem auf Errichtung von Pflanzschulen für den Klerus bedacht, gründete nebst dem Stift auf dem Pannonberge noch vier Benediktiner-Abteien. Das ganze Land theilte er in eilf Diöcesen: auf dem rechten Donauufer das Erzbisthum Gran, die Bisthümer Raab, Wesprim, Fünfkirchen; zwischen der Donau und Theiß: Bacs, Colocza, Erlau, Watzen; jenseits der Theiß: Csanad und Großwardein; in Siebenbürgen: Weissenburg. Geistliche kamen auf seine Einladung aus Deutschland und Böhmen. Je zehn Dorfschaften zusammen sollten eine Kirche bauen, alle den Zehnten entrichten. Um den Ungarn das Wallfahrten, und dadurch den Verkehr mit andern christlichen Völkern zu erleichtern, stiftete er klösterliche Hospitien in Ravenna, Rom, Konstantinopel, Jerusalem.

Papst Sylvester II, an den Stephan eine Gesandtschaft schickte, um seine Anerkennung des apostolischen Stuhls zu bezeugen, und Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen, verlieh ihm die königliche Würde und ausgedehnte Gewalt in kirchlichen Dingen, und weihte den Mönch Dominikus zum Metropoliten für Ungarn.

Nach Stephans Tode erfolgte eine furchtbare Reaktion des Heidenthums; die Empörer blendeten Stephans Neffen Peter, und erhoben 1046 Andreas, einen aus Rußland herbeigerufenen Abkömmling von Arpads Stamme, den sie dann zwangen, die Wiederherstellung des Heidenthums zu gestatten. Sie aßen nun wieder Pferdefleisch und verübten vielerlei Gräuel; herumziehende Banden zerstörten die Kirchen, erschlugen die Bischöfe, Priester und andere Christen; groß war die Zahl der Märtyrer; aber sobald der König sich stark fühlte, gebot er bei Todesstrafe Verlassung des Heidenthums. Noch einmal versuchte die heidnische Partei sich zu erheben auf der ersten Reichsversammlung, die König Bela 1061 ausschrieb; trotzig begehrte die versammelte Menge die Freiheit, nach den heidnischen Sitten der Väter zu leben, und Erlaubniß, Bischöfe, Priester und Zehntsammler zu erwürgen, die Kirchen zu schleifen und die Glocken zu zerschmettern. Aber Bela wurde durch raschen Angriff der Aufrührer Meister, ließ die Führer hinrichten, und damit war in Ungarn die äußere Macht des Heidenthums, wenn es auch noch lange in vielen Gemüthern herrschte, für immer gebrochen.

Die Ungrischen Bischöfe wurden vom Könige ernannt, und waren noch im ganzen 11ten Jahrh. größtentheils Ausländer, wie ein sehr großer Theil der Einwohner es auch war; denn Slawen, Magyaren, Kumanen, Italiener und Deutsche saßen in dem Lande in bunter Mischung neben und durcheinander. Zu den eilf Bisthümern des h. Stephanus kam das vom h. Ladislaw gestiftete Bisthum Agram (Zagrab) im neuerworbenen Kroatien hinzu. Die Bischöfe, die Äbte der 15 Benediktinerklöster, und die Pröpste der Chorherrnstifter bildeten, auch durch die Größe des kirchlichen Grundbesitzes dazu berufen, den ersten Stand des Reichs. Ein Gesetz legte den Geistlichen

997) Vieles für Verbreitung und Befestigung des Glaubens; Geisa selbst ließ sich taufen, wiewohl er heidnische Gebräuche mit christlichen verband. Es schien, als ob in Ungarn wie in Rußland das Griechische Christenthum herrschend werden würde, allein die größere Thätigkeit Abendländischer Missionäre, Geisa's Verbindungen mit Otto III und den Deutschen Fürsten, und die große Menge der aus den westlichen Ländern weggeschleppten Gefangenen, die ihren Herren an Zahl fast gleich waren — Alles dieß entschied die Anschließung Ungarns an die Abendländische Kirche. Der B. Piligrin von Passau berichtete 974 dem Papste, daß die von ihm gesandten Priester schon über 5000 Magyaren getauft hätten, und die Christen (nämlich vorzüglich die vielen Gefangenen) bereits die Mehrzahl im Lande bildeten. Zudem beförderte Geisa die Einwanderung und Ansiedelung vieler Deutschen, wodurch die Aufrichtung der Kirche immer mehr erleichtert wurde. Geisa folgte sein großer Sohn Stephan der Heilige (997 — 1038), der Gesetzgeber und Wohlthäter seines Volkes, einer der edelsten Fürsten des Mittelalters, ein Mann wie Alfred und Ludwig IX. Gleich im Anfange seiner Herrschaft mußte er, da der Haß gegen die begünstigten Fremden sich auch gegen das durch sie getragene Christenthum richtete, einen großen heidnischen Aufstand bekämpfen, was ihm bei der kleinen Zahl der ihm und dem Glauben treugebliebenen Magyaren nur durch die Hülfe der Deutschen gelang. Stephan vor Allem auf Errichtung von Pflanzschulen für den Klerus bedacht, gründete nebst dem Stift auf dem Pannonberge noch vier Benediktiner-Abteien. Das ganze Land theilte er in eilf Diöcesen: auf dem rechten Donauufer das Erzbisthum Gran, die Bisthümer Raab, Wesprim, Fünfkirchen; zwischen der Donau und Theiß: Bacs, Colocza, Erlau, Watzen; jenseits der Theiß: Csanad und Großwardein; in Siebenbürgen: Weissenburg. Geistliche kamen auf seine Einladung aus Deutschland und Böhmen. Je zehn Dorfschaften zusammen sollten eine Kirche bauen, alle den Zehnten entrichten. Um den Ungarn das Wallfahrten, und dadurch den Verkehr mit andern christlichen Völkern zu erleichtern, stiftete er klösterliche Hospitien in Ravenna, Rom, Konstantinopel, Jerusalem.

Papst Sylvester II, an den Stephan eine Gesandtschaft schickte, um seine Anerkennung des apostolischen Stuhls zu bezeugen, und Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen, verlieh ihm die königliche Würde und ausgedehnte Gewalt in kirchlichen Dingen, und weihte den Mönch Dominikus zum Metropoliten für Ungarn.

Nach Stephans Tode erfolgte eine furchtbare Reaktion des Heidenthums; die Empörer blendeten Stephans Neffen Peter, und erhoben 1046 Andreas, einen aus Rußland herbeigerufenen Abkömmling von Arpads Stamme, den sie dann zwangen, die Wiederherstellung des Heidenthums zu gestatten. Sie aßen nun wieder Pferdefleisch und verübten vielerlei Gräuel; herumziehende Banden zerstörten die Kirchen, erschlugen die Bischöfe, Priester und andere Christen; groß war die Zahl der Märtyrer; aber sobald der König sich stark fühlte, gebot er bei Todesstrafe Verlassung des Heidenthums. Noch einmal versuchte die heidnische Partei sich zu erheben auf der ersten Reichsversammlung, die König Bela 1061 ausschrieb; trotzig begehrte die versammelte Menge die Freiheit, nach den heidnischen Sitten der Väter zu leben, und Erlaubniß, Bischöfe, Priester und Zehntsammler zu erwürgen, die Kirchen zu schleifen und die Glocken zu zerschmettern. Aber Bela wurde durch raschen Angriff der Aufrührer Meister, ließ die Führer hinrichten, und damit war in Ungarn die äußere Macht des Heidenthums, wenn es auch noch lange in vielen Gemüthern herrschte, für immer gebrochen.

Die Ungrischen Bischöfe wurden vom Könige ernannt, und waren noch im ganzen 11ten Jahrh. größtentheils Ausländer, wie ein sehr großer Theil der Einwohner es auch war; denn Slawen, Magyaren, Kumanen, Italiener und Deutsche saßen in dem Lande in bunter Mischung neben und durcheinander. Zu den eilf Bisthümern des h. Stephanus kam das vom h. Ladislaw gestiftete Bisthum Agram (Zagrab) im neuerworbenen Kroatien hinzu. Die Bischöfe, die Äbte der 15 Benediktinerklöster, und die Pröpste der Chorherrnstifter bildeten, auch durch die Größe des kirchlichen Grundbesitzes dazu berufen, den ersten Stand des Reichs. Ein Gesetz legte den Geistlichen

auf, auch im täglichen Umgang unter sich nur Latein zu sprechen, und die Lateinische Sprache wurde selbst die Hof- und Geschäftssprache. Der kirchliche Theil im Gesetzbuch des h. Stephan war ganz aus den älteren Kanonen, den Kapitularien der Fränkischen Könige und den Schlüssen der Mainzer Synoden von 847 und 888 entlehnt.

Das Westgothische Reich auf der Pyrenäischen Halbinsel, wurde 711 durch den Einbruch der von einer einheimischen Partei herbeigerufenen Afrikanischen Araber und ihren Sieg bei Xerez de la Frontera gestürzt. In kurzer Zeit fiel der größte Theil dieses Landes in die Gewalt der Muhammedaner, und nur in den Gebirgsgegenden von Gallizien, Biscaya und Asturien behaupteten die Christen ihre Freiheit. Die unterjochten Christen im neuen Kalifenreiche (Mostaraber) mußten einen mitunter sehr drückenden Zins entrichten, genoßen aber sonst manche Freiheiten, hatten ihre eignen Gerichte, durften selbst in der Hauptstadt Kordova mit Glocken zum Gottesdienst rufen, und behielten ihre Kirchenverfassung, 29 Bisthümer, mit den drei alten Metropolen, im Arabischen Spanien. Es war aber natürlich, daß eifrigere Christen, gelegentlich oder von Moslemen befragt, ihren Abscheu gegen den Islam aussprachen, und dessen Urheber als einen falschen Propheten bezeichneten; dieß veranlaßte schwere Verfolgungen unter Abderrahman II, Muhammed I und Abderrahman III, zwischen 850 und 960. Die ersten Hinrichtungen bewirkten, daß Mehrere nun auch das bloße Schweigen für Feigheit hielten, und auch ungefragt in starken Ausdrücken sich gegen den Islam erklärten. Dazu kam, daß in gemischten Ehen erzeugte Kinder häufig der christlichen Religion den Vorzug gaben; weshalb nun selbst Jungfrauen auf's grausamste behandelt und hingerichtet wurden. Dergestalt floß in den Jahren 850 und 851, besonders zu Kordova, das Blut vieler Priester, Mönche und Laien; ein Edikt des J. 852 gestattete sogar jeden, der etwas wider Muhammeds Lehre reden würde, sogleich todtzuschlagen. Mehrere Christen fielen ab, andre beschuldigten die Märtyrer einer vorlauten und unbesonnenen Verwegenheit. Auf Abderrahman's Befehl versammelte sich eine Synode zu Kordova, die in zweideutigen Aus-

drücken den Christen untersagte, sich ohne richterliche Aufforderung durch Ablegung eines Bekenntnisses zum Tode zu drängen. Abderrahman befahl zuletzt die Leichname der Hingerichteten, damit die Christen sich nicht Reliquien davon nähmen, zu verbrennen. Sein Sohn Muhammed I ließ alle seit der Eroberung erbauten Kirchen zerstören; das Enthaupten der Christen zu Kordova dauerte fort; auch der h. Eulogius, erwählter Erzb. von Toledo, der als Augenzeuge die Geschichte der Märtyrer beschrieben, Viele von ihnen zur Standhaftigkeit ermuntert, und ihre gute Sache vertheidigt hat, ward 859 hingerichtet.

Im nördlichen Spanien arbeiteten sich die von den Arabern anfänglich verachteten Christen unter beständigen Kämpfen mit ihren Feinden allmälig zu einer neuen kräftigern Nationalität empor; frische Begeisterung für die Sache des christlichen Glaubens gegen den Islam, belebte die Gemüther, und gab den Kriegen den Charakter von Religionskämpfen. Im Nordwesten bildete sich aus Asturien, Gallizien und Leon das Königreich Leon, später im Nordosten die Grafschaft Katalonien, das Königreich Navarra und 1035 auch Aragon. Bei fortschreitender Wiedergewinnung von Landschaften wurden alte Bisthümer wieder hergestellt oder neue gegründet, und so hatten gegen Ende des 11ten Jahrh. die christlichen Reiche Nordspaniens bereits 23 Bisthümer. Die Synoden waren wieder wie in der Westgothischen Zeit Reichsversammlungen, aus Geistlichen und Weltlichen gemischt.

Im innern Asien machte das Christenthum in dieser Periode durch die Bemühungen der Nestorianer bedeutende, doch nicht bleibende Fortschritte. In den beiden Hauptstädten von Khorasan, dem alten Hyrkanien, zu Maru und Hara, so wie in Samarkand, gab es schon seit dem 5ten Jahrh. Bischöfe. Gegen Ende des 8ten Jahrh. sandte der Nestorianische Patriarch Missionäre zu den vom christlichen Glauben wieder abgefallenen Stämmen am Kaspischen Meere, den Gelen, Dailamiten und Taborstanen, und im 9ten Jahrh. bestanden zwei Bisthümer unter diesen Tartarenstämmen zu Raja und Tabrestana. Selbst unter den Völkern, die die nördlichen Gränzländer China's bewohnten, gab es im 8ten Jahrh. Christengemeinden, und um

das J. 990 nahm der ganze zunächst an den Gränzen von China wohnende Tartarenstamm der Kerithen, unter dem Vorgange seines Königs, das Christenthum an. Mehrere Nachfolger dieses Fürsten führten den Namen Johannes, mit dem Ehrentitel „Presbyter," woraus dann in den nächsten Jahrhunderten die im Occident verbreitete Sage von dem mächtigen, ein großes christliches Reich im fernen Osten beherrschenden Priester Johann entstanden ist. Von der großen Verbreitung des Christenthums in Mittelasien bis zu den Gränzen von China im 11ten und 12ten Jahrh. zeugt, daß in den Verzeichnissen Nestorianischer Bisthümer bei Assemani fünf Metropolitansitze aufgeführt sind, welche in den Ländern der großen Tartarei zu Kaschar, Novakat, Kanda, Turkestan und Tanguth bestanden.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Häresieen, dogmatischen Streitigkeiten und Spaltungen.

§. 61.

Die Paulicianer.

Photius adv. Paulianistas s. recentiores Manichaeos libri IV, in Wolfii Anecdotis Graec. T. I. Petri Siculi (um 870) historia Manichaeorum, ed. Matth. Rader, Ingolst. 1604. Johannis Ozniensis Armeniorum Catholici (um 718) Oratio contra Paulicianos, in ej. Opp. ed. Aucher, Venet. 1834. — Formula abjurationis Athinganorum in Bandini Anecdotis Graec. T. II. Florent. 1763.

Durch die ganze Geschichte der Kirche bis ins späteste Mittelalter herab, zieht sich eine ununterbrochen fortlaufende Succession Gnostisch-Manichäischer Lehren und Sekten. Neben den Manichäern scheinen sich, besonders in Syrien, lange Zeit Marcioniten erhalten zu haben, welche noch Theodoret in großer Menge in seiner Diöcese fand; eine neue Formation dieser Sekte waren höchst wahrscheinlich die Paulicianer, die diesen Namen wohl nicht von ihren Stiftern oder früheren Vorstehern

hatten — etwa den Brüdern Paulus und Johannes, Söhnen der Manichäerin Kallinike — sondern eher von dem Apostel Paulus, dessen Lehren im Gegensatze gegen die andern Apostel, besonders Petrus, sie zu folgen meinten, und von dessen Schülern sie die Namen ihrer Vorsteher entlehnten, so wie sie auch ihre Gemeinden nach den Kirchen nannten, die ehemals von ihm gestiftet oder gepflegt worden waren. Der Stifter der Sekte war ein Gnostischer (wahrscheinlich Marcionitischer) Syrier Konstantinus (Sylvanus) der von 657 bis 684 von Kibossa in Armenien aus seine Lehren mit großem Erfolge weit herum verbreitete. Ein vom Kaiser gesandter Beamter Symeon ließ ihn ergreifen und durch seine eignen Jünger steinigen, trat aber bald darauf selbst zur Sekte über, und ward unter dem Namen Titus ihr Vorsteher. Ein innerer Zwist veranlaßte, daß Kaiser Justinian II 690 von dem Fortbestehen der Sekte Nachricht erhielt, und alle Widerspänstigen zum Feuertode zu verurtheilen gebot; dieß Loos traf den Symeon nebst vielen Andern. Der Armenier Paulus, der mit seinen Söhnen Gegnäsius und Theodorus von dort entflohen war, wurde nun Vorsteher der Sekte zu Episparis, in der Armenischen Landschaft Phanarôa. Nach ihm entzweite eine Spaltung zwischen seinen Söhnen auch die Sekte; der eine, Gegnäsius, behauptete kraft der vom Vater auf ihn übergegangenen Geistesgaben das Vorsteheramt zu besitzen, sein Bruder aber wollte dieselben Gaben durch unmittelbar göttliche Mittheilung empfangen haben. Gegnäsius erlangte sogar, indem er vor dem Patriarchen zu Konstantinopel 717 seiner Lehre durch zweideutige Ausdrücke ein orthodoxes Aussehen gab, einen kaiserlichen Schutzbrief, und nahm dann seinen Wohnsitz in dem zum Gebiete des Kalifats gehörigen Flecken Mananalis. Nach seinem Tode zerrissen sein Sohn Zacharias und sein Pflegesohn Joseph die Sekte wieder in zwei feindliche Faktionen; die Anhänger des ersten fielen großentheils unter dem Schwerte der Saracenen; Joseph aber verbreitete seine Sekte von Antiochien in Pisidien aus auch in Kleinasien. Ihm folgte um 770 Baanes, von seinen schamlosen Ausschweifungen der Schmutzige (ὁ ῥυπαρος) genannt; damals wäre die Sekte bei ihrer offenbaren sittlichen Verwil-

dennoch wohl in kurzer Zeit zerfallen oder doch minder verführerisch geworden, wenn nicht ein talentvoller und überaus thätiger Mann Sergius der von ihm geleiteten Paulicianischen Partei — die andern blieben Anhänger des Baanes — einen neuen Aufschwung gegeben hätte. Der Name Tychikus, den er sich beilegte, sollte im Sinne der Metempsychose ihn als eine wirkliche Wiedererscheinung jenes Aposteljüngers darstellen; von seinen vertrauteren Schülern ließ er sich als Paraklet verehren, nannte sich selbst eine leuchtende Fackel, und den guten Hirten und Führer des Leibes Christi, der bei seiner Gemeinde bleibe alle Tage bis zum Ende dieser Welt, rühmte sich auch, daß er von Osten bis nach Westen und von Norden bis nach Süden gelaufen sei, das Evangelium Christi zu verkündigen. Während seiner langen Amtsführung wechselten die äußeren Schicksale der Paulicianer, die damals selbst in Konstantinopel nicht wenige Anhänger hatten; der Kaiser Nikephorus begünstigte sie um 810; Michael I fand, als er über das gegen sie einzuschlagende Verfahren rathschlagte, getheilte Ansichten; die Einen wollten in einer Religionssache keine Lebensstrafen angewandt wissen; die Andern, unter diesen der Patriarch, meinten, daß sie als gefährliche Verführer, die ganze Provinzen durch ihre Irrlehre vergifteten, im Nothfall mit dem Schwerte ausgerottet werden müßten. Michael begnügte sich, Einige der dreisteſten hinrichten zu lassen. Sein Nachfolger Leo sandte zwei Untersuchungsrichter mit der Vollmacht, die Hartnäckigen enthaupten zu lassen; aber beide wurden von den Paulicianern ermordet, die nun von dem den Saracenen unterworfenen Armenien aus häufige Einfälle in's Römische Gebiet unternahmen, und ungeachtet der Gegenvorstellungen des Sergius Schaaren Gefangener fortschleppten. Als Sergius 835 erschlagen worden war, übernahmen seine vertrauten Jünger (als συνεκδημοι) die Leitung der auch in Kleinasien noch sehr zahlreichen Sekte. Da wurde unter Theodora zu Konstantinopel der Beschluß gefaßt, sie zu bekehren oder zu vertilgen; hunderttausend Menschen sollen damals gehängt, enthauptet, ersäuft worden seyn. Einer der Sekte, Karbeas, fand mit 5000 Paulicianern Schutz auf dem Gebiete der Kalifen; von ihren festen Sitzen, Argeum, Tephrika

und Amara aus wurden sie nun die Geißel der Kleinasiatischen Provinzen, nahmen alle Verbrecher, die zu ihnen flohen, bereitwillig auf, stärkten auch ihre Macht durch die Vereinigung der Baaniten mit den Sergioten. Nach einem durch die Byzantinische Ohnmacht sehr verlängerten Kampfe wurden sie endlich 873 vom Kaiser Basilius auf's Haupt geschlagen; seitdem war ihre Macht gebrochen. Der Kaiser Johann Zimisces verpflanzte 969 den Rest der Sekte in die Gegend von Philippopolis in Thracien, dieß hatte auch Konstantin Kopronymus schon 200 Jahre vor ihm gethan; Alexius Komnenus disputirte dort noch 1084 mit ihnen, und behauptete, Viele bekehrt zu haben.

Die Paulicianer unterschieden dualistisch den guten Gott, den Herrn des Himmels und Urheber der Geisterwelt, den sie allein anzubeten vorgaben, von dem bösen Gotte, dem aus Feuer und Finsterniß entstandenen Demiurg, oder Bildner dieser Welt und des menschlichen Körpers, den das A. T. lehre und die katholischen Christen anbeteten. Die menschliche Seele befindet sich ihrer Lehre nach als das dem höchsten Gott Verwandte oder Gleichwesentliche in dem ihr fremdartigen Körper, dem Sitz aller bösen Lust, wie in einem unreinen Gefängnisse. Den Sündenfall erklärten sie für eine Wohlthat, wahrscheinlich weil sie darin eine durch eine Offenbarung des höchsten Gottes veranlaßte Empörung der ersten Menschen gegen das Gesetz des Demiurg sahen. Der Erlöser, welcher wohl in dem Paulicianischen Lehrbegriffe nichts andres zu thun hatte, als den Läuterungsproceß der von der Materie gefesselten und befleckten Seelen zu beginnen, kam aus dem Himmel des guten Gottes mit einem himmlischen Körper herab, und ging durch Maria (welche keineswegs stets Jungfrau blieb, auch kaum zu den guten, geschweige zu den heiligen Menschen gehörte), wie durch einen Kanal hindurch. Das Leiden Christi konnten sie weder für ein reales halten, noch demselben irgend eine Kraft oder Bedeutung zuschreiben; das Kreuz beziehe sich nur auf ihn, insofern er betend oder segnend seine Hände in Kreuzesform ausgebreitet habe; aber die Verehrung dieses Zeichens des Fluches sei ein Gräuel; und doch pflegten sie es in Krankheiten

auf abergläubische Weise zu gebrauchen. Die Sakramente, selbst Taufe und Eucharistie, verwarfen sie gemäß ihrem Wahne von der Materie als dem Sitz des Bösen. Christus habe keine Wassertaufe gewollt, vielmehr sich selber das lebendige Wasser genannt, und beim Abendmahle seinen Jüngern nicht wirkliches Brod und Wein gegeben, sondern die Worte, die er zu ihnen gesprochen, bildlich also bezeichnet. Natürlich verdammten sie auch die ganze Verfassung der Kirche, das Priesterthum und alle äußeren Religionshandlungen. Nebst dem A. T. verwarfen die Meisten auch die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe. Besonderen Haß widmeten sie dem Apostel Petrus, den sie für einen Dieb und Räuber und Verfälscher der göttlichen Lehre erklärten. Sich nannten sie ausschließend die Christen, die Katholiken Römer. Ihre Versammlungsorte sollten nicht Kirchen, sondern bloß Bethäuser (προσευχαι) heißen. Ihre Stifter und ersten Vorsteher ehrten sie als Apostel und Propheten; die Briefe des Sergius galten ihnen für inspirirt. Verhehlung und Verläugnung ihres Glaubens, Verhüllung desselben unter doppelsinnigen Phrasen, selbst Theilnahme an dem Gottesdienste und den Sakramenten der katholischen Kirche, hielten sie nach Umständen für erlaubt. Daß in ihren nächtlichen Versammlungen, wie bei älteren Gnostischen Sekten, schändliche Ausschweifungen vorgingen, und eine verbrecherische Eucharistie gefeiert wurde, darin stimmen die Griechischen und die Armenischen von einander ganz unabhängigen Berichte überein; die Frage ist nur, ob der Vorwurf die ganze Partei oder nur einzelne Fraktionen trifft. Sergius soll diese Gräuel theils unterdrückt, theils zu verhehlen gesucht haben.

Um das J. 810 bildete sich in Armenien die, der Paulicianischen verwandte, von einem gewissen Sembat gestiftete Sekte der Thondrakiten, die ihren Namen von dem Städtchen Thondrak hatte, und mit offenem Antinomismus Verwerfung der Sakramente, selbst der Unsterblichkeit und der Vorsehung verband; sie erhielt sich trotz der schärfsten gegen sie ergriffenen Maßregeln unter einer Succession von neun Vorstehern bis ins 11te Jahrh. Mit den Paulicianern werden die Athinganer als eine gleichzeitig im Byzantinischen Reiche verbreitete

Sekte zusammen genannt. Man scheint sie damals für eine Fortsetzung der alten Melchisedekiten oder Theodatianer gehalten zu haben, weil sie lehrten, daß Melchisedek die große Kraft Gottes, größer als Christus, vielmehr dessen Gott und Vater sei. Sie hielten den Sabbat, verwarfen die Taufe, gaben sich mit Dämonen-Beschwörungen und Astrologie ab, und hatten ihren Namen von der Scheu, mit welcher sie jede Berührung mit einem Andersgläubigen vermieden; denn sie meinten dadurch befleckt zu werden, und suchten dann diese Verunreinigung durch Abwaschungen zu tilgen.

§. 62.

Der Bilderstreit im Orient.

I. Die Chronik des Theophanes und das Breviarium des P. Nicephorus (st. 828). Drei Briefe des P. Germanus in den Akten der 2ten Nicänischen Synode, Harduin. T. IV. Die Briefe des Papstes Gregorius II bei Harduin. T. IV. Die Akten der Synode von 754, in denen der Nicänischen Synode. Johannis Damasceni orationes de imaginibus, in opp. ed. Le Quien, I, 595. Acta Stephani in Analect. graecis, Paris. 1688. 4. p. 396. Vita Tarasii in Actis SS. Febr. III, 576. Vita S. Nicephori Patr. in Actis SS. Mart. II, 704. Vita Nicetae ibid. April. I, 261. Vita Theophanis ibid. Mart. II, 218. Theodori Studitae epistolae et opera dogmatica cum ej. vita in opp. Sirmondi T. V. Paris. 1696. fol. — Nicolai Studitae vita in Actis SS. Febr. I, 538. Die Akten der Synode von 842, bei Mansi T. XIV.

II. Maimbourg histoire de l'hérésie des Iconoclastes, Paris 1679. 2 Vols.

Der Verlauf der großen Streitigkeiten über die Trinität und das Verhältniß der Naturen in Christo hatte gezeigt, daß im Orient auch das Volk an solchen spekulativen Fragen, welche die schärfste Begriffsbestimmung erforderten, den lebhaftesten Antheil nahm; wurde nun etwas Äußerliches, Allen täglich Sichtbares der Gegenstand des Kampfes, so mußte die Wirkung auf die Volksmasse außerordentlich groß sein, und eine gewaltsame Erschütterung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse hervorbringen. Der Kaiser Leo der Isaurier, ein roher unwissender Krieger, der schon die Juden zur Taufe gezwungen,

und die Montanisten durch ähnlichen Zwang zum verzweifelten Selbstmord getrieben hätte, machte sich allmälig die jüdische und Muhammedanische Ansicht, welche in dem Gebrauche und der Verehrung der Bilder Christi und der Heiligen groben Götzendienst sah, eigen, und beschloß durch Ausrottung dieser Superstition der Reformator der Kirche zu werden; ein Syrischer, zum Christenthume zurückgekehrter Renegat Beser, und ein Bischof, Theophilus von Nakolia in Phrygien, sollen zu diesem Entschlusse beigetragen haben. Die Gegenvorstellungen der Theologen der Hauptstadt und des Patriarchen Germanus hielten den Kaiser nicht ab, im J. 726 durch ein Edikt die Verehrung der Bilder, da sie eine Götzen-Anbetung sei, zu verbieten. Den allgemeinen Unwillen, der sich hierauf äußerte, suchte Leo durch die Erklärung zu beschwichtigen, daß die Bilder nicht zerstört, sondern nur in den Kirchen höher gehängt, und so der Entweihung durch das Betasten entrückt werden sollten. In Italien erregte das Edikt, verbunden mit der Unzufriedenheit über eine schwere Steuer, eine heftige Reaktion, und ohne die Vermittlung des Papstes, dessen Vorstellungen Leo mit der Drohung ihn abzusetzen erwiedert hatte, wäre ein neuer Kaiser gewählt worden, oder schon jetzt eine völlige Losreißung vom Griechischen Kaiserthum erfolgt. Der Widerstand, auf den Leo allerwärts stieß, erbitterte ihn, und trieb ihn zu immer härteren und tyrannischeren Maßregeln. Da die meisten Maler in den Klöstern lebten, und die Mönche großen Einfluß auf die Gesinnung des Volkes übten, so kehrte sich des Kaisers Haß vorzüglich gegen diese Klasse; zum Ruin aller wissenschaftlichen Bildung hob er die höheren Schulen, die im Orient durchaus Klosterinstitute waren, auf. Als er den durch die Bilderbefeindung veranlaßten Aufruhr der Griechischen Inselbewohner, die mit ihrer Flotte selbst vor Konstantinopel erschienen, gedämpft hatte, gebot er 728 durch ein neues Edikt, daß die Bilder überall weggenommen werden sollten. Anfänglich sollten Bilder Christi und der h. Jungfrau noch geduldet, und nur die der Heiligen abgethan werden, aber bald ward das Verdammungsurtheil auch auf jene ausgedehnt. An die Stelle des zur Resignation gezwungenen P. Germanus,

erhob er den Syncellus Anastasius, der nun als gefügiges Werkzeug zu den kaiserlichen Verfügungen seinen Namen lieh. Selbst in der Hauptstadt entzündete die Zerstörung eines öffentlich aufgestellten Crucifixes einen Aufruhr, der blutig gestillt ward. Die Ansicht des Kaisers und der jetzt sich bildenden Partei der Bilderstürmer (εἰκονοκλασται) sprach sich aus in der Inschrift unter dem Kreuze, das er an die Stelle des zerschlagenen Christusbildes hatte setzen lassen: der Kaiser habe es nicht ertragen können, daß ein stummes und seelenloses Gebilde auf irdischem mit Farben besudeltem Stoffe als Christus sich darstelle. So erschien die Anfeindung religiöser Abbildungen bereits als ein blinder und sinnloser Haß der bildenden Kunst überhaupt.

Der P. Germanus, die Päpste Gregorius II und Gregorius III und Johannes von Damaskus, der beste Theologe seiner Zeit, widerlegten die Behauptungen des Kaisers und seines höfischen Anhangs, und vertheidigten den Gebrauch der Kirche, letzterer am geistvollsten. Sie stellten vor: schon die Ansicht, daß die Kirche seit Jahrhunderten groben Götzendienst geduldet und begünstigt, und eine Übertretung des ersten göttlichen Gebotes verschuldet habe, müsse jedes christliche Gemüth empören; kein Christ lasse sich einfallen, nach heidnischer Weise die Materie des Bildes für etwas Göttliches, oder von der Gottheit Erfülltes und Belebtes zu halten, und es darum anzubeten; vielmehr wisse auch der Geistesschwache zwischen einem absoluten Bilderdienste und zwischen der relativen den Bildern um der Urbilder willen gebührenden Verehrung zu unterscheiden; das den Juden ehedem gegebene Bilderverbot könne schon darum im Christenthum nicht mehr gelten, weil eben durch die Menschwerdung Gottes eine Abbildung seiner menschlichen Gestalt möglich und erlaubt geworden sei.

Alle Kirchen, die des Kaisers Rache nicht zu fürchten hatten, hoben die Kirchengemeinschaft mit den Bilderzerstörern auf; zu Rom hielt Gregorius III 732 eine Synode von 93 Bischöfen, welche alle Feinde der Bilder im Allgemeinen mit dem Banne belegte. Leo wollte allen Widerstand in Italien mit Waffengewalt unterdrücken, aber seine Flotte wurde durch

Sturm zerstört; er mußte sich mit Einziehung der Patrimonien der Römischen Kirche in Kalabrien und Sicilien, und mit Losreißung der Illyrischen Provinzen vom Römischen Patriarchat, begnügen. Leo's Sohn, Konstantin Kopronymus (741 — 775) ging noch weiter als sein Vater. Gleich anfänglich mußte er sich den Thron gegen den Usurpator Artabasdus, welcher, um das Volk zu gewinnen, sich für einen Vertheidiger der Bilder ausgab, erkämpfen; nach dem Siege wüthete er mit unsinniger Grausamkeit, ließ den elenden Anastasius, der die Gegenpartei ergriffen, aufs schmachvollste strafen, setzte ihn aber doch, um ihn als stets unterwürfiges Werkzeug zu gebrauchen, wieder in seine Würde ein. Nach dessen Tode berief der Kaiser zur Entscheidung der Bilderfrage 754 eine Synode von 338 Bischöfen nach Konstantinopel. Diese Versammlung, zu der nur Bischöfe aus Vorderasien, Thracien, Macedonien und Griechenland, aber keine aus den drei Patriarchaten des Orients kamen, offenbarte die tiefe Versunkenheit der Byzantinischen Kirche; nur sehr wenige waren ernstliche Gegner der Bilderverehrung, aber die große Menge beugte sich mit knechtischer Feigheit unter den Willen des Hofes. Der Beschluß, der hier gefaßt wurde, lautete: Gott habe, wie ehemals die Apostel, so in den letzten Tagen die frommen Kaiser erweckt, um die durch des Teufels List in der Kirche wieder eingeführte Götzenanbetung auszurotten; durch die schändliche und lästernde Kunst der Maler werde das Werk der Erlösung vernichtet, und, was die sechs allgemeinen Concilien entschieden hätten, verkehrt; denn es gebe nur Ein wahres und rechtmäßiges Bild Christi, die Eucharistie, weil sie der mit der Gottheit vereinigte Leib Christi selbst sei, und daher sowohl seinen Leib, als seine Gottheit und die in seiner Menschheit wohnende Fülle des h. Geistes enthalte; sie allein sei anbetungswürdig und frei von der in allen andern Bildern liegenden Illusion. Also wurde alle Verfertigung, Aufstellung und Verehrung von Bildern unter den schwersten Strafen verboten, die Verehrung und Anrufung der Heiligen aber bestätigt; der verstorbene P. Germanus, Georg von Cypern und Johannes von Damaskus wurden anathematisirt. Hierauf nahm der Kaiser noch den Bischöfen und vielen Andern einen

Eid ab, daß sie alle Bilder als Götzenbilder, ihre Verehrer als Götzendiener ansehen, und alle Mönche hassen und beschimpfen wollten. Nun wurde, was immer von Bildern auf den Altären, an den Wänden, auf den Gefäßen und Ornamenten der Kirchen noch übrig war, zerstört; viele Katholiken, besonders die Mönche, deren Verfolgung nun ernstlich begann, flohen nach Italien, Cypern, in's Muhammedanische Asien. Der Papst und die drei Patriarchen des Orients verwarfen die Dekrete der Synode von 754. Die Verfolgung derer, die den neuen Dekreten nicht gehorchten, ward immer grausamer, und Konstantin selber pflegte sich an dem Anblick der Geißelungen und Verstümmlungen zu weiden. Der Mönch Andreas der Kalybite büßte ein freimüthiges Wort mit dem Tode, dasselbe Loos traf den Abt Stephanus, weil er an einem mit dem Brustbild des Kaisers versehenen Geldstücke zeigte, daß die Beschimpfung des Bildes immer auf den Abgebildeten bezogen werde; als er ins Gefängniß gebracht wurde, fand er darin 342 Mönche, die meist gefoltert oder verstümmelt worden waren, und ihr letztes Urtheil erwarteten. Konstantin, bei welchem, wie so oft, Grausamkeit mit Schwelgerei und selbst unnatürlicher Wollust gepaart war, wollte alle Klöster und Mönche völlig ausrotten; die Klöster, und mit ihnen viele Bibliotheken, wurden verbrannt oder in Kasernen verwandelt; die Mönche mußten ihre Kleidung ablegen und heirathen, oder in's Ausland flüchten. Selbst seinen Patriarchen, der sich doch zu Allem willig hatte gebrauchen lassen, ließ Konstantin erst absetzen, dann hinrichten. Die Partei der Ikonoklasten, zu welcher nun nebst dem Heere und den Beamten auch der Pöbel der Hauptstadt gehörte, kehrte endlich ihre Wuth auch gegen die Reliquien der Heiligen, die ins Wasser geworfen oder verbrannt wurden; nur dem nackten Kreuzesbilde wurde fortwährend Ehrfurcht erwiesen.

Unter der kurzen Regierung Leo's IV, 775 — 780, wurden die Gesetze gegen die Bilder aufrecht erhalten, und fortwährend mußte jeder Bischof bei seiner Ordination eine Verdammung der Bilder unterschreiben; doch durften Viele der geflohenen Mönche zurückkehren. Seine Wittwe Irene, die wäh-

rend der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konstantin VI herrschte, wagte anfänglich nicht, sich offen zu Gunsten der Bilder zu erklären, nur heimlich unterstützte sie die Orthodoxen. Da starb der Patriarch Paulus mit dem Ausdruck der Reue, daß er die Verwaltung einer von der ganzen katholischen Welt getrennten Kirche übernommen, und aus Menschenfurcht die Verdammung der Bilder beschworen habe. Der von ihm empfohlene Tarasius, ein vornehmer weltlicher Beamter, erklärte 784, er nehme die Patriarchenwürde nur unter der Bedingung an, daß die Einheit der Kirche wieder hergestellt, und deshalb in Verbindung mit dem Römischen Bischofe ein allgemeines Concil berufen werde. Der Papst Hadrian, an den er sich hierauf mit Vorlegung seines Glaubensbekenntnisses wandte, gewährte ihm die Kirchengemeinschaft, und schrieb der Kaiserin, die ihn durch eine Gesandtschaft von Bischöfen zur Übernahme des Vorsitzes auf der Synode hatte einladen lassen, vor Allem müsse das falsche Concil von 754 verworfen werden, überdieß verlangte er eidliche Versicherung, daß die Freiheit der Synode, zu der er seine Legaten senden werde, unangetastet bleibe. Seine Forderung, daß die der Römischen Kirche von Leo entrissenen Patrimonien zurückgegeben würden, blieb unbeachtet. Die Abgeordneten, welche Tarasius zu den drei Patriarchen des Orients sandte, konnten wegen des Argwohns der Muhammedaner nicht bis zu diesen gelangen; die Mönche zu Jerusalem, deren Patriarch Elias nach Persien exilirt war, gaben ihnen zwei aus ihrer Mitte, Johannes und Thomas, mit, von denen der eine Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, der andre Syncellus des Patriarchen von Antiochien gewesen; diese sollten auf der Synode, so gut die Bedrängniß der Zeiten es erlaubte, die drei Patriarchen repräsentiren. Die Abwesenheit der Patriarchen selbst könne, sagten die Mönche, der Authorität der Synode keinen Eintrag thun, da der Römische Papst durch seine Legaten daran Theil nehme. Als die erste Sitzung im August 786 in der Hauptstadt gehalten werden sollte, erregten die Soldaten, von den ikonoklastischen Bischöfen bearbeitet, einen Aufruhr; die Versammlung wurde daher vertagt, und erst 787 nach Auflösung der Garde, nicht in Konstanti-

nopel, wo die Macht der Gegenpartei noch groß war, sondern in Nicäa wieder eröffnet. 245 Bischöfe und Äbte, nebst 132 Mönchen waren anwesend; Tarasius, obgleich er nach den päpstlichen Gesandten saß, leitete die Verhandlungen. Mehrere Bischöfe, die noch im vorigen Jahre es mit den Ikonoklasten gehalten, widerriefen; solche, die an den Beschlüssen von 754 Theil genommen, erklärten, daß man sie damals durch verfälschte Stellen von Vätern getäuscht habe. Den Grundsätzen, welche P. Hadrian in seinen Briefen über die Bilder aufgestellt, trat erst Tarasius, dann die ganze Synode bei. Darauf wurde der Beweis, daß die Verfertigung und Verehrung religiöser Bilder erlaubt und nützlich sei, aus den Schriftstellen von den Cherubim auf der Bundeslade, und aus Stellen der Väter des 4ten und 5ten Jahrh. geführt, wobei auch manche Zeugnisse aus unächten Schriften vorgelegt wurden; Stellen, welche von einer den Bildern erwiesenen Verehrung redeten, boten erst die Schriften des h. Maximus und des B. Leontius von Cypern dar. In der nächsten Sitzung beschäftigte man sich mit der Nachweisung, daß es vorzüglich Juden, Muhammedaner und Häretiker, namentlich Manichäer gewesen seien, welche zuerst den Gebrauch der christlichen Bilder bestritten hätten, dann wurden die Entscheidungen der Synode von 754 vorgelesen und widerlegt. In der 7ten Sitzung wurde zuerst ein Bekenntniß aller von den sechs ökumenischen Synoden entschiedenen Glaubenswahrheiten abgelegt, hierauf das Synodal-Dekret über den Gegenstand der Berathung vorgelesen; Bilder Christi, seiner h. Mutter und der übrigen Heiligen sollen, wie die Figur des Kreuzes, in den Kirchen, auf den h. Gefäßen und kirchlichen Gewändern, in den Häusern und an Wegen erhalten werden, denn durch sie werden die Beschauenden zur Erinnerung an die Urbilder und zum Verlangen nach ihnen erweckt; auch soll diesen Bildern nach alter Sitte eine Verehrung durch Küssen, durch Räucherung und Anzündung von Lichtern und durch Verbeugung oder Niederwerfung vor denselben (τιμητικη προσκυνησις) erwiesen werden, wie sie auch dem Kreuzbilde, den h. Evangelien und andern heiligen Gegenständen bezeigt zu werden pflegt; nicht aber die Anbetung

rend der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konstantin VI herrschte, wagte anfänglich nicht, sich offen zu Gunsten der Bilder zu erklären, nur heimlich unterstützte sie die Orthodoxen. Da starb der Patriarch Paulus mit dem Ausdruck der Reue, daß er die Verwaltung einer von der ganzen katholischen Welt getrennten Kirche übernommen, und aus Menschenfurcht die Verdammung der Bilder beschworen habe. Der von ihm empfohlene Tarasius, ein vornehmer weltlicher Beamter, erklärte 784, er nehme die Patriarchenwürde nur unter der Bedingung an, daß die Einheit der Kirche wieder hergestellt, und deshalb in Verbindung mit dem Römischen Bischofe ein allgemeines Concil berufen werde. Der Papst Hadrian, an den er sich hierauf mit Vorlegung seines Glaubensbekenntnisses wandte, gewährte ihm die Kirchengemeinschaft, und schrieb der Kaiserin, die ihn durch eine Gesandtschaft von Bischöfen zur Übernahme des Vorsitzes auf der Synode hatte einladen lassen, vor Allem müsse das falsche Concil von 754 verworfen werden, überdieß verlangte er eidliche Versicherung, daß die Freiheit der Synode, zu der er seine Legaten senden werde, unangetastet bleibe. Seine Forderung, daß die der Römischen Kirche von Leo entrissenen Patrimonien zurückgegeben würden, blieb unbeachtet. Die Abgeordneten, welche Tarasius zu den drei Patriarchen des Orients sandte, konnten wegen des Argwohns der Muhammedaner nicht bis zu diesen gelangen; die Mönche zu Jerusalem, deren Patriarch Elias nach Persien exilirt war, gaben ihnen zwei aus ihrer Mitte, Johannes und Thomas, mit, von denen der eine Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, der andre Syncellus des Patriarchen von Antiochien gewesen; diese sollten auf der Synode, so gut die Bedrängniß der Zeiten es erlaubte, die drei Patriarchen repräsentiren. Die Abwesenheit der Patriarchen selbst könne, sagten die Mönche, der Authorität der Synode keinen Eintrag thun, da der Römische Papst durch seine Legaten daran Theil nehme. Als die erste Sitzung im August 786 in der Hauptstadt gehalten werden sollte, erregten die Soldaten, von den ikonoklastischen Bischöfen bearbeitet, einen Aufruhr; die Versammlung wurde daher vertagt, und erst 787 nach Auflösung der Garde, nicht in Konstanti-

nopel, wo die Macht der Gegenpartei noch groß war, sondern in Nicäa wieder eröffnet. 245 Bischöfe und Äbte, nebst 132 Mönchen waren anwesend; Tarasius, obgleich er nach den päpstlichen Gesandten saß, leitete die Verhandlungen. Mehrere Bischöfe, die noch im vorigen Jahre es mit den Ikonoklasten gehalten, widerriefen; solche, die an den Beschlüssen von 754 Theil genommen, erklärten, daß man sie damals durch verfälschte Stellen von Vätern getäuscht habe. Den Grundsätzen, welche P. Hadrian in seinen Briefen über die Bilder aufgestellt, trat erst Tarasius, dann die ganze Synode bei. Darauf wurde der Beweis, daß die Verfertigung und Verehrung religiöser Bilder erlaubt und nützlich sei, aus den Schriftstellen von den Cherubim auf der Bundeslade, und aus Stellen der Väter des 4ten und 5ten Jahrh. geführt, wobei auch manche Zeugnisse aus unächten Schriften vorgelegt wurden; Stellen, welche von einer den Bildern erwiesenen Verehrung redeten, boten erst die Schriften des h. Maximus und des B. Leontius von Cypern dar. In der nächsten Sitzung beschäftigte man sich mit der Nachweisung, daß es vorzüglich Juden, Muhammedaner und Häretiker, namentlich Manichäer gewesen seien, welche zuerst den Gebrauch der christlichen Bilder bestritten hätten, dann wurden die Entscheidungen der Synode von 754 vorgelesen und widerlegt. In der 7ten Sitzung wurde zuerst ein Bekenntniß aller von den sechs ökumenischen Synoden entschiedenen Glaubenswahrheiten abgelegt; hierauf das Synodal-Dekret über den Gegenstand der Berathung vorgelesen; Bilder Christi, seiner h. Mutter und der übrigen Heiligen sollen, wie die Figur des Kreuzes, in den Kirchen, auf den h. Gefäßen und kirchlichen Gewändern, in den Häusern und an Wegen erhalten werden, denn durch sie werden die Beschauenden zur Erinnerung an die Urbilder und zum Verlangen nach ihnen erweckt; auch soll diesen Bildern nach alter Sitte eine Verehrung durch Küssen, durch Räucherung und Anzündung von Lichtern und durch Verbeugung oder Niederwerfung vor denselben (τιμητικη προσκυνησις) erwiesen werden, wie sie auch dem Kreuzbilde, den h. Evangelien und andern heiligen Gegenständen bezeigt zu werden pflegt; nicht aber die Anbetung

(λατρεια), welche der göttlichen Natur allein gebührt. Denn nur eine relative (σχετικη) Verehrung kommt dem Bilde zu, die von diesem auf das Original übergeht. Sehr nachdrücklich verwahrte sich die Synode gegen die Beschuldigung eines Idolendienstes und gegen die Gleichstellung der christlichen Bilderverehrung mit der heidnischen; „die Christen nennen die Bilder nicht Götter, sie dienen ihnen nicht als Göttern, setzen die Hoffnung ihres Heils nicht auf sie, erwarten nicht von ihnen das künftige Gericht; sondern zur Erinnerung an die Urbilder, und nach ihrer Liebe und Sehnsucht zu diesen begrüßen und ehren sie dieselben, ohne ihnen durch Anbetung göttliche Ehre zu erweisen." — Die letzte Sitzung wurde zu Konstantinopel in Gegenwart der Kaiserin und ihres Sohnes, und vor dem zahlreich anwesenden Volke gehalten, zu dessen Belehrung man die deutlichsten, für den Gebrauch der Bilder zeugenden Stellen der Väter vorlas. Nun wurden die Bilder allenthalben wieder aufgerichtet, und eine Häresie, welche mehr Blut als irgend eine frühere vergossen hatte, schien für immer abgethan zu sein. Aber dem war nicht so.

Fortwährend erhielt sich eine starke Partei von Bilderfeinden, welche unter Irene, Nikephorus und Michael Rhangabe im Ganzen ruhig blieb, das Andenken der Kaiser Leo und Konstantin Kopronymus hochhielt, und neue Hoffnungen schöpfte, als wieder ein Soldat, Leo der Armenier 813—820 den Thron bestieg. Zwei Häupter der Partei, der Abt Johannes Grammatikus, der wegen seiner Beschäftigung mit Wahrsagerei Lekanomantis genannt ward, und Theodotus Kassiteras, prägten dem Kaiser ein, die unglückliche Lage des Reichs sei eine göttliche Strafe wegen des herrschenden Götzendienstes; man ließ ihm weissagen, er werde, wenn er diesen Götzendienst ausrotte, lange und glücklich regieren; er selber meinte wahrzunehmen, daß gerade die Bilderfeinde unter den Kaisern siegreich geherrscht hätten, und im Besitze des Reichs gestorben seien, während alle Bilderverehrer einen unseligen Ausgang gehabt hätten. Aber der Patriarch Nikephorus, welchem Theodor, Abt des großen Klosters Studium zu Konstantinopel, damals der gelehrteste und thätigste Vertheidiger der Bilder, zur Seite stand,

widersetzte sich den ersten Versuchen des Hofs standhaft; auf eine Konferenz mit den Ikonoklasten, die der Kaiser forderte, wollten er und die zahlreich mit ihm versammelten Bischöfe, weil der Gegenstand schon durch ein Concil unwiderruflich entschieden sei, sich nicht einlassen; darauf wurde ihnen jede Berathung unter einander verboten, und 816 untersagte ein kaiserliches Edikt, den durch Gottes Gesetz verworfenen bildlichen Darstellungen irgend eine Ehre zu erweisen. Nikephorus ward in ein Kloster eingeschlossen, und nun nahmen drei Ikonoklasten nach einander 27 Jahre lang den Patriarchen-Stuhl ein; der erste, Theodotus Kassiteras, bisher Hauptmann einer Schaar der Leibwache, hielt eine Versammlung seiner Partei, in welcher die Akten der Synode von 754, oder, wie man sagte, des 7ten ökumenischen Conciliums vorgelesen wurden, worauf man einige katholische Bischöfe herbeischleppen ließ, mit Füßen trat, und einkerkerte. Nun wurden die Bilder zerschlagen und verbrannt, die h. Gefäße, an denen eine Figur angebracht war, zertrümmert; wer sich nicht unterwarf, wurde gegeißelt, manchen wurde die Zunge ausgeschnitten, Verbannung und Gütereinziehung waren die gelindesten Strafen; Bischöfe und Mönche wurden bis zum Tode geschlagen oder in Säcke genäht in's Meer geworfen. Der bloße Besitz eines religiösen Bildes oder eines den Bildergebrauch vertheidigenden Buches, die Aufnahme eines Verbannten, die Pflege eines Gefangenen zog schwere Strafen nach sich, und Alles war mit besoldeten Spähern erfüllt. Viele Geistliche und Mönche flohen nach Rom, wo P. Paschalis das Kloster der h. Praxedis für sie erbauen ließ. Hauptstütze der Katholischen war damals Theodorus Studita, der auch im Gefängnisse und unter den schwersten Mißhandlungen nicht abließ, durch Briefe die Verfolgten zu trösten, die Wankenden zu stärken, und die Unwissenden zu belehren; seine Schriften enthalten die gründlichste und vollständigste Vertheidigung der Bilderverehrung und die Beantwortung aller Einwürfe.

Michael der Stammler, der nach Leos Ermordung 820—29 herrschte, gestattete den Verbannten die Rückkehr; roh, unwissend und ungläubig gab er sich in Bezug auf die Bilderfrage

anfänglich das Ansehen der Gleichgültigkeit: er wolle nichts neuern, jeder möge es damit halten wie er wolle, nur in der Hauptstadt sollten zur Vermeidung aller Störung Bilder nicht aufgestellt werden. Aber bald nahm er sich Konstantin Kopronymus, den Helden der Ikonoklasten, zum Muster, und Johannes Lekanomantis durfte wieder wie unter Leo Bischöfe und Mönche quälen und verfolgen. Der B. Euthymius von Sardes gab unter den Geißelhieben den Geist auf. In einem Schreiben an Kaiser Ludwig legte Michael den Bildervertheidigern seines Reiches die ausschweifendste Superstition zur Last: sie beteten die Bilder förmlich an, erwarteten ihr Heil von ihnen, Geistliche vermischten die von Bildern abgeschabten Farben mit dem Brode und Weine der Eucharistie und reichten beides den Communicirenden, und Ähnliches. Vieles war wohl von den Ikonoklasten ersonnene Verleumdung, Andres war eben erst eine Wirkung der durch die lange blutige Verfolgung bewirkten Exaltation, z. B. daß man bei der Taufe eines Kindes das Bild eines Heiligen Pathenstelle vertreten ließ, was selbst Theodor Studita billigte.

Sein Sohn Theophilus, 829 — 42, hatte von seinem Erzieher Johannes Lekanomantis, den er 836 zum Patriarchen machte, einen leidenschaftlichen Abscheu gegen die „Abgötterei" der Bilderverehrung eingesogen. So begann denn eine neue Zerstörung der Bildwerke und Verfolgung der Geistlichen; die Mönche wurden aus den Klöstern gestoßen, aus Städten und Dörfern vertrieben, so daß Viele vor Hunger und Elend umkamen. Mit einzelnen Bildervertheidigern ließ sich der Kaiser selbst in Disputationen ein, unter andern mit den berühmten Brüdern Theodor und Theophanes, denen er dann mit ausgesuchter Grausamkeit 12 Verse auf der Stirne einätzen ließ. Nach seinem Tode unternahm seine Wittwe Theodora im Einverständnisse mit ihrem Oheim Manuel und Bruder Bardas, den Vormündern des jungen Kaisers, den Zustand von 787 wieder herzustellen. Der unwürdige Patriarch Johannes wurde abgesetzt, und Methodius, der unter den beiden vorigen Kaisern die schwersten Verfolgungen erduldet hatte, erhielt seine Würde. Hierauf wurde 842 ein Concilium in der Hauptstadt ge-

halten, auf welchem die in Freiheit geſetzten Bilderfreunde in Verbindung mit jenen Biſchöfen, die kein andres Geſetz als den Willen des Hofes kannten, die Majorität bildeten; demnach wurden die Beſchlüſſe der 2ten Nicäniſchen Synode erneuert, und die Ikonoklaſten mit dem Anathema belegt; Theophilus wurde auf die Verſicherung der Kaiſerin, daß er auf dem Todbette Zeichen der Reue gegeben habe, von der Exkommunikation losgeſprochen, worauf man ein jährliches Feſt der wieder hergeſtellten Orthodoxie zum Andenken an die Beendigung dieſes 120jährigen verderblichen Kampfes anordnete.

§. 63.

Verhandlungen über den Bildergebrauch im Fränkiſchen Reiche. Klaudius von Turin.

Augusta Concilii Nicaeni II censura (libri Carolini) ed. Heumann. Hanov. 1731. Mansi Concil. Coll. T. XIII. XIV. Claudius Taurinens. de cultu imaginum (Fragmente) und Dungali liber respons. in Biblioth. max. PP. T. XIV.

Im Fränkiſchen Reiche erhielt man erſt nähere Kenntniß von dem Bilderzwiſte, als P. Hadrian die Akten der 7ten Synode, aber in einer ſehr fehlerhaften und unverſtändlichen Überſetzung dahin ſandte. Bisher hatte man hier den Bildern Chriſti und der Heiligen in keiner Weiſe eine äußere Verehrung bewieſen, denn in allen Theilen des Reichs waren noch mehr oder weniger heidniſche Vorſtellungsweiſen und heidniſche Superſtition unter dem Volke verbreitet; die Concilien mußten fortwährend die Geiſtlichen an die Pflicht, die Reſte des Heidenthums auszurotten, ermahnen, und es war daher ſehr zu fürchten, daß der rohe noch halb heidniſche Sinn des Volkes äußere, den Bildern erwieſene Ehrenbezeigungen mißverſtehen und in Götzendienſt verkehren würde. Zudem hatte man im Fränkiſchen Reiche für eine Verehrung der Bilder gar keine Analogie; im Griechiſchen Reiche pflegte man von jeher nicht nur dem Kaiſer, ſondern auch den Bildern und Statuen des Kaiſers durch große Ehrenbezeigungen zu huldigen; man verehrte ſie durch brennende Kerzen und Weihrauch, und glaubte daher mit

Recht, die Bilder Christi und der Heiligen nicht minder ehren zu müssen; anders aber war es bei den Franken, welche auch mit den Zeichen der Verehrung selbst eine andre Bedeutung verbanden, und namentlich das Niederfallen, die προσκυνησις, welche zu Nicäa in Bezug auf die Bilder gebilligt worden war, als einen Akt der Gott allein gebührenden Anbetung betrachteten. Daher die ungleiche Ansicht der damaligen Fränkischen Bischöfe von dem was den Bildern gebühre, und das durch grobe Mißverständnisse erhöhte Mißfallen, mit welchem sie die Beschlüsse der Nicänischen Synode aufnahmen. Zwar hatten zwölf Fränkische Bischöfe die Römische Synode unter Stephan II 769, welche die Bilderverehrung bestätigte, unterschrieben, und überhaupt waren Alle darin einig, daß der Haß der Ikonoklasten gegen die Bilder eben so unsinnig als verdammenswerth, die Aufstellung von Bildern in den Kirchen vielmehr erlaubt und löblich sei; aber die auf der Synode zu Frankfurt 794 versammelten Bischöfe ließen sich durch die Fehlerhaftigkeit der Übersetzung der Akten oder durch eine auf dieser Übersetzung fußende falsche Darstellung zu dem Wahne verleiten, daß man zu Nicäa in den entgegengesetzten Irrthum verfallen sei, und den Bildern geradezu göttliche Ehren zuerkannt habe. Der B. Konstantin von Cypern sollte laut der Übersetzung in der Synode gesagt haben, daß den Bildern eben dieselbe Anbetung zu erweisen sei, welche der Trinität selbst gezollt werde; er hatte aber in Wahrheit gerade das Gegentheil gesagt, daß nämlich der Kult der Anbetung (ἡ κατα λατρειαν προσκυνησις) der Trinität allein dargebracht werden dürfe. Darauf baute nun die Synode ihre grundlose Beschuldigung, die Versammlung zu Konstantinopel (sie meinte die Nicänische) habe vorgeschrieben, der solle Anathema sein, welcher den Bildern der Heiligen nicht denselben Dienst und gleiche Adoration, wie der allerheiligsten Dreieinigkeit weihen wolle; und im Gegensatze erklärte sie, sie erlaube den Gebrauch der Heiligenbilder in und außer den Kirchen um der Liebe Gottes und seiner Heiligen willen, zwinge aber Niemanden sie anzubeten, und gestatte auch nicht sie zu zerbrechen oder zu verwüsten, und folge in dieser Materie den Grundsätzen des Papstes Gregors d. Gr.

Bald darauf erschienen die „Karolinischen Bücher," eine theilweise heftige Widerlegung der Akten der Nicänischen Synode, welche wahrscheinlich von mehreren Bischöfen in Karls Namen verfaßt, und von diesem dann dem Papste zugesandt ward. Dieß Werk enthielt unter vielen grundlosen und von absichtlicher Mißdeutung zeugenden Einwürfen (z. B. der Befehdung des von Tarasius gebrauchten Ausdruckes, daß der h. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe) auch manche gegründete Erinnerung gegen die schwachen Argumente, mit denen einzelne unwissende Bischöfe zu Nicäa ihren Beitritt zu der Verehrung der Bilder motivirt hatten. P. Hadrian, welcher den Beschluß von Nicäa genehmigt hatte, widerlegte das Buch ausführlich. Seitdem ruhte diese Frage, bis sie durch eine Gesandtschaft des Kaisers Michael an Ludwig den Frommen, und durch das Benehmen des B. Klaudius von Turin 825 neuerdings angeregt wurde. Der Kaiser berief mit Erlaubniß des P. Eugenius eine Versammlung von Bischöfen nach Paris, welche in ihrem Schreiben an ihn die Nicänische Synode verwarfen, den P. Hadrian, weil er die Superstition der Griechen begünstigt habe, tadelten, und erklärten, daß die Bilder weder geehrt noch entehrt werden sollten; dabei erkannten sie in seltsamem Widerspruche dem Kreuzbilde einen Kult der Verehrung zu, welchen sie dem Bilde Christi selbst absprachen. Man weiß nicht, was der Papst in Folge der vom Kaiser hierauf an ihn geschickten Gesandtschaft that; in Schriften wurde die Verhandlung über die Bilder fortgeführt, da der Spanier Klaudius, dem Ludwig das Bisthum Turin gegeben, zu derselben Zeit als völliger Ikonoklast die Bilder und Kreuze aus den Kirchen seiner Diöcese, wo sie allgemein verehrt wurden, werfen und zerbrechen ließ. Als der Abt Theodemir dieß rügte, vertheidigte sich Klaudius mit elender Sophistik: wenn das Kreuz wegen seiner Beziehung auf Christus verehrt werden solle, so müsse man auch Krippen, weil Christus in einer gelegen, Esel, weil er auf einem geritten, verehren; und weiter als die Griechischen Ikonoklasten gehend, verwarf er auch die Anrufung der Heiligen, auf deren Fürbitte man nicht vertrauen dürfe, erklärte, ihre Reliquien seien eben so werthlos als Thierknochen,

verpot als Nachtreter des Vigilantius bei Tage Lichter in den Kirchen anzuzünden, und mit zur Erde gesenktem Blicke zu beten, und weigerte sich auf einer seinetwegen versammelten Synode, die er ein Concilium von Esels nannte, zu erscheinen. Gegen ihn schrieben der Irische Mönch Dungal zu St. Denys und der B. Jonas von Orleans, der letztere schwächer. Dungal, und kurz nach ihm Walafrid Strabo und Hinkmar von Rheims sprachen die richtige Ansicht aus, daß den Bildern dieselbe Verehrung gebühre, welche in der Gallischen Kirche damals dem Kreuze und den Reliquien der Heiligen erwiesen wurde; diese Ansicht mußte schon als die allein konsequente über die von Andern, auch dem B. Agobard von Lyon damals verfochtene, daß keine Art äußerer Ehrenbezeigung bei den Bildern zulässig sei, den Sieg erlangen, und dann fiel der Widerspruch gegen die Nicänischen Beschlüsse, der sich ohnehin großentheils auf ein leicht zu hebendes Mißverständniß gründete, von selbst weg.

§. 64.

Der Adoptianismus.

I. Bedä (Priester zu Aforgay et Etherii (B. von Osma) de adoptione Filii Dei adv. Elipandum l. II., in Canisius-Basnage Thesaur. T. II. Alcuini libellus adv. haeresin Felicis, et epistola ad Felicem, adv. Felicem libri VII., adv. Elipandum libri IV., opp. ed. Frobenius T. II. Paulini Aquilej. sacrosyllabus et contra Felicem libri III., opp. ed. Madrisius, Venet. 1737. fol. Agobardi archiep. Lugdun. adv. dogma Felicis, opp. ed. Baluzius, Paris. 1666. Die Briefe des Elipandus in Alcuini opp. T. II. Die Erklärung des P. Hadrian, die Akten der Frankfurter Synode und die confessio fidei des Felix bei Mansi Concil. Coll. T. XIII.

II. J. F. Madrisii diss. de Felicis et Elipandi haeresi, in s. Ausgabe des Paulinus. — J. C. F. Watchii historia Adoptianorum, Gotting. 1755. — Frobenii et Enhuebar dissertt. de haeresi Elipandi, in Alcuini opp. T. I.

Die erste bedeutendere Glaubensstreitigkeit, welche seit der Völkerwanderung die Bischöfe und Theologen des Occidents beschäftigte, war nur ein Nachhall der großen Kontroversen

über die Persönlichkeit Christi, welche früher den ganzen Orient erschüttert, den Occident aber nur wenig berührt hatten, und die Adoptianische Lehre verräth deutlich ihre nahe Verwandtschaft mit dem Nestorianismus. Zwei Spanische Bischöfe, Elipandus von Toledo und Felix von Urgel, lehrten seit 790, daß Christus zwar seiner Gottheit nach eigentlicher und natürlicher Sohn, als Mensch aber nur durch Adoption und dem Namen nach Gottes Sohn sei. Diese Lehre, vielleicht veranlaßt durch das Bestreben, das Mysterium der Inkarnation den Muhammedanern in Spanien weniger anstößig zu machen, fand in kurzer Zeit in Spanien großen Beifall, selbst bei Bischöfen, und verbreitete sich auch diesseits der Pyrenäen in Aquitanien. Elipandus, ein leidenschaftlich-heftiger und hochmüthiger Mann, erklärte jeden, der die Adoptionslehre nicht für wahr halte, für einen Ketzer, den man aus dem Lande treiben müsse; besonnener, gelehrter als er, wußte Felix auch mit größerer Geistesgewandtheit diese Lehre aufzustutzen und zu vertheidigen; beide beriefen sich auf Stellen der Mozarabischen Liturgie; aber in diesen Stellen werden nur die Ausdrücke adoptivus homo, adoptio carnis, (nicht filius adoptivus), offenbar in dem Sinne von assumtio gebraucht, um die Verbindung der Menschheit mit der Gottheit, nicht um das Verhältniß des Menschen Christus zum Vater zu bezeichnen. Die Gegner, welche den Adoptianismus in Schriften bestritten, Beatus und Etherius B. von Osma, Paulinus Patriarch von Aquileja, vorzüglich aber der Engländer Alkuin, der Freund Karls d. Gr. und der beste Theologe seiner Zeit, fanden, daß die Adoptianer in die Fußstapfen der Nestorianer träten, und in der That bediente sich die neue Sekte großentheils derselben Beweisgründe, welche Theodor und Nestorius ehemals geltend gemacht hatten. Wie Nestorius, so sagte auch Felix, der Logos habe in dem angenommenen Menschen wie in einem Tempel gewohnt, Christus sei ein Gott tragender Mensch. Christus, der in Allem, außer der Sünde, den Menschen gleich sein sollte, mußte eben so, wie die Gläubigen zu Kindern Gottes gemacht werden, doch allerdings in einem höhern Sinne von Gott adoptirt werden, und auch bei ihm war die Taufe im Jordan die feierliche Hand-

lung, durch welche diese Adoption, ausgesprochen durch die Worte: Dieß ist mein geliebter Sohn, geschah. Christus bedurfte daher der Taufe (dieß behauptete Felix ausdrücklich) freilich nicht, um dadurch von Sünden gereinigt, aber doch, um dadurch geistig gezeugt und wiedergeboren zu werden. Es ist also nicht wahr, daß schon im Schooße der Jungfrau der wahre Gott empfangen worden, und der Empfangene wahrer Sohn Gottes ist; sondern der Mensch Christus, der Knecht ist empfangen worden, und der wahre Gott, der natürliche Sohn wohnt in dem Adoptiv-Sohn, der Herr des Knechtes im Knechte. Zwar heißt Christus als Mensch auch Gott, aber es ist nur der Name, den er führt, wie in der h. Schrift auch Menschen Götter genannt werden; und wie ein Mensch einen leiblichen und einen Adoptiv-Vater zugleich haben kann, so ist der Mensch Christus seiner leiblichen Abkunft nach Sohn Davids, durch Adoption oder durch Gnade aber Sohn Gottes. Als Mensch, als Adoptivsohn, nicht als Gott, ist er unser Fürsprecher beim Vater, und hat daher eben so für sich, wie für uns gebetet; auch wird (so behauptete Felix mit Unrecht) nie in der heil. Schrift gesagt, daß der Sohn Gottes, sondern immer nur, daß der Menschensohn für uns hingegeben worden sei. So wurde durch die Adoptianische Auffassung der Eine Christus offenbar auseinander gerissen, und das Mysterium der Inkarnation in seinem innersten Wesen verletzt, wiewohl Felix sich immer gegen eine Theilung der Personen in Christo verwahrte.

Die Vertheidiger der katholischen Lehre, Paulinus und Alkuin, zeigten dagegen mit einer für die damalige Zeit sehr bemerkenswerthen umfassenden Kenntniß der Kirchenväter und mit theologischem Scharfsinne, daß Christus auch seiner menschlichen Natur nach der eigentliche (ἴδιος) Sohn Gottes sei, daß die h. Schrift und die Kirche überall nur von Einem untheilbaren Sohne wisse, der dieß sowohl seiner Menschheit als seiner Gottheit nach sei. Sie bemerkten: eine Adoption setzt Jemanden, der bis dahin von dem Adoptirenden entfernt gewesen, voraus; dieß konnte aber Christus auch als Mensch nicht sein, da es keinen einzigen Moment gab, in welchem er nicht zu-

gleich Gott gewesen wäre. Denn die Mutter des Herrn kann nur insofern Gottesgebärerin heißen, als der von ihr Geborene wahrhaft und eigentlich Gott, also natürlicher Sohn Gottes ist. Die Sohnschaft gründet sich nicht auf die Natur, sondern auf die Person, und die zwei Naturen bilden nicht zwei Söhne, da sie selbst nicht getheilt, sondern zu Einem Christus unzertrennlich vereinigt sind, und keine Natur ohne die andre Sohn heißt, sondern der ganze Christus natürlicher Gottessohn und natürlicher Menschensohn ist. Demnach ist für eine Adoptiv-Sohnschaft in Christo überhaupt kein Raum, denn die natürliche Sohnschaft, welche doch jedenfalls die Priorität vor der adoptiven haben müßte, schließt diese schlechthin aus.

In Spanien sprach der B. Theudula von Kordova das Anathema gegen den Adoptianismus; der P. Hadrian verwarf denselben gleichfalls in einem Schreiben an die Spanischen Bischöfe. Da Felix als B. von Urgel zum Fränkischen Reiche und zur Metropole Narbonne gehörte, so berief Karl d. Gr. 792 eine Versammlung von Bischöfen nach Regensburg; hier wurde die neue Lehre verdammt, und Felix selbst entsagte ihr mit dem eidlichen Versprechen, sie nie mehr vorzutragen; dasselbe that er dann auch zu Rom vor dem Papste, wohin er von Regensburg aus geschickt worden war; aber nach Urgel zurückgekehrt, bekannte er sich unter dem Einflusse der Spanischen Adoptianer wieder zu der Lehre, die er so feierlich abgeschworen hatte. Nun wandten sich Elipand und die mit ihm gleichgesinnten Bischöfe an die Fränkischen Prälaten, und schrieben zugleich an Karl d. Gr., schilderten den Abt Beatus als den Urheber der ihrer katholischen Lehre entgegengesetzten Häresie, und beschworen den König, daß er selber zwischen Felix und den Anhängern des Beatus nach seiner Gerechtigkeit entscheiden möge. Demnach berief Karl 794 eine große Synode nach Frankfurt, auf welcher nebst den Legaten des Papstes 300 Bischöfe aus Deutschland, Gallien, Aquitanien, Britannien, Italien erschienen; doch kam weder Felix noch ein andrer seiner Partei. Das Verwerfungsurtheil, welches auch hier gefällt wurde, sandte der König mit einer Erklärung seiner Beistimmung an Elipandus und die anderen Spanischen Bischöfe.

Zu Rom hielt Hadrian eine neue Synode noch 794, wo der Beschluß der Frankfurter Versammlung bestätigt wurde; das hierauf an die Spanischen Bischöfe gerichtete Schreiben des Papstes wurde an Karl und von diesem nach Spanien gesandt. Die Briefe und Schriften, welche in den nächsten Jahren zwischen Felix und Alkuin gewechselt wurden, führten zu keiner Ausgleichung; mehr verhieß eine Konferenz zwischen beiden Männern, welche 799 auf der Synode zu Aachen in Karls Gegenwart statt fand. Felix erklärte sich nach siebentägiger Disputation für überzeugt, schwor nochmals seinen Irrthum ab, wurde aber, da man ihm nicht ganz traute, nicht in sein Bisthum zurückgesandt, sondern dem Erzb. Leidrad von Lyon zur Verwahrung übergeben. Zu Lyon lebte er noch bis 816, scheint aber immer noch seiner Meinung ergeben geblieben zu sein, denn ein nach seinem Tode gefundenes Papier enthielt noch die Adoptianische Theorie in ihrer alten Gestalt und veranlaßte den Erzb. Agobard zu der letzten Schrift, die im Verlaufe dieser Kontroverse erschien. Alkuin hatte unterdeß auch ein bitteres mit unwürdigen Ausfällen angefülltes Schreiben Elipands durch ein ausführliches Werk beantwortet; überdieß sandte Karl d. Gr. den Abt Benedikt von Aniana, und die Erzb. Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne zweimal in die durch den Adoptianismus inficirten Gegenden, und da diese Männer mit dem besten Erfolge dort wirkten, und zehntausend Personen zum Widerruf bewogen, so erlosch diese Irrlehre bald darauf gänzlich.

§. 65.

Streitigkeiten über die Prädestination, durch Gottschalk veranlaßt.

I. Die Schriften von Ratramnus, Joh. Erigena, Lupus, Florus, Remigius, Prudentius; nebst den Bekenntnissen und Fragmenten von Gottschalk in Gilb. Mauguin veterum auctorum, qui IX saeculo de praedest. et gratia scripserunt, opera et fragmenta, Paris. 1650. 2 Voll. 4. Hincmari Rhemens. opera, ed. Sirmond, Paris. 1648. 2 Voll. fol.

II. Cellot historia Godeschalci, Paris. 1655. fol. — Maguin Gotteschalcanae controversiae hist. et chron. synopsis, Paris. 1650. 4.

Gottschalk, ein geborner Sachse, Mönch erst zu Fulda, dann im Kloster Orbais in der Diöcese Soissons, hatte sich über die göttliche Vorherbestimmung ein System gebildet, ähnlich demjenigen, welchem der Priester Lucidus entsagt hatte. Gott, behauptete er, prädestinire auf dieselbe Weise zum Tode wie zum Leben; durch die Prädestination zum Tode werde der Mensch dermassen genöthigt zu sündigen, daß keiner, der nicht unter den Auserwählten sei, sich bekehren oder jemals selig werden könne; Christus habe daher sein Blut nur für die zur Seligkeit Vorherbestimmten vergossen, und keiner der durch sein Blut Erlösten könne je verloren gehen; auch die Sakramente seien nur da für die Auserwählten; bei denen, welche nach dem Empfang derselben der Verdammniß anheim fielen, seien sie bloße wirkungslose Ceremonien gewesen, so daß diese Menschen, wenn sie auch getauft worden, doch dadurch Christo und der Kirche nicht einverleibt worden, niemals wahre Christen gewesen seien, und man für sie als zur Verdammniß Bestimmte Gott höchstens nur um einige Milderung der ihnen unfehlbar bevorstehenden Strafen bitten dürfe. Diese Lehre entwickelte Gottschalk auf seinen Wanderungen zuerst bei dem B. Nothing von Verona, der darüber betroffen an den berühmten Rabanus Maurus seit 847 Erzb. von Mainz schrieb, und von ihm bald darauf eine Widerlegung dieser Doktrin empfing. Gottschalk, der hierauf nach Deutschland sich wandte, beschuldigte in einer Gegenschrift den Rabanus des Semipelagianismus, aber auf der großen Synode zu Mainz 848, der auch König Ludwig beiwohnte, übergab er ein Glaubensbekenntniß, in welchem es zweideutig hieß, daß Gott alle Verworfenen, die am Gerichtstage um ihrer Sünden willen verdammt werden würden, unveränderlich zum ewigen Tode vorherbestimmt habe. Da die Synode ihn nicht zu einem Widerrufe zu bewegen vermochte, wurde er seinem Metropoliten Hinkmar von Rheims mit einem von Raban verfaßten Synodalschreiben zugesandt. Da er sich im folgenden Jahre auf der unter Hinkmars Vorsitze zu Quierzy

an der Diſe gehaltenen Synode nicht minder unbeugſam zeigte, wurde er hier nach dem Kanon der Synode von Agde und der Regel des h. Benedikt, weil er ſich unberufen in politiſche und kirchliche Angelegenheiten gemiſcht habe, zu körperlicher Züchtigung und zur Einſperrung in dem Kloſter Hautvilliers verurtheilt, er mußte ſeine Schrift ins Feuer werfen, und beſtändiges Schweigen wurde ihm auferlegt. Hinkmar ſandte ihm ein dogmatiſches Schreiben als eine Art Formular zu, durch deſſen Unterzeichnung er die Freiheit erlangt haben würde; aber Gottſchalk verweigerte dieß und entwarf ſtatt deſſen im Kloſter zwei Bekenntniſſe, ein kürzeres und ein längeres, in welchen er ſich aber beſtimmt über die Hauptfrage auszuſprechen vermied, dabei aber doch zum Beweis der Wahrheit ſeiner Lehre zur Übernahme der Feuerprobe ſich erbot. Seine Angelegenheit erregte indeß großes Aufſehen; einerſeits erklärten ſich nebſt Hinkmar und Raban auch Pardulus B. von Laon und Amolo Erzb. von Rheims gegen ihn, der letztere beſtritt ſeine Lehre nachdrücklich, und verwies ihm zugleich, daß er alle mit ihm nicht gleichgeſinnten Biſchöfe mit Schmähungen überſchütte, ſie verächtlich Häretiker und Rabaniſten nenne, und in trotzigem Hochmuth jede Bekehrung zurückweiſend ſich für unfehlbar halte. Andrerſeits traten einige angeſehene Männer als Vertheidiger Gottſchalks auf, theils aus Mitleid und wohl auch aus Abneigung gegen Hinkmar, theils aus Vorliebe für die Lehre von der doppelten Prädeſtination, deren Märtyrer er ihnen zu ſein ſchien. Der König Karl der Kahle, der an ſolchen théologiſchen Streitigkeiten beſonderes Intereſſe nahm, forderte ſelbſt den Abt Lupus von Ferrieres und den Mönch Ratramnus zu Corbie auf, über die ſtreitigen Lehren zu ſchreiben; beide thaten es, ohne jedoch ſich zu Gottſchalks hartem Syſteme zu bekennen; Lupus ſchien zwar den göttlichen Willen hinſichtlich des Heils aller Menſchen zu beſchränken, aber nur inſofern dieſer Wille nicht bei allen Menſchen wirkſam iſt; Ratramnus, und nebſt ihm auch der Diakon Florus im Namen der Kirche von Lyon und Prudentius B. von Troyes, richteten ihre Werke gegen das Buch, welches eben der berühmte Johannes Erigena im Auftrage Hinkmars zur Widerlegung Gottſchalks mehr phi-

losophisch als theologisch geschrieben hatte, und das ihnen allerdings starke Blößen darbot.

Die oft aufgestellte Behauptung, daß Gottschalk sich zu den ihm vorgeworfenen Lehren nicht bekannt habe, da er in seinen beiden Glaubensbekenntnissen darüber schweige, ist völlig ungegründet; denn der in dieser Sache ganz unbefangene Erzb. Amolo, welchem Gottschalk selbst eine seiner Schriften zugesandt hatte, fand die absolute Prädestination mit ihren oben bemerkten Folgerungen in den klarsten Worten und in ihrer ganzen abstoßenden Härte darin vorgetragen. Inzwischen erschien ein neuer Vertheidiger Gottschalks, der Verfasser des Buches de tribus epistolis (d. h. gegen die Briefe des Hinkmar und Pardulus an Amolo und Rabans Brief an Nothing), welches entweder nach der gewöhnlichen Annahme der Erzb. Remigius, Amolos Nachfolger, oder, wie Hinkmar vermuthete, Ebbo B. von Grenoble war. Hier wurde vorausgesetzt, daß es sich zwischen Gottschalk und den Bischöfen nur um die doppelte Prädestination handle, die jener behaupte, diese aber läugneten; zugleich aber wurde die Prädestination der Verdammten ganz anders, als es bei Gottschalk der Fall war, gedeutet; die bösen Werke derselben seien von Gott blos vorhergesehen, nicht prädestinirt; seine Prädestination lege Niemanden die Nothwendigkeit auf böse zu sein, und versetze Niemanden in die Unmöglichkeit sich zu bekehren. Auch hielt es der Verfasser für unglaublich, daß Gottschalk, wie Hinkmar ihn beschuldigte, wirklich eine Existenz des freien Willens im Menschen nur zum Bösen, nicht aber zum Guten gelehrt haben sollte. Daß Gott das Heil aller Menschen wolle, solle man nicht für einen Glaubenssatz ausgeben, da es nur eine fromme Meinung sei; Christus sei nicht für die im Unglauben Verharrenden, sondern nur für die Gläubigen gestorben, und Gottschalks Behauptung, daß Gott nur das Heil der Auserwählten wolle, sei keineswegs verdammenswerth. Der Verf. suchte also einen Mittelweg zwischen Gottschalks Behauptungen und den Lehren seiner Gegner einzuschlagen, meinte, das System des Mönches von Orbais sei mißverstanden oder entstellt worden, verwarf aber doch im Grunde die Lehre, daß Gott die Seligkeit

aller Menschen wolle. Doch dürften er und die Gegenpartei in diesem Punkte nicht so weit von einander entfernt gewesen sein, wenn diese nur einen vorausgehenden und bedingten Willen verstanden, jener aber nur die Annahme eines absoluten, nachfolgenden und wirksamen Willens Gottes verwarf.

Hinkmar, der unterdeß Gottschalks Angelegenheit auch dem Papste berichtet, und das fernere Schicksal des Mönches seiner Entscheidung anheimgestellt hatte, hielt 853 auf Befehl des Königs Karl eine zweite Synode zu Quiercy, der auch die Metropoliten von Sens und Tours beiwohnten. Hier wurden vier Kapitel über die streitigen Dogmen aufgestellt, des Inhalts: Daß es nur Eine Prädestination gebe, deren Gegenstand entweder die Verleihung der Gnade oder die Vergeltung der Gerechtigkeit sei; daß der Wille des Menschen, um das Gute zu thun, der zuvorkommenden und helfenden Gnade bedürfe; daß Gott alle Menschen ohne Ausnahme retten wolle, und daß Christus für alle Menschen gelitten habe, obgleich nicht alle durch sein Leiden wirklich erlöset würden. Der B. Prudentius von Troyes, der dieser Synode beigewohnt, und ihre Dekrete unterzeichnet hatte, scheint dieß bald darauf bereut zu haben, was er auf eine sehr ungeziemende Weise durch einen indirekten Angriff auf dieselben an den Tag legte; er ließ nämlich dem neu ernannten B. Äneas von Paris vier Artikel zur Unterschrift vorlegen, unter welcher Bedingung er, Prudentius, ihn anerkennen wolle; in diesen Artikeln wurde erklärt, daß das Blut Christi nicht für Diejenigen, die nicht an ihn glaubten, vergossen worden sei, und daß Gott nur das Heil derer wolle, welche wirklich zur Seligkeit gelangten. Stärkerer Widerspruch gegen die Kapitel von Quiercy kam von den Bischöfen im Reiche Lothars, wo man, zum Theil aus politischen Gründen, Hinkmarn besonders abgeneigt war. Von dem Verfasser des Buches gegen die drei Briefe erschien 855 ein neues Werk: de tenenda veritate scripturae, das gleich jenem nach einer später eingeschobenen Klausel im Namen der Kirche von Lyon geschrieben sein soll; darin wurden die Bischöfe von Quiercy mit leidenschaftlicher Bitterkeit angeklagt, daß sie die offenbarsten von der h. Schrift und den Vätern bezeugten Wahrheiten bestritten, und über die vier Kapitel wurde eine Fluth von grundlosem, auf Verdrehungen

oder willkührliche Mißverständnisse sich stützendem Tadel ausgegossen. Dazu kam nun noch die Synode zu Valence, welche 855 von den Erzbischöfen zu Arles und Vienne nebst zwölf Bischöfen, unter denen Ebbo von Grenoble die Seele der Verhandlungen war, veranstaltet wurde. Man verfaßte hier sechs Kanonen, deren Ausdrücke denen der Kapitel von Quiercy entgegengesetzt waren, und verwarf zuletzt noch diese Kapitel ausdrücklich. Der Widerspruch betraf vorzüglich die einfache Prädestination der Bischöfe von Quiercy, wogegen man zu Valence eine doppelte, eine zum Leben und eine zum Tode, aber mit der Milderung, daß Gott nur zur Strafe, nicht zur Sünde prädestinire, behauptete; dann die allgemeine Beziehung des Todes Christi; die Lehre der Gegner Gottschalks wurde nämlich in diesem Punkte dahin gedeutet, daß Christus durch sein Blut auch die bereits verdammten Ungläubigen erlöset habe, und die Applikation dieses kostbaren Blutes allen Menschen aller Zeiten zu Theil würde, während doch jene Bischöfe durch ihren Satz, daß Christus für Alle gelitten habe, nur soviel sagen wollten, daß das Opfer des Leidens und Todes Jesu nach dem unendlichen Werthe seines Gegenstandes und nach dem Willen und der Absicht des Opfernden vollkommen zureichend sei für die Erlösung aller Menschen; und dieß läugneten die Prälaten zu Valence auch nicht, obgleich sie die Meinung der Universalisten, d. h. der Vertheidiger einer allgemeinen Erlösung, einen monströsen Irrthum nannten.

Hinkmar antwortete durch ein größeres, verlorenes, Werk „von der Prädestination und dem freien Willen;“ aber die Bischöfe der Synode zu Valence selbst scheinen sehr bald eingesehen zu haben, daß sie in der namentlichen Verdammung der vier Kapitel, die sie als Klausel ihrem vierten dogmatischen Kanon angehängt hatten, zu weit gegangen seien. Schon in dem Exemplare, welches Ebbo 856 dem Könige Karl überreichte, fehlte diese Klausel; weggelassen wurde sie auch bei der Vorlesung der Kanonen auf der Synode zu Langres 859, und der gleich darauf zu Savonieres bei Toul gehaltenen Versammlung; auf der letzteren, wo die Bischöfe der drei Reiche vereinigt waren, reklamirten sogar mehrere Bischöfe gegen die

Bestätigung der Kanonen von Valence, welche der Erzb. Remigius durchzusetzen suchte, während die vier Kapitel, wie es scheint, ohne Anfechtung gelesen wurden. Man kam überein, daß der Zwist auf einer größeren Synode zur Entscheidung gebracht werden solle; in der Zwischenzeit schrieb Hinkmar, dem der König Karl die Kanonen von Langres mit dem Auftrage, ihm darüber Bericht zu erstatten, eingehändigt hatte, sein noch vorhandenes großes Werk von der Prädestination; auch hier behauptete er wieder die Ächtheit des dem h. Augustinus zugeschriebenen Buches Hypognostikon, (welches wohl von Marius Mercator herrühren dürfte,) da doch schon Prudentius und Remigius überzeugend dargethan hatten, daß Augustin nicht der Verfasser sein könne. Die Angabe des parteiischen Prudentius in den Bertinianischen Annalen, daß P. Nikolaus die ihm unterdeß zugesandten Kanonen von Valence gebilligt habe, scheint grundlos zu sein, und Prudentius das Schweigen des Papstes für Gutheißung genommen zu haben. Endlich wurde die Kontroverse auf der großen Synode zu Touzy in der Diöcese Toul 860 völlig beigelegt; hier hatten sich 57 Bischöfe aus 14 Fränkischen Provinzen, und darunter sowohl die der Synode zu Valence als die ehemals zu Quiercy versammelten, vereinigt. Ohne hier in ausführliche mündliche Verhandlungen einzugehen, verständigte man sich durch die Genehmigung eines von Hinkmar entworfenen Synodalschreibens, worin weder die Beschlüsse von Quiercy noch die von Valence erwähnt, sondern einfach erklärt wurde: daß es eine Prädestination für die Auserwählten gebe; daß der freie Wille auch nach der Sünde Adams noch bestehe, aber der Gnade zur Aufrichtung aus seiner Schwäche bedürfe; daß Gott das Heil aller Menschen wolle, und Christus für alle dem Gesetze des Todes Unterworfenen gestorben sei. Gottschalk aber, der unterdeß an den Papst, doch vergeblich, appellirt hatte, nahm an diesem Frieden keinen Theil, sondern blieb im Kloster-Gefängnisse. Als er in schwere Krankheit verfiel, sandte ihm Hinkmar ein Gl[illegible] Unterzeichnung ihm die Wiederauf[illegible] schaft gewähren sollte; er wi[illegible] Banne und ohne Sakrament[illegible]

§. 66.

Verhandlungen über die Eucharistie im neunten Jahrhundert.

Paschasii Radberti de sacramento eucharistiae, in Martene coll. ampliss. monum. T. IX. Rabani Mauri epistola ad Heribaldum, in Canis. Basnage Thesaur. T. II. Dicta cujusdam sapientis de corpore et sanguine Domini, bei Mabillon Acta SS. O. S. Bened. Saec. IV. T. I. 591. Flori epistolae adv. Amalarium, in Martene ampliss. Coll. T. IX. Ratramnus de corpore et sanguine Domini, ed. Boileau, Paris. 1712. Gerbertus de corp. et sang. Domini, in Pezii Anecdot. T. I. P. II.

Die Lehre von der Eucharistie war bis ins 9te Jahrh. herab im Ganzen unangefochten geblieben; nur seltene, vereinzelte und gewichtlose Stimmen hatten sich gegen den katholischen Glauben von der realen Gegenwart oder der wesentlichen Verwandlung in diesem Sakramente erhoben, daher hatte auch noch keiner der Väter sich veranlaßt gesehen, dieses Dogma ausführlicher zu behandeln, oder gegen Einwürfe zu vertheidigen, und man hatte sich begnügt, in den katechetischen Vorträgen, welche zum Unterrichte der Neophyten gehalten wurden, den Glauben der Kirche, daß Leib und Blut Christi durch substantielle Verwandlung des Brodes und Weines hier wesentlich gegenwärtig seien, näher zu beschreiben und zu erläutern.

Paschasius Radbert, Mönch und seit 844 Abt des Klosters Corvey, schrieb 831, zunächst zur Belehrung der jungen Sachsen, die in diesem Kloster erzogen wurden, eine, 844 von ihm neu herausgegebene, Abhandlung vom Sakrament des Altars, in welcher er nur die Lehre der ganzen Kirche darzustellen beabsichtigte, aber dabei, auf den h. Ambrosius gestützt, vorzüglich hervorhob, daß der Leib des Herrn hier ganz derselbe sei, wie der von der Jungfrau geborne, gekreuzigte und auferstandene. An dieser Behauptung nahmen einige Zeitgenossen Anstoß; sie meinten, der Leib des Herrn, wie er im Sakramente zugegen sei, habe Eigenschaften, welche dem, der auf Erden sichtbar gewandelt sei, nicht zukämen, beide müßten daher unterschieden werden, und die Behauptung ihrer völligen Identität führe auf

die Kapharnaitische Auffassungsweise. Mit Berufung auf Stellen des Hieronymus und Augustinus wollten sie einen zweifachen oder auch dreifachen Leib Christi unterschieden wissen, nämlich den natürlichen, den sakramentlichen, und den mystischen der Kirche; so der ungenannte Verf. der von Mabillon herausgegebenen Schrift: Dicta cujusdam sapientis, und der gleichfalls unbekannte Verf. eines andern Fragments über denselben Gegenstand; der Leib Christi in der Eucharistie, sagen sie, sei Eins mit dem von der Jungfrau gebornen der Natur nach, aber verschieden der Erscheinungsform nach (specialiter); denselben Gedanken drückte später Alger durch seine Behauptung einer Duplicität des Leibes Christi nicht der Substanz, sondern der Form nach aus. Weniger klar ist die andre Behauptung des ersterwähnten Theologen, daß der genießbare Leib Christi, der durch die Konsekrationsworte hervorgebracht werde, durch das Gebet des Priesters selbst wieder in den von der Jungfrau gebornen verwandelt werde, und Christus dergestalt den Gliedern seines Leibes seinen Leib von seinem Leibe zum Genusse reiche. Auch der Abt Heriger von Lobes und der Erzb. Rabanus von Mainz schrieben gegen Radberts Lehre von der Identität des Leibes Christi, aber ihre Erklärungen sind nicht mehr vorhanden, nur das ist gewiß, daß Rabanus in Bezug auf die Transsubstantiation mit Radbert völlig einverstanden war.

In andrer Weise als diese behauptete Amalarius, Priester zu Metz, eine Triplicität des Leibes Christi. Wahrscheinlich ging er von der auch bei den Vätern häufig vorkommenden und von Radbert wieder ausgesprochenen Ansicht aus, daß der Leib des Herrn im Sakramente nicht nur die Seele, sondern auch den Körper des Menschen nähre und zur Unsterblichkeit und Unverweslichkeit vorbereite, schloß daraus, daß die Eucharistie, mit dem Fleisch und Blut des Christen verschmolzen, unzertrennlich mit demselben, auch nach dem Tode verbunden bleibe, und unterschied demnach den natürlichen Leib des Herrn, den eucharistischen, wie er sich in den lebenden, und denselben, wie er sich in den verstorbenen Gläubigen befinde; ohne übrigens damit eine wesentliche Differenz anzunehmen, denn er sagt ausdrücklich, daß eben das Blut, welches aus der Seite Christi

geflossen, im Kelche getrunken werde. Florus klagte Amalarius deshalb als Irrlehrer an, und bewirkte, daß eine Synode zu Quiercy 837 die Äußerungen desselben mißbilligte. Aber mehr noch hatte Amalarius Anstoß gegeben durch einen Ausdruck, in welchem er den Sterkoranismus, oder die Meinung, daß die Eucharistie gleich anderen Speisen den Folgen der Verdauung unterliege, und als Exkrement abgeführt werde, zu begünstigen schien; auch Rabanus zog sich die Beschuldigung des Sterkoranismus durch die schwankende Antwort zu, die er auf eine desfallsige Anfrage des B. Heribald von Auxerre ertheilte. Andern scheint man diesen Wahn blos als Konsequenz, weil sie nämlich auch eine physische Nährung durch das Fleisch Christi und eine Absorption desselben durch den Leib des Genießenden lehrten, zur Last gelegt zu haben. So kam es, daß man von einer eignen sterkoranistischen Ansicht sprach, und Gerbert, nachmals P. Sylvester II, zählte in seiner Schrift über die Eucharistie drei Meinungen auf: 1) die verwerfliche der Sterkoranisten, 2) die des Radbert, daß man am Altare denselben Leib empfange, den die Jungfrau geboren, und 3) die der Gegner Radberts, daß der eucharistische Leib nicht völlig mit dem natürlichen identisch sei. Er selber meint aber, daß zwischen beiden Ansichten keine wesentliche Differenz obwalte, und daß in einem Sinne ganz richtig gesagt werden könne, daß der sakramentliche Leib derselbe sei, wie der von Maria geborene.

Es war aber um die Mitte des 9ten Jahrh. noch eine Schrift über die Eucharistie erschienen, deren Verfasser lange ungewiß war, und die bald einem unbekannten Bertram, bald dem Mönche Ratramnus zu Corvey, bald dem Johannes Erigena zugeschrieben wurde. Daß diese Schrift von Ratramnus herrühre, läßt sich nach den Zeugnissen Gerberts, Siegberts, des Ungenannten von Mölk und der von Mäbillon gesehenen Handschriften nicht in Abrede stellen; man hat mehrmals vermuthet, daß Erigena ihr Verfasser sei; in der That wurde eine angeblich von diesem Irländer verfaßte Schrift von der Eucharistie, auf welche sich Berengar berief, auf einer Synode zu Paris verdammt, und zu Vercelli verbrannt, und was von

derſelben erwähnt wird, paßt ſo ganz auf die des Ratramnus, daß man vermuthen möchte, Erigena habe gar nicht über die Euchariſtie geſchrieben, ſondern das Buch des Mönches von Corvey ſei ihm einigemal irrthümlich beigelegt worden. Dunkel iſt dieſe Schrift ſowohl hinſichtlich der Gegner, welche ſie beſtreitet, als der Anſicht, welche ſie zu erweiſen ſucht. Den Gegnern wird die Behauptung beigemeſſen: zwiſchen dem Äußern und Innern des Sakraments ſei kein Unterſchied, der Leib Chriſti habe wirklich die äußere den Sinnen ſich hier darſtellende Form, es gehe demnach Alles ohne Figur und ohne Verhüllung vor ſich, und das von den Sinnen Wahrgenommene ſei nicht verſchieden von dem was der Glaube in dieſem Myſterium entdecke. Daraus ſchien dann zu folgen, daß der Leib des Herrn ſelbſt in Stücke gebrochen, und mit den Zähnen zermalmt werde. Eine ſolche Anſicht ließ ſich allenfalls einigen Griechen, beſonders dem Johannes von Damaſkus bei ſeiner Behauptung, daß in der Euchariſtie durchaus keine Figur, kein Zeichen ſei, auch etwa dem B. Haimo von Halberſtadt, der ſich doch weniger deutlich, in ähnlicher Weiſe ausgedrückt hatte, unterlegen, aber nicht dem Radbert, mit welchem Ratramnus vielmehr in vielen Punkten ganz zuſammentraf. Mit leichter Mühe widerlegte nun Ratramnus dieſe Auffaſſung, indem er zeigte, daß nach derſelben der Glaube bei dem Sakramente keine Funktion haben würde, daß was man äußerlich ſehe, nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur ihr Bild ſei, aber was innerlich und geiſtig erkannt werde, das die Wahrheit der Sache ſei. Aber da wo man eine beſtimmte Erklärung über den eigentlichen Inhalt des Myſteriums erwartet, da wird der Verfaſſer dunkel, zweideutig und verworren; einerſeits ſcheint er ganz im Sinne der Kirche eine ſubſtantielle Verwandlung des Brods in den Leib Chriſti durch die Konſekration anzunehmen, andrerſeits gibt er wieder zu der Vermuthung Anlaß, daß nach ſeiner Meinung nicht die Subſtanz des Leibes Chriſti, ſondern der göttliche Logos, der die Wirkung des Fleiſches erſetze, im Sakramente mitgetheilt werde; er verirrt ſich ſogar bis zu der Behauptung, daß die Iſraeliten bereits im Manna den Leib Chriſti genoſſen hätten, und daß der myſtiſche Leib

II. Cellot historia Godeschalci, Paris. 1655. fol. — Mauguin Gotteschalcanae controversiae hist. et chron. synopsis, Paris. 1650. 4.

Gottschalk, ein geborner Sachse, Mönch erst zu Fulda, dann im Kloster Orbais in der Diöcese Soissons, hatte sich über die göttliche Vorherbestimmung ein System gebildet, ähnlich demjenigen, welchem der Priester Lucidus entsagt hatte. Gott, behauptete er, prädestinire auf dieselbe Weise zum Tode wie zum Leben; durch die Prädestination zum Tode werde der Mensch dermassen genöthigt zu sündigen, daß keiner, der nicht unter den Auserwählten sei, sich bekehren oder jemals selig werden könne; Christus habe daher sein Blut nur für die zur Seligkeit Vorherbestimmten vergossen, und keiner der durch sein Blut Erlösten könne je verloren gehen; auch die Sakramente seien nur da für die Auserwählten; bei denen, welche nach dem Empfang derselben der Verdammniß anheim fielen, seien sie bloße wirkungslose Ceremonien gewesen, so daß diese Menschen, wenn sie auch getauft worden, doch dadurch Christo und der Kirche nicht einverleibt worden, niemals wahre Christen gewesen seien, und man für sie als zur Verdammniß Bestimmte Gott höchstens nur um einige Milderung der ihnen unfehlbar bevorstehenden Strafen bitten dürfe. Diese Lehre entwickelte Gottschalk auf seinen Wanderungen zuerst bei dem B. Nothing von Verona, der darüber betroffen an den berühmten Rabanus Maurus seit 847 Erzb. von Mainz schrieb, und von ihm bald darauf eine Widerlegung dieser Doktrin empfing. Gottschalk, der hierauf nach Deutschland sich wandte, beschuldigte in einer Gegenschrift den Rabanus des Semipelagianismus, aber auf der großen Synode zu Mainz 848, der auch König Ludwig beiwohnte, übergab er ein Glaubensbekenntniß, in welchem es zweideutig hieß, daß Gott alle Verworfenen, die am Gerichtstage um ihrer Sünden willen verdammt werden würden, unveränderlich zum ewigen Tode vorherbestimmt habe. Da die Synode ihn nicht zu einem Widerrufe zu bewegen vermochte, wurde er seinem Metropoliten Hinkmar von Rheims mit einem von Raban verfaßten Synodalschreiben zugesandt. Da er sich im folgenden Jahre auf der unter Hinkmars Vorsitze zu Quierzy

Abtes Wolpheim und des B. Guitmund, er habe auch geläugnet, daß der auferstandne Christus durch verschlossene Thüren hindurch in das Gemach der Apostel gegangen sei; man sieht daraus, daß er überhaupt die Natur eines glorificirten und spiritualisirten Leibes, die kontraktive und expansive Fähigkeit eines solchen, kraft welcher er sich bald latent, bald manifest machen kann, jene Superiorität der Natur, kraft welcher er jede niedere Materie zu durchdringen und zu bewältigen vermag, oder sie bei näherer Berührung und Verwandtschaft in seine Substanz verwandelt, nicht verstand, und ihm darum auch das Mysterium der realen Gegenwart und Transsubstantiation unbegreiflich blieb.

Als der Ruf von Berengar's Irrlehre sich zuerst verbreitete, schrieb ihm 1045 und 1047 Adelmann, Scholastikus zu Lüttich, seit 1048 B. zu Brescia, darüber, und versicherte ihn, daß bereits ganz Deutschland Ärgerniß daran nehme. Bald darauf warnte ihn auch sein ehemaliger Mitschüler, Hugo B. von Langres, der Berengar's Ansicht aus einer Unterredung mit ihm erfahren hatte, durch eine Abhandlung gegen den Dünkel, das Mysterium des h. Abendmahls mit dem Verstande richten und es, wie Berengar sagte, mit andern Augen als der große Haufe betrachten zu wollen. Aber nun erklärte Berengar selbst in Briefen an Lanfrank, damals Vorsteher der Klosterschule zu Bec in der Normandie, daß er die Meinung des Joh. Erigena von der Eucharistie theile, verwarf die des Paschasius, und forderte diesen zu einer Disputation darüber heraus. Diese Briefe, auf einer Synode zu Rom 1050 vorgelesen, veranlaßten Berengar's Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft. Hierauf bestimmte Berengar's Anwesenheit in der Normandie den Herzog Wilhelm, eine Konferenz zu Brione zu veranstalten, auf welcher zwei Mönche des Klosters Bec den Irrlehrer und seinen Begleiter dahin brachten, daß sie den Worten nach sich zur katholischen Lehre bekannten. Wahrscheinlich gab Berengar, wie er gewöhnlich that, hier zu, daß im Abendmahle eine wirkliche Verwandlung durch die Konsekration geschehe; verstand aber darunter etwas ganz anderes, als die Versammlung, welche darin ein Bekenntniß der Transsubstan-

tiation zu erblicken glaubte. Inzwischen erfuhr er seine Verurtheilung zu Rom, und ergoß sich nun in einem Briefe an die Geistlichen zu Chartres in die heftigsten Ausfälle gegen den Papst und die Römische Kirche, die er geradezu der Ketzerei beschuldigte. Auf einer neuen Synode, welche P. Leo zu Vercelli noch 1050 hielt, wurde Berengar's Lehre nebst dem angeblichen Buche des Joh. Erigena verdammt, Berengar selbst aber erschien, obgleich vorgeladen, nicht, weil, nach seiner Angabe, der König von Frankreich ihn gerade damals ins Gefängniß setzen ließ. Fast zur selben Zeit berief dieser König auf den Rath seiner Bischöfe eine Synode nach Paris, obgleich ihm der B. Theoduin von Lüttich eben geschrieben hatte, daß bei der offenbaren Falschheit der neuen Lehre, die ein längst schon entschiedenes und allgemein geglaubtes Dogma der Kirche angreife, die Versammlung einer Synode (wozu auch erst die Einwilligung des Papstes erfordert werde) nicht nöthig sei. Berengar erschien auch hier nicht, aber ein Brief von ihm an den Primicerius Paulinus zu Metz wurde vorgelesen, und seine Häresie, wie er sie darin dargestellt hatte, verdammt. Der Beschluß, daß im Nothfalle selbst ein Französisches Heer zur Ausrottung der neuen Sekte ausziehen sollte, zeigt, daß Berengar's Anhang bereits beträchtlich war. Auf einer Versammlung, welche die päpstlichen Legaten Hildebrand und Gerhard 1054 zu Tours selbst hielten, legte er das Bekenntniß ab, daß Brod und Wein nach der Konsekration Leib und Blut Christi seien, und schwor, daß er dieß wirklich so glaube, wie er es ausspreche. Er selber hat in seiner geschraubten Darstellung des damals Vorgefallenen das Betragen Hildebrands so geschildert, als ob dieser Legat ihn für rechtgläubig gehalten und nur gewünscht habe, daß Berengar auch den Papst und die Französischen Bischöfe von seiner Orthodoxie überzeugen möchte. Und wohl mag es ihm gelungen sein, Hildebranden, dessen ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit ohnehin von dogmatischen Fragen abgekehrt und der großen praktischen Frage der Kirchenreform zugewandt war, zu täuschen; denn Berengar wußte, wo es galt, alle Künste einer hypokritischen Sophistik in Bewegung zu setzen; er versicherte, eine wirkliche Verwandlung

des Brodes in den Leib des Herrn durch die Konsekration zu glauben und zu lehren, und beklagte sich über die Ungerechtigkeit, daß man dieß nur bezweifle, während doch eigentlich nach seiner Lehre nichts verwandelt wurde, sondern Brod und Wein blieben, was sie waren; den Männern, deren Schutz er bedurfte, spiegelte er vor, er streite nur gegen die roh-sinnlichen kapharnaitischen Vorstellungen einiger Menschen, und mit offenbarer Unredlichkeit stellte er die Lehre seiner Gegner so dar, als ob nach derselben ein Stück des Fleisches Christi, durch die Konsekration hervorgebracht, statt des Brodes auf dem Altare liege, wogegen er die wahre Lehre von einer Verwandlung des Brodes und Weines in den ganzen Leib und das ganze Blut Christi vertheidige.

Der neue Papst Nikolaus II hielt 1059 zu Rom eine Synode von 113 Bischöfen, auf der auch Berengar erschien, seine Schriften verbrennen, und ein vom B. Humbert verfaßtes Bekenntniß unterzeichnen und beschwören mußte, des Inhalts, daß Brod und Wein nach der Konsekration nicht blos ein Sakrament, sondern auch der wahre Leib und das Blut des Herrn seien, und daß dieser Leib nicht blos sinnlich im Sakramente, sondern in Wahrheit von den Händen der Priester berührt und gebrochen und von den Zähnen der Gläubigen zermalmt werde. Nur so meinte man den gewandten immer wieder durchschlüpfenden Sophisten festhalten zu können; die hartklingenden Ausdrücke konnten indeß gerechtfertigt werden durch die innige Verbindung des äußeren Zeichens mit dem Leibe Christi, welche eine communicatio idiomatum auf ähnliche Weise wie in der Verbindung der beiden Naturen zur Folge hat, so daß das was dem Zeichen äußerlich widerfährt, gewissermaßen auch dem darunter verborgenen Leibe des Herrn zugeschrieben werden kann. In diesem Sinne hatten auch bereits die Väter, z. B. Chrysostomus, von einem Berühren des Leibes Christi gesprochen.

Berengar behauptete nach seiner Rückkehr nach Frankreich, nur Furcht vor dem Tode, mit dem er bedroht worden, habe ihn zur Beschwörung dieses Bekenntnisses vermocht, und er rächte sich durch Schmähung seiner Gegner und des Römischen Stuhls, den er einen Satans-Sitz nannte. Der neue P. Alexander II mahnte ihn 1061 freundlich, doch endlich einmal

von seiner die Kirche beunruhigenden Irrlehre abzustehen, erhielt aber eine trotzige Antwort. Bald darauf verwarfen auch die Bischöfe der Normandie auf einer Synode zu Rouen jede Lehre, die dem Dogma von der substantiellen Verwandlung widerspreche; der Abt Durand von Troarn und Lanfrank vertheidigten dasselbe in eignen Werken, auch Eusebius Bruno B. von Angers, der früher im Verdachte, Berengars Meinung zu theilen, stand, und ihm bisher seinen Schutz gewährt hatte, bekannte nun in einem Briefe an Berengar, daß Brod und Wein durch die Allmacht Gottes in Folge der Konsekration der wahre Leib und das Blut Christi seien, berief sich zur Erklärung der Möglichkeit auf die Thatsache, daß der auferstandne Leib des Herrn durch verschloßne Thüren gegangen sei, und nannte die neue Lehre eine Pest, die erst kürzlich in einer Versammlung in der Kapelle des Grafen von Anjou, welcher nebst ihm auch der Erzb. von Besançon beigewohnt, niedergetreten worden sei. Um d. J. 1070 schrieb Berengar das nunmehr gedruckte Buch gegen Lanfrank; in den J. 1075 und 1076 wurde die neue Häresie nochmals auf den Synoden zu St. Mairent und Poitiers verdammt, auf der letztern war die Erbitterung gegen ihn so groß, daß er Gefahr lief getödtet zu werden; zu St. Mairent widerrief er, und bekannte sich, unaufrichtig wie immer, zur katholischen Lehre. Da rief ihn Hildebrand, nunmehr Gregorius VII, nach Rom, und ließ ihn auf der dort 1078 gehaltenen Synode blos beschwören, daß das Brod nach der Konsekration der wahre von Maria geborne Leib Christi sei; aber mehrere Bischöfe stellten vor, daß Berengar dieß schon oft bekannt, und doch immer seinen Irrthum beibehalten und in seiner Weise damit verbunden habe. Er mußte daher auf der nächsten Römischen Synode 1079, allwo selbst einige Bischöfe sich zu Gunsten seiner Lehre äußerten, aber bald von der großen Mehrheit der übrigen zum Schweigen gebracht wurden, eine zweite Formel unterzeichnen, welche die Worte, daß Brod und Wein ihrer Substanz nach in Leib und Blut verwandelt würden, enthielt — Worte, die keine Ausflucht mehr zuzulassen schienen. Er aber verstand auch das klarste umzudeuten, und brachte nachher aus der Formel ge-

rade das Gegentheil heraus, daß nämlich die Substanz des Brodes unverändert bleibe. Härter als die Unterzeichnung dieser Formel fiel seinem Stolze das Bekenntniß, welches der Papst hierauf von ihm begehrte, daß er bisher hinsichtlich des Mysteriums der Eucharistie geirrt habe; er bequemte sich endlich dazu, beklagend, daß Gott ihm die Gabe der Standhaftigkeit versagt habe, aus Furcht vor dem Banne und vor der Volkswuth, und kehrte darauf mit einem Schutzbriefe des Papstes und einem Zeugnisse seiner Orthodoxie versehen in sein Vaterland zurück. Hier verfaßte er eine Schrift über die beiden Römischen Synoden, die er wieder mit den bittersten Ausfällen und Verleumdungen der Männer, die ihm entgegen gewirkt hatten, anfüllte; besonders aber stellte er das Betragen des Papstes in einer Weise dar, der schon der ganze geschichtlich bekannte Charakter Gregors widerspricht: in unsicherer Haltungslosigkeit habe er über die zu ergreifende Partei geschwankt, habe erst einem Mönche aufgetragen, sich von der h. Jungfrau Maria das, was in Berengar's Sache zu thun sei, offenbaren zu lassen, habe aber dann doch im Widerspruche mit seiner eigenen Neigung und der ihm vom Himmel zugekommenen Botschaft dem Andringen einiger Bischöfe nachgegeben.

Noch einmal mußte Berengar auf einer Synode zu Bourdeaux 1080 von seiner Lehre Rechenschaft geben; auch Guitmund, ein Schüler Lanfranks, nachher B. von Aversa, widerlegte ihn damals in einem gründlichen Werke. In den letzten Jahren seines Lebens zog sich Berengar auf der Insel Saint-Côme bei Tours in die Einsamkeit zurück, lebte daselbst still und bußfertig, und starb nach der alten Tradition der dortigen Gegend und nach dem Zeugnisse in der Nähe lebender Zeitgenossen 1088 im aufrichtigen Bekenntnisse des katholischen Glaubens; nur Berthold von Konstanz, dessen Zeugniß aber bei seiner weiten Entfernung weniger Gewicht hat, behauptet das Gegentheil.

Nach Berengar's Lehre sind die Einsetzungsworte nicht in eigentlichem Sinne zu nehmen, und wenn es auch richtig ist, daß das Brod in den wahren Leib Christi verwandelt wird, so ist doch nur eine solche Verwandlung oder Veränderung zu

verstehen, welche, ohne dem Brode seine Natur zu nehmen, dasselbe veredelt und zum Träger einer höheren Kraft macht, so wie auch das Taufwasser nicht aufhört Wasser zu seyn, aber die sakramentalische Kraft zur Wiedergeburt der Gläubigen empfängt, und in so fern verwandelt wird. Mit dem Munde wird also nur das Sakrament, d. h. Brod und Wein empfangen, geistlich aber oder mit dem Herzen die Sache des Sakraments, d. h. die Kraft des Leibes und Blutes Christi genossen, daher auch nur die Gläubigen, nicht aber die Gottlosen dieses Genusses theilhaft werden. Redete demnach Berengar von einer Verwandlung, die in der Eucharistie vor sich gehe, so war dieß nur sehr uneigentlich gemeint; denn er verstand nur eine solche Verwandlung, wie sie auch in den andern Sakramenten durch die Heiligung des Stoffes, des Wassers oder des Ols, statt findet; wenn er das Dasein des wahren Leibes Christi behauptete, so wollte er damit nur gesagt haben, daß er, fern von dem Manichäischen Irrthume eines bloßen Scheinleibes des Erlösers, nur den wirklichen, glorificirten Leib kenne, der aber freilich in der Eucharistie nicht wahrhaft gegenwärtig sei, weder durch Transsubstantiation noch durch Vereinigung mit dem Brode, denn im Grunde, meinte er, bilde das Brod nach der Konsekration nur den Leib des Herrn ab, und genieße der Gläubige mittels des Brodes etwas dem Leibe Christi Analoges. Freilich ließe sich aus vielen Stellen seiner Schriften auch die Lehre der realen Gegenwart ziehen, wie wenn er von einer wirklichen Darbringung des Leibes Christi im Meßopfer redet; allein Berengar hat sehr oft, da er keine neue seiner Lehre angemessene Terminologie einführte, sondern sich der in der Kirche längst recipirten Ausdrücke zu bedienen pflegte, zum Theil absichtlich, zum Theil unwillkührlich mehr gesagt, als er in der That glaubte, und seine Gedanken häufig in ein kirchlich-katholisches Gewand gehüllt, von welchem entkleidet sie ein der Lehre Kalvins am nächsten kommendes System darstellen. Diese Unklarheit und sein sichtliches Bestreben, sich der herrschenden Ausdrucksweise zu akkommodiren, trugen viel zu der Verwirrung bei, welche unter seinen Anhängern herrschte. Nur in der Verwerfung der substantiellen Verwandlung kamen die

Berengarianer überein, sonst aber gingen sie weit auseinander; die Einen ließen im Sakramente nichts als ein bloßes Bild des Leibes Christi gelten; Andere nahmen eine reelle Gegenwart des h. Leibes mit dem Brode, eine Art Impanation, an; wieder Andere wollten eine theilweise Verwandlung des Brodes und Weines zugeben, und endlich gab es auch solche, welche meinten, Christi Leib und Blut sei zwar im Abendmahle wirklich da, werde aber für die Gottlosen wieder zu Brod und Wein. Übrigens beriefen sich Berengars Gegner mit der entschiedensten Festigkeit auf die allgemeine Übereinstimmung der ganzen Kirche in der Lehre von der Transsubstantiation; sie behaupteten, Berengars Ansicht sei etwas völlig Neues und der Kirche Unbekanntes, das, mit Ausnahme der Schrift des Erigena, noch nie und nirgends vorgetragen worden sei. In der That berief sich auch Berengar, einige Stellen von Kirchenvätern abgerechnet, immer nur auf das Buch des Scotus; die Berengarianer aber sagten, die Kirche sei durch die Unwissenheit ihrer Vorsteher in den Irrthum gefallen, daher zu Grunde gegangen, und jetzt sei die wahre Kirche nur noch unter ihnen; allein sie selber waren und blieben, wie ehemals die Pelagianer, während der kurzen Zeit ihrer Existenz nur eine Schule; ihr Meister wandte sich mit seiner Lehre nie an das Volk, sondern schrieb nur für die Gelehrten, und es hat nie eine eigne von der Kirche getrennte Sekte von Berengarianern gegeben.

§. 68.

Beginn des Orientalischen Schisma. Ignatius und Photius.

I. Nicetae Davidis vita s. Ignatii in Mansi Conc. Coll. T. XVI. Photii epistolae, ed. Montacutius, Lond. 1651. fol. Die Briefe der Päpste, die Akten der Synode von 869 und der von 879, und die übrigen Aktenstücke in Mansi T. XV, XVI, XVII. Anselmi ep. Paris. liber adversus objectiones Graecorum und Ratrammi libri IV contra Graecorum opposita in D'Achery Spicileg. T. I.

II. Laur. Cozza historia polemica de Graecorum schismate. Romae 1719, 4 Voll. fol. — Steph. de Altemura (Mich. le

Quien) Panoplia contra Schisma Graecorum. Paris. 1718. 4. — Leo Allatius de ecclesiae occid. et orient. perpetua consensione. Colon. 1648. 4.

Schon einigemale war die kirchliche Gemeinschaft zwischen dem Orient und dem Occident unterbrochen worden; es war dieß geschehen nach der Synode von Sardica, durch das Schisma des Patriarchen Acacius, durch die temporäre Herrschaft der Monotheletischen Irrlehre; aber diese Trennungen wurden immer, da sie ihren Grund in den Glaubensstreitigkeiten der Zeit hatten, durch den Sieg der Orthodoxie im Oriente wieder aufgehoben. Nun aber sammelte sich allmälig seit dem Ende des 7ten Jahrh. ein Stoff der Zwietracht, welcher früher oder später eine ernstlichere Spaltung um so mehr herbeiführen konnte, als ohnehin schon der verschiedene Entwicklungsgang beider Kirchen, oder vielmehr die immer mehr hervortretende Ausartung und Erstarrung der Griechischen Kirche neben der frischen kräftigen Lebensfülle, welche in der Abendländischen Kirche sich zu regen begann, die Kluft zwischen dem Orient und dem Occident mehr und mehr erweitern mußte. Schon hatte der Ehrgeiz der Patriarchen von Konstantinopel die Streitigkeiten über den 28ten Kanon von Chalcedon und über den Titel: ökumenischer Patriarch, veranlaßt; und während diese Prälaten in die drückendste Abhängigkeit von der Willkühr und der Laune eines sittenlosen Hofes geriethen, und häufig zu verächtlichen Werkzeugen einer auf Militär-Herrschaft gegründeten Tyrannei oder eines Regiments von Weibern und Verschnittenen erniedrigt wurden, konnten sie, vom Hofe hierin begünstigt und unterstützt, ihre Gewalt über die Bischöfe und Kirchen ihres Patriarchal-Sprengels bis zur monarchisch-despotischen Herrschaft steigern, und um so gewisser wurden dann diese mit hineingezogen in die Irrgänge, welche Ehrgeiz, Hochmuth und Rachsucht die Patriarchen einzuschlagen veranlaßte.

Im J. 691 wurde zu Konstantinopel die Trullanische Synode gehalten, welche, da die zwei letzten ökumenischen Concilien, das 5te und 6te, sich blos mit Glaubensfragen beschäftigt hatten, durch eine Reihe von Kanonen für die Bedürfnisse der kirchlichen Disciplin sorgen wollte, und daher von

den Griechen als eine Ergänzung jener beiden betrachtet und συνοδος πενθεκτη genannt wurde. Es schien, als ob die Bischöfe dieser Synode in ihrem Verdrusse über die unläugbare Superiorität der Römischen Kirche in Glaubensfragen, in welchen die Authorität dieser Kirche zuletzt immer gesiegt und den Ausschlag gegeben hatte, wenigstens in Disciplinar-Gegenständen ihr Recht der Autonomie geltend machen, und sich durch Mißbilligung Römischer Gebräuche gleichsam für jene der Griechischen Eitelkeit lästige Überlegenheit rächen wollten. So bestätigten sie, ohne daß eine besondere Veranlassung dazu gegeben war, gleich in ihrem 1ten Kanon die Afrikanischen zur Zeit Cyprians gehaltenen Synoden, welche die Taufe der Häretiker und Schismatiker für ungültig erklärten, während sie doch im 95ten Kanon in offenbarem Widerspruche die zur Kirche zurückkehrenden Arianer, Macedonianer, Apollinaristen und andre Häretiker wiederzutaufen verboten. Im 13ten Kanon tadelten sie den Cölibat der Lateinischen Kirche, und im 55ten und 89ten wurde das Fasten der Römer am Sonnabend verworfen, weil dieß durch den 66ten apostolischen Kanon verboten sei. Die Päpste erklärten alsbald, daß sie von den 202 Kanonen dieser Synode nur jene genehmigten, welche mit den früheren päpstlichen Dekreten und der Disciplin der Abendländischen Kirche im Einklang stünden, und vergeblich gab sich Justinian II, wahrscheinlich auf Andringen des Patriarchen, alle Mühe, den Papst Sergius zur Unterzeichnung zu bewegen.

Bald darauf brach der Bilderstreit aus; Leo der Isaurier riß die Illyrischen Provinzen von dem Römischen Patriarchat los, und stellte sie unter die Gewalt des Patriarchen von Konstantinopel; zur Zeit der Nicänischen Synode forderte P. Hadrian nebst der Zurückgabe der Römischen Patrimonien auch die Wiederherstellung der Römischen Patriarchalgewalt über diese Provinzen, fand aber kein Gehör, und eben so wenig Erfolg hatten später noch die Vorstellungen des P. Nikolaus I. Die Griechen sagten nachmals (in ihrem Schematismus des Patriarchats Konstantinopel), diese Losreißung sei geschehen, weil der Papst von Alt-Rom unter der Herrschaft barbarischer Völker (der Langobarden und Franken) gestanden sei.

Zu dem Verdusseln einer verbotenen Unbild kam nun noch der Unmuth über eine vermeintlich empfangene, nämlich die durch den Papst geschehene Herstellung des Abendländischen Kaiserthums und der Untergang der Griechischen Herrschaft in Italien. Indessen wurde noch während des Bilderstreites der Primat der Päpste von den katholischen Griechen auf das Unzweideutigste anerkannt; sie führten es als einen Hauptgrund für die Verwerfung der Synode von 754 an, daß sie vom Römischen Papste nicht genehmigt worden sei, ohne welchen doch in kirchlichen Dingen nichts festgesetzt werden könne, wie der Märtyrer Stephanus der Jüngere und die Bischöfe zu Nicäa erklärten. Und wiederum stützte der Patriarch Nicephorus in seinem Antirrhetikus gegen die Ikonomachen die Legitimität der Nicänischen Synode vorzüglich auf die Theilnahme des Stuhles von Alt-Rom, welcher dort den Vorsitz geführt habe, und dessen Bestätigung einer kirchlichen Entscheidung erst die völlige Authorität verleihe. Am nachdrücklichsten und in mannigfaltigen Wendungen schärfte dieß Theodor Studita ein; er beklagte es, daß die Partei der Bilderfeinde sich vom Stuhle Petri, dem Christus die Schlüssel des Glaubens übergeben, und dadurch vom Leibe Christi selbst losgerissen habe; er drang darauf, daß eine neue Synode durch die Authorität des Papstes, von welchem das Ansehen eines ökumenischen Conciliums abhänge, veranstaltet werde, oder daß von beiden Theilen Abgeordnete nach Rom gesandt würden, um, wie es die alte Überlieferung gebiete, von dem dortigen Stuhle die Streitfrage wegen der Bilder entscheiden zu lassen.

Dem Patriarchen Methodius war 846 der Mönch Ignatius, Sohn des Kaisers Michael Rhangabe, durch die einstimmige Wahl des Klerus und des Volkes gefolgt. Ein Prälat von so ernster Frömmigkeit und festem Sinne mußte bald mit einem in den Schmutz der gröbsten Laster versunkenen Hofe in Zwist gerathen, und, wie dieß immer im Orient der Fall war, unterliegen. Der junge Kaiser Michael, den sein Oheim Bardas zu einem nichtswürdigen Wollüstling erzogen hatte, fügte zu seinen schamlosen Ausschweifungen noch Verhöhnung der Religion, ernannte einen Possenreißer zum Patriarchen in

seinem Palaste, profanirte mit unerhörter Gottlosigkeit die h. Mysterien, und trieb mit dem Patriarchen Ignatius und mit seiner eigenen Mutter bübischen Spott. Nun waren zwar die Prälaten der Kaiserstadt längst gewöhnt, sich, was auch immer die Kaiser thun mochten, der Anwendung der geistlichen Waffen gegen sie zu enthalten; aber gegen den Cäsar Bardas glaubte Ignatius solche Schonung nicht beobachten zu dürfen, und als dieser Mann seine Gattin verstieß, und mit seiner Schwiegertochter in offenem Incest lebte, schloß er ihn nach vergeblicher Warnung von der Kommunion aus. Damals sollte die Kaiserin Theodora mit ihren Töchtern gezwungen werden, den Schleier zu nehmen; die Weigerung des Patriarchen, zu dieser Gewaltthat mitzuwirken, erbitterte auch den Kaiser gegen ihn, und der ohnehin Alles vermögende Bardas konnte nun seine Rache an Ignatius desto sicherer befriedigen. Man erfand die Beschuldigung, der Patriarch stehe mit dem verrückten Gebeon, der sich für einen Sohn Theodorens ausgab und vielen Anhang gefunden hatte, in Verbindung; darauf wurde er nach der Insel Terebinthus gebracht, Bischöfe und Patricier wurden zu ihm gesandt, ihn zur Abdankung zu bereden, richteten aber nichts aus. Den Widerstand mehrerer Bischöfe, welche ihre Anhänglichkeit an Ignatius laut betheuerten, beseitigte Bardas dadurch, daß er jedem insbesondere die Patriarchen-Würde, unter der Bedingung, sie zuerst scheinbar abzulehnen, versprach. Sie ließen sich gewinnen; aber man nahm sie beim Wort; und ein Laie Photius, Verwandter des kaiserlichen Hauses und erster Geheimschreiber, wurde (858) ernannt. Er war der gelehrteste Mann seiner Zeit, dabei von glühendem Ehrgeiz, und nicht unberührt von der Verdorbenheit des Hofes und in das Getriebe desselben verflochten. In sechs Tagen wurden ihm die Weihen bis zur bischöflichen hinauf ertheilt; Gregorius Asbestas, Erzb. von Syrakus, den schon Methodius gebannt, Ignatius abgesetzt hatte, ließ sich zur Weihung des neuen Patriarchen gebrauchen; die zu Konstantinopel sich aufhaltenden Bischöfe wurden bewogen, ihn anzuerkennen, doch mußte er ihnen schriftlich versprechen, den Ignatius zu schonen und wie seinen Vater zu ehren. Aber das

Gegentheil geschah. Ignatius wurde, da er sich standhaft weigerte zu resigniren, aufs grausamste, selbst mit Schlägen mißhandelt, und noch ärger wurde in der Hauptstadt gegen Alle gewüthet, die sich für ihn erklärten, oder sich der Kirchengemeinschaft des Photius entzogen. Photius selbst klagte in seinen Briefen an Bardas über die grausame Behandlung der Priester und die Fruchtlosigkeit seiner Verwendung für sie, ging aber doch auf der betretenen Bahn weiter. Eine Synode zu Konstantinopel erklärte Photius für gebannt, aber die meisten Bischöfe ließen sich doch durch Zwang oder Verheißungen zu seiner Partei hinüberziehen, nur fünf verweigerten beharrlich, ihn anzuerkennen, und wurden dafür abgesetzt, eingekerkert, dann verbannt. Indeß veranstalteten Photius und Bardas eine Versammlung ihrer Anhänger, welche den Ignatius dreier Vergehen wegen, weil weder seine Wahl noch seine Weihung kanonisch gewesen, und weil er wider den Kaiser konspirirt habe, absetzte.

Nichts war nun für Photius wichtiger, als sich die Anerkennung des Papstes zu verschaffen. Eine ansehnliche Gesandtschaft von Bischöfen, die ein Oheim des Kaisers begleitete, ging mit prächtigen Geschenken nach Rom ab; sie berichtete, Ignatius habe wegen Altersschwäche resignirt; eine Angabe, der aber der zugleich überbrachte Brief an den Papst widersprach; denn in diesem hieß es, daß Ignatius von einer Synode abgesetzt worden sei. Der Papst ward übrigens ersucht, Abgeordnete nach Konstantinopel zu einer Synode, die dort wegen der Kirchendisciplin und gegen die Reste der Bilderstürmer gehalten werden solle, zu senden. Auch ein Schreiben des Photius, der in demüthigem und kläglichem Tone die Härte schilderte, mit der man ihn zur Annahme der Patriarchenwürde gezwungen habe, ward übergeben. Nikolaus, von dem wahren Hergang der Dinge noch nicht genau unterrichtet, verfuhr mit Vorsicht; in seiner Antwort tadelte er nur die unkanonische plötzliche Erhebung aus dem Laienstande zur höchsten kirchlichen Würde, und trug seinen Gesandten den B. B. Zacharias von Anagni und Rodoald von Porto auf, vorerst blos Erkundigungen einzuziehen, und sich der Kirchengemeinschaft mit Pho-

tius zu enthalten. In der Antwort an den Kaiser mißbilligte er, daß Ignatius ohne Befragung des Römischen Stuhles abgesetzt, und ein Laie statt seiner ordinirt worden, begehrte, daß Ignatius gehört, und die Sache auf einer Synode in Gegenwart seiner Legaten verhandelt werde, nach deren Bericht er dann entscheiden wolle. Schon unterwegs empfingen die Legaten Geschenke des Kaisers und des Photius; in der Hauptstadt angekommen, wurden sie im Palaste in einer Art anständiger Gefangenschaft sorgfältig bewacht, und von allem Verkehr nach außen abgehalten. Durch Täuschungen und Drohungen unablässig bearbeitet, wichen sie endlich nach drei Monaten, und erboten sich, auf einer Synode die Wahl des Photius und die Absetzung des Ignatius zu genehmigen. Diese Synode von 318 Bischöfen wurde 861 unter dem Vorsitze der Legaten eröffnet. Das päpstliche Schreiben wurde nur so weit vorgelesen, als es der Partei zusagte, und auch dabei noch verfälscht. Gegen Ignatius, den man zu erscheinen zwang, wurde der 30te apostolische Kanon, welcher die Absetzung eines durch die weltliche Gewalt zu seiner Würde gelangten Bischofs gebot, geltend gemacht; 72 bestochene Zeugen schworen, daß er, den alle Kirchen und Bischöfe, das Volk und der Hof zwölf Jahre lang als rechtmäßigen Patriarchen anerkannt hatten, sich auf unkanonische Weise eingedrängt habe. Ignatius appellirte an den Papst und zehn Metropoliten unterschrieben seine Appellation; aber das Absetzungsurtheil wurde gefällt und feige von den Legaten unterschrieben, und ein abgesetzter Subdiakon riß ihm zum Zeichen der Degradation die Pontifikal-Gewänder ab. Hierauf sollte er auch die Gerechtigkeit seiner Absetzung durch die eigne Unterschrift bezeugen, und wurde deshalb neuen Mißhandlungen preisgegeben, bis man endlich dem entkräfteten Manne mit Gewalt die Hand dazu hielt. Der ferneren Zumuthung, sein Urtheil auch öffentlich in der Kirche abzulesen, entging er durch die Flucht, durfte indeß nach einiger Zeit, da man die Aufregung des Volkes scheute, in sein Kloster zurückkehren.

Als Nikolaus die Akten der Synode mit einem Schreiben des Kaisers und einem künstlich heuchlerischen Brief des Photius erhielt, berief er eine Versammlung des Römischen Klerus,

erklärte, daß er in die Absetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius nicht gewilligt habe und auch nicht willigen werde, wenn die dem erstern beigemessenen Vergehen nicht gerichtlich erwiesen würden, erließ in diesem Sinne eine Encyclica an die drei Patriarchen des Orients und an alle Bischöfe, und schrieb zugleich an den Kaiser und an Photius. Dem letztern erklärte er, er habe sich wie ein Ehebrecher in die Kirche eines Andern eingedrängt, und bemerkte, ganz unglaublich sei sein Vorgeben, daß er wider seinen Willen ordinirt worden, da er solche Härte und Grausamkeit gegen Ignatius und dessen Anhänger üben lasse. Auf einer Römischen Synode 863 wurde der Legat Zacharias, der sich nach eignem Geständnisse hatte bestechen lassen, abgesetzt und gebannt, und dieselbe Strafe traf später den andern damals abwesenden Legaten Rodoald. Auf derselben Synode sprach der Papst, da seine Schreiben in Konstantinopel nichts bewirkt hatten, über Photius das Urtheil der Absetzung und Ausschließung aus dem Klerus, ihn auch mit dem Banne bedrohend, wenn er den Patriarchenstuhl zu behaupten suchen, oder den Ignatius in der Verwaltung seiner Kirche hindern werde; alle von ihm Ordinirten sollten gleichfalls in den Laienstand zurückversetzt werden, und Alles, was gegen Ignatius geschehen, als nichtig betrachtet werden. Auch Gregorius von Syrakus erklärte der Papst für abgesetzt. Ein neuer Gesandter überbrachte ein kaiserliches Schreiben, in welchem Michael unter Schmähungen des Papstes und der Römischen Kirche gebieterisch verlangte, daß Nikolaus dem zu Konstantinopel Geschehenen beitrete; dieser aber erwiederte in würdiger Haltung: wenn der Kaiser diesen Brief nicht selbst verbrennen lasse, so werde er die, welche ihm dazu gerathen und denselben verfertigt hätten, excommuniciren, und den Brief auf einer Synode verbrennen.

Zu den furchtbaren Gräueln und Schändlichkeiten, die unterdeß am Byzantinischen Hofe vorfielen, schwieg Photius oder wirkte mit, wohnte selbst den kaiserlichen Trinkgelagen bei, und wetteiferte mit dem Hofgesindel um den Vorzug im Trinken, natürlich nicht aus Hang zur Ausschweifung, sondern um sich in der Gunst des Kaisers und seiner Umgebung zu be-

festigen. Denn sein Gönner Bardas, der Urheber alles Unheils, wurde nun mit Michaels Einwilligung durch den neuen Günstling Basilius 866 ermordet, aber Photius behielt seinen Einfluß, und meinte jetzt, da er in dem über die Bulgaren entstandenen Zwiste auf die Sympathie des ganzen Orientalischen Klerus rechnen konnte, das Äußerste gegen Rom wagen zu dürfen. Die Bulgaren hatten nämlich damals den von Rom gesandten Priestern den Vorzug vor den Griechischen gegeben, und diese zurückgewiesen; überdieß hatten die beiden von Rom gekommenen Bischöfe die von den Griechischen Priestern ertheilte Firmung für ungültig erklärt, und die Bulgaren von neuem zu konfirmiren begonnen. Drei päpstliche Gesandte, welche von der Bulgarei aus nach Konstantinopel reisen wollten, wurden an der Gränze nicht eingelassen, und Photius veranstaltete nun eine Versammlung einiger ihm ergebenen Bischöfe, welche für eine ökumenische Synode gelten sollte; hier erschienen angebliche Stellvertreter der drei Patriarchen, es traten Ankläger gegen den Papst auf, und das Anathema ward über ihn gesprochen. Nur 21 Bischöfe scheinen die Beschlüsse wirklich unterschrieben zu haben, und Photius soll dann über tausend Abstimmungen und Unterschriften der ihm unterworfenen Bischöfe, Priester, Diakonen und der Patricier, von denen die meisten nicht einmal die Existenz dieser Synode kannten, hinzugefügt haben. Um sich den Beistand des Kaisers Ludwig und seiner Gemahlin Ingelberge gegen den Papst zu verschaffen, schaltete er Akklamationen ein, in welchen die Bischöfe beiden den kaiserlichen Titel, den sonst die Griechen den Abendländischen Kaisern verweigerten, gaben, und sandte dann dieses Machwerk mit Geschenken und kriechend schmeichelnden Briefen durch zwei Bischöfe an den Kaiser und dessen Gemahlin. Hierauf erließ er ein Umlaufschreiben an die drei Patriarchen und die Bischöfe des Orients, worin er zunächst den zu den Bulgaren gekommenen Geistlichen, mittelbar aber der ganzen Kirche des Occidents folgende Vorwürfe machte: Sie fasteten am Sonnabend, verkürzten die Quadragesimalfasten um eine Woche, und entkräfteten sie durch den Genuß von Milchspeisen, verachteten die in anständiger Ehe lebenden Priester, verwürfen die von

Priestern ertheilte Salbung (Konfirmation). Sie verfälschten das durch die ökumenischen Synoden geheiligte Glaubensbekenntniß durch Zusätze, und lehrten, daß der h. Geist nicht vom Vater allein, sondern auch vom Sohne ausgehe, wodurch sie zwei Principien in die Dreieinigkeit einführten, so daß der Vater das Princip des Sohnes und des h. Geistes, und wiederum der Sohn Princip des h. Geistes wäre.

Die bedeutendste und von Photius am meisten hervorgehobene Anklage war die letzte, theils weil sie allein das Dogma betraf, theils weil sie mit der andern allgemein faßlichen und als Waffe zur Erzeugung einer feindlichen Volksstimmung besonders tauglichen Anklage auf Verfälschung des Glaubensbekenntnisses wegen des Zusatzes filioque genau zusammenhing. Zusätze zum Symbolum waren bereits mehrere gemacht worden; das alte apostolische Bekenntniß hatte schon vor der ersten Nicänischen Synode in verschiedenen Kirchen einige Einschaltungen erhalten; zu Nicäa wurde es wegen der Arianischen und Sabellianischen Irrlehre zu der ausführlicheren Formel erweitert, und zu Sardika wurde verordnet, daß es bei dieser sein Bewenden haben solle; allein schon um d. J. 371 hielt man es für rathsam, wegen der neuen Häresie vom h. Geiste den Zusatz vom h. Geiste, dem Herrn und Beleber, der vom Vater ausgehe, mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlichet werde, und durch die Propheten geredet habe, in die Formel aufzunehmen, und die zweite ökumenische Synode von 381 bestätigte sie in dieser Gestalt. Doch wurde dieses erweiterte Symbolum nicht sofort allgemein eingeführt; denn während man zu Alexandrien noch an dem Nicänischen festhielt, gebrauchte man in Rom noch das alte apostolische. Auf der Ephesischen Synode 431 wurde verordnet, daß künftig kein anderes als das Nicänische Symbol (mit dem Zusatze von 381) gemacht und gebraucht werden solle; aber schon zu Chalcedon 451 fühlte man die Nothwendigkeit, den Irrthümern des Nestorianismus und Eutychianismus eine Bekenntnißformel, ähnlich derjenigen, welche Cyrill von den Orientalen und dem P. Johannes von Antiochien angenommen hatte, entgegenzusetzen. Die Monophysiten führten jenen Ephesischen Kanon

festigen. Denn sein Gönner Bardas, der Urheber alles Unheils, wurde nun mit Michaels Einwilligung durch den neuen Günstling Basilius 866 ermordet, aber Photius behielt seinen Einfluß, und meinte jetzt, da er in dem über die Bulgaren entstandenen Zwiste auf die Sympathie des ganzen Orientalischen Klerus rechnen konnte, das Äußerste gegen Rom wagen zu dürfen. Die Bulgaren hatten nämlich damals den von Rom gesandten Priestern den Vorzug vor den Griechischen gegeben, und diese zurückgewiesen; überdieß hatten die beiden von Rom gekommenen Bischöfe die von den Griechischen Priestern ertheilte Firmung für ungültig erklärt, und die Bulgaren von neuem zu konfirmiren begonnen. Drei päpstliche Gesandte, welche von der Bulgarei aus nach Konstantinopel reisen wollten, wurden an der Gränze nicht eingelassen, und Photius veranstaltete nun eine Versammlung einiger ihm ergebenen Bischöfe, welche für eine ökumenische Synode gelten sollte; hier erschienen angebliche Stellvertreter der drei Patriarchen, es traten Ankläger gegen den Papst auf, und das Anathema ward über ihn gesprochen. Nur 21 Bischöfe scheinen die Beschlüsse wirklich unterschrieben zu haben, und Photius soll dann über tausend Abstimmungen und Unterschriften der ihm unterworfenen Bischöfe, Priester, Diakonen und der Patricier, von denen die meisten nicht einmal die Existenz dieser Synode kannten, hinzugefügt haben. Um sich den Beistand des Kaisers Ludwig und seiner Gemahlin Ingelberge gegen den Papst zu verschaffen, schaltete er Akklamationen ein, in welchen die Bischöfe beiden den kaiserlichen Titel, den sonst die Griechen den Abendländischen Kaisern verweigerten, gaben, und sandte dann dieses Machwerk mit Geschenken und kriechend schmeichelnden Briefen durch zwei Bischöfe an den Kaiser und dessen Gemahlin. Hierauf erließ er ein Umlaufschreiben an die drei Patriarchen und die Bischöfe des Orients, worin er [illegible] zu den Bulgaren gekommenen Geistlichen, [illegible] ganzen Kirche des Occidents folgende Vo[illegible]. Sie faste[illegible]nabend, verkürzten die O[illegible]lfasten um kräfteten sie d[illegible] Genuß von die in anständi[illegible]den

Quien) Panoplia contra Schisma Graecorum. Paris. 1718. 4. — Leo Allatius de ecclesiae occid. et orient. perpetua consensione. Colon. 1648. 4.

Schon einigemale war die kirchliche Gemeinschaft zwischen dem Orient und dem Occident unterbrochen worden; es war dieß geschehen nach der Synode von Sardica, durch das Schisma des Patriarchen Acacius, durch die temporäre Herrschaft der Monotheletischen Irrlehre; aber diese Trennungen wurden immer, da sie ihren Grund in den Glaubensstreitigkeiten der Zeit hatten, durch den Sieg der Orthodoxie im Oriente wieder aufgehoben. Nun aber sammelte sich allmälig seit dem Ende des 7ten Jahrh. ein Stoff der Zwietracht, welcher früher oder später eine ernstlichere Spaltung um so mehr herbeiführen konnte, als ohnehin schon der verschiedene Entwicklungsgang beider Kirchen, oder vielmehr die immer mehr hervortretende Ausartung und Erstarrung der Griechischen Kirche neben der frischen kräftigen Lebensfülle, welche in der Abendländischen Kirche sich zu regen begann, die Kluft zwischen dem Orient und dem Occident mehr und mehr erweitern mußte. Schon hatte der Ehrgeiz der Patriarchen von Konstantinopel die Streitigkeiten über den 28ten Kanon von Chalcedon und über den Titel: ökumenischer Patriarch, veranlaßt; und während diese Prälaten in die drückendste Abhängigkeit von der Willkühr und der Laune eines sittenlosen Hofes geriethen, und häufig zu verächtlichen Werkzeugen einer auf Militär-Herrschaft gegründeten Tyrannei oder eines Regiments von Weibern und Verschnittenen erniedrigt wurden, konnten sie, vom Hofe hierin begünstigt und unterstützt, ihre Gewalt über die Bischöfe und Kirchen ihres Patriarchal-Sprengels bis zur monarchisch-despotischen Herrschaft steigern, und um so gewisser wurden dann diese mit hineingezogen in die Irrgänge, welche Ehrgeiz, Hochmuth und Rachsucht die Patriarchen einzuschlagen veranlaßte.

Im J. 691 wurde zu Konstantinopel die Trullanische Synode gehalten, welche, da die zwei letzten ökumenischen Concilien, das 5te und 6te, sich blos mit Glaubensfragen beschäftigt hatten, durch eine Reihe von Kanonen für die Bedürfnisse der kirchlichen Disciplin sorgen wollte, und daher von

gegen die Gültigkeit dieser Formel an, aber die Katholischen erwiederten, die Synode zu Ephesus habe nur die Aufstellung eines mit dem Nicänischen im Widerspruche stehenden Symbols verbieten wollen. Das filioque wurde zuerst von den Spaniern seit dem Anfange des 5ten Jahrh. in ihre Bekenntnisse eingetragen; es findet sich schon in dem Symbolum der ersten Synode von Toledo gegen die Priscillianisten um das J. 400; in die Nicänische zu Konstantinopel erweiterte Formel kam es zur Zeit des Übertritts der Westgothen zur katholischen Kirche, auf der Synode zu Toledo 589 war es bereits eingeschaltet, und wurde nach der Verordnung dieser Synode mit der ganzen Formel vom Volks beim Gottesdienste gesungen. Von Spanien ging der Zusatz im 8ten Jahrh. nach Frankreich und Deutschland über, auf den Synoden zu Friaul 791 und zu Frankfurt 794 stand das filioque im Glaubensbekenntnisse. In der That war die Einschaltung dieses Worts zur genaueren Bezeichnung der Trinitätslehre sehr zweckmäßig; denn so wie nach den Principien der Griechischen Väter der wahre Grund, aus welchem die Gleichwesentlichkeit des Sohnes und des Geistes mit dem Vater nothwendig folgt, der ist, daß beide vom Vater entspringen, der Sohn durch Zeugung, der Geist durch Hervorgehn, so muß der Geist, da er auch mit dem Sohne gleiches Wesens und doch von ihm persönlich unterschieden ist, seine göttliche Substanz auch vom Sohne empfangen; beides, die vollkommne Gleichheit der Natur und zugleich die persönliche Verschiedenheit des Geistes vom Sohne wird durch das filioque ausgedrückt. Die Synode von 381 hatte gegen die Macedonianer, welche den h. Geist für ein Geschöpf des Sohnes hielten, blos die Homousia des Geistes mit dem Vater, also das Ausgehen vom Vater, ausgesprochen; daß er vom Sohne ausgehe, wurde von jenen Häretikern nicht geläugnet. Die ersten, welche das Ausgehen des h. Geistes auch vom Sohne bestritten, waren die Monotheleten zu Konstantinopel, als sie in einem Schreiben des Papstes Martinus diese Lehre fanden; ihnen folgten hierin die Ikonoklasten, weshalb auch die Synode zu Gentilly bei Paris 767 sich mit dieser Frage beschäftigte. Die Anklage, welche der Mönch Johannes zu

Jerusalem gegen die Abendländischen kurz nachmalen Mönche deshalb erhob, gab Veranlassung zu der Synode, welche 809 zu Aachen in Gegenwart des Kaisers gehalten wurde, und die den B. von Worms und den Abt Adelhard von Corbie mit dem Auftrage nach Rom sandte, den Papst zur Einrückung des filioque in das Symbolum der zwei ersten ökumenischen Synoden zu vermögen; dieß verweigerte indeß der Papst, weil er sich nicht über die h. Väter, die Urheber des Symbolums, erheben wolle, indem er dasselbe korrigire, und weil auch alles, was zur Trinitätslehre gehöre, und ebenso nothwendig geglaubt werden müsse, als das Ausgehen des h. Geistes vom Sohne, von ihnen nicht beigesetzt worden sei. Im Dogma selbst war er völlig einverstanden, und hatte auch in seinen an die Mönche zu Jerusalem gesandten Formeln das gleichmäßige Ausgehen des h. Geistes vom Vater und vom Sohne nachdrücklich hervorgehoben. Indeß wurde nicht lange nachher auch zu Rom das filioque ins Glaubensbekenntniß aufgenommen.

Der Papst Nikolaus schrieb an die französischen Bischöfe, vorzüglich an Hinkmar von Rheims, und forderte sie auf, ihm in der Widerlegung der gegen die Abendländische Kirche erhobenen Anklagen beizustehen; in seinem Briefe führte er unter den schon genannten auch noch die Vorwürfe an, daß die Lateiner zu Ostern ein Lamm auf dem Altare mit dem Leibe des Herrn opferten; daß ihre Geistlichen sich den Bart nicht wachsen ließen, daß sie Diakonen zu Bischöfen weihten, ohne ihnen vorher das Presbyterat ertheilt zu haben, und daß sie das Chrisma aus Flußwasser verfertigten. Es fiel den Fränkischen Theologen, Aneas B. von Paris und Ratramnus Mönch zu Corbie, leicht, auf solche theils grundlose, theils bis zum Lächerlichen kleinliche Vorwürfe zu antworten.

Der elende Michael wurde noch im J. 867 auf Veranstaltung seines Günstlings und Mitregenten Basilius ermordet, der nun Alleinherrscher wurde. Sogleich in den ersten Tagen Photius vom Patriarchenstuhle herab, und verwies ihn in ein Kloster, der rechtmäßige Patriarch Ignatius kehrte nach zehnjähriger Verbannung zu seiner Kirche zurück, und mit ihm durften auch

die allenthalben verbannten Bischöfe, Äbte und Mönche heimkehren. Aber Photius, der in den zehn Jahren seiner Verwaltung die meisten Griechischen Bisthümer besetzen konnte, hatte eine mächtige Partei von 300 Bischöfen für sich, und Ignatius stieß allenthalben auf Widerstand und Weigerung, ihn anzuerkennen. Darum schien die Autorität einer allgemeinen Synode zur Wiederherstellung einer rechtmäßigen Ordnung in der Griechischen Kirche durchaus nothwendig zu sein. Der Kaiser ließ demnach den Papst durch eine Gesandtschaft um die Absendung von Legaten ersuchen, und über das gegen die Anhänger des Photius und die von ihm Ordinirten zu beobachtende Verfahren befragen. Auch Photius sandte den Metropoliten von Sardes nach Rom, der aber unterwegs starb. P. Hadrian II. sprach auf einer Synode zu Rom gegen Photius das Anathem aus, ließ die Akten seiner falschen Synode verbrennen, und verhieß den Photianern Nachsicht, wenn sie sich schuldig bekennen und zur Gemeinschaft des Ignatius zurückkehren würden. Drei Legaten überbrachten die Akten dieser Synode nebst Briefen des Papstes nach Konstantinopel, wo unterdeß auch vier Abgeordnete des Patriarchen von Jerusalem und der Bezb. von Tyrus statt des über gestorbenen P. von Antiochien eingetroffen waren. Die Synode (die achte ökumenische) wurde am 5ten Oktober 869 in der Sophienkirche eröffnet; die Legaten des Papstes hatten den Vorsitz, nach ihnen saß Ignatius, dann folgten die Stellvertreter der Patriarchen. Die Legaten legten eine Vereinigungsformel vor, die jeder Bischof, um an der Synode Theil nehmen zu dürfen, erst unterzeichnen mußte; sie enthielt das Anathema gegen alle Häresien, gegen Photius und Alle, die in seiner Gemeinschaft bleiben würden, dann eine Beitritts-Erklärung zu den von den Päpsten Nikolaus und Hadrian gegen Photius gehaltenen Synoden, so wie die Verdammung dessen, was Photius gegen den Römischen Stuhl unternommen hatte. Die erste Sitzung, in der diese Formel nebst einem ähnlichen von den Abgeordneten des Orients ausgestellten Gutachten gelesen und genehmigt wurde, bestand nur aus 16 Prälaten; ihre Zahl mehrte sich in dem Maße, als die Ausscheidung der Schuldigen von den Unschuldigen und

die Unterzeichnung des Formulars fortschritt. In der zweiten Sitzung übergaben zuerst die älteren, von Methodius oder Ignatius geweihten Bischöfe, die sich dem Photius angeschlossen hatten, ein Bekenntniß ihrer Schuld, baten, da sie nur der erlittenen Gewalt gewichen seien, um Nachsicht und wurden nach Unterzeichnung des Formulars zugelassen; den übrigen Geistlichen derselben Kategorie wurde eine Buße auferlegt, nach deren Vollbringung sie ihre kirchlichen Funktionen wieder ausüben durften. In den nächsten Sitzungen weigerten sich einige Bischöfe, das päpstliche Formular zu unterschreiben, wie es scheint, auch darum, weil sie darin ein allzugroßes den Römischen Legaten gemachtes Zugeständniß sahen, weshalb auch einige beim Kaiser Beschwerde führten, daß die Byzantinische Kirche der Römischen wie eine Magd dienstbar gemacht werde. In der fünften Sitzung wurde Photius widerwillig vorgeführt, hüllte sich in Schweigen, und antwortete nur auf einige Fragen mit Worten Christi. Den drei folgenden Sitzungen wohnte der Kaiser bei; die von Photius geweihten Bischöfe, die nach dem Willen des Papstes abgesetzt werden sollten, suchten sich und ihre Ordination zu vertheidigen; ihre Wortführer waren besonders Euthymius von Sardica, Zacharias von Chalcedon und Eulampius von Apamea; die Papste, sagten sie, seien nicht über den Kanonen, wenn sie im Widerspruch mit diesen verfahren, könne man ihnen widerstehen. Ihnen antwortete Metrophanes von Smyrna, sich darauf berufend, daß die Partei des Photius selbst den P. Nikolaus als Richter angerufen habe. Auch der Kaiser ermahnte sie in einer Rede, die er durch seinen Sekretär vorlesen ließ, zur Unterwerfung unter das Urtheil der gegenwärtigen Synode, welche unter Mitwirkung sämmtlicher Patriarchal-Throne gehalten werde. Photius und Gregorius von Syrakus, die in der 7ten Sitzung eingeführt wurden, erklärten, nur dem Kaiser, nicht den Legaten wollten sie Rechenschaft geben, und wurden nebst ihren hartnäckigen Anhängern gebannt. In der 8ten Sitzung wurden alle die Unterschriften, welche Photius von den verschiedenen Klassen der Geistlichen und Laien durch Gewalt oder List erlangt hatte, nebst seinen Schriften gegen den Papst und

gegen Ignatius den Flammen übergeben. Der Betrug und die Fälschungen, die er sich bei dem letzten angeblich von ihm gehaltenen Concilium erlaubt hatte, wurden vollständig aufgedeckt, und der Kanon der Römischen Synode unter P. Martin, der die Verfälscher kirchlicher Urkunden lebenslänglich von der Kirchengemeinschaft ausschloß, wurde vorgelesen.

Nach einer Unterbrechung von drei Monaten wurde die 9te Sitzung, der auch der Abgeordnete des P. von Alexandrien beiwohnte, den 12. Febr. 870 gehalten; sie war der Prüfung der gegen Ignatius gebrauchten falschen Zeugen gewidmet. In der zehnten und letzten Sitzung, der zahlreichsten, waren nebst dem Kaiser und seinen Söhnen die Gesandten des Kaisers Ludwig und des Bulgaren-Königs, 20 Patricier und 102 Bischöfe anwesend. Die Dekrete der Päpste gegen Photius und für Ignatius wurden bestätigt, die Ordinationen des Photius, da er nie Bischof gewesen, für nichtig erklärt; man bestätigte die sieben ökumenischen Concilien, und erneuerte das Anathema gegen die Monotheleten und Ikonoklasten. Unter den 27 Kanonen zeigten vorzüglich zwei, daß die Synode trotz der Gegenwart des Kaisers völlig frei gewesen: der eine gebot die Absetzung solcher Bischöfe, welche durch den Gewaltmißbrauch der weltlichen Herrscher sich in die Kirche eindrängen würden, der andere verwarf die Meinung, daß die Gegenwart des Kaisers zur Gültigkeit eines Conciliums nothwendig sei. Der 21te (13te) Kanon betraf die Ehrfurcht, die man den Patriarchen, vorzüglich dem von Altrom schuldig sei: Wer schriftlich oder mündlich den Stuhl Petri antasten würde, solle verdammt werden, wie Dioskor und Photius; auf einer ökumenischen Synode könne man, wenn eine auch die Römische Kirche betreffende Streitfrage sich erheben sollte, mit der geziemenden Ehrfurcht die Sache untersuchen und die Lösung annehmen, und sich belehren lassen oder belehren, nie aber solle man dreist und absprechend gegen die Hierarchen von Altrom auftreten. Der Kaiser wollte die Beschlüsse erst nach den Legaten der Patriarchalkirchen unterschreiben; die Römischen setzten ihrer Unterschrift die Clausel bei: mit Vorbehalt der Re-

vision des Papstes, was vergebliche Reklamationen von Seiten der Griechen veranlaßte.

Überhaupt ließ sich bei aller Eintracht, mit welcher die Griechen und die päpstlichen Legaten den Hauptgegenstand bisher behandelt hatten, eine mißtrauische Eifersucht der Byzantiner gegen Rom nicht verkennen. Einige Bischöfe hatten sogar den Kaiser bewogen, den Legaten einen Theil der Unterschriften zum päpstlichen Formular entwendet zu lassen; doch gab er sie auf Vermittlung der Gesandten des Fränkischen Kaisers zurück. Der Stein des Anstoßes war aber hauptsächlich die Jurisdiktion über die Bulgaren. Diese Frage berührte nicht nur die Rechte der Patriarchen der Hauptstadt, sondern auch die Politik der Kaiser, die sich von der kirchlichen Abhängigkeit der Bulgaren von ihrem Patriarchen große Vortheile versprachen. Die Gesandten des Bulgaren-Königs stellten in einer vom Kaiser gleich nach Beendigung der Synode veranstalteten Konferenz, welcher nebst Ignatius und den Legaten nur die Abgeordneten der Patriarchen beiwohnten, die Frage: welcher Kirche die ihrige unterworfen sein müsse. Die Orientalen erklärten: da das Land vormals zum Griechischen Kaiserreich gehört habe, die Bulgaren auch nicht Lateinische, sondern Griechische Priester bei ihrer Besitznahme darin angetroffen hätten, so müsse es dem Patriarchal-Sprengel von Konstantinopel einverleibt werden. Die Legaten erwiederten: die Verwaltung der Kirche dürfe nicht den politischen Theilungen und Begränzungen unterworfen und in die Veränderlichkeit dieser Verhältnisse mit hineingezogen werden; Rom habe die Bischöfe in den beiden Epirus, in Thessalien und Dardanien (dem jetzigen Bulgarien), bis auf die durch Leo den Isaurier geschehene gewaltsame Losreißung dieser Provinzen, ordinirt oder durch seine Vikarien ordiniren lassen; die Bulgaren hätten sich auch freiwillig der Römischen Kirche übergeben, durch Römische Missionäre seien sie erst ganz bekehrt, durch von Rom gesandte Bischöfe und Priester seien ihre Kirchen drei Jahre lang verwaltet worden; sie beriefen sich endlich auf die höhere Authorität des Römischen Stuhles, der sich hierin nicht einem fremden Richterausspruch unterwerfen könne. Aber die Orientalen beharrten bei ihrer

Erklärung um so mehr, als die Römer nicht mehr die Obergewalt der Griechischen Kaiser anerkennten, sondern sich den Franken angeschlossen hätten. Vergeblich beschworen die Legaten den Ignatius, er möge doch die Kirche, unter deren Schutz er das Seinige wieder erlangt habe, nicht des Ihrigen berauben helfen; er antwortete nur unbestimmt und ausweichend. Bald darauf sandte er den gelehrten Theophylaktus als ersten Metropoliten zu den Bulgaren. Hadrians Nachfolger, der heftige und mitunter allzu herrisch auffahrende Johann VIII. schickte 878 auf Ansuchen des Kaisers zur Beilegung der durch die Partei des Photius fortwährend erregten Unruhen die BB. von Ancona und Ostia als Legaten nach Konstantinopel; sie überbrachten dem Ignatius ein Schreiben, worin der Papst ihn, wenn er nicht alle Griechischen Bischöfe und Priester aus Bulgarien zurückrufen würde, erst mit der Suspension, dann mit dem Banne bedrohte; allein Ignatius starb um diese Zeit.

Unterdeß hatte der schlaue und gewandte Photius sich wieder mächtige Freunde am Hofe zu erwerben gewußt, hatte den Kaiser durch eine Genealogie, die seinen Stamm von den Arsaciden ableitete, bestochen; war bereits Erzieher der Prinzen und Rathgeber des Kaisers geworden, und erschien drei Tage nach dem Tode des Ignatius 878 wieder als Patriarch. Nun wandte er wieder, wie das erstemal, alle Mittel der Gewalt und der Bestechung an, um die ihm widerstrebenden Bischöfe theils zu stürzen, theils zu gewinnen; er sandte den Abt Theodor Santabaren, einen zu jeder Schandthat fähigen Betrüger, als seinen Apokrisiar an den Papst, in seinem Schreiben beklagte er in demüthigem Tone den Zwang, mit welchem man ihn zur Wiederbesteigung des Stuhles von Konstantinopel genöthigt habe. Die beiden an Ignatius gesandten Legaten hatten sich bereits auf seine Seite ziehen lassen; ihrem Beispiele waren mehrere Bischöfe gefolgt, und nun kam auch eine Gesandtschaft des Kaisers, der in seinem Schreiben vorgab, alle Bischöfe von der Ordination des Methodius und Ignatius seyen darin, den Photius, und den Papst ersuchte, diesen wieder in die Gemeinschaft des Römischen Stuhls aufzunehmen und als Patriarchen zu bestätigen. Johann VIII. der damals den Hülfe-

des Basilius gegen die in Italien immer weiter verbreitenden Gerüchte dringend bedurfte, auch ein Versprechen, daß man ihm die Bulgarische Kirche überlassen wolle, erhalten zu haben scheint, ließ sich vielleicht auch aus Furcht vor einem unheilbaren Schisma, zum Nachgeben bewegen, und hob die Censuren gegen Photius und seine Anhänger zwar doch nur unter den Bedingungen, daß Photius in einer Synode seine frühere Schuld reuig bekenne, daß die Bulgaren unter die Patriarchalgewalt der Römischen Kirche zurückkehren, kein Laie mehr unmittelbar zum Bischof geweiht werde, und alle von Ignatius Ordinirten in ihren Stellen gelassen würden. Nach Ankunft des Kardinals Petrus als päpstlichen Legaten wurde gegen Ende d. J. 879 ein großes Concilium von 380 Bischöfen zu Konstantinopel gehalten, in welchem Photius einen vollständigen Triumph feierte. Zacharias von Ephesus erklärte in der ersten Sitzung nach einer schwülstigen Lobrede auf den „göttlichen" Photius, dieses Concilium, dessen sie eigentlich nicht bedürften, werde nur wegen der Verleumdungen einer kleinen Partei von Schismatikern und mehr um der Römischen Kirche willen, auf deren Authorität sich diese stützen, gehalten. In der 2ten und 3ten Sitzung ließ Photius die Briefe des Papstes und die Instruktion an seine Legaten in einer von ihm veranstalteten Übersetzung verstümmelt und verfälscht vorlesen; was ihm darin mißfiel, die Rüge seiner eigenmächtigen Usurpation, die Forderung eines Schuld-Geständnisses, hatte er gestrichen oder verändert, und dafür Lobsprüche auf seine Person, Billige Verwerfung der Synode von 869 und Ähnliches eingeschaltet. Introbirt oder wirklich abgehalten wurden auch ohne Zweifel die Briefe der drei Patriarchen, welche, wie sie vorauf vorgelesen wurden, von Lobeserhebungen des Photius und des Kaisers überflossen, und die Abgeordneten dieser Patriarchen auf der letzten Synode für Lügner und Betrüger erklärten; doch wohl schwerlich unter dieser Voraussetzung vielmehr die auf der letzten versammelten Synode anwesenden Bevollmächtigten, welche zu allem ihre Zustimmung gaben, wenn dem im Zeitgenossen, der Verf. des Breviarium von den 8ten Synoden bekannt ist, gegeben der p. Nikolaus mit Zustimmung der drei Orientalischen Patriarchen

den Photius anathematisirt habe, keiner von diesen ihn mehr anerkannt habe. Als in der vierten Sitzung die Bedingungen und Forderungen des Papstes zur Sprache kamen, gab man sich nicht einmal den Schein, den Papst, der durch seine Nachgiebigkeit nur sein Ansehen geschwächt hatte, befriedigen zu wollen; die Frage wegen der Bulgaren wurde an den Kaiser verwiesen, die Forderung, daß Laien nicht mehr zu Bischöfen gemacht würden, für unausführbar erklärt; aber mit Freuden stimmte man für die Verdammung der gegen Photius gehaltenen Synoden und die Exkommunikation der Schismatiker, d. h. derer, die den Photius nicht anerkennen wollten. In der 5ten Sitzung am 26ten Januar 880 wurde eine Art Konkordat zwischen den Patriarchen von Alt- und Neu-Rom beschlossen, wonach jeder die Absetzungen und Exkommunikationen des Andern sofort genehmigen sollte. Hierauf wurden noch zwei Sitzungen in der Anwesenheit des Kaisers gehalten; das Symbolum von 381 wurde mit einem deutlich auf die Kirchen des Occidents sich beziehenden Anathema gegen jede Veränderung durch fremde Worte, Zusätze oder Weglassungen als Glaubensnorm aufgestellt; zuletzt hielt Prokopius von Cäsarea eine Lobrede auf Photius, den er mit Christus verglich, und die Synode wurde mit Akklamationen geschlossen, deren letzte war: „Den Patriarchen Photius und Johannes lange Jahre!" Den Akten ist noch ein angebliches Schreiben des Papstes Johann an Photius beigefügt, worin der Zusatz filioque als ein der Römischen Kirche fremder verläugnet und für eine Blasphemie erklärt wurde, die man allmälig und mit Schonung wieder zu vertilgen suchen müsse. Die ganze Synode erscheint als die würdige Schwester der Räubersynode von 449, nur mit dem Unterschiede, daß man dort durch offenbare Gewalt und Tyrannei seinen Zweck erreichte, hier aber Alles durch List, Betrug und Fälschung vollbracht wurde. Photius hatte schon früher solche Proben seiner Meisterschaft in der Kunst der Verfälschung abgelegt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den Akten dieser Synode Vieles, und mehr, als sich bei dem Mangel an sonstigen Nachrichten und Urkunden sicher nachweisen läßt, von ihm interpolirt oder erfunden ist. So viel scheint gewiß, daß die

päpstlichen Legaten, der Bisch. Petrus und die beiden von einer frühern Sendung noch anwesenden Bischöfe, von einem Gewebe schlauer Täuschungen umsponnen, und der Griechischen List durchaus nicht gewachsen, eine klägliche Rolle spielten; so gründlich verdorben, so fein und niederträchtig war damals der Byzantinische Klerus zum größten Theile, daß es eines mehr als gewöhnlichen Vereins von Redlichkeit und Scharfblick bedurfte, um sich in dieser unreinen, giftigen Atmosphäre vor Ansteckung zu bewahren. Der Papst, von seinen Legaten auch mit der falschen Nachricht, daß Bulgarien der Römischen Kirche zurückgegeben werden solle, getäuscht, dankte dem Kaiser für den Dienst, den er der Kirche durch diese Synode geleistet habe, scheint aber doch einigen Argwohn gehegt zu haben, denn er setzte bei: Wenn seine Legaten vielleicht in Einigem gegen die päpstliche Weisung gehandelt hätten, so genehmige er dieß nicht. Allmälig wurden ihm die Augen geöffnet; er sandte den B. Marinus nach Konstantinopel, der Alles, was die Legaten gegen ihre Instruktion gethan, für nichtig erklärte, dafür aber vom Kaiser einen Monat lang gefangen gesetzt wurde. Derselbe Marinus verwarf als Nachfolger Johannes VIII die Photianische Synode, und verdammte Photius, was Hadrian III wiederholte. Als Basilius 886 gestorben, mußte Photius zum zweitenmale seiner kirchlichen Würde entsagen; sein Geschöpf, Theodor Santabaren, den er zum Erzbischof von Euchaites erhoben, hatte den fehlgeschlagenen Versuch gemacht, den Kaiser mit seinem Sohne Leo zu entzweien; sobald dieser den Thron bestieg, rächte er sich an ihm und seinem Beschützer. Zwei Staatsbeamte lasen in der Kirche ein Verzeichniß der von Photius begangenen Verbrechen vor, und erklärten ihn für abgesetzt, worauf er noch fünf Jahre im Kloster lebte; seine Würde erhielt der junge Stephanus, Bruder des Kaisers. Da Photius diesen zum Diakon geweiht hatte, und der Römische Stuhl mit der Synode von 869 alle Ordinationen des Photius als ungültig betrachtete, so forderte der Kaiser die in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe auf, gemeinschaftlich mit ihm an den Papst zu schreiben, daß er den von Photius Ordinirten Dispensation und Lossprechung gewähren wolle. Hierauf schrieb

gegen die Gültigkeit dieſer Formel an, aber die Katholiſchen erwiederten, die Synode zu Epheſus habe nur die Aufſtellung eines mit dem Nikäniſchen im Widerſpruche ſtehenden Symbols verbieten wollen. Das filioque wurde zuerſt von den Spaniern ſeit dem Anfange des 5ten Jahrh. in ihre Bekenntniſſe eingetragen; es findet ſich ſchon in dem Symbolum der erſten Synode von Toledo gegen die Priſcillianiſten um das J. 400; in die Nikäniſche zu Konſtantinopel erweiterte Formel kam es zur Zeit des Übertritts der Weſtgothen zur katholiſchen Kirche, auf der Synode zu Toledo 589. war es bereits eingeſchaltet, und wurde nach der Verordnung dieſer Synode mit der ganzen Formel vom Volke beim Gottesdienſte geſungen. Von Spanien ging der Zuſatz im 8ten Jahrh. nach Frankreich und Deutſchland über, auf den Synoden zu Friaul 791 und zu Frankfurt 794 ſtand das filioque im Glaubensbekenntniſſe. In der That war die Einſchaltung dieſes Worts zur genaueren Bezeichnung der Trinitätslehre ſehr zweckmäßig; denn ſo wie nach den Principien der Griechiſchen Väter der wahre Grund, aus welchem die Gleichweſentlichkeit des Sohnes und des Geiſtes mit dem Vater nothwendig folgt, der iſt, daß beide vom Vater entſpringen, der Sohn durch Zeugung, der Geiſt durch Hervorgehn, ſo muß der Geiſt, da er auch mit dem Sohne gleiches Weſens und doch von ihm perſönlich unterſchieden iſt, ſeine göttliche Subſtanz auch vom Sohne empfangen; beides, die vollkommne Gleichheit der Natur und zugleich die perſönliche Verſchiedenheit des Geiſtes vom Sohne wird durch das filioque ausgedrückt. Die Synode von 381 hatte gegen die Macedonianer, welche den h. Geiſt für ein Geſchöpf des Sohnes hielten, blos die Homouſia des Geiſtes mit dem Vater, alſo das Ausgehen vom Vater, ausgeſprochen; daß er vom Sohne ausgehe, wurde von jenen Häretikern nicht geläugnet. Die erſten, welche das Ausgehen des h. Geiſtes auch vom Sohne beſtritten, waren die Monotheleten zu Konſtantinopel, als ſie in einem Schreiben des Papſtes Martinus dieſe Lehre fanden; ihnen folgten hierin die Ikonoklaſten, weshalb auch die Synode zu Gentilly bei Paris 767 ſich mit dieſer Frage beſchäftigte. Die Anklage, welche der Mönch Johannes zu

Auch die Verstellungen der päpstlichen Legaten, die auf den Wunsch des Kaisers gekommen waren, erschütterten die Standhaftigkeit des Mannes nicht; endlich ließ sich Leo 906 gewaltsam entfernen und den Sycellus Euthymius an seine Stelle setzen, der den Kaiser zur Krönung ließ. Nikolaus wurde indeß nach Leo's Tode oder noch in seiner letzten Krankheit zurückgerufen, und ersuchte darauf den P. Johannes X, er möge Legaten senden, damit die Frage wegen der vierten Ehe nunmehr, da sie keine persönliche mehr sei, unparteiisch entschieden werde. Denn seit der Absetzung des Euthymius war eine Spaltung entstanden zwischen Nikolaiten und Euthymianern, Bekämpfern und Vertheidigern der Gültigkeit der vierten Ehe. Die Legaten des Papstes stellten die Eintracht wieder her, und ein Edikt des Kaisers Konstantin untersagte die vierte Ehe. — Die von Photius früher erhobenen Beschuldigungen waren jetzt vergessen, oder wurden unerwähnt gelassen; der B. Luitprand von Cremona, der als Gesandter des Kaisers Otto 968 in Konstantinopel weilte, und dort auch theologische Unterredungen hatte, weiß nichts von solchen Vorwürfen. Aber es fehlte nicht an anderen Veranlassungen zum Zwiste: während Luitprands Anwesenheit kamen Abgeordnete des Papstes Johann XIII mit einem Briefe an Nicephorus Phokas, der darin Kaiser der Griechen genannt war, wogegen Otto der Titel: Kaiser der Römer und Augustus gegeben wurde; dieß erregte solche Erbitterung, daß die Abgeordneten in den Kerker geworfen wurden; der Patriarch Polyeukt mußte auf des Kaisers Befehl den B. von Otranto zum Erzbischof erheben, damit er, und nicht der Papst, die Bischöfe der Umgegend ordinire, und in Kalabrien und Apulien sollte der Gottesdienst nicht mehr nach Lateinischem, sondern nach Griechischem Ritus gefeiert werden. Den Titel: „ökumenischer Patriarch" legten sich die Prälaten der Hauptstadt zwar fortwährend bei, aber es kränkte ihren Ehrgeiz, daß die Römische und die Abendländische Kirche ihre Zustimmung dazu verweigerte, und der Patriarch Eustathius wandte sich deshalb im J. 1024, vom Kaiser unterstützt auch mit bedeutenden Geldgeschenken an den Papst Johann XIII. In Rom, wo damals die Simonie nichts Ungewöhnliches war,

die seinetwegen verbannten Bischöfe, Äbte und Mönche heimkehren. Aber Photius, der in den zehn Jahren seiner Verwaltung die meisten Griechischen Bisthümer besetzen konnte, hatte eine mächtige Partei von 300 Bischöfen für sich, und Ignatius stieß allenthalben auf Widerstand und Weigerung, ihn anzuerkennen. Darum schien die Authorität einer allgemeinen Synode zur Wiederherstellung einer rechtmäßigen Ordnung in der Griechischen Kirche durchaus nothwendig zu sein. Der Kaiser ließ demnach den Papst durch eine Gesandtschaft um die Absendung von Legaten ersuchen, und über das gegen die Anhänger des Photius und die von ihm Ordinirten zu beobachtende Verfahren befragen. Auch Photius sandte den Metropoliten von Sardes nach Rom, der aber unterwegs starb. P. Hadrian II. sprach auf einer Synode zu Rom gegen Photius das Anathema, ließ die Akten seiner falschen Synode verbrennen, und verhieß den Photianern Nachsicht, wenn sie sich schuldig bekennen und zur Gemeinschaft des Ignatius zurückkehren würden. Drei Legaten überbrachten die Akten dieser Synode nebst Briefen des Papstes nach Konstantinopel, wo unterdeß auch ein Abgeordneter des Patriarchen von Jerusalem und der Erzb. von Tyrus statt des eben gestorbenen P. von Antiochien eingetroffen waren. Die Synode (die achte ökumenische) wurde am 5ten Oktober 869 in der Sophienkirche eröffnet; die Legaten des Papstes hatten den Vorsitz, nach ihnen saß Ignatius, dann folgten die Stellvertreter der Patriarchen. Die Legaten legten eine Vereinigungsformel vor, die jeder Bischof, um an der Synode Theil nehmen zu dürfen, erst unterzeichnen mußte; sie enthielt das Anathema gegen alle Häresien, gegen Photius und Alle, die in seiner Gemeinschaft bleiben würden, dann eine Beitritts-Erklärung zu den von den Päpsten Nikolaus und Hadrian gegen Photius gehaltenen Synoden, so wie die Verdammung dessen, was Photius gegen den Römischen Stuhl unternommen hatte. Die erste Sitzung, in der diese Formel nebst einem ähnlichen von den Abgeordneten des Orients ausgestellten Gutachten gelesen und genehmigt wurde, bestand nur aus 18 Prälaten; ihre Zahl mehrte sich in dem Maße, als die Ausscheidung der Schuldigen von den Unschuldigen und

die Unterzeichnung des Formulars fortschritt. In der zweiten Sitzung übergaben zuerst die älteren, von Methodius oder Ignatius geweihten Bischöfe, die sich dem Photius angeschlossen hatten, ein Bekenntniß ihrer Schuld, baten, da sie nur der erlittenen Gewalt gewichen seien, um Nachsicht, und wurden nach Unterzeichnung des Formulars zugelassen; den übrigen Geistlichen derselben Kategorie wurde eine Buße auferlegt, nach deren Vollbringung sie ihre kirchlichen Funktionen wieder ausüben durften. In den nächsten Sitzungen weigerten sich einige Bischöfe, das päpstliche Formular zu unterschreiben, wie es scheint, auch darum, weil sie darin ein allzugroßes von Römischen Legaten gemachtes Zugeständniß sahen, weshalb auch einige beim Kaiser Beschwerde führten, daß die Byzantinische Kirche der Römischen wie eine Magd dienstbar gemacht werde. In der fünften Sitzung wurde Photius widerwillig vorgeführt, hüllte sich in Schweigen, und antwortete nur auf einige Fragen mit Worten Christi. Den drei folgenden Sitzungen wohnte der Kaiser bei; die von Photius geweihten Bischöfe, die nach dem Willen des Papstes abgesetzt werden sollten, suchten sich und ihre Ordination zu vertheidigen; ihre Wortführer waren besonders Euthymius von Sardica, Zacharias von Chalcedon und Eulampius von Apamea; die Päpste, sagten sie, seien nicht über den Kanonen, wenn sie im Widerspruch mit diesen verführen, könne man ihnen widerstehen. Ihnen antwortete Metrophanes von Smyrna, sich darauf berufend, daß die Partei des Photius selbst den P. Nikolaus als Richter angerufen habe. Auch der Kaiser ermahnte sie in einer Rede, die er durch seinen Sekretär vorlesen ließ, zur Unterwerfung unter das Urtheil der gegenwärtigen Synode, welche unter Mitwirkung sämmtlicher Patriarchal-Throne gehalten werde. Photius und Gregorius von Syrakus, die in der 7ten Sitzung eingeführt wurden, erklärten, nur dem Kaiser, nicht den Legaten wollten sie Rechenschaft geben, und wurden nebst ihren hartnäckigen Anhängern gebannt. In der 8ten Sitzung wurden alle die Unterschriften, welche Photius von den verschiedenen Klassen der Geistlichen und Laien durch Gewalt oder List erlangt hatte, nebst seinen Schriften gegen den Papst und

soll man schon geneigt gewesen sein, sein Gesuch zu bewilligen; als aber die Sache kund wurde, sprach sich in Italien und Frankreich lauter Unwille darüber aus; von mehreren Prälaten kamen dringende Vorstellungen, dem Römischen Stuhl doch nicht einen solchen Schandfleck anzuhängen, und die Bewilligung unterblieb.

Michael Cerularius, der als Laie wegen einer Verschwörung gegen Michael den Paphlagonier in's Kloster gestoßen worden war, auch als Patriarch (1043—58) von unersättlichem Ehrgeize, dabei unwissend und abergläubisch, vollendete die vielfach vorbereitete Trennung. Er erließ 1053 in Verbindung mit dem gelehrtesten B. Leo von Achrida Metropoliten von Bulgarien ein Schreiben an den B. Johann von Trani in Apulien, und durch ihn an alle Bischöfe, Priester, das Volk der Franken und an den Papst selbst, worin den Abendländern vorgeworfen wurde, daß sie, judaisirend gegen den von Christo beobachteten Gebrauch ungesäuertes Brod zur Eucharistie nähmen, daß sie an den Sonnabenden in der Quadragesimalzeit fasteten, von Blut und Ersticktem äßen, und in der Fastenzeit das Alleluja nicht sängen. Dieses Schreiben übergab der Kardinal Humbert in lateinischer Übersetzung dem P. Leo IX., der es sogleich ausführlich widerlegte und unter anderm bemerkte, daß, während Cerularius die Kirchen der Lateiner habe schließen und den lateinischen Äbten und Mönchen ihre Klöster habe nehmen lassen, bis sie den Griechischen Gebräuchen sich fügen würden, zu Rom dagegen zahlreiche Kirchen und Klöster der Griechen völlig ungestört ihren vaterländischen Ritus ausübten. Diesem mehr apologetischen Schreiben des Papstes folgte bald ein positiv polemisches, welches drei Legaten, der Kardinal Humbert von S. Rufina, der Erzb. Petrus von Amalfi und der Kanzler Friedrich 1054 überbrachten; darin wurde dem Cerularius vorgeworfen, daß er die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien seiner Herrschaft unterwerfen wolle und den Titel ökumenischer Patriarch führe. Indeß verfaßte auch Humbert während seines Aufenthaltes in Konstantinopel eine Vertheidigungsschrift, worin er den Griechen ihre Mißbräuche vorwarf, daß

ſie die Lateiner wieder taufen, ihren Prieſtern ſelbſt und den Layen des Altendienſtes den Gebrauch der Ehe geſtatteten, die Kinder erſt am 40ten Tage nach der Geburt taufen, der Streit über das ungeſäuerte Brod drehte ſich vorzüglich um die Frage, ob Chriſtus das h. Abendmahl mit geſäuertem oder ungeſäuertem Brode eingeſetzt habe. Humberts Schrift wurde auf Befehl des Kaiſers Konſtantin Monomachus, der damals aus politiſchen Gründen keine Trennung wünſchte, deshalb auch die Legaten wohlwollend empfangen und in ſeinem Pallaſte aufgenommen hatte, ins Griechiſche überſetzt. Den Mönch des Kloſters Studium Nicetas Pectoratus nahm in ſeiner bittern Gegenſchrift die Päpſtlichen in Schutz, und behauptete, das ungeſäuerte Brod ſei ein unvollkommenes, leb- und kraftloſes Brod, durch deſſen Genuß die Lateiner ſich an den Tiſch der Juden ſetzten. In ſeiner Antwort überſchritt nun auch Humbert das Maß gerechter Nothwehr; er nannte ſeinen Gegner einen Sarkoraniſten, weil er geſagt hatte, die Euchariſtie breche das Faſten, und anathematiſirte ihn und alle ihm Gleichgeſinnten, wenn ſie ihre Lehre nicht ändern würden. Und wirklich widerrief Nicetas gleich darauf ſeine Anklagen, verdammte ſeine Schrift und Alle, welche den Primat des Römiſchen Stuhles über alle Kirchen läugnen oder deſſen reinen Glauben antaſten würden, und ward ein aufrichtiger Freund der Legaten.

Da Cerularius bisher jede Beſprechung mit den Legaten hartnäckig verweigert hatte, ſo legten ſie in Gegenwart des Klerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Exkommunikationsſchrift, worin die Anklagen, welche Michael gegen die Lateiner erhoben, gegen ihn und ſeine Partei gekehrt und andre beigefügt waren; überdieß ſprachen ſie in Gegenwart des Kaiſers das Anathema gegen jeden, welcher hartnäckig den Glauben und das Opfer des Römiſchen Stuhles tadeln würde. Gleich nach ihrer Abreiſe wurden ſie vom Kaiſer auf den Wunſch des Cerularius ſelbſt zurückgerufen, aber es ſcheint, daß der Patriarch ſich zu einer öffentlichen Konferenz mit ihnen nur in der Abſicht erbot, um ſie der Wuth des Volkes, die er durch eine verfälſchte Überſetzung der Exkommunikationsſchrift aufgeregt hatte, preiszugeben; der Kaiſer vereitelte dieß, und

die Legaten reisten ab. Cerularius aber entzündete durch die Beschuldigung, daß der Kaiser, im Einverständnisse mit den Römern stehend, die Griechische Kirche verrathe, einen Aufruhr, sprach auf einer in der Eile versammelten kleinen Synode das Anathema über die Legaten, machte einen Bericht über das zwischen ihm und den Legaten Vorgegangene bekannt, worin er die Legaten für Betrüger erklärte, welche in Verbindung mit seinem Feinde, dem Feldherrn Argyrus, eine Sendung vom Papste blos vorgegeben, und in dessen Namen falsche Briefe geschmiedet hätten, und bemühte sich, auch die Orientalischen Patriarchen zum Bruche mit der Römischen Kirche zu bewegen. Sein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochien enthält ein Verzeichniß fernerer Anstöße, welche er an den Occidentalen entdeckt hatte: man erlaube bei ihnen zwei Brüdern, zwei Schwestern zu heirathen; ihre Bischöfe trügen Ringe und zögen mit in den Krieg; in der Messe lasse ein Geistlicher den andern; sie tauften durch eine einzige Untertauchung, gäben dem Täufling Salz in den Mund, verehrten die Reliquien und Bilder nicht, rechneten Gregorius den Theologen, Basilius und Chrysostomus nicht zu den Heiligen. Unter diesen Vorwürfen war einer, von der Heerfahrt mancher Bischöfe, gerecht; einer, von dem Zusatz des filioque, von Bedeutung; die andern waren theils ganz unwahr, theils kleinlich und nichtig; und es gehörte der Byzantinische, mit Unwissenheit gepaarte Dünkel, das Kleben an Äußerlichkeiten bei zunehmender Geistlosigkeit dazu, um solche Dinge zum Vorwand einer Spaltung zu nehmen, deren heillose Folgen nicht schwer vorauszusehen waren. Charakteristisch ist in diesem Briefe das Erstaunen und die Entrüstung des Cerularius über die angebliche Äußerung der Legaten, sie kämen, nicht um sich belehren zu lassen, sondern um die Griechen zu belehren. Der Patriarch von Antiochien, der bei seinem Amtsantritte die kirchliche Gemeinschaft mit dem Papste durch ein an ihn gerichtetes Synodalschreiben erneuert hatte, antwortete seinem Kollegen zu Konstantinopel in friedlicherem Sinne, widerlegte seine Behauptung, daß die Namen der Römischen Bischöfe schon seit Vigilius nicht mehr in die Diptychen der Orientalischen Kirchen

gesetzt worden seien, durch die Thatsache, daß er selbst vor 45 Jahren in der Hauptkirche den Namen des Papstes Sergius in den dortigen Diptychen gesehen habe; unter den gegen die Lateiner erhobenen Anklagen, erklärte er, sei nur der eine wegen des Zusatzes zum Glaubensbekenntnisse von Belang; zwar sei es auch anstößig, daß sie den verheiratheten Priestern die Darbringung des h. Opfers nicht gestatteten, und ungesäuertes Brod zum Opfer nähmen, aber wenn nur jener Zusatz gestrichen werde, könne man das Übrige dulden. Die andern Beschuldigungen hielt er theils für grundlos, theils für unbedeutend; Cerularius möge doch bedenken, daß die Leiden und Unglücksfälle des Griechischen Reiches von der Spaltung zwischen ihren Kirchen und dem ersten apostolischen Stuhle kämen, und daß ja auch im Orient manche kirchliche Mißbräuche unter dem Volke geduldet würden. Petrus hatte in ähnlichem versöhnendem Sinne an den B. Dominikus von Aquileja geschrieben, aber sein Brief scheint wenig auf Cerularius gewirkt zu haben, denn ein zweites Schreiben dieses Mannes an ihn wiederholt nur die Beschuldigungen gegen die Römischen Lehrsätze. Sein Einfluß zu Konstantinopel war so mächtig, daß er 1057 die Absetzung des Kaisers Michael Stratonikus und die Erhebung des Isaak Komnenus bewirken konnte; aber nun wurde er auch so übermüthig, daß er das Zeichen der kaiserlichen Würde zu tragen begann, und äußerte, zwischen dem Priesterthume und dem Kaiserthume sei kaum ein Unterschied; da ließ ihn der Kaiser nach Proconnesus in's Exil führen, wo er wenig starb; aber das Unheil, das er in der Kirche gestiftet, starb nicht mit ihm; noch hatte zwar noch keine förmliche, erklärte Spaltung zwischen beiden Kirchen aber doch eine Kälte und ein schwankender Zustand ein, wiewohl noch Alexander der B. Petrus von Anagni als seinen Apokrisiar 1070 in den Kaiser Michael sandte, wo er ein Jahr lang verweilte

Erklärung um ſo mehr, als die Römer nicht mehr die Obergewalt der Griechiſchen Kaiſer anerkenneten, ſondern ſich den Franken angeſchloſſen hätten. Vergeblich beſchworen die Legaten den Ignatius, er möge doch die Kirche, unter deren Schutz er das Seinige wieder erlangt habe, nicht des Ihrigen berauben helfen; er antwortete nur unbeſtimmt und ausweichend. Bald darauf ſandte er den gelehrten Theophylaktus als erſten Metropoliten zu den Bulgaren, Hadrians Nachfolger, der heftige und mitunter allzu herriſch auffahrende Johann VIII. ſchickte 878 auf Anſuchen des Kaiſers zur Beilegung der durch die Partei des Photius fortwährend erregten Unruhen die BB. von Ancona und Oſtia als Legaten nach Konſtantinopel; ſie überbrachten dem Ignatius ein Schreiben, worin der Papſt ihn, wenn er nicht alle Griechiſchen Biſchöfe und Prieſter aus Bulgarien zurückrufen würde, erſt mit der Suſpenſion, dann mit dem Banne bedrohte; allein Ignatius ſtarb um dieſe Zeit.

Unterdeß hatte der ſchlaue und gewandte Photius ſich wieder mächtige Freunde am Hofe zu erwerben gewußt, hatte den Kaiſer durch eine Genealogie, die ſeinen Stamm von den Arſaciden ableitete, beſtochen; war bereits Erzieher der Prinzen und Rathgeber des Kaiſers geworden, und erſchien drei Tage nach dem Tode des Ignatius 878 wieder als Patriarch. Nun wandte er wieder, wie das erſtemal, alle Mittel der Gewalt und der Beſtechung an, um die ihm widerſtrebenden Biſchöfe theils zu ſtürzen, theils zu gewinnen; er ſandte den Abt Theodor Santabaren, einen zu jeder Schandthat fähigen Menſchen, als ſeinen Apokriſiar an den Papſt, in ſeinem Schreiben beklagte er in demüthigem Tone den Zwang, mit welchem man ihn zur Wiederbeſteigung des Stuhles von Konſtantinopel genöthigt habe. Die beiden an Ignatius geſandten Legaten hatten ſich bereits auf ſeine Seite ziehen laſſen; ihrem Beiſpiele waren mehrere Biſchöfe gefolgt, und nun kam auch eine Geſandtſchaft des Kaiſers, der in ſeinem Schreiben vorgab, alle Biſchöfe von der Ordination des Methodius und Ignatius verdammten den Photius, und den Papſt erſuchte, dieſen wieder in die Gemeinſchaft des Römiſchen Stuhls aufzunehmen und als Patriarchen zu beſtätigen. Johann VIII. der damals den Hülfe-

des Basilius gegen die in Italien immer weiter vordringenden Sarracenen dringend bedurfte, auch ein Versprechen, daß man ihm die Bulgarische Kirche überlassen wolle, erhalten zu haben scheint, ließ sich, vielleicht auch aus Furcht vor einem unheilbaren Schisma, zum Nachgeben bewegen, und hob die Censuren gegen Photius und seine Anhänger auf, doch nur unter den Bedingungen, daß Photius vor einer Synode seine frühere Schuld reuig bekenne, daß die Bulgaren unter die Patriarchalgewalt der Römischen Kirche zurückkehrten, kein Laie mehr unmittelbar zum Bischof geweiht werde, und alle von Ignatius Ordinirten in ihren Stellen gelassen wurden. Nach Ankunft des Kardinals Petrus als päpstlichen Legaten wurde gegen Ende d. J. 879 ein großes Concilium von 380 Bischöfen zu Konstantinopel gehalten, in welchem Photius einen vollständigen Triumph feierte. Zacharias von Ephesus erklärte in der ersten Sitzung nach einer schwulstigen Lobrede auf den „göttlichen" Photius, dieses Concilium, dessen sie eigentlich nicht bedurften, werde nur wegen der Verleumdungen einer kleinen Partei von Schismatikern und mehr um der Römischen Kirche willen, auf deren Authorität sich diese stützten, gehalten. In der 2ten und 3ten Sitzung ließ Photius die Briefe des Papstes und die Instruktion an seine Legaten in einer von ihm veranstalteten Übersetzung verstümmelt und verfälscht vorlesen; was ihm darin mißfiel, die Rüge seiner eigenmächtigen Usurpation, die Forderung eines Schuld-Geständnisses, hatte er gestrichen oder verändert, und dafür Lobsprüche auf seine Person, völlige Verwerfung der Synode von 869 und Ähnliches eingeschaltet. Interpolirt oder völlig erdichtet waren auch ohne Zweifel die Briefe der drei Patriarchen, welche, wie sie hierauf vorgelesen wurden, von Lobeserhebungen des Photius und des Kaisers überflossen, und die Abgeordneten dieser Patriarchen auf der letzten Synode für Lügner und Betrüger erklärten; höchst wahrscheinlich trifft dieser Vorwurf vielmehr die auf der jetzt versammelten Synode anwesenden Abgeordneten, welche zu Allem ihre Zustimmung gaben, denn ein Zeitgenosse, der Verf. des Breviarium der 8ten Synode, behauptet, daß, seitdem der P. Nikolaus mit Zustimmung der drei Orientalischen Patriarchen

die Legaten Leidrad, Nefrid und Theodulf, und den ungetreuen Kanzler durch die Beschuldigung, daß der Kaiser im Einverständnisse mit den Mönchen, Lehnsleute, die Griechische Kirche abtrünnig machen, einen Aufruhr, sowie auf seinen Befehl versammelten Kleinen Synode das Anathema über die Legaten aussprechen, einen Bericht über das gegen ihn und die Legaten Vorgegangene bekannt, worin er die Legaten für Betrügen erklärte, welche in Verbindung mit seinem Feinde, dem Geldherrn Azyrus, eine Sendung vom Papste Leo, vorgegeben, und in dessen Namen falsche Briefe geschmiedet hätten, und bemühte sich, auch die Orientalischen Patriarchen zum Bruche mit der Römischen Kirche zu bewegen. Sein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochien enthält ein Verzeichniß seiner Anklage, welche er an den Decidentalen entdeckt hatte: man erlaube bei ihnen zwei Brüdern, zwei Schwestern zu heirathen; ihre Bischöfe trügen Ringe und zögen mit in den Krieg; in der Messe küsse ein Geistlicher den andern; sie tauften durch eine einzige Untertauchung, gäben dem Täufling Salz in den Mund, verehrten die Reliquien und Bilder nicht, redeten Gregorius den Theologen, Basilius und Chrysostomus nicht zu den Heiligen. Unter diesen Vorwürfen war einer, von der Heerfahrt mancher Bischöfe, gerecht; einer, von dem Zusatz des filioque, von Bedeutung; die andern waren theils ganz unwahr, theils kleinlich und nichtig, und es gesellte der Byzantinische, mit Unwissenheit gepaarte Dünkel, das Kleben an Äußerlichkeiten bei zunehmender Geistlosigkeit dazu, um solche Dinge zum Vorwand einer Spaltung zu nehmen, deren heillose Folgen nicht schwer vorauszusehen waren. Charakteristisch ist in diesem Briefe das Erstaunen und die Entrüstung des Cerularius über die angebliche Äußerung der Legaten, sie kämen, nicht um sich belehren zu lassen, sondern um die Griechen zu belehren. Der Patriarch von Antiochien, der bei seinem Amtsantritte die kirchliche Gemeinschaft mit dem Papste durch ein an ihn gerichtetes Synodalschreiben erneuert hatte, antwortete seinem Kollegen zu Konstantinopel in friedlicherem Sinne, widerlegte seine Behauptung, daß die Namen der Römischen Bischöfe schon seit Vigilius nicht mehr in die Diptychen der Orientalischen Kirchen

päpstlichen Legaten, der Metr. Petrus und die beiden von einer frühern Sendung noch anwesenden Bischöfe, von einem Gewebe schlauer Täuschungen umsponnen, und der Griechischen List durchaus nicht gewachsen, eine klägliche Rolle spielten; so gründlich verdorben, so feil und niederträchtig war damals der Byzantinische Klerus zum größten Theile, daß es eines mehr als gewöhnlichen Vereins von Redlichkeit und Scharfblick bedurfte, um sich in dieser unreinen, giftigen Atmosphäre vor Ansteckung zu bewahren. Der Papst, von seinen Legaten auch mit der falschen Nachricht, daß Bulgarien der Römischen Kirche zurückgegeben werden solle, getäuscht, dankte dem Kaiser für den Dienst, den er der Kirche durch diese Synode geleistet habe, scheint aber doch einigen Argwohn gehegt zu haben, denn er setzte bei: Wenn seine Legaten vielleicht in Einigem gegen die päpstliche Weisung gehandelt hätten, so genehmige er dieß nicht. Allmälig wurden ihm die Augen geöffnet; er sandte den B. Marinus nach Konstantinopel, der Alles, was die Legaten gegen ihre Instruktion gethan, für nichtig erklärte, dafür aber vom Kaiser einen Monat lang gefangen gesetzt wurde. Derselbe Marinus verwarf als Nachfolger Johannes VIII die Photianische Synode, und verdammte Photius, was Hadrian III wiederholte. Als Basilius 886 gestorben, mußte Photius zum zweitenmale seiner kirchlichen Würde entsagen; sein Geschöpf, Theodor Santabaren, den er zum Erzbischof von Euchaites erhoben, hatte den fehlgeschlagenen Versuch gemacht, den Kaiser mit seinem Sohne Leo zu entzweien; sobald dieser den Thron bestieg, rächte er sich an ihm und seinem Beschützer. Zwei Staatsbeamte lasen in der Kirche ein Verzeichniß der von Photius begangenen Verbrechen vor, und erklärten ihn für abgesetzt, worauf er noch fünf Jahre im Kloster lebte; seine Würde erhielt der junge Stephanus, Bruder des Kaisers. Da Photius diesen zum Diakon geweiht hatte, und der Römische Stuhl mit der Synode von 869 alle Ordinationen des Photius als ungültig betrachtete, so forderte der Kaiser die in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe auf, gemeinschaftlich mit ihm an den Papst zu schreiben, daß er den von Photius Ordinirten Dispensation und Lossprechung gewähren wolle. Hierauf schrieb

der Kaiser sowohl als Stylianus Metropolit von Cäsarea nach Rom; da aber der Kaiser in seinem Briefe angab, Photius habe resignirt, während Stylianus von dessen Vertreibung sprach, so behielt sich der Papst Stephan V. sein Urtheil bis auf genauere Kenntniß der Verhältnisse vor. Inzwischen starb der junge Patriarch Stephan 893, und unter seinem Nachfolger Antonius schrieben Stylian und mehrere Bischöfe nochmals nach Rom, wo unterdeß Formosus Papst geworden war, und baten um Nachsicht für die von Photius Ordinirten, sprachen auch den Wunsch aus, er möge die Orientalischen Patriarchen durch eine Encyclica zu derselben Nachsicht vermögen; aber Formosus sandte zwei Bischöfe mit der Entscheidung, daß die Photianer nur als Laien in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden sollten.

§. 69.

Verhältniß der beiden Kirchen im 10ten und 11ten Jahrh. Erneuerung des Schisma durch Michael Cerularius.

Die Briefe des Patriarchen Nikolaus bei Baronius ad an. 912. Glaber Radulph. 4, 1. Luitprandi legatio ad Niceph. Phocam, in Corp. script. Byzant. P. XI, Bonn. 1828. Die Briefe des Cerularius und Leo v. Achrida, die Schriften des Humbert und Nicetas Pectoratus, die commemoratio eorum, quae gesserunt apocrisiarii S. R. E. in regia urbe, und die Exkommunikationsschrift in Canis. Basnage thesaur. T. III, P. I, 281—528. Die Briefe des P. Leo IX in Mansi T. XIX. Zwei Briefe des Cerularius an den P. Petrus von Antiochien und dessen Antwort in Cotelerii monum. Graec. T. II.

Der Kaiser Leo veranlaßte im J. 905 eine vorübergehende Spaltung innerhalb der Byzantinischen Kirche, als er sich zum viertenmale mit Zoe Karbonopsine vermählte. Eine vierte Ehe war seit langer Zeit in der Griechischen Kirche verboten; der Patriarch Nikolaus Mysticus hatte ihn fußfällig gebeten, dieses Ärgerniß nicht zu geben, und als Leo dennoch sich von einem Geistlichen des Palastes trauen ließ, excommunicirte Nikolaus diesen, und untersagte dem Kaiser den Eintritt in die Kirche.

wahlen selbst waren auch nicht selten streitig, kaum bei der wichtigen politischen Stellung, welche die Päpste bereits als faktische Oberhäupter des Römischen Gemeinwesens einnahmen (so daß der vom Byzantinischen Hofe ernannte Dux und der Exarch wenig neben ihnen vermochten) war es natürlich, daß die Römische Bürgerschaft die Wahl mehr nach politischen Rücksichten entschieden wissen wollte, während beim Klerus die kirchliche Befähigung den Ausschlag gab. Auf die kurze Verwaltung Johannes V und Konons folgte 687 Sergius I; ihn wollte Justinian II wegen seines Widerstandes gegen die Trullanischen Kanonen 694 gefangen nach Konstantinopel führen lassen, aber die Soldaten von Ravenna und der Pentapolis eilten zu seinem Schutze herbei; eben so scheiterte der Versuch des Exarchen Johannes, mit Verdrängung des Sergius den Archidiakon Paschalis auf den päpstlichen Stuhl zu setzen, an der Entschlossenheit des Volkes, seinen Bischof zu vertheidigen. Auch unter Johann VI, 701 — 705, scheint der bloße Verdacht, daß der Exarch etwas zum Nachtheile des Papstes beabsichtige, einen Aufstand entzündet zu haben, den nur die Vorstellungen Johanns zu beschwichtigen vermochten. Bemerkenswerth ist, daß damals sieben Päpste nach einander, nämlich nach Konon, Sergius und Johann VI auch Johann VII, 705 — 707, Sisinnius 708, und Konstantin, 708 — 15, Griechen oder Syrier waren, was wohl entweder dem Mangel an theologisch gebildeten Römischen Geistlichen oder dem Einflusse des Byzantinischen Hofes zugeschrieben werden muß; jedenfalls scheint damals schon eine bedeutende Anzahl gelehrter Orientalen in Rom gewohnt, und ein Theil des Römischen Klerus aus Griechen bestanden zu haben, deren Zahl dann durch die Verfolgungen der Bilder-stürmenden Kaiser noch sehr vermehrt wurde. Konstantin, von Kaiser Justinian wahrscheinlich wegen der Trullanischen Synode, deren Kanonen der Römische Stuhl theilweise verwarf, nach Konstantinopel gerufen, wurde zu Nikomedien mit großen Ehrenbezeugungen empfangen; der Kaiser warf sich mit der Krone auf dem Haupte vor ihm nieder, ließ sich die Kommunion von ihm reichen, und stellte

ihm eine urkundliche Bestätigung aller Freiheiten der Römischen Kirche zu.

Der Römer Gregorius II, 715—31, ein ausgezeichneter Papst, nicht unwürdig, seinem großen gleichnamigen Vorgänger verglichen zu werden, sah den längst drohenden Kampf nach der einen Seite hin beginnen. Der Versuch des Kaisers Leo, seine Edikte wider die Bilder auch in Italien vollstrecken zu lassen, verbunden mit der gleichzeitigen Auflegung einer neuen Kopfsteuer, erzeugte eine Empörung; der Griechische Dux zu Rom, der, vom Kaiser dazu veranlaßt, eine Verschwörung gegen das Leben Gregoris angestiftet hatte, wurde verjagt; der Exarch Paul, der gegen Rom zog, mußte vor den bewaffneten Römern und Tusciern zurückweichen; der Papst war genöthigt, die weltliche Regierung Roms in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen. Die Italiener wollten einen neuen Kaiser wählen, was aber der Papst verhinderte. Rom, die Pentapolis (d. h. der Bund der fünf Städte Pesaro, Rimini, Fano, Umana und Ancona), Venedig und Ravenna erhoben sich, von den Langobarden unterstützt, unter dem Patronate des Papstes, und wählten sich Duces; aber die Langobarden waren unzuverlässige Verbündete und gefährliche Beschützer; ihr König Luitprand erschien bald nachher als Bundesgenosse des Griechischen Exarchen mit seinem Heere vor Rom; doch gelang es dem Papste noch, ihn in einer Unterredung zur Bewilligung eines Friedens zu bewegen; und durch seine Vermittlung kam dann auch ein Friede mit dem Exarchen zu Stande.

Gregorius III, ein Syrer, 731—741, sah sich in denselben kirchlichen Kampf gegen die Ikonoklasten, und in den politischen gegen die Langobarden verwickelt; seine Gesandten, die er nach Konstantinopel schickte, wurden mißhandelt; Luitprand entriß, die Weigerung des Papstes, ihm den nach Rom geflüchteten Herzog Guido von Spoleto auszuliefern, zum Vorwande nehmend, dem Römischen Dukat vier Städte, und verwüstete die Patrimonien der Römischen Kirche; es war klar, daß er dabei nicht stehen bleiben, eben so klar, daß Rom, auch vom Oriente her befeindet, den übermächtigen Langobarden unterliegen würde; da wandte sich Gregor an

ſie die Lateiner wieder taufen, ihren Prieſtern ſelbſt und den Tagen des Abendmahls den Gebrauch der Ehe geſtatteten, die Kinder erſt am 40ten Tage nach der Geburt taufen, der Streit über das euchariſtiſche Brod drehte ſich vorzüglich um die Frage, ob Chriſtus das h. Abendmahl mit geſäuertem oder ungeſäuertem Brode eingeſetzt habe. Humberts Schrift wurde auf Befehl des Kaiſers Konſtantin Monomachus, der damals aus politiſchen Gründen keine Trennung wünſchte, deshalb auch die Legaten wohlwollend empfangen und in ſeinem Pallaſte aufgenommen hatte, ins Griechiſche überſetzt. Der Mönch des Kloſters Studium Nicetas Pectoratus nahm in ſeiner bittern Gegenſchrift die Prieſterehe in Schutz, und behauptete, das ungeſäuerte Brod ſei ein unvollkommenes, leb- und kraftloſes Brod, durch deſſen Genuß die Lateiner ſich an den Tiſch der Juden ſetzten. In ſeiner Antwort überſchritt nun auch Humbert das Maß gerechter Nothwehr; er nannte ſeinen Gegner einen Sarkoraniſten, weil er geſagt hatte, die Euchariſtie breche das Faſten, und anathematiſirte ihn und alle ihm Gleichgeſinnten, wenn ſie ihre Lehre nicht ändern würden. Und wirklich widerrief Nicetas gleich darauf ſeine Anklagen, verdammte ſeine Schrift und Alle, welche den Primat des Römiſchen Stuhles über alle Kirchen läugnen oder deſſen reinen Glauben antaſten würden, und ward ein aufrichtiger Freund der Legaten.

Da Cerularius bisher jede Beſprechung mit den Legaten hartnäckig verweigert hatte, ſo legten ſie in Gegenwart des Klerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Exkommunikationsſchrift, worin die Anklagen, welche Michael gegen die Lateiner erhoben, gegen ihn und ſeine Partei gekehrt und andre beigefügt waren; überdieß ſprachen ſie in Gegenwart des Kaiſers das Anathema gegen jeden, welcher hartnäckig den Glauben und das Opfer des Römiſchen Stuhles tadeln würde. Gleich nach ihrer Abreiſe wurden ſie vom Kaiſer auf den Wunſch des Cerularius ſelbſt zurückgerufen, aber es ſcheint, daß der Patriarch ſich zu einer öffentlichen Konferenz mit ihnen nur in der Abſicht erbot, um ſie der Wuth des Volkes, die er durch eine verfälſchte Überſetzung der Exkommunikationsſchrift aufgeregt hatte, preiszugeben; der Kaiſer vereitelte dieß, und

rer die königliche Macht besitze, und König sein solle, und so wurde Pipin durch die Wahl der Franken, durch die Autorität des apostolischen Stuhles, durch die Weihung der Bischöfe und die Unterwerfung der Fürsten am 1ten März 752 zu Soissons auf den Thron erhoben, und Childerich II, der letzte schwache Merowingische Namenskönig, kam ins Kloster.

Unter Stephan II, 752 — 757, machte der Langobardische König Aistulf durch die Eroberung des Exarchats mit Ravenna und der Pentapolis der Griechischen Herrschaft im obern Italien ein Ende, zog gen Rom, hielt einen dem Papste auf 40 Jahre beschwornen Frieden nur vier Monate, und legte den Römern, als ob Rom bereits ihm gehöre, eine Kopfsteuer auf. Vergeblich suchte der Papst Hülfe in Konstantinopel, vergeblich unterhandelte er zu Pavia mit Aistulf; da folgte er der Einladung der Fränkischen Gesandten, in's Reich zu kommen, und Aistulf mußte ihn wider Willen ziehen lassen. Im Kloster S. Denys ertheilte Stephan 754 Pipin und seinen Söhnen Karl und Karlmann die königliche Salbung zum zweitenmale, und verlieh ihm und seinen Nachfolgern den Titel: Römischer Patricius. Mit diesem Titel pflegten die Kaiser den Erzbischöfen die Ausübung der kaiserlichen Gewalt in Italien zu übertragen; der Papst scheint ihn als Römischer Bischof und als Oberhaupt der Römischen Respublica verliehen, und damit vorzüglich den Begriff eines Schirmvogts der Römischen Kirche verbunden zu haben. Pipin zog vom Papste begleitet 754 nach Italien, und Aistulf, in Pavia eingeschlossen, versprach Rom in Ruhe zu lassen, und die zuletzt genommenen Städte herauszugeben. Wortbrüchig erneuerte er 755 den Krieg, bedrängte Rom unter argen Verheerungen der Umgegend, ward aber von Pipin, den der Papst wieder herbeigerufen, zur Abtretung der eroberten Landschaften genöthigt, und nun schenkte der Franken-König das Exarchat, enthaltend die Städte Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Sinigaglia, Forlimpopoli, Forli, Jesi, Comacchio und Narni, für ewige Zeiten dem h. Petrus, der Römischen Kirche und ihren Bischöfen; oder, wie es in einem Briefe des Papstes heißt, dem h. Petrus, der Kirche und der Römischen Republik, d. h. eben den Päpsten, die schon seit

geraumer Zeit thatsächlich die Oberhäupter des Römischen Gemeinwesens waren. Rom, da es von den Langobarden nicht erobert worden, konnte natürlich nicht in der Schenkung begriffen sein, aber der Papst wurde bereits als Oberhaupt Roms anerkannt, und Pipin ermahnte die Römer zum Gehorsam gegen den Papst, den diese auch zu leisten verhießen. Pipin antwortete den Griechischen Gesandten, die die Rückgabe des Exarchats an ihren Kaiser begehrten, um keines Menschen willen, sondern nur aus Liebe zum h. Petrus habe er diesen Kampf unternommen; aber die Gründung des Kirchenstaates in Italien war eben so sehr ein Werk und Bedürfniß der Zeit und der Verhältnisse Italiens. Das Römische Italien, vom Langobardischen Joche befreit, durfte nicht unter die Zwingherrschaft der Griechen, von welchen es auf die Dauer doch nicht behauptet werden konnte, zurückkehren, zumal nicht unter dem Verfolger der Kirche, Konstantin Kopronymus; seit Gregor dem Großen waren es die Päpste allein, welche verhindert hatten, daß nicht ganz Italien die Beute der Langobarden wurde; sie waren die natürlichen Beschützer der Römischen Bevölkerung gegen die fremden Eindringlinge; ohne Zweifel war Pipins Schenkung den Wünschen der in derselben Begriffenen völlig gemäß, und die faktische Souverainetät der Päpste war in diesen Gegenden bereits so weit ausgedehnt, daß die Schenkung von mehreren gleichzeitigen Geschichtschreibern als eine Restitution bezeichnet wird. Die Lage Italiens forderte durchaus die Bildung einer neuen rein Italienischen Macht, und dazu waren damals die Elemente nirgends als in Rom und den Päpsten vorhanden. Die Päpste aber traten nun als Italienische Fürsten gleich andern weltlichen Herrschern in jene Rechte und Pflichten ein, welche sich aus der Nothwendigkeit, eine Herrschaft nach Innen und Außen festzustellen und zu bewahren, ergeben.

Unter Paulus I, dem Bruder des vorigen Papstes, 757—767, entstanden neue Zwistigkeiten mit den Langobarden, da diese von den versprochenen sieben Städten der Pentapolis und Aemilia nur einige herausgaben, Imola, Bologna, Ossma und Ancona aber zurückbehielten, und manche Feindseligkeiten gegen das päpstliche Gebiet verübten. Fränkische Sendboten kamen,

den Streit zu vermitteln, und zu entscheiden; die Briefe, welche Paul und Pipin wechselten, zeigen, daß der Papst wirklicher Regent Roms war, sich aber in allen wichtigeren Dingen mit dem Patricius Pipin berieth. Während Paul's letzter Krankheit wurde ein Laie Konstantin durch seinen Bruder, den Dux Toto, mit Waffengewalt auf den päpstlichen Stuhl erhoben, auf welchem er sich ein Jahr lang behauptete. Der Primicerius Christoph und sein Sohn Sergius stürzten ihn 768; darauf versuchte eine Partei, den Mönch Philipp zum Papste zu machen, der aber schnell wieder in seinem Kloster verschwand; endlich wurde Stephan III (IV), ein Sicilischer Priester und Mönch, vom Klerus und Volke gewählt; er hielt 769 im Lateran eine zahlreiche, auch von 12 Fränkischen Bischöfen besuchte Synode, welche verordnete, daß kein Laie mehr unmittelbar zur päpstlichen Würde erhoben werde. Zwei Parteien standen damals in Rom einander gegenüber, eine Fränkische und eine Langobardische; der letztern kam der König Desiderius selbst mit einem Heere zu Hülfe, und der Papst scheint eine Zeit lang in ihrer Gewalt sich befunden, und unter ihrem Einflusse den Bericht an Karl geschrieben zu haben, worin er den Desiderius seinen geliebten Sohn nennt, und versichert, daß der König jede der Römischen Kirche gebührende Entschädigung und Restitution (die justitias b. Petri) geleistet habe. Christophorus und Sergius einerseits und Paulus Afiartas, der Führer der Langobardischen Partei, andrerseits sind die ersten Glieder in jener langen Reihe mächtiger Römischer Bürger, welche von nun Jahrhunderte hindurch bald die Päpste in der Ausübung ihrer weltlichen Gewalt hemmten, bald des päpstlichen Stuhles selbst Meister zu werden, und ihre Kreaturen oder Verwandte auf denselben zu erheben trachteten.

Es ist ungewiß, ob das Schreiben des Papstes, worin er die beiden Fränkischen Könige Karl und Karlmann gegen die von ihrer Mutter eingeleitete Verbindung mit Langobardischen Prinzessinnen, die nur mit Verstoßung ihrer rechtmäßigen Gattinnen geschehen konnte, warnte, vor oder nach jenem Berichte verfaßt worden sei; Karl nahm dennoch die Tochter des Desiderius zur Gemahlin, verstieß sie aber bald wieder, um eine

andre heimzuführen, wie denn überhaupt die Entweihung der Ehe der dunkelste Fleck in seinem Charakter ist. Gleich in den ersten Zeiten Hadrians I (772—95) erneuerten sich die Angriffe der Langobarden, Desiderius nahm mehrere Städte des Exarchats, wollte den Papst nöthigen, die Söhne Karlmanns zu krönen, wodurch dieser sich mit Karl verfeindet haben würde, und drohte, wegen Hadrians Weigerung mit seinem Heere gen Rom zu ziehen. Der Papst suchte, wie seine Vorgänger gethan, Hülfe beim Könige und Patricius Karl, und dieser drang, da Desiderius das zuerst gegebene Versprechen, alles Geraubte zurückzugeben, nicht hielt, 773 in Italien ein, überwand die Langobarden, bestätigte zu Rom, welche Stadt er nur nach vom Papste erbetener Erlaubniß betrat, seines Vaters Schenkung, und fügte nach der Angabe des Anastasius eine sehr umfassende Schenkung von Provinzen des nördlichen und mittleren Italiens nebst Korsika, dem Dukat von Spoleto und von Benevent hinzu. Da aber die Päpste außer dem Exarchat, dem Dukat von Rom und dem von Spoleto keine anderen Städte nachher wirklich besaßen, so scheint es, daß Karl damals mehr versprochen hat, als er nachmals bei veränderten Umständen und Entwürfen hielt; denn 774 vereinigte Karl nach Gefangennehmung des Desiderius die Langobardische Krone mit der Fränkischen, und nannte sich fortan König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer. Noch zweimal empfing Hadrian Karl den Großen in Rom, im J. 781, wo der Papst seine Söhne, den jungen Pipin zum Könige der Langobarden und Ludwig zum Könige von Aquitanien krönte, und wiederum im J. 787, als Karl die Beneventiner unterwarf, und dann zu Rom die dem päpstlichen Stuhle gemachte Schenkung durch einige vom Herzog von Benevent abgetretene Städte, so wie durch sechs Ortschaften in Tuscien vermehrte.

Auf Hadrian folgte durch einstimmige Wahl der Römer Leo III, 795—816, welcher sogleich den König Karl als Patricius oder Schirmvogt der Römischen Kirche durch Übersendung der Schlüssel des h. Petrus (einer Art von Reliquie, welche die Päpste aus Gold und Eisenstaub von den Ketten

des Apostels verfertigen ließen) und einer Fahne bestätigte, und den König um die Abordnung eines Bevollmächtigten bat, der den Römern den Eid der Treue (ob gegen den Papst, oder gegen den König als Patricius, ist nicht klar) abnehme. Leo wurde 799 durch eine feindliche Partei, deren Häupter Paschalis und Kampulus, Verwandte des vorigen Papstes, waren, überfallen, schwer verwundet und eingekerkert; er entkam aber nach Spoleto, und begab sich Hülfe suchend zu dem damals im Lager bei Paderborn weilenden Könige, der ihn aufs Ehrerbietigste empfing, und sich vielleicht jetzt schon mit ihm über seine Erhebung zur Kaiserwürde verständigte. Leo kehrte unter Begleitung mehrerer Fränkischen Bischöfe und Grafen nach Rom zurück, die Schuldigen wurden nach Frankreich geschickt; darauf kam Karl im November 800 selbst nach Rom, und da Leo's Feinde schwere Beschuldigungen gegen seinen Lebenswandel erhoben hatten, die versammelten Bischöfe aber erklärten, ihnen stehe es nicht zu, zu richten über den apostolischen Stuhl, so schwor der Papst aus freier Willkühr den kanonischen Reinigungseid. Am nächsten Weihnachtsfeste krönte der Papst Karl, während er am Altare des h. Petrus kniete, unter dem Zurufe des Volkes, zum Römischen Kaiser, und salbte ihn nebst seinem Sohne Pipin. Dergestalt wurde nach 325 Jahren das West-Römische Kaiserthum erneuert, nicht von den Griechen auf die Franken übertragen; denn die Byzantinischen Kaiser wurden fortwährend von den Päpsten und von den Kaisern des Occidents als solche anerkannt. Aber das Kaiserthum in Konstantinopel, welches nicht selten die Beute des ersten besten glücklichen Abentheurers oder rohen Soldaten wurde, welches die Kirche bisher mehr bedrückt und mißhandelt, als beschützt hatte, konnte in der That für den Occident keine Berechtigung mehr haben; auch hatten die Griechen die Italienischen Länder nicht als gleich berechtigte Bestandtheile des Kaiserthums, sondern ganz als fremde eroberte Provinzen behandelt. Durch ihre völlige Ohnmacht, dieselben zu behaupten und gegen die Langobardischen Angriffe zu beschützen, hatten sie ihre Ansprüche darauf verloren; in Bezug auf Rom und den Römischen Dukat hatte sich im Laufe des 8ten Jahrh. die päpstliche Souverainetät

schon ganz ausgebildet, und die Päpste hatten die kaiserliche Oberhoheit der Griechischen Herrscher nur noch durch den Gebrauch ihrer Namen und Regierungsjahre in öffentlichen Urkunden und durch die Prägung von Münzen mit ihren Bildnissen (was auch die Fränkischen Könige früher gethan) anerkannt. Jetzt also sollte Karl über alle übrigen Fürsten und Könige des Abendlandes erhoben werden, und seine Würde sollte zugleich nicht länger als der kaiserlichen in Konstantinopel untergeordnet, sondern als ihr gleichstehend erscheinen; er, der als Patricius bisher der Schirmvogt der Römischen Kirche gewesen, sollte nun als Kaiser der Schutzherr und Advokatus der ganzen katholischen Kirche sein, und da diese die Bestimmung hatte, sich über alle Völker des Erdkreises zu verbreiten, so lag in seiner Würde nicht nur die Idee eines Vorranges vor allen Fürsten, sondern auch die eines imperium mundi, vermöge dessen er für die Ausbreitung des Christenthums auch unter den noch heidnischen Völkern und für das Wohl und die Erhaltung der christlichen Kirche überhaupt Sorge zu tragen hatte. Natürlich erstreckte sich seine kaiserliche Oberhoheit nun auch über den Kirchenstaat, aber unbeschadet der päpstlichen Souverainetät; der Papst blieb, was er war, Herr von Rom und dem Römischen Dukat und Beherrscher des Exarchats, aber die jüngsten Ereignisse hatten wieder deutlich bewiesen, daß unter den zerrütteten Verhältnissen in jenen Gegenden und dem steten Kampfe mächtiger Parteien die weltliche Macht der Päpste, sich selbst überlassen, sich nicht behaupten könne, vielmehr schon die persönliche Sicherheit des Papstes eines starken helfenden Armes bedürfe. Darum war das Patriciat gegründet worden, und wenn Karl schon als Patricius seine Schutzmacht und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in Rom und dem Römischen Gebiete ausüben konnte, so kam nun die kaiserliche Oberhoheit, kraft welcher auch Rom zu seinem imperium gehörte, hinzu; dadurch aber wurde der Papst durchaus nicht ein Unterthan des Kaisers, und die Römer mußten zwar dem Kaiser einen Eid der Treue schwören, damit er seine Advokatie und dazu gehörige Jurisdiktion fortwährend handhaben konnte, aber sie schworen ihn nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der

mit der königlichen Macht besitze, auch König sein sollte, und so wurde Pipin durch die Wahl der Franken, durch die Authorität des apostolischen Stuhles, durch die Weihung der Bischöfe und die Unterwerfung der Fürsten am 1ten März 752 zu Soissons auf den Thron erhoben, und Chilperich II, der letzte schwache Merowingische Namenskönig, kam ins Kloster.

Unter Stephan II, 752 — 757, machte der Langobardische König Aistulf durch die Eroberung des Exarchats mit Ravenna und der Pentapolis der Griechischen Herrschaft im obern Italien ein Ende, zog gen Rom, hielt einen vom Papste auf 40 Jahre beschwornen Frieden nur vier Monate, und legte den Römern, als ob Rom bereits ihm gehöre, eine Kopfsteuer auf. Vergeblich suchte der Papst Hülfe in Konstantinopel, vergeblich unterhandelte er zu Pavia mit Aistulf; da folgte er der Einladung der Fränkischen Gesandten, in das Reich zu kommen, und Aistulf mußte ihn wider Willen ziehen lassen. Im Kloster S. Denys ertheilte Stephan 754 Pipin und seinen Söhnen Karl und Karlmann die königliche Salbung zum zweitenmale, und verlieh ihm und seinen Nachfolgern den Titel: Römischer Patricius. Mit diesem Titel pflegten die Kaiser den Exarchen die Ausübung der kaiserlichen Gewalt in Italien zu übertragen; der Papst scheint ihn als Römischer Bischof und als Oberhaupt der Römischen Respublica verliehen, und damit vorzüglich den Begriff eines Schirmvogts der Römischen Kirche verbunden zu haben. Pipin zog vom Papste begleitet 754 nach Italien, und Aistulf, in Pavia eingeschlossen, versprach Rom in Ruhe zu lassen, und die zuletzt genommenen Städte herauszugeben. Wortbrüchig erneuerte er 755 den Krieg, bedrängte Rom unter argen Verheerungen der Umgegend, ward aber von Pipin, den der Papst wieder herbeigerufen, zur Abtretung der eroberten Landschaften genöthigt, und nun schenkte der Franken-König das Exarchat, enthaltend die Städte Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Sinigaglia, Faelinpapoli, Forli, Jesi, Comacchio und Narni, für ewige Zeiten dem h. Petrus, der Römischen Kirche und ihren Bischöfen; oder, wie es in einem Briefe des Papstes heißt, dem h. Petrus, der Kirche und der Römischen Republik, d. h. eben den Päpsten, die schon seit

schwören; darauf reiste er nach Frankreich, wo Ludwig ihn mit den größten Ehrenbezeigungen empfing, sich dreimal vor ihm niederwarf, und sich dann zu Rheims von ihm zum Kaiser krönen ließ, wiewohl er schon 813 von seinem Vater zur kaiserlichen Würde designirt sich auf einer Reichsversammlung zu Aachen die Krone aufgesetzt hatte. Paschalis I, 817—24, wurde sogleich nach seiner Wahl geweiht, ohne daß man, der Synodalverordnung seines Vorgängers gemäß, die Ankunft und Theilnahme der kaiserlichen Bevollmächtigten abgewartet hätte. Der Papst ließ sich deshalb beim Kaiser durch die ihm angethane Gewalt entschuldigen, und dieser stellte bald darauf eine die Schenkungen seines Vaters und Großvaters bestätigende Urkunde aus; ob aber das noch unter Ludwigs Namen vorhandene Diplom das ächte sei, ist besonders darum zweifelhaft, weil darin nebst Sardinien auch das den Griechen gehörige Unteritalien und Sicilien dem Römischen Stuhle geschenkt wird. Ludwigs Sohn, Lothar I, von seinem Vater 817 zum Mitkaiser ernannt, ließ sich 823 zu Rom vom Papste krönen. Als hierauf zwei vornehme Römer, angeblich wegen ihrer Anhänglichkeit an Lothar, hingerichtet wurden, sandte der Kaiser zwei Bevollmächtigte zur Untersuchung; der Papst schwor mit 34 Bischöfen, daß die That ohne sein Vorwissen geschehen sei, nahm aber doch die Thäter, weil die Hingerichteten des Hochverrathes gegen ihn schuldig gewesen, in Schutz, und der Kaiser beruhigte sich dabei. Eugenius II, 824—827, wurde, nachdem die Wahl zwischen der Volkspartei einerseits und dem Adel und Klerus andrerseits streitig gewesen, durch das Übergewicht der letzteren erhoben. Die Unordnungen, welche bei dem steten Parteienkampfe in der letzten Zeit in Rom vorgefallen waren, bewogen Ludwig, seinen Sohn den Kaiser Lothar nach Rom zu senden; im Einverständnisse mit dem Papste nöthigte dieser die Besitzer widerrechtlich confiscirter Güter, sie den Eigenthümern zurückzustellen; dann schworen Volk und Klerus den beiden Kaisern einen Eid der Treue mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, und verpflichteten sich, darauf zu halten, daß jeder gewählte Papst vor seiner Weihung in Gegenwart eines kaiserlichen Abgeordneten und des

Volkes einen solchen Eid schwöre, wie ihn Eugen freiwillig geleistet habe, daß er nämlich dem Kaiser die ihm als Beschützer der Kirche gebührende Ehre erweisen wolle. Die Konstitution, welche Lothar gleichzeitig erließ, zeigt am deutlichsten das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur päpstlichen in Rom: Niemand soll bei Todesstrafe die unter dem besondern Schutze des Kaisers oder des Papstes stehenden Personen beschädigen; alle sollen dem Papste und den von ihm ernannten Duces und Richtern gehorchen; jährlich sollen gemeinschaftlich vom Papste und vom Kaiser zu ernennende Kommissäre dem letztern über die Verwaltung der Justiz und die Beobachtung dieser Konstitution Bericht erstatten; Beschwerden gegen die Duces und Richter sollen beim Papste angebracht werden, damit dieser entweder sogleich durch seine Nuncien sie abstelle, oder sie dem Kaiser anzeige; alle dem h. Stuhl entzogenen Güter sollen zurückgegeben werden, und alle Duces und Richter vor dem Kaiser in Rom erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahne. Zuletzt wird noch einmal eingeschärft, das jeder dem Papste in allen Dingen zu gehorchen habe. Der Papst war also der wirkliche Souverain in Rom und dem Römischen Gebiete, der Kaiser aber übte als Schirmvogt der Römischen Kirche eine Gerichtsbarkeit aus, welche bei dem damals in Rom herrschenden Geiste der Unruhe und Parteiung dem Papste selbst, der sonst leicht in die Gewalt einer Partei gefallen wäre, als Stütze und Rückhalt diente.

Nach dem sehr kurzen Pontifikat Valentin's folgte Gregorius IV, 827—44; da nach der jetzt bestehenden Ordnung die Ankunft des kaiserlichen Abgeordneten zur Konsekration abgewartet werden mußte, so ging bei ihm wie bei Valentin die Inthronisation der Weihung vorher. Dieser Papst wurde in den verderblichen Zwist zwischen Ludwig und seinen Söhnen verwickelt, und mußte wider seinen Willen zu dem schmählichen Ausgange desselben beitragen. Ludwig hatte schon 817 im Gefühle seines Unvermögens, das ungeheure Reich allein zu verwalten, seinen Söhnen erster Ehe Theile desselben abgetreten; Lothar war Mitkaiser, Pipin König von

Aquitanien, und Ludwig König von Bayern geworden; die Empörung seines über Lothars Erhebung unzufriedenen Neffen, des Italienischen Königs Bernhard, kostete diesem 818 das Leben; aber 829 waren seine eigenen Söhne wider ihn aufgestanden, als er durch seine zweite Gemahlin Judith geleitet, ihren Sohn Karl (später den Kahlen genannt) zum Könige über Schwaben, Rhätien und einen Theil von Burgund hatte salben lassen, und dem mit Judith enge verbundenen Grafen Bernhard von Barcelona allzugroße Gewalt einräumte; ein von Lothar und Pipin geleiteter Aufruhr hatte 829 den Kaiser in die Gewalt seiner Söhne geliefert, aber auf dem Reichstage zu Nimwegen 831 hatte er durch die Reaktion der Volksstimmung gesiegt; doch im J. 833 brach, da Ludwig fortwährend den Eingebungen seiner ränkevollen Gemahlin folgend, nur auf die Erhöhung Karls sann, ein neuer Aufruhr aus; die drei älteren verbündeten Brüder zogen wider ihren Vater, und einflußreiche Prälaten, Agobard von Lyon, die Äbte Wala und Helisachar und selbst der früher dem Kaiser treue Ebbo von Rheims billigten und unterstützten ihr Unternehmen. Gregor IV glaubte sich durch sein Recht und seine Pflicht aufgefordert, in diesem für Staat und Kirche verderblichen Kampfe als Vermittler und Friedensstifter aufzutreten; daß der alte Kaiser Lothar, welchen der h. Stuhl nach Ludwigs Willen zum Kaiser gekrönt, und der bisher die kaiserlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, die kaiserliche Würde wieder entziehen wollte, mußte den Papst, der dieß nicht dulden durfte, von Anfang mehr auf die Seite Lothars stellen, und daß er im Gefolge Lothars in Deutschland erschien, mußte den Argwohn der Parteilichkeit gegen ihn erhöhen. Das Gerücht, daß er die auf Ludwigs Seite stehenden Bischöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die drei Brüder zwingen wolle, ging vor ihm her, und reizte diese Bischöfe zu der Drohung, ihm den Bann zurückzugeben. Als die beiden Heere auf dem Felde bei Kolmar schlagfertig standen, begab sich der Papst aus dem Heere der Verbündeten hinüber zum Kaiser, und unterhandelte mit ihm über den Frieden, aber unterdeß wurden die meisten Anhänger Ludwigs durch die Künste der Söhne gewonnen; Gregor, der nach

Volkes einen solchen Eid schwöre, wie ihn Eugen freiwillig geleistet habe, daß er nämlich dem Kaiser die ihm als Beschützer der Kirche gebührende Ehre erweisen wolle. Die Konstitution, welche Lothar gleichzeitig erließ, zeigt am deutlichsten das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur päpstlichen in Rom: Niemand soll bei Todesstrafe die unter dem besondern Schutze des Kaisers oder des Papstes stehenden Personen beschädigen; alle sollen dem Papste und den von ihm ernannten Duces und Richtern gehorchen; jährlich sollen gemeinschaftlich vom Papste und vom Kaiser zu ernennende Kommissäre dem letztern über die Verwaltung der Justiz und die Beobachtung dieser Konstitution Bericht erstatten; Beschwerden gegen die Duces und Richter sollen beim Papste angebracht werden, damit dieser entweder sogleich durch seine Nuncien sie abstelle, oder sie dem Kaiser anzeige; alle dem h. Stuhl entzogenen Güter sollen zurückgegeben werden, und alle Duces und Richter vor dem Kaiser in Rom erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahne. Zuletzt wird noch einmal eingeschärft, das jeder dem Papste in allen Dingen zu gehorchen habe. Der Papst war also der wirkliche Souverain in Rom und dem Römischen Gebiete, der Kaiser aber übte als Schirmvogt der Römischen Kirche eine Gerichtsbarkeit aus, welche bei dem damals in Rom herrschenden Geiste der Unruhe und Parteiung dem Papste selbst, der sonst leicht in die Gewalt einer Partei gefallen wäre, als Stütze und Rückhalt diente.

Nach dem sehr kurzen Pontifikat Valentin's folgte Gregorius IV, 827—44; da nach der jetzt bestehenden Ordnung die Ankunft des kaiserlichen Abgeordneten zur Konsekration abgewartet werden mußte, so ging bei ihm wie bei Valentin die Inthronisation der Weihung vorher. Dieser Papst wurde in den verderblichen Zwist zwischen Ludwig und seinen Söhnen verwickelt, und mußte wider seinen Willen zu dem schmählichen Ausgange desselben beitragen. Ludwig hatte schon 817 im Gefühle seines Unverm[illegible]
Reich allein zu verwalten, seinen [illegible]
desselben abgetreten; Lothar wa[illegible]

andre heimzuführen, wie denn überhaupt die Entweihung der Ehe der dunkelste Fleck in seinem Charakter ist. Gleich in den ersten Zeiten Hadrians I (772—95) erneuerten sich die Angriffe der Langobarden, Desiderius nahm mehrere Städte des Exarchats, wollte den Papst nöthigen, die Söhne Karlmanns zu krönen, wodurch dieser sich mit Karl verfeindet haben würde, und drohte, wegen Hadrians Weigerung mit seinem Heere gen Rom zu ziehen. Der Papst suchte, wie seine Vorgänger gethan, Hülfe beim Könige und Patricius Karl, und dieser drang, da Desiderius das zuerst gegebene Versprechen, alles Geraubte zurückzugeben, nicht hielt, 773 in Italien ein, überwand die Langobarden, bestätigte zu Rom, welche Stadt er nur nach vom Papste erbetener Erlaubniß betrat, seines Vaters Schenkung, und fügte nach der Angabe des Anastasius eine sehr umfassende Schenkung von Provinzen des nördlichen und mittleren Italiens nebst Korsika, dem Dukat von Spoleto und von Benevent hinzu. Da aber die Päpste außer dem Exarchat, dem Dukat von Rom und dem von Spoleto keine anderen Städte nachher wirklich besaßen, so scheint es, daß Karl damals mehr versprochen hat, als er nachmals bei veränderten Umständen und Entwürfen hielt; denn 774 vereinigte Karl nach Gefangennehmung des Desiderius die Langobardische Krone mit der Fränkischen, und nannte sich fortan König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer. Noch zweimal empfing Hadrian Karl den Großen in Rom, im J. 781, wo der Papst seine Söhne, den jungen Pipin zum Könige der Langobarden und Ludwig zum Könige von Aquitanien krönte, und wiederum im J. 787, als Karl die Beneventiner unterwarf, und dann zu Rom die dem päpstlichen Stuhle gemachte Schenkung durch einige vom Herzog von Benevent abgetretene Städte, so wie durch sechs Ortschaften in Tuscien vermehrte.

Auf Hadrian folgte durch einstimmige Wahl der Römer Leo III, 795—816, welcher sogleich den König Karl als Patricius oder Schirmvogt der Römischen Kirche durch Übersendung der Schlüssel des h. Petrus (einer Art von Reliquie, welche die Päpste aus Gold und Eisenstaub von den Ketten

einigen Tagen in ihr Lager zurückkam, um das mit Ludwig Verabredete ihnen vorzulegen, wurde zurückgehalten, und die Nachricht, daß der Papst nicht wieder in's Lager des Kaisers kommen werde, war das Zeichen zu einem fast allgemeinen Abfall, der den wehrlosen alten Kaiser nöthigte, sich seinen Söhnen zu ergeben. Gregor mußte unwillig und mit dem bitteren Gefühle, zur Vollbringung einer schweren Unthat beigetragen, und doch den verworrenen Knoten nicht gelöst zu haben, nach Rom zurückkehren; Ludwig aber wurde von seinem Sohne Lothar im Kloster des h. Medard zu Soissons gefangen gehalten, auf dem Reichstage zu Compiegne abgesetzt, und um ihn zur Führung der Waffen und dadurch zur Übernahme der Regierung für immer untüchtig zu machen, beredete ihn Ebbo von Rheims, sich der öffentlichen Kirchenbuße zu unterziehen und ein Verzeichniß seiner Sünden öffentlich vorzulesen. Doch der allgemeine Unwille über diesen Mißbrauch der Religion und die unverdiente Mißhandlung des alten Kaisers rief selbst die beiden andern Brüder in die Waffen; Ludwig wurde feierlich in die kaiserliche Macht wieder eingesetzt; Ebbo von Rheims resignirte sein Erzbisthum, und Agobard von Lyon ward abgesetzt.

Sergius II, 844—847, wurde ohne Wissen des Kaisers Lothar und ohne die Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten gleich nach der Wahl geweiht, wahrscheinlich weil ein Diakon Johannes sich mit Gewalt des h. Stuhls zu bemächtigen versucht hatte. Der Kaiser Lothar empfand dieß so übel, daß er seinen Sohn Ludwig mit einem Heere, welches den Kirchenstaat wie Feindes-Land verwüstete, nach Rom sandte. Der Papst empfing den König an den Stufen der Peterskirche, ließ ihm die Pforten erst öffnen, als er versicherte, keine feindliche Absicht zu hegen, krönte ihn dann zum Könige der Langobarden, wies aber die Forderung, daß die Vornehmsten der Stadt dem Könige den Eid der Treue leisten sollten, entschieden zurück, da nur der Kaiser darauf Anspruch habe. Leo IV, 847—855, ward in gefahrvoller Zeit, als die Saracenen Rom selbst bedrohten, gewählt, und daher, ohne die Ankunft eines kaiserlichen Boten zu erwarten, doch mit der Protestation, daß

das Recht des Kaisers unverletzt bleiben solle, geweiht. Zu ihm sandte 850 der Kaiser Lothar seinen Sohn Ludwig II, um aus seinen Händen die Kaiserkrone zu empfangen. Im J. 853 kam auch Alfred, der Sohn des Englischen Königs Ethelwolf nach Rom, der Papst salbte ihn zum Könige und adoptirte ihn zugleich als seinen Sohn. Zwischen Leo und seinen unmittelbaren Nachfolger Benedikt hat sich die Fabel von der Päpstin Johanna gedrängt, welche bei keinem Author vom 9ten bis zum 11ten Jahrh. erwähnt, erst im 13ten oder 14ten Jahrh. in die Chroniken des Marianus Scotus und Martinus Polonus eingeschaltet, jedes historischen Grundes entbehrt, und nur zuweilen als Paradoxie noch in Schutz genommen wird.

Nach Leo's Tode wurde Benedikt III, 855—858, einmüthig gewählt; eine Faktion, deren Seele der B. Arsenius von Gubbio war, erhob, durch die kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, den von Leo auf einer Synode abgesetzten Kardinal-Priester Anastasius; aber die Standhaftigkeit der Bischöfe, des Klerus und des Volkes, keinen andern als Benedikt anerkennen zu wollen, nöthigte endlich die Gesandten des Kaisers, den Anastasius preis zu geben, und Benedikt ward feierlich in ihrer Gegenwart geweiht. Nach ihm wurde Nikolaus I, 858—867, in Gegenwart des Kaisers Ludwig II gewählt, geweiht und (zum erstenmale) gekrönt; als er gleich darauf dem Kaiser in seinem Lager bei Rom einen Besuch machte, führte dieser eine Strecke lang das Pferd des Papstes am Zaume. Sein Pontifikat fiel in eine zerrüttete Zeit, er mußte einen harten Kampf gegen sittenlose Große und feile Prälaten streiten — einen Kampf, aus welchem die päpstliche Gewalt siegreich und erweitert hervorging. Erloschen war der Glanz des großen Frankenreichs; Karls ausgeartete Enkel waren nach ihres Vaters Tode über die Theilung des Erbe zerfallen, die Schlacht bei Fontenay 841 hatte indem besiegten Lothar das Kaiserthum erniedrigt, die durch dasselbe zusammengehaltene und repräsentirte Einheit des Reiches faktisch aufgehoben, und die Blüthe des Fränkischen Adels vertilgt, durch den Vertrag von Verdun 843 wurden vier selbstständige und von einander unabhängige Reiche (Aquitanien unter Pipin, Neustrien unter Karl dem Kahlen,

Deutschland unter Ludwig, Italien mit Burgund und der Provence unter Lothar) an die Stelle der alten Monarchie gesetzt. Lothar hatte 855 kurz vor seinem Tode sein Reich wieder unter seine drei Söhne getheilt, so daß Kaiser Ludwig II Italien, Lothar II das nach ihm genannte Lotharingien, d. i. die Länder zwischen dem Rhein, der Schelde und der Maas, Karl die Provence besaß. Der schwächliche und leidenschaftliche Lothar wollte sich von seiner Gattin Thietberge scheiden lassen, um eine andre, Waldrade, heirathen zu können; er beschuldigte sie deshalb eines unnatürlichen Verbrechens, welches sie vor der Ehe mit ihrem Bruder dem Abte Hugbert begangen haben sollte; aber da einer ihrer Diener die Probe des siedenden Wassers für sie bestand, wurde sie für unschuldig erklärt; doch nach kurzer Zeit erneuerte Lothar seine Bemühungen, sie zu einem Geständnisse jenes Verbrechens zu bringen; Thietberge unterlag endlich der Verfolgung und bekannte sich 860 vor einer Versammlung mehrerer dem Könige ergebenen Prälaten als schuldig; dieß Bekenntniß mußte sie auf einem Reichstage zu Aachen erneuern, worauf die Bischöfe ihr die öffentliche Buße auferlegten; aber Thietberge hatte sich schon vorher an den Papst gewandt, und ihn gewarnt, einem ihr abgepreßten Geständnisse keinen Glauben beizumessen; der Erzb. Hinkmar von Rheims übernahm die Vertheidigung Thietbergens in einem eignen Werke, worin er zugleich auf die Pflicht, die Entscheidung des Römischen Stuhls in dieser Sache abzuwarten, hinwies, und der Papst selbst antwortete bereits auf die Anfrage des Erzb. Ado von Vienne, daß eine Gattin, eines vor der Ehe verübten Verbrechens angeklagt, deshalb nicht verstoßen werden dürfe. Eine neue Synode zu Aachen 862, auf der die dem Könige willig zu Allem dienenden Erzbischöfe Günther von Köln und Thietgaud von Trier nebst den eben so dienstfertigen Bischöfen von Metz, Verdun, Toul, Tongern, Utrecht und Straßburg erschienen, gestattete Lotharn auf sein Gesuch, sich mit Waldrade zu vermählen. Unterdeß hatte Thietberge, die ein Asyl in den Staaten Karls des Kahlen gefunden, unter Betheurung ihrer Unschuld den Schutz des Papstes angerufen, und Karl selbst forderte seinen Neffen auf, sich hinsichtlich seiner Ehe-

scheidung dem Urtheile des Papstes und der Bischöfe zu unterwerfen. Nikolaus, den Lothar selbst heuchelnd bat, seine Legaten zu einer neuen Synode zu senden, schrieb die Synode, auf der aber nebst den Lotharingischen Prälaten auch Bischöfe aus der Provence, aus Neustrien und Deutschland sich einfinden sollten, nach Metz aus; und als er vernahm, daß Lothar der Entscheidung vorgegriffen und sich wirklich mit Waldrade vermählt habe, rief er die Gallischen und Germanischen Bischöfe in einem Circularschreiben auf, mit seinen Legaten zu Metz ein kanonisches Urtheil über Lothar, den er mit der Exkommunikation bedrohte, zu fällen. Aber seine Legaten ließen sich von Lothar bestechen, und die Synode zu Metz endigte 863 mit einer Rechtfertigung des Königs, dessen Scheidung jetzt vorzüglich auf eine angebliche frühere Vermählung mit Waldrade gegründet wurde, und der Abordnung Günthers und Thietgauds, um dem Papste die Gründe des Ausspruchs vorzulegen. Nikolaus, auch durch ein Schreiben der Neustrischen Bischöfe gewarnt, versammelte sogleich ein Concilium zu Rom; die eben angekommenen beiden Erzbischöfe wurden abgesetzt, die Beschlüsse der Metzer Synode kassirt, und den übrigen Bischöfen wurde gleichfalls mit Absetzung gedroht, wenn sie nicht vom heil. Stuhle Verzeihung begehren und sich unterwerfen würden. Günther und Thietgaud begaben sich nach Benevent zum Kaiser Ludwig, und wußten diesen, indem sie ihm das Verfahren des Papstes gegen seinen Bruder als einen auch auf ihn zurückfallenden Schimpf darstellten, so aufzubringen, daß er sogleich mit einem Heere nach Rom zog; seine Truppen überfielen eine vom Papste veranstaltete Procession, und der Papst floh in die Peterskirche, aber der plötzliche Tod des Soldaten, der das h. Kreuz in den Koth getreten hatte, und eine Krankheit, die den Kaiser selbst befiel, änderten seinen Sinn in kurzer Frist; er gab den Vorstellungen des Papstes Gehör, und verließ Rom. Vergeblich ließ Günther durch seinen Bruder Hilduin eine trotzige Protestationsschrift auf dem Grabe des h. Petrus niederlegen; vergeblich ermahnten er und Thietgaud die übrigen Lothringischen Bischöfe zum gemeinsamen Widerstande gegen Nikolaus, der sich den Aposteln gleich

des Apostels verfertigen ließen) und einer Fahne bestätigte, und den König um die Anordnung eines Bevollmächtigten bat, der den Römern den Eid der Treue (ob gegen den Papst, oder gegen den König als Patricius, ist nicht klar) abnehme. Leo wurde 799 durch eine feindliche Partei, deren Häupter Paschalis und Kampulus, Verwandte des vorigen Papstes, waren, überfallen, schwer verwundet und eingekerkert; er entkam aber nach Spoleto, und begab sich Hülfe suchend zu dem damals im Lager bei Paderborn weilenden Könige, der ihn aufs Ehrerbietigste empfing, und sich vielleicht jetzt schon mit ihm über seine Erhebung zur Kaiserwürde verständigte. Leo kehrte unter Begleitung mehrerer Fränkischen Bischöfe und Grafen nach Rom zurück, die Schuldigen wurden nach Frankreich geschickt; darauf kam Karl im November 800 selbst nach Rom, und da Leo's Feinde schwere Beschuldigungen gegen seinen Lebenswandel erhoben hatten, die versammelten Bischöfe aber erklärten, ihnen stehe es nicht zu, zu richten über den apostolischen Stuhl, so schwor der Papst aus freier Willkühr den kanonischen Reinigungseid. Am nächsten Weihnachtsfeste krönte der Papst Karl, während er am Altare des h. Petrus kniete, unter dem Zurufe des Volkes, zum Römischen Kaiser, und salbte ihn nebst seinem Sohne Pipin. Dergestalt wurde nach 325 Jahren das West-Römische Kaiserthum erneuert, nicht von den Griechen auf die Franken übertragen; denn die Byzantinischen Kaiser wurden fortwährend von den Päpsten und von den Kaisern des Occidents als solche anerkannt. Aber das Kaiserthum in Konstantinopel, welches nicht selten die Beute des ersten besten glücklichen Abenteurers oder rohen Soldaten wurde, welches die Kirche bisher mehr bedrückt und mißhandelt, als beschützt hatte, konnte in der That für den Occident keine Berechtigung mehr haben; auch hatten die Griechen die Italienischen Länder nicht als gleich berechtigte Bestandtheile des Kaiserthums, sondern ganz als fremde eroberte Provinzen behandelt. Durch ihre völlige Ohnmacht, dieselben zu behaupten und gegen die Langobardischen Angriffe zu beschützen, hatten sie ihre Ansprüche darauf verloren; in Bezug auf Rom und den Römischen Dukat hatte sich im Laufe des 8ten Jahrh. die päpstliche Souverainetät

schon ganz ausgebildet, und die Päpste hatten die kaiserliche Oberhoheit der Griechischen Herrscher nur noch durch den Gebrauch ihrer Namen und Regierungsjahre in öffentlichen Urkunden und durch die Prägung von Münzen mit ihren Bildnissen (was auch die Fränkischen Könige früher gethan) anerkannt. Jetzt also sollte Karl über alle übrigen Fürsten und Könige des Abendlandes erhoben werden, und seine Würde sollte zugleich nicht länger als der kaiserlichen in Konstantinopel untergeordnet, sondern als ihr gleichstehend erscheinen; er, der als Patricius bisher der Schirmvogt der Römischen Kirche gewesen, sollte nun als Kaiser der Schutzherr und Advokatus der ganzen katholischen Kirche sein, und da diese die Bestimmung hatte, sich über alle Völker des Erdkreises zu verbreiten, so lag in seiner Würde nicht nur die Idee eines Vorranges vor allen Fürsten, sondern auch die eines imperium mundi, vermöge dessen er für die Ausbreitung des Christenthums auch unter den noch heidnischen Völkern und für das Wohl und die Erhaltung der christlichen Kirche überhaupt Sorge zu tragen hatte. Natürlich erstreckte sich seine kaiserliche Oberhoheit nun auch über den Kirchenstaat, aber unbeschadet der päpstlichen Souverainetät; der Papst blieb, was er war, Herr von Rom und dem Römischen Dukat und Beherrscher des Exarchats, aber die jüngsten Ereignisse hatten wieder deutlich bewiesen, daß unter den zerrütteten Verhältnissen in jenen Gegenden und dem steten Kampfe mächtiger Parteien die weltliche Macht der Päpste, sich selbst überlassen, sich nicht behaupten könne, vielmehr schon die persönliche Sicherheit des Papstes eines starken helfenden Armes bedürfe. Darum war das Patriciat gegründet worden, und wenn Karl schon als Patricius seine Schutzmacht und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in Rom und dem Römischen Gebiete ausüben konnte, so kam nun die kaiserliche Oberhoheit, kraft welcher auch Rom zu seinem imperium gehörte, hinzu; dadurch aber wurde der Papst durchaus nicht ein Unterthan des Kaisers, und die Römer mußten zwar dem Kaiser einen Eid der Treue schwören, damit er seine Advokatie und dazu gehörige Jurisdiktion fortwährend handhaben konnte, aber sie schworen ihn nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der

dem Papste als ihrem Oberherrn schuldigen Treue. Auch ist schon von vornherein nicht anzunehmen, daß der bisher freie und unabhängige Papst sich und seinen Nachfolgern durch die ganz von ihm ausgegangene Erneuerung der Kaiserwürde einen Herrn und Gebieter habe geben wollen. Allerdings aber traten beide, der Papst und der Kaiser, in ein Verhältniß wechselseitiger Abhängigkeit; beide schworen einander den Eid der Hulde, d. h. der Ergebenheit und Verehrung; der Kaiser erlangte seine Würde nur durch die Krönung und Salbung des Papstes, der Papst aber bedurfte des Kaisers als Schirmherrn, wie er früher des Patricius bedurft hatte, stand als weltlicher Regent unter der allgemeinen kaiserlichen Oberhoheit, und gelangte zu seiner Würde nur mit Zustimmung und Bestätigung des Kaisers. Papst Leo selbst übte gleich im ersten Jahre der Regierung des neuen Kaisers Ludwig das Majestätsrecht in Rom aus, indem er die Urheber einer Verschwörung gegen sein Leben hinrichten ließ. Ludwig, der darin einen seiner Jurisdiktion als Schirmvogt vorbehaltenen Fall sehen mochte, sandte deshalb seinen Neffen den König Bernhard von Italien nach Rom, aber die unterdeß gekommenen päpstlichen Gesandten stellten ihn durch ihre Darlegung des näheren Hergangs zufrieden.

§. 71.

II. Bis zum Tode Sylvester's II, 1003.

Anastasius, Theganus, Nithardus, Paschasii Radberti vita S. Adalhardi bei Bolland. ad 2. Januar. Guilielmi vita Hadriani II et Stephani VI bei Anastasius. Die Fuldaischen und Bertinianischen Annalen; Regino. Flodoardi liber de Romanis Pontificibus (von 716 bis 935) in Muratori scriptor. R. I. T. III, P. II. Luitprand. Hermannus Contractus. — Hincmarus de divortio Lotharii regis, opp. ed. Sirmond. I, 557. — Auxilii liber super negotio Formosi, ed. Mabillon Analecta. Ejusd. libri II de ordinationibus a Formoso factis, ed. Bibl. max. P.P. T. XVII.

Stephan IV, im Juni 816 geweiht, dessen Regierung nur 7 Monate währte, ließ, von den Römischen Parteien bedroht, die Römer sogleich dem Kaiser den Eid der Treue

schwören; darauf reiste er nach Frankreich, wo Ludwig ihn mit den größten Ehrenbezeigungen empfing, sich dreimal vor ihm niederwarf, und sich dann zu Rheims von ihm zum Kaiser krönen ließ, wiewohl er schon 813 von seinem Vater zur kaiserlichen Würde designirt sich auf einer Reichsversammlung zu Aachen die Krone aufgesetzt hatte. Paschalis I, 817—24, wurde sogleich nach seiner Wahl geweiht, ohne daß man, der Synodalverordnung seines Vorgängers gemäß, die Ankunft und Theilnahme der kaiserlichen Bevollmächtigten abgewartet hätte. Der Papst ließ sich deshalb beim Kaiser durch die ihm angethane Gewalt entschuldigen, und dieser stellte bald darauf eine die Schenkungen seines Vaters und Großvaters bestätigende Urkunde aus; ob aber das noch unter Ludwigs Namen vorhandene Diplom das ächte sei, ist besonders darum zweifelhaft, weil darin nebst Sardinien auch das den Griechen gehörige Unteritalien und Sicilien dem Römischen Stuhle geschenkt wird. Ludwigs Sohn, Lothar I, von seinem Vater 817 zum Mitkaiser ernannt, ließ sich 823 zu Rom vom Papste krönen. Als hierauf zwei vornehme Römer, angeblich wegen ihrer Anhänglichkeit an Lothar, hingerichtet wurden, sandte der Kaiser zwei Bevollmächtigte zur Untersuchung; der Papst schwor mit 34 Bischöfen, daß die That ohne sein Vorwissen geschehen sei, nahm aber doch die Thäter, weil die Hingerichteten des Hochverrathes gegen ihn schuldig gewesen, in Schutz, und der Kaiser beruhigte sich dabei. Eugenius II, 824—827, wurde, nachdem die Wahl zwischen der Volkspartei einerseits und dem Adel und Klerus andrerseits streitig gewesen, durch das Übergewicht der letzteren erhoben. Die Unordnungen, welche bei dem steten Parteienkampfe in der letzten Zeit in Rom vorgefallen waren, bewogen Ludwig, seinen Sohn den Kaiser Lothar nach Rom zu senden; im Einverständnisse mit dem Papste nöthigte dieser die Besitzer widerrechtlich confiscirter Güter, sie den Eigenthümern zurückzustellen; dann schworen Volk und Klerus den beiden Kaisern einen Eid der Treue mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, und verpflichteten sich, darauf zu halten, daß jeder gewählte Papst vor seiner Weihung in Gegenwart eines kaiserlichen Abgeordneten und des

Volkes einen solchen Eid schwöre, wie ihn Eugen freiwillig geleistet habe, daß er nämlich dem Kaiser die ihm als Beschützer der Kirche gebührende Ehre erweisen wolle. Die Konstitution, welche Lothar gleichzeitig erließ, zeigt am deutlichsten das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur päpstlichen in Rom: Niemand soll bei Todesstrafe die unter dem besondern Schutze des Kaisers oder des Papstes stehenden Personen beschädigen; alle sollen dem Papste und den von ihm ernannten Duces und Richtern gehorchen; jährlich sollen gemeinschaftlich vom Papste und vom Kaiser zu ernennende Kommissäre dem letztern über die Verwaltung der Justiz und die Beobachtung dieser Konstitution Bericht erstatten; Beschwerden gegen die Duces und Richter sollen beim Papste angebracht werden, damit dieser entweder sogleich durch seine Nuncien sie abstelle, oder sie dem Kaiser anzeige; alle dem h. Stuhl entzogenen Güter sollen zurückgegeben werden, und alle Duces und Richter vor dem Kaiser in Rom erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahne. Zuletzt wird noch einmal eingeschärft, das jeder dem Papste in allen Dingen zu gehorchen habe. Der Papst war also der wirkliche Souverain in Rom und dem Römischen Gebiete, der Kaiser aber übte als Schirmvogt der Römischen Kirche eine Gerichtsbarkeit aus, welche bei dem damals in Rom herrschenden Geiste der Unruhe und Parteiung dem Papste selbst, der sonst leicht in die Gewalt einer Partei gefallen wäre, als Stütze und Rückhalt diente.

Nach dem sehr kurzen Pontifikat Valentin's folgte Gregorius IV, 827—44; da nach der jetzt bestehenden Ordnung die Ankunft des kaiserlichen Abgeordneten zur Konsekration abgewartet werden mußte, so ging bei ihm wie bei Valentin die Inthronisation der Weihung vorher. Dieser Papst wurde in den verderblichen Zwist zwischen Ludwig und seinen Söhnen verwickelt, und mußte wider seinen Willen zu dem schmählichen Ausgange desselben beitragen. Ludwig hatte schon 817 im Gefühle seines Unvermögens, das ungeheure Reich allein zu verwalten, seinen Söhnen erster Ehe Theile desselben abgetreten; Lothar war Mitkaiser, Pipin König von

Aquitanien, und Ludwig König von Bayern geworden; die Empörung seines über Lothars Erhebung unzufriedenen Neffen, des Italienischen Königs Bernhard, kostete diesem 818 das Leben; aber 829 waren seine eigenen Söhne wider ihn aufgestanden, als er durch seine zweite Gemahlin Judith geleitet, ihren Sohn Karl (später den Kahlen genannt) zum Könige über Schwaben, Rhätien und einen Theil von Burgund hatte salben lassen, und dem mit Judith enge verbundenen Grafen Bernhard von Barcelona allzugroße Gewalt einräumte; ein von Lothar und Pipin geleiteter Aufruhr hatte 829 den Kaiser in die Gewalt seiner Söhne geliefert, aber auf dem Reichstage zu Nimwegen 831 hatte er durch die Reaktion der Volksstimmung gesiegt; doch im J. 833 brach, da Ludwig fortwährend den Eingebungen seiner ränkevollen Gemahlin folgend, nur auf die Erhöhung Karls sann, ein neuer Aufruhr aus; die drei älteren verbündeten Brüder zogen wider ihren Vater, und einflußreiche Prälaten, Agobard von Lyon, die Äbte Wala und Helisachar und selbst der früher dem Kaiser treue Ebbo von Rheims billigten und unterstützten ihr Unternehmen. Gregor IV glaubte sich durch sein Recht und seine Pflicht aufgefordert, in diesem für Staat und Kirche verderblichen Kampfe als Vermittler und Friedensstifter aufzutreten; daß der alte Kaiser Lothar, welchen der h. Stuhl nach Ludwigs Willen zum Kaiser gekrönt, und der bisher die kaiserlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, die kaiserliche Würde wieder entziehen wollte, mußte den Papst, der dieß nicht dulden durfte, von Anfang mehr auf die Seite Lothars stellen, und daß er im Gefolge Lothars in Deutschland erschien, mußte den Argwohn der Parteilichkeit gegen ihn erhöhen. Das Gerücht, daß er die auf Ludwigs Seite stehenden Bischöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die drei Brüder zwingen wolle, ging vor ihm her, und reizte diese Bischöfe zu der Drohung, ihm den Bann zurückzugeben. Als die beiden Heere auf dem Felde bei Kolmar schlagfertig standen, begab sich der Papst aus dem Heere der Verbündeten hinüber zum Kaiser, und unterhandelte mit ihm über den Frieden, aber unterdeß wurden die meisten Anhänger Ludwigs durch die Künste der Söhne gewonnen; Gregor, der nach

einigen Tagen in ihr Lager zurückkam, um das mit Ludwig Verabredete ihnen vorzulegen, wurde zurückgehalten, und die Nachricht, daß der Papst nicht wieder in's Lager des Kaisers kommen werde, war das Zeichen zu einem fast allgemeinen Abfall, der den wehrlosen alten Kaiser nöthigte, sich seinen Söhnen zu ergeben. Gregor mußte unwillig und mit dem bitteren Gefühle, zur Vollbringung einer schweren Unthat beigetragen, und doch den verworrenen Knoten nicht gelöst zu haben, nach Rom zurückkehren; Ludwig aber wurde von seinem Sohne Lothar im Kloster des h. Medard zu Soissons gefangen gehalten, auf dem Reichstage zu Compiegne abgesetzt, und um ihn zur Führung der Waffen und dadurch zur Übernahme der Regierung für immer untüchtig zu machen, beredete ihn Ebbo von Rheims, sich der öffentlichen Kirchenbuße zu unterziehen und ein Verzeichniß seiner Sünden öffentlich vorzulesen. Doch der allgemeine Unwille über diesen Mißbrauch der Religion und die unverdiente Mißhandlung des alten Kaisers rief selbst die beiden andern Brüder in die Waffen; Ludwig wurde feierlich in die kaiserliche Macht wieder eingesetzt; Ebbo von Rheims resignirte sein Erzbisthum, und Agobard von Lyon ward abgesetzt.

Sergius II, 844—847, wurde ohne Wissen des Kaisers Lothar und ohne die Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten gleich nach der Wahl geweiht, wahrscheinlich weil ein Diakon Johannes sich mit Gewalt des h. Stuhls zu bemächtigen versucht hatte. Der Kaiser Lothar empfand dieß so übel, daß er seinen Sohn Ludwig mit einem Heere, welches den Kirchenstaat wie Feindes-Land verwüstete, nach Rom sandte. Der Papst empfing den König an den Stufen der Peterskirche, ließ ihm die Pforten erst öffnen, als er versicherte, keine feindliche Absicht zu hegen, krönte ihn dann zum Könige der Langobarden, wies aber die Forderung, daß die Vornehmsten der Stadt dem Könige den Eid der Treue leisten sollten, entschieden zurück, da nur der Kaiser darauf Anspruch habe. Leo IV, 847—855, ward in gefahrvoller Zeit, als die Saracenen Rom selbst bedrohten, gewählt, und daher, ohne die Ankunft eines kaiserlichen Boten zu erwarten, doch mit der Protestation, daß

das Recht des Kaisers unverletzt bleiben solle, geweiht. Zu ihm sandte 850 der Kaiser Lothar seinen Sohn Ludwig II, um aus seinen Händen die Kaiserkrone zu empfangen. Im J. 853 kam auch Alfred, der Sohn des Englischen Königs Ethelwolf nach Rom, der Papst salbte ihn zum Könige und adoptirte ihn zugleich als seinen Sohn. Zwischen Leo und seinen unmittelbaren Nachfolger Benedikt hat sich die Fabel von der Päpstin Johanna gedrängt, welche bei keinem Author vom 9ten bis zum 11ten Jahrh. erwähnt, erst im 13ten oder 14ten Jahrh. in die Chroniken des Marianus Scotus und Martinus Polonus eingeschaltet, jedes historischen Grundes entbehrt, und nur zuweilen als Paradoxie noch in Schutz genommen wird.

Nach Leo's Tode wurde Benedikt III, 855—858, einmüthig gewählt; eine Faktion, deren Seele der B. Arsenius von Gubbio war, erhob, durch die kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, den von Leo auf einer Synode abgesetzten Kardinal-Priester Anastasius; aber die Standhaftigkeit der Bischöfe, des Klerus und des Volkes, keinen andern als Benedikt anerkennen zu wollen, nöthigte endlich die Gesandten des Kaisers, den Anastasius preis zu geben, und Benedikt ward feierlich in ihrer Gegenwart geweiht. Nach ihm wurde Nikolaus I, 858—867, in Gegenwart des Kaisers Ludwig II gewählt, geweiht und (zum erstenmale) gekrönt; als er gleich darauf dem Kaiser in seinem Lager bei Rom einen Besuch machte, führte dieser eine Strecke lang das Pferd des Papstes am Zaume. Sein Pontifikat fiel in eine zerrüttete Zeit, er mußte einen harten Kampf gegen sittenlose Große und feile Prälaten streiten — einen Kampf, aus welchem die päpstliche Gewalt siegreich und erweitert hervorging. Erloschen war der Glanz des großen Frankenreichs; Karls ausgeartete Enkel waren nach ihres Vaters Tode über die Theilung des Erbe zerfallen, die Schlacht bei Fontenay 841 hatte in dem besiegten Lothar das Kaiserthum erniedrigt, die durch dasselbe zusammengehaltene und repräsentirte Einheit des Reiches faktisch aufgehoben, und die Blüthe des Fränkischen Adels vertilgt, durch den Vertrag von Verdun 843 wurden vier selbstständige und von einander unabhängige Reiche (Aquitanien unter Pipin, Neustrien unter Karl dem Kahlen,

Deutschland unter Ludwig, Italien mit Burgund und der Provence unter Lothar) an die Stelle der alten Monarchie gesetzt. Lothar hatte 855 kurz vor seinem Tode sein Reich wieder unter seine drei Söhne getheilt, so daß Kaiser Ludwig II Italien, Lothar II das nach ihm genannte Lotharingien, d. i. die Länder zwischen dem Rhein, der Schelde und der Maas, Karl die Provence besaß. Der schwächliche und leidenschaftliche Lothar wollte sich von seiner Gattin Thietberge scheiden lassen, um eine andre, Waldrade, heirathen zu können; er beschuldigte sie deshalb eines unnatürlichen Verbrechens, welches sie vor der Ehe mit ihrem Bruder dem Abte Hugbert begangen haben sollte; aber da einer ihrer Diener die Probe des siedenden Wassers für sie bestand, wurde sie für unschuldig erklärt; doch nach kurzer Zeit erneuerte Lothar seine Bemühungen, sie zu einem Geständnisse jenes Verbrechens zu bringen; Thietberge unterlag endlich der Verfolgung und bekannte sich 860 vor einer Versammlung mehrerer dem Könige ergebenen Prälaten als schuldig; dieß Bekenntniß mußte sie auf einem Reichstage zu Aachen erneuern, worauf die Bischöfe ihr die öffentliche Buße auferlegten; aber Thietberge hatte sich schon vorher an den Papst gewandt, und ihn gewarnt, einem ihr abgepreßten Geständnisse keinen Glauben beizumessen; der Erzb. Hinkmar von Rheims übernahm die Vertheidigung Thietbergens in einem eignen Werke, worin er zugleich auf die Pflicht, die Entscheidung des Römischen Stuhls in dieser Sache abzuwarten, hinwies, und der Papst selbst antwortete bereits auf die Anfrage des Erzb. Ado von Vienne, daß eine Gattin, eines vor der Ehe verübten Verbrechens angeklagt, deshalb nicht verstoßen werden dürfe. Eine neue Synode zu Aachen 862, auf der die dem Könige willig zu Allem dienenden Erzbischöfe Günther von Köln und Thietgaud von Trier nebst den eben so dienstfertigen Bischöfen von Metz, Verdun, Toul, Tongern, Utrecht und Straßburg erschienen, gestattete Lotharn auf sein Gesuch, sich mit Waldrade zu vermählen. Unterdeß hatte Thietberge, die ein Asyl in den Staaten Karls des Kahlen gefunden, unter Betheurung ihrer Unschuld den Schutz des Papstes angerufen, und Karl selbst forderte seinen Neffen auf, sich hinsichtlich seiner Ehe-

ſcheidung dem Urtheile des Papſtes und der Biſchöfe zu unterwerfen. Nikolaus, den Lothar ſelbſt heuchelnd bat, ſeine Legaten zu einer neuen Synode zu ſenden, ſchrieb die Synode, auf der aber nebſt den Lotharingiſchen Prälaten auch Biſchöfe aus der Provence, aus Neuſtrien und Deutſchland ſich einfinden ſollten, nach Metz aus; und als er vernahm, daß Lothar der Entſcheidung vorgegriffen und ſich wirklich mit Waldrade vermählt habe, rief er die Galliſchen und Germaniſchen Biſchöfe in einem Circularſchreiben auf, mit ſeinen Legaten zu Metz ein kanoniſches Urtheil über Lothar, den er mit der Exkommunikation bedrohte, zu fällen. Aber ſeine Legaten ließen ſich von Lothar beſtechen, und die Synode zu Metz endigte 863 mit einer Rechtfertigung des Königs, deſſen Scheidung jetzt vorzüglich auf eine angebliche frühere Vermählung mit Waldrade gegründet wurde, und der Abordnung Günthers und Thietgauds, um dem Papſte die Gründe des Ausſpruchs vorzulegen. Nikolaus, auch durch ein Schreiben der Neuſtriſchen Biſchöfe gewarnt, verſammelte ſogleich ein Concilium zu Rom; die eben angekommenen beiden Erzbiſchöfe wurden abgeſetzt, die Beſchlüſſe der Metzer Synode kaſſirt, und den übrigen Biſchöfen wurde gleichfalls mit Abſetzung gedroht, wenn ſie nicht vom heil. Stuhle Verzeihung begehren und ſich unterwerfen würden. Günther und Thietgaud begaben ſich nach Benevent zum Kaiſer Ludwig, und wußten dieſen, indem ſie ihm das Verfahren des Papſtes gegen ſeinen Bruder als einen auch auf ihn zurückfallenden Schimpf darſtellten, ſo aufzubringen, daß er ſogleich mit einem Heere nach Rom zog; ſeine Truppen überfielen eine vom Papſte veranſtaltete Proceſſion, und der Papſt floh in die Peterskirche, aber der plötzliche Tod des Soldaten, der das h. Kreuz in den Koth getreten hatte, und eine Krankheit, die den Kaiſer ſelbſt befiel, änderten ſeinen Sinn in kurzer Friſt; er gab den Vorſtellungen des Papſtes Gehör, und verließ Rom. Vergeblich ließ Günther durch ſeinen Bruder Hilduin eine trotzige Proteſtationsſchrift auf dem Grabe des h. Petrus niederlegen, vergeblich ermahnten er und Thietgaud die übrigen Lothringiſchen Biſchöfe zum gemeinſamen Widerſtande gegen Nikolaus, der ſich den Apoſteln gleich

setze und zum Kaiser der ganzen Welt mache; ja sie suchten sogar an dem vom Papste damals abgesetzten Photius sich eine Stütze zu verschaffen. Lothar selber schrieb dem Papste einen unterwürfigen Brief, erbot sich persönlich in Rom zu erscheinen, und legte für Günther und Thietgaud nur eine Fürbitte ein. Die Bischöfe Adventius von Metz und Franco von Tongern waren die ersten, welche den Papst um Vergebung und Lossprechung baten, Thietgaud selbst enthielt sich der bischöflichen Funktionen; die Könige Ludwig und Karl der Kahle sandten auf des Papstes Ermahnung Abgeordnete an ihren Neffen mit der Aufforderung, das Ärgerniß, das er der Kirche durch seine Scheidung gebe, zu beseitigen, und Lothar selbst vertrieb nun auf den Rath seiner Bischöfe Günther aus seiner Kirche. Dieser aber rächte sich, indem er nach Rom ging, und dem Papste das ganze Gewebe von Trug und Gewalt enthüllte. Der päpstliche Legat Arsenius kündigte nun Lothar den Bann an, wenn er nicht Waldrade entferne, und Thietberge wieder zu sich nehme; dieser, fürchtend, daß seine Oheime seine Exkommunikation zum Vorwande eines Angriffs auf seine Staaten benutzen möchten, versprach Alles, rief aber bald Waldrade, die dem Legaten scheinbar bußfertig nach Italien gefolgt war, zurück, worauf der Papst den Bann über sie 866 aussprach. Lothar ließ nun Thietberge des Ehebruchs anklagen, um sich ihrer durch ein Todesurtheil zu entledigen, und das viel gequälte Weib bat nun selbst den Papst, ihr die Trennung von Lothar und die Zurückziehung in ein Kloster zu gestatten; aber der unerschütterliche und unermüdliche Nikolaus schrieb an Thietberge, an die Lothringischen Bischöfe, an Lothar und an Karl den Kahlen, jeden an seine Pflicht in dieser Sache mahnend. Während Lothar den Papst im unterwürfigsten Tone versicherte, Waldrade seit der Abreise des Legaten nicht einmal gesehen zu haben, mußte sich Thietberge vor den unablässigen Mißhandlungen in das Gebiet Karls des Kahlen flüchten. Darüber starb der Papst.

Mit gleicher Kraft und Standhaftigkeit wirkte Nikolaus in andern Richtungen. Den Erzb. Johann von Ravenna, der die Kirchen und Einwohner von Ravenna, Ämilia und Penta-

polis mit unerträglicher Tyrannei mißhandelte und plünderte, lud er zur Verantwortung vor einer Synode nach Rom, und bannte ihn, als er nicht erschien. Johannes rief den Beistand des Kaisers an, der ihm Abgeordnete nach Rom mitgab, aber der Papst kam auf die Bitte der vornehmsten Einwohner selbst nach Ravenna, gebot die Restitution aller von Johannes, oder seinem Bruder usurpirten Güter, und Johannes mußte endlich, da auch der Kaiser ihn an den Papst wies, noch einmal nach Rom gehen, und sich den Bedingungen, die Nikolaus ihm vorschrieb, unterwerfen. Die Streitigkeiten dieses Papstes mit Hinkmar gehören in die Verfassungs-Geschichte. (3)

Als Hadrian II. (867—872) gewählt wurde, nahmen es die gerade in Rom anwesenden kaiserlichen Gesandten mißfällig auf, daß man sie nicht zur Wahl eingeladen habe, beruhigten sich aber, da man ihnen bedeutete, daß dieß blos unterlassen worden sei, damit es nachher nicht als ein Recht des Kaisers gefordert werde, daß seine Abgeordneten nicht blos zur Konsekration, sondern auch zur Wahl erwartet würden. Hadrian nahm sich seinen großen Vorgänger so zum Vorbild, daß die Gegner desselben ihn einen Nikolaiten nannten. Lothar, der den neuen Papst biegsamer zu finden hoffte, schrieb ihm sogleich einen schmeichelnden Brief, worin er ihn bat, ihn als seinem Sohn anzuerkennen; auch mußte Thietberge persönlich zu Rom die Auflösung ihrer Ehe nachsuchen; aber Hadrian forderte sie zur Rückkehr an den Hof ihres Gemahls auf, und drohte diesem mit dem Banne, wenn er sie nicht als seine rechtmäßige Gattin behandle. Indessen befreite er Waldrade auf das Zeugniß des Kaisers, daß sie sich gebessert habe, von der Exkommunikation, und schon glaubten eifrige Bischöfe, wie Adon von Vienne, ihn vor allzugroßer Nachgiebigkeit in dieser Sache warnen zu müssen. Lothar kam nun 869 selbst nach Italien, und traf, von seiner Schwägerin der Kaiserin Ingelberge begleitet, im Kloster Monteccassino mit dem Papste zusammen. Er wünschte besonders, daß Hadrian ihm, damit man ihn nicht als einen Exkommunicirten betrachte, mit eigner Hand die Kommunion reiche. Der Papst that es, aber forderte ihn auf, den Leib des Herrn nur dann zu genießen, wenn er, seit-

dem Nikolaus Waldrade gebannt, keinen Umgang mehr mit ihr gepflogen habe, und aufrichtig entschlossen sei, sich von ihr entfernt zu halten; desgleichen reichte er auch den Edelleuten im Gefolge des Königs das Sakrament unter der Bedingung, daß sie sich von aller Theilnahme und Zustimmung zu Lothars ehebrecherischem Umgange mit Waldrade frei wüßten. Nur wenige traten zurück, Lothar und die meisten seiner Begleiter empfingen die Kommunion ungeachtet ihres bösen Gewissens. Unter den Begleitern des Königs befand sich auch Günther, der ehemalige Erzb. von Köln, der jetzt öffentlich seine Unterwerfung unter das päpstliche Urtheil betheuerte, und vom Papste zur Laien-Kommunion zugelassen wurde. Hierauf ernannte Hadrian Legaten, welche an Ort und Stelle mit den Bischöfen die Scheidungs-Sache untersuchen und ihm dann Bericht erstatten sollten; aber Lothar und alle die Edelleute, welche mit ihm das Sakrament genossen hatten, starben noch auf ihrer Rückreise in Italien binnen wenigen Tagen, und sowohl Thietberge als Waldrade zogen sich darauf ins Kloster zurück.

Hadrian bemühte sich ernstlich, die Succession im Reiche Lothars dem rechtmäßigen Erben, dem Kaiser Ludwig, der damals den Kirchenstaat und das mittlere Italien gegen die Sarracenen zu vertheidigen hatte, offen zu erhalten; aber weder seine Briefe noch seine Legaten hinderten Karl den Kahlen, sich noch 869 zu Metz durch Hinkmar von Rheims und die Lothringischen Bischöfe (Köln und Trier waren noch unbesetzt) als König von Lothringen krönen zu lassen; dem deutschen Könige Ludwig rat er dann das Land jenseits der Maas und das linke Rheinufer von Utrecht bis Basel ab. Von dieser Theilung wußte der Papst noch nichts, als er dem Könige Karl durch eine Gesandtschaft von fünf Prälaten 870 ein neues Schreiben mit der bestimmtesten Aufforderung, dem angemaßten Besitze jener Länder zu entsagen, überreichen ließ, und in anderen Schreiben Hinkmar von Rheims nebst den übrigen Fränkischen Bischöfen aufforderte, sich von Karls sündlicher Gemeinschaft abzusondern, wenn er in seiner Usurpation beharre. Während der Papst dergestalt eine gerechte Sache muthig

verfocht, gab er sich die Blöße, den nichtswürdigen Sohn des Königs, Karlmann, der als entsprungener Mönch wegen seiner schändlichen Verbrechen mit dem Banne bedroht war, als einen unschuldig Verfolgten in Schutz zu nehmen. So schadete er seiner Authorität; seine Legaten mußten unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren; Karl sandte zwar seinerseits Gesandte mit einem Briefe und Geschenken dahin, aber nur um in seinem Besitz nicht weiter belästigt zu werden, und Hinkmar stellte dem Papste in einem scheinbar ehrerbietigen Schreiben vor: daß er sich nicht ohne den größten Nachtheil für die Kirche von des Königs Gemeinschaft absondern könne, daß noch kein Papst so etwas verlangt habe, daß die Fränkische Kirche und auch das Lotharingische Land gerade jetzt eines mächtigen Schutzes gegen die Einbrüche der Normänner bedürfe, den der entfernte Kaiser nicht gewähren könne. Der Kaiser ließ sich zwar noch 872 durch den Papst zum Könige von Lothringen krönen, erlangte aber nie mehr als den Titel, und Hadrian ließ diese Sache um so eher fallen, als er bereits wegen Hinkmars von Laon sich in einen neuen Zwist mit dem Könige und dem Erzb. von Rheims verwickelt sah.

Johannes VIII, 872—882, war der erste Papst, der seit der Erneuerung des Kaiserthums zwischen zwei Bewerbern um diese Würde, den beiden Brüdern und Oheimen des 875 gestorbenen Kaisers Ludwig II, zu entscheiden hatte. Er gab Karl dem Kahlen, der auch durch einen schnellen Zug über die Alpen dem Deutschen Könige zuvorkam, den Vorzug, und krönte ihn am Weihnachtsfeste 876. Karl bestätigte dem h. Stuhl alle seine Besitzungen und Rechte, und wurde dann auf einem Reichstage zu Pavia von den versammelten Bischöfen und Grafen, weil der Papst ihn zur kaiserlichen Würde berufen habe, auch als König von Italien proklamirt. Der Papst bedrohte nach wiederholter Warnung den Deutschen König mit dem Banne, wenn er wegen des Kaiserthums und des Königreichs Italien die Staaten seines Bruders zu befehden fortfahren würde. Eine mächtige Partei in Rom, an deren Spitze Gregorius Nomenklator und der B. Formosus von Porto stand, sann unzufrieden mit Karls Erhebung zum Kaiser auf

Umsturz, und ihre Häupter wurden daher vom Papste excommunicirt. Bald darauf mußte Johann durch dringende Briefe und Boten die Hülfe des Kaisers gegen die selbst die Umgegend von Rom verwüstenden Saracenen anrufen; Karl kam endlich 877 nach Italien, floh aber bald wieder vor seinem Neffen Karlmann, und starb auf der Flucht. In Frankreich folgte ihm sein Sohn Ludwig der Stammler. In Italien wurde Karlmann zum Könige gewählt, und bewarb sich mit dem Versprechen, die Römische Kirche mehr noch als seine Vorgänger zu erhöhen, um die Kaiserkrone, und der Papst legte ihm die Bedingungen, nämlich hauptsächlich Bestätigung der früheren Schenkungen und Privilegien vor; aber Karlmann kam, wahrscheinlich durch seine Kränklichkeit gehindert, nicht nach Rom; Johann mußte den Frieden von den Saracenen durch einen kaum zu erschwingenden Tribut erkaufen; der benachbarte Herzog von Spoleto fiel im Einverständnisse mit der dem Papste widerstrebenden Faktion in Rom ein, und bedrängte Johann so sehr, daß dieser, da ihm der Landweg versperrt war, zur See nach Frankreich entfloh. Hier hielt er eine Synode zu Troyes, zu welcher er auch, wiewohl vergeblich, die drei Deutschen Könige, Karlmann, Ludwig II und Karl III eingeladen hatte. Ohne in Frankreich, dessen Kräfte nicht einmal zur Abwehr der Normänner ausreichten, die gesuchte Hülfe erhalten zu haben, kehrte der Papst nach Italien zurück, und berief als Vikarius des Königreichs Italien, wozu ihn Karlmann ernannt hatte, 879 einen Reichstag nach Pavia, der aber nicht zu Stande kam. Daß er bei der Hülflosigkeit des fortwährend kranken Karlmann dem Grafen Boso, nachher erstem Könige des Provencalischen oder Arelatensischen Reiches die Italienische Königskrone und die Kaiserwürde habe zuwenden wollen, ist unerweislich und nicht wahrscheinlich; vielmehr schloß er sich an Karlmanns Bruder Karl den Dicken an, den er auch 881 zum Kaiser krönte, ohne jedoch von demselben die gehoffte Hülfe zu erlangen. Johannes starb, nachdem seine letzten Tage noch durch die Anfälle der Saracenen und durch den zerrütteten Zustand Italiens überhaupt verbittert worden, im December 882; die große Sammlung seiner Briefe ist ein

Denkmal seiner unermüdlichen Thätigkeit; daß er den Bann öfter, als irgend einer seiner Vorgänger gethan, gegen Bischöfe wie gegen mächtige Laien gebrauchte, war eine Folge der herrschenden Zerrüttung und des Zustandes der Nothwehr, in welchen der päpstliche Stuhl damals versetzt war.

Marinus I, 882—884, der erste, der schon im Besitze der bischöflichen Würde zur päpstlichen erhoben wurde, sprach den B. Formosus von den Censuren, die Johann VIII über ihn verhängt hatte, frei, untersagte ihm aber doch den Zutritt in Rom sowohl als in Porto; seine Zusammenkunft mit dem Kaiser Karl bei Modena 883 scheint bei der damaligen Ohnmacht des Kaiserthums zu keinem bedeutenden Resultate geführt zu haben. Hadrian III starb 885 auf der Reise zum Reichstage in Worms, welche er auf den Wunsch des Kaisers angetreten hatte. Stephans V Konsekration fand gleich nach seiner Wahl statt, vielleicht in Folge des dem P. Hadrian III zugeschriebenen Dekrets, daß künftig die Weihung des Papstes unmittelbar nach seiner Wahl und nicht in Gegenwart kaiserlicher Gesandten geschehen solle. Der Kaiser wollte ihn daher absetzen lassen, aber Stephan sandte ihm den Wahlakt mit allen Unterschriften, und wurde dann nicht weiter beunruhigt. Bald darauf wurde der schwache und unfähige Karl selber in Deutschland entthront, und nach seinem Tode 888 zerfiel das unter ihm zum letztenmale vereinigte Franken-Reich; die Deutschen erhoben Arnulf, einen natürlichen Sohn Karlmanns, die Westfranken den Grafen Odo von Paris. Neben dem von Boso gegründeten Südburgundischen oder Arelatensischen Reiche entstand nun auch ein Nord-Burgundisches unter Rudolf einem Enkel Ludwigs des Frommen. Im Italien stritten die Herzoge Guido von Spoleto und Berengar von Friaul um die Krone; der erstere wurde, als Berengar ihm unterlegen war, 891 vom Papste auch zum Kaiser gekrönt. Stephan starb bald darauf, und ihm folgte der ehemals von Johann VIII abgesetzte Formosus, 891—896, dem aber schon die folgenden Päpste wieder ihr Vertrauen geschenkt hatten, und der, da er schon Bischof war, nicht geweiht, sondern nur feierlich inthronisirt wurde. Er krönte zwar 892 Guido's

Sohn Lambert zum Mitkaiser, rief aber bald, als er den elenden Zustand Italiens sah, sowie Guido's und Lamberts Unfähigkeit, eine dauerhafte Herrschaft zu begründen, den deutschen König Arnulf herbei; dieser kam nach Guido's Tode nach Italien, nahm Rom, in welches sich Lamberts Mutter geworfen hatte, mit Sturm, befreite den Papst aus seiner Haft, und empfing 896 von ihm die Kaiserkrone; hierauf ließ er sich von den Römern, mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, Treue schwören. Aber Arnulf konnte sich nicht lange in Italien halten, und nun begann auch der Römische Stuhl die Wirkungen der allgemeinen Verwirrung und der überhand nehmenden Verwilderung zu empfinden. Als Bonifacius VI, durch eine tumultuarische Volkspartei nach dem Tode des Formosus erhoben, schon 15 Tage nach seiner Weihung gestorben war, gelang es der Partei, welche stets gegen Formosus feindlich gesinnt gewesen, einen der Ihrigen, Stephanus VI, zu erheben; dieser opferte die Ehre des apostolischen Stuhles der Rachgier seiner Partei, ließ den Leichnam des Formosus ausgraben, berief eine Versammlung, welche ihn, weil er gegen die Kanonen seine Kirche zu Porto verlassen, und sich in die Römische eingedrängt habe, verurtheilte; dieß Urtheil wurde durch Mißhandlung und Verstümmelung des Leichnams vollzogen; und zuletzt wurden alle von Formosus Ordinirten abgesetzt. Die bloße Versetzung von einem Bisthum auf ein andres konnte ein solches Verfahren um so weniger rechtfertigen, als bei dem Papste Marinus, der vorher B. von Cervetri gewesen, dasselbe stattgefunden hatte; deshalb fügten die Feinde des Formosus die Beschuldigung hinzu, er habe sich noch einmal konsekriren lassen, aber der Fränkische von Formosus ordinirte Priester Aurilius, der in mehreren Schriften seine Ordinationen und sein Andenken überhaupt vertheidigte, erklärt dieß für Verleumdung. Stephanus wollte auch den von Formosus gekrönten Arnulf nicht als Kaiser anerkennen, sondern trat auf Lamberts Seite, ward aber bereits 897 von einer Römischen Faktion eingekerkert und erdrosselt. Nun folgten Romanus und, nach dessen frühem Tode, Theodor II, welcher nur Zeit hatte, den in die Tiber geworfenen Leichnam des Formosus

bestätten zu lassen, und die von ihm Ordinirten wieder einzusetzen. Hierauf wurde Johannes IX, dem ein Gegner des Formosus, Sergius, das Pontifikat streitig machte, durch die Formosianische Partei 898 erhoben; er ließ auf einer Römischen Synode Alles, was gegen Formosus geschehen war, kassiren, und die Akten der von Stephanus VI gehaltenen Versammlung den Flammen übergeben; zugleich wurde die Wahl und Krönung Lamberts zum Kaiser mit Verwerfung Arnulfs bestätigt, und das Dekret Stephans IV von 816, wegen der in Gegenwart kaiserlicher Kommissarien vorzunehmenden Konsekration des neugewählten Papstes, erneuert. Beide, der Papst und Lambert, hielten noch 898 eine große geistliche und weltliche Versammlung zu Ravenna, wo Johannes den elenden Zustand des unaufhörlichen Plünderungen ausgesetzten Kirchenstaats und die gänzliche Verarmung seiner Kirche schilderte.

Nun folgten in rascher Succession Benedikt IV, 900—903, Leo V noch 903 durch Christoph verdrängt und eingekerkert, Sergius III, welchem Christoph 904 weichen mußte, und der, da er zur Antiformosianischen Partei gehörte, das Verfahren Stephans VI gegen Formosus billigte. Damals stritten Berengar von Friaul und Ludwig König von Provence mit wechselndem Glücke um die Krone Italiens, und um das Maaß des Elends in diesem Lande voll zu machen, begannen die Magyaren ihre verwüstenden Einfälle. Der Römische Stuhl erscheint nach dem kurzen Pontifikat Anastasius III, 911—913 und Lando's in schmachvoller Abhängigkeit von einigen Römischen Weibern, welche, eben so einflußreich als ausschweifend, ihre Günstlinge oder Söhne auf denselben zu erheben wußten; eine Lage, in welcher der päpstliche Stuhl einem Gefesselten glich, dem die Schmach, die er, seiner Freiheit beraubt, erdulden muß, nicht zugerechnet werden kann. Johannes X, vorher B. von Bologna, dann Erzb. von Ravenna, wurde 914 durch den Einfluß Theodorens, der seine schöne Gestalt gefallen hatte, Papst. Verdächtig wird diese Geschichte und vieles Andre, was von der damaligen Weiberherrschaft in Rom berichtet wird, dadurch, daß der leichtgläubige Luitprand der einzige Zeuge dafür ist, und dieser sich auf eine Lebens-

schreibung der Theodora berufft, die wohl eher eine satyrische Schmähschrift oder ein Roman, als eine ernste Biographie gewesen sein dürfte. Luitprand beschuldigt auch schon Sergius III eines unzüchtigen Umgangs mit der Marozia, einer Schwester der Theodora, und läßt ihn den nachmaligen Papst Johann XI mit ihr erzeugen, der doch nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller ein Sohn des Herzogs Alberich von Camerino und der Marozia war. Johannes krönte Berengar zum Kaiser und schlug zum Heile Mittelitaliens die Saracenen am Garigliano. Die mächtige Marozia, welche damals die Engelsburg zu Rom inne hatte, und durch ihren Gemahl den Herzog Guido von Toskana mit Hugo dem Könige von Italien verschwägert war, ließ 928 den Papst in's Gefängniß werfen, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb. Leo VI starb schon nach einigen Monaten, Stephan VII nach zwei Jahren; darauf bestieg Johann XI durch seiner Mutter Einfluß den Römischen Stuhl, mußte aber, von seinem Bruder Alberich in der Engelsburg eingeschlossen, diesen in Rom nach Willkühr schalten lassen. Ihm folgte 936 der fromme Leo VII, dann 939 Stephan VIII (IX), welcher die Französischen Großen, die sich bis Weihnachten 942 ihrem Könige, Ludwig dem Überseeischen, dem Sohne Karls des Einfältigen, nicht unterwerfen würden, mit der Exkommunikation bedrohte. Marinus II, 943—946, und Agapet II, 946—955, waren Päpste von unbescholtenem Charakter. Zur Zeit des letztern traten in Italien wichtige, auch für den Römischen Stuhl folgenreiche Ereignisse ein. Hugo von Provence, der als Gemahl der Marozia 932 selbst die Herrschaft von Rom erlangt hatte, aber durch seinen Stiefsohn Alberich aus dieser Stadt vertrieben worden war, hatte sich durch seine zugleich feige und tyrannische Verwaltung des Königreichs Italien so verhaßt gemacht, daß er, als der Markgraf Berengar von Ivrea, Berengars I Enkel, aus Deutschland nach Italien zog, dieß Land 946 verlassen mußte, worauf sein noch junger Sohn Lothar zwar den königlichen Namen führte, alle Gewalt aber in Berengars Hände kam. Nach Lothars plötzlichem Tode 950 wurden Berengar und sein Sohn Adalbert zugleich als Könige von Italien zu Pavia gekrönt.

Aber nun wurde der siegreiche König der Deutschen Otto I von den Freunden der von Berengar mißhandelten Wittwe Lothars Adelheid und andern Unzufriednen eingeladen, mit der Hand der Königin das Lombardische Reich zu erwerben. Otto zog gegen Ende d. J. 951, durch den mächtigen Erzb. von Mailand Manasses unterstützt, in Pavia ein, vermählte sich mit Adelheid, und nannte sich bereits in Urkunden König von Italien. Darauf ersuchte er den Papst, ihm den Zug nach Rom zu gestatten, was aber dieser, wahrscheinlich durch Alberich dazu genöthigt, verweigerte. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland erschien Berengar mit mehreren Italienischen Großen auf dem Reichstage zu Augsburg, nahm Italien von Otto zu Lehn, und leistete ihm den Eid der Treue.

In Rom riß nach Agapets Tode 956 Oktavian, der erst 18jährige Sohn des Römischen Zwingherrn Alberich, den päpstlichen Stuhl an sich, und nannte sich — das erste Beispiel solcher Namensänderung — Johannes XII. Durch Berengar's und seines Sohnes Tyrannei gedrängt rief er im Einverständnisse mit den Bischöfen und Großen Italiens Otto wieder herbei; dieser versprach noch in Deutschland eidlich, daß er die Besitzungen und Rechte der Römischen Kirche aufrecht erhalten, den Papst beschützen und in seine Herrscherrechte in Rom nicht eingreifen wolle, zog 961 zum zweitenmale nach Italien, empfing zu Mailand die Lombardische Krone und zu Rom von Johannes 962 die seit 38 Jahren erledigte Kaiserkrone. Dergestalt begann die Verbindung des Italienischen mit dem Deutschen Reiche, und der Kaiserwürde mit dem deutschen Königthume. Damals soll Otto das berühmte, vielfach als unächt bestrittene Diplom ausgestellt haben, worin die frühern Schenkungen an den Römischen Stuhl bestätigt, und die Herzogthümer Spoleto und Benevent sowie Thuscien nebst Sicilien, wenn Otto diese Insel erobern würde, zum Kirchenstaat hinzugefügt werden, doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Oberhoheit über jene Herzogthümer. Ferner wird darin die freie Wahl des Papstes gewährleistet, der indeß vor seiner Konsekration sich in Gegenwart der kaiserlichen Kommissarien verpflichten soll, nach Gesetz und Recht zu walten. Die Bestimmung hinsichtlich der Gerech-

tigkeitspflege ist gleichlautend mit der in Luthers Konstitution enthaltenen.

Otto vernahm bald nach seiner Entfernung von Rom vielfache Klagen über Johann's XII schamlose und verbrecherische Aufführung; er wollte ihn schonen, denn er sei noch ein Knabe, äußerte er, und könne sich bessern; aber nun versuchte Johann die Ungarn zu einem Einfalle in Italien zu ermuntern, und knüpfte mit Adalbert Unterhandlungen über dessen Erhebung und die Vertreibung des Kaisers aus Italien an. Schon war Adalbert auf Johannes Ruf nach Rom gekommen, als Otto von den treugebliebenen Römern aufgefordert 963 herbeieilte, und nach Johanns und Adalberts Flucht die Römer eidlich versprechen ließ, künftig keinen Papst, der nicht von ihm und seinem Sohne Otto II bestätigt wäre, vom Stuhle des h. Petrus Besitz nehmen zu lassen. Hierauf versammelte er in Rom eine Synode von 40 Italischen und Deutschen Bischöfen und 16 Kardinälen. Hier wurde Johann von Kardinälen und Bischöfen der Simonie, des Meineids, Todtschlags und des Sacrilegiums angeklagt; er ward beschuldigt, den Laterauischen Pallast zu einem Hause der Unzucht entweiht, ein zehnjähriges Kind auf den Stuhl von Todi gesetzt, und beim Trunk und Spiel lästernde Reden geführt zu haben. Auf eine an ihn ergangene Vorladung erwiederte er blos: wenn sie einen neuen Papst wählten, so excommunicire er sie. Als nun auch der Kaiser ihn des Treubruchs angeklagt hatte, wurde er für abgesetzt erklärt, und mit Otto's Zustimmung der Kanzler der Römischen Kirche, Leo, ein Laie, (gegen die Kanonen) zum Papste gewählt. Wenn es feststeht, daß ein Papst — und dieß war Oktavian ohngeachtet seiner Usurpation durch die lange Anerkennung von Seiten der ganzen Kirche und Otto's selbst — nur wegen Abfall vom Glauben oder hartnäckiger Behauptung einer Irrlehre, und nur von einer ökumenischen Synode abgesetzt werden könne, so war freilich dieses Verfahren, so viel Schein des Rechtes auch der Kaiser und seine Synode für sich hatten, schlechthin widerrechtlich und verwerflich.

Ein Angriff, den die über die Deutsche Herrschaft bald erbitterten Römer anfangs 964 auf Otto und seine wenigen

Truppen machten, mißlang zwar, aber nach Otto's Abzug drang Johann XII wieder in Rom ein, wüthete grausam gegen die Häupter der Gegenpartei, und veranstaltete, nachdem der Gegenpapst entflohen war, eine Synode von 16 Bischöfen und 12 Kardinalpriestern, von welchen die allermeisten auch an der vorigen Versammlung Theil genommen hatten. Hier wurden die Akten dieser letzten Synode kassirt, Leo VIII und die Bischöfe, die ihn ordinirt hatten, wurden abgesetzt, und die von Leo Ordinirten mußten schriftlich bekennen, daß ihre Ordination ungültig sei. Kurz darauf starb Johann XII nach der Angabe von Luitprands Fortsetzer an einer Wunde, die er bei einem nächtlichen ehebrecherischen Besuche erhalten hatte; statt nun durch die Wahl Leo's VIII das Schisma beizulegen, wählten die Römer Benedikt V, welcher dem vor der Stadt gelagerten Kaiser vergeblich mit dem Banne drohte. Rom mußte ihm und dem Gegenpapst die Thore öffnen, dieser führte auf einer schnell versammelten Synode den Vorsitz, und hier bat ihn der schwache Benedikt fußfällig unter dem Bekenntnisse seiner Schuld um Verzeihung. Otto nahm ihn mit nach Deutschland, und übergab ihn der Aufsicht des B. Adaldag von Hamburg. Nach dem Tode Leo's VIII 965 ließen die Römer den Kaiser durch eine Gesandtschaft um die Zurückgabe Benedikts V bitten, allein da auch dieser mittlerweile in Hamburg starb, so wurde in Gegenwart der kaiserlichen Abgeordneten Otgars B. von Speyer und Luitprands B. von Cremona Johannes XIII gewählt, aber bald von mächtigen Römern gefangen gesetzt, bis er bei dem Fürsten Pandulf von Kapua eine Zuflucht fand. Da zog Otto 966 zum drittenmale nach Italien, bestrafte erst in der Lombardei die Anhänger Adalberts, und verhängte dann in Rom ein schweres Gericht über die Urheber des letzten Aufruhrs; dreizehn der Vornehmsten wurden gehenkt, andre enthauptet oder geblendet. Auf einer Synode zu Ravenna 967 setzte Otto den Papst wieder in Besitz des von den letzten Königen Italiens dem Römischen Stuhle entrissenen Exarchats; ein Besitz, der wohl nicht lange behauptet wurde, denn kurz nachher erschienen die Venezianer als Herren von Ferrara, Comacchio, Ravenna und den andern

Städten des Exarchats. Darauf krönte Johann den erst 14jährigen Otto II zum Kaiser.

Nach Johannes Tode wurde 972 in Gegenwart der kaiserlichen Boten Benedikt VI gewählt. Kaum ward Otto's des Großen Tod in Rom bekannt, als auch gleich der alte Geist des Aufruhrs und der Zügellosigkeit wieder erwachte; Crescentius, der Sohn der berüchtigten Theodora, bemächtigte sich, im Einverständnisse mit dem ehrgeizigen Kardinale Bonifacius Franko, des Papstes, und ließ ihn im Gefängnisse ermorden. Bonifacius wollte hierauf den päpstlichen Stuhl besteigen, aber die Römer erhoben sich gegen ihn, er mußte flüchten, und Donus II wurde gewählt, starb aber schon nach einigen Tagen. Nun wollte Otto II die Wahl auf den frommen Abt von Clugny Majolus lenken, aber dieser schlug die päpstliche Würde aus, da die Sitten der Römer von den seinigen viel zu verschieden seien, als daß er sie zu regieren vermöchte. Also wurde Benedikt VII, bereits B. von Sutri, aus der Familie der Grafen von Tuskulum, 975 gewählt; er verhängte den Bann über Bonifacius, und scheint 983 gestorben zu seyn, denn Otto II bewirkte noch kurz vor seinem, Ende d. J. 983 erfolgten Tode die Erhebung seines Kanzlers des B. Petrus von Pavia, der sich Johannes XIV nannte. Aber gleich nachher kam Bonifacius von Konstantinopel zurück, und ließ, da er einen starken Anhang in Rom hatte, den Papst in die Engelsburg werfen und darin verhungern. Niemand wollte oder konnte sich dem Usurpator widersetzen; zum Glücke starb er nach einigen Monaten, und das Volk rächte sich an seinem Leichname. Demnächst bestieg Johannes XV den Römischen Stuhl, befand sich aber in so drückender Abhängigkeit von dem Patricius und Konsul Crescentius, dem despotischen Gebieter Roms, daß er endlich den jungen Otto III zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom einlud. Dieser zog 996 nach Italien, vernahm in Ravenna Johannes XV Tod, und empfahl der Römischen Gesandtschaft, die ihn, obgleich er noch nicht Kaiser war, wegen der Wahl eines Papstes befragte, seinen Vetter Bruno, einen Sohn des Rheinischen Herzogs Otto und Luitgardens, einer Tochter Otto's des Großen. Bruno, obgleich

erst 24 Jahre alt, wurde gewählt, nannte sich Gregorius V, und krönte Otto zum Kaiser. Kaum war der junge Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt, als Crescentius, welchem Gregorius durch seine Fürbitte Verzeihung erwirkt hatte, den Papst aus Rom zu entfliehen zwang, und dem B. Philagathus von Placenza, einem Griechen aus Kalabrien, zur Usurpation des päpstlichen Stuhles seinen Beistand lieh. Gregor belegte auf einer Synode zu Pavia den Crescentius mit dem Banne. Als Otto gen Rom zog, wollte der Gegenpapst entfliehen, ward aber vom Volke ins Gefängniß geworfen, und nach dem Einzuge Otto's und Gregor's auf grausame Weise verstümmelt und nach Griechischem Gebrauche öffentlich beschimpft. Crescentius wurde mit zwölf seiner Anhänger enthauptet. Gregor starb schon 999, und nun bestieg zum erstenmale ein Franzose, Gerbert, Otto's III Lehrer, den päpstlichen Stuhl. In der Auvergne geboren, war er erst Mönch im Kloster Aurillac, dann Abt zu Bobbio, hierauf Vorsteher der Schule zu Rheims, und 992 nach Arnulfs Absetzung Erzbischof dieser Kirche geworden; durch den Papst Johann XV 995 abgesetzt, war er seinem Schüler Otto nach Italien gefolgt, und hatte das Erzbisthum Ravenna erlangt; von da wurde er nun als Sylvester II nach Rom versetzt.

§. 72.

III. Bis zum Tode Alexanders II, 1073.

Dithmar von Merseburg. Glaber Radulphus. Landulphus der ältere u. d. jüngere. Leonis Ostiensis Chronicon Cassinense. Desiderii (Victoris III) Dialog. libri III, in Biblioth. max. PP. T. XVIII. Bonizonis Sutriensis episcopi liber ad amicum, in Oefele scriptores rerum Boicarum T. II. Brunonis Signiensis vita Leonis IX, in Biblioth. max. PP. T. XX. Wiberti vita Leonis IX, in Mabillon Acta SS. O. s. B. saec. VI. P. II. S. Petri Damiani epistolae et opuscula, ed. Cavtari, Romae 1606. fol.

Nach Sylvesters Tode 1003 folgten schnell aufeinander Johannes XVI und Johannes XVII (dieser als der XVIII bezeichnet), dann 1009 Sergius IV, und 1012 Benedikt VIII

dem Nikolaus Waldrade gebannt, keinen Umgang mehr mit ihr gepflogen habe, und aufrichtig entschlossen sei, sich von ihr entfernt zu halten; desgleichen reichte er auch den Edelleuten im Gefolge des Königs das Sakrament unter der Bedingung, daß sie sich von aller Theilnahme und Zustimmung zu Lothars ehebrecherischem Umgange mit Waldrade frei wüßten. Nur wenige traten zurück, Lothar und die meisten seiner Begleiter empfingen die Kommunion ungeachtet ihres bösen Gewissens. Unter den Begleitern des Königs befand sich auch Günther, der ehemalige Erzb. von Köln, der jetzt öffentlich seine Unterwerfung unter das päpstliche Urtheil betheuerte, und vom Papste zur Laien-Kommunion zugelassen wurde. Hierauf ernannte Hadrian Legaten, welche an Ort und Stelle mit den Bischöfen die Scheidungs-Sache untersuchen und ihm dann Bericht erstatten sollten; aber Lothar und alle die Edelleute, welche mit ihm das Sakrament genossen hatten, starben noch auf ihrer Rückreise in Italien binnen wenigen Tagen, und sowohl Thietberge als Waldrade zogen sich darauf ins Kloster zurück.

Hadrian bemühte sich ernstlich, die Succession im Reiche Lothars dem rechtmäßigen Erben, dem Kaiser Ludwig, der damals den Kirchenstaat und das mittlere Italien gegen die Sarracenen zu vertheidigen hatte, offen zu erhalten; aber weder seine Briefe noch seine Legaten hinderten Karl den Kahlen, sich noch 869 zu Metz durch Hinkmar von Rheims und die Lothringischen Bischöfe (Köln und Trier waren noch unbesetzt) als König von Lothringen krönen zu lassen; dem deutschen Könige Ludwig trat er dann das Land jenseits der Maas und das linke Rheinufer von Utrecht bis Basel ab. Von dieser Theilung wußte der Papst noch nichts, als er dem Könige Karl durch eine Gesandtschaft von fünf Prälaten 870 ein neues Schreiben mit der bestimmtesten Aufforderung, dem angemaßten Besitze jener Länder zu entsagen, überreichen ließ, und in anderen Schreiben Hinkmar von Rheims nebst den übrigen Fränkischen Bischöfen aufforderte, sich von Karl's kirchlicher Gemeinschaft abzusondern, wenn er in seiner Usurpation beharre. Während der Papst dergestalt eine gerechte Sache muthig

verfocht, gab er sich die Blöße, den nichtswürdigen Sohn des Königs, Karlmann, der als entsprungener Mönch wegen seiner schändlichen Verbrechen mit dem Banne bedroht war, als einen unschuldig Verfolgten in Schutz zu nehmen. So schadete er seiner Authorität; seine Legaten mußten unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren; Karl sandte zwar seinerseits Gesandte mit einem Briefe und Geschenken dahin, aber nur um in seinem Besitz nicht weiter belästigt zu werden, und Hinkmar stellte dem Papste in einem scheinbar ehrerbietigen Schreiben vor: daß er sich nicht ohne den größten Nachtheil für die Kirche von des Königs Gemeinschaft absondern könne, daß noch kein Papst so etwas verlangt habe, daß die Fränkische Kirche und auch das Lotharingische Land gerade jetzt eines mächtigen Schutzes gegen die Einbrüche der Normänner bedürfe, den der entfernte Kaiser nicht gewähren könne. Der Kaiser ließ sich zwar noch 872 durch den Papst zum Könige von Lothringen krönen, erlangte aber nie mehr als den Titel, und Hadrian ließ diese Sache um so eher fallen, als er bereits wegen Hinkmars von Laon sich in einen neuen Zwist mit dem Könige und dem Erzb. von Rheims verwickelt sah.

Johannes VIII, 872—882, war der erste Papst, der seit der Erneuerung des Kaiserthums zwischen zwei Bewerbern um diese Würde, den beiden Brüdern und Oheimen des 875 gestorbenen Kaisers Ludwig II, zu entscheiden hatte. Er gab Karl dem Kahlen, der auch durch einen schnellen Zug über die Alpen dem Deutschen Könige zuvorkam, den Vorzug, und krönte ihn am Weihnachtsfeste 876. Karl bestätigte dem h. Stuhl alle seine Besitzungen und Rechte, und wurde dann auf einem Reichstage zu Pavia von den versammelten Bischöfen und Grafen, weil der Papst ihn zur kaiserlichen Würde berufen habe, auch als König von Italien proklamirt. Der Papst bedrohte nach wiederholter Warnung den Deutschen König mit dem Banne, wenn er wegen des Kaiserthums und des Königreichs Italien die Staaten seines Bruders zu befehden fortfahren würde. Eine mächtige Partei in Rom, an deren Spitze Gregorius Nomenklator und der B. Formosus von Porto stand, sann unzufrieden mit Karls Erhebung zum Kaiser auf

Umsturz, und ihre Häupter wurden daher vom Papste excommunicirt. Bald darauf mußte Johann durch dringende Briefe und Boten die Hülfe des Kaisers gegen die selbst die Umgegend von Rom verwüstenden Saracenen anrufen; Karl kam endlich 877 nach Italien, floh aber bald wieder vor seinem Neffen Karlmann, und starb auf der Flucht. In Frankreich folgte ihm sein Sohn Ludwig der Stammler. In Italien wurde Karlmann zum Könige gewählt, und bewarb sich mit dem Versprechen, die Römische Kirche mehr noch als seine Vorgänger zu erhöhen, um die Kaiserkrone, und der Papst legte ihm die Bedingungen, nämlich hauptsächlich Bestätigung der früheren Schenkungen und Privilegien vor; aber Karlmann kam, wahrscheinlich durch seine Kränklichkeit gehindert, nicht nach Rom; Johann mußte den Frieden von den Saracenen durch einen kaum zu erschwingenden Tribut erkaufen; der benachbarte Herzog von Spoleto fiel im Einverständnisse mit der dem Papste widerstrebenden Faktion in Rom ein, und bedrängte Johann so sehr, daß dieser, da ihm der Landweg versperrt war, zur See nach Frankreich entfloh. Hier hielt er eine Synode zu Troyes, zu welcher er auch, wiewohl vergeblich, die drei Deutschen Könige, Karlmann, Ludwig II und Karl III eingeladen hatte. Ohne in Frankreich, dessen Kräfte nicht einmal zur Abwehr der Normänner ausreichten, die gesuchte Hülfe erhalten zu haben, kehrte der Papst nach Italien zurück, und berief als Vikarius des Königreichs Italien, wozu ihn Karlmann ernannt hatte, 879 einen Reichstag nach Pavia, der aber nicht zu Stande kam. Daß er bei der Hülflosigkeit des fortwährend kranken Karlmann dem Grafen Boso, nachher erstem Könige des Provencalischen oder Arelatensischen Reiches die Italienische Königskrone und die Kaiserwürde habe zuwenden wollen, ist unerweislich und nicht wahrscheinlich; vielmehr schloß er sich an Karlmanns Bruder Karl den Dicken an, den er auch 881 zum Kaiser krönte, ohne jedoch von demselben die gehoffte Hülfe zu erlangen. Johannes starb, nachdem seine letzten Tage noch durch die Anfälle der Saracenen und durch den zerrütteten Zustand Italiens überhaupt verbittert worden, im December 882; die große Sammlung seiner Briefe ist ein

Denkmal seiner unermüdlichen Thätigkeit; daß er den Bann öfter, als irgend einer seiner Vorgänger gethan, gegen Bischöfe wie gegen mächtige Laien gebrauchte, war eine Folge der herrschenden Zerrüttung und des Zustandes der Nothwehr, in welchen der päpstliche Stuhl damals versetzt war.

Marinus I, 882—884, der erste, der schon im Besitze der bischöflichen Würde zur päpstlichen erhoben wurde, sprach den B. Formosus von den Censuren, die Johann VIII über ihn verhängt hatte, frei, untersagte ihm aber doch den Zutritt in Rom sowohl als in Porto; seine Zusammenkunft mit dem Kaiser Karl bei Modena 883 scheint bei der damaligen Ohnmacht des Kaiserthums zu keinem bedeutenden Resultate geführt zu haben. Hadrian III starb 885 auf der Reise zum Reichstage in Worms, welche er auf den Wunsch des Kaisers angetreten hatte. Stephans V Konsekration fand gleich nach seiner Wahl statt, vielleicht in Folge des dem P. Hadrian III zugeschriebenen Dekrets, daß künftig die Weihung des Papstes unmittelbar nach seiner Wahl und nicht in Gegenwart kaiserlicher Gesandten geschehen solle. Der Kaiser wollte ihn daher absetzen lassen, aber Stephan sandte ihm den Wahlakt mit allen Unterschriften, und wurde dann nicht weiter beunruhigt. Bald darauf wurde der schwache und unfähige Karl selber in Deutschland entthront, und nach seinem Tode 888 zerfiel das unter ihm zum letztenmale vereinigte Franken-Reich; die Deutschen erhoben Arnulf, einen natürlichen Sohn Karlmanns, die Westfranken den Grafen Odo von Paris. Neben dem von Boso gegründeten Südburgundischen oder Arelatensischen Reiche entstand nun auch ein Nord-Burgundisches unter Rudolf einem Enkel Ludwigs des Frommen. In Italien stritten die Herzoge Guido von Spoleto und Berengar von Friaul um die Krone; der erstere wurde, als Berengar ihm unterlegen war, 891 vom Papste auch zum Kaiser gekrönt. Stephan starb bald darauf, und ihm folgte der ehemals von Johann VIII abgesetzte Formosus, 891—896, dem aber schon die folgenden Päpste wieder ihr Vertrauen geschenkt hatten, und der, da er schon Bischof war, nicht geweiht, sondern nur feierlich inthronisirt wurde. Er krönte zwar 892 Guido's

Sohn Lambert zum Mitkaiser, rief aber bald, als er den elenden Zustand Italiens sah, sowie Guido's und Lamberts Unfähigkeit, eine dauerhafte Herrschaft zu begründen, den deutschen König Arnulf herbei; dieser kam nach Guido's Tode nach Italien, nahm Rom, in welches sich Lamberts Mutter geworfen hatte, mit Sturm, befreite den Papst aus seiner Haft, und empfing 896 von ihm die Kaiserkrone; hierauf ließ er sich von den Römern, mit Vorbehalt des dem Papste schuldigen Gehorsams, Treue schwören. Aber Arnulf konnte sich nicht lange in Italien halten, und nun begann auch der Römische Stuhl die Wirkungen der allgemeinen Verwirrung und der überhand nehmenden Verwilderung zu empfinden. Als Bonifacius VI, durch eine tumultuarische Volkspartei nach dem Tode des Formosus erhoben, schon 15 Tage nach seiner Weihung gestorben war, gelang es der Partei, welche stets gegen Formosus feindlich gesinnt gewesen, einen der Ihrigen, Stephanus VI, zu erheben; dieser opferte die Ehre des apostolischen Stuhles der Rachgier seiner Partei, ließ den Leichnam des Formosus ausgraben, berief eine Versammlung, welche ihn, weil er gegen die Kanonen seine Kirche zu Porto verlassen, und sich in die Römische eingedrängt habe, verurtheilte; dieß Urtheil wurde durch Mißhandlung und Verstümmelung des Leichnams vollzogen; und zuletzt wurden alle von Formosus Ordinirten abgesetzt. Die bloße Versetzung von einem Bisthum auf ein andres konnte ein solches Verfahren um so weniger rechtfertigen, als bei dem Papste Marinus, der vorher B. von Cervetri gewesen, dasselbe stattgefunden hatte; deshalb fügten die Feinde des Formosus die Beschuldigung hinzu, er habe sich noch einmal konsekriren lassen, aber der Fränkische von Formosus ordinirte Priester Aurilius, der in mehreren Schriften seine Ordinationen und sein Andenken überhaupt vertheidigte, erklärt dieß für Verleumdung. Stephanus wollte auch den von Formosus gekrönten Arnulf nicht als Kaiser anerkennen, sondern trat auf Lamberts Seite, ward aber bereits 897 von einer Römischen Faktion eingekerkert und erdrosselt. Nun folgten Romanus und, nach dessen frühem Tode, Theodor II, welcher nur Zeit hatte, den in die Tiber geworfenen Leichnam des Formosus

bestätigen zu lassen, und die von ihm Ordinirten wieder einzusetzen. Hierauf wurde Johannes IX, dem ein Gegner des Formosus, Sergius, das Pontifikat streitig machte, durch die Formosianische Partei 898 erhoben; er ließ auf einer Römischen Synode Alles, was gegen Formosus geschehen war, kassiren, und die Akten der von Stephanus VI gehaltenen Versammlung den Flammen übergeben; zugleich wurde die Wahl und Krönung Lamberts zum Kaiser mit Verwerfung Arnulfs bestätigt, und das Dekret Stephans IV von 816, wegen der in Gegenwart kaiserlicher Kommissarien vorzunehmenden Konsekration des neugewählten Papstes, erneuert. Beide, der Papst und Lambert, hielten noch 898 eine große geistliche und weltliche Versammlung zu Ravenna, wo Johannes den elenden Zustand des unaufhörlichen Plünderungen ausgesetzten Kirchenstaats und die gänzliche Verarmung seiner Kirche schilderte.

Nun folgten in rascher Succession Benedikt IV, 900—903, Leo V noch 903 durch Christoph verdrängt und eingekerkert, Sergius III, welchem Christoph 904 weichen mußte, und der, da er zur Antiformosianischen Partei gehörte, das Verfahren Stephans VI gegen Formosus billigte. Damals stritten Berengar von Friaul und Ludwig König von Provence mit wechselndem Glücke um die Krone Italiens, und um das Maaß des Elends in diesem Lande voll zu machen, begannen die Magyaren ihre verwüstenden Einfälle. Der Römische Stuhl erscheint nach dem kurzen Pontifikat Anastasius III, 911—913 und Lando's in schmachvoller Abhängigkeit von einigen Römischen Weibern, welche, eben so einflußreich als ausschweifend, ihre Günstlinge oder Söhne auf denselben zu erheben wußten; eine Lage, in welcher der päpstliche Stuhl einem Gefesselten glich, dem die Schmach, die er, seiner Freiheit beraubt, erdulden muß, nicht zugerechnet werden kann. Johannes X, vorher B. von Bologna, dann Erzb. von Ravenna, wurde 914 durch den Einfluß Theodorens, der seine schöne Gestalt gefallen hatte, Papst. Verdächtig wird diese Geschichte und vieles Andre, was von der damaligen Weiberherrschaft in Rom berichtet wird, dadurch, daß der leichtgläubige Luitprand der einzige Zeuge dafür ist, und dieser sich auf eine Lebens-

schreibung der Theodora berufst, die wohl eher eine satyrische Schmähschrift oder ein Roman, als eine ernste Biographie gewesen sein dürfte. Luitprand beschuldigt auch schon Sergius III eines unzüchtigen Umgangs mit der Marozia, einer Schwester der Theodora, und läßt ihn den nachmaligen Papst Johann XI mit ihr erzeugen, der doch nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller ein Sohn des Herzogs Alberich von Camerino und der Marozia war. Johannes krönte Berengar zum Kaiser und schlug zum Heile Mittelitaliens die Saracenen am Garigliano. Die mächtige Marozia, welche damals die Engelsburg zu Rom inne hatte, und durch ihren Gemahl den Herzog Guido von Toskana mit Hugo dem Könige von Italien verschwägert war, ließ 928 den Papst in's Gefängniß werfen, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb. Leo VI starb schon nach einigen Monaten, Stephan VII nach zwei Jahren; darauf bestieg Johann XI durch seiner Mutter Einfluß den Römischen Stuhl, mußte aber, von seinem Bruder Alberich in der Engelsburg eingeschlossen, diesen in Rom nach Willkühr schalten lassen. Ihm folgte 936 der fromme Leo VII, dann 939 Stephan VIII (IX), welcher die Französischen Großen, die sich bis Weihnachten 942 ihrem Könige, Ludwig dem Überseeischen, dem Sohne Karls des Einfältigen, nicht unterwerfen würden, mit der Exkommunikation bedrohte. Marinus II, 943—946, und Agapet II, 946—955, waren Päpste von unbescholtenem Charakter. Zur Zeit des letztern traten in Italien wichtige, auch für den Römischen Stuhl folgenreiche Ereignisse ein. Hugo von Provence, der als Gemahl der Marozia 932 selbst die Herrschaft von Rom erlangt hatte, aber durch seinen Stiefsohn Alberich aus dieser Stadt vertrieben worden war, hatte sich durch seine zugleich feige und tyrannische Verwaltung des Königreichs Italien so verhaßt gemacht, daß er, als der Markgraf Berengar von Ivrea, Berengars I Enkel, aus Deutschland nach Italien zog, dieß Land 946 verlassen mußte, worauf sein noch junger Sohn Lothar zwar den königlichen Namen führte, alle Gewalt aber in Berengars Hände kam. Nach Lothars plötzlichem Tode 950 wurden Berengar und sein Sohn Adalbert zugleich als Könige von Italien zu Pavia gekrönt.

Aber nun wurde der siegreiche König der Deutschen Otto I von den Freunden der von Berengar mißhandelten Wittwe Lothars Adelheid und andern Unzufriednen eingeladen, mit der Hand der Königin das Lombardische Reich zu erwerben. Otto zog gegen Ende d. J. 951, durch den mächtigen Erzb. von Mailand Manasses unterstützt, in Pavia ein, vermählte sich mit Adelheid, und nannte sich bereits in Urkunden König von Italien. Darauf ersuchte er den Papst, ihm den Zug nach Rom zu gestatten, was aber dieser, wahrscheinlich durch Alberich dazu genöthigt, verweigerte. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland erschien Berengar mit mehreren Italienischen Großen auf dem Reichstage zu Augsburg, nahm Italien von Otto zu Lehn, und leistete ihm den Eid der Treue.

In Rom riß nach Agapets Tode 956 Oktavian, der erst 18jährige Sohn des Römischen Zwingherrn Alberich, den päpstlichen Stuhl an sich, und nannte sich — das erste Beispiel solcher Namensänderung — Johannes XII. Durch Berengar's und seines Sohnes Tyrannei gedrängt rief er im Einverständnisse mit den Bischöfen und Großen Italiens Otto wieder herbei; dieser versprach noch in Deutschland eidlich, daß er die Besitzungen und Rechte der Römischen Kirche aufrecht erhalten, den Papst beschützen und in seine Herrscherrechte in Rom nicht eingreifen wolle, zog 961 zum zweitenmale nach Italien, empfing zu Mailand die Lombardische Krone und zu Rom von Johannes 962 die seit 38 Jahren erledigte Kaiserkrone. Dergestalt begann die Verbindung des Italienischen mit dem Deutschen Reiche, und der Kaiserwürde mit dem deutschen Königthume. Damals soll Otto das berühmte, vielfach als unächt bestrittene Diplom ausgestellt haben, worin die früheren Schenkungen an den Römischen Stuhl bestätigt, und die Herzogthümer Spoleto und Benevent sowie Thuscien nebst Sicilien, wenn Otto diese Insel erobern würde, zum Kirchenstaat hinzugefügt werden, doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Oberhoheit über jene Herzogthümer. Ferner wird darin die freie Wahl des Papstes gewährleistet, der indeß vor seiner Konsekration sich in Gegenwart der kaiserlichen Kommissarien verpflichten soll, nach Gesetz und Recht zu walten. Die Bestimmung hinsichtlich der Gerech-

den Kardinal Stephan, an die Kaiserin; diese berief die Großen der beiden Reiche zu einer gemischten Versammlung nach Basel. Hieher kamen vorzüglich die durch den Kanzler Wibert geleiteten Bischöfe aus der Lombardei, damals der Heimath der Simonie und des Konkübinats; der Papst, hieß es, müsse aus dem Paradiese Italiens (der Lombardei) genommen werden; es müsse ein Mann sein, der mit ihren Schwächen Geduld und Mitleiden habe. Die Kaiserin folgte ihren Einflüsterungen, und da sie den Kardinal Stephan fünf Tage lang nicht vorließ, kehrte dieser nach Italien zurück. Während nun Hildebrand und die mit ihm Gleichgesinnten, die sich nicht von einem zehnjährigen Knaben und einem Weibe einen der sittenlosen Lombardischen Bischöfe als Papst aufdringen lassen wollten, Anselm unter dem Namen Alexanders II wirklich wählten und einsetzten, ließ man zu Basel den jungen König die Zeichen der Patricierwürde anlegen, sodann die Beschlüsse der Römischen Synode unter Nikolaus über die Papstwahl verwerfen, und die Wahl Alexanders II kassiren, worauf vorzüglich auf Betrieb der Bischöfe von Vercelli und Piacenza, der B. Kadalous von Parma, ehemals Kanzler Heinrichs III, ein reicher aber lasterhafter Mann, der sich Honorius II nannte, gewählt wurde. So standen sich nun einander gegenüber die beiden kirchlichen Parteien jener Zeit, von denen die eine Herstellung der gänzlich verfallenen kirchlichen Disciplin, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von weltlicher Willkühr begehrte, die andre aber Fortdauer der bisherigen Mißbräuche wollte, bei denen sie sich behaglich fühlte, und die beiden Päpste waren die Repräsentanten dieser Parteien. Der Kampf wurde auch mit weltlichen Waffen geführt; der B. Benzo von Alba zog dem Kadalous voran, und suchte ihm überall, vorzüglich aber in Rom, Anhänger durch Überredung, Verheißungen, Bestechungen zu gewinnen; Kadalous selbst schlug auf dem Zuge gen Rom Alexanders Heer, wagte aber doch nicht in Rom selbst sich festzusetzen, und die Furcht vor dem mächtigen Herzoge Gottfried bewog ihn, 1062 in sein Bisthum Parma zurückzukehren. In Deutschland wechselte die Begünstigung des rechtmäßigen Papstes mit der seines Gegners,

so oft die vormundschaftliche Regierung in andre Hände überging. Der Erzb. Anno von Köln ließ auf einer Versammlung zu Augsburg die Wahl des Kadalous verwerfen, und der Kanzler Wibert, der die Seele dieser Partei, wie Hildebrand die der andern, war, wurde abgesetzt. Der Erzb. Adalbert von Bremen aber, der eine Zeit lang die Gunst des jungen Königs davontrug, erklärte sich für Kadalous. Während der Kampf in Rom selbst, doch mit Unterbrechungen fortgeführt, und Kadalous in der Engelsburg, die ihm Cencius übergeben hatte, belagert ward, konnte Alexander selbst in Rom eine zahlreiche Synode zur Verbesserung der kirchlichen Gebrechen halten, wurde, die Lombardei und einen Theil von Deutschland abgerechnet, in der ganzen christlichen Welt als Papst anerkannt, und sandte Petrus Damiani als seinen Legaten mit ausgedehnten Gewalten nach Frankreich. Selbst die Kaiserin Agnes bereute ihren Antheil an dem Schisma, und ließ sich von Alexander eine Buße auflegen. Indeß kam in Deutschland 1066 die Regierung wieder an Anno und die mit ihm verbündeten Fürsten, und nun beschloß man, daß eine Synode zu Mantua über die Anerkennung des einen oder des andern Papstes entscheiden solle. Anno selbst ging mit großem Gefolge nach Italien, zuerst nach Rom, dann mit Alexander nach Mantua; hier rechtfertigte Alexander das Verfahren bei seiner Wahl, und da sich Herzog Gottfried, Beatrix und Anno für ihn erklärten, wurde er anerkannt. Seitdem nahm der Anhang des Kadalous, der während der Synode mit seinen Söldnern drohend durch die Straßen von Mantua gezogen war, immer mehr ab; und Alexander konnte bereits 1069 seine Authorität geltend machen, um den jungen König von seiner beabsichtigten Scheidung abzuhalten. Zwar benahmen sich die Deutschen Prälaten — mit Ausnahme des Erzb. Siegfried von Mainz — in dieser Sache besser, als ehemals die Lothringischen Bischöfe in gleichem Falle gethan hatten; doch war es der Kardinal Petrus Damiani, der als päpstlicher Legat auf der Versammlung zu Mainz durch seine feste Erklärung, daß der Römische Stuhl diese Scheidung Heinrichs von seiner Gemahlin Bertha nie dulden, und ihn, wenn er darauf beharre, nie zum Kaiser

krönen werde, den Ausschlag gab, so daß Heinrich nicht nur seinen Vorsatz aufgab, sondern sich auch mit seiner Gattin aussöhnte. Der letzte folgenreiche Schritt Alexanders, dessen ganzes Gewicht auf seinen konsequent weiter schreitenden Nachfolger fiel, war, daß er auf einer Synode die Räthe Heinrichs, welche die kirchlichen Würden und Ämter verkauften, mit dem Banne belegten; da starb er 1073.

Im Verlage von G. J. Manz zu Regensburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Chrysostomus, eine katholische Monatschrift, zunächst für Gottseligkeit und thätiges Christenthum. Im Vereine mit mehreren katholischen Geistlichen herausgegeben von Franz Seraph Häglsperger. 1r Jahrgang 1835. 12 Hefte. Mit 2 Stahlstichen. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3⅓ Thlr. 2r Jahrgang 1836. 12 Hefte. Mit 2 Stahlstichen. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3⅓ Thlr.

Diese Monatschrift hatte sich gleich bei ihrem Erscheinen einer solchen Theilnahme zu erfreuen, daß schon vom zweiten halben Jahrgang an monatlich 1 — 2 Bogen mehr gegeben werden konnten, wozu noch außer den bisherigen literarischen Anzeigen ein Extrablatt „Nachrichten aus der Diöcese Regensburg" kam.

Neben den Beiträgen des verehrten Herrn Herausgebers hatte sich dieses Blatt noch der Unterstützung von Vielen, als: Allioli, Buchfelner, v. Haza-Radlitz, Passy, Silbert u. A. zu erfreuen, so daß das fernere Erscheinen vollkommen gesichert ist, und man hofft noch mehr Theilnahme zu gewinnen.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen des In- und Auslandes an; durch erstere kann man die Monatschrift alle Wochen bogenweis beziehen, letztere liefern solche in monatlichen Heften.

Gollowitz, D., Anleitung zur Pastoraltheologie. Vierte von G. Fr. Wiedemann wiederholt durchgesehene und verbesserte Auflage. 2 Bde. gr. 8. 3 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 8 gr.

Nach einer beinahe 3 Nummern umfassenden Rezension in der Jenaer Literaturzeitung 1834. Nro. 176 — 178 fällt der Rezensent über die dritte Auflage vorstehenden Werkes folgendes Urtheil: „Das Werk bereichert die Wissenschaft, die Anordnung ist praktisch, klar und leicht übersichtlich, die spezielle Eintheilung genau und fruchtbar; eine verständige und fleißige Sammlung des hieher gehörigen Stoffes vermißt man nicht. Die Ausführung ist reichhaltig und doch gedrängt, stets geschickt und reich an praktischen Elementen, die Kürze frei von aller Trockenheit. Der praktische Blick, die Wärme der Darstellung, der aufgeklärte, tolerante, religiöse und für den Gegenstand begeisterte Sinn lassen nichts zu wünschen übrig ꝛc. ꝛc."

Görres, J., k. Professor der Geschichte an der Universität zu München, die christliche Mystik. 1r Band. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 21 gr.

Wir enthalten uns allen Raisonements über vorstehendes ausgezeichnete Werk und verweisen bloß auf den hochwichtigen Gegenstand, den es abhandelt. — Der zweite Band erscheint bestimmt in 3 Monaten.

Schenkl, P. Mauri de, institutiones juris ecclesiastici communis, et territoriis confoederationis germanicae, imprimis Bavariae ac Borussiae regnis particulariter accommodatae. Pars I. Prolegomena, et jus publicum cont. Pars II. Jus ecclesiasticum privatum. Editio, computatis alienis, decima, secundum recentissimum rerum ecclesiasticarum statum procurata, emendata et valde audacta a J. Scheill. 8 maj. Ratisbonae, sumtibus G. J. Manz. 1830. 6 fl. 30 kr. oder 4 Thlr. 8 gr.

Wiest, P. Stephani, institutiones theologiae dogmaticae,